This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

600035752S

240 e. 523

31

Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen zur Zeit Josef's II. und Leopold's II.

Von

Dr. Ferdinand von Zieglauer

o. ö. Professor der österreichischen Geschichte an der Universität in Czernowitz.

Wien, 1881.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Im Verlage

von **W. Braumüller**, k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler in Wien,

sind erschienen:

Friedenfels, Eug. Freiherr von, k. k. Hofrath. **Josef Bedeus von Scharberg.** Beiträge zur Zeitgeschichte Siebenbürgens im 19. Jahrhundert, 1783—1858. Mit dem Bildnisse und Facsimile Bedeus'. 2 Theile. gr. 8. 1876. 1877. 10 *fl.* — 20 *M.*

Der Verfasser, selbst ein vielgenannter Mitstreiter in dem vom deutschen Elemente in Siebenbürgen in zäher Ausdauer geführten Kampf um's Recht, hat an die treue Lebensbeschreibung des im Jahre 1858 verstorbenen, im ganzen Lande hochgeehrten Oberlandescommissärs von Siebenbürgen, Josef Bedeus von Scharberg, werthvolle Beiträge zur Zeitgeschichte dieses Landes für den Zeitraum von 1783—1858 geknüpft.

Von der in die ersten Lebensjahre des Geschilderten hineinragenden Josefinischen Epoche an begleitet er ihn durch die ganze Regierung Kaiser Franz des I., Kaiser Ferdinands und durch das erste Jahrzehent der Regierung Kaiser Franz Josef I. Die wichtigsten Zeitereignisse, ihre Ursachen und Wirkungen und ihre oft über die engen Grenzen Siebenbürgens hinausreichenden Verwicklungen ziehen vor dem Auge des Lesers vorüber, — viele neue Thatsachen, längst vergessene oder ganz unbekannte Personen, gleichwohl wesentliche Factoren ihrer Zeit und deren Folgen, tauchen auf, manche bisher in geheimnisvollem Dunkel gebliebene Thatsache und Urkunde entrollt sich unter der Führung des Verfassers, dem in einer vielseitigen öffentlichen Wirksamkeit die Archive des Staates, der Behörden und Corporationen und andere Quellen, wie in der Regel nur Wenigen, sich erschlossen haben.

Die nur selten von erhöhterer Stimmung verdrängte Ruhe und Objectivität der Darstellung, die bei aller Genauigkeit unnöthige Schärfe sorgsam vermeidet, der faßliche, die strenge Form gelehrter Abhandlungen absichtlich streifende Styl, das aus dem Ganzen hervorleuchtende Streben nach Unbefangenheit, womit der Verfasser das großen Theils selbst Miterlebte schildert, empfehlen das Werk allen Freunden historischer Lectüre zur freundlichsten, durch den Erfolg gewiß gerechtfertigten Aufnahme.

Arneth, Alfred Ritter von, k. k. Geheimrath. **Geschichte Maria Theresia's.** 10 Bände. Mit dem Bildnisse der Kaiserin und einem Facsimile. gr. 8. 1863—1879. 58 *fl.* — 116 *M.*

1.—3. Band: Maria Theresia's erste Regierungsjahre, 1740 bis 1748. 1863—1865. 13 *fl.* 50 *kr.* — 27 *M.*

4. Band: Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege, 1748 bis 1756. 1870. 5 *fl.* — 10 *M.*

5. 6. Band: Maria Theresia und der siebenjährige Krieg, 1756 bis 1763. 1875. 12 *fl.* — 24 *M.*

7.—10. Band: Maria Theresia's letzte Regierungszeit, 1763 bis 1780. 4 Bände. 1876—1879. 27 *fl.* 50 *kr.* — 55 *M.*

— — **Prinz Eugen von Savoyen.** Nach den handschriftlichen Quellen der kaiserlichen Archive. 1663—1736. Mit Porträts und Schlachtplänen. Neue Ausgabe. 3 Bände. gr. 8. 1864. 10 *fl.* — 20 *M.*

— — **Maria Theresia und Marie Antoinette.** Ihr Briefwechsel. Zweite vermehrte Auflage. Mit Briefen des Abbé Vermond an den Grafen Mercy. gr. 8. 1866. 4 *fl.* — 8 *M.*

— — **Marie Antoinette, Josef II. und Leopold II.** Ihr Briefwechsel. gr. 8. 1866. 3 *fl.* — 6 *M.*

— — **Beaumarchais und Sonnenfels.** gr. 8. 1868. 1 *fl.* — 2 *M.*

— — **Josef II. und Katharina von Rußland.** Ihr Briefwechsel. gr. 8. 1869. 5 *fl.* — 10 *M.*

— — **Josef II. und Leopold von Toscana.** Ihr Briefwechsel von 1781—1790. 2 Bände. gr. 8. 1872. 7 *fl.* 50 *kr.* — 15 *M.*

Die politische

Reformbewegung in Siebenbürgen

in der Zeit Joseph's II. und Leopold's II.

Größtentheils nach bisher unbenützten handschriftlichen Quellen

von

Dr. Ferdinand von Zieglauer

o. ö. Professor der österreichischen Geschichte an der Franz Josephs-Universität in Czernowitz.

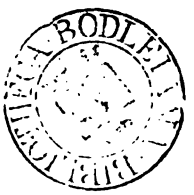

Wien, 1881.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

240. e. 523

Vorwort.

In dem langen Zeitraume vom Ausgange der Rákóczy'schen Revolution bis zu den Stürmen des Jahres 1848 gibt es keinen Abschnitt der siebenbürgischen Geschichte, welcher sich an Bedeutung und lebendigster Entwickelung der Volkskräfte mit der Zeit der politischen Reformbewegung von 1780—1792 messen kann. Die mächtigste Bewegung durchzitterte da die Völker des Landes, und die eifrigste Thätigkeit wurde auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens entfaltet. Der durch die Josephinischen Reformen herbeigeführte Umsturz der Verfassung brachte die mächtigste Beunruhigung in die ständischen Nationen, welche die Wandlung der Dinge mit ihrem tiefen Schmerze und ihren lauten Protesten begleiteten, aber zugleich durch die gewaltige Umgestaltung die Erweckung der Geister erfuhren. Als das ganze kühne Reformgebäude durch den unglücklichen Reformator selbst zu Falle gebracht wurde, da zeigte es sich, welch' mächtiger Gährungsstoff in das Leben der siebenbürgischen Nationen geworfen worden war. Das Streben der ständischen Nationen war nun zunächst auf die reine Restauration des ständischen Staates gerichtet, aber das alte Recht sollte ausgleichend mit der Erfüllung unabweislicher Forderungen der neuen Zeit verbunden werden. Da bietet nun die parlamentarische Thätigkeit der legalen Vertretungskörper der ständischen Nationen ein ebenso anziehendes als reichbewegtes Bild des politischen Lebens. Die beiden höchst bedeutsamen Sessionen der sächsischen Nationalversammlung im Frühling und Herbst des Jahres 1790 geben ebenso Zeugniß für die Energie der Empfindung des Volkes und die umfassende Thätigkeit desselben, wie für die Größe der Competenz-Sphäre des Vertretungskörpers und die weit-

gesteckten Ziele der Arbeit. Und der Landtag, der im Spätherbste des Jahres 1790 zusammentrat und bis August 1791 tagte, gehört unzweifelhaft zu den denkwürdigsten parlamentarischen Versammlungen dieses Landes. Denn alle großen Fragen, welche die Seele der siebenbürgischen Nationen bewegten und theilweise heute noch bewegen, gelangten da zu eingehender Berathung, zu stürmischer Verhandlung, die wie in einem treuen Spiegel die ganze Heftigkeit der nationalen und socialen Gegensätze zeigt. Die Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn, die Frage der Preßfreiheit, die Sprachenfrage, die Organisation des Landtages, die Reform der politischen und gerichtlichen Verwaltung, die Freiheit der religiösen Bekenntnisse, die Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft, die orientalische Frage, die Romänenfrage: all' diese großen und tiefeingreifenden Probleme fanden auf diesem Landtage ihre eingehende Behandlung, riefen stürmische Debatten hervor und offenbarten jene Schärfe der Gegensätze, welche die nicht selten völlig ungenügende Lösung erklärlich machen. Im Hinblicke auf die Fülle des Stoffes und auf das reiche Geistesleben, das sich da entwickelte, bedarf das Erscheinen der vorliegenden Schrift keiner Rechtfertigung.

Die unmittelbaren Impulse zu der Arbeit empfing ich durch die trefflichen, umfassenden, bisher unbenützten Tagebücher der sächsischen Deputirten über die Klausenburger Landtagsverhandlungen. Den lebensvollen Bildern gegenüber, welche diese Tagebücher aufrollen, erscheint das gedruckte Landtagsprotocoll nur wie ein unklares, verwaschenes Schattenbild. Sie sind es, die uns den persönlichen Ton der Debatten stets erkennen lassen; sie sind es, an denen der Pulsschlag des politischen Lebens jener Tage in Siebenbürgen zu messen ist; sie sind es, die uns den Einblick in die elementaren Eruptionen der Parteileidenschaften verschaffen und die Heftigkeit des Parteikampfes anzeigen. So recht im Gegensatze zu dem trockenen, zusammenpressenden Protocolle schildern sie mit dramatischer Lebendigkeit und zugleich mit der größten Objectivität die Scenen im Landhause, die Haltung der Parteien und die Stimmungen, welche dieselben bewegten. Auch werden getreulich jene Vorgänge erzählt, denen das Protocoll durch Beschluß des Landtages verschlossen blieb, damit die Nachwelt nichts davon erfahre.

Die erste Stelle unter diesen Diarien nimmt unzweifelhaft das Tagebuch der Mediascher Deputirten ein, das im Originale vorhanden und mit den eigenhändigen Unterschriften der Kreisvertreter versehen

ist und 798 Folioseiten umfaßt. Es befindet sich im Besitze des Herrn Pfarrers Dr. Rudolf Theil, der mir dasselbe mit dankenswerther Liberalität zur freiesten Benützung überließ. Das zweite Tagebuch: „Journal der Verhandlungen des siebenbürgischen Landtages vom Jahre 1790/91" bewahrt die Manuscripten-Sammlung der Brukenthal'schen Bibliothek in Hermannstadt; ich vermuthe, daß dasselbe als Tagebuch der Hermannstädter Deputirten angesehen werden darf, weil es in der Soterius'schen Sammlung enthalten ist. Ein drittes Tagebuch liegt im Stadtarchive zu Kronstadt. Die reichste Quelle stellt augenscheinlich das Mediascher Tagebuch dar, weil es das ausführlichste ist und weil es zugleich mehrere Berathungen der sächsischen Nationalversammlung in Klausenburg während des Landtages ausführlich schildert.

Im Großen und Ganzen zeigen die drei Tagebücher die größte Uebereinstimmung, die an sehr vielen Stellen eine wörtliche ist; es erscheint daher die Vermuthung gerechtfertigt, daß dieselben „auf der Dictatur" der Sachsen, d. h. in ihrer Landtagskanzlei unter gemeinsamer Mitwirkung zu Stande kamen. Einzelne Vorgänge sind bald in dem einen, bald in dem anderen Tagebuche ausführlicher geschildert, so daß sie in vielen Fällen erwünschte Ergänzungen bieten. Da das Kronstädter Tagebuch die meiste Uebereinstimmung mit dem in Hermannstadt befindlichen zeigt, so sind für meine Arbeit das Mediascher und das in Hermannstadt aufbewahrte Diarium als Hauptquellen zur Grundlage genommen worden.

In Bezug auf die Anordnung des Stoffes, welche ich bei der Darstellung der Landtagsverhandlungen beobachtet habe, genügt es, hier zu bemerken, daß eine Schilderung der parlamentarischen Vorgänge in chronologischer Reihenfolge ganz und gar unzulässig schien; es wäre da ein vielfach zerrissenes Bild geboten worden, denn oft wurde die Verhandlung über wichtige Fragen plötzlich unterbrochen und ein ganz heterogener Gegenstand in die Debatte eingeschoben, und dann — dies ist der entscheidende Grund — brachte es die Art der Verhandlung mit der Krone mit sich, daß die Debatten über die wichtigsten Fragen oft zwei oder drei Monate nach der ersten Verhandlung in Folge eines königlichen Rescriptes wieder mächtig auf die Tagesordnung sich drängten. Da schien nur der Ausweg entsprechend, die Debatten unter große Gesichtspunkte zu stellen und die Verhandlungen nach den besonderen Fragen in einzelnen abgeschlossenen Bildern zu schildern.

Es war dies eine mühevolle Arbeit, aber das einzige Mittel, dem Leser den Gang der Verhandlung über die einzelnen Fragen klar vor Augen zu stellen. In den meisten Fällen habe ich den einzelnen Capiteln, welche die wichtigsten Verhandlungen schildern, eine historische Einleitung vorausgeschickt, um den Leser mit der Genesis der betreffenden Fragen und Institute vertraut zu machen.

Meine Schaffensfreude bei dieser Arbeit entquoll zunächst meiner Liebe zur historischen Forschung, aber das Studium, welches der Erforschung dieser reichbewegten Zeit gewidmet war, wurde zugleich belebt durch meine warme Theilnahme für das Land Siebenbürgen, dessen Bürger ich so viele Jahre war, und durch die Zuneigung zu dem siebenbürgisch-deutschen Volke, an dessen Geistesarbeit ich ein halbes Menschenalter hindurch freudig Antheil nahm, in dessen Mitte ich so viele Personen und Verhältnisse fand, die auf die höchste Achtung Anspruch haben.

Schließlich sei für die Gestattung der Benützung der handschriftlichen Quellen hiemit der wärmste Dank ausgesprochen; vor Allen dem Herrn Pfarrer Dr. Rudolf Theil, dem Custos des Brukenthal'schen Museums in Hermannstadt, Professor Ludwig Reissenberger, dem Archivar des sächsischen Nationalarchivs, Franz Zimmermann; endlich sei lebhaft gedankt den vielen Freunden, die mit großer Bereitwilligkeit die archivalischen Forschungen förderten.

Czernowitz, am 18. December 1880.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

I. Capitel. Der Sturz der Verfassung und die Reaction gegen die Josephinischen Reformen in Siebenbürgen 1

Stimmungen im Lande 2. Der Huldigungs-Landtag in Hermannstadt 3. Reformen auf kirchlichem Gebiete 5. Reformen in der Verwaltung confessioneller Angelegenheiten. — Das Toleranz-Patent 7. Freudige Begrüßung des Toleranz-Patentes 8. Ursachen dieser Erscheinung 9. Die Apostasie-Processe werden verpönt 10. Stellung der Juden. — Grundholden griechischen Bekenntnisses 11. Reformen im äußeren Cultus der griechischen Kirche 12. Grundausmessung. — Zielpunkte der Reformthätigkeit Joseph's II. 13 Abschaffung der Vorrechte bei Aemterbesetzungen 15. Reformen in der Feudalverfassung 16. Die Bauern-Revolution unter Hora's Führung 17. Vorzeichen des Sturmes 18. Rasche Ausbreitung des Aufstandes 19. Das Blutgericht zu Deva 20. Die Forderungen der Revolutionsführer 21. Unterdrückung des Aufstandes 22. Neue Reformen in der Feudalverfassung 23. Die Zertrümmerung der Comitatsverfassung 24. Stimme eines Zeitgenossen 25. Neue Eintheilung des Landes 26. Neuer Verwaltungs-Organismus 27. Die deutsche Sprache zur Amtssprache erhoben 28. Einführung von Landtafeln 29. Neuer Wirkungskreis des Guberniums 30. Schutz der Hörigen gegen richterliche Willkür 31. Einschränkung der Strafgewalt der Grundherren 32. Die Reform umfaßt alle Zweige des öffentlichen Lebens 33. Die Bedrängnisse des Sachsenvolkes 34. Die Aufhebung des ausschließenden Bürgerrechtes 35. Die Confiscation des sächsischen Nationsvermögens 36. Stimmungen im Lande 37. Die Opposition der ständischen Nationen 39. Widerstreit der Sachsen 40. Ihre erste „Repräsentation" (v. 10. Juli 1787) 41. Die Auslieferung des sächsischen Nationalarchivs 43. Vergeblicher Widerstand der Sachsen 44. Die Repräsentation v. 8. December 1787 45. Reaction gegen das gesammte Reformwerk 49. Die Repräsentation der sächsischen Städte und Märkte (15. December 1787) 50. Die oppositionelle Haltung des magyarischen Adels 54.

Seite

Die Petition des magyarischen Adels 55. Vorzeichen der Krisis 57. Die Repräsentation der Stadt Hermannstadt (16. März 1789) 58. Die kaiserliche Antwort auf die Repräsentationen der Sachsen 60. Hoffnungslosigkeit der Sachsen 61. Die Krisis. Die Conferenz in Wien. Das Reformgebäude stürzt 62. Das Restitutions-Patent vom 28. Jänner 1790 63. Die ersten Regierungshandlungen Leopold's II. 64. Wiederherstellung der Nationalterritorien 65.

II. Capitel. Die sächsische Nations-Universität.

§. 1. Das Wiederaufleben der sächsischen Nation . 66

Trägstilles Leben vor der Reform 67. Der Reformsturm weckt die Geister 68. Frisches Leben pulsirt in allen Kreisen 69. Die literarische Bewegung 70. Eine schwungvolle Volksschrift 71. Kundgebungen eifriger Patrioten 72. Ein Weckruf 73. Drei politische Volksfeste 74. Die Rückstellung des National-Archivs 75. Die Eröffnung der Nations-Universität 76. Die Mitglieder derselben 77. Rosenfeld's Eröffnungsrede 78. Die Rede des Nationsgrafen 81. Die kirchliche Feier 85. Die Signatur der Sessionsperiode 86. Die ersten Verhandlungen der Nationalversammlung 87. Die Frage über das Recht der Comeswahl 88. Das Dankschreiben an den Fürsten Kaunitz 89. Die Hauptaufgaben der Nationalversammlung 90. Sie sucht Einfluß zu nehmen auf die Organisation der Centralstellen 91. Sie richtet zu diesem Zwecke Repräsentationen an die Krone und an das Gubernium 92. Sie verlangt den Widerruf der „Erlöschung der Nation" 94.

§. 2. Zurüstungen 94

Die Aufstellung eines einigenden Programmes 95. Die Programm-Fragen 96. Tendenz der Programm-Fragen 98.

§. 3. Das einigende Programm 99

Die Nations-Universität tritt neuerdings zusammen 99. Die Mitglieder derselben 100. Beginn der Debatte über das einigende Programm. 101. Die Frage der Abstimmung nach nationalen Curien 102. Die Frage der Parteibündnisse 103. Die Frage der rechtlichen Natur des Fundus regius 104. Die Frage des ausschließenden Bürgerrechtes 105. Die Frage der „Vorzüge des Bürgerrechtes" 106. Die Frage der Zunftverfassung 107. Die Frage der Reform des Productionalforums 108. Die Frage der Rechte der Kronberufenen 109. Die Frage der Competenz des Guberniums 110. Die Frage der Begrenzung der vollziehenden Gewalt 111. Die Frage der Abschaffung des Denunciantenwesens 112. Die Frage der Majestätsrechte und der Grenzen der vollziehenden Gewalt 113. Die Frage der Organisation der Landtagsarbeiten 114. Die Frage der Union mit Ungarn 115. Die Frage der Organisation der Landesämter 116. Die Frage des Steuerbewilligungs- und Budgetrechtes 117. Die Nations-Universität verlangt die Aufhebung der Leibeigenschaft 118. Sie will den Grundholden ein menschenwürdiges Dasein bereiten 119. Die Einigung der sächsischen Volksvertreter ist erzielt 120.

Seite

III. Capitel. Der Beginn des Klausenburger Landtages.

§. 1. Die Eröffnung des Landtages 121

Die Lage des Reiches. Drohende Gefahren 122. Umschwung und Klärung der Verhältnisse 123. Die Lage der Dinge am Ausgange des Jahres 1790 124. Siebenbürgen sieht erwartungsvoll seinem Landtage entgegen 125. Ein Stimmungsbild 126. Am Vorabend der Landtags-Eröffnung 127. Vorconferenzen 128. Opposition gegen die illegalen Würdenträger 129. Die Nationen geben darüber ihr Curiatvotum ab 130. Der Vermittlungsantrag gelangt zum Siege 131. Turbulente Art der Verhandlung 132. Zweite Vorconferenz. Protest der Regalisten 133. Die feierliche Eröffnung des Landtages 134. Die gewaltigen Gegensätze der Zeit 135. Die Eröffnungsrede des interimistischen Vorsitzenden 136. Der Landtag nimmt die Beschlüsse der Vorconferenz an 137. Verkehr mit dem Gubernium. — Namensaufruf der Landtags-Mitglieder 138. Die äußere Physiognomie des Landtages 139. Ein Strom von Klagen und Beschwerden 140. Die Ansprache des Gouverneurs 141. Die Protocolls-Sprache. — Beeidigung des Ständepräsidenten 142. Seine Ansprache an das Haus 143. Die Debatte über „Assidation und Homagium" 144. Die Botschaft des königl. Commissärs über die „Assidation" 145.

§. 2. Die königlichen Propositionen und die Huldigung 146

Oesterreichische Militär-Diplomaten in Siebenbürgen 146. Der königl. Commissär Freiherr J. Christiani v. Rall 147. Sein Leben und Wirken 148. Die Beeidigung der Protonotäre 150. Der feierliche Empfang des königl. Commissärs im Landtage 151. Das Rescript des Königs an den Landtags-Commissär 152. Die königlichen Propositionen 153. Das Reformprogramm der Krone 157. Das Versicherungsrescript des Königs 159. Der Huldigungseid der Stände 160. Rechtsverwahrungen unterbrechen die feierliche Scene 161. Der Huldigungseid der Deputirten 162. Der Schwur auf die Landesverfassung 163. Die Festlichkeiten des Huldigungstages 164.

§. 3. Die ersten parlamentarischen Kämpfe . . . 165

Berathung der sächsischen Nations-Universität 165. Beschlüsse derselben 166. Streit der Stände über die Form der Huldigungsurkunde 167. Debatte über die Bedingungen des Unionseides 168. Zerwürfniß der Stände mit dem Gubernium 169. Das ausgleichende Wort des Gouverneurs 170. Die Stände leisten den Unionseid. — Grelle Gegensätze 171. Berathung der sächsischen Nations-Universität 172. — Drei schriftliche Eingaben der Sachsen an den Landtag 173. Verhandlung darüber im Landtage. — Die Frage der Landtagsdiäten 174. Erneuerter Streit über die Form der Huldigungsurkunde 175. Widerspruch der „Taxalorte" und Lösung desselben 176. Der Streit über die Besiegelung der Huldigungsurkunde 177. Die Stände unterzeichnen die Huldigungsurkunde 178. Rechtsverwahrungen gegen die Form der Huldigungsurkunde 179.

Seite

Erneuerter Streit über die Besieglung 180. Ein überraschender Zwischenfall 181. Das unechte Siegel der Comitate 182. Die Tagebücher erwähnen einen zweiten Zwischenfall 183. Excurs auf dem Gebiete der Siegelkunde 184. Endliche Lösung der Siegelfrage 185. Antwort des Königs auf die Huldigungsurkunde 186. Entscheidung des Guberniums in der Diätenfrage 187. Große Aufregung der ungarischen Deputirten 188. Bekämpfung der Gubernialentscheidung in der Diätenfrage 189. Repräsentation an den König 190. Die Entscheidung der Krone in der Diätenfrage 191. Der Präsident rügt die wilde und turbulente Verhandlungsart 192. Die Rüge bleibt fruchtlos 193.

IV. Capitel. Der Landtag als Preßpolizei 194

Die Freiheit der Presse und der Landtag. — Grelle Gegensätze 195. Anklage gegen den Buchdrucker Hochmeister 196. Verfolgung eines mißliebigen Preßerzeugnisses 197. Der Landtag entsendet eine Hausdurchsuchungs-Commission 198. Das Gubernium protestirt gegen die Uebergriffe des Landtages 199. Die Sachsen protestiren gegen die verlangte „Proscription" Hochmeister's 200. Der König weist die Uebergriffe des Landtages zurück 201. Stürmische Opposition gegen das königliche Rescript 202. Debatte über die Form der Beantwortung desselben 203. Der Entwurf der „Repräsentation" an den König 204. Widerspruch gegen den verletzenden und trotzigen Ton des Entwurfes 205. Die abwehrende Antwort der Stände 206. Sie verlangen Theilnahme an der executiven Gewalt 207. Die strafenden Worte des Königs 208. Sonderung der verschiedenen Functionen der Staatsgewalt 209. Die Forderung des Königs bleibt vergeblich. 210. Neuer Sturm gegen ein mißliebiges Preßerzeugniß 211. Wesselényi fordert Verbrennung desselben durch Henkershand 212. Beschwerde des Landtages beim königl. Commissär und bei der Krone 213. Ursache des Adels-Hasses gegen die Freiheit der Presse 214.

V. Capitel. Ein Sturm im Glase Wasser 215

Große Aufregung ob einer Klagschrift der Grundholden 216. Sturm gegen den Verfasser derselben 217. Paul Dersi wird als Aufwiegler bezeichnet 218. Der Landtag entsendet eine Hausdurchsuchungs-Commission 219. Das Verhör des Rechtsanwaltes Dersi 220. Das Gubernium mahnt zur Mäßigung. — Protest desselben 221. Die Szekler verlangen Dersi's exemplarische Bestrafung 222. Debatte über das gegen denselben einzuleitende Strafverfahren 223. Die Einleitung der „Fiscalaction" gegen Dersi wird beschlossen 224. Dersi fleht den Landtag um Gnade an 225. Der Bettelbrief bleibt wirkungslos 226. Der König weist die Uebergriffe des Landtages zurück 227. Der Landtag fordert Theilnahme an der executiven Gewalt 228. Kräftige Abweisung dieser Forderung 229. Der Proceß gegen Paul Dersi 230. Der „Sturm im Glase Wasser" verrauscht 231.

Seite

VI. Capitel. Die Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn 232

Zur Geschichte der Parteistellung in der Unionsfrage 233. Die Stellung der Parteien zu Ende des 17. Jahrhunderts 234. Die Stellung der Parteien im 18. Jahrhunderte 235. Maria Theresia weist alle Unionsbestrebungen zurück 236. Die Unionsverhandlungen nach dem Sturze der Josephinischen Reformen 237. Erste Anregung der Unionsfrage im Landtage 238. Schärfe der Gegensätze. 239. Ein Vorspiel des Kampfes in der Unionsfrage 240. Das Vorspiel klingt in schrillen Mißtönen aus 241. Die Unionsfrage erhebt neuerdings ihr Haupt 242. Ein aufregender Zwischenfall 243. Graf Nemes wird geheimer antiunionistischer Umtriebe beschuldigt 244. Der Deputirte von Dobola wird der Verrätherei angeklagt 245. Repräsentation an den König in der Hofkanzleifrage 246. Widerstand der Sachsen 247. Das Operat über den Unionsplan 248. Beginn der Generaldebatte 249. Formelle Bedenken der Szekler 250. Die Sachsen verlangen Aufschub der Verhandlung. — Samuel Türi's Rede 251. Cserei's Rede spiegelt des Adels mittelalterliche Weltanschauung ab 252. Berathung der sächsischen Nations-Universität über den Unionsplan 253. Sie beschließt einhellig eine energische Abwehr 254. Der Landtag beginnt die Specialdebatte über den Unionsplan 255. Die Frage des eventuellen Fürstenwahlrechtes 256. Die Frage der Unionsbedingungen 257. Die Frage der Absendung einer siebenbürgischen Delegation zum ungarischen Landtag 258. Debatte über die Vereinigung der Hofkanzleien 259. Mannhafte Erklärung der Sachsen 260. Sie sehen die Gefahr einer Union klar voraus 261. Kemény's Vermittlungsvorschlag in der Hofkanzleifrage 262. Berathung der sächsischen Nations-Universität über den Vermittlungsantrag 263. Eifrigste Sorge der Sachsen für Erhaltung ihres Municipalwesens 264. Die Frage der Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Siebenbürgen 265. Die Widersacher des obersten Gerichtshofes 266. Der Streit über das Nuntium an den ungarischen Landtag 267. Energischer Widerstand des Guberniums gegen das Nuntium 268. Die Sachsen theilen die Anschauung des Guberniums. 269. Vermittlungsantrag des Sachsengrafen 270. Des Gouverneurs Antrag erzielt einen Ausgleich der Meinungen 271. Alle Unionshoffnungen werden plötzlich zerstört 272. Die Krone vollzieht die Wiederherstellung der siebenbürgischen Hofkanzlei 273. Hohe Bedeutung des königlichen Rescriptes v. 28. Febr. 1791 274. Lärmende Bewegung im magyarischen Lager 275. Energische Erklärung des Königs 276. Die Magyaren bekämpfen die Legalität der Hofkanzlei 277. Neuerliche Repräsentation der Stände in der Hofkanzleifrage 278. Die Courierfrage entzündet den heftigsten Streit 279. Zuschrift der Stände an den neuernannten Kanzler 280. Sachsen und Szekler widerstreben der Absendung des Couriers 281. Nachgeben der Szekler. — Unbeugsamkeit der Sachsen 282. Ein heiterer Zwischenfall 283. Debatte über die Deckung der Reisekosten des Couriers 284. Die Deckung aus

Seite

öffentlichen Fonds wird verweigert 285. Proteſt der Sachſen gegen die Abſendung eines Couriers 286. Leidenſchaftliche Angriffe auf die ſächſiſche Nation 287. Unerſchütterte Haltung der Sachſen 288. Die wilde Erregung gegen die Sachſen ſteigert ſich 289. Mannhafte Abwehr 290. Die Botſchaft des zurückgekehrten Couriers 291. Der Kanzler antwortet in ſchneidendem Tone 292. Die Oppoſition will den neuernannten Hofräthen den Amtsantritt unterſagen 293. Die Gemäßigten zügeln das ſtürmiſche Verlangen der Oppoſition 294. Weſſelényi's draſtiſche Aeußerungen. — Neuer Sturm gegen die Hofkanzlei 295. Das Reſcript vom 7. Mai 1791 gibt den energiſchen Willen der Krone kund 296. Der König weist die Unionsbeſtrebungen zurück 297. Er entkräftet die für die Union vorgebrachten Gründe 298. Die königlichen Rechtsanſchauungen über das Candidationsrecht der Stände 299. Wie dachten ſich die Stände die praktiſche Ausgeſtaltung der Union? 300. Blitzartig leuchtet noch vereinzelter Widerſtand der Unioniſten auf 301. Allmälig wird die Logik der vollendeten Thatſachen anerkannt 302. Die letzten Laute der Oppoſition 303.

VII. Capitel. Eine aufregende Epiſode 304

Die Sprachenverhältniſſe des Landes 305. Rückwirkung der Joſephiniſchen Sprachzwangsmaßregeln 306. Die Sprachenfrage erhebt im Landtage ihr Haupt 307. Sturm der Magyaren gegen ein deutſches Hofreſcript 308. Die Sachſen proteſtiren gegen die Aechtung der deutſchen Sprache 309. Die Sondermeinung der Sachſen 310. Dieſelbe entfacht die wildeſte Leidenſchaft im magyariſchen Lager 311. Des Gouverneurs Bemühen, den Sturm zu beſchwichtigen 312. Die Ausgleichsverſuche desſelben 313. Das verſöhnliche Wort des Sachſengrafen 314. Der Sachſen Bereitwilligkeit, die Eintracht zu fördern 315. Die „aufregende Epiſode" erhält einen verſöhnenden Abſchluß 316.

VIII. Capitel. Die Debatte über die orientaliſche Frage . . 317

Der ſiebenbürgiſche Landtag und der Congreß von Siſtowa 318. Theilnahme des Landtages an der Entwicklung der orientaliſchen Frage 319. Stand der diplomatiſchen Verhandlungen 320. Das Vorgehen der Diplomatie iſt dem Landtage unbekannt 321. Der Landtag verlangt Theilnahme an dem Friedenscongreſſe 322. Er will unmittelbar Siebenbürgens Intereſſen wahren 323. Die Frage der Annexion der Moldau-Walachei 324. Die Frage der Abſendung eines eigenen ſiebenbürgiſchen Geſandten 325. Gegenſätze der Rechtsanſchauungen 326. Die Sachſen treten für die Rechte der Krone ein 327. Debatte über die Geſandtſchafts-Frage 328. Debatte über die Annexion der Moldau-Walachei 329. Bedenken gegen die Forderung der Annexion. Der Antrag fällt 330. Die Forderung eines eigenen Geſandten wird hartnäckig feſtgehalten 331. Die Wahl desſelben dem Gubernium überlaſſen 332. Widerſtreit des Guberniums in der Geſandtſchafts-Frage 333. Derſelbe ruft einen Sturm der Entrüſtung hervor 334.

Seite

Die Repräsentation an den König 335. Sie spiegelt den stolzen Machtanspruch der Stände ab 336. Sie wollen die Majestätsrechte der Krone einschränken 337. Sie fordern Mitentscheidung über Krieg und Frieden 338. Die Antwort des Königs 339. Die Majestätsrechte werden energisch gewahrt 340. Klage über die königliche Antwort. — Die Opposition verstummt 341. Krise in Sistowa. Rückwirkung derselben 342. Die Ergebenheits-Adresse des Landtages. — Abschluß des Friedens 343.

IX. Capitel. Retrospective Debatten 344

Veranlassung zu retrospectiven Debatten 345. Das Theresianische Diplom vom Jahre 1765 346. Inhalt und Form desselben entfesseln den wildesten Lärm 347. Stürmische Debatte. Einsetzung einer Commission. Bericht derselben 348. Die Commission verlangt eine neue Ausfertigung des Diploms 349. Rechtsverwahrungen gegen die angefochtenen Ausdrücke des Diploms 350. Die Frage der Rechtsgiltigkeit der Josephinischen Privilegien 351. Die Rechtmäßigkeit der Fürstengewalt Joseph's II. wird bestritten 352. Die Sachsen treten energisch dieser Behauptung entgegen 353. Erneuerte Debatte. Die Sachsen bleiben unbeugsam 354. Des Gouverneurs Vermittlungsantrag eröffnet einen überraschenden Ausweg 355. Verhandlung über Mich. Brukenthal's Erhebung in den Freiherrnstand 356. Einwendungen gegen das betreffende Diplom 357. Opposition gegen die Erhebung eines Sachsen zum Freiherrn 358. Principielle Bedenken gegen den Schobel'schen Adelsbrief 359. Der Einspruch des Fiscaldirectors 360.

X. Capitel. Die Installirung des Gouverneurs 361

Die Stände fordern eine prunkvolle Installirungsfeier 362. Die Eidesformel und Amtsinstruction des Gouverneurs 363. Wesselényi's leidenschaftlicher Protest gegen die Amtsinstruction 364. Heftige Debatte über die Eidesformel und Amtsinstruction 365. Die Regierung verweigert jede Abänderung derselben 366. Feierliche Landtagssitzung. — Ein Rangstreit 367. Die Installirung des Gouverneurs 368. Die Festlichkeiten des Installationstages 369.

XI. Capitel. Die Debatte über die Vorlagen des Verfassungs-Ausschusses 370

Die parlamentarische Behandlung der königl. Propositionen 371. Die Frage der Landtagsorganisation steht im Vordergrunde 372. Berathung dieser Frage in der sächsischen Nationalversammlung 373. Das Operat der Ungarn über die Landtagsorganisation 374. Einsetzung eines Verfassungs-Ausschusses 375. Das Operat des Verfassungs-Ausschusses 376. Der 11. Artikel ruft eine bedeutungsvolle Debatte hervor 377. Wesselényi's Verfassungsträume 378. Er fordert die reinste Restauration mittelalterlicher Baronenherrschaft 379. Die Erklärung der Sachsen 380. Sie rechtfertigen ihre Haltung 381. Fragen der Geschäftsordnung des Verfassungs-Aus-

Seite

schusses 382. Weitere Vorlagen des Verfassungs-Ausschusses 383. Debatte über die Art der Aemterbesetzung 384. Das Ausschuß-Operat wird den drei Nationen schriftlich mitgetheilt 385. Die Debatte im Verfassungs-Ausschusse 386. Das sächsische Operat über die Landtagsorganisation 387. Heftige, aber fruchtlose Opposition gegen das Gubernium 388. Theilnahme des Guberniums an der stürmischen Debatte im Landhause 389. Widerspruch des Guberniums gegen mehrere Artikel 390. Es sucht die Hoheitsrechte des Fürsten zu wahren 391. Die Frage der Organisation des Landtages 392. Das Gubernium fordert energisch ihre Lösung. Initiative desselben 393. Der neue Organisationsplan 394. Debatte über die vom Gubernium eingebrachte Vorlage 395. Bestimmungen: 1. Wahl und Zahl der Deputirten. 2. Landtagseinberufung 396. 3. Bureau des Landtages. 4. Staatsrechtliche Stellung des Guberniums 397. 5. Bestimmungen über den Wirkungskreis des Landtages 398. 6. Von den drei Kategorien der legislatorischen Acte 399. Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Landtages 400. Protest der Sachsen gegen den Organisationsplan 401. Die ungemein stürmische Sitzung vom 11. Juli 402. Die Sachsen fordern energisch die Emporhaltung des Curiatvotums 403. Der heftigste parlamentarische Kampf entbrennt. — Cserei's Rede 404. Wesselényi's Rede. — Leidenschaftlich vordrängende Entwicklung der Debatte 405. Lad. Bethlen's brutale Ausfälle gegen die Sachsen 406. Die zwei magyarischen Nationen beschließen die Annahme des Operates 407. In Drohungen klingt die Debatte aus 408.

XII. Capitel. Die Debatte über die Vorlagen des judiciellen Ausschusses 409

Joseph's II. Streben nach Einheit des formellen und materiellen Rechtes 410. Die Josephinische Gerichtsverfassung 411. Tiefe Unzufriedenheit der Nationen mit der Reform 412. Leopold's II. Propositionen und die Reform des Justizwesens 413. Das Operat des judiciellen Ausschusses. Organisirung der Gerichtsstellen 414. Adelsgelüste nach schrankenloser Herrschaft bei den Gerichtshöfen 415. Die Gestaltung der Generalstühle 416. Debatte über die Organisirung der königlichen Tafel 417. Heftiger Streit zwischen den zwei ungarischen Nationen 418. Die Szekler verlangen arithmetische Parität bei Besetzung der Assessorstellen 419. Errichtung eines judiciellen Senates beim Gubernium 420. Die Frage des Recursrechtes und der Appellation an den Hof 421. Szekler und Sachsen beharren unbeugsam auf dem Appellationsrechte 422. Die Gerichtsbarkeit im Sachsenlande. — Die geistlichen Ehegerichte 423. Josephinische Wechselgerichtsordnung. Die Sachsen fordern deren Beibehaltung 424. Wesselényi und sein jüdischer Wechselgläubiger 425. Wesselényi bekämpft die Personalhaft als Mittel der Execution 426. Ueber den Instanzenzug bei Metalprocessen 427. Civilprocessualische Bestimmungen 428. Von den Rechtsmitteln 429. Muthwillenstrafe der Rechtsanwälte. — Gerichtssprache. — Adelsvorrechte 430.

Seite

Der „Judicial-Commission" werden Aufgaben gestellt, die nie ihre Erfüllung fanden 431. Erneuerte Debatte über die judiciellen Reformen 432. Abschaffung der Geldstrafen. Umfassende Herrschaft der Stockprügel 433. Energischer Protest der Sachsen gegen das brutale Vorhaben 434. Sie protestiren im Namen der Freiheit und Bildung ihres Volkes 435. Der Gesetzartikel über die allgemeine Einführung der Prügelstrafe 436. Opposition der Szekler und Sachsen 437. Die Tribualgerichte. — Das Gubernium als oberster Gerichtshof 438. Sachsen und Szekler wahren energisch ihr Appellationsrecht 439.

XIII. Capitel. Die Debatte über die Vorlagen der „Cameral-Commission" und des Finanzausschusses 440

Sturm gegen die Ausländer in den siebenbürgischen Aemtern 441. Das Gubernium mahnt zur Mäßigung 442. Das Operat der Cameral-Commission 443. „Ausländer" sollen von den siebenbürgischen Cameral-Aemtern ausgeschlossen sein 444. Debatte über die Entfernung der Ausländer. — Teleki's maßvoller Antrag 445. Die Haltung der Sachsen. — Em. Teleki's Besorgnisse 446. Die Verdrängung aller Ausländer wird zum Beschlusse erhoben 447. Thesauriat. — Salzregale. — Dreißigstämter. — Zölle 448. Fiscal-Zehent. — Postwesen. — Nur Landessöhne können Postmeister werden 449. Die bei der Buchhaltung angestellten „Ausländer" erbitten das Indigenat 450. Das Gesuch bleibt unerledigt. — Steuerbewilligungsrecht der Stände 451. Die Landessteuer für die gemeinsamen Angelegenheiten 452. Der Domesticalfond. — Naturallieferung zur Verpflegung der Truppen 453. Die Frage der Auftheilung der bewilligten Steuer 454. Debatte über das Steuersystem 455. Nach langem Kampfe gelangt der Commissionsantrag zum Siege 456. Organisirung der Buchhaltung. — Steuerfreiheit der adeligen Güter 457. Sieg der Adelsinteressen im Gegensatze zu den Volksinteressen 458.

XIV. Capitel. Die Debatte über die Aufhebung der Leibeigenschaft 459

Die Reformen Maria Thresia's und Joseph's II. zu Gunsten der Grundholden 460. Leopold's II. Propositionen fordern die Aufhebung der Leibeigenschaft 461. Die Debatte über das Recht der Freizügigkeit 462. Heftige Opposition gegen die Gewährung der Freizügigkeit 463. Scharfer Gegensatz der Parteianschauungen 464. Die Szekler sprechen sich gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft aus 465. Vertagung der Debatte über diese Frage 466. Einsetzung einer Urbarial-Commission 467. Das Operat derselben verfasst den Hörigen die Freizügigkeit 468. Der Commissionsantrag wird lebhaft bekämpft 469. Die Sachsen stimmen für die Freizügigkeit 470. Auch der Gouverneur legt sein Wort dafür ein 471. Die Nationen geben der Reihe nach ihr Votum ab 472. Die Freizügigkeit wird unter drückenden Bedingungen gewährt 473.

Seite

XV. Capitel. Die Debatte über die Vorlagen des confessionellen Ausschusses 474

Siebenbürgen war schon früh die Heimstätte religiöser Freiheit 475. Eine historische Parallele 476. Siebenbürgen und die Niederlande 477. Die Siege des Princips der Bekenntnißfreiheit in Siebenbürgen 478. Die siebenbürgischen Landtage und die Religionsfreiheit 479. Die Bekenntnißfreiheit erhält immer neue Bürgschaften 480. Alle Landtage des 16. Jahrhunderts treten für diese Idee ein 481. Die Bekenntnißfreiheit erhält im 17. Jahrhundert neue Garantien 482. Versuche kirchlicher Reaction im 16. Jahrhundert 483. Aggressive Tendenzen der Jesuiten. Sie werden dreimal verbannt 484. Sie kommen wieder und erneuern ihre aggressiven Tendenzen 485. Sie versuchen einen Hauptstoß gegen den Protestantismus 486. Tiefe Beunruhigung der Protestanten 487. Mannhafte Abwehr des geplanten „Pfaffenwerkes" 488. Kirchliche Reaction unter Maria Theresia's Regierung 489. Proselitenmacherei und Begünstigung der Renegaten 490. Das Toleranz-Patent Joseph's II. 491. Das Operat des confessionellen Ausschusses vor dem Landtage 492. Die Unitarier verlangen Rückerstattung der ihnen entzogenen Kirchen 493. Parlamentarischer Kampf für die Freiheit der Bekenntnißwahl 494. Die Reden des Grafen Jos. Teleki und Freiherrn Wesselényi 495. Schärfe der Gegensätze. — Josika als Führer der Katholikenpartei 496. Streit über die Form der Abschließung gemischter Ehen 497. Sorge für den Unterhalt des katholischen Klerus 498. Versuche des Gouverneurs, die Gegensätze auszugleichen 499. Die Protestanten kämpfen unerschütterlich für die Freiheit der Bekenntnißwahl 500. Das Kampfresultat befriedigt keine Partei vollständig 501. Die Bekenntnißfreiheit geht dennoch siegreich hervor 502.

XVI. Capitel. Stürmische Wahlscenen. Die Debatte über die Besetzung der Cardinalämter 503

Die illegalen Würdenträger in den siebenbürgischen Aemtern 504. Die Stände verlangen immer ungestümer die „Restauration" 505. Unaufhaltsam drängt sich diese Frage in den Vordergrund 506. Die Frage der Candidation zu den Gubernialrathsstellen 507. Gegensätze der Parteianschauungen in der Wahlfrage 508. Die Nationalvota in der Wahlfrage 509. Der Gouverneur kämpft vergebens für seine Anschauung 510. Die Sachsen verlangen Theilnahme an den Cardinalämtern 511. Die „Restauration des Guberniums" wird stürmisch verlangt 512. Die Schärfe der Parteigegensätze in der Wahlfrage wächst 513. Eine der turbulentesten Sitzungen der ganzen Session 514. Die Wahlfrage ruft leidenschaftlich erregte Scenen hervor 515. Ein Wuthausbruch Wesselényi's. — Wahlmodalitäten 516. Resultat der Wahl des Kanzlers 517. Die Sachsen werden von der Candidation zum Kanzler ausgeschlossen 518. Der Widerstand des Guberniums wird gebrochen. — Wahl der Gubernialräthe 519. Wahlresultate 520.

Seite

XVII. Capitel. Die Romänenfrage vor dem Landtage . . . 521

Zur Romänenfrage 522. Die Rechtslage der siebenbürgischen Walachen vor Joseph's II. Regierung 523. Das traurige Los des Volkes 524. Schmerzliche Folgen des Druckes und der Erniedrigung 525. Joseph's II. Reformen in ihrem Einflusse auf die Walachen 526. Zeichen des nationalen Erwachens. — Kundgebung der Walachen 527. Die Klagschrift des walachischen Volkes 528. Leopold II. legt die Klagschrift dem Landtage vor 529. Inhalt der Klagschrift 530. Die historischen Deductionen derselben 531. Sie sucht die historischen Rechte der Walachen nachzuweisen 532. Sie behauptet die ursprüngliche Vierheit der ständischen Nationen 533. Die der walachischen Nation abgünstigen Gesetzesstellen 534. Die Forderungen der walachischen Nation 535. Die Stimmung im Landtage gegenüber der Klagschrift 537. Landtagsverhandlungen über die Walachenfrage 538. Die Antwort der Stände 539. Die Repräsentation an den König 540. Die einzelnen Erklärungen der drei ständischen Nationen 541. Beleuchtung der an den Landtag gestellten Fragen 542. Unterhalt des griechischen Clerus. — Die Frage der Volksbildung 543. Das Resultat der Verhandlungen über die walachische Frage 544. Völlig ungenügende Lösung der Frage 545. Die Schuld der herrschenden Nationen 546.

XVIII. Capitel. Die Absendung einer Landtags-Deputation nach Wien. — Indigenatsertheilungen. — Schluß des Landtages 547

Deputations-Sendungen an das Hoflager sind traditionelle Uebung 548. Landtagsverhandlung über die Absendung einer Deputation 549. Die Absendung einer Deputation an das Hoflager wird beschlossen 550. Repräsentation an die Krone 551. Fragen über die Art der Wahl der Deputirten 552. Die aufschiebende Antwort des Königs 553. Debatte über das königliche Rescript 554. Zweite Repräsentation an den König. — Widerspruch der Sachsen 555. Antwort des Königs. — Der ersehnte Erfolg bleibt aus 556. Die Wahl der Deputation wird dennoch beschlossen 557. Vornahme der Wahl 558. Instruction für die an das Hoflager zu entsendende Deputation 559. Beeidigung der Deputations-Mitglieder 560. Indigenatsgesuche. Drei derselben rufen eine lebhafte Debatte hervor 561. Jubelnd ertheilt der Landtag dem königlichen Commissär das Indigenat 562. Indigenatsgesuch des Freiherrn Andreas v. Buccow 563. Dasselbe veranlaßt die heftigste Debatte 564. Die Frage der Berufung des katholischen Bischofs in's Gubernium 565. Opposition dagegen. — Die Entscheidung wird dem Hofe überlassen 566. Debatte über das Krönungsgeschenk 567. Feierlicher Schluß des Landtages 568.

XIX. Capitel. Die Verhandlungen der Landtags-Deputation in Wien 569

Tartler als Nations-Agent am kaiserlichen Hoflager 570. Tartler's Bericht über seine Thätigkeit in Wien 571. Tartler's Audienz beim Kaiser 572.

Tartler's rastloses Eintreten für die Rechte der Sachsen 573. Die von ihm überreichten Repräsentationen 574. Ihn erfüllt noch frohes Hoffen für das Gelingen 575. Die Bedeutung der von Tartler überreichten Repräsentationen 576. Beginn der Berathungen der ständischen Deputation in Wien 577. Rechenschaftsbericht der sächsischen Nationaldeputirten 578. Die Thätigkeit der Landtags-Deputation in Wien 579. Die von den sächsischen Deputirten eingeleiteten Verhandlungen 583. Audienz derselben bei Franz II. 584. Weitere Verhandlungen der sächsischen Deputirten 585. Fruchtlose Opposition gegen die den Sachsen abgünstigen Artikel 586. Der Landtags-Artikel über die Restitution der Nations-Universität 587. Verhandlungen über die besonderen Gravamina der sächsischen Nation 588. Rechtfertigung der sächsischen Nationaldeputirten, warum sie mehreren Aufträgen der Nations-Universität nicht nachkamen 590. Vorsichtige Haltung der Deputirten in der Walachenfrage 592. Kampf der Sachsen für ihre nationalen Interessen 593. Sie vertheidigen vor Allem zwei Hauptbollwerke ihrer Verfassung 594. Vergeblichkeit ihrer Bemühungen 595. Licht- und Schattenseiten 596. Resultate des parlamentarischen Wirkens 597. Das große Reformwerk wird der Zukunft zugeschoben 598. Haupturſachen der Versumpfung jeder gesunden Reformarbeit 599.

Erstes Capitel.

Der Sturz der Verfassung und die Reaction gegen die Josephinischen Reformen in Siebenbürgen.

„Jubeln und Frohlocken herrschte von nun an in den Gemüthern der Hohen und Niedern, *als ob das Zeitalter der Rhea und des Saturns schon eingebrochen wäre....* Alles wurde nun vor Freude und Entzücken über diese unvermuthete Wendung der Sache begeistert[1])."

In diesen grellen und einschneidenden Tönen hat ein einsichtsvoller Zeitgenosse in seiner handschriftlich erhaltenen Chronik den Stimmungen Ausdruck gegeben, von denen die meisten seiner Landsleute beim jähen Zusammensturze des Josephinischen Reformbaues erfüllt waren. Mit diesen Worten sind zugleich die überströmenden Freudengefühle, von welchen das kaiserliche Rescript vom 28. Jänner 1790 begleitet war, der Traum von einem kommenden goldenen Zeitalter und die Frühlingsgenüsse einer neuen Aera in anschaulicher Weise bezeichnet. Der Jubel und die Befriedigung waren um so größer, als nach den übereinstimmenden Mittheilungen der Zeitgenossen die Wiederherstellung der Verfassung und der alten staatsrechtlichen Verhältnisse völlig unerwartet kam. „Das Land" — sagt die eben erwähnte

[1]) Georg Michael Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt", 3. B., S. 208 und 484. Manuscript in der B. Brukenthal'schen Bibliothek in Hermannstadt. — In einem ähnlichen Tone überschwänglicher Freude äußert sich die im Jahre 1790 erschienene Volksschrift „Die Siebenbürger Sachsen" (Hermannstadt 1790): „Wir leben wieder auf! Die Sachsen sind wieder ein Volk! Jedem Sachsen pocht das Herz, das Auge weint Freudenthränen . .". (S. 134).

Chronik — „wurde mit diesem trostvollen Rescripte zu einer Zeit überrascht, wo es wegen der bisher erfahrenen Beharrlichkeit des Kaisers die Hoffnung, jemals wieder in den vorigen Stand zu gelangen, ganz aufgegeben hatte [1])."

Und in gleichem Sinne äußert sich die im Jahre 1790 in Hermannstadt veröffentlichte Volksschrift: „Wer von uns hätte in seinen kühnsten Hoffnungen diese Veränderungen so nahe geglaubt? Das sah man wohl, daß es so nicht bleiben konnte, wie es war, aber daß unser eifrigster, heißester Wunsch so bald und so ganz befriedigt werden sollte, das — das überstieg unsere Erwartungen [2])."

Wir glaubten diese Bemerkungen füglich an den Anfang unserer Betrachtung stellen zu müssen, um darauf hinweisen zu können, daß die plötzliche Inangriffnahme der alle inneren staatsrechtlichen Verhältnisse umwälzenden Reformen ebenso wie der jähe Zusammensturz derselben, daß Beginn und Ausgang, Anfang und Ende der Neugestaltung den siebenbürgischen Nationen völlig unerwartet, ganz und gar überraschend kam. Beim Regierungsantritte des Kaisers hatte Niemand eine Ahnung von den kommenden Dingen. Wohl kannte man die Feuerseele des zur Alleinherrschaft gelangten Fürsten, wohl kannte man aus der Zeit der Mitregentschaft seine Geistesrichtung, wohl wußte man von seiner Liebe zu Reformen und Verbesserungen, um unter dem Einflusse dieser beiden mächtigen Grundpfeiler der staatlichen Entwickelung neue Hilfsquellen in allen seinen Ländern zu eröffnen und die vorhandenen reicher zu gestalten: aber Niemand ahnte und konnte vermuthen, daß die Strömung des nivellirenden, aufgeklärten Absolutismus ihre dunklen Schaumwellen gegen das ganze siebenbürgische Staats- und Verfassungsgebäude werfen werde. Abgesehen von zahlreichen Aeußerungen einsichtsvoller Zeitgenossen [3]) gibt der beim Beginne der Regierung Joseph's II. einberufene Huldigungs-Landtag das beste Zeugniß dafür, wie völlig arglos man war, wie wenig man eine Erschütterung des Verfassungsgebäudes besorgte und einen gewaltsamen Eingriff in die staatsrechtlichen Verhältnisse befürchtete.

---

[1]) Herrmann's Chronik. 3. B. S. 208. Manuscr. a. a. O.

[2]) „Die Siebenbürger Sachsen" a. a. O. S. 134.

[3]) In der bereits erwähnten Volksschrift: „Die Siebenbürger Sachsen" wird in Bezug auf die Erlöschung der sächsischen Nation gesagt, daß „der betäubende Schlag ihr unvermuthet und ohne Vorbereitung kam". —

Der Huldigungs-Landtag wurde auf den 21. August 1781 nach Hermannstadt einberufen, dauerte nur wenige Tage und hat keine parlamentarischen Verhandlungen und Debatten aufzuweisen [1]).

Der commandirende General von Siebenbürgen, Franz Freiherr von Preiß, nahm als königlicher Commissär erst vom Gubernium, dann von der königlichen Tafel, hierauf von den Oberbeamten der ungarischen Stühle und Gespanschaften, sofort von den Deputirten der magyarischen und sächsischen Stühle und Districte und endlich von den Abgeordneten der Taxalorte den Eid der Treue in der herkömmlichen würdevollen Weise ab. Zwei Stunden währte diese Feierlichkeit. Aber diese Tage des Beisammenseins der siebenbürgischen Stände waren weit mehr von rauschenden Festen und fröhlichen Gelagen, als von parlamentarischer Thätigkeit erfüllt. Sofort nach der Eidesleistung und an den zwei nächstfolgenden Tagen wurden die Landtagsmitglieder als Gäste zur Tafel des königlichen Commissärs gezogen. Es entsprach den formstrengen Anschauungen der Zeit und der scharfen Gliederung der Gesellschaftskreise, daß die Einladungen zu den Banketten nach den „Ordnungen und Rangclassen" der Stände erfolgten. Am Tage der Eidesleistung wurden die Stände der ersten Rangclasse an drei Tafeln („zusammen von 100 Gedecken"), an den nächstfolgenden zwei Tagen die zweite und dritte Rangclasse der Stände, jedes Mal an drei Tafeln, im Hause des königlichen Commissärs bewirthet. Damit waren aber die Gastereien keineswegs abgeschlossen. Neun Tage hindurch fanden sämmtliche Stände nach ihren Rangclassen, jedes Mal an einer Tafel von 30 Gedecken, in der Wohnung des siebenbürgischen Gouverneurs Freih. von Brukenthal gastliche Aufnahme. Besonders wurde der Huldigungstag gefeiert, der seinen Abschluß mit einem glänzenden

---

[1]) Wir können uns in Bezug auf diesen Landtag um so kürzer fassen, als er eine quellenmäßige und ausführliche Schilderung bereits im 2. Bande des Archives des Vereins für siebenb. Landeskunde durch die Hand des J. Bedeus von Scharberg gefunden hat. — Im Hermannstädter Magistrats-Protocolle (1781. S. 556) finden wir die Einberufung dieses Landtages in folgender Weise erwähnt: „Sitzung vom 21. Juni 1781. Zur Huldigung haben Ihro Kayf. königl. Majestät einen generellen Landtag vermöge Allerhöchsten Hof-Rescriptes vom 18. Mai an. cur. auf den 21. nächstfolgenden Monats August hieher in Hermannstadt festzusetzen allermildest begnehmiget. Auf welchen Tag daher auch der Magistrat seine Deputirten bey der Artikular-Strafe abzuschicken hätte."

Balle und einem Souper von 100 Gedecken bei dem commandirenden Generale fand [1]).

Arglos gaben sich die siebenbürgischen Stände den Freuden jener Tage hin, ohne Spur eines Mißtrauens vollzogen sie die dem Huldigungs-Landtage gestellten Aufgaben; kein Schatten der Sorge wegen einer Bedrohung des ihnen so theuren Verfassungsrechtes und der nationalen Güter lagerte auf den Seelen der Vaterlandssöhne. Man hatte offenbar gar keine Ahnung, daß das Land hart an der Schwelle eines ganz neuen Regierungssystems, einer gewaltigen Erschütterung aller Grundlagen des Verfassungsbaues stehe. Es ist wahr, dieser Landtag war zur Huldigung berufen und jede weitere parlamentarische Thätigkeit schien ausgeschlossen, aber es lag zu keiner Zeit in der Natur der streitbaren und wachsamen Kampfgeister der siebenbürgischen Stände, sich leicht Schranken setzen zu lassen. Wäre nur im geringsten eine berechtigte Vermuthung vorhanden, ein greifbares Zeichen bemerkbar gewesen, daß eine Störung der verfassungsmäßigen Zustände, ein gewaltsamer Eingriff in die Rechte und Freiheiten der ständischen Nationen, oder gar ein völliger Umsturz der althergebrachten Ordnung der Dinge bevorstehe: ein Schrei der Entrüstung wäre durch die Reihen der Stände gegangen, in heftigster Form würde man der Sorge für Erhaltung der nationalen Güter Ausdruck gegeben und sicherlich die Huldigung — wie dies auch im Landtage von 1790 geschah — von der feierlichen Versicherung des Königs abhängig gemacht haben, die Verfassung des Landes zu wahren und zu schützen. Aber wir begegnen in jenen Tagen nirgends einer Spur des Mißtrauens, nirgends einer Klage oder bekümmerten Aeußerung.

Der sächsischen Nation allein war damals schon eine Veranlassung zur Beunruhigung gegeben, denn es war ihr bereits bekannt, daß der Kaiser das im Colonialrechte begründete „ausschließende Bürgerrecht der Sachsen" aufzuheben und die unbedingte „Concivilität" — worüber wir später ausführlich sprechen werden — einzuführen entschlossen war. Daß dieser Beunruhigung damals nicht der geringste Ausdruck verliehen wurde, kann bei der Klugheit der Sachsen in der Wahl der Mittel bei parlamentarischen Kämpfen nicht auffällig sein; sie wußten nur zu

[1]) Georg Mich. Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt." 3. B. S. 2. Manuscr. a. a. O.

gut, daß die Wünsche und Ansprüche der beiden magyarischen Mitnationen in dieser Beziehung auf Seite der Entschließung des Kaisers standen. Dann mochten sie sich dem tröstenden aber eitlen Glauben hingeben, daß „eine allerunterthänigste Gegenvorstellung", die sie dem Kaiser zu überreichen entschlossen waren, die Gefährdung des altangestammten Municipalrechtes paralisiren werde.

So hat kein Mißton die kurze und frohe Zeit des Huldigungs-Landtages gestört. Kein Ausdruck des Mißtrauens, kein Laut des Verdachtes wurde hörbar. Man setzte unzweifelhaft in den weitesten Kreisen die ungeschminkte Anerkennung verfassungsmäßiger Zustände voraus, war überall der besten Hoffnung und guten Glaubens. Keine Welle schien den glatten Spiegel des politischen Lebens zu kräuseln.

„Inmittelst offenbarten bei Hof" — sagt unser trefflicher Gewährsmann in seiner schlichten Art[1]) — „gleich die ersten Schritte des Kaisers die Grundsätze, die bei ihm vor langer Zeit gekeimt hatten, aber jetzt erst Raum gewannen. Zwar schimmerte der alte Geist der Proselytenmacherei in einer dem Magistrate zu Anfang des Jahres 1781 verkündigten allerhöchsten Entschließung hindurch, vermöge welcher die Kinder von Eltern gemischter Religion, wofern der eine Theil katholisch wäre, immer von einem katholischen Geistlichen getauft werden sollten. Allein dieser Befehl war am 7. December 1780 erlassen worden und hatte also noch das Gepräge der alten Grundsätze, dagegen erschienen gleich darauf andere die frohen Gefühle der Geistlichkeit über diesen ersten Befehl vermindernde Verordnungen." ... Und in der That wurde noch vor dem Huldigungs-Landtage eine ganze Reihe von Verordnungen, die ihre Spitze gegen althergebrachte Institutionen der römischen Kirche richteten, auch für Siebenbürgen kundgemacht, welche aber nicht im geringsten eine Beunruhigung der ständischen Nationen hervorriefen, weil sie durchaus keine Verletzung der siebenbürgischen Verfassung enthielten, sondern im Gegentheile von den zahlreichen protestantischen Kreisen beider Nationen als willkommene und glückverheißende Erscheinung begrüßt wurden. Es war bezeichnend für die Geistesrichtung des neuen Herrschers, daß sich die ersten Angriffe gegen jene Institutionen der Kirche richteten, die dem Ideale seiner Staatsform widersprachen. Schon am 18. Jänner 1781 wurde das vom 9. December 1780

[1]) G. M. Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt." 3. B. S. 7 u. f.

datirte Patent in Siebenbürgen kundgemacht, kraft dessen den Novizen der geistlichen Orden verboten wurde, vor erhaltener Weihe Vergabungen an Kirchen und Klöster vorzunehmen, und ihr Schenkungsrecht nach erhaltener Weihe gewisse Einschränkungen erlitt[1]).

Wenige Wochen später wurden den Verwaltungsbehörden der siebenbürgischen Municipien jene Verordnungen übermittelt, die Zeugniß ablegen sollten, wie entschieden sich der neue Fürst seiner Hoheitsrechte bewußt und wie entschlossen er sei, die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zu wahren, das staatliche Recht des Placet zur Unterdrückung geistlichen Amtsmißbrauches geltend zu machen, den Verkehr mit Rom zu überwachen und zu beschränken und einen genügenden Schutz der Laien gegen klerikale Uebergriffe zu schaffen[2]).

Das Rescript vom 28. März 1781 wahrte das staatliche Hoheitsrecht des Placet und ordnete an, „daß in Zukunft keine päpstlichen Bullen, Breven oder andere Verordnungen, weß Namens sie immer sein mögen, sowie in allen kaiserlichen Erblanden, also auch in diesem Großfürstenthume ohne Vorwissen des hochlöblichen Gubernii und durch dasselbe erhaltene allerhöchste Erlaubniß unter Strafe der Ungiltigkeit sollten angenommen und publicirt werden[3])". Gleichzeitig wurde der Verkehr der Geistlichen mit Rom überwacht und beschränkt und durch das Rescript vom 24. März 1781 verordnet, daß von nun an alle Verbindung der in den kaiserlichen Erbländern ansässigen Ordens-

---

[1]) Herrmann a. a. O. 3. B. S. 8.

[2]) Für die übersichtliche Darstellung der Reformen Joseph's II. in Siebenbürgen wird uns als Leitstern die Chronik des bestunterrichteten Zeitgenossen, Herrmann aus Kronstadt, „Das alte und neue Kronstadt" dienen; im dritten Bande hat er die Josephinischen Reformen mit allem wünschenswerthen Detail geschildert. Die Citate erfolgen nach dem in der Brukenthal'schen Bibliothek befindlichen Manuscripte. — Vergl. auch die Inaugural-Dissertation v. Dr. Wilhelm Bruckner: Die Reformen Kaiser Joseph's in Siebenbürgen. Jena 1867. — Zugleich sind die Hermannstädter Magistrats-Protocolle aus den Jahren 1780—1790 eingehend und mit Erfolg benützt worden, denn dort ist der Hauptinhalt der Patente und Rescripte des Kaisers, die sich auf die wichtigeren Reformen beziehen und in den Magistrats-Sitzungen zur Verlesung gelangten, kurz und bündig und gewissenhaft aufgezeichnet worden.

[3]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll (Sitzung vom 25. April 1781. Seite 376.)

geistlichen mit den Klöstern und deren Vorständen im Auslande aufhören sollte[1]).

Kurz vor dem Erscheinen des Toleranz-Patentes griff Joseph durch ein, speciell für Siebenbürgen bestimmtes Rescript nachhaltig in die Verwaltung der confessionellen Angelegenheiten des Landes ein. Es scheint kein lauter Widerspruch sich dagegen erhoben zu haben, denn die Anordnung hat eine kluge Selbstbeschränkung sich auferlegt und die Interessengebiete der Confessionen nicht verletzt und die Verfassung nicht durchbrochen. Man mag darin nur einen Ausfluß des Oberaufsichtsrechtes der Krone, eine Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte erblickt haben. Durch diese Verordnung wurde nämlich die Thätigkeit der bisherigen siebenbürgischen „Commission in publico ecclesiasticis" dahin beschränkt, daß sie ganz und gar vom Gubernium abhängig gemacht wurde, dem ausschließlich die Vollziehung ihrer Beschlüsse übertragen wurde, und daß ihr die Aufsicht über das Schulwesen völlig entzogen wurde. Mit dieser wurde eine eigene Studien-Commission betraut, die unter dem Vorsitze des katholischen Bischofs aus Vertretern der verschiedenen Bekenntnisse zusammengesetzt wurde. Außer dem Bischof fanden darin der Provincialkanzler als Vicepräses, drei katholische Gubernialräthe, ein evangelischer und reformirter Gubernialrath und ein reformirter und evangelischer Schulrector ihren Platz, „denn der Sinn des Kaisers ging dahin" — sagt unsere Quelle — „daß die Jugend aller Religionen nach einer Methode in Sprachen und Wissenschaften unterrichtet, jedoch aber den besonderen Verfassungen der Protestanten dabei nicht zu nahe getreten werden sollte[2])".

Für die Stimmungen der protestantischen Kreise in Siebenbürgen sind die Worte ungemein bezeichnend, mit welchen der protestantische Chronist, dem wir in dieser Darstellung folgen, seine Mittheilungen über das Toleranz-Patent einleitet. „Aber nun erschien" — sagt er — „zum Schlusse dieses Jahres den 8. November 1781 über alle Erwartung das berühmte k. k. Toleranz-Rescript[3])." Mit dem Gubernial-Decrete vom 29. November wurde dasselbe den siebenbürgischen Muni-

[1]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll v. 25. April 1781.
[2]) Herrmann a. a. O. 3. Band, S. 10.
[3]) Herrmann a. a. O. 3. B. S. 12.

cipien kundgemacht[1]), die nicht wenig staunen mochten, daß ihr neuer Herrscher, grundverschieden von seinen mütterlichen Ahnen, das vom idealen Glauben getragene Wort aussprach und die Einführung des Toleranz-Systems unter anderen Gründen auch deshalb für nothwendig erklärte, „um — wie das Patent sagt — das Christenthum für alle Kirchenparteien, die sich bisher anfeindeten, zur Religion der Liebe zu erheben".

Daß die protestantischen Kreise in Siebenbürgen das Toleranz-Patent mit ungetheilter Freude begrüßten, mag im ersten Augenblicke befremden. Die protestantischen Bekenntnisse in Siebenbürgen waren ja nicht nur tolerirt, sie hatten in vielleicht noch höherem Grade als in Ungarn längst schon und wiederholt im Laufe der Zeiten die reichsgesetzliche Verbürgung ihrer Rechte und Freiheiten erhalten. Die ungarischen Protestanten haben in jener Denkschrift, die sie wenige Monate vor dem Erscheinen des Toleranz-Patentes dem Kaiser überreichten und worin sie die bittersten Klagen über Bedrückung und Zurücksetzung aussprachen, mit großem Nachdrucke folgende Erklärung abgegeben: „Das Toleranz-System, diese bevölkernde Mutter der Staaten, ist durch das Wohl des Staates eingeführt. Wir aber stehen nicht allein unter diesem allen Staaten gemeinen Hauptgesetze, sondern unter den feierlichsten Grundgesetzen unseres Vaterlandes und unter gleichen Vorrechten; wir können demnach nicht aus dem Gesichtspunkte

---

[1]) Das Hermannstädter Magistrats-Protocoll vom Jänner 1782 enthält über die Kundmachnng des Toleranz-Patentes folgende Angaben: „Magistrats-Sitzung vom 7. Jänner 1782. S. 16. Nr. 14. Leg. Decretum Guble dd. 29. Novemb. 1781 Sub-No. 8122 zu Folge dessen Ein Allerhöchstes Königl. Rescript vom 8. verflossenen Monath und Jahr von 6 in Betref einer christlichen Religionstolerantz vor alle kayserl. Erblande und insbesondere das Königreich Ungarn Allermildest vorgeschriebenen und dem Hochl. Gubernio zur Nachricht communicierten Punkten, sowie auch andere 10 vor das Großfürstenthum Siebenbürgen in Betref der gesetzmässig recipierten Religionen und Duldung der nicht Unierten Griechischer Religion Allergnädigst festgesetzten Punkten zu eines jeden Richtschnur und Beobachtung in der gedruckten Beylage mit der Verordnung überschickt wird, um solches zu jedermanns Wissenschaft in diesem Stuhl zu publicieren."

„Concl. Obbelobtes Allerhöchstes Rescript soll durch den Vicenotarium ins teutsche übersetzt, sodann auch in das wallachische gebracht und hierauf sowohl hier durch Anheftung eines Exemplars an jedes Stadt Thor, als auch auf den Dörfern an die Kirch-Thüre in der Stadt und Stuhl bekannt gemacht werden."

der Toleranz, sondern nach den Grundverträgen und Grundgesetzen unseres Landes behandelt werden[1])".

Genau dasselbe durften auch die Glaubensgenossen der protestantischen Bekenntnisse in Siebenbürgen sagen. Ihnen war Freiheit und Recht schon längst reichsgesetzlich gewährleistet. Das einseitig von der Krone ausgegangene Patent bot den recipirten Religionen die Freiheit und Rechtsgleichheit nicht in dem vollen Maße, welches die zahlreichen Landtagsbeschlüsse und Gesetzartikel, die aus dem geeinigten Willen der Krone und Volksvertretung hervorgegangen waren, verfassungsmäßig ertheilt hatten. Und doch diese freudige Begrüßung des Patentes! Es unterliegt keiner Schwierigkeit, diese Erscheinung zu erklären. Aus der Kundgebung des Kaisers schöpfte man die frohe und berechtigte Hoffnung, daß jetzt das alte Regierungssystem völlig überwunden sei, daß von nun an der Geist der Unduldsamkeit in religiösen Dingen, daß die widerliche Proselytenmacherei, die plumpe und ungerechte Begünstigung der Convertiten, daß all' diese Uebelstände, die mit schwerem Drucke bisher auf der protestantischen Bevölkerung lasteten, für immer verscheucht und begraben sein werden. Mit Freude und tiefster Befriedigung glaubte man aus dem Patente die Ueberzeugung schöpfen zu dürfen, daß ein anderer, ein neuer Geist in die Fürstenburg zu Wien eingezogen, daß das Staatsprincip des Bekenutnißzwanges aufgegeben und daß von nun an die Hoffnung aufgepflanzt werden dürfe, von dort her nicht nur keine Störung der Freiheit der Bekenntnisse, sondern Schutz und Achtung der Rechtsgleichheit zu erfahren. Aus einem Strome von Reminiscenzen an Kämpfe und Drangsale früherer Zeiten stieg dieses Freudengefühl empor. Man sah die Morgenröthe einer besseren Zukunft.

Daß diese Erklärung der Erscheinung die richtige ist, wird durch Aussprüche der Zeitgenossen auf's beste bezeugt. „Durch das von seinem Throne ergangene Toleranz-Decret — sagt ein verläßlicher Gewährsmann jener Zeit — wurde von nun an nicht mehr die Religion, sondern blos persönliches Verdienst für den Maßstab in Beförderungen erklärt. Entzückung und Segenswünsche für das Leben eines Monarchen, dessen erste Schritte mit Aufklärung und Unparteilichkeit

[1]) Krones: Ungarn unter Maria Theresia und Joseph II. (Graz 1871.) Seite 119.

bezeichnet wurden, füllten nunmehr die Stelle der Seufzer aus, womit die Nation ihre bisherigen Schicksale beweint hatte. Man wünschte sich einander Glück und hoffte den Zeitpunkt erreicht zu haben, wo sich endlich wahre Verdienste wieder emporschwingen und den Städten den Glanz verschaffen könnten, der in einem Zeitraume von 30 Jahren beinahe völlig erloschen war. Die Verbitterung und Eifersucht unter Katholiken und Protestanten verlor sich in dem Maße, in welchem der Gedanke emporstieg, daß sich hinfort keine von beiden auf dem Wege zu ihrem zeitlichen Wohl begegnen und stoßen würden. Die Gemüther wurden geschmeidiger, Eintracht und Vereinigung zum allgemeinen Besten fingen an hervorzukeimen [1])."

Es war nur eine Consequenz des Toleranz-Systems und eine Wirkung des edlen Geistes der Duldung, daß mit dem Rescripte vom 16. Jänner 1782 die Apostasie-Processe verpönt wurden. Ein dunkler Punkt schwand damit aus der Strafrechtsübung. Jeder Uebertritt vom Katholicismus zu einem anderen christlichen Bekenntnisse wurde in den Zeiten Karl's VI. und Maria Theresia's mit dem häßlichen Namen „Apostasie" bezeichnet, als Verbrechen gebrandmarkt und mit crimineller Strafe bedroht. Mit diesem mittelalterlichen Schutte mußte aufgeräumt werden. Im Geiste der Aufklärungsperiode und im Sinne des Toleranz-Patentes ordnete das erwähnte Rescript des wohlwollenden Herrschers an, daß alle Apostasie-Processe aufzuhören haben, Niemand der Religion wegen beunruhiget werden dürfe, und daß diejenigen, welche zu einer anderen Confession übertreten wollen, vorerst bei ihrem Seelsorger einen sechswöchentlichen Religionsunterricht zu nehmen verpflichtet seien, und wenn sie dennoch bei ihrem Beschlusse beharren, ihnen die volle Freiheit der Entschließung gewahrt werden solle. Keiner Glaubensgenossenschaft — ordnete das Rescript ferner an — dürfen ihre Kirchen weggenommen werden, bei Strafe von 200 Gulden [2]).

Die schmerzliche Klage, welche dem unglücklichen Reformator die Consequenzen fast aller seiner Neuerungen auspreßten, die Klage, daß er mißverstanden werde, blieb ihm auch bei seinem ersten bedeutenderen Reformwerke, dem Toleranz-Patente, nicht erspart. Schon wenige Monate

[1]) Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Offenbach, 1792. S. 254.

[2]) Herrmann a. a. O. B. 3. S. 26 u. f. — Hermannstädter Magistratsprotocoll. J. 1782. Seite 175.

nach dem Erscheinen desselben sah er sich veranlaßt, mit dem Reskripte vom 22. Mai 1782 Erläuterungen zu dem Toleranz-Patente kundzumachen, weil dasselbe falschen Auslegungen begegnet sei [1]).

Die Rechtslage und Stellung der Juden hat bekanntlich im Toleranz-Patente keine Erwähnung gefunden. Das Verhältniß der siebenbürgischen Juden ist schon früher in einer für sie wenig günstigen Weise geregelt worden. Das Reskript vom 4. Juli 1781 räumte ihnen zwar die Berechtigung zum Aufenthalte in Carlsburg ein, aber mit jener Härte, die seine edelgeartete Natur manchmal hervorkehren konnte, ordnete der Kaiser an, daß nur die eingeborenen oder seit 30 Jahren ansäßigen Juden in der genannten Stadt den Aufenthalt nehmen dürfen, alle anderen nach Ablauf eines Jahres auszuwandern und ihren früheren Aufenthalt wieder einzunehmen gezwungen werden sollten [2]).

Die Einschränkung des Aufenthaltes, insbesondere aber die kurze Frist für die Auswanderung, die viele Familien schwer getroffen hat, riefen Bitten und Gegenvorstellungen der Juden hervor, die zu neuen Befehlen, Erhebungen und Aufträgen wegen Beschreibung der Judenaufenthalte Veranlassung gaben [3]).

Des Zusammenhanges wegen durchbrechen wir hier die chronologische Ordnung und theilen jene Verordnungen des Kaisers mit, die sich auf die confessionellen Angelegenheiten der Bekenner der griechischen Kirche in Siebenbürgen beziehen.

Es war eine Offenbarung des Geistes der Humanität und zugleich der höchsten Gerechtigkeit entsprechend, daß der Kaiser den Grundherren in Siebenbürgen strengstens verbot, die „walachischen" Grundholden, die sich sämmtlich zur griechischen Kirche bekannten, an den Festtagen derselben zu Frohndiensten zu verhalten. Andererseits tritt aber bei der Regelung der confessionellen Angelegenheiten der griechischen Kirche der Geist der Bevormundung, der dem aufgeklärten Absolutismus so

---

[1]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll. Sitzung vom 12. Juli 1782. Seite 666—672.

[2]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll. Sitzung vom 18. August 1781. Seite 736.

[3]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll. 1782. Seite 83. Reskript vom 28. November 1781.

sehr eigen war, die Einmischung der Regierung in alle, ihr ganz fremde Verhältnisse, mit aller Schärfe hervor.

Die freilich übergroße Zahl der Festtage der griechischen Kirche wurde willkürlich vermindert, genau und namentlich wurden die Tage bestimmt, die als gebotene Feiertage fortan betrachtet werden dürfen, alle übrigen bisher beobachteten Feiertage für aufgehoben erklärt[1]). Den griechischen Geistlichen wurde die Weisung ertheilt, selbst mit gutem Beispiele dem Volke vorzuleuchten und an den vom Kaiser aufgehobenen Feiertagen sich der Arbeit zuzuwenden, bei Einweihungen von Kirchen nur solche Heilige als Schutzpatrone zu wählen, deren Erinnerungstage in die Reihe der vom Kaiser bestimmten Festtage fallen, um die Zahl der durch kaiserliche Verordnung festgesetzten Feiertage nicht zu überschreiten.

Ebenso wurden auch die „walachischen" Processionen nur auf das Fest der heil. 3 Könige, auf einen der Osterfeiertage, auf den Tag des heil. Marcus und auf das Kirchweihfest beschränkt, mit dem Zusatze, daß die Processionen nie die Grenze des Pfarrbezirkes überschreiten dürfen. Desgleichen wurde durch kaiserliche Verordnung der in der griechischen Kirche übliche Mißbrauch abgeschafft, die Kranken in die Kirche zu tragen, um über sie den Segen sprechen zu lassen[2]).

Das Jahr 1781 schloß mit einer bedeutsamen Anordnung des Kaisers, welche die Grundlage für eine gänzliche Aenderung der Besteuerung Siebenbürgens schaffen sollte. „Außer den Religionssachen — erzählt unser Gewährsmann[3]) — war es noch ein anderer Plan, den der Kaiser Joseph II. seit vielen Jahren gehegt hatte und der die Begründung eines unabänderlichen Steuerfußes bezweckte. So manche

---

[1]) Folgende Tage wurden als gebotene Feiertage erklärt: Der 30. Jänner (den 3 Heil. Basilius, Gregorius und Chrysostimus geweiht), dann die Tage der Heil. Georg, Elias, Demetrius und Nicolaus, ferner der Neujahrstag, das Fest der heil. 3 Könige, Mariä-Opferung, Mariä-Verkündigung, Geburt Johannes des Täufers, Peter und Paul, Verklärung Christi, Mariä Himmelfahrt, Enthauptung Johannes des Täufers, Mariä Geburt, Kreuz-Erhöhung, Erzengel Michael, Mariä Opferung, die 3 Weihnachtstage, der Charfreitag, die 3 Osterfeiertage, Himmelfahrt Christi und der Pfingstmontag. — Herrmann a. a. O. 3. B. S. 34 u. f. Manuscript in der B. Brukenthal'schen Bibliothek.

[2]) Herrmann a. a. O. Alle diese Verordnungen fallen in die Jahre 1786 und 1787.

[3]) Herrmann a. a. O. S. 38.

Versuche unter Maria Theresia seit 1754 diesfalls gemacht worden waren, so wenig hatte man doch zum Schluß kommen können .... Ein Haupthinderniß aber war der Mangel an gründlicher Kenntniß des Landes, dem die Steuer ankleben sollte".

Dieser lang gehegte Plan sollte nun rasch und mit gewaltiger Energie zur Ausführung gebracht werden. Mit dem Gubernial-Decrete vom 20. December 1781 erhielten sämmtliche Verwaltungs-Behörden von Siebenbürgen den gemessenen Befehl, „die von Allerhöchst Seiner Majestät anbefohlene Ausmessung der Wälder und gemeinschaftlichen Weiden innerhalb sechs Wochen einzusenden [1])".

Man kann sich leicht vorstellen, daß durch diese drängende Eile des Kaisers in einem Lande, wo die öffentlichen Geschäfte bisher mit so großer Schwerfälligkeit verhandelt wurden, alle Gesellschaftsclassen in eine ungewöhnliche Erregung versetzt wurden.

So bedeutsam nun aber auch alle diese Neuerungen der ersten Jahre der Regierung Joseph's waren, so sehr auch die Interessen einzelner Stände berührt wurden, so groß die Bewegung war, die in das trägstille Leben der Nationen eindrang: man kann nicht sagen, daß ein Verfassungsbruch bisher vorgekommen, daß ein brutaler Eingriff in das öffentliche Recht, eine Erschütterung der Grundlagen des siebenbürgischen Verfassungs- und Verwaltungsgebäudes erfolgt wäre. Erst kurz vor der Reise des Kaisers nach Siebenbürgen, die in die Frühlingsmonate des Jahres 1783 fällt, ist die erste augenscheinliche Verletzung des Verfassungsrechtes verübt worden.

Nach der Heimkehr aus Siebenbürgen, wo er neue Impulse für seine kühnen Reformpläne empfangen haben mochte, begann die Umgestaltung der öffentlichen Einrichtungen im großen Maßstabe, mit einer Hast, mit einer Energie und in so umfassender Weise, daß alle Gesellschaftsclassen des Landes wie von einem betäubenden Schlage getroffen wurden.

Eine vernichtende Sturmfluth brach über das gesammte siebenbürgische Verfassungsgebäude herein. Alles sollte von Grund aus umgestaltet, ein völliger Neubau geschaffen werden. Schlag auf Schlag traf die alten Institutionen des Landes. Die Leibeigenschaft wurde

---

[1]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll v. J. 1781. — Vergl. auch Bruckner: Die Reformen Kaiser Joseph's II. S. 14.

aufgehoben, eine neue Regelung des Unterthänigkeitsverhältnisses angebahnt; es erfolgte die Zertrümmerung der Municipien, es schwand die alte, auf dem Wege geschichtlicher Entwicklung entstandene Municipaleintheilung des Landes, die Nationen als solche wurden aufgehoben, die sächsische Nation ausdrücklich für erloschen erklärt; eine neue Eintheilung des Landes wurde vorgenommen, eine totale Umgestaltung der politischen und gerichtlichen Verwaltung durchgeführt. Das Nationalvermögen der sächsischen Nation wurde confiscirt und in das Staatsvermögen einbezogen und durch die Einführung der Concivilität das ausschließliche Bürgerrecht der Sachsen aufgehoben; die nationalen und confessionellen Vorrechte bei den Aemterbesetzungen wurden gänzlich beseitigt, die Wegnahme des sächsischen Nationalarchives und die Uebertragung desselben in das Gubernialarchiv angeordnet, die Einschränkung des Competenzkreises der Communitäten, die Umgestaltung der Zünfte mit rücksichtsloser Energie angeordnet. Und dies Alles sollte mit dämonischer Hast in fieberhafter Eile zur Durchführung gelangen; in dem engsten Raume von wenigen Jahren sollte sich diese gewaltige Umgestaltung vollziehen und an die Stelle desjenigen treten, was im Laufe von Jahrhunderten langsam entstanden war und organisch sich ausgestaltet hatte.

In kürzester Frist wollte der edelgesinnte Herrscher die Nationen zum Fortschritt führen, zu gleichen Rechten und gleichen Pflichten vereinigen, die Unterdrückung beseitigen, die Ausbeutung wegschaffen, den Haß löschen, die Völker versöhnen und so die Bevölkerung des Landes zu einer edleren Form menschlichen Daseins bringen. In seinem überquellenden Kraftbewußtsein, das die Verhältnisse willkürlich zu lenken liebte, wollte er die Riesenaufgabe lösen, ohne den Rath eines Vertretungskörpers zu hören, ohne den Willen einer ständischen Nation zu vernehmen; Alles sollte nur von seiner erleuchteten Herrschereinsicht dictirt werden.

Niemand verkennt das reinste Wohlwollen und die edelsten, nur auf Völkerbeglückung abzielenden Tendenzen Joseph's II., aber es fehlte ihm die aus der Geschichte zu gewinnende Erfahrung, daß das künstlich hervorgebrachte Werk oder gar die gewaltsame Schöpfung nicht die Bedingungen einer gesunden Entwickelung in sich tragen. Er begriff nicht, daß die verschiedenen staatlichen Institutionen in einfacher organischer Entwickelung ihrer Wurzeltriebe sich fortgestalten müssen.

Kurz vor seiner Reise nach Siebenbürgen traf der Kaiser eine Anordnung, die eine althergebrachte Institution der siebenbürgischen Stände über den Haufen warf und eine unzweifelhafte Verfassungsverletzung in sich schloß. Diese Institution entsprach freilich nicht dem Ideal seiner Staatsform, ja sie war im Widerspruche mit den Forderungen der Aufklärungsperiode und mit den modernen Ideen, aber sie konnte nicht einseitig von dem Willen der Krone beseitigt werden, ohne die Verfassungs-Grundgesetze des Landes zu verletzen. Das Leopoldinische Diplom (8. und 9. Artikel) und die Alvinczi'sche Resolution (6. Artikel), welche einen Zusatz des genannten Grundvertrages bildete, setzten ausdrücklich fest, daß die Dienstesstellen bei den siebenbürgischen Centralämtern mit gleichmäßiger Berücksichtigung der drei Nationen, der Ungarn, Szekler und Sachsen, und der vier recipirten Religionen, nämlich der Katholiken, Lutheraner, Calviner und Unitarier besetzt werden sollen. Dagegen wurde nun mit dem Gubernial-Decrete vom 30. Jänner 1783 mit allem Nachdrucke angeordnet, daß bei Besetzung der Aemter nicht mehr auf das religiöse Bekenntniß, sondern nur allein auf die persönliche Eignung und auf Verdienste Rücksicht genommen werden solle[1]).

Diese Anordnung war gleichsam der Vorbote der kommenden Verfassungsverletzungen, denn unmittelbar nach der Kaiserreise begann das Reformwerk im großen Style. Mit ungestümer Eile warf der nivellirende, aufgeklärte Absolutismus den ganzen siebenbürgischen Verfassungsbau über den Haufen.

Der Aufenthalt in Siebenbürgen mochte dem Kaiser die Anregung gegeben haben, zunächst das Verhältniß der Grundherrn zu den hörigen Leuten in der Weise radical umzugestalten, die seinen humanitären Tendenzen und seiner zuversichtlichen Hoffnung, dadurch die Staatskräfte zu mehren, entsprach. Daß die Reise nach Siebenbürgen dem Kaiser in dieser Beziehung neue Impulse gab, erzählt uns ein scharfsichtiger Zeitgenosse: „Zweifelsohne — sagt er[2]) — hatten unter den zahllosen Bittschriften, die dem Kaiser in der Zeit seines hiesigen Aufenthaltes eingereicht wurden, die Klagen der Unterthanen über die

[1]) Gubernial-Decret v. 30. Jänner 1783. — Bruckner: „Die Reformen Kaiser Joseph's II. in Siebenbürgen." S. 15.

[2]) Herrmann a. a. O. 3. B. S. 46. Manuscript.

Bedrückungen ihrer Grundherren die Aufmerksamkeit des Kaisers vor Anderem auf sich gezogen." Schon am 16. August 1783, also nur wenige Wochen nach Beendigung der Kaiserreise erschien ein Rescript, welches nachhaltig und tiefeingreifend das Verhältniß zwischen Grundherrn und Grundholden in Siebenbürgen umgestaltete. Sein Inhalt läßt sich in die folgenden vier Punkte zusammenfassen: 1. Jedem Hörigen soll es in Zukunft gestattet sein, auch ohne Einwilligung seines Grundherrn zu heiraten, Künste und Handwerke zu erlernen und zu betreiben und über das, was ihm nach dem Landesgesetze eigenthümlich gehört, frei zu verfügen, dasselbe nach seinem Gefallen zu verschenken, zu verkaufen und zu vertauschen oder zu verpfänden. 2. Keinem Grundherrn soll es in Zukunft erlaubt sein, ohne vorausgegangenen richterlichen Spruch irgend einen Hörigen aus dem Besitze seines Grundes zu setzen oder denselben einem anderen Dorfe oder Kreise zuzutheilen. 3. Keinem Grundherrn soll es erlaubt sein, vor dem Zustandekommen der im Werke begriffenen Urbarial-Regulation den Unterthanen Lasten aufzubürden, die bereits „patentmäßig" abgestellt wurden. 4. In Uebertretungsfällen sollen die Comitats-Anwälte den gedrückten Unterthanen gegen ihre Grundherren beizustehen verpflichtet sein.

Diese Verordnung, die von den humanitären Tendenzen der Aufklärungsperiode und von der edelsten Absicht, das Loos der armen geknechteten Leibeigenen zu erleichtern, getragen war, fand aber bei einem Theile des Volkes, zu dessen Gunsten die Wohlthat gegeben wurde, keinen Dank, sondern schürte die durch den Druck der Leibeigenschaft hervorgerufene Erbitterung, die zu einer schrecklichen Eruption zügelloser Leidenschaft führte.

„Diese — sagt unser Gewährsmann — offenbar zur Erleichterung der Unterthanen abzweckenden Verordnungen, die sofort auch öffentlich verkündigt wurden, hinderten indessen nicht, daß nicht das Feuer, das unter dem Volke im Zarander Kreise allbereits durch heimliche Aufwiegler angeblasen worden war und unter der Asche gelobert hatte, am 31. October 1784 in helle Flammen ausbrach [1])."

Mehr als einmal gewinnen wir aus der Geschichte die Erfahrung, daß der Sclave, dem die Fessel zerbrochen wurde, die frei gewordene Hand mißbraucht, um den Schlag gegen alle Bande der Ordnung und

[1]) Herrmann a. a. O. 3. Band, S. 47 u. f. Manuscript.

des Rechtes zu führen und seinem Wohlthäter selbst die bitterste Enttäuschung und die peinlichste Lage zu bereiten.

So war es auch in Siebenbürgen. Kaum war die Reform in Angriff genommen, um den hörigen Leuten ein menschenwürdiges Dasein zu bereiten, so brach mit elementarer, vulkanischer Gewalt eine sociale Bewegung aus, die in dem südwestlichen Theile des Landes eine furchtbare Verwüstung anrichtete und die Comitate Zarand, Hunyad und Unteralba in schrecklicher Weise heimsuchte. Die sociale Revolution ist unter dem Namen des walachischen Bauern-Aufruhres unter Hora und Kloska bekannt.

Es ist hier nicht der Ort, eine ausführliche Geschichte dieses Aufstandes zu schreiben, nur wenige Bemerkungen zur Charakteristik dieser blutigen Bewegung mögen hier ihren Platz finden[1]).

Schon im Jahre 1783 gelangte unter den „walachischen" Landleuten auf der Cameralherrschaft Zalathna, deren Unterthanen sie waren, eine bedenkliche Gährung zur Erscheinung und zeigte den unter der Asche glühenden Funken, der im kommenden Jahr zur furchtbaren Flamme des wildesten Aufruhrs angefacht werden sollte, an dessen Ausbruch Mißverständnisse, Verführung und Rachegefühl gleichmäßig Antheil hatten.

Aufgestachelt von den beiden Fiscal-Unterthanen der Cameralherrschaft Zalathna, Juon Hora und Juon Kloska, widersetzten sich in dem genannten Jahre die unterthänigen walachischen Landleute der Verpachtung der Cameralherrschaft, griffen zur Gewalt, plünderten die Gebäude und bedrohten die Beamten. Der Tumult wurde rasch unterdrückt und die Führer entzogen sich durch die Flucht in das Gebirge der Strafe[2]).

[1]) Ausführliche Schilderungen dieses Bauernaufstandes enthalten die Werke: Franz Szilágyi: „A' Hóra-világ Erdélyben" (Die Horazeit in Siebenbürgen). Pest, 1871. — Dominik Teleki: „A' Hóra tamadás" (Der Horaaufstand). Pest, 1865. — J. G. Schaser: Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Freiherrn Samuel v. Brukenthal. Hermannstadt, 1848. — E. Freiherr v. Friedenfels: Joseph Bedeus von Scharberg. I. B. XXVI. Exc. und Bruckner: Die Reformen Kaiser Joseph's II. (Inaugural-Dissertation) S. 22—29, endlich die bisher leider noch wenig benützte handschriftliche Chronik Herrmann's: „Das alte und neue Kronstadt", 8. Band, S. 47—115.

[2]) Bruckner a. a. O. S. 22. — Herrmann's Chronik erzählt über diese Vorgänge im J. 1783 Folgendes: Juon Horja, sonst auch Nicolai Ursz genannt,

Der vorhandenen Gährung und der unleugbaren Erbitterung der hörigen Leute floß eine neue Nahrung aus einer Quelle zu, von der man dies nicht erwarten konnte. Im Jahre 1784 ordnete der Kaiser die Militär-Conscription in Siebenbürgen an. Bei den dunklen Vorstellungen der Hörigen, daß unter dem Einflusse der Neuerungen ihre Lage sich ganz und gar ändern müsse, fand der von den Führern geweckte Glaube rasch und leicht Nahrung, daß alle, die sich zum Militär conscribiren lassen, vom Unterthanenverhältnisse erlöst werden und in das volle Eigenthum des von ihnen bisher als Grundholden bebauten Bodens gelangen. Im Juli und August strömten daher die hörigen Leute aus verschiedenen Gegenden des südwestlichen Siebenbürgens in hellen Haufen nach Carlsburg, um sich dort als Soldaten der Militärgrenze inscribiren zu lassen. Der Adel, aufgeschreckt durch diese Erscheinung, die seine Rechte, seinen Besitz und seine persönliche Sicherheit gefährdete, nahm den Arm der Behörde in Anspruch, um die Ausschreitung zu hemmen. Dadurch wurde die Gährung gesteigert und die Erbitterung vermehrt; es kamen allenthalben Störungen der Ordnung und Pflichtverletzungen vor. Schon am 18. August 1784 berichtet der siebenbürgische Gouverneur an den Hofkanzler: „daß seit dem Beginne dieser Conscription die Unterthanen sich hin und wieder weigerten, ihren Grundherren fernerhin Gehorsam zu leisten[1])."

Wie wenig sich die siebenbürgische Landesbehörde Klarheit zu verschaffen wußte über Ziele, Umfang und Gefährlichkeit der Bewegung der Bauern, die immer mehr die Bande der Unterthänigkeitsverhältnisse zu lösen suchten, geht aus dem am 25. August 1784 an den Kanzler gerichteten Schreiben des Gouverneurs hervor, in welchem er sagt: „die Ursachen der Bewegung sind noch immer nicht recht bekannt . . ." es „sollen fliegende Zettel in den Dörfern hin und wieder herumgetragen worden sein, wodurch die Unterthanen zum Auflaufen verführt worden[2])."

---

aus Groß-Aranyos im Albenser Comitate gebürtig, aber in Topansalva wohnhaft, der schon vorhin ein unstätes Leben geführt, hatte schon im vorigen Jahr im Verein mit Anderen die Unterthanen der Zalathnaer Fiscalherrschaft angestiftet, sich den herrschaftlichen Diensten zu entziehen und den Beamten das Aeußerste anzudrohen."

[1]) Bruckner a. a. O. S. 23.

[2]) Bruckner a. a. O. S. 24.

Es fruchtete nichts, daß der Hofkanzler bereits am 28. August verkündete: „Seine Majestät hätten zu entschließen geruht, daß zur Dämpfung der Unruhen im Hunyader Comitate mit allem Nachdrucke vorgegangen und mit den eingebrachten Aufwieglern standrechtmäßig verfahren werden solle."

Mit Drohungen und Beschwichtigungsversuchen, ohne Aufgebot militärischer Kräfte war aber nichts auszurichten, mit halben Maßregeln nicht mehr zu helfen, die Bewegung stieg und artete bald in offene, brutale Revolution aus, die, einem verheerenden Brande gleich, mit entfesselter Wildheit und blinder Zerstörungswuth über die südwestlichen Theile Siebenbürgens sich wälzte. Es ist bekannt, daß der aus seinem Verstecke zurückgekehrte Juon Kloska den zündenden Funken in die erregte Menge warf. Am 28. October 1784 hat er die vom Markte in Brád (Zaránder Comitat) heimkehrenden Bauern um sich versammelt und die mißtrauischen und erregten Gemüther durch die Vorspiegelungen für seinen Plan zu gewinnen verstanden, daß der Obercapitän Hora vom Kaiser den Befehl erhalten habe, sie zu bewaffnen und zu diesem Zwecke nach Carlsburg zu führen. Er forderte sie auf, am nächsten Sonntage (31. October) sich zahlreich bei der Kirche des Dorfes Mesztákon zu versammeln. Wie ein Lauffeuer hatte sich diese Aufforderung verbreitet. Zur festgesetzten Zeit fanden sich Massen „walachischer" Landleute in Mesztákon zusammen, wo ihnen von den Führern verkündet wurde, daß sie auf Befehl des Kaisers nach Carlsburg geführt würden, um Waffen zur Ermordung der Ungarn zu holen, weil diese sich der Aufhebung der Leibeigenschaft widersetzten. Dies reichte hin, um das Rachegefühl zu entflammen. Der Menschenstrom setzte sich in Bewegung und kam bis zum Dorfe Kurety, wo die ersten blutigen Gräuelthaten verübt wurden. Dort versuchten nämlich zwei Stuhlrichter mit sechs Soldaten sich dem wilden Haufen entgegenzustellen. Dies klägliche Aufgebot beweist hinlänglich, daß man in leitenden Kreisen nicht die geringste Kenntniß von den Stimmungen und von der Natur einer mit elementarer vulkanischer Gewalt auftretenden Bewegung hatte und sich dem thörichten Glauben hingab, das Wort eines Stuhlrichters werde in solchen Momenten hinreichende Kraft ausüben. Das Schicksal der Unglücklichen, die sich dem wilden Bergstrom aussichtslos entgegenstemmten, war bald besiegelt: die Comitatsbeamten wurden ermordet, die sechs Soldaten mißhandelt. Nun war vom Zuge nach Carlsburg

nicht mehr die Rede und es begann ein grauenhaftes Wüthen gegen den magyarischen Adel. Die Novembertage 1784 sind erfüllt von Gräuelthaten aller Art. Unmenschliche Grausamkeiten wurden verübt, Edelhöfe und Häuser geplündert, verbrannt oder verwüstet, die Archive durchwühlt, die Edelleute auf den Gassen, in den Häusern, selbst in den Kirchen unbarmherzig erschlagen oder zur Annahme der „walachischen Religion" — wie die Berichte sagen — gezwungen.

Die grausame Strenge, mit der in den ersten Novembertagen das Gericht zu Deva die gefangenen Aufständischen ohne Unterschied bestrafte, goß nur Oel in's Feuer. Ein einsichtsvoller Zeitgenosse, der mit großer Objectivität die Geschichte des Aufstandes beschreibt, gibt unverhohlen seinem Tadel über die summarische Justizübung Ausdruck: „Zweckwidrig — sagt er — wurde das vom Adel in Deva am 7. November mit den eingebrachten Aufrührern gehaltene Standrecht befunden .... Das ohnehin schon heftig aufgebrachte Volk ist durch diese an Grausamkeit grenzende Strenge noch mehr zur Rachsucht angefacht und die Absicht, dasselbe in glimpflichen Wegen zur Besinnung zu lenken, verrückt worden. Das Gubernium ahndete also dieses Verfahren auf's nachdrücklichste und gebot den Officianten, sich ganz nach der Weisung zu halten, die ihnen der nunmehr von Hermannstadt abgegangene Gubernial-Commissarius ertheilen werde [1])."

Unzweifelhaft hat unser Gewährsmann diese Stelle seiner Chronik unter dem Eindrucke jener Verordnung des Kaisers niedergeschrieben, durch welche das kurz früher eingeführte standrechtliche Verfahren wieder aufgehoben wurde; denn der Kaiser war, wie dies aus dem Briefe an seinen Bruder Leopold hervorgeht, über die vom Adel gehaltenen Blutgerichte und über die summarische Justizübung geradezu entsetzt.

Mit dem an den siebenbürgischen Gouverneur gerichteten Handbillete vom 17. November 1784 hatte der Kaiser die wiederholt verlangte Einführung des Standrechtes verfügt, aber schon wenige Tage später, durch Verordnung vom 20. November, die Einstellung befohlen und verordnet: „die in Verhaft Genommenen der allerhöchst aufgestellten Commission in Deva zu überschicken, um solche daselbst verhören zu lassen, weil das Volk in seiner großen Dummheit ganz sicher irregeführt worden und durch Ueberzeugung und Erkenntniß seines begangenen

[1]) Herrmann a. a. O. 3. B. S. 59.

Fehlers, durch Begnadigung und Entlassung der Gefangenen, vielleicht eine weit bessere Wirkung als mit den härtesten Strafen erreicht werde, weil die Strenge dieser letzteren wohl unterwirft, aber nicht überzeugt und bei erster Gelegenheit das nämliche Feuer wieder entstehen könnte [1])."

Mitte November hatte der schreckliche Aufstand seinen Höhepunkt erreicht. Als der Haupträdelsführer mit seinen Horden in diesen Tagen sich Deva näherte, schickte er dem dortigen Adel eine Aufforderung in sechs Punkten mit der Androhung zu, das Schloß auf's neue zu überfallen und den Marktflecken bis auf den Grund zu zerstören, falls ihm diese Punkte nicht bis zum 14. November zugestanden würden. In diesen sechs Punkten spiegelt sich nun vollends der furchtbare Traum socialer Umgestaltung, von dem die bis zum Wahnwitz erhitzten Köpfe der Unglücklichen erfüllt waren: 1. Die Comitatsbehörde solle zugleich mit allen Grundherren die Erfüllung folgender Punkte mit Berührung des Kreuzes versprechen; 2. es soll künftig kein Adel mehr sein, jeder

---

[1]) Bruckner a. a. O. S. 27. — Vergl. auch Arneth: Joseph II. und Leopold von Toscana. Ihr Briefwechsel von 1781 bis 1790. I. B. (Wien, 1872). In der Darstellung der siebenbürgischen Ereignisse, welche der Kaiser in dem vertraulichen Briefwechsel mit seinem Bruder Leopold gibt, spiegeln sich auch seine Ansichten über den Aufstand der walachischen Bauern. Vergl. Brief Joseph's an Leopold vom 15. November 1784 (I. S. 229). — Brief v. 18. November 1784 (I. S. 231). — Brief v. 3. December 1784 (I. S. 240—242). — Brief v. 10. December 1784 (I. S. 250, 251). — Brief v. 24. December 1784 (I. S. 254). — Brief vom 9. Jänner 1785 (I. 259). — Brief v. 13. Jänner 1785 (I. S. 261). Ein besonderes Interesse bietet der Brief des Kaisers vom 3. December 1784; er ist nicht bedeutsam durch das, was über den Gang und die Ausbreitung der Revolution gesagt wird, denn noch immer zeigt sich der Kaiser in dieser Beziehung ungenügend unterrichtet, obwohl er sich auf zwei Hauptberichte des commandirenden Generals beruft („les deux principaux rapports du commandement général"), unsere besondere Aufmerksamkeit wird aber durch das in Anspruch genommen, was über die Ursachen des Aufstandes, über die Bedrückung der unterthänigen Leute, und über die verkehrten Maßregeln der Landesregierung und des Commandirenden gesagt wird. Entrüstet schreibt der Kaiser an seinen Bruder: „Unter Anderem hat die Regierung die unglückliche Idee gehabt, die Edelleute und deren ungarische Dienstmannschaft zur Insurrection aufzurufen und gegen die walachischen Unterthanen in's Feld zu führen. Ich lasse Dich selbst über die Ausschreitungen urtheilen, die von denselben begangen wurden. Sie haben unter Anderem 37 Bauern gefangen genommen und der Adel ließ denselben an einem Tage ohne jede gerichtliche Procedur die Köpfe abschlagen."

Adelige soll durch Erlangung eines öffentlichen Dienstes sich den Unterhalt verschaffen; 3. es sollen die Edelleute sogleich ihren Fuß aus ihren Besitzungen setzen; 4. die Adeligen sollen von nun an gleich dem gemeinen Volke Contribution zahlen; 5. die adeligen Grundstücke sollen in Gemäßheit eines zu erwartenden kaiserlichen Befehles unter das Bauernvolk aufgetheilt werden; 6. wenn der Comitat auf vorstehende Bedingungen einzugehen entschlossen sei, so sollen auf dem Schloße und an den Enden des Marktes Deva weiße Fahnen auf hohen Stangen entrollt werden. Bis zum 14. November wurde die Antwort mit dem Bemerken gefordert, daß im Falle der Ablehnung die Mißvergnügten unter Anführung ihres Capitäns ihrem geleisteten Eide gemäß Deva verheeren und zu Grunde richten werden [1]).

Zur Ausführung dieser schrecklichen Drohung kam es nicht, aber mehrere Wochen noch dauerte das Wüthen des furchtbaren Aufstandes fort. Im Hunyader Comitate allein wurden 9 Castelle, 215 Edelhöfe, 15 andere Gebäude theils in Asche gelegt, theils auf andere Art zerstört und 26 Edelleute ermordet. Im Zarander Comitate sollen 86 Menschen ermordet worden sein [2]).

Erst nach umfassender Entfaltung militärischer Kräfte gelang die Bändigung der wilden Elemente [3]).

Der blutige Aufstand lag bereits in seinen letzten Zuckungen, als auch die beiden Hauptführer Hora und Kloska am 27. December 1784 gefangen genommen und dem Gerichte in Carlsburg übergeben wurden, das sie zum Tode durch das Rad verurtheilte und die Strafe am 28. Februar 1785 vollstrecken ließ [4]).

[1]) Herrmann's Chronik a. a. O. 8. B. S. 64 u. f.

[2]) Herrmann a. a. O. 8. B. S. 115 u. f.

[3]) Aus dem Hermannstädter Magistrats-Protocolle (Sitzung vom 6. December 1784) entnehmen wir, daß fast alles reguläre Militär aus der Stadt zur Dämpfung des Aufstandes gezogen wurde. Die Bürgerwehr übernahm die Wachen an den Stadtthoren.

[4]) Das Hermannstädter Magistrats-Protocoll (Sitzung v. 7. Februar 1785) theilt mit, daß das Gubernial-Decret vom 29. Jänner 1785 den Befehl ertheilte, zu publiciren, „daß den 7 Aranyosern, die Hora und Kloska gefangen, 600 Ducaten und die Freiheit, dem Ueberreiter Meltzer, der sie dazu beredet, 100 Ducaten, dem Archidiakon Joseph Adamowits, durch dessen Vermittlung Ujbar Urs (der „junge Hora" genannt) gefangen worden, eine goldene Gnaden-Münze und 80 Ducaten, und den Lupranern, welche ihn gefangen, 70 Ducaten von Sr. Majestät geschenkt wurden."

Die schrecklichen Verirrungen eines Theiles der Grundholden hemmten aber den Lauf des Reformators nicht, der unablässig bestrebt war, im Sinne der humanitären Tendenzen seiner Zeit das Los der hörigen Leute zu mildern und durch neue Gesetzgebungsacte die Unterthänigkeitsverhältnisse umzugestalten, den Bedrückungen der Grundholden vorzubeugen und die durchgreifende Urbarial-Regulation vorzubereiten.

Mit dem Decrete vom 22. August 1785 ordnete er an, daß von nun an das gehässige Wort „jobbagio" auf die Bewohner des herrschaftlichen Bodens nimmer angewendet werden dürfe und daß an die Stelle desselben der Name „Colone" zu treten habe, ferner, daß keiner derselben an seinen Geburtsort gebunden sein und jeder die volle Freiheit haben solle, seinen Sitz unter den in der Verordnung näher bezeichneten Bedingungen zu verlassen. Zugleich wurde befohlen, daß alle Processe, die aus dem Verhältnisse der Leibeigenschaft entsprangen, unverzüglich eingestellt werden sollen. Kein Grundherr — sagt das Decret weiter — dürfe seine Unterthanen oder deren Söhne gegen ihren Willen zu beständigen Hofdiensten an den Curien der Edelleute zwingen, sondern jeder solle verpflichtet sein, diejenigen, die sich freiwillig dazu verstehen, förmlich als Dienstboten zu dingen. Was die Weiber der Unterthanen an Gespinnsten und anderen weiblichen Arbeiten leisten, solle bei Bemessung der Frohndienste in Anrechnung kommen. Jedem Colonen solle es freistehen, bewegliche und unbewegliche Güter zu verkaufen, zu verschenken, zu vertauschen, zu verpfänden oder zu vermachen, nur dürfe dies nicht ohne Vorwissen des Grundherrn geschehen, dem das Eigenthumsrecht auf den Grund und Boden stets gewahrt bleibe, und müsse der neue Besitzer stets verpflichtet werden, die auf dem Gute haftenden Lasten zu übernehmen. Endlich wurde verfügt, daß den Unterthanen, wenn sie vom Grundherrn über Gebühr belastet werden, vom Comitate der „Fiscalbeistand" geleistet werden solle.

Andere Begünstigungen, welche die reformatorische Thätigkeit des Kaisers zu Gunsten der hörigen Leute schuf, werden wir bei den Neuerungen auf dem Gebiete der Justizpflege kennen lernen.

Indessen — und zwar noch vor Ausbruch der Bauern-Revolution — war der schwerste Schlag gegen das siebenbürgische Verfassungs-

gebäude erfolgt und die flagranteste Gesetzesverletzung verübt worden [1]). — Das inhaltsschwere kaiserliche Rescript vom 3. Juli 1784 brachte die Zertrümmerung der uralten Comitats-Verfassung, die gänzliche Zerstörung des dem Lande so theueren Municipalwesens, die Auflösung der drei ständischen Nationen, insbesondere der sächsischen, die ausdrücklich für erloschen erklärt wurde, die Durchführung einer neuen Eintheilung des Landes und eines ganz neuen Verwaltungs-Organismus. Die kurz angeführten Motive des kaiserlichen Rescriptes geben den Beweis, daß dieser gewaltige Bruch mit der Vergangenheit aus dem Drange des Kaisers nach centralisirenden Gestaltungen und aus dem fruchtlosen Bestreben hervorgegangen war, die nationalen und politischen Gegensätze zu versöhnen. Ausdrücklich sagt der Kaiser, daß dieser Schritt „zur Aufhebung der bisher in der politischen Verwaltung des Großfürstenthums Siebenbürgen bestehenden Verschiedenheit und Ausrottung des damit verknüpft gewesenen Nationalhasses" unternommen worden sei [2]). Hier mögen die Worte Raum finden, mit welchen ein einsichtsvoller Zeitgenosse seine Erzählung der radicalen Umgestaltung des Landes einleitet [3]): „Der Kaiser hatte den großen Endzweck, die Staats- und Regierungsgeschäfte zu vereinfachen und in dieser Absicht alle seine

---

[1]) Wir müssen daher die Bemerkungen, welche in dem sonst so trefflichen Buche: Hock (Bidermann): „Der österreichische Staatsrath", II. Heft, S. 174 und 175, über die Verfassungsverletzungen des Kaisers ausgesprochen werden, für irrthümlich erklären. Die Verfassungsverletzung in Siebenbürgen begann bereits mit der durch das Gubernial-Decret vom 30. Jänner 1783 kundgemachten kaiserlichen Verordnung. Vergl. oben S. 15.

[2]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll, Sitzung vom 25. August 1784. (Mittheilung des Gubernial-Decretes v. 21. August 1784, Z. 7862.) „Da Ihro k. k. Majestät vermöge des unterm 3. Juli ann. cur. an das hochl. Gubernium heruntergelangten Rescriptes allergnädigst zu verordnen geruht haben, daß zur Aufhebung der bisher in der politischen Verwaltung dieses Großfürstenthums Siebenbürgens bestehenden Verschiedenheit und Ausrottung des damit verknüpft gewesenen Nationalhasses das Land in 11 Comitate eingetheilet, so haben Allerhöchst Ihro Maj. bei dieser Gelegenheit folgende Oerter in den Stand der königl. freyen Städte als: Hermannstadt, Clausenburg, Cronstadt, Basarhely, Mediasch, Schäßburg, Bistritz, Carlsburg und Szaszvaros zu erheben und zu confirmiren geruhet und von der Comitats-Jurisdiction völlig eximiret."

[3]) Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt". 3. B. Seite 133 u. f. Manuscript.

Staaten ohne Rücksicht auf die einem jeden eigenthümlich anklebenden Grundverfassungen in eine Form zu gießen, einerlei Gesetze, einerlei Verhältnisse, einerlei Gerichtsordnung allenthalben einzuführen und diese nach den in den deutschen Erblanden gewöhnlichen zu modeln. Dies sollte denn auch mit Siebenbürgen geschehen. Drei Nationen, vier Religionen hatten bisher die Bestandtheile des Landes ausgemacht. Sie lebten in einer Art von Verbindung, aber das Band war so locker, daß es bei jeder Gelegenheit, wo sich ihre Privatvortheile stießen, zu reißen drohte. Der Kaiser gedachte die Eintracht zwischen ihnen herzustellen, wenn die Nationen mit Vorbeigehung ihrer Eigenheiten in einander verschmolzen, gleicher Rechte fähig gemacht und das Land in gleiche Kreise abgetheilt würde. Von Alters her bestanden in der ungarischen Nation 11 Comitate und 2 Districte, in der szeklerischen 5 Stühle, in der sächsischen 9 Stühle und 2 Districte. Diese verschiedentlichen Kreise sollten nun der Absicht des Kaisers gemäß in 10 Comitate verwandelt und die Aemter ohne Unterschied der Nation und Religion mit den geschicktesten Individuen besetzt, hingegen auch aus der sächsischen Nation die verdientesten Patricier zur unentgeltlichen Erlangung des ungarischen Adels in Vorschlag gebracht werden, damit ihnen der Mangel dieses Vorzugs nicht den Weg zu ein und anderer Würde im Comitate vertreten möchte. Der Kaiser eröffnete seine diesfälligen Gedanken dem Gubernium den 26. November 1783 und verlangte nun einen Plan, wie sie nebst anderen Entwürfen, die ihm die bei seiner letzten Siebenbürger Reise gemachten Entdeckungen an die Hand gegeben hatten, ausführbar gemacht werden könnten. Das Gubernium konnte sich nicht enthalten, seine Bestürzung über die hiedurch dem Lande bevorstehende Auflösung aller der Bande, womit bisher Nationen und Religionen untereinander verknüpft gewesen, auszudrücken und dem Kaiser seinen Wunsch, daß das Leopoldinische Diplom, die pragmatische Sanction, die Pacification und die heiligen Zusagen, die Grundverfassungen des Landes zu handhaben, aufrecht erhalten werden möchten, in beweglichen Ausdrücken zur Beherzigung zu unterlegen. Um aber seinen Gehorsam zu zeigen, arbeitete es den anbefohlenen Plan aus, wo jedoch statt 10 Comitate auf 11 angetragen wurde. Der Kaiser baute zu viel auf den Gedanken, den er von den aus der beschlossenen Umwandlung des Landes zu hoffenden Vortheilen gefaßt hatte, als daß er denselben aufgegeben

hätte, nahm aber die vom Gubernium vorgeschlagene Eintheilung des Landes in 11 Comitate an. Nach derselben wurden die bisher bestandenen 29 ungarischen und sächsischen Kreise blos ihrer physischen Lage nach abgerundet und verschiedene Orte aus einem Kreise in den anderen geworfen, um ein Comitat dem anderen gleich zu machen, wobei jedoch zur Vermeidung der Verwirrungen die alten Namen beibehalten wurden."

Mit jener ungestümen Eile, die kein Zögern und Zuwarten zu ertragen vermochte, mit jener drängenden Hast, die dem Kaiser bei allen seinen Neuerungen eigen war, wurde auch diese tiefeinschneidende Reform durchgeführt, welche die Centralisation der Verwaltung und die Versöhnung der Nationalitäten als ihre großen Ziele hingestellt hatte. Bis zum Herbste desselben Jahres mußte die neue Eintheilung des Bodens vorgenommen sein; am 1. November 1784 hatten die Behörden ihre Functionen zu beginnen und unnachsichtlich mußten an diesem Tage die neuen Beamten ihren Dienst antreten.

So gewann das ganze Land eine Gestalt, die es seit seiner Entstehung niemals gehabt hatte.

An die Stelle der alten 29 Municipien trat eine Eintheilung des Landes, die im schneidenden Gegensatze zu den historischen Entwickelungen mit dem Zirkel vorgenommen wurde.[1]) An die Stelle

[1]) Auf diese Art entstanden: 1. Der vereinigte Hunyader und Zarander Comitat. Vorort: Deva. 2. Der mit einem Theile des Oberalbenser Comitates vereinigte Hermannstädter Comitat. Dazu wurden gezogen: die Kreise Broos, Mühlbach, Reußmarkt, Hermannstadt, ferner die diesseits der Kokel gelegenen Dörfer aus dem Mediascher Stuhle, dann aus dem Oberalbenser Comitate die Dörfer diesseits der Maros bis an den Kokelfluß und acht Dörfer aus dem Unteralbenser Comitate. Vorort: Hermannstadt. 3. Der Fogaraſcher Comitat, er umfaßte: Fogaraſch und die diesseits des Altflusses und der Kokel gelegenen Dörfer aus dem Oberalbenser Comitate, dann die Stühle Leschkirch, Reps und Großschenk, ferner die diesseits des Altflusses gelegenen Dörfer aus dem Hermannstädter und Schäßburger Stuhle. Vorort: Großschenk. 4. Der Háromszeker Comitat, der nebst der Háromszek das ganze Burzenland wie auch viele an diese zwei Bezirke grenzende Dörfer des Oberalbenser Comitates, endlich Bardotz aus dem Udvarhelyer und Kaſſon aus dem Csiker Stuhle umfaßte. Vorort: Szent-Gyergyó. 5. Der Udvarhelyer Comitat, derselbe vereinigte Csik und Gyergyó, den Udvarhelyer Stuhl sammt dem Filialstuhl Keresztur. Vorort: Udvarhely. 6. Der sechste Comitat umfaßte den oberen Theil des Thordaer, den unteren vom Koloser und Dobokaer Comitate nebst dem Bistritzer Districte. Vorort: Sächsisch-Reen. 7. Der siebente Comitat schloß Inner-Szolnok und

der alten Municipalbehörden wurde ein ganz neuer fremder Organismus der politischen und gerichtlichen Verfassung gesetzt.

Als Oberamtmann fungirte in jedem Comitate der Obergespan. Er führte in erster Linie die politischen Geschäfte und zwar theils allein, theils mit dem Vicecomes, der als zweiter Amtmann erscheint.

Der Obergespan hatte auch die Oberaufsicht über das Contributionswesen, und den „General-Perceptor" an der Seite, dessen Pflicht es war, die Steuergelder von den „Circular-Perceptoren" zu übernehmen und zu verwalten. Diese drei erschienen als die Oberamtleute des Comitates.

In jedem neuen Kreise wurde eine „Tafel" mit sechs Beisitzern errichtet, welche die Gerichtssachen zu verhandeln hatte. Als Schriftführer fungirten der „Obernotarius" und der „Vicenotarius", denen zwei Schreiber beigegeben wurden. In jedem Comitate wurde ferner ein „Kreisfiscal" zur Einleitung der peinlichen Processe, sowie zur Vertretung der Armen und Unterthanen, dann ein „Kreisphysicus", oder wenigstens ein „Kreischirurgus" angestellt. Jeder Comitat wurde in 2—3 „Circul" (Hunyad in 4) und diese wieder in 15—25 „Processe" (Hunyad in 30) eingetheilt. In jedem Circul fungirte ein Vicecomes und ein Oberrichter (ordinarius judex nobilium), wie auch ein Circular-Perceptor (Steuereinnehmer), in jedem Processe ein Unterrichter (vicejudex nobilium) nnd ein „Processual-Commissarius."

Für jede Comitats-Tafel wurden nebst den wirklichen Assessoren auch überzählige Beisitzer ernannt, um jene für den Fall der Verhinderung zu ersetzen, weil das richterliche Collegium nie weniger als sieben Mitglieder zählen durfte.

Der Competenzkreis der Marcalcongregationen (Comitats-Versammlungen) wurde beschränkt und ihnen als Geschäftsaufgabe bestimmt:

---

den oberen Theil des Dobokaer Comitates in sich. Vorort: Dees. 8. Der achte Comitat wurde aus Mittel-Szolnok, dem Krasnaer Comitate und dem Kövarer Districte gebildet. Vorort: Szilagy-Somlyo. 9. Der neunte Comitat umfaßte den unteren Theil des Thordaer Comitates und den Aranyoser Stuhl. Vorort: Clausenburg. 10. Der zehnte vereinigte den ganzen Kokelburger Comitat und Maroser Stuhl nebst den jenseits der Kokel gelegenen Hermannstädter, Mediascher und Schäßburger Dörfern. Vorort: D.-Sz.-Marton. 11. Der elfte Comitat umfaßte den Unteralbenser Comitat, mit Ausschluß der acht Dörfer, die zum Hermannstädter Comitat geschlagen wurden. (Herrmann a. a. O. S. 133 u. f.)

saumselige oder strafbare Beamte zur Rechenschaft zu ziehen, die Rechnungen über die königlichen Steuern zur Kenntniß zu nehmen und dieselben, sowie die Verzeichnisse der Natural-Auflagen zu prüfen[1]).

Viele andere einschneidende Veränderungen gingen der neuen Landesregulirung theils voraus, theils folgten sie ihr unmittelbar nach. Mit dem Rescripte vom 11. Mai 1784 wurde an die Stelle der lateinischen die deutsche Sprache zur Amts- und Geschäftssprache erhoben und nachdrücklich befohlen, die Jugend allenthalben zur gründlichen Erlernung der deutschen Sprache anzuhalten und diese mit 1. November 1785 bei allen Aemtern, mit Ausnahme der Gerichtsbehörden, die erst nach Verlauf von drei Jahren „die bei ihnen vorfallenden Processe" in deutscher Sprache zu behandeln verpflichtet wurden, einzuführen[2]).

Vergeblich machte der siebenbürgische Gouverneur dem Kaiser sein Bedenken geltend, vergeblich stellte er, auf die Undurchführbarkeit dieser Maßregel hinweisend, dem Kaiser vor: „daß das königl. Gubernium dem allerhöchsten Befehle gemäß mit dem ersten November den Anfang gemacht habe, in deutscher Sprache die bei ihm vorkommenden Geschäfte zu verhandeln, daß er (der Gouverneur) es aber für seine Pflicht halte, die Verlegenheit und Besorgnisse hervorzuheben, welche er bei dem nun offenbar gewordenen Mangel an erforderlicher Kenntniß der deutschen Sprache von Seite der Räthe sowohl, als des meisten übrigen Personals für den Gang der Geschäfte nicht weniger als für die Geschäfte selbst empfinde und fühle"[3]).

Vergeblich suchten sich die zwei ungarischen Nationen Siebenbürgens mit dem Hinweise auf ihre Unkenntniß der deutschen Sprache gegen diese mit gewohnter Hast durchgeführte Neuerung zu wehren. Der Kaiser beharrte auf seiner Willensmeinung und zeigte sich nur in Bezug auf die Fristerstreckung etwas nachgiebig. „In den folgenden Jahren aber" — fügt unser Kronstädter Chronist hinzu — „wurden auch diese Befehle so weit ausgedehnt, daß wegen der Unkunde der deutschen Sprache in den ungarischen Comitaten sächsische Notarien zur

[1]) Herrmann a. a. O. 8. B. S. 140 u. 141.

[2]) Krones: „Ungarn unter Maria Theresia und Joseph II. 1740—1790." II. Studie: Die deutsche Sprache in Ungarn. S. 23 u. f.

[3]) Bericht des Gouverneurs S. v. Brukenthal vom 30. November 1784. (Bruckner: „Die Reformen Kaiser Joseph's II." S. 17 u. 18.)

Führung der deutschen Correspondenzen ausgesucht werden mußten, auch letzlich gar geboten wurde, diejenigen, die der deutschen Sprache nicht kundig seien, von jeder Bedienstung, sowie von den Advocatien auszuschließen. Es wurden aber dagegen von sämmtlichen Comitaten so bündige Vorstellungen gemacht, daß dadurch die Beobachtung dieser Befehle bis zum Ausgange der Josephinischen Regierung verschoben wurde[1]."

Wenn dies Mandat mit seinem harten, undurchführbaren Sprachzwange in die weitesten Kreise der magyarischen Nation die tiefste Erregung und Erbitterung hineinwarf, einen Schrei der Entrüstung über die Tyrannei hervorrief, die in das Herz der Nation eingreife, hat eine andere Reformacte die Adelskreise in eine tiefe Beunruhigung versetzt. Es war dies eine Anordnung, welche aus den rationellsten wirthschaftlichen Grundsätzen hervorgegangen war und für die Creditverhältnisse des Landes, sowie für eine Bewegung des Grundeigenthums nach den Gesetzen des Verkehres eine hohe practische Bedeutung hatte, aber vom Adel als verhaßte Neuerung und als ein Eingriff in die stolze Unabhängigkeit seiner wirthschaftlichen Stellung betrachtet wurde. Mit dem Rescripte vom 9. Juni 1786 wurde die Einführung von Landtafeln für adelige Güter angeordnet. Im Sinne des kaiserl. Befehles sollten in diesen „Tafeln" gleich wie es in den Städten mit Grundbüchern zu geschehen pflegte, die adeligen Gründe mit ihren Besitzern genau verzeichnet, die darauf bezüglichen Contracte genau angeführt, die auf jedem Gute haftenden Hypotheken nebst den Gläubigern, sowie alle, wie immer gearteten Veräußerungen ersichtlich gemacht werden.

Von viel umfassenderer Bedeutung und weit tiefer einschneidend waren zwei Anordnungen, die in den ersten Monaten des Jahres 1786 kundgemacht und deren Ausführung mit drängender Eile anbefohlen wurde. Mit dem kaiserl. Rescripte vom 10. Februar 1786 wurde die Ausmessung aller fruchtbringenden Gründe im Großfürstenthume Siebenbürgen angeordnet[2]. Das Augenmerk des Kaisers war auf die Einführung eines zweckmäßigen Steuerfußes gerichtet; zu diesem Zwecke wollte er eine allgemeine geometrische Ausmessung aller unbeweglichen

[1]) Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt", a. a. O. S. 154. Manuscr.
[2]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll. Sitzung v. 27. März 1786.

Güter vornehmen und eine bei den Bewohnern genau auszuforschende Beschreibung der Qualität und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke verfertigen lassen. Genauestens wurde angegeben, nach welchem Maßstabe vorgegangen werden sollte und hiezu, so wie zur Ausmessung selbst, die Vertheilung gedruckter Formularien vorgenommen. Ebenso einschneidend und folgenschwer war die zweite Reformacte.

Mit dem kaiserl. Rescripte vom 23. Februar 1786 wurde die neue Gerichts- und Tax-Ordnung für Siebenbürgen publicirt, und wenige Wochen darauf, mit gewohnter Hast durch das Rescript vom 14. April 1786 der Befehl gegeben, die neue Gerichtsordnung am 1. Mai desselben Jahres ins Leben treten zu lassen [1]).

An demselben Tage, an welchem die neue Gerichtsordnung in Wirksamkeit trat, vollzog sich auch bei der obersten Landesbehörde, dem Gubernium, eine totale Umgestaltung der inneren Organisation. An diesem Tage erhielt die Landesstelle drei ganz neue Aufgaben, welche die Geschäfte derselben unendlich vervielfältigten. Bis dahin bestand für die Finanzverwaltung mit Rücksicht auf die mannigfachen und zahlreichen Zweige, in die sich die Geschäfte dieses Amtes verbreiteten und das Steuerwesen, die Beaufsichtigung und Verwaltung der Kammergefälle und Domänen in sich schloßen, eine eigene Landesbehörde, das sogenannte Thesaurariat.

Gleiche Bewandtniß hatte es mit den Geschäften des Oberlandes-Commissariates, für deren Leitung eine eigene Landesstelle bestimmt war, deren Amtswirksamkeit sich auf das ganze Großfürstenthum erstreckte.

Beide Behörden wurden nun aufgelöst und deren Geschäfte den Schultern des Guberniums aufgebürdet, dem zugleich auch noch die Oberaufsicht und Oberleitung der Landesbuchhaltung zugewälzt wurde.

Da sind die Worte bezeichnend, mit welchen der oftcitirte einsichtsvolle Zeitgenosse in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen seinem Zweifel an der Durchführbarkeit der Maßregel Ausdruck gab. „Nun wollte der Kaiser — sagte er — daß in diesen Ocean auch die Geschäfte des Thesaurariates und Oberlandes-Commissariates nebst der Oberaufsicht über die Cameral- und Landesbuchhalterei einfließen, und künftighin einzig und allein im Namen und unter der Leitung

[1]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll. Sitzung v. 21. April u. 5. Mai 1786.

des Guberniums ausgeführt werden sollten. Nun kam noch die neue Gerichtsordnung hinzu, die eben auch, dem Willen des Kaisers gemäß am 1. Mai 1786 im ganzen Lande in Gang gebracht werden sollte. Dem Lande, dem die darin enthaltenen, aus ausländischen Quellen geschöpften Vorschriften fremd waren, mußten natürlicher Weise auf jedem Schritte Zweifel aufstoßen, deren Aufklärung es von der höchsten Justizstelle erwarten und diese auch selbst in manchen Fällen vom Hofe erholen mußte. Es war vorauszusehen, daß nur diese allein nebst der Behandlung der übrigen damit in Verbindung stehenden Gegenstände die Zeit erschöpfen dürfte, die sonst nur der Beurtheilung und Entscheidung der dem Gubernium als Oberappellations-Gerichte unterliegenden Processe gewidmet gewesen war, gleichwie denn dies in der Folge die Erfahrung auch bestätigte. Um also die Stockung in den wichtigsten, auf drei Seiten erweiterten Landesgeschäften zu verhindern, war kein anderer Ausweg übrig, als daß das Gubernium in zwei abgetheilten Klassen die politischen und gerichtlichen Geschäfte verhandeln sollte. Der Kaiser schlug diesen Weg ein, und das Gubernium wurde in das „politische" und „gerichtliche" abgetheilt [1])".

Bald nach Einführung der neuen Gerichtsordnung flossen aus den humanitären Tendenzen der Zeit und dem edlen Ehrgeize des Kaisers, das Los und die Stellung der vielfach gedrückten Grundholden zu verbessern, neue Anordnungen, die sich auf das gerichtliche Verfahren gegen dieselben bezogen. Es wurde nämlich die Gerichtsbarkeit, die bisher die Grundherren über ihre Unterthanen fast ohne alle Beschränkungen ausgeübt hatten, wesentlich eingeschränkt und die Strafgewalt gehemmt. Ungehorsame oder pflichtvergessene Unterthanen die sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten, durften fortan nicht mehr willkürlich und formlos zu Strafen verurtheilt werden. Es wurde die Durchführung eines förmlichen Verfahrens angeordnet, es mußten die Gründe, die sie zu ihrer Vertheidigung anführten, gehört und darüber ein Protocoll aufgenommen werden. Die Strafgewalt des Grundherrn wurde dahin eingeschränkt, daß die verhängte Freiheitsstrafe sich höchstens auf acht Tage erstrecken durfte und den Schuldigen zur Abbüßung derselben ein anständiger Arrest angewiesen werden mußte; doch war dem grundherrlichen Gerichte die Verhängung

[1]) Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt." B. 3. S. 143 u. 144.

von Strafarbeiten eingeräumt und bei schwereren Vergehen die Anwendung von Verschärfungen der Arreststrafe durch Anlegung von Fußeisen und durch Fasten bei Wasser und Brot gestattet. Hatte sich jedoch der Grundholde eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht, das eine schwerere Strafe oder die Abstiftung von Haus und Hof nach sich zog, so mußte das Delict der Comitatsbehörde angezeigt werden und der Angeklagte dem Comitatsgerichte zur Bestrafung überlassen werden. Eine besondere Verordnung vom 15. Februar 1787 stellte das Gerichtsverfahren in allen derartigen Fällen fest. Um die Unterthanen in ihren Strafprocessen nicht hilflos zu lassen, wurden besondere Unterthanen-Advocaten als deren Vertheidiger aufgestellt und denselben für ihre Amtsverrichtung eine besondere Instruction ertheilt[1]).

Neben diesen großen und einschneidenden Reformacten, welche den gesammten Verfassungs- und Verwaltungs-Organismus von Siebenbürgen einer totalen Umgestaltung unterzogen, alle historischen Grundlagen einer gewaltsamen Erschütterung preisgaben, liefen parallel in zahlloser Menge Neuerungen von geringerer Bedeutung, die aber gleichfalls laut redendes Zeugniß geben von der ruhelosen Arbeit des aufgeklärten Absolutismus, der überall reformiren, überall bevormunden und überall seine Hand im Spiele haben wollte. In kurzer Uebersicht wollen wir nur die markanteren Erscheinungen dieser Art erwähnen.

Eine Verordnung aus dem Jahre 1781 richtete ihr Verbot gegen die Straßenbettler; eine Reihe von Verordnungen aus den Jahren 1781, 1782 und 1783 befaßte sich mit den Zigeunern, welche die kaiserliche Regierung aus unsteten Nomaden zu friedlichen Ackersleuten machen wollte, insbesondere verdient der Hofbefehl vom 14. August 1782 Erwähnung, welcher Anordnungen in Bezug auf die Ansässigkeit der Zigeuner enthält[2]).

Die Regelung des Hausirhandels durch die Verordnungen aus den Jahren 1782 und 1785, die Waldordnung von 1781, das strenge Verbot des Vorkaufes auf Jahr- und Wochenmärkten (1786), die Verordnungen über den Zinsfuß und gegen den Wucher (1783 und 1788), die neue Gesinde-Ordnung vom Jahre 1786, die Verordnung

[1]) Herrmann a. a. O. S. 131 u. 132.

[2]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll. Sitzung vom 14. October 1782, S. 1023.

von 1783, betreffend die Hebung der Pferdezucht, die Cridalgesetze von 1787, geben Zeugniß von der eifrigen Sorge des Reformators für die Pflege der wirthschaftlichen Interessen und der Verkehrsverhältnisse.

Die Einführung der Conduit-Listen für hohe und niedere Beamte (1785), die Avancements-Vorschrift aus dem Jahre 1785, das an die Beamten gerichtete strenge Verbot, Geschenke von jenen Personen zu nehmen, die eine Beförderung suchen (1785), die Verordnung (vom Jahre 1784), die allen öffentlichen Beamten untersagte, „Arenden zu übernehmen", zielten auf eine bessere Ordnung des öffentlichen Dienstes und auf Wahrung der Unabhängigkeit und des Ansehens der Staats- und Municipal-Beamten, die der strengsten Controle der Central-Regierung unterworfen werden sollten.

In einer Reihe von Verordnungen, welche den Geist der Milde und menschenfreundlichen Rücksicht athmen, gelangen die humanitären Tendenzen der Zeit zum Ausdrucke. Mit dem Hofdecrete vom 27. August 1783 wurde die Abschaffung der Tortur neuerdings proclamirt, mit dem Zusatze, „daß in Zukunft der Missethat Verdächtige nicht einmal durch Stockschläge zum Bekenntniß gezwungen werden dürfen"[1]). Eine Verordnung aus dem Jahre 1789 schärfte den Aemtern ein, bei der Bemessung und Anwendung der Prügelstrafe auf die Leibesbeschaffenheit der zu bestrafenden Personen sorgsame Rücksicht zu nehmen.

Durch die beiden aus den Jahren 1783 und 1785 stammenden Decrete wurde angeordnet, daß gefallene Frauenspersonen, die ihren Fehltritt nur aus menschlicher Schwachheit und Uebereilung begangen, nur insgeheim vor dem Pfarrer im Beisein der Orts-Aeltesten die Mahnung erhalten und zur Besserung aufgefordert werden dürfen, daß dagegen die in solchen Fällen bisher üblichen Geldstrafen bei geistlichen und weltlichen Gerichten zu entfallen haben.

Im schroffen Gegensatze zu diesen Aeußerungen eines humanen Geistes kündigt das Decret vom Jahre 1782, welches den Denuncianten Belohnungen zusichert, das alte Polizeiregiment an, und kehrt die Verordnung (1785), welche die Anwendung von Leibesstrafen nicht

---

[1]) Bruckner a. a. O. Seite 27 und Herrmann a. a. O. 3. Band, Seite 209—242.

nur gegen einzelne Personen, sondern nach Befund gegen ganze Dorfschaften statt der Geldstrafen in Aussicht stellt, die nicht seltene Härte des Autokraten hervor.

Wenn man das ganze gewaltige Reformwerk überblickt, das zersetzend auf alle siebenbürgischen Verhältnisse wirkte und Alles in neue Formen goß, so muß man den Ausspruch des sächsischen Chronisten für völlig zutreffend halten: „So gewann das ganze Land eine Gestalt, die es seit seiner Entstehung nie gehabt hatte."

Die tief einschneidenden historischen Wendungen: der Umsturz der Verfassung und die Zertrümmerung der Municipal-Einrichtungen haben alle ständischen Nationen in gleich harter Weise getroffen, aber keine ist durch die neue Ordnung der Dinge so schmerzlich berührt worden, wie die sächsische Nation, deren Empfindung in herbster Weise durch Neuerungen verletzt wurde, welche sie allein trafen und theils eine Schädigung ihrer nationalen Interessen, theils eine tiefe Demüthigung in sich schlossen. Diese schweren Schläge erblickte die Nation in der Einführung der Concivilität, in der Confiscation des sächsischen National-Vermögens, in der Wegnahme des Nationalarchivs und in der demüthigenden öffentlichen Kundmachung, daß die sächsische Nation für erloschen erklärt werde.

Mit dem Hofrescripte vom 22. März 1781 wurde die unbedingte Concivilität im ganzen Lande eingeführt und damit das sogenannte ausschließende Bürgerrecht der sächsischen Nation aufgehoben. Die Repräsentanten der Nation bezeichneten wenig später das genannte Vorrecht als das Recht, „alle anderen Nationsverwandten in und außer Siebenbürgen, welche nicht echter und rechter deutscher Abkunft sind, von dem Bürgerrechte und Häuserkauf" auszuschließen[1]). Dieses im Colonialrechte des Mittelalters häufig begründete verfassungsmäßige Recht der Sachsen stand nun freilich mit den modernen Ideen und insbesondere mit den Tendenzen des nivellirenden Absolutismus des Kaisers im Widerspruche, denn dieses Recht, welches die sächsische Nation trotz mehrfacher Anfechtung Jahrhunderte hindurch behauptet hatte, gab ihr die Befugniß, alle nicht deutschen Elemente von der Erlangung des Bürgerrechtes auf dem Sachsenboden und von der Besitzerwerbung auszu-

[1]) Das ausschließende Bürgerrecht der Sachsen in Siebenbürgen. Von den Repräsentanten der Nation. Wien 1792. S. 8.

schließen. Die sächsische Nation selbst bezeichnet in dem Dankschreiben an Kaunitz dieses Rechtsverhältniß als die „Unvermischbarkeit der Sachsen mit anderen Nationen“[1]).

Diesem beschränkenden Colonialrechte setzte Joseph II. mit der Concivilitätsacte die Einführung der Gemeinschaft der Rechte und Vorzüge entgegen.

Für die durch diese Reform im Schooße der sächsischen Nation hervorgerufene Stimmung sind die Worte bezeichnend, mit welchen der ofterwähnte Zeitgenosse in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen diese Neuerung begleitet. „Indem Große und Kleine — sagt er — in Tiefsinn und Griesgram über die schwachen Aussichten der Nation auf eine glückliche Zukunft versanken, wurde die Nation noch mehr durch das in diesen Tagen erschienene Concivilitäts-Decret erschüttert, in welchem ihr Recht, ihren Grund und Boden mit Ausschließung aller anderen Nationen zu behaupten, das sie seit ihrer Entstehung wider alle bisherigen Anläufe zu verfechten im Stande gewesen war, auf einmal zerstört und jeder Fremde für fähig erklärt wurde, sich in ihren Städten ansässig zu machen; der Bürgerstand, dessen Eigenheiten sich weder mit der Denk- und Lebensart des Adels, noch mit den Sitten der bisher von den Städten und selbst von der ständischen Verbindung entfernt gehaltenen walachischen Menschenclasse vertrug, sah sich auf einmal mit beiden in Einen Klumpen geworfen: mit dem Adel, der von keinen Verhältnissen wußte, als von denen, in welchen er mit seinen Unterthanen stand, und mit einem Volke, das zu keiner der drei Nationen jemals gehört, sich nach und nach nur angesiedelt. . . . Man suchte dem Widerlichen, das aus diesen Begriffen hervorschimmerte, sein Ansehen dadurch zu benehmen, daß den Mitgliedern der sächsischen Nation auf gleiche Weise das Recht zu adeligen Besitzungen zuerkannt und sogar das Verzeichniß verdienter Männer verlangt wurde, um sie unentgeltlich mit dem Adelstand zu belehnen und zum Besitzrechte auf adeligem Boden, wie an allen übrigen Vorzügen empfänglich zu machen, daß ferner in Ansehung anderer Fremden, die in diesem Decret eine Nahrung ihres Speculationsgeistes ahnten und sich in den Besitz einer

[1]) Dankschreiben an den Hof- und Staatskanzler Fürsten Kaunitz. (Schlözer: „Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen“. Göttingen, 1795. S. 127.)

unumschränkten Handelsfreiheit hineinzuarbeiten gedachten, versehen wurde, daß sie hierüber erst vom Hofe die Entscheidung zu erwarten hätten [1])."

Eine andere Maßregel des Kaisers, die zwar durchaus nicht so einschneidend wie die Einführung der Concivilität war und keinen Eingriff in die socialen Verhältnisse enthielt, rief eine gleich schmerzliche Empfindung des sächsischen Volkes hervor.

Durch kaiserlichen Befehl wurde die Wegnahme des sächsischen Nationalarchives und die Einverleibung desselben in das Landesarchiv angeordnet. Der historischen Forschung war diese reiche Quelle dadurch nicht entzogen; aber die Nation fand sich auf das tiefste verletzt und beunruhiget, daß die geistige Rüstkammer, aus der sie ihre Waffen zur Vertheidigung ihrer Rechte, ihrer Privilegien, ihres Freithums und ihres Besitzes holte, und die sie wie ein Palladium ehrte und schützte, der Obhut der nationalen Beamten entzogen und unter eine fremde Verwaltung gestellt wurde.

Weit härtere Schläge fielen aber auf das Haupt der Nation durch jene zwei Maßregeln, die mit der Zertrümmerung des Sachsenlandes und mit der Auflösung der Nationen als solcher im engsten Zusammenhange standen. Die sächsische Nation wurde nämlich für erloschen erklärt (1784), das sächsische Nationsvermögen wurde confiscirt und der „Kammer" zugeeignet. „Damit noch nicht genug — äußert sich unser Gewährsmann mit bitterstem Schmerze — daß sich die Nation auf diese Art von ihren adeligen Besitzungen durch einen einzigen Gewaltstreich entblößt sah, wurde sie, was ihr am schmerzlichsten fallen mußte, unter dem Titel, daß sie nunmehr erloschen sei, als ein in Verfall gekommener Schuldner behandelt und 1787 im ganzen Lande ausgeschrieben, daß sich diejenigen, die an sie was zu fordern hätten, binnen drei Monaten mit ihren Forderungen melden sollten [2])."

Man kann sich denken, daß durch diese gewaltigen, überstürzend durchgeführten Neuerungen, durch die einschneidenden Veränderungen aller staatsrechtlichen, socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse in Siebenbürgen die tiefste Erbitterung in die Gemüther der Ungarn,

---

[1]) Herrmann a. a. O. 3. B. S. 243.

[2]) Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt". 3. B. S. 249 u. f.

Szekler und Sachsen geworfen, daß die Zornlohe in denselben angefacht wurde und daß diese Stimmungen einen Strom von Klagen, Beschwerden und Bitten entfesselten. Dafür geben die historischen Aufzeichnungen der Zeitgenossen und der in wiederholten Repräsentationen der Sachsen und Ungarn an den Thron gerichtete Schmerzensschrei lautredendes Zeugniß.

Da mag denn hier vor Allem das Stimmungsbild einen Platz finden, welches der ofterwähnte Herrmann aus Kronstadt in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen entwirft. In ruhiger, leidenschaftsloser Haltung ließ der Mann, der mitten in der Bewegung der Zeit stand und an den Kämpfen derselben persönlich den regsten Antheil nahm, die Anschauungen nicht nur seiner, sondern aller ständischen Nationen Siebenbürgens zum Ausdrucke gelangen. In folgender schlichter Weise schildert er die Lage und Stimmung des durch die Reformfluth völlig umgewandelten Landes: „Die wenigsten der angestellten Beamten befanden sich auf ihrem Sitze. Der neue Posten, den sie bekleideten, wurde ihnen durch ihre veränderte, mit der Beseitigung ihres Hauswesens verknüpfte Lebensart verkümmert. Die Ortschaften selbst sahen sich aus ihren gewohnten Zirkeln herausgerissen und zu Gliedern fremder Körper umgeschaffen, in deren Fugen sie nicht hineinpaßten, sahen sich unter den Händen fremder Gebieter, die mit ihren Eigenheiten und Verhältnissen nicht bekannt waren und in Formen eingezwängt, die ihre ganze Lebensweise verrückten, ohne daß ihnen davon einige Vortheile eingeleuchtet hätten. . . . . Die ungarische Nation schien insoweit zu gewinnen, in wie weit die wichtigsten Stellen in den Comitaten, mit Ausnahme einiger wenigen, mit Ungarn besetzt waren. Allein ihre und die sächsischen Unterbeamten waren doch so ineinander verwebt, daß sie in Ansehung der ungarischen Oerter, über welche die Letzteren mitunter zu gebieten hatten, durch jene, sowie diese in Rücksicht der sächsischen Oerter, die in das Gebiet der Ungarn gezogen wurden, durch die Ungarn gewissermaßen gefährdet zu sein glaubten; dazu wurde noch durch die in Vorschlag gekommene Einführung der deutschen Sprache der Grießgram der Ungarn vermehrt. Der größte Theil der Ungarn, zumal in den Gegenden, wo sie von den Sachsen ganz abgesondert lebten, hatte sich nie um die Erlernung dieser Sprache bekümmert. Nun sollten sie dem Dünkel, der ihnen ihre Muttersprache so lieb und werth und jede fremde Sprache entbehrlich gemacht hatte,

entsagen, sich einer fremden Sprache, die sie nicht einmal in ihren Anfangsgründen kannten, anschmiegen, ihre Kräfte zu deren Erlernung anstrengen und Gefahr laufen, im Entstehungsfalle von Aemtern und Bedienungen ausgeschlossen zu werden. Ihre Gerichtsordnung und Gesetze, so viele Gebrechen sie mit sich führten und so sehr manche dem Geiste einer policirten Nation widerstrebten, waren in ihren Augen ein Kleinod, an welches ihr ganzes Dasein geheftet war. Auf dieses sollten sie Verzicht leisten und sich Gebräuchen fremder deutscher Völker anbequemen, über die sie vermöge ihrer alten privilegirten Verfassung doch weit erhaben zu sein glaubten. Letzteres fiel auch der sächsischen Nation bedenklich, die weitläufigen Tagsatzungen, die in der neuen Gerichtsordnung bei jedem Processe vorgeschrieben waren, die kleinlichen Formen, die diesen Vorschriften anhingen, die Maßregeln für Processe im mündlichen und schriftlichen Verfahren, der Zwang, der mit Auslassung einer und der andern Form verbunden war, so viele andere Eigenheiten, die ganz auf fremde, ausländische, aber nicht auf die hiesige, seit ihrer Entstehung nach ihren eigenen Gesetzen lebende sächsische Nation paßten, vertrugen sich auch mit ihren Grundverfassungen um so weniger, da ihnen zumal auch neue ungewohnte Gerichtstaxen anklebten, die der Gegenstand des Processes kaum aufwog. Am wenigsten wußten sich darin die geringeren Volksclassen zu finden, bei welchen der Arm des zu ihrer Vorladung ausgeschickten Gerichtsbedienten mehr zu wirken pflegte, als die schriftliche Vorladung, welche diese neue Gerichtsordnung erheischte. Noch fremder war der Geistlichkeit in allen Nationen, daß sie durch die neue Landeseinrichtung von der Befugniß, in Ehesachen und in Angelegenheiten der von altersher der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesenen Kirchen- und Schuldiener zu erkennen, völlig ausgeschlossen wurde. Im Ganzen sah sich das Land dadurch verkürzt, daß in einem so wichtigen Geschäfte, als diese neuen Einrichtungen waren, die sonst von Seiten der in einem Landtage zu versammelnden Landstände erforderlichen Abstimmungen und Berathschlagungen gar nicht abgewartet, vielmehr auch bei Hof die vom Anfange her bestandene siebenbürgische Hofkanzlei eingezogen, mit der ungarischen vereinigt und dadurch auch die Selbstständigkeit dieses Großfürstenthumes gelähmt worden war. Das Königreich Ungarn hatte fast alle diese Bedenklichkeiten mit Siebenbürgen

gemein. Insonderheit aber vereinigten sie sich in dem dringenden Verlangen nach einem Landtage und der damit verbundenen herkömmlichen Befugniß, über neue Gesetze, ehe sie zu ihrer Kraft und Stärke gediehen, erst mit ihren Meinungen gehört zu werden. Dieses suchte man denn dem Kaiser auf verschiedenen Seiten in wiederholten Vorstellungen an's Herz zu legen. Er hatte sich aber den Gedanken ganz eigen gemacht, daß die allgemeine Glückseligkeit seiner Unterthanen anders nicht, als auf dem von ihm eingeschlagenen Wege erzielt werden könnte. Außer den schon berührten Grundsätzen, die ihn zur neuen Landeseinrichtung geleitet hatten, nährte er bei sich den herrschenden Trieb, durch Einführung gleichförmiger Rechte Verdienste da, wo sie sich fänden, ohne Rücksicht auf Religion, Stand und Geburt zu würdigen, jeden seiner Unterthanen nach seinen Verdiensten zu beglücken, Müßiggang und Unthätigkeit auszumerzen, Fleiß und Anstrengung überall emporzuheben, nach diesen Grundsätzen auch die Pfarren einzurichten, das Schicksal von Leuten unterthänigen Standes zu erleichtern und sie wider die Eigenmacht ihrer Grundherren zu sichern, überhaupt aber von den ärmeren Volksclassen freien oder unterthänigen Standes Alles zu entfernen, was ihnen zu gerechten Klagen über Bedrückungen Anlaß geben könnte, wohin denn auch die durchgehends veranstaltete Ausmessung und Classificirung der steuerbaren Gründe abzielte. Hiezu hielt er sich als Alleinherrscher in seinen Staaten fähig, ohne fremde Leiter und Aristokraten, ohne einen Landtag zu bedürfen. Vielmehr schien ihm in den Vorstellungen, die ihm von seinen Unterthanen gemacht wurden, der Geist von alten Vorurtheilen zu wühlen, die sich mit seinen landesherrlichen Rechten, sowie mit seinen auf Menschenliebe und Billigkeit beruhenden Grundsätzen kreuzten. Er wies also Alles ab, was ihm gegen seine bisherigen Verfügungen vorgestellt wurde"[1]).

In weit höherem Grade als die handschriftlichen Aufzeichnungen und Flugschriften der Zeitgenossen gewähren die an die Krone gerichteten „Repräsentationen" der Sachsen und Ungarn einen treuen Spiegel der Stimmungen jener bewegten Tage. Bei der gänzlichen Erschütterung aller Grundlagen des Verfassungslebens, bei dem totalen Umsturz der alten, liebgewordenen Ordnung darf man sich nicht wundern,

[1]) Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt". 3. B. S. 201—208.

daß aus beiden ständischen Lagern der Nothschrei an den Thron gerichtet, dem patriotischen Schmerze über den Verfassungsbruch Ausdruck gegeben und die eindringliche Bitte wiederholt wurde, die Verfassung wieder herzustellen und vor Allem das Grundrecht anzuerkennen, kraft dessen die gesetzgebende Gewalt zwischen den Ständen und dem Fürsten getheilt werden muß. Mit jener starken Kraft, wie sie nur aus dem Boden des nationalen Lebens emporwachsen kann, traten die ständischen Parteien in den Kampf, denn es war auf Seite der Sachsen und Ungarn ein Kampf für nationale Güter. Einzelne Patrioten stellten sich an die Spitze der geräuschlosen, aber intensiven Bewegung, hier schaarte sich das Bürgerthum, dort der Adel um die aufgepflanzte Fahne und folgte ihr in den Kampf. Eine besondere Rührigkeit entfalteten in dieser Beziehung die Sachsen und folgten auch hierin nur den Traditionen der Väter, die so oft im Laufe der Zeiten, wenn dieselben eine Gefährdung ihrer Rechte und eine Verkümmerung der nationalen Güter brachten oder zu bringen drohten, ihren Schmerzensschrei und Hilferuf an die Krone richteten und mit eben so viel Nachdruck als Ehrfurcht das ausgleichende und versöhnende Wort des Königs sich erbaten. Nichts ist daher begreiflicher, als daß sie jetzt, in dem Augenblicke des höchsten Kummers, für ihr Freithum und ihr Recht und für die nationalen Municipien mit ungestümer Beredtsamkeit eintraten.

Das Magistratsarchiv zu Hermannstadt bewahrt vier „Repräsentationen" der Sachsen an Kaiser Joseph II.; die politische Wichtigkeit dieser Actenstücke ergibt sich aus der inneren Situation, welche den scharfen Gegensatz zeigt, in welchen der Wille der Nationen zu dem der Krone getreten war. Die Mittheilung der Hauptstellen dieser Denkschriften scheint geboten, um einen Spiegel der Stimmungen zu schaffen [1]).

Wie ein betäubender Schlag scheinen die gewaltigen inneren Umgestaltungen, welche die Reformen im Jahre 1784 herbeiführten,

---

[1]) Die Hermannstädter Magistrats-Protocolle bewahren aus den Jahren 1787—1789 vier an den Kaiser gerichtete „Repräsentationen", und zwar die Protocolle der Sitzungen vom 10. Juli 1787, vom 8. December 1787, vom 15. December 1787 und vom 16. März 1789. Drei davon sind bisher durch den Druck nicht veröffentlicht worden, nur die Repräsentation vom 15. December 1787 ist im Siebenbürgisch-Deutschen Wochenblatte (Jahrg. 1873 Nr. 44, 45, 46) zum Abdrucke gelangt.

auf die Sachsen gewirkt zu haben, denn nicht unmittelbar nach dem Umsturze der Verfassung, sondern erst im Jahre 1787 begannen sie in den an die Krone gerichteten Denkschriften ihrem Schmerze über den Verlust der nationalen Güter Luft zu machen und den Versuch zu wagen, den absoluten Herrscher zur Umkehr durch Bitten und Beschwörungen zu bewegen. Als man mit der Confiscation des sächsischen Nationalvermögens Ernst zu machen anfing, hat die gepreßte Volksseele ihre Klage und Bitte in folgender Repräsentation zum Ausdrucke gebracht [1]):

„Eure Majestät! Vermöge Allerhöchsten Decrets vom 3. Juli 1784 (Nr. 1196) haben Eure Majestät sämmtliche Einkünfte der Sächsischen Siebenrichter-Güter, sowie des nur erst vor 22 Jahren der Sächsischen Nation auf 99 Jahre Allergnädigst inscribirten Fogaraścher Distrikts der Landeskassa zuzuschlagen befohlen, durch eine Allerhöchste Entschließung aber vom 21. August 1786 (Nr. 9417) verordnet, daß eben dieselben Güter mit ihrem Einkommen incamerirt und der Gräflich Bethlen'schen Familie zur Vergütung ihrer Borgoer-Abtretungen übergeben werden sollten."

„In der gewissen Ueberzeugung, daß ein Monarch, dessen ganze Regierung durch unbegrenzte Liebe und Gerechtig keit gegen seine getreuesten Unterthanen sich besonders auszeichnet, niemals die Gesinnung hegen könne, einem unschuldigen Volke seine rechtmäßig erworbenen und unter dem Schutze der Landesgesetze und öffentlichen Verträge seit vielen Jahrhunderten ruhig besessenen Güter, folglich desselben rechtmäßiges Eigenthum ohnentgeltlich wegnehmen und einem Dritten zur Schadloshaltung anweisen lassen werde, unterwinden wir uns, von der heiligen natürlichen Pflicht der Selbsterhaltung angetrieben, Eure kaiserliche Majestät in Ansehung besagter VII Richter-Güter nachstehende allerunterthänigste Vorstellung in tiefster Unterwürfigkeit zu Füßen zu legen."

Die Repräsentation sucht nun den Nachweis zu erbringen: 1. daße die Einkünfte dieser Güter für Hermannstadt und die übrigen Kreise, die das Recht der Theilnahme haben, unentbehrlich seien, 2. daß der

[1]) Magistrats-Protocoll vom 10. Juli 1787. „Vorstellung durch den Hofagenten an Se. Majestät, die Staatsräthe und Kanzler, sowie Vicekanzler, nomine possessorum VII. judicum zu übergeben."

Besitz sich auf königliche Schenkungen stütze, und 3. daß die Natur derselben und die Erwerbungsarten dieselben seien, wie bei allen anderen rechtmäßig erworbenen adeligen Gütern. An diese Beweise schließt die Repräsentation folgende Bemerkungen: „Im Wege des Rechtes, der Landesgesetze und Constitutionen sind nicht mehr denn zwei Fälle vorgeschrieben, in welchen sonst rechtmäßig besessene Güter an den königlichen Fiscus zurückfallen können, nämlich der Fall des defectus seminis und dann die rechtlich erwiesene nota infidelitatis. Der erste Fall findet nach den Landesgesetzen nicht statt, weil ganze Communitäten nicht aussterben, und den zweiten betreffend, kann Hermannstadt so wenig als irgend ein anderes der mittheilnehmenden Publicorum dieserwegen beschuldigt werden. Ihre Archive, sowie die Geschichte dieses Landes liefern hundert Thatsachen, die zum Beweise dienen mögen, daß jene alten Bewohner der Sächsischen Städte, Märkte und Communitäten sich des Verbrechens der Untreue gegen das Land und seine Beherrscher nicht nur nicht schuldig gemacht haben, sondern daß sie zur Bezeigung ihrer Anhängigkeit an die Krone, besonders an das allerdurchlauchtigste Haus Oesterreich nicht selten solche Opfer dargebracht, die ihre Kräfte erschöpften und wo sie die Folge ihrer Erschöpfung zum Theil bis in die neueren Zeiten empfunden haben."

„Dieselben Archive liefern eben so viele Beweise, daß die alten Könige von Ungarn die Treue ihrer deutschen Unterthanen in Siebenbürgen erkannt, gerühmt und königlich belohnt haben. Die jetzt lebenden Bewohner derselben Städte und Communitäten sind die Söhne, Enkel und Enkels-Söhne jener alten Siebenbürger Sachsen, nicht minder bereit, wie diese, werkthätige Proben unverbrüchlicher Treue abzulegen, leider vielleicht nur muth- und kraftloser, um das zu leisten, was die Vorfahren leisten konnten. Es kann ihnen also nicht anders als um so schmerzhafter fallen, diese Denkmale und Belohnungen ihrer Treue und Verdienste zu verlieren, da ihre Entziehung den Schein einer Strafe hat und bei ihren Mitbürgern, bei Fremden und selbst bei ihrer Nachkommenschaft den Gedanken erwecken muß, daß sie eine solche Züchtigung verdient haben müssen, indem die Entziehung solcherartiger Güter, die von Gemeinden besessen werden, nach den Gesetzen in diesem einzigen Fall statt hat, sie sich dingegen bewußt sind, nicht nur dergleichen Verbrechen nie begangen zu haben, sondern auch nicht einmal derselben je beschuldigt worden zu sein. Sie haben vielmehr in

Treue, Gehorsam und Ergebenheit gegen ihre Landesfürsten und besonders gegen das allerdurchlauchtigste Haus Oesterreich von Niemandem sich übertreffen lassen und demselben oft ihr Gut und Blut willig aufgeopfert."

Einen Augenblick schien es, als ob die schmerzliche Klage, die sich der Seele der Sachsen entrungen, beim Kaiser ein geneigtes Ohr gefunden habe; ein Strahl der Hoffnung fiel in die geängstigten Gemüther, daß eine Umkehr auf dem Pfade der Vergewaltigung eintreten und eine bessere Einsicht die Hand hemmen werde, die zum verwegenen Eingriff in fremde Eigenthumsrechte erhoben war. In Folge der oberwähnten Repräsentation wurde nämlich mit dem Hofdecrete vom 2. August 1787 angeordnet, „daß die diesfälligen Donations-Instrumente der Allerhöchsten Einsicht in beglaubigten Abschriften unterlegt werden sollen[1])."

Die durch die kaiserliche Aufforderung geweckten Hoffnungen erfüllten sich nicht; sie war offenbar nur gegeben, um über die Schwierigkeit des Augenblickes hinwegzukommen und die Bitterkeit des ersten Schmerzes der erregten Gemüther zu lindern. Als Monate vergangen waren, ohne daß die geringste Aussicht vorhanden war, eine Auskunft über das Resultat der kaiserlichen Prüfung der Donations-Urkunden zu erhalten, erneuerte der Rath von Hermannstadt bei einer Gelegenheit die Bitte um Rückstellung der Nationalgüter, wo er es für seine Pflicht hielt, auf eine andere brennende Wunde hinzuweisen.

Als der kaiserliche Befehl zur Auslieferung des sächsischen Nationalarchivs ergangen war, da suchte der Rath von Hermannstadt, als der berufene Wächter des wichtigen Schatzes, die Ausführung der Anordnung so lange als möglich zu verzögern. Man schien entschlossen nur der Anwendung von Gewalt zu weichen.

Dieselbe kündigte sich in der Magistrats-Sitzung vom 24. November 1787 an. Da wurde dem Rathe der Stadt zu seiner größten Bestürzung das Gubernial-Decret mitgetheilt, welches die Aufforderung enthielt, „sämmtliche die Gerechtsame der aufgehobenen Sächsischen Nations-Universität betreffenden Acten und Litteralien in das Fiscal-

[1]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll. Sitzung vom 1. October 1787. Gubernial-Decret Nr. 9275. Vergl. auch das Sitzungs-Protocoll vom 8. December 1787.

Archiv ohne weiters zu übergeben", und zwar, da er schon zweimal erinnert worden, dem Hofbefehle nachzukommen, bis zum 30. November d. J., widrigenfalls sollte „das Officiolat die Besoldung des gesammten Magistratual-Personals" vom selben Tage an in Beschlag nehmen lassen[1]).

Umsonst protestirte der schwer gekränkte Rath gegen diesen Vorgang, umsonst stellte er die Bitte an das Gubernium, es möge sich verwenden, „daß die Urkunden, welche beydes, sowohl die jura als die Verhandlungen der Nationsgeschäfte betreffen", ferner in seinen Händen belassen werden mögen, umsonst gab er seiner „Bestürzung" in einer langen Vorstellung Ausdruck, umsonst bat er das Gubernium, es möge doch die Uebergabe hinausschieben und von der Strafe absehen, bis eine Entscheidung des Kaisers auf eine demnächst einzureichende Bittschrift erfolge. In der Sitzung vom 29. November 1787 gab er seinen fruchtlosen Kampf auf und faßte den Beschluß: „dem Protocoll zu inseriren, daß dem Hofbefehl diesfalls Genüge geleistet und die anbefohlenen Urkunden verabfolget werden möchten, inzwischen aber eine allerunterthänigste Vorstellung an Seine Kayserliche Majestät gelangen zu lassen[2])".

Im Sinne dieses Beschlusses kam der Rath drei Tage später der Aufforderung des Gouverneurs nach, von Seite der Rathsgeschwornen Hermannstadts einige Commissäre für die Amtshandlung der Auslieferung der Urkunden zu bestimmen[3]).

Schon am folgenden Tage, in der Magistrats-Sitzung vom 3. December 1787, erschienen die Gubernialräthe: Graf Esterhazy, Cronenthal und Beischlag, um im Vereine mit den vom Rathe gewählten Commissären die „Transferirung" des Nationalarchivs vorzunehmen. Noch einmal erhob der Rath seine eindringliche Bitte um Aufschub; es war vergeblich[4]). Die Auslieferung erfolgte und dem Rathe blieb nichts

[1]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll. Sitzung vom 24. November 1787. Gubernial-Decret vom 8. November 1787, Z. 12219.

[2]) Hermannst. Magist.-Protocoll. Sitzung v. 29. November 1787.

[3]) Hermannst. M.-P. v. 2. December 1787. Präsidialschreiben des Gouverneurs an den Bürgermeister vom 22. November d. J. Von Seite des Hermannst. Rathes wurden für die Archivs-Uebergabe als Commissäre folgende Senatoren bestimmt: Daniel Gräser, And. v. Hannenheim und der Cons.-Secret. Sm. Soterius.

[4]) Hermannst. M.-P. Sitzung v. 3. December 1787. Es wurde da verkündet: „nachdem Seine kayserliche Majestät zu befehlen geruht, womit die im Hermann-

Anderes übrig, als im Sinne des am 29. November gefaßten Beschlusses in einer an die Krone gerichteten „Repräsentation" seinem Schmerze und seiner Bestürzung und seinem Proteste gegen die Vergewaltigung Ausdruck zu geben. In der Sitzung vom 8. December wurde folgende „allerunterthänigste Vorstellung" im Namen der ganzen Nation an die Krone zu leiten beschlossen[1]).

„Die sächsischen Städte, privilegirten Marktflecken und freien Gemeinden in Siebenbürgen haben in dem langen Zeitlaufe von 600 Jahren viele und mancherlei traurige Schicksale erlebt und glücklich überstanden, weil die Uebel, die sie betrafen, nur vorübergehend waren, gleich äußerlichen körperlichen Beschädigungen, die, weil sie die inneren edleren Theile nicht angreifen, durch die Länge der Zeit, wenn auch mit Zurücklassung einiger Narben und Wundenmale, wiederum geheilet werden."

„Allein niemals, Allergnädigster Herr, gewißlich niemals kamen sie in eine so beängstigende Lage, als diejenige ist, worinnen sie sich jetzo befinden. Es ist nicht Täuschung oder blinde Anhänglichkeit an die Umstände und Verfassungen voriger Zeit, was uns in Zusammenhaltung des gegenwärtigen mit dem vergangenen Zustande mit Kummer und traurigen Ahndungen für die Folgezeit erfüllet; Nein, es sind Thatsachen, die sich in den letzteren Jahren an uns selbst und vor unseren Augen zugetragen haben: Unser Volk ist durch öffentliche Anschläge und allgemeine Bekanntmachungen gleich einer dem Staat verdächtigen oder gefährlichen Corporation für erloschen erkläret, aus dem Besitze aller seiner Realitäten herausgesetzt

---

städter Stadtarchive befindlichen, die Bona Nationis angehenden Urkunden und Documenta in das Fiscal-Archiv, jene hingegen die ganze Nation in concreto concernirende Litteralien und Acten in's Gubernial-Archiv transferirt werden möchten", werde der Magistrat aufgefordert, einige Senatoren als Commissäre bei der Uebergabe des Archives zu bestimmen. Noch einmal wird nun die vergebliche Bitte um Aufschub an die Gubernialräthe gerichtet; dieselben gaben zur Antwort: „der Magistrat könne alle diese zu transferirenden Documente und Litteralien auch von Seiten des Magistrates recht zusammengepackter verpetschiret im Gubernial-Archiv aufbewahren", bis die Antwort Sr. Majestät auf die Repräsentation der Sachsen erfolgt sein werde. Nachdem die Erfolglosigkeit aller Bitten und des Widerspruches sich gezeigt hatte, wurde ein Archivschlüssel dem Grafen Esterhazy ausgeliefert.

[1]) Hermannstädter Magist.-Protocoll v. 8. December 1787.

und nun, Allergnädigster Herr! ist der Magistrat Eurer Majestät getreuen Stadt Hermannstadt auf dem Punkt, alle in dem hiesigen Archiv aufbewahrten, sowohl Virtualia als Realia jura der Sächsischen Nation Districte und Communitäten und deren Güter betreffende Urkunden an das Fiscal-Directorats- und Landes-Archiv ausliefern zu müssen."

„Der Schmerz und die allgemeine Betäubung, die wir, und vielleicht mit uns nicht wenige ächte Söhne dieses Vaterlandes, die über den Lauf öffentlicher Angelegenheiten nachzudenken gewohnt sind, darob empfinden, sind wir nicht vermögend, mit Worten auszudrücken. Möchte doch Eurer Kayf. Majestät huldvolles landesväterliches Herz über den Anblick einer niedergeschlagenen Stadt, noch mehr aber eines ganzen Volkes, das sich unwissend an den Absturz eines tiefen Abgrundes gestellt findet, zum Mitleiden gerührt, uns Rettung und Hilfe angedeihen lassen!"

„Doch da wir uns keiner solchen Vergehungen schuldig wissen, wodurch wir uns Euer Majestät Allerhöchste Ungnade hätten zuziehen können; da wir innigst und kräftigst überzeugt sind, daß, indem Euer Majestät rastloses Streben einzig und allein dahin gerichtet ist, alle Höchstderoselben huldreichsten Scepter untergebenen Völker und Länder froh und glücklich zu machen, da Allerhöchst dieselben nur vor kurzer Zeit die Privilegien hiesiger Ankömmlinge der griechischen und armenischen Communitäten allergnädigst zu bestätigen und zu erweitern geruht haben, die Allerhöchste Gesinnung keineswegs sein könne, ein gutes und treues Volk, dessen Verdienste um die Krone und um dieses Vaterland durch so viele Jahrhunderte erprobt sind, in die beweinungswürdige Lage gerathen zu lassen, sich aller seiner Privilegien mit einmalen entblößt zu sehen: so dürfen wir uns mit so festerem Vertrauen zu dem Throne der Gnaden mit der fußfälligsten Bitte nähern: Euer Kayf. Majestät wollen doch aus angestammter Großmuth und Milde nicht gestatten, daß jene Privilegien, öffentliche Urkunden und Actenstücke, sie mögen den Besitz der Sieben-Richter- und übrigen National-Güter und Realitäten, oder was immer vor Vorrechte und Freiheiten der Sächsischen Stühle und Districte, oder endlich die Verhandlung politischer und ökonomischer, das allgemeine Nationale angehender Gegenstände betreffen, aus unsern Archiven herausgenommen und in irgend eine andere Verwahrung gebracht werden mögen."

„Es scheint zwar, daß die angetragene Aushebung unserer Privilegien gleich der allbereits geschehenen Einziehung unserer Güter-Proventen aus der Idee der Nations-Erlöschung gefolgert werden wolle. Allein wir bitten fußfällig um Erlaubniß, Euer Kayf. Majestät weisesten und gerechtesten Erwägung folgende allerunterthänigste Bemerkungen unterlegen zu dürfen: Ob wir gleich nicht bergen können, daß uns die nicht nur hier zu Lande nach dem anschließigen Formular, sondern auch in öffentlichen Zeitungen außer Landes veranlaßte Bekanntmachung unserer Erlöschung und die darauf gegründete Concurs-Eröffnung unendlich tief geschmerzt habe: so ist und bleibt doch Euer Majestät kayserlicher Grundsatz, daß es nur zwei Nationen gibt, eine gute und eine böse, ewig wahr und unumstößlich, und nur dieser alleinige Unterschied zwischen guten und bösen Menschen ist es, worauf es eigentlich ankommen sollte, denn Emsigkeit und Fleiß im Beruf, Rechtschaffenheit im Handel und Wandel, Gehorsam gegen die vorgesetzte Obrigkeit und Treue gegen den Landesfürsten macht den guten Bürger, sowie Geschicklichkeit, Thätigkeit und Eifer für das gemeine Beste den guten Beamten, ohne Rücksicht, ob der Mann Wallache, Ungar, Grieche, Sachse oder Armenier heiße. Die Namen der Dinge sind willkürlich. Es kann also auch dem Volk der Sachsen vollkommen gleichgültig sein, ob die Benahmsung „Siebenbürger Sachsen", die seit so viel Jahrhunderten bestehet, auch vorwärts eben so viele Secula fürdauert, und ob ihre spätesten Nachkommen und deren Enkel und Urenkel sich Sachsen heißen, oder mit anderen Namen genannt werden. Was ihnen aber nicht gleichgültig sein kann, ist: Ihrer Kinder und Kindeskinder zukünftiger Wohl- oder Uebelstand, denn wenn sich gleich die Namen mit der Zeit ändern, so hören jene darum doch nicht auf, ihre Nachkommen zu sein."

„Wir müssen allerunterthänigst gestehen, daß wir nicht vermögend sind, zu begreifen, daß aus der Idee der Erlöschung, die doch im Grunde nichts anderes bedeuten kann, als die Aufhebung des Namens der Nation und der unter ihren Publicis bestandenen Verbindungen, mit Billigkeit und Wahrheit eine allgemeine Aufhebung aller ihrer Freiheiten, reellen und virtuellen Rechte gefolgert werden könne; denn so lange die theilnehmenden Städte, Marktflecken und Gemeinden, wenngleich nur als einzelne kleine Körper ohne Verbindung unter einander fortbestehen, so lange besteht auch ihr Recht auf die

ehedem gemeinschaftlich besessenen Güter und Realitäten, und so lange haben noch immer die vorhin verbunden gewesenen Publica die vollgültigsten und gegründetsten Ansprüche auf die gemeinschaftlichen Privilegien, Gerechtsame und Freiheiten, gleichwie sie denn auch nach und durch die erfolgte Trennung weder des Besitzes adeliger Güter unfähig erklärt, noch auch ihrer übrigen Freiheiten (ausgenommen des einzigen Vorrechtes, unter einem gemeinschaftlichen Vorgesetzten, nämlich ihrem vorigen Comes und dann ihren Districts- und Stuhls-Vorstehern eigene Corporation zu bilden) verlustig geworden sind."

„Hingegen ist nichts gewisseres, als daß eben dieselben Publica, wenn sie ihre gemeinschaftlichen Urkunden aus ihrer Verwahrung fahren lassen, und einer dritten Hand übergeben müssen, eben dadurch in den Stand einer gänzlichen Wehrlosigkeit versetzt und bei veränderten Zeitumständen tausenderlei Anfechtungen bloßgestellt wären, denen sie um so gewisser unterliegen müßten, da sie als einzelne, vom Körper getrennte Glieder durchaus auf keine wechselseitige Hilfe und Beistand mehr rechnen dürfen ..... Träfe uns das schreckliche Los (doch wir hoffen zu Gott, hoffen und vertrauen zu der Gnade, Weisheit und Gerechtigkeit Euer Kayf. Majestät, daß solches uns nie treffen wird) aller Schutzwehren der Freiheit verlustig zu werden, so wären wir noch mehr als unsere unglücklichen Nachkommen auf immerwährende Zeiten preisgegeben, ungerügt von Jedermann auf das unbilligste behandelt zu werden."

„Anbelangend insbesondere die Privilegien und Beweisschriften über das Besitzungsrecht der ehemaligen Sieben-Richter-Güter wiederholen wir unsere allerunterthänigste Bitte um deren fernere allergnädigste Belassung um so mehr und zuversichtlicher, da Euer Kayf. Majestät auf die von den Städten und Märkten: Hermannstadt, Schäßburg, Mühlbach, Großschenk, Reußmarkt, Reps, Leschkirch und Szaszváros unterlegte allerunterthänigste Bittschrift unterm 2. August-Monats l. Jahres allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß die diesfälligen Donations-Instrumente der Allerhöchsten Einsicht in beglaubigten Abschriften unterlegt werden sollten [1])."

---

[1]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll v. 8. December 1787. „Wird approbirt und dem Notariat der Auftrag gemacht, diese unterthänigste Vorstellung allsogleich in's Reine bringen zu lassen und noch heute zu expediren."

Wenige Tage nach dieser Beschlußfassung, bereits am 15. December, gelangte ein Plan zur ersehnten Ausführung, an dem die einflußreichsten und hervorragendsten Patrioten des Sachsenlandes seit den Sommermonaten jenes Jahres eifrig gesonnen, versucht und gearbeitet hatten. Bisher waren in den an die Krone gerichteten Repräsentationen nur einzelne Beschwerden vorgebracht worden. Die schmerzlichen Klagen über den Druck einzelner Verfügungen des Kaisers, die Bitten um Abhilfe waren nur allein vom Rathe der Stadt Hermannstadt ausgegangen. Es galt nun aber ein umfassenderes Ziel in's Auge zu fassen, die „unzähligen Beschwerden", die sich aus den überstürzten Neugestaltungen und aus der Zertrümmerung der alten Verfassung ergaben, zu einem Gesammtbilde zu vereinigen, den ganzen Jammer und Seelenschmerz der Nation zum Ausdrucke zu bringen, endlich „die Darstellung dieser äußersten Bedrückung" und die Bitte um Befreiung von der Gesammtheit aller Städte und Märkte der sächsischen Nation ausgehen zu lassen. An der Spitze dieser Bewegung stand Johann Michael Soterius[1]). Im Sommer des Jahres 1787 verfaßte derselbe den „Entwurf einer Vorstellung im Nahmen der freyen Sachsen in Siebenbürgen an den Römischen Kaiser Joseph II.[2])", und übermittelte ihn mehreren einflußreichen patriotischen Persönlichkeiten in verschiedenen Theilen des ehemaligen Sachsenlandes, verständigte sich mit ihnen über Form und Inhalt und suchte durch ihre Vermittlung die Zustimmung der einzelnen Städte zu erwirken[3]). In verständlichen und einschneidenden Zügen hat er darin ein Bild der alten Verfassung der Sachsen entworfen, den Schmerz über den Zusammenbruch derselben geschildert und mit höchster Bitterkeit auf die traurigen Consequenzen hingewiesen, die jetzt zu fürchten seien, „wo alle Schutzwehren niedergerissen sind und die ganze Verfassung aufgehoben und vernichtet ist."

---

[1]) Ueber dessen Lebensschicksale vergl. Trausch: „Denkblätter der Siebenbürger Deutschen". (Kronstadt, 1875) III. B. S. 331.

[2]) Das Manuscript des höchst lesenswerthen Entwurfes bewahrt das Brukenthal'sche Museum in Hermannstadt. Die Ueberschrift lautet: „Entwurf einer Vorstellung im Nahmen der freyen Sachsen in Siebenbürgen an den Römischen Kayser Joseph II. über die Aufhebung und Trennung der Sächsischen Nation und über andere unter seiner Regierung eingeführten Veränderungen ihrer Gerechtsame und Verfassungen. Im Sommer 1787 verfaßt".

[3]) Nach einer Randglosse im Manuscripte des Entwurfes.

Der ursprüngliche Entwurf erlitt im Laufe der weitverzweigten Berathung gar viele Kürzungen[1]), die aus der Besorgniß entsprangen, daß eine zu ausführliche Darstellung ermüdend auf den Kaiser wirken und den Erfolg beeinträchtigen werde[2]). Unter dem Einflusse dieser zusammenpressenden Einschränkungen haben aber die warmen Töne, von denen der erste Entwurf erfüllt war, vielfach gelitten.

Nach langen Vorberathungen hat endlich die Repräsentation „der königlichen Freistädte und Märkte, welche vormals der Sächsischen Nation incorporirt waren", in der Sitzung des Hermannstädter Rathes vom 15. December 1787 ihre endgiltige Form erhalten, deren wesentlichste Züge hier mitgetheilt werden sollen[3]).

„Euer Kayf. Majestät! Es haben Euer Kayf. Majestät allergnädigst erlaubt, daß jedermann seine Beschwerden auch einzeln vor den geheiligten Thron bringen darf. Auf diese Allerhöchste Gnade gestützt, unterwinden wir uns Euer Majestät die traurige Lage, in der sich die hierländigen königl. Freistädte, Märkte und Dörfer befinden, welche zu der sächsischen Nation sammt ihren Einwohnern bürgerlichen und freien Standes, hauptsächlich aber die Deutschen gehören, allerunterthänigst vorzustellen."

„Wir haben die wichtigsten, freigeborenen Unterthanen zukommende Gerechtsame theils schon verloren, theils sind wir in Gefahr, auch den Ueberrest noch zu verlieren. Wir wagen also diesen Schritt mit desto festerem Muth und Zuversicht, als wir überzeugt sind, daß Euer Majestät uns in dero väterliche Vorsorge gleich allen übrigen Allerhöchst dero getreuen Unterthanen einschließen."

„Sollten wir dieses unterlassen, so müssen wir uns immer den Vorwurf machen, weder den Pflichten gegen Euer Majestät noch jenen gegen uns selbst und unsere Nachkommen ein Genüge geleistet zu

---

[1]) Die Vergleichung des Entwurfes mit der endgiltigen Form der Repräsentation (Magistrats-Protocoll v. 15. December 1787) ergibt, daß zwar viele Sätze wörtlich übereinstimmen, dagegen eine große Anzahl von Stellen des Entwurfes gestrichen wurde.

[2]) Ebenfalls nach einer Randglosse des Entwurfes.

[3]) Wir können uns um so kürzer fassen, als diese Repräsentation bereits veröffentlicht wurde. Vergl. „Siebenbürgisch-Deutsches Wochenblatt", Jahrgang 1873, Nr. 44, 45, 46.

haben; da wir bei den weltbekannten huldreichen Gesinnungen Euer Majestät, alle Ihre Unterthanen glücklich zu machen und ihren Unterdrückungen vorzubeugen, hoffen können, daß ihnen, sobald als sie Euer Majestät genau kennen, abgeholfen werden wird, zugleich aber nur gar zu sehr davon überzeugt sind, daß wir sonst auf keine Art, als wenn unser Schicksal Euer Majestät selbst lebendig und wahrhaft vor Augen liegt, Hilfe erwarten dürfen."

„Euer Majestät geruhen allergnädigst zu erlauben, daß wir nur die wichtigsten und auf das Allgemeine wirkenden Beschwerden in Folgendem allerunterthänigst vorstellen."

In breiter, mit reichem Detail versehener Darstellung, unter steter Hinweisung auf die früheren Verfassungszustände und den wohlthätigen Einfluß derselben auf die Erhaltung und Erstarkung der sächsischen Nation, werden nun alle Klagen und Beschwerden aufgezählt, welche der Nation auf der Seele brennen und ihre Quelle in der Sturmfluth der kaiserlichen Reformen haben. Mit patriotischem Schmerze entwerfen die Vertreter der Nation ein Bild der schlimmen und drückenden Folgen, welche die gegen die Verfassung geführten zersetzenden Schläge nach sich ziehen. Ausführlich werden die politischen und wirthschaftlichen Neuerungen und deren Consequenzen erörtert: die Einführung der Concivilität, die Forderung des Census S. Martini, die Confiscation der Nationalgüter, die „Aufhebung der Nation" als solcher, die Zertrümmerung des Municipalwesens und Beseitigung des Municipalgesetzes [1]), die Nachtheile der Aufhebung der freien Wahl der

[1]) In sprechender Weise vergegenwärtigt die „Repräsentation" den wohlthätigen Einfluß des Municipalgesetzes auf das Leben des sächsischen Volkes: „Unser Municipalgesetz" — heißt es da — „ist den Umständen, in welchen wir uns befinden, angemessen. Es hat die Industrie belebt und unter uns auf einen höheren Grad gebracht, als sie unter anderen Völkern dieses Landes ist. Es hat die Sammlung des Vermögens in die Hände weniger verhindert und es in mehrere gebracht. Es hat uns und unserem Vermögen Sicherheit gewährt, Ordnung und gute Sitten bewahrt, den Häuptern der Familien und den Vorstehern der Gemeinde gebührende Macht und Ansehen verschafft. Sollten demnach, wie es im Antrag ist, in Absicht auf die Erbfolge, die Ehe, Eltern und Kinder, Vorgesetzte und Untergebene, Eigenthum, Kauf und Verkauf, Darlehen, Pfand und Tausch, Beleidigungen und Verbrechen, sowie es in Absicht auf die Rechtspflege bereits geschehen ist, andere Gesetze eingeführt werden, so würden jene Absichten, welche durch unsere bisherigen Gesetze erreicht worden sind, nicht mehr erhalten werden können, sondern das Gegentheil

Beamten, die Rücksichtslosigkeit bei der neuen Eintheilung des Landes, die Wegnahme des Nationalarchivs, die Nachtheile der neuen Rechtspflege.

An die Schilderung der traurigen Lage, die sich aus dem totalen Zusammenbruche der alten Verfassung und des Verfassungslebens überhaupt ergab, knüpfen sie folgende Schlußworte:

„Allergnädigster Monarch! Euer Majestät geruhen sich hieraus zu überzeugen, wie ungleich und wie traurig unser Loos bei dieser neuen Einrichtung gefallen sei, und daß uns durch die Aufopferung beinahe aller unserer Gerechtsamen, worauf freigeborene Unterthanen einen Anspruch machen können, von der anderen Seite nicht der mindeste Vortheil zuwächst."

„Es ist am Tage, daß der Grund davon lediglich in dem liege, daß die feierlichsten königlichen Versicherungen, Verträge, Gesetze, Verleihungen, Privilegien, auf welchen unsere Constitution beruhte, ohne Anhörung und Beistimmung derer, die es betrifft, gegen unsere Wünsche abgeändert oder gar umgestoßen worden sind, weßwegen es nicht anders möglich war, als daß auf bloße Voraussetzungen gebaute Anordnungen unerwartete Folgen haben müssen. Wenn das Wort des gegenwärtigen Monarchen seinen Nachfolger nicht verbindet, wenn Landesgesetze, Verfassungen, Verträge ohne Zuziehung derer, die es betrifft, abgeändert werden können, so ist zu befürchten, daß selbst die wohlthätigsten und heilsamsten Einrichtungen Euer Majestät in Zukunft ebenfalls umgeändert werden möchten ...." „Die Sache selbst bringt uns daher den brünstigsten Wunsch und die demüthigste Bitte ab, wieder in unsere vorige Verfassung und Rechte eingesetzt zu werden: um die Vereinigung aller königlichen freien Gemeinden in einem Körper und Landesstand, um die Absonderung von Landessassen, die nicht deutschen freien und bürgerlichen Standes sind, um die Bestätigung unserer persönlichen Freiheit, um die Versicherung des Eigenthums auf unsere Civil- und Nobilitair-Gründe, um die Unabhängigkeit von Comitats- und Gremial-Beamten,

gewirkt und eine große Verwirrung in den Familien, im Mein und Dein, in Gerechtsamen und Pflichten entstehen."

Richtern und Gerichten, die nicht unseres Standes, nicht unter uns wohnhaft, nicht von uns gewählt sind, um die Bestätigung unseres Municipal-Gesetzes und überhaupt aller unserer wohlhergebrachten Privilegien allerunterthänigst zu flehen."

„Wir wagen diese Bitte um so zuversichtlicher, als wir versichert sind, daß durch ihre Erfüllung die heilsamen Endzwecke, welche Euer Majestät durch die neuen Einrichtungen zu erreichen wünschen, viel sicherer und gewisser erhalten werden können."

„Wenn jeder Landsasse mit demjenigen, was ihm Gesetz und Verfassung verliehen hat, zufrieden, nicht die Rechte eines anderen an sich ziehen will: so wird wieder Liebe und wechselseitige Zuneigung die Einwohner dieses Landes verbinden. Wenn das Privateigenthum und die öffentliche Sicherheit durch die politischen Einrichtungen und durch Handhabung der Gesetze bei Gerichten sicherer gegründet wird: so wird und muß sich ein allgemeiner Wohlstand auf alle Euer Majestät Unterthanen verbreiten."

„Die erflehten Rettungsmittel werden ebenso gerecht, als wirksam und sicher für die Zukunft sein, da sie sich auf Gesetze, Verträge, königliche Versicherungen, kurz auf dasjenige gründen, was von allen Völkern, zu allen Zeiten vor unabänderlich und heilig gehalten worden ist und von der Nachkommenschaft eben dafür gehalten werden wird."

„Sie sind die leichtesten, die nur ersonnen werden können, denn sie sind dem allgemeinen Wunsche gemäß. Die vorigen Einrichtungen sind auch dem gemeinen Manne besser bekannt, als die jetzigen, sie werden sich nicht schwer mit der jetzigen Comitats-Einrichtung vereinigen lassen. Sie hängen endlich blos von Euer Majestät allergnädigster Entschließung ab. Euer Majestät können ihren getreuesten Unterthanen durch ein einziges Wort die entflohene Ruhe und Zufriedenheit wieder schenken [1])."

[1]) Diese Stelle ist im Soterius'schen Entwurfe in viel wärmerem Tone gehalten: „Die erflehten Rettungsmittel hängen endlich blos und allein davon ab, daß sich Euer Majestät allermildest entschließen, uns unsere vorige Freiheit wieder zu geben. Euer Majestät würden Ihren getreuen Unterthanen mit einem Worte die größte Wohlthat erzeigen, die je ein Monarch seinem treuen Volke erzeigen könnte. Sie würden ihnen zugleich die entflohene Ruhe und Zufriedenheit, uns wieder ein Vaterland schenken. Sie würden, geliebt und angebetet von den jetzigen Zeitgenossen, der Gegenstand der Liebe unserer Nachkommenschaft bis in die spätesten Zeiten sein und bleiben."

Schließlich spricht die Repräsentation die Bitte aus, Se. Majestät wolle gestatten, daß zwei Deputirte der sächsischen Nation an den Hof abgeschickt werden, theils um die nöthigen Aufklärungen zu geben, theils um Se. Majestät von der Opferwilligkeit und Treue der Sender zu überzeugen[1]).

Es ist bezeichnend für die tiefe Erregung, welche alle Gesellschaftskreise in den Lagern der ständischen Nationen Siebenbürgens durchzitterte, daß in denselben Tagen, in welchen die Sachsen ihre Klagen formulirten und mit patriotischem Schmerze zum Ausdrucke brachten, auch der magyarische Adel in einer an die Krone gerichteten Petition energisch seinen Widerwillen gegen die willkürliche und einseitige Neugestaltung der politischen Landesverhältnisse kundgab. Als in den ersten October-Tagen 1787 in den Wiener Regierungskreisen die Thatsache bekannt wurde, daß auf den Edelhöfen Siebenbürgens Unterschriften für eine Adelspetition an den Kaiser um Wiederherstellung der Rechte und Freiheiten des Adels gesammelt werden, gab der Kaiser seiner Beunruhigung dadurch Ausdruck, daß durch den ungarischen Hofkanzler an den siebenbürgischen Gouverneur Grafen Bánffy die gemessensten Aufträge ertheilt wurden[2]).

Aber alle Vorkehrungen würden der in der wachsenden Unzufriedenheit wurzelnden Bewegung des Adels keinen Einhalt gethan haben, auch wenn die Petition damals noch nicht fertig gewesen und ungemein zahlreiche Unterschriften getragen hätte. Aber erst am 21. November 1787 war der ungarische Hofkanzler in der Lage, dem Kaiser einen deutschen Auszug der Adelspetition vorzulegen, in der die eindringlichsten Klagen über den Zusammensturz der siebenbürgischen Verfassung, über die Verletzung der Adelsrechte und über die Schädigung des nationalen Wesens erhoben werden[3]).

---

[1]) Die Unterschrift lautet: „Euer kaiserlichen Majestät allerunterthänigst treu gehorsamste königl. Freistädte und Märkte, welche vormals der sächsischen Nation incorporirt waren." Hermannstädter Magistrats-Protocoll v. 15. December 1787.

[2]) Wir folgen hier den Mittheilungen, welche in Hock's Werke: „Der österreichische Staatsrath" (Wien, 1871) über diese Angelegenheit enthalten sind. (Heft II. S. 191 u. f.

[3]) Ein kurzes Inhalts-Verzeichniß findet sich bei Hock a. a. O. S. 192 und 193. Die ausführlicheren Daten darüber verdanke ich den freundlichen Mittheilungen meines geehrten Freundes Prof. Dr. Bidermann, der mir auch in entgegen-

Im Eingange der Bittschrift betonen die Edelleute, daß Aenderungen der Landeseinrichtungen nur mit Zustimmung des Volkes vorgenommen werden können, dem die Mittel zu seiner Wohlfahrt mehr als Anderen bekannt seien und dem nach den Grundgesetzen des Landes das Recht, an der Gesetzgebung theilzunehmen, zukomme. Hierauf begründen sie dieses Recht ausführlich und beziehen sich auf wiederholte Zusicherungen des Kaisers selbst; dann zählen sie die Handlungen und Unterlassungen der Regierung auf, welche den Gegenstand ihrer Beschwerden bilden.

Sie beklagen: 1. die Nichtberufung des Landtages, der seit dem Jahre 1762 nicht mehr zur Berathung versammelt gewesen sei; 2. die Aufhebung der verfassungsmäßigen Aemter; 3. die Neuerungen in der politischen Verwaltung, namentlich die Eintheilung des Landes ohne Rücksicht der Nationalität; 4. die Gleichstellung der blos geduldeten Nationen; 5. die Aufhebung der Autonomie der Comitate; 6. die Einführung der deutschen als der Geschäftssprache, wobei sie hervorheben, daß sie nichts dagegen haben, daß Vorträge an den Kaiser und dessen Befehle in deutscher Sprache abgefaßt werden; 7. die Aufregung des Bauers (der Hora'sche Tumult habe seinen Ursprung in der ohne Zuthun

---

kommendster Weise die Einsicht in die Hock'schen Auszüge aus den Staatsraths-Acten gewährte.

Ueber den Ursprung der Petition ist in dem oben erwähnten Werke nach den Staatsraths-Acten aus dem Berichte des Gouverneurs Grafen Bánffy Folgendes mitgetheilt: „Schon im Jahre 1786 hätten mehrere Comitate eine Vorstellung an den Kaiser vorbereitet; doch sei diese Bewegung resultatlos verlaufen. Heuer wäre der Anstoß dazu vom Grafen Paul Bethlen und vom Baron Daniel ausgegangen und da Anfangs keine Comitats-Congregationen gehalten wurden, seien Leichenbegängnisse, Gastmäler, Hochzeiten und dergleichen Gelegenheiten benutzt worden, die Beschwerden zusammenzutragen und Vollmachten zur Unterzeichnung der daraus formulirten Bittschrift zu sammeln. Hierum hätten sich besonders Baron Kemény und der Gubernialrath Friedrich v. Rosenfeld bemüht. Im September 1787 habe dann in Bánffy's Abwesenheit zu Hermannstadt eine Zusammenkunft stattgefunden, bei welcher die Bittschrift unterzeichnet wurde, in erster Reihe von sämmtlichen Beamten des Guberniums. Bánffy habe, um Uebermittlung der Schrift an den Kaiser angegangen, die Annahme verweigert, und den Gubernialbeamten die Parteinahme als mit ihrer Stellung unvereinbar verwiesen. Den Vorgang schärfer zu ahnden, sei er durch Rücksichten der Klugheit abgehalten worden, zumal die Comitats-Congregationen, welche seither stattfanden, im Ganzen sich ruhig verhielten und sogar einige Bereitwilligkeit, die Pläne des Kaisers zu fördern, zu erkennen gaben."

der Stände vorgenommenen Militärconscription, die Aufregung sei durch Untersuchungen gegen Grundbesitzer, durch die Ungestraftheit falscher Angeber und durch die Aufhebung der Todesstrafe hervorgerufen worden, die Kerker seien überfüllt, Entweichen und Flucht der Bauern in die Wälder seien an der Tagesordnung; die Entwaffnung der Diener des Adels sei aufzuheben); sie beklagen ferner 8. die Freizügigkeit der Unterthanen und die Regelung des Urbars, (dieselben würden, obwohl nicht zum Glücke des Unterthans, den Adel weniger drücken, wenn sie nicht zu einer Zeit erschienen wären, wo der Hora'sche Tumult noch nicht unterdrückt war, also von den Unterthanen als Belohnung des Aufruhrs angesehen werden mußten); sie beklagen die (durch Verordnung vom 12. Mai 1787 noch mehr als durch das Urbar) beschränkte Propination und die Vertheilung der Gemeindegründe auf den adeligen Gütern; 9. die Rücknahme der säcularisirten geistlichen Zehnten (Verordnung v. 14. Juni 1786), — der Fiscus möge seine Ansprüche im Wege Rechtens geltend machen, aber nicht mit Gewalt —; 10. die Aufhebung der Stiftungen und Convicte, (die Jugend vergeude die Stipendien, könne dann nicht leben und verlasse die Schule, die Zahl der Studierenden sei in Abnahme begriffen, die Stipendien würden außerdem ohne Rücksicht auf den Stand vertheilt, die Normalschulen seien mit Unterdrückung der Muttersprache Fremden anvertraut); sie beklagen 11. die Vorbereitungen zur Besteuerung der adeligen Güter, zur Concentrirung aller Abgaben auf den Grundbesitz, die Vornahme der Besteuerung ohne ständische Zustimmung, 12. endlich beklagen sie die Vornahme der Conscription statt der freiwilligen Werbung und Bestimmung derselben durch die Grundherren, die Uebung der Rechtspflege durch untergeordnete Gerichte statt durch öffentliche Versammlungen des Adels, und protestiren gegen die neue Gerichtsordnung, die eingeführten Taxen und die Landtafel und verlangen die Wiederherstellung der alten, so guten, dem Lande so angepaßten Gesetze; es sei empörend — sagen sie — daß das neue Gesetzbuch über Verbrechen Adelige und Unadelige dem nämlichen Verfahren und der gleichen Strafe unterwerfe.

Es ist bekannt, daß diese Kundgebung des siebenbürgischen Adels durch die mit ihr verknüpften Consequenzen eine tiefgehende politische Bedeutung gewann; sie gab nämlich Veranlassung zu einem scharfsinnig geführten Ideenaustausche zwischen dem siebenbürgischen Gouverneur,

dem ungarischen Hofkanzler und dem Staatsrathe. Umfassende Operate wurden in dem einen, wie in dem anderen Lager ausgearbeitet und ein lang dauernder, wenn auch durch viele Zwischenräume unterbrochener Kampf der politischen Anschauungen geführt, bis ihn am 20. August 1789 die trockene und kalte Erklärung des Kaisers auf kurze Zeit unterbrach; doch steht die hohe geschichtliche Bedeutung dieser Verhandlungen, die sich an die Monstrepetition des siebenbürgischen Adels knüpften, außer Zweifel, da sie, wie mit Recht behauptet wird, „so zu sagen die Krisis einleiteten, aus welcher Ungarns und Siebenbürgens Befriedigung hervorging" [1]).

Aber die Entscheidung des Kaisers vom 20. August, durch welche er die Anordnung gab, die erwähnten Operate „blos in der Kanzlei zu hinterlegen", floß entfernt nicht aus den echten Gefühlen, die über ihn damals die Herrschaft zu erringen begannen; denn seit dem Sommer 1789 drängte sich ihm immer mehr die schmerzliche Ueberzeugung von der Fruchtlosigkeit seines Kampfes in der ungarischen und siebenbürgischen Verfassungsfrage auf, über die er auch den Staatsrath von dieser Zeit an nicht mehr vernehmen wollte [2]). Seit der Sturmfluth der Repräsentationen, welche sich im Spätsommer des Jahres 1788 auf den ungarischen Comitatscongregationen entfesselt hatte, ward der Glaube des wohlmeinenden Reformators, auf dem Wege absoluter Herrschaft gegen den Willen der Nationen das gewaltige Neuerungswerk durchzuführen, mehr und mehr erschüttert. Von da an datirt der Beginn der inneren Umkehr, die einzugestehen dem unglücklichen Fürsten so schwer und schmerzlich wurde.

Aus dem Sachsenlande war im März 1789 noch einmal ein Schmerzensschrei und die dringende Bitte um Abhilfe an den Thron gelangt. Der Rath von Hermannstadt brachte da zunächst eine ganz specielle Klage ein, die nur die Stadt Hermannstadt betraf und sich auf die schwere und empfindliche Schädigung der Interessen derselben durch die Grundvertheilung zwischen der Stadt und dem Dorfe Resinar bezog. Aber es konnte bei der tiefgedrückten Stimmung jener Tage nicht anders sein, als daß sich der speciellen Klage ein allgemeiner Ausdruck des Schmerzes über die Leiden und Bedrängnisse der Zeit

[1]) Ausführlich berichtet darüber Hock a. a. O. S. 194, 203—210.
[2]) Hock a. a. O. S. 211 u. f.

und der Kummer und die Sorge um die Zukunft beigesellten. Wir wollen nur einige Stellen aus der umfangreichen und breitspurigen Repräsentation hier anführen [1]).

„Eure Majestät! Von jeher gewohnt, alles Ungemach mit Geduld zu ertragen, so lange noch ein Strahl von Hoffnung zu besseren Aussichten übrig bleibt, haben wir geschwiegen, seitdem aber der Zustand dieses vormals ansehnlichen Publici immer schlechter zu werden beginnt, so können und dürfen wir nicht länger schweigen. Wenn wir erwägen, daß gleich zu Anfang dieses Jahrhunderts diese Stadt und ihre Bürgerschaft die zahlreichen kaiserlichen Kriegsvölker mit Geld, Mundvorrath und denen übrigen Nothwendigkeiten versehen hat, dermalen aber so tief heruntergesetzt worden, daß sie außer solchen Beiträgen nicht einmal so viel zum vervielfachten gemeinen Dienst erforderliche Beamte, als ehedem, und die wenigen angestellten nicht anständig, sondern nicht einmal höchst nothdürftig besolden kann und daher die traurigen Folgen mit Augen sieht, daß fähige junge Männer die städtischen Dienste fliehen, und vortheilhafteren Unterkommen mit Begierde zueilen dürften, so muß die Erinnerung auf die vorigen Zeiten im Vergleiche der jetzigen Verfassung unsere Gemüther mit dem Gefühl des innersten Schmerzes durchdringen. Es ist offenbar, daß wegen vielfach unvermutheter Bebürdung der Stadtcasse unsere Stadtmauern, Schulen, unser Rathhaus nebst anderen öffentlichen Gebäuden, Brücken und Wegen verfallen . . ."

„Da es unmöglich Allerhöchst Eurer Majestät Willensmeinung hat sein können, einer guten Stadt alle Mittel zu ihrem anständigen Emporhalten benehmen zu lassen: so haben wir uns unterstanden, ja sogar es vor unsere Gewissenspflicht gehalten, Eurer Majestät die höchst klägliche und bedauerungswürdige Lage von Hermannstadt in ihrer wahren eigentlichen Größe und Gestalt zu unterlegen und um allergnädigsten Schutz und Abhilfe allerunterthänigst zu flehen."

Nachdem hierauf alle Leiden und Bedrängnisse, welche die Stadt durch die Verfügungen des Kaisers und insbesondere durch die Grundvertheilung zwischen ihr und dem Dorfe Resinar betroffen haben, bis

[1]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll v. 16. März 1789. Die Repräsentation nimmt da 16 Folioseiten ein.

in das kleinste Detail aufgezählt worden sind, fährt die Repräsentation, wie folgt, fort:

„Allergnädigster Monarch! Unsere Leiden sind die schmerzhaftesten und unsere unverdienten Drangsale sind unbeschreiblich niederbeugend. Möchten demnach Ihre kaiserliche Majestät auf dieses unverschuldeter Weise herabgewürdigte Publikum und seine preßhaften Bewohner ein allergnädigstes Augenmerk richten und selbes vor ihrem Verderben landesväterlichst zu schützen geruhen." .... „Von den allergnädigst landesväterlichen Gesinnungen Ihrer kaiserlichen Majestät sind wir zu sehr überzeugt, als daß wir nicht eine heilsame Umwandlung unseres dermaligen äußerst betrübten und bedrängten Zustandes hoffen dürften, da zumal aus der Geschichte aller Länder und Staaten bestätigt wird, daß hauptsächlich die Städte wider die Anfälle eines rohen, unausgebildeten Landvolkes sowohl, als zur Beförderung des Handels, der Künste und Wissenschaften von jeher geschützt worden und daher auch gegenwärtig nicht ohne triftige Ursachen erhalten, geschützt und in eine, ihrem vorhinnigen Ansehen nach verhältnißmäßige Lage gesetzt zu werden verdienen, besonders da die siebenbürgischen Städte das ohnehin geringe Commerz im Lande noch einigermaßen aufrecht halten und die in denselben vorhandenen Handwerker und Fabrikanten, welche die rohen Waaren aus dem ganzen Lande zwar theuer genug mit barem Gelde an sich bringen, zu nützlichen und nothwendigen Erfordernissen verarbeiten und auf diese Art die Circulation des Geldes wieder auf den Landmann bewirken helfen."

„Allergnädigster Monarch! Es hängt demnach lediglich von Allerhöchst dero landesväterlichen Gnaden ab, das jetzige Uebergewicht des Druckes, der Beeinträchtigungen und der unverschuldeten Bedürdung unserer Stadt und der gesammten verarmten Bürgerschaft zu vermindern oder zu vermehren und uns dem unvermeidlichsten Untergange zu überlassen; im ersteren Falle werden wir nebst unserer spätesten Nachkommenschaft die wohlthätigen Folgen der glorwürdigsten Regierung Euer Majestät mit dem lebhaftesten Danke erkennen und für das größte Loos menschlicher Glückseligkeit schätzen, in letzterem Falle hingegen wird uns nichts weiter übrig bleiben, außer daß wir, als wider Verschulden elend gewordene Bürger, dem Staate unbrauchbar, unser hartes Schicksal unter

den Ruinen unserer verfallenen Mauern und Wohnungen nebst unseren Kindern beweinen."

Auf die zahlreichen Repräsentationen, welche aus dem Schooße der ständischen Nationen an die Krone gerichtet wurden, war bisher keine Antwort, keine Erwiderung erflossen. Es ist dies auch begreiflich; solange der eigenwillige Autokrat von dem Glauben getragen war, seine Ideen auf den von ihm gewählten Bahnen zum Siege führen zu können, empfand er nur die tiefste Mißstimmung über erhobene Klagen und vorgebrachte Beschwerden und sah in denselben nur bedauernswerthe, von der Befangenheit eingegebene Versuche, die Bethätigung des erleuchteten Willens der Krone zu hemmen. Da ist es nun für die Situation und für die beginnende Wandlung der Stimmung höchst bezeichnend, daß gegen Ende des Jahres 1789 — also zu einer Zeit, wo die Krisis, vor den Augen der Welt noch verborgen, in den Regierungskreisen bereits begonnen hatte — ein Hofdecret erschien, welches auf die von den Sachsen bisher überreichten Repräsentationen die Antwort gab.

In der Sitzung vom 23. December 1789 wurde dem versammelten Magistratsrathe von Hermannstadt ein Gubernial-Decret vom 19. November zur Kenntniß gebracht, welches die Mittheilung enthielt, „daß Seine Majestät mittelst eines unter dem 26. October 1789 herabgelangten Hofdecretes [1]) zu entschließen geruht, daß

„1. Die Communität die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Klagen wegen ihres höchst traurigen Zustandes specifisch anzeigen solle."

„2. Da die Trennung der Stühle von den Städten eine Folge der im Jahre 1784 getroffenen Einrichtungen sei, so habe sich die Communität in Absicht auf die hieraus entstandenen üblen Folgen *näher zu erklären*."

„3. Die Wiedereinsetzung ihrer Beamten in ihre vorige Wirksamkeit sei ebenfalls eine Folge der neuen Einrichtungen und *könnte nicht mehr statthaben*; ihre Bestellung betreffend: so sei die Communität auf die Normal-Verordnungen zu verweisen."

---

[1]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll. Sitzung vom 23. December 1789, Nr. 1374. Gubernial-Decret vom 19. November 1789, Z. 9917.

„4. Den entzogenen Antheil der Siebenrichter-Güter belangend: so werde der Communität die allerhöchste Entschließung diesfalls mittelst einer anderen Verordnung bedeutet werden. Die aus dem Archiv hinweggenommenen Urkunden betreffend, so bestehe die Verordnung, den Städten dasjenige, was sie zur Erreichung ihrer Rechte brauchen, gegen gehörige Vorsichten hinauszugeben."

„5. Die Klage wegen Grundvertheilung zwischen der Stadt und dem Dorfe Restnar belangend: so werde der Communität diesfalls die allerhöchste Entschließung in einer anderen Verordnung bekannt gemacht werden."

„6. Befehlen Seine Majestät, daß die Communität die Vorschläge, welche sie zum Besten der Zünfte und des Commerzes zu machen sich erklärt, dem königlichen Gubernio vorlegen solle, und endlich

„7. Die Entschließung wegen des Kasernenbaues, welche nachfolgen werde, abwarten solle."

Es ist begreiflich, daß die im Rathe versammelten Väter der Stadt beim Anhören der kaiserlichen Botschaft in den Mittheilungen derselben keinen Strahl der Hoffnung auf Wiederherstellung der heißersehnten verfassungsmäßigen Zustände zu erblicken, keinen tröstenden Glauben daraus zu schöpfen vermochten. Auf die zahlreichen Repräsentationen, welche den patriotischen Schmerz über den Druck der Zeit in so heftigen Klagen austönen ließen, welche mit einem Eifer, wie er nur der wärmsten Liebe zu altgewohnter verfassungsmäßiger Freiheit entströmen konnte, die Restauration der früheren Einrichtungen erflehten, hat der Fürst keine andere Antwort, als daß er Detailangaben der „in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Klagen" verlangt oder die Aufforderung richtet, die „entstandenen üblen Folgen näher zu erklären", oder für die Zukunft „andere Verordnungen" in Aussicht stellt. In diesen ausweichenden und aufschiebenden Antworten wollte man nur eine leere Ausflucht erkennen.

Augenscheinlich gelangt die Stimmung der Zaghaftigkeit und Hoffnungslosigkeit zum Ausdrucke, wenn der Rath der Stadt nach Anhörung der Botschaft des Kaisers nur den trockenen Beschluß zu Protocoll gibt: „Dient zur nachrichtlichen Wissenschaft und wäre hievon die Communität zu benachrichtigen," und wenn er mit schmerzlicher

Resignation den Vorschlag billigt, daß es von der „Absendung eigener Deputirter zu dem allerhöchsten Hofe abzukommen habe“ [1]).

Uns aber erscheint heute, wo wir alle Vorgänge genau kennen, welche in den maßgebenden Regierungskreisen das Restitutions-Patent einleiteten, diese Botschaft des Kaisers in einem anderen, bedeutungsvollen Lichte. In ihr spiegelt sich die Zeit des bereits eingetretenen Schwankens des Kaisers, der beginnenden Krisis, die Zeit, in der bei ihm die wachsende Ueberzeugung von der Unmöglichkeit der Durchführung seines Systems mit seinen früheren starren Principien im letzten Kampfe lag.

Wenn wir die Haltung dieser Botschaft in's Auge fassen, mit ihrem Verlangen nach „Specificirung“ der Klagen, nach genauerer Erörterung der „üblen Folgen“ der Landesregulirung vom Jahre 1784, so müssen wir sagen, daß sich da ein gewaltiger Abstand gegen kurzvergangene Zeiten kundgibt. *Noch im August* 1788 gab der Kaiser auf ähnliche Beschwerden der ungarischen Comitate die stolz abweisende Resolution: „Die Mittheilung der Beschwerden der Comitate über die neuen Einrichtungen an die Statthalterei ist ganz unnütz geschehen *und sind solche als unstatthaft zu reponiren* [2]).“ Und noch am 17. December 1788 glaubte er die Erörterung der Einberufung eines Landtages in Ungarn mit der Erklärung abschließen zu dürfen: „Da es weder an der Zeit noch den Umständen angemessen ist, einen Landtag zu halten, so nehme ich diesen Vortrag blos zur Nachricht [3]).“

Wenige Tage nach der Kundmachung der Botschaft im Rathssaale zu Hermannstadt setzte der Kaiser zu Wien die Conferenz ein, welche die Mittel zur Beruhigung Ungarns und Siebenbürgens anzugeben berufen war. Auch der Gouverneur von Siebenbürgen, Graf G. Bánffy hatte in derselben seinen Sitz. Bekanntlich ging aus dem Schooße dieser Berathungen der Entwurf zu dem denkwürdigen Restitutions-Patente hervor.

Am 30. Jänner 1790 bestätigte der Kaiser die Vorschläge der Conferenz und löschte mit *einem* Federzuge die Resultate seiner rastlosen und aufreibenden Thätigkeit. Er that dies in jener bekannten,

---

[1]) Hermannstädter Magistrats-Protocoll vom 23. December 1789.

[2]) Hock a. a. O. S. 197.

[3]) Ebend. S. 200.

ergreifenden Resolution, welche den Schmerz über das Scheitern seiner Pläne, den Heroismus der Entsagung und das reinste, nur auf das Glück seiner Völker abzielende Wohlwollen in gleicher Weise zum Ausdrucke bringt [1]).

Auf Grund dieser Resolution wurde von der erwähnten Conferenz der Entwurf des Restitutions-Patentes verfaßt, dem der Kaiser am 4. Februar 1790, mit Ausnahme zweier Stellen, die Sanction ertheilte. Mittelst eines feierlichen Rescriptes ddo. 28. Jänner 1790 [2]) wurde diese „allerhöchste Entschließung" auch der siebenbürgischen Landesstelle verkündet und „derselben zur immerwährenden Festhaltung beigefügt, daß die gesetzgebende Macht auch ferner zwischen den Ständen und dem Fürsten getheilt und den Ständen auf ewige Zeiten ungekränkt erhalten werden solle [3])".

Sechzehn Tage nach der Ausfertigung dieses, nach schmerzlichem Seelenkampfe gegebenen Vermächtnisses für die Länder der ungarischen Krone hörte das edle Herz des unglücklichen Fürsten zu schlagen auf [4]).

Des Thronfolgers erstes Regentengeschäft bestand darin, seine Unterthanen, gleich wie in den übrigen Erbländern, auch in Siebenbürgen mittelst eines „Circular-Rescriptes" vom 14. März 1790 mit der — wie der Chronist sagt — beseligenden Nachricht zu erfreuen, daß die Stände in allen ihren Freiheiten und Gerechtsamen ungekränkt erhalten werden sollen.

Leopold erklärte in diesem Rescripte den Siebenbürgern ausdrücklich, daß er den von seinem Bruder im Restitutions-Patente vom 28. Jänner 1790 ausgesprochenen Zusicherungen, die sich auf die

---

[1]) Hock: „Der österreichische Staatsrath", S. 217; dann auch abgedruckt bei Eugen v. Friedenfels: „Joseph Bedeus von Scharberg". I. B. S. 7. Anmerk.

[2]) Es erfolgte bekanntlich eine Zurückdatirung. (Vergl. Hock a. a. O. S. 223.)

[3]) Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt", III. B. S. 208. (Manuscr.)

[4]) Der mehrerwähnte sächsische Chronist begleitet die Nachricht vom Tode Joseph's II. mit folgenden Worten: „Damit schließen sich denn die Denkwürdigkeiten dieser Periode, merkwürdig im Anfang, noch merkwürdiger im Fortgang und am merkwürdigsten im Ausgange; der Kaiser Joseph II., dessen Schritte der Trieb, jeden seiner Unterthanen glücklich zu machen, geleitet, hingegen seine allzuweit getriebene Anhänglichkeit an allgemeine Sätze, die nicht überall anwendbar waren, von angestrebten Zielen bisweilen abgelenkt hatte, wurde den 20. Februar 1790 durch den Tod von seinen Regierungslasten enthoben" (Herrmann a. a. O. III. Seite 482.)

Wiederherstellung des früheren verfassungsmäßigen Zustandes beziehen, nicht nur beistimme, sondern dieselben auch bis zum 1. Mai 1790 ausgeführt sehen wolle und auf den nächstfolgenden August [1]) die Landstände zur Huldigung und zur verfassungsmäßigen Behandlung der Landes-Angelegenheiten zu berufen fest entschlossen sei.

Am 18. März 1790 erstattete die ungarisch-siebenbürgische Hofkanzlei detaillirte Vorschläge über die Maßregeln, um die siebenbürgischen Landes-Einrichtungen wieder auf den Fuß von 1780 zu setzen. Auf Grund dieser Vorschläge faßte Leopold, ohne den Staatsrath zu fragen, folgende Resolutionen:

1. Eine eigene siebenbürgische Hofkanzlei wird nicht errichtet; als Gründe dieses Entschlusses werden angeführt: die Schwierigkeit der Actenausscheidung und der Ermittlung einer Unterkunft (da das der Hofkanzlei früher eigenthümliche Haus verkauft sei) [2]).

2. Das Gerichtsforum des Landes soll mit dem Gubernium vereinigt, doch die Berathungen über politische und judicielle Angelegenheiten sollen in gesonderten Sitzungen gepflogen werden. Der siebenbürgische Bischof soll wieder in das Gubernium berufen, der Sachsengraf wieder der freien Wahl der Hermannstädter Gemeinde anheimgegeben werden. Ferner wurde ausgesprochen:

3. Die Wiederherstellung der königlichen Tafel in Maros-Vasarhely und die Aufhebung der beiden Districtualtafeln, inclusive der Landtafel in Hermannstadt.

4. Die Aufhebung der Districts-Commissarien und Wiederherstellung der Obergespäne als Ehrenämter.

5. Die Wiederherstellung der drei ständischen Nationen und ihrer National-Territorien, die Rückgabe der Güter und Einkünfte an die sächsische Nation und Wiederauszahlung der denselben bewilligt gewesenen Unterstützung aus der Staatscasse [3]).

---

[1]) Bekanntlich wurde später die Einberufung des Landtages auf den 12. December verschoben.

[2]) Von diesem Vorhaben kam man bald zurück, ja der zum siebenbürgischen Landtage entsendete königl. Commissär erhielt den Auftrag, zu erklären, daß Seine Majestät die Union nie zugeben würden. Vergl. auch das 6. Capitel dieses Werkes: „Die Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn".

[3]) Wir verdanken diese willkommenen Mittheilungen der oben angeführten Quelle, vergl. S. 54, Anmerkung 3.

Noch ehe das für die ständischen Nationen Siebenbürgens so trostvolle Rescript vom 14. März bekannt gemacht werden konnte, hatte das siebenbürgische Gubernium mit dem Decrete vom 23. Februar 1790 die Marcal-Congregationen des ganzen Landes auf den 22. März d. J. in die altgesetzlichen Versammlungsorte berufen. Auf diesen Versammlungen wurde im Namen des Landesfürsten sämmtlichen Comitaten verkündigt, daß von nun an die alte Kreiseintheilung wieder auflebe und daß die auseinander gerissenen Theile der alten Comitate und Stühle, aus welchen im Jahre 1784 die 11 neuen Comitate gebildet worden waren, zu den historischen National-Territorien wieder vereinigt werden sollen, und daß die alten Comitate, Districte und Stühle der drei Nationen ihre gesetzmäßigen Ober- und Unterbeamten wieder im Sinne der Verfassung frei wählen dürfen [1]).

Die Stimmungen des Glückes und der Freude, welche die Seele der siebenbürgischen Landessöhne ob dieser unerwarteten Wendung der Dinge bewegten, hat jener sächsische Chronist, der so treu und felsenfest zu seinem Volke stand und mitten in der Bewegung weilte, mit den warmen Worten geschildert, die wir an den Eingang dieses Capitels gestellt haben. Unzweifelhaft ließ er damit die Gefühle nicht nur seiner, sondern aller ständischen Nationen Siebenbürgens zur Manifestation gelangen.

[1]) „Sowie der 1. Mai 1786 der Zeitpunkt war, wo die Einführung der neuen Gerichtsordnung das ganze Land in Kleinmuth versetzte, so war es nun wieder der 1. Mai 1790, der zur Wiedergeburt des Landes in allen seinen Abtheilungen, im politischen sowohl als im gerichtlichen Fache festgesetzt wurde." (Herrmann a. a. O. 3. B. S. 484.)

Zweites Capitel.

Die sächsische Nations-Universität.

§. 1. Das Wiederaufleben der sächsischen Nation.

Als am Ausgange des vorigen Jahrhunderts der berühmte Göttinger Professor August Schlözer seine bahnbrechenden Studien zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen veröffentlichte[1]), sah er sich in der Vorrede seines Werkes zu dem Geständnisse gezwungen, daß er bis zum Jahre 1791 von den „siebenbürger Deutschen nicht viel mehr wußte, als von denen in Germantown und auf Seilan", — „eine Unwissenheit" — fügt er hinzu — „die ich vermuthlich mit vielen gelehrteren deutschen Historikern gemein hatte."

Wenn ein so berufseifriger und erfahrungsreicher Forscher wie Schlözer den fast gänzlichen Mangel an Kenntnissen über die Schicksale und den Zustand des deutschen Stammes in Siebenbürgen beklagen mußte, so beleuchtet dieser Umstand recht grell, wie trägstill das öffentliche Leben des sächsischen Volkes in Siebenbürgen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewesen sein muß und wie wenig die geringen Aeußerungen des öffentlichen Lebens und die Erzeugnisse wissenschaftlicher Thätigkeit das Auge des Mutterlandes auf den fernen Bruderstamm zu lenken vermochten. Man würde jedoch gewaltig irren, wollte man glauben, daß das Volk und selbst die besseren Elemente desselben mit schlafender Seele nur ein dumpfes Dasein geführt; nein, die Liebe zur Wissenschaft und der Forschungseifer sind in dessen

[1]) Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. (Göttingen, 1795.) Vorrede S. 10.

Mitte nie völlig eingeschlummert, und die Bethätigung dieser Liebe trat in ganz schätzbaren Erscheinungsformen zu Tage. Schon Schlözer hob mit Recht hervor, daß die „Geschäftsmänner" der Sachsen die Geschichte ihres Volkes von jeher kannten, „sie mußten sie studieren" — sagt er — „nicht blos als einen Gegenstand gelehrter Neugier und als Nahrung vernünftigen Nationalstolzes, sondern als die Quelle ihrer angefochtenen Rechte."

Ja, die Gerechtigkeit verlangt es, dieser Aeußerung Schlözer's beizufügen, daß die Pflege der vaterländisch-geschichtlichen Studien im Laufe des 18. Jahrhunderts fort und fort in Erscheinung trat und daß Hermannstadt und Kronstadt die dauernden Pflegstätten bildeten, wo mit treuer Liebe die historischen Studien betrieben und in den Archiven die Waffen geholt wurden zum geistigen Kampfe für das nicht selten angefochtene Recht. Der ungemein eifrige Sammler Mich. Georg Soterius (gest. 1724), der gründlich gebildete und kenntnißreiche Martin Felmer (1710—1767), der vielseitige Johann Seivert sind achtenswerthe Repräsentanten wissenschaftlicher Thätigkeit und regen Forschungstriebes. So schätzenswerth nun auch die Leistungen einzelner patriotischer und strebsamer Männer waren, so vielfach auch die Beamten, die im Dienste des nationalen Gemeinwesens standen, in die geschichtliche Vergangenheit ihres Volkes sich vertieften, um daraus Kraft für ihre Wirksamkeit und Mittel zur Vertheidigung der Rechts- und Verfassungsverhältnisse zu schöpfen: im Großen und Ganzen betrachtet, waren die Ergebnisse geistiger Forschung und schriftstellerischer Thätigkeit doch nur geringe zu nennen, eine gewisse Oede auf allen geistigen Gebieten nicht zu leugnen, ein trägstilles Wesen im Volke nicht zu verkennen; dazu kam noch, daß die wirklich guten Leistungen einzelner Patrioten sich in ihrem Einflusse nur auf enge Räume beschränkten, am allerwenigsten aber ein Gemeingut aller Gebildeten zu werden vermochten. Nicht mit Unrecht konnten die Herausgeber der trefflichen Quartalschrift im Jahre 1790 gleich im ersten Aufsatze derselben: „Ueber die Lage und die Hindernisse der Schriftstellerei in Siebenbürgen" sagen: „In den Werken des Scharfsinnes und Geschmackes sind wir noch so arm, daß, ein paar kleine Sammlungen der Art ausgenommen, wir unsere Musen selten anders hören, als wenn es ein Verbrechen ist, stumm zu bleiben." — Nun die Zeit, in der es ein Verbrechen war, stumm zu bleiben, war hereingebrochen, als nach

dem Tode der Kaiſerin-Königin Maria Thereſia mit der Regierung ihres Sohnes eine neue Ordnung der Dinge begann. Als Schlag auf Schlag die altehrwürdige Verfaſſungsform des Sachſenlandes traf, als der im langſamen Entwicklungsgange organiſch gewordene Bau der ſtaatlichen Inſtitutionen durch das Machtwort des abſoluten Herrſchers zuſammenbrach: da drang — wie anderwärts, ſo auch auf dieſem Boden — in alle Kreiſe des Volkes ein Leben, eine Bewegung, eine Gährung und mälig ein Selbſtbewußtſein, wie man es ſeit lange nicht erlebt hatte.

Mit einer Lebhaftigkeit ohne Gleichen trat der kantonale Geiſt des Volkes der Nivellirung und Gleichmacherei Joſeph's II. entgegen, im ſtarken Wogendrange ſchäumte der nationale Unwille gegen die Forderungen des Abſolutismus auf.

Die Einführung der Concivilität im Jahre 1781 war nur der Vorbote der einſchneidenden Veränderungen, bald folgte die totale Umgeſtaltung der Verwaltung, der politiſchen und gerichtlichen Verfaſſung, die Einbeziehung des ſächſiſchen Nationalvermögens und des Fogaraſcher Dominiums in das Staatsvermögen, die Wegnahme des ſächſiſchen Nationalarchives und Uebertragung desſelben in das Gubernialarchiv; es folgte die Einſchränkung der Communitäten und die Umgeſtaltung der Zünfte, es ſchwand, wie wir im erſten Kapitel dies ausführlich dargeſtellt haben, die auf dem Wege geſchichtlicher Entwickelung entſtandene, von nationalen und ſtändiſchen Unterſchieden aufrecht erhaltene Municipaleintheilung Siebenbürgens, und an ihre Stelle trat eine neue, mit dem Zirkel nach Meilen und Volkszahl abgemeſſene Karte; die Hallen der ſächſiſchen Nationsuniverſität ſchloſſen ſich, ja die Nation ſelbſt wurde mit ausdrücklichen Worten für erloſchen erklärt. Als auf dieſe Weiſe der aufgeklärte Abſolutismus mit eiſerner Hand in das Herz des deutſchen Volkes gegriffen hatte, da ſuchte die gepreßte Volksſeele Athem zu ſchöpfen. Der Angriff auf die Exiſtenzbedingungen der Nation hatte raſch ein reger gewordenes öffentliches Leben zur Folge und es begann eine immer weiter ſich verbreitende Rührigkeit und Thätigkeit auf dem Gebiete des geiſtigen Lebens; die Pflege der vaterländiſch-geſchichtlichen Studien erwachte zu neuem Leben, unermüdliche Forſcher griffen eifrig nach Urkunden, um ſie als die beſten Waffen gegen rechtswidrige Gewaltthaten zu verwerthen, überall äußerte ſich geſteigerte Lebendigkeit, höheres Selbſtbewußtſein, Fortſchritt auf

dem Gebiete des Geisterlebens. Als das vom Reformsturm durchtobte Decennium zu Ende ging, da schossen üppig schwellende Triebe im Sachsenvolke auf und als die ersten Früchte des neuen geistigen Lebens und jugendfrischer Thätigkeit sich zeigten, da hallte eben der Jubel über die Wiederherstellung der Verfassung durch die Thäler, neuer freudiger Eifer wurde wach und stärkte und kräftigte die im Aufschwunge begriffenen Geister. In immer weiteren Kreisen hatte die Ueberzeugung Wurzel geschlagen, daß ohne Kraft und Willensäußerung kein Leben sei, daß die Geltung eines jeden Factors im Staatsleben durch die Energie und Entfaltung seiner Willenskraft bedingt sei und daß diejenigen, denen die Bethätigung des Lebens fehlt, zu den Todten geworfen werden. Welch frohen und wohlthuenden Ausblick gewährt uns die literarische Thätigkeit der Sachsen im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts. Da gibt vor Allem die im Jahre 1790 gegründete erste wissenschaftliche deutsche Zeitschrift Siebenbürgens, die „Siebenbürgische Quartalschrift" ein leuchtendes Zeugniß von dem Aufschwunge, den das geistige Leben der Nation genommen; wie viele treffliche Aufsätze enthält diese Zeitschrift, zu denen der Forscher heute noch gerne zurückkehrt; wie viel Anregendes enthalten die auf die Landeskunde bezüglichen Mittheilungen; die literarische Umschau, die in umfassendster Weise einzelnen Heften beigegeben ist, liefert uns den Beweis, welch hohes Interesse für alle Culturleistungen des Westens die Träger der wissenschaftlichen Bildung dieses Völkchens besaßen, und wie sie es weiterzupflanzen bestrebt waren. Eine lange Reihe von historischen Werkchen, die in jener Zeit erschienen, gibt Zeugniß von dem Eifer, mit dem man in die Rüstkammer der Geschichte griff, um mit geistigen Waffen den Kampf um's Dasein zu führen[1]).

[1]) Rasch nach einander erschienen folgende literarische Leistungen: „Der Verfassungszustand der sächsischen Nation in Siebenbürgen nach ihren verschiedenen Verhältnissen betrachtet und aus bewährten Urkunden bewiesen." (Hermannstadt, 1790.) — „Das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation in Siebenbürgen auf den ihr vor mehr als 600 Jahren von ungarischen Königen verliehenen Grund und Boden .... von den Repräsentanten der Nation im Jahre 1791." — „Ueber das ausschließende Bürgerrecht der Sachsen in Siebenbürgen auf ihren Grund und Boden, von den Repräsentanten der Nation" (Wien 1792). — „Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale" (von Herrmann) Offenbach 1792; vor Allem die aus den reichsten Kenntnissen und aus geläuterter Anschauung hervorgegangene Schrift Karl Eders: „de initiis juribusque primaevis Saxonum Transil. commentatio (Viennae 1792)."

Gar manche Beweisführungen und Behauptungen dieser Schriften mußten vor der Kritik späterer Tage, wie dies in der Natur fortschreitender Erkenntniß liegt, zurückweichen, nachdem die leuchtende Fackel der Forschung immer tiefer in die dunklen Gebiete der Vergangenheit getragen wurde und Klärung und Aufhellung verbreitete. Vieles aber, was die frische Geistesthätigkeit jener Zeit schuf, hat dauernden Werth.

Unter den populären Schriften jener arbeitsreichen Zeit ragt ein Buch in so glänzender Weise hervor, daß eine mehr als flüchtige Rückerinnerung gerechtfertigt erscheint. Es ist dies die anonym erschienene Abhandlung: „Die Siebenbürger Sachsen. Eine Volksschrift, herausgegeben bei Auflebung der für erloschen erklärten Nation." 1790. (Hermannstadt.) Es ist dies Buch nicht aus einer Hand und aus einem Guße hervorgegangen. Drei Männer, die mit zu den edelsten Söhnen der Nation in jenen Tagen gehörten, haben daran gesonnen, gearbeitet und geformt. „Diese Schrift — so belehrt uns das von Trausch herausgegebene Schriftsteller-Lexikon — hatte der ehemalige Gubernialrath von Sachsenheim entworfen, der Superintendent Aurel Müller redigirt und Daniel Neugeboren, nachmaliger Superintendent, ausgefeilt [1])."

Es ist ein warmherzig geschriebenes Buch, ein Lichtbild, in edlen Farbentönen gehalten, erfüllt von dem Glauben an den Beruf und die Zukunft der Nation, durchdrungen von dem Geiste treuer und redlicher Arbeit, getragen von einer fast idealen Begeisterung; eine Arbeit voll wahren Schwunges und edler Form. Wenn die Verfasser in der Einleitung dem Jubel über das Wiederaufleben der Nation, über die Rückkehr zu den früheren Rechts- und Verfassungsverhältnissen Ausdruck geben, so haben sie gewiß nur den Stimmungen Worte geliehen, von denen alle besseren Elemente des Volkes erfüllt waren. „Wir waren kein Volk mehr! Heil uns, wir sind wieder ein Volk. Nur auf sechs Jahre war unsere Nation, nach einem Wohlstande von mehr als sechshundert Jahren, erloschen. Heil uns! Sie lebt wieder auf. Die Auferstehung verherrlicht jegliches Samenkorn, das in der Erde erstorben war. Die allgemeine Auferstehung der Todten wird einst das ganze Menschengeschlecht verherrlichen, möchte auch unser

[1]) Trausch: Schriftsteller-Lexikon. II. Band. S. 456.

Volk herrlicher wieder aufleben, als es erloschen war! Biedere, redliche Sachsen, wünschet ihr das für Euch und Euere Nachkommen eben so eifrig, als ihr die Zeit der Erlöschung unseres Volkes niedergeschlagen und traurig verseufzt habt: so laßt uns nicht bei den leeren Wünschen stehen bleiben. Die Vervollkommnung eines Volkes in Gesinnungen und Thaten, Bürgertugend und reine Volkssitten veredlen, verherrlichen ein Volk. Diese Veredlung können nur wir selbst durch eigene Kraft uns geben."

„Was haben wir zu thun [1]), um die Zeit der Wiederauflebung unseres Volkes also zu benützen, daß wir uns, die jetzt lebenden und die künftigen Sachsen zu einem glücklichen Volke machen mögen? Diese Frage, Mitbürger! ist wichtig: Ihr fühlt ihr ganzes Gewicht. Ein Volk ist durch sich selbst, was es ist, glücklich und blühend durch seine Tugenden, elend und niedergedrückt durch seine Laster. Wenn ein Volk zu Grunde geht, so ist es zuerst selbst an seinem Untergange Schuld. Forscht die Geschichte der Vorwelt ..... Mitbürger! wann war je eine Zeit geschickter, unser Nachdenken darüber, was ein Volk glücklich oder elend machen könne, zu wecken, als diese Zeit unserer Wiederauflebung? Wann hatten wir wohl mehr Trieb und Anreizung, den Nationalgeist anzufachen und unsere Kräfte zu spannen, mit aller Macht an unserer Volksglückseligkeit zu arbeiten als eben jetzt, da wir gleichsam erneuert, wieder hergestellt werden? In uns, in uns selbst liegt die Kraft und das Vermögen dazu. Wir, wir durch uns selbst sollen nun unsere Fortdauer, unseren Wohlstand und unseren Flor auf die gegenwärtige und auf künftige Zeiten begründen."

Am Schluße des Werkes fordern die Verfasser ihr Volk zur strengen Uebung der Volkstugenden auf, und zwar vor Allem zur Uebung der Vaterlandsliebe. „Siebenbürgen ist unserem Volke nunmehr über 600 Jahre eine treue, liebende Mutter gewesen und hat uns genährt und gepflegt. Kein Sachse sei ein undankbarer Sohn! Der letzte Tropfen Blutes sei ihm nicht zu kostbar, ihn, wenn das Vaterland ihn heischt, zur Erhaltung desselben zu vergießen." — Die Uebung der Tugend der Volksliebe schärfen sie mit folgenden Worten ein: „Ein Sachse hat gegründete Ursache, seine Nation zu schätzen, zu ehren und zu lieben; es ist Ehre, ein Sachse zu sein! Unsere

[1]) Siebentes Hauptstück. Wiederauflebung der Nation. S. 137 u. f.

Väter haben durch Treue, Redlichkeit und Eifer in jeder Bürgertugend diesem Namen Ehre erworben. Nun kömmt es auf uns an, sie zu erhalten und zu erhöhen."

Dann mahnen sie in feurigen Worten zur Uebung der Tugend der Einigkeit. „Nichts — sagen sie — nichts wird uns diese herrliche Auflebung unseres Volkes helfen, vielmehr wird sie den diesmaligen Zeitgenossen zum ewigen Vorwurf bei der Nachwelt gereichen, wenn wir nicht in Einigkeit alle unsere Kräfte zum gemeinen Wohle gemeinschaftlich vereinigen. Was ist selbst diese unsere Wiederherstellung anders, als unsere Vereinigung zu einem Volke? O! wie leicht könnte es der Uneinigkeit, wenn sie in unseren Gemüthern Platz greifen sollte, werden, uns wieder zu zerstreuen und also ohne nochmalige Hoffnung je wieder vereinigt zu werden, auf immer zu zerstören! So müsse dann ein Gemeingeist, ein Gemeinsinn alle unsere Gedanken beleben und sich unsrer aller Herzen bemeistern, daß Niemand unter uns nur auf das Seine allein sehe, vielmehr ein Jeder sein eignes Beste mit dem Wohle des Ganzen verbinde und demselben unterordne." Noch mahnt der tiefsittliche Sinn der Verfasser in beredten Worten zum Gehorsam gegen die Oberen und Beamten, zum Fleiße und zur Betriebsamkeit im bürgerlichen Leben und zur Uebung der stillen, häuslichen Tugenden, zur Zucht und Ordnung, zu Liebe und Eintracht; dann schließen sie mit dem ernsten Zurufe: „wir haben Vorurtheile zu bestreiten und tiefgewurzelte Gewohnheiten auszurotten; aber diese große, glückliche Veränderung, die mit unserem Volke vorgegangen ist, muß uns ganz begeistern und beleben und durchglühen und unserem Muthe Kraft und Schwung geben, alles für Tugend, Vaterland und Volk getrost zu wagen. Mitbürger, jetzt ist es Zeit, o! wir können ein glückliches Volk werden, wenn wir nur wollen." —

Doch nicht allein die zahlreichen Druckschriften jener Zeit geben Zeugniß von dem neuen geistigen Leben, von der Rührigkeit und Thätigkeit, von der Begeisterung und Freude über die Wiederherstellung der Verfassung; eine noch reichere Quelle für die Erkenntniß der geistigen Bewegung, welche die Nation damals durchzitterte, fließt in den vielfachen handschriftlichen Aufzeichnungen der patriotischen Söhne des Volkes; es liegen uns ganze Reihen von Gutachten, Vorschlägen und rechtshistorischen Abhandlungen vor, außerdem treffliche Ansprachen und Mahnrufe, die vielleicht in öffentlichen Versammlungen oder bei fest-

lichen Gelegenheiten den Stimmungen Ausdruck zu geben bestimmt waren, oder vielleicht als Manuscripte in weiteren Kreisen Verbreitung fanden. Wir wollen aus vielen nur ein Beispiel herausgreifen, und einige Sätze aus einem solchen Weckrufe citiren, der, wenn uns die Handschrift nicht täuscht, aus der Feder des Soterius v. Sachsenheim stammt. Er ist im Februar 1790 niedergeschrieben, also in den Tagen, in welchen der Quell der Freude und Begeisterung über die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Zustände hoch aufsprang. „Nun, theure Brüder und Söhne" — sagt der Verfasser — „empfindet ganz die Größe der Gnade Gottes und eures guten Fürsten! Erwacht vom Schlafe, in den euch Muthlosigkeit und Traurigkeit versenkt hatte. Prüfet euren Stand mit Bedacht und Aufmerksamkeit. Fasset einen festen Entschluß über die Maßregeln eures künftigen Betragens und über die Mittel, euch ein dauerhaftes und unerschüttertes Eigenthum und Vaterland zu verschaffen. Fasset aber auch Herz und Muth zu Thaten und Handlungen, anständig und würdig euerer Vorfahren, würdig solcher Männer, die ihrem Fürsten und Vaterlande treu, mit unerschrockener Festigkeit jeder Gefahr zu trotzen und jeden Feind zu überwältigen gewohnt waren" . . . . . „Jeder sei überzeugt, daß die Dauer seiner Wohlfahrt und hauptsächlich der Wohlfahrt seiner Nachkommenschaft nicht von dem günstigen Zustande abhängt, in welchem einer oder der andere unter euch etwa durch die Gunst seiner großen Gönner sich eine kleine Zeit lang befand. Die Anzahl solcher Gönner würde bald abgenommen haben und sie konnte auch nie eine solche Sicherheit gewähren, als euch die Nothwendigkeit eurer guten Verfassung verschafft. Jenes Glück war schwach und schwankend, oft mit dem Schaden der Brüder verbunden, dieses ist dauerhaft und allgemein." . . . . „Wollte Gott, ihr hättet noch kein Beispiel unter euch, welches euch die ewige Wahrheit, daß jedes, aber um so mehr ein schwaches Volk nur durch die innigste Vereinigung aller seiner Kräfte stark sein könne, mit schmerzlicher Feuerschrift eingemerkt hätte. Ich will sie verschweigen, um in diesen frohen Tagen eure Freude nicht zu vergellen. . . . . Seid ein Sinn und ein Herz, — nicht nur ein Volk, sondern eine Familie!!"[1])

[1]) Manuscript in der B. Brukenthal'schen Bibliothek (Sachsenheim'sche Collection).

Diese letzten kernhaften Worte erregen um so mehr unser Interesse, als sie uns wie ein prophetischer Vorklang jener ganz und gar verwandten Worte erscheinen, die 14 Jahre später Deutschlands größter Dichtergenius in seinem „hohen Freiheitsliede" Wilhelm Tell dem alten Attinghausen auf die Lippen drückt und so recht eigentlich an das ganze deutsche Volk richtet:

„Drum haltet fest zusammen, fest und ewig . . ."

„Seid einig, einig, einig!"

Dieselbe Signatur, die den literarischen Erzeugnissen jener epochalen Zeit eigen war, tragen auch die politischen Volksfeste des Jahres 1790. „Die Feste eines Volkes — sagte erst unlängst ein deutscher Redner — sind der Gradmesser für seine Culturhöhe." — In so tief bewegter Zeit, wie die damalige es war, gelangen die Stimmungen der Gesellschaftskreise bei Festen gewiß noch treuer als sonst zum Ausdrucke.

Eine Schilderung der politischen Volksfeste, die im Jahre 1790 in Hermannstadt gefeiert wurden, kann der Aufgabe dieses Capitels, ein Charakterbild der geistigen und politischen Zustände des sächsischen Volkes in jener Zeit zu zeichnen, nur förderlich sein.

Schon die siebenbürgische Quartalschrift des Jahres 1790 erwähnt drei politische Volksfeste in Hermannstadt und gibt eine kurze Schilderung derselben; diese drei Feste bildeten die Zurückgabe des National-Archivs am 11. Mai, die Eröffnung der sächsischen Nationalversammlung am 25. Mai und die Installation des Michael v. Brukenthal zum Nationsgrafen am 29. September 1790.

In Bezug auf die Feier der Rückerstattung des National-Archivs glauben wir die noch nicht veröffentlichte Darstellung eines Zeitgenossen bieten zu sollen, der am Feste selbst theilnahm und in schmuckloser, doch lebendiger Weise Folgendes darüber erzählt:

„Das Siegel des Wiederauflebens der sächsischen Nation — sagt er[1]) — war die Zurückstellung der bisher im Gubernial-Archive verwahrten Nationalschriften und Urkunden. Dies geschah am 11. Mai. Am frühen Morgen dieses festlichen Tages versammelten sich der Hermannstädter Magistrat und die Communität und die hiezu besonders

[1]) G. M. Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt." 3. B. S. 497. (Manuscript in der B. Brukenthal'schen Bibliothek.)

eingeladenen Abgeordneten der bisher vom Stuhl abgerissenen und jetzt wieder mit der Stadt vereinigten Stuhlsortschaften auf dem Rathhause. Der neuerwählte Comes von Brukenthal und Bürgermeister v. Rosenfeld eröffneten die Sitzung, jeder mit einer gehaltvollen Rede, wo sie den glücklichen Wechsel der bisherigen traurigen Schicksale der Nation und die Gnade des Landesfürsten, der ihr nunmehr das Leben wieder gegeben, mit lebhaften Farben schilderten und das Volk zu neuer Treue und Gehorsam gegen seinen Landesherrn ermunterten. Inmittelst war die Bürgerschaft in Parade, bewaffnet, ausgerückt, um das Spalier vom Rathhaus bis an den Eingang des Landhauses zu machen. Als die Reden der beiden Oberbeamten vollendet waren, gingen vier Senatoren und der ganze äußere Rath mit dem Orator an der Spitze in ihren Feierkleidern und Mänteln in Procession zwischen der auf beiden Seiten parabirenden Bürgerschaft in das Landhaus, die Schriften zu übernehmen. Sie wurden in den Kisten, die ihnen auch bisher zur Aufbewahrung dienten und nun mit einem kostbaren Teppich bekleidet waren, auf den mit sechs Pferden bespannten Galawagen des ehemaligen Gubernators Freiherrn v. Brukenthal unter Voranstragung der Bürgerfahnen in Begleitung der Magistratual-Deputirten und der Communität in das Rathhaus hineingeführt. Am Thore standen der neuerwählte Comes, der Bürgermeister nebst den drei Apellationsräthen Michael v. Heydendorf, Georg v. Herrmann und Johann Georg v. Huttern und machten die Front, auf beiden Seiten standen die Mitglieder des Magistrats von Hermannstadt. Die Schriften wurden bei ihrer Ankunft von den auf der Gallerie des Rathhauses stehenden Stadt-Thurmern mit Trompeten- und Paukenschall empfangen, hierauf vom Wagen abgehoben und in ihre alten Behältnisse im National-Archiv hinterlegt .... Abends wurde die ganze Stadt beleuchtet und auf diese Art dieser feierliche Tag zwar unter den lebhaftesten Ausbrüchen allgemeiner Freude, aber ohne die mindeste Ueberschreitung gesetzlicher Schranken geschlossen."

Ueber die Tendenz und Bedeutung des Festes kann man keinen Augenblick im Zweifel sein. So sehr man auch in weiteren Kreisen die Ueberzeugung theilte, daß die Urkunden die besten Fundgruben für die Erforschung der geschichtlichen Vergangenheit des Volkes seien, so groß auch die Achtung war, die man historischen Studien und den nothwendigsten Behelfen dazu zollte: diesem Umstande galt der Jubel

und die Feier bei der Rückerstattung des sächsischen Nationalarchivs nicht, denn dem Forscher wären diese beredten Zeugen auch außerhalb des Besitzes der sächsischen Nation zugänglich gewesen; die Freudenklänge und die Feierlichkeiten galten dem Umstande, daß das geistige Rüsthaus wieder in den vollen Besitz und unter die Obhut der Nation gelangte, das Rüsthaus, aus dem sie die Waffen zum geistigen Kampfe gegen rechtswidrige Gewalt und gegen Angriffe aller Art holen konnte, — das Rüsthaus, welches die durch Königswort und Siegel bekräftigten Verbriefungen ihrer Rechte, ihres Freithums und ihres Besitzes barg.

Die Rückstellung des Nationalarchivs war zugleich auch eines der äußeren Symbole des „Auflebens" der Nation und der Wiederherstellung der Verfassung.

Von noch höherer Bedeutung erschien das zweite Volksfest, das bei der feierlichen Eröffnung der sächsischen Nations-Universität, des legitimen Vertretungskörpers des Sachsenvolkes, am 25. Mai 1790 begangen wurde.

Welche Wichtigkeit man den ersten Berathungen der Nationalversammlung beilegte, mit welchem Interesse man der Thätigkeit derselben entgegensah und mit welchem Eifer man sich für die Arbeit rüstete, das geht aus den zahlreichen handschriftlichen Aufzeichnungen hervor, die von einflußreichen patriotischen Männern am Vorabend der Eröffnung der Versammlung voll Eifer und Vorsorge niedergeschrieben wurden. [1])

Daß der Tag der Eröffnung einer nationalen Versammlung, die zum größten Schmerze aller Patrioten so viele Jahre hindurch verwehrt war, daß der 25. Mai ein Festtag des ganzen sächsischen Volkes sein werde, konnte bei der freudigen Erregung, die damals die Seele der Nation durchzitterte, nicht fraglich erscheinen.

Als die Vertreter der Nation am 25. Mai im Hermannstädter Rathhause, als dem gewöhnlichen Versammlungsorte erschienen waren,

[1]) Die B. Brukenthal'sche Bibliothek bewahrt in ihrer Manuscripten-Sammlung eine Reihe derartiger Schriften, theils Gutachten über die Verhandlungsgegenstände und über die Art der Berathung, theils „Bemerkungen über den bevorstehenden ersten Nationalconflux" u. s. w.

„ſo eröffnete — wie das Protokoll [1]) ſagt — „zur Verherrlichung dieſes Tages und zum Andenken dieſer nach einer ſechsjährigen

[1]) Protokoll der ſächſiſchen Nations-Univerſität vom 25. Mai 1790.

Anno 1790 die 25. Maji hora 9na antemerid. in curia civitatis Cibin publica et sub praesidio neoelecti consulis provincialis et consiliarii gub. Joann. Frid. de Rosenfeld, ac pariter neoelecti comitis Nationis Saxonicae ex-. cellent. domini Mich. de Brukenthal celebratur sessio universitatis Nationis Saxonicae praesentibus:

Ex parte magistratus Cibiniensis singulis ejusdem commembris, utpote
Michaele Brantsch, sedis judice;
Samuele Müller, senatore;
Michaele ab Huttern, villico;
Andr. Georg. ab Hannenheim;
Friderico Schrayer;
Simone de Baussnern;
Luc. Frid. de Hermannsfeld;
Dan. Gottl. Müller;
Mart. Lud. de Rosenfeld;
Joanne Georg. Conrad;
And. Georg de Rosenfeld;
Michaele Theoph. de Reisenfels, notario provinc.;
Michaele Frid. Hirling, vicenotario; (senatoribus Koller et Soterius aegrotantibus).

Ex parte universitatis:
Georgio ab Ehrenschild, consule;
Mart. Theoph. Schech, reg. judice
(Schäßburg.)
Michaele de Haydendorf, consule;
Andr. Theoph. Schuster, reg. judice;
(Mediaſch.)
Daniele Cziegler, primar. judice;
Michaele Bertleff, senatore;
Joanne Frank, notario;
(Biſtritz.)
Joanne Seiverth, reg. judice;
Georg. Roth, sed. judice;
Georg. Marienburger, notario;
(Mühlbach.)
Josepho Szeli, reg. judice;
Frid. Balthes, notario;
(Großſchenk.)

Trennung erwirkten feierlichen und glücklichen Wiedervereinigung der Universität der sächsischen Nation der Provinzialbürgermeister Johann Friedrich von Rosenfeld die erste Sitzung der sächsischen Nationalversammlung mit einer dieser frohen Begebenheit angemessenen Anrede."

Wir theilen die Rede Rosenfeld's, sowie die darauf erfolgte Antwort des Comes Brukenthal in allen wesentlichen Punkten mit, weil die Worte dieser vorwaltenden Persönlichkeiten einen treuen Spiegel der Anschauungen jener Zeit und der Stimmungen der Volksseele bilden [1]).

„Der gegenwärtige Zeitpunkt", sprach Rosenfeld, „ist zweifelsohne der merkwürdigste, den wir jemals erlebt haben, und wovon sich in unseren Jahrbüchern kein Beispiel findet. Krieg, Pest, Hungersnoth und innerliche Zerrüttungen hatten zwar in vorigen Zeiten und zu Anfang des jetzt zu Ende laufenden Jahrhunderts dieses geliebte Vaterland und in demselben auch die sächsische Nation in die schrecklichste Lage versetzt und unseren Voreltern zuweilen den völligen Untergang bereitet. Noch nie aber war der auf festem Grund königlicher Privilegien und der Landesgesetze erbaute und durch innerliche Eintracht befestigte Nationalkörper gänzlich umgestürzt und auseinandergerissen worden. Dieses höchst traurige Loos war unseren neueren Zeiten vorbehalten."

Michaele Roth, reg. judice;
Samuele Klein, sedis judice;
Simone Löw, notario;
(Reußmarkt.)

Michaele de Steinburg, consule;
(Reps.)

Joanne Geor. Hirling, reg. judice;
Joan. Theoph Albrich, sed. judice;
(Leschkirch.)

Joanne G. Wagner, reg. judice;
Joanne Lang, senatore;
(Bros.)

(Dominis deputatis Coroniensibus (Kronstadt) in itinere adhuc detentis.)

Schon in der nächstfolgenden Sitzung der Nations-Universität (27. Mai) waren die Vertreter von Kronstadt anwesend, und zwar der primar. judex Mich. Fronius und der Senator Joseph v. Drauth.

[1]) Protokoll der Sitzung der sächsischen Nations-Universität v. 25. Mai 1790.

„Wider alles menschliche Hoffen und Vermuthen gefiel es dem nunmehr verewigten Kaiser Josef II., von dessen Regierung man sich ein goldenes Zeitalter versprach, in der wahrscheinlich guten Absicht, eine Gleichförmigkeit in Behandlung der öffentlichen Geschäfte durch die ganze Monarchie einzuführen, vor sechs Jahren auch unsere Nation ganz aufzuheben, sie einer fremden Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, ihre Theile, die vorhin seit vielen Jahrhunderten einen besonderen Körper und Landesstand ausmachten, zu trennen und selbe sogar für erloschen zu erklären."

„Es mußte uns dieses harte Schicksal um so viel empfindlicher und schmerzlicher sein, da wir uns keines Verbrechens wider die geheiligte Person Sr. Majestät oder eines sträflichen Vergehens wider das geliebte Vaterland bewußt, vielmehr überzeugt waren, daß sowohl unsere Vorfahren als auch wir die unumstößlichsten Proben einer unwandelbaren Treue gegen das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich abgelegt, und durch Aufopferung unseres Gutes und Blutes nicht geringe Verdienste um das Vaterland uns erworben hatten, doch haben wir diese uns widerfahrene Schmach und Unrecht mit größter Geduld erlitten und uns nie durch Ungestüm oder verwegene Schritte von dem Gehorsam, den wir dem Landesfürsten schuldig sind, entfernt; durch Bitten und nachdrückliche Vorstellung suchten wir zwar das landesväterliche Herz Sr. Majestät zu milderer Gesinnung gegen uns und zur Herstellung unserer ursprünglichen Rechte und Freiheiten zu bewegen, aber alle unsere diesfälligen Bemühungen waren vergeblich und alle menschliche Hilfe schien verschwunden zu sein."

„Blos und allein der göttlichen Vorsehung, die das Schicksal einzelner Menschen sowohl, als der Fürsten ebenso wie ganzer Völker und Nationen nach weisesten Rathschlüssen ordnet, müssen wir es zuschreiben, daß selbige auch das Herz des verewigten Monarchen kurz vor seinem Ableben zur Wiederherstellung unserer von allen Königen von Ungarn und Fürsten von Siebenbürgen uns verliehenen, seit Jahrhunderten geltenden und durch die Landesgesetze bestätigten Rechte, Freiheiten, Gerechtsame, Constitutionen und wohlhergebrachten löblichen Gewohnheiten gelenkt hat."

„Heil, Glück und Segen fließe in dem reichsten Maße auf Se. königl. Majestät Leopold II., der jene unterm 28. Jänner l. J. uns ertheilte allergnädigste Versicherung, von wahrhaft landesherlicher

Großmuth und huldreichster Gesinnung beseelt, allermildest zu bestätigen geruht. Ewiger unendlicher Dank erfülle demnach unsere Herzen für diese unerwartete höchste Wohlthat. Die daraus fließenden wichtigen Folgen und Vortheile aber mögen uns die erste und vornehmste Pflicht auflegen, dieses seit einigen Jahren her zerrissene Band durch brüderliche Eintracht und Liebe, als die stärksten Stützen menschlicher Gesellschaft, immer fester zu knüpfen und den erloschenen Körper durch kluge Verbindung der abgerissenen Theile auf's Neue mit Muth und Standhaftigkeit ebenso sehr zu beleben, als mit Eifer und Treue gegen alle widerrechtliche Angriffe zu beschützen."

„Lassen sie uns dahero nach dem Beispiele unserer gottseligen Vorfahren alle unsere Kräfte und Wissenschaft anwenden, damit durch Ordnung in den Geschäften, durch treue Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und durch gewissenhafte Handhabung der Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze, als wodurch unsere alte Verfassung so lange Zeit sich im Wohlstand erhalten, immer mehr Wachsthum und Stärke verschafft, dagegen aber alle Beschuldigungen einer unordentlichen Behandlung der uns anvertrauten Städte, Märkte und Stühle oder unrichtigen Verwaltung der öffentlichen Gelder, die man uns in den verflossenen Jahren hat zur Last legen wollen, so viel immer möglich entfernt werden mögen."

„Die unbegrenzte Freude, die ich über die zur Bewirkung dieser heilsamen Absicht zusammengetretene erste löbliche Nationalversammlung empfinde, bin ich außer Stande, mit Worten auszudrücken. Mit Thränen der frohesten Empfindung gebe ich zu erkennen, daß es mir zum größten Vergnügen gereiche, in dieser ansehnlichen Versammlung die Stelle, die ich vor sechs Jahren mit innigster Betrübniß über unsere unverdiente Trennung verließ, an dem heutigen Tage wieder zu betreten und mich der schätzbarsten Wohlgewogenheit und Freundschaft sämmtlicher verehrungswürdiger Mitglieder einer löblichen Universität zu empfehlen."

„Ich schmeichle mir zuversichtlich, daß das Maß unserer Wünsche erfüllt werden würde, wenn Se. Majestät unser allergnädigster Landesherr geruhen wollte, Se. Excellenz Michael von Brukenthal in der erhabenen Würde eines Cömes der Nation, zu der ihn die einmüthige Wahl des hiesigen Publikums vermöge allerhöchster Begnemigung bestimmt hat, allergnädigst zu bestätigen und mich auch in dem mir

zugedachten Amte gleichermaßen zu confirmiren. Denn ich lebe der sicheren Hoffnung, in Verbindung mit einem würdigen Manne, dessen Geistesfähigkeit, dessen Eifer und Treue in der Erfüllung seiner Pflichten, dessen bisherige Bestrebung und Thätigkeit, den allerhöchsten Dienst nicht minder, als das Wohl des Volkes zu befördern, unter uns rühmlichst bekannt sind, viele nützliche Vorkehrungen und zum allgemeinen Besten zielende Anstalten treffen zu können."

„Eine nicht geringe Empfindung der Traurigkeit im Gegentheil über den Verlust etlicher guter Freunde, die mir sonst in dieser Versammlung als erfahrene und geprüfte Männer mit ihren wohlmeinenden Rathschlägen beistunden, die aber wegen Gram und Kummer über das uns betroffene widrige Schicksal ein Opfer des Todes geworden sind und den heutigen frohen Tag nicht erlebt haben, bemeistert sich meines Herzens ebenso sehr, als die Freude, an ihrer Stelle wieder solche Männer zu erblicken, die mir größtentheils rühmlichst bekannt sind, und von deren Eifer im Dienste guter Gesinnung, das allgemeine Wohl zu befördern und unsere theuersten Freiheiten und Vorrechte aufrecht zu erhalten, ich mir die thätigste Mitwirkung verspreche."

„Es sind jetzt dermalen, löbliche Universität, wichtige und große Gegenstände vorhanden, die bei gegenwärtiger Nationalversammlung in reifliche Ueberlegung genommen zu werden verdienen und unsere ganze Aufmerksamkeit erfordern."

Ehe aber zur Berathung der wichtigen Angelegenheiten geschritten werde, sagt der Redner am Schluße, habe man es der Wichtigkeit der Sache für angemessen erachtet, im Tempel des Herrn sich zu versammeln, „um daselbst ein öffentliches Lob- und Dankfest für die Erhaltung unseres theuersten Monarchen Leopold II., dessen Regierung der oberste Beherrscher aller Völker mit stetem Wohlergehen zur fortdauernden Zufriedenheit seiner Länder und Unterthanen beglücken wolle, wie nicht weniger für die uns gnädigst verliehene Herstellung unserer gesetzmäßigen Verfassung zu feiern und zu unseren künftigen Berathschlagungen einen gewünschten Fortgang, Segen und Gedeihen von dem Allmächtigen zu erbitten".

Nun nahm der neuerwählte Nationsgraf, Michael v. Brukenthal, das Wort. „Wahr ist es, löbliche Nationalversammlung — sprach er — daß, wenn wir die Geschichte der sächsischen Nation in Sieben-

bürgen und die daraus sichtbaren mannigfaltigen Abwechslungen von Glück und Unglück, Sicherheit und Gefahren, welchen die sächsische Nation unterworfen gewesen, überdenken, besonders wenn zugleich deren innere Verhältnisse gehörig erwogen und mit in Betrachtung gezogen werden, man sich verwundern muß, wie ein deutsches Volk, so sehr entfernt und abgesondert von allen übrigen deutschen Provinzen, sich bei seiner Sprache, Sitten und Gebräuchen erhalten und seinen inneren Wohlstand zu gründen, zu befördern und sicherzustellen gewußt. Es hat Zeitpunkte gegeben, wo durch das Zusammentreffen mancher Drangsale das Land größtentheils und mit ihm auch die Nationalörter beinahe in Wüsteneien verwandelt worden, und doch hat die Klugheit und Standhaftigkeit unserer verehrungswürdigen Vorfahren alles Ungemach zu überwinden, und bei auswärtigen Anfällen sowohl, als auch Eingriffen in ihre ursprünglichen Freiheiten die Verfassung ihres Nationalkörpers dermaßen einzurichten gewußt, daß, wenn derselbe gleich oft geschwächt worden, er doch nie zerstört werden konnte. Einige Grundsätze, welche unsere Vorfahren stets mit heiligem Eifer befolgten, waren gleichsam die Grundveste aller ihrer Rathschläge und des darauf gegründeten Betragens. *Unerschütterliche Treue gegen ihren Landesherrn, Einigkeit unter sich* und *ein anständiges Benehmen in Beziehung auf die übrigen Mitstände des Landes* sind einige der ersteren dieser Grundsätze. Man wird nie eine Thatsache, welche von der gesammten Nation veranstaltet worden wäre, anführen können, wodurch diesen Grundsätzen entgegengehandelt worden wäre. Dahingegen könnte man durch die ganze Reihe aller rechtmäßigen Regenten die unwandelbare Treue, die wichtigen Dienste, welche dieses Volk seinem Herrn geleistet und das hieraus entsprungene Wohlwollen und ausgezeichnete Werthhaltung, womit die Könige und Fürsten die Nation erfreuet, aus unbezweifelten Urkunden beweisen. — Durch Einigkeit unter sich konnten sie Fleiß und Emsigkeit und alle diejenigen Künste und Wissenschaften pflegen, welche einen Staat blühend und ein Volk wohlgesittet machen, und ihre Mitstände werden nie darthun können, daß die sächsische Nation auch nur den Gedanken gehabt, die Vorrechte und Freiheiten der andern Nation zu kränken. Sie begnügte sich, wenn sie die eigenen Vorrechte emporhalten und gegen die Anmaßungen so mancher einzelner, ihr ungeneigter Menschen schützen konnte. Im Uebrigen zeigen auch unwidersprechliche Urkunden und unter der

Publicität veranstaltete Vereinigungen, wie die Nation auch aus dieser Betrachtung stets geneigt und bemüht war, ihren Grundsätzen getreu zu bleiben und auch bei den anderen Nationen Einigkeit und Freundschaft zu pflegen."

„Aller dieser Bemühungen ungeachtet, mußte sie im Jahre 1784 erfahren, was sie nie vermuthen und worauf auch ihre weisen Vorfahren nie denken konnten, sie wurde, wie es nicht nur hier, sondern auch in anderen Ländern bekannt ist, zertrennt. Das Band, welches die Städte und Dörfer, sowie auch die minderen bürgerlichen Gesellschaften zusammenhielt, wurde zerrissen und jeder einzelne Bürger wurde gewissermaßen allein gestellt und sah sich in ungewohnte Verhältnisse verwebt, ohne daß davon die Ursachen hätten gewußt und von dem gesammten Volk die Folgen anfänglich hätten gefühlt werden können. Nur die erfahreneren Männer und der vernünftigere Theil der Nation bereuten in der Stille die Zerrüttung des Nationalkörpers und suchten nach Trost in dem Gedanken und in der Hoffnung, daß das Unrecht, welches die Nation litt, doch noch endlich seinem Regenten sichtbar werden und die entzogenen Rechte mit aufgefrischter Stärke wieder zurückgestellt werden würden. Wir haben diesen glücklichen Zeitpunkt erlebt und heute sehen wir uns wieder in dieser respectablen Versammlung, wo zu jeder Zeit Weisheit, Redlichkeit und Würde herrschten. Die Freude und das Entzücken hierüber ist unter uns so sichtbar, daß sie uns die Thränen ganz vergessen macht, die manch edeldenkender Mann bisher im Stillen verweint hat. Der Herr Gubernialrath und Bürgermeister haben in seiner Anrede Alles erschöpft, was sich hierüber sagen läßt, und ganz schicksam auch diejenigen Nationaltugenden berührt, welche der sächsischen Nation von jeher Kräfte und Muth gegeben, sich emporzuhalten. Es hat derselbe unter diese besonders auch die Einigkeit als die stärkste Stütze aller bürgerlichen Gesellschaften gerechnet, und ich glaube, daß uns diese in dermaligem Zeitpunkte um so unschätzbarer scheinen muß, weil uns durch die vorgewesene Zertrennung selbst die Wege, diese Tugend zu pflegen, versperrt waren. Es kann die nunmehr überstandene traurige Epoche uns und unseren Nachkommen zu einem stärkeren Antriebe dienen, da wo es sich um das Wohl der gesammten Nation handelt, unser eigenes Interesse, welches ohnehin bei dem Verfall der Nationalfreiheiten ein unsicheres und schwankendes Gut wäre, zu vergessen. Es

kann uns dieses Beispiel bei nun aufgelebtem Nationalkörper jene Grundsätze wieder vorzunehmen bewegen, welche unseren Vorfahren stets werth und heilig waren. Nach deren Lehre und Vorschrift werden wir unserem Landesherrn mit unverbrüchlicher Treue ergeben sein, wir werden den anderen beiden Mitständen dieses Landes diejenige Freundschaft und Unterstützung leisten, zu der wir vermöge unserer gesetzmäßigen Verbindung und Union verpflichtet sind; unter uns werden wir mit Aufrichtigkeit und deutscher Redlichkeit fürgehen, über gute Ordnung und reine Sitten festhalten und denjenigen Fleiß anzueifern uns bestreben, welcher, verbunden mit einer anständigen Sparsamkeit und Frugalität, einem freien Volke diejenigen Kräfte zuführt, wodurch es selbst respectabel wird und das Vermögen erhält, seinem Vaterlande und seinem Landesherrn mit Ausgiebigkeit und Nachdruck nützlich zu sein."

„Die Wachsamkeit über die Beobachtung dieser und ähnlicher heilsamer Grundsätze, sowie auch die Auffindung der schicksamen Mittel, solche zum Besten des gesammten Volkes anzuwenden und in Ausübung zu bringen, gehört eigentlich zu den Pflichten der Magistrate und Officianten, allein diese Pflichten zusammen, besonders inwieweit selbe über das Wohl der ganzen Nation zu wachen haben, fließen in dieser Nationalversammlung zusammen, und da mir deren würdige Mitglieder insgesammt von einer rühmlichen Seite, sowie auch die erprobte Rechtschaffenheit des erwähnten Provinzial-Bürgermeisters und Gubernialrathes v. Rosenfeld sehr wohl bekannt sind, so hegen wir insgesammt das sichere Vertrauen, daß diese ansehnliche Nationalversammlung keinen Gegenstand außer Acht lassen werde, wodurch bei dermaligen ganz außerordentlichen Umständen der Nationalkörper die ihm zukommenden gesetzmäßigen Freiheiten und Vorrechte vollständig erhalten, alles Entzogene zurückgestellt und dadurch die Nation in diejenige Verfassung zurückgebracht werde, welche ihr nach ihren Privilegien und Freiheitsbriefen zukömmt."

Am Schluße der Rede, wo der Nationsgraf der mit der Eröffnung der Nationalversammlung verbundenen kirchlichen Feier gedenkt, sagt er: „Ich bin versichert, daß wir insgesammt mit Freude unsere Gebete vereinigen und indem wir Gott dem Allmächtigen für die Auflebung unserer Freiheiten an diesem feierlichen Tage unser schuldiges

Dankopfer bringen, wollen wir zugleich bitten, womit derjenige Geist der Einigkeit, Treue und Redlichkeit, welcher unsere Vorfahren belebt, sich auch über uns ausbreiten und in unsere Herzen diejenige brüderliche Liebe, Aufrichtigkeit und Eintracht zurückführen möge, welche als die stärkste Stütze wohlgeordneter und glücklicher bürgerlicher Gesellschaften mit Recht angesehen werden können."

Nach beendigten Reden erwiderte „diese zum Wohle der gesammten Nation geäußerten Gesinnungen" der, altem Herkommen gemäß, als Wortmann der Universität fungirende erste Deputirte von Schäßburg, Bürgermeister v. Ehrenschild, im Namen der ganzen Universität mündlich „mit der vollkommensten Versicherung des lebhaftesten Dankgefühls und des unbegrenzten Bestrebens der gesammten National-Mitglieder das allgemeine Beste der ganzen Nation nach allen möglichen Kräften ohnabläßig zu befördern [1])."

Hierauf begab sich die ganze Versammlung in feierlichem Zuge unter Vorantritt der Communität und des Magistrates von Hermannstadt zu dem in der evangelischen Pfarrkirche zur Feier des Tages veranstalteten Gottesdienste.

Nach Absingung des Ambrosianischen Lobliedes und eigens verfaßter Cantaten wurde vom Stadtpfarrer Daniel Filtsch eine dem Ereignisse entsprechende Rede [2]) — wie das Universitäts-Protokoll uns versichert — „zur allgemeinen Erbauung und Zufriedenheit abgehalten".

Es ist bezeichnend für die Begeisterung, welche damals die Seelen erfüllte und für den hochgehenden Strom der Empfindungen, daß die Stimme eines hervorragenden zeitgenössischen Journals [3]) in fast überströmendem Enthusiasmus von dieser kirchlichen Feier sagen konnte, daß sie „die patriotischen Empfindungen der dankbaren Sachsen durch die Gefühle der Andacht zu dem feierlichsten Gottesdienste erhob, der noch je in diesem Tempel, der Gottheit und nun auch dem Vaterlande heilig, gehalten worden".

---

[1]) Universitäts-Protocoll vom 25. Mai 1790.

[2]) Ueber den Text aus der 1. Epistel Petri, 2. Cap. V. 13 bis 17. (Universitäts-Protocoll v. 25. Mai 1790.)

[3]) Siebenbürgische Quartalschrift. Erster Jahrgang, 1790. S. 449.

Zwei Tage nach der feierlichen Eröffnung, in der Sitzung vom 27. Mai, trat die Nationalversammlung in die Verhandlung der wichtigen, ihrer Berathung harrenden Fragen ein.

Die Logik der Thatsachen wies ihr eine zweifache Aufgabe zu: einmal all' die bedeutungsvollen Anordnungen und Verfügungen zu treffen, die durch das Wiederaufleben der für erloschen erklärten Nation und durch die Wiederherstellung der in Trümmer geschlagenen Verfassung des Sachsenlandes bedingt waren, und zweitens Vorbereitungen für den nahenden Landtag zum Zwecke eines gemeinsamen Vorgehens bei allen Berathungen über die den drei ständischen Nationen gemeinsamen Landesangelegenheiten zu treffen. Ausgehend von der geklärten Ueberzeugung, daß nur im festen Zusammenschlusse der Einzelkräfte die Möglichkeit eines glücklichen und sieghaften Erfolges liege, war die Nationalversammlung vom Anfange entschlossen, gleichwie diese Anschauung in den Kreisen der Intelligenz schon früher Wurzel gefaßt hatte, fest entschlossen, auf Grund vereinbarter Principien in voller Einigkeit in die Arena des Landtages zu treten.

In bewegten und entscheidungsreichen Tagen erhält die Sessionsperiode eines jeden Vertretungskörpers ihre bestimmte Signatur. *Die Verhandlungen über das einigende Programm der sächsischen Abgeordneten* in Bezug auf alle wichtigen, die Interessen aller ständischen Nationen berührenden *Fragen des siebenbürgischen Landtages bilden die Signatur der beiden Sitzungsperioden der Nationalversammlung* im Mai und November des Jahres 1790.

Die Schilderung der parlamentarischen Kampfrüstungen ist mit der Geschichte der Landtagsverhandlungen eng verflochten, sie nimmt daher unser Interesse zunächst in Anspruch; aber auch die anderen, durch das Wiederaufleben der Nation und die Wiederherstellung der sächsischen Verfassung bedingten Verhandlungen der Nationsuniversität nehmen nicht nur unsere Theilnahme in Anspruch, sondern fordern um des Zusammenhanges mit den Hauptverhandlungen willen ihre berechtigte Würdigung und Berücksichtigung an dieser Stelle.

In der zweiten Sitzung der Nationsuniversität — am 27. Mai 1790[1]) — theilte der Vorsitzende, Provinzial-Bürgermeister v. Rosen-

[1]) Protocoll der Sitzung der Nations-Universität vom 27. Mai 1790.

feld, zunächst der Versammlung mit, daß der Magistrat von Hermannstadt — als der in Abwesenheit der Universität bevollmächtigte Repräsentant der gesammten Nation — auf Grund des am 28. Jänner erflossenen Restitutionsrescriptes Joseph's II. und des die Wiederherstellung der Verfassung bestätigenden Sendschreibens Leopold's II. vom 14. März die auf die Wiederherstellung der Nation und ihre Einsetzung in die alten Rechte, Freiheiten und Gerechtsame abzielenden Schritte und nothwendig gewordenen Vorkehrungen unternommen habe. Unter anderem sei über Ansuchen des Magistrates durch das Hofdecret vom 28. März die Erlaubniß und zugleich der Auftrag ertheilt worden, zur Wahl des Königsrichters von Hermannstadt und Grafen der sächsischen Nation zu schreiten und die getroffene Wahl zur allerhöchsten Bestätigung im Wege des Guberniums zu unterbreiten. In Folge dessen sei die Wahl des Nationsgrafen von der Hermannstädter Communität am 4. Mai in bester Ordnung vorgenommen und zu dieser Würde der bereits vor zehn Jahren dazu gewählte, durch seine ausgezeichneten Verdienste um die Krone und durch seine Anhänglichkeit und seinen Eifer für das Beste des ganzen Sachsenvolkes rühmlichst bekannte Michael v. Brukenthal mit überwiegender Mehrheit und zwar mit 120 Stimmen bestimmt worden [1]). So erfreulich dieses Ereigniß jedem treuen Mitbürger und Gliede des nun auflebenden sächsischen Nationalkörpers in Bezug auf die hiebei sich eröffnende frohe Aussicht auf Gründung und feste Dauer des Nationalwohles auch sein müsse, so bedenklich sei es anderseits, daß ungeachtet der raschen Ueberseudnng des Wahlactes an das Gubernium derselbe noch immer nicht an das allerhöchste Hoflager abgeschickt wurde und sich dadurch die erhoffte Bestätigung der Wahl des Comes sehr in die Länge ziehe und hinausgeschoben werde. Er stelle es der Erwägung der Nationalversammlung anheim, ob sie nicht nach dem Vorgange der Hermannstädter Communität ebenfalls im Namen der Nation die Bitte und Vorstellung an die Krone wegen baldiger Bestätigung des Wahlactes zu richten für erforderlich halte. Da wurde nun zunächst von dem Schäßburger Bürgermeister v. Ehrenschild, dem Orator der Universität, an den Vorsitzenden folgende Interpellation gestellt: Die jüngste Wahl des Nationsgrafen sei ohne Einvernehmen und Mitwirkung der Nationsuniversität vollzogen worden, er wisse aber

[1]) Protocoll der Nations-Universität vom 27. Mai 1790.

nicht, auf welchen Gerechtsamen dieser Vorgang beruhe und ob wirklich das Recht der Wahl ausschließlich der Hermannstädter Communität zustehe? Der Provinzial-Consul erwiderte, daß die Hermannstädter Communität nur ihren eigenen Königsrichter wähle, mit dieser Function aber die Würde des Comes und Gubernialrathes unzertrennlich verbunden sei. Nachdem aber kraft der althergebrachten Privilegien, kraft des Leopoldinischen Diploms und kraft der Compilaten jede Communität, also auch die Hermannstädter, die Wahl ihres Königsrichters ohne Einschränkung vorzunehmen das Recht besitze, so könne ihr dieser Vorzug keineswegs streitig gemacht werden, und zwar um so weniger, als diese Einwendungen und Forderungen schon mehrmals erhoben, aber auch zuletzt noch durch ein im Jahre 1742 von der Kaiserin und Königin Maria Theresia erlassenes Hofrescript zu Gunsten der hiesigen Communität beantwortet wurden. Neuerdings sei also derselben das seit undenklichen Zeiten ausgeübte Wahlrecht ausdrücklich bestätigt und bekräftigt worden. Um den vollen Beweis für das Recht der Hermannstädter Communität zu liefern, ließ der Vorsitzende alle jene Urkunden zur Verlesung bringen, die eine Verbürgung und Verbriefung des angezweifelten Vorrechtes enthielten [1]).

Nachdem die Nationsuniversität im Angesichte dieser Mittheilungen alle vom Schäßburger Bürgermeister angeregten Zweifel schwinden sah, wurde beschlossen, an die Krone eine Repräsentation zu richten und — wie es im Protokolle wörtlich heißt — „die eheste Bestätigung des belobten Michael v. Brukenthal in der, ihm durch die fast einstimmige

[1]) Es gelangten folgende Schriftstücke zur Mittheilung: 1. Das Rescript Kaiser Karl's VI. v. 25. October 1737 mit dem Auftrage an das Gubernium, über die Frage Bericht zu erstatten, ob im Falle der Erledigung der Comesstelle die Wahl des neuen Nationsgrafen nicht der ganzen Nation, und ob in Bezug auf die sächsische Gubernialrathsstelle des Comes die Candidation nicht den Ständen des Landes zustehe. 2. Die auf das angezogene Rescript ertheilte Antwort des Magistrates und der Communität von Hermannstadt, welche auf Grund des 8. und 9. Artikels des Leopoldinischen Diploms und des §. 18, T. 1. P. 2 der compilatae constitutiones regni Transilvaniae die Vertheidigung ihres Vorrechtes führten. 3. Der darüber an den Hof erstattete Gubernialbericht vom 11. October 1742. 4. Endlich das Rescript der Königin Maria Theresia vom 9. November 1742, worin mit der Versicherung, kein bestehendes Recht und Privilegium kränken zu wollen, das Comeswahlrecht des Magistrates und der Communität von Hermannstadt auch für die Zukunft ausdrücklich anerkannt und bestätigt wurde.

Wahl der hiesigen Communität nach dem Wunsche jedes Patrioten und des gesammten sächsischen Volkes übertragenen Würde in einer treugehorsamsten und demüthigsten Vorstellung ebenfalls wiederholt zu erbitten[1])".

Hierauf wurde der Beschluß gefaßt, durch eine eigene Deputation den neugewählten Comes sogleich zur heutigen Versammlung einzuladen. Nachdem derselbe in Begleitung der abgeordneten Deputation erschienen war und den dem Comes bestimmten Sitz eingenommen hatte, stattete er für das in ihn gesetzte Vertrauen, „die erwiesene Bereitwilligkeit und gute Aufnahme seinen wärmsten Dank ab" und eröffnete der Versammlung, daß er es für seine Pflicht halte, sie von allen Schritten in Kenntniß zu setzen, welche seit dem Restitutionsedicte vom 28. Jänner l. J. der Magistrat und die Communität von Hermannstadt als „bevollmächtigte Repräsentanten der sächsischen Nationalversammlung nach Beschaffenheit der Umstände zu vollführen für nöthig erachtet haben". Da sei nun zunächst das Dankschreiben zu erwähnen, das mit gemeinschaftlicher Zustimmung aller bei den Landesdikasterien in Hermannstadt im Dienste stehenden sächsischen Nationsgenossen von dem Magistrate der genannten Stadt an den „Staatskanzler und ersten Minister der ganzen österreichischen Monarchie, den Fürsten v. Kaunitz" gerichtet wurde. Darin sei nach einer kurzen Darstellung der alten sächsischen Nationalverfassung und der in den letzten Jahren willkürlich vorgenommenen Veränderungen und Zerrüttungen derselben für die Erwirkung der so heilsamen und die ganze sächsische Nation neubelebenden Restitution der unbegrenzte Dank ausgedrückt und zugleich das Ansuchen gestellt worden, zu erwirken, daß diese Wiederherstellung der Nation in ihrem ganzen Umfange erfolge, daß die Wahl des Nationsgrafen ehestens bestätigt und „zur Begründung und festen Fortdauer des gemeinen Nationalbestens eine von jeher gewöhnlich gewesene Nationaldeputation an den allerhöchsten Hof auch dermalen gestattet werden möge".[2]) Zugleich ward dies an Kaunitz gerichtete Dankschreiben vorgelesen, einstimmig von „der ganzen Nationalversammlung" gebilligt, die Aufbewahrung einer Abschrift desselben im Nationalarchive und

[1]) Protocoll der Nations-Universität vom 27. Mai 1790.

[2]) Protocoll der Sitzung vom 27. Mai.

die von den Deputirten erbetene Ausfertigung von Abschriften für die einzelnen Kreise des Sachsenlandes beschlossen [1]). Hierauf ließ der Nationsgraf die ungemein wichtige Gubernial-Verordnung vom 26. April der Versammlung mittheilen, worin auf Grund des Restitutionsedictes vom 28. Jänner die Art und Weise festgesetzt wurde, in der mit 1. Mai d. J. die gesammte politische und gerichtliche Verfassung wieder auf den Stand von 1780 zurückzuführen sei.

Eine Darstellung der nun folgenden, fast ausschließlich ökonomische Angelegenheiten betreffenden Verhandlungen dieser Sitzung paßt nicht in den Rahmen der hier in's Auge gefaßten Aufgaben.

Dagegen trägt die nächste Sitzung der Nationalversammlung (vom 28. Mai 1790) eine eminent politische Signatur, indem bedeutungsvolle Fragen der Verfassung und politischen Verwaltung in den Kreis der Berathung gezogen, die Stellung der Nation zu ihren Mitständen, zu den gemeinsamen Landescentralstellen und zum nächsten Landtage in's prüfende Auge gefaßt, und auf allen Seiten Zurüstungen für das neue Innerleben der Nation und für den parlamentarischen Kampf in der Arena des Landtages getroffen wurden. Es war — wie der Eingang des Protokolls mit Recht bemerkt — „eine den objectis publicis gewidmete Session". [2]) Diese wie die folgenden Sitzungen gewähren zugleich ein lehrreiches Zeugniß für die weitgezogenen Grenzen der Wirksamkeit der sächsischen Nationsuniversität.

Der vorsitzende Provinzial-Bürgermeister Rosenfeld eröffnete die Sitzung vom 28. Mai mit der Verlesung des Restitutions-Rescriptes Kaiser Joseph's II. (vom 28. Jänner 1790) und des (am 14. März) vom Könige Leopold II. — dem „allergnädigsten Erblandsfürsten" — erlassenen Rescriptes, das nicht nur eine Bestätigung des Restitutionsactes Joseph's II., sondern auch aller Rechte, Privilegien und Freiheiten der drei ständischen Nationen der Comitate und Stühle Siebenbürgens enthält. Die beiden Schriftstücke bezeichnet das Protokoll „als die Grundlagen aller der sächsischen Nationalversammlung bei dem der-

---

[1]) Das Dankschreiben an Kaunitz ist abgedruckt bei Schlözer: „Krit. Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen." Göttingen, 1795. S. 125 u. f.

[2]) Protocoll der Nations Universität vom 28. Mai 1790.

maligen Restaurations- und zum Theile auch neuen National-Einrichtungs- und Begründungs-Zeitpunkte obliegenden Berathschlagungen".[1])

Die Nationalversammlung faßte unmittelbar nach Anhörung der beiden Hofrescripte den Beschluß, dieselben vollinhaltlich dem Protokoll einzuverleiben, im Nationalarchive aufzubewahren und in Erwägung der Wichtigkeit des Gegenstandes, in Erwägung der Nothwendigkeit einer sicheren „Aufbewahrung und Ueberlieferung dieser allen Nationen und Völkern des Vaterlandes so theuren und unschätzbaren Urkunden für die späteste Nachkommenschaft" das Gubernium zu ersuchen, die beiden Rescripte, von denen blos gedruckte Exemplare der Nationsuniversität zugesendet wurden, „in legalen und auch für die Zukunft gültigen, glaubwürdigen Transsumpten sowohl der Nationsuniversität als auch allen sächsischen Stühlen und Districten, als dem gesetzmäßigen dritten Landstande demnächst mitzutheilen".

Naturgemäß knüpfte sich an die Mittheilung der Restitutionsrescripte die Verhandlung über die zweifache Frage, inwieweit die sächsische Nation bei der allgemeinen Restauration der Landesverfassung mitzuwirken habe und welche zielbewußte, das Gemeinwohl der Nation fördernde Schritte zu unternehmen, welche Beschlüsse „aus gemeinschaftlicher Ueberlegung und Beistimmung" zu fassen wären.

Nicht nur die Repristinirung der sächsischen Municipalverfassung, nicht nur die Stellung der eigenen Nation zu den Mitständen und die Haltung der geeinigten sächsischen Deputirten auf dem nächsten Landtage zog die Nationalversammlung in den Kreis ihrer Besprechung und Beschlußfassung: selbst auf die Organisation der zu neuem verfassungsmäßigen Leben berufenen Landesstellen und Centralorgane der Verwaltung suchte sie durch Bethätigung des Petitionsrechtes Einfluß zu gewinnen.

Ihre redliche Sorge für das Gemeinwohl gab sich in folgenden Beschlüssen zu erkennen:

---

[1]) Protocoll der Nations-Universität: „A. 1790 die 28. Maji hora 10ª antemeridiana in publica civitatis Cibiniensis curia celebratur sessio incl. universitatis nationis Saxonicae sub praesidio tit. d. neoelecti consulis provinc. et consiliarii gubern. Joh. F. de Rosenfeld ac pariter neoelecti tit. d. comitis excellent. Mich. de Brukenthal.

1. In Bezug auf die siebenbürgische Hofkanzlei wäre Se. Majestät von der sächsischen Nation „als gesetzmäßigem Landes-Stande" zu bitten, noch vor Eröffnung des Landtages, auf dem die Nation ihre Gravamina „in der Ordnung" vorzulegen Gelegenheit haben werde, eine Trennung der vereinigten ungarisch-siebenbürgischen Kanzlei vorzunehmen, eine eigene siebenbürgische Kanzlei, wie sie bis zum Jahre 1780 bestand, wieder zu errichten und bei Besetzung nicht nur der niederen, sondern auch der höheren Stellen dieser Behörde auf verdiente und mit der entsprechenden Befähigung ausgerüstete Beamte der sächsischen Nation die „verhältniß- und gesetzmäßige Rücksicht nehmen zu wollen".

2. In Bezug auf das königliche Landesgubernium wäre Se. Majestät zu bitten, daß von den zwanzig Gubernialraths-stellen eine verhältnißmäßige Anzahl der sächsischen Nation zufalle und daß sächsischen Nationsgenossen die Beförderung auch zu den Cardinal-ämtern dieser Landesstelle zu Theil werde. Insbesondere wäre in Bezug auf den seit dem Jahre 1786 mit dem Gubernium vereinigten Oberrevisionshof Se. Majestät zu bitten, daß die Appellation in Metal- und Territorial-Processen des Sachsenbodens mit Umgehung des Guberniums im Sinne des früher geltenden Rechtsbrauches von der Universitat unmittelbar an den Hof wieder gestattet werden möge und daß auch die übrigen Civilprocesse der Sachsen, insoweit nach dem Statutargesetze eine Appellation zuläßig, im Sinne früherer Uebung und nach Inhalt des Novellar-Artikels, vom Gubernium weiter an den Hof zur Revision gelangen mögen.

3. In Bezug auf das k. Thesaurariat und die neuernannte Cameral-Commission wurde der Beschluß gefaßt, bei dem k. Gubernium „das treugehorsamste Ansuchen im Namen der Universität" zu stellen, daß selbst einstweilen bis zum nächsten Landtage ein sächsischer Gubernialrath der Cameral-Commission beigeordnet, überhaupt eine verhältnißmäßige Anzahl von Söhnen der sächsischen Nation gleich den übrigen Nationen zu Cameraldiensten befördert werden möge. Mit Wärme und einer gewissen Erregtheit begründet das Protokoll diesen Beschluß. Bei der Ernennung der neu bestellten Cameral-Commission habe man mit innigsten Schmerzen wahrnehmen müssen, daß bei Besetzung der Stellen auf die sächsische Nation gar keine Rücksicht genommen worden sei. Da die sächsische Nation gleich den übrigen

Nationen ein wirklicher Landesstand stets gewesen und auch gegenwärtig sei, auch mit unwandelbarer Treue und Ergebenheit jeder Zeit für die Interessen des Vaterlandes und im Dienste des Monarchen unablässig und nach allen Kräften zu wirken sich verpflichtet fühle und Beweise ihrer Pflichttreue immerdar gegeben habe, so dürfe sie mit Recht eine Theilnahme und Berücksichtigung bei allen derartigen Aemterbesetzungen erwarten.

4. In Bezug auf die Restauration der Magistrate und Officiolate in den sächsischen Stühlen und Districten, welche das Gubernium ganz auf dem Fuße des Verwaltungssystems und des Personalstandes vor dem Jahre 1780 vorzunehmen die Weisung ertheilt hatte, wurde beschlossen, an die hohe Landesstelle eine Repräsentation zu richten und die Bitte auszusprechen, daß „die Bestimmung der inneren Verwaltungsweise" und der nach Umständen und Bedürfnissen wechselnden numerischen Stärke des Personals um so mehr den freien Communitäten überlassen bleiben möge, als sämmtliche sächsische Magistrate und Officiolate aus den eigenen Einkünften der Communitäten besoldet würden. Es möge in der Repräsentation hervorgehoben werden, daß mehrere durch die Zeitverhältnisse dringend nothwendig gewordene Aenderungen in der Administration mit voller Zustimmung der betreffenden Communitäten vorgenommen und daß dieselben von der Nationsuniversität gutgeheißen und bestätigt worden seien. Das Gubernium möge daher die Bitte der gesammten sächsischen Universität erfüllen, „daß bei diesen bereits getroffenen Einrichtungen es belassen und auch künftig diese Bestimmung der inneren Verwaltungsweise in dem Mittel der eigenen sächsischen Communitäten und des hiezu erforderlichen Personals den betreffenden Magistraten und Stühlen, wie auch Districts-Oberbeamten einverständlich mit ihren eigenen verschiedenen Communitäten . . . anheimgestellt bleiben möge." [1])

Zugleich wurde noch eine zweite Repräsentation an das Gubernium in Angelegenheit der jüngst erfolgten Restauration der Beamtenkörper beschlossen. „Die Wiederherstellung der Magistrate und Officiolate" — sagt hierüber das Protokoll — „ist zwar nach der Versicherung aller anwesenden Deputirten auf constitutionsmäßige Art und nach stets beobachtetem Gebrauch überall vollzogen worden, mit der einzigen Aus-

[1]) Protocoll der Nations-Universität v. 28. Mai 1790.

nahme, daß zur Leitung der Wahlen dermalen besondere Commissäre vom königl. Gubernium entsendet wurden, während sonst die Communitäten ihre Officianten, die Magistrate aber ihre Mitglieder und untergeordneten Beamten ohne Dazwischenkunft eines Commissärs zu wählen das Recht hatten. Wenn nun auch diese Abweichung von der Constitution dermalen den ganz besonderen und außerordentlichen Umständen zugeschrieben werden kann, und man sich dießfalls bei der vorwaltenden Nothwendigkeit dermalen beruhigen darf, so wird doch in einer Vorstellung an das königl. Gubernium diese Abweichung von der althergebrachten Constitution und dem freien Wahlrechte mit ausdrücklicher Verbittung aller besorglichen Consequenzen zu bemerken sein [1])."

5. Endlich wurde beschlossen, vom königlichen Gubernium ausdrücklich zu verlangen, daß alle jene Hofdecrete, Rescripte und sonstige Urkunden, in denen der Ausdruck „erloschene sächsische Nation" widerrechtlich vorkömmt, „als gesetzwidrige, für einen Landesstand nicht nur beleidigende, sondern auch für die Zukunft höchst nachtheilige, gänzlich vertilgt werden", damit das Andenken einer der Nation zugefügten schmerzlichen Kränkung so viel als möglich der späten Nachkommenschaft entzogen werde. Zugleich sei das Gubernium zu ersuchen, daß — gleichwie einstens die „Erlöschung der Nation" öffentlich kundgemacht worden sei — jetzt gleichfalls durch eine amtliche Publication die Restitution der alten sächsischen Verfassung und die Wiederherstellung des nationalen Territoriums verkündet werde.

§. 2. Zurüstungen.

Auf die höchste Beachtung haben jene Verhandlungen der sächsischen Nationalversammlung Anspruch, die sich auf staatsrechtliche Fragen und auf das einigende Programm bezogen, welches Leitstern und Richtschnur für die Haltung der sächsischen Deputirten auf dem bevorstehenden siebenbürgischen Landtage zu bilden berufen sein sollte. Da kam man zunächst zu dem Beschlusse, ein umfassendes Verzeichniß aller Fragen zu entwerfen, die voraussichtlich auf dem Landtage zur Verhandlung gelangen werden. Dieses Verzeichniß solle allen eilf sächsischen Kreisen mit der Aufforderung übermittelt werden, alle Punkte

[1]) Ebenda.

einer eingehenden Erwägung zu unterziehen, darüber ihr Gutachten abzugeben, ihre Wünsche und Ueberzeugungen zum Ausdrucke zu bringen, ausführlich zu begründen und das umfassende, motivirte „Operat" an die Universität zu senden. Aus der Gesammtheit der Operate, welche von der neuerlich zusammentretenden Nationalversammlung einer eingehenden Berathung zu unterziehen sein werden, solle dann das einigende Programm für die Haltung der sächsischen Deputirten auf dem Landtage gewonnen werden.

Es war in der am 2. Juni 1790 abgehaltenen Sitzung der Nationalversammlung, wo die Bemühungen für die Schaffung dieses einigenden Programms zum erfolgreichen Ausdrucke gelangten.

Gleich zu Anfang der Sitzung [1]) legte der vorsitzende Provinzial-Bürgermeister Rosenfeld der Nationalversammlung ein Verzeichniß von politischen Fragen vor, welche aller Voraussicht nach auf dem nächsten siebenbürgischen Landtage zur Sprache kommen und theils auf die allgemeinen Landesangelegenheiten, theils auf die besonderen Interessen der sächsischen Nation sich beziehen werden. An die Vorlage wurde der Antrag geknüpft, dieselbe allen eilf sächsischen Kreisen des Sachsenlandes mit der Aufforderung mitzutheilen, ein umfassendes Gutachten binnen kürzester Frist der nächsten Nationalversammlung vorzulegen. [2])

Beim Einblick in diese Programmfragen nehmen wir mit Erstaunen wahr, daß hier umfassende Ziele in's Auge gefaßt wurden. Alle staatsrechtlichen Verhältnisse, die parlamentarische Verhandlungsart, die politische und die gerichtliche Organisation, der Wirkungskreis der Cen-

[1]) Protocoll der sächsischen Nations-Universität. Anno 1790 die 2. Junii hora 10ma antemeridiana in publica civitatis curia sub praesidio domini neoelecti consulis provincialis et consiliarii Gubernialis Joann. Frid. de Rosenfeld celebratur sessio universitatis nationis Saxonicae, assidentibus ex parte magistratus Cibiniensis: Mich. Brantsch, sedis jud. et reliquis senatoribus quoad praecedentem sessionem annotatis; — ex parte universitatis: Dominis Georgio ab Ehrenschild, consule Schaesburg: caeterisque deputatis sedium ac districtuum Sax. exceptis domino judice reg. Sabesiensi Seivert et domino judice reg. Leschkirch: Hirling legali ratione absentibus.

[2]) „Ueber alle diese Gegenstände nach vorangestellter genauer Ueberlegung das Gutachten und die besonderen etwa vorwaltenden Gründe jedes Publikums der sächsischen Nation vorläufig einzuholen." Protocoll der sächsischen Nations-Universität vom 2. Juni 1790.

tralstellen, das Verhältniß zum Königreiche Ungarn, die Beziehungen zu den Mitnationen, die Besteuerungsart, Handel und Gewerbe, die socialen Zustände, Freiheit und Unfreiheit, Adel und Bürgerthum, das Allgemeine und das Einzelne, die Beziehungen zum Gesammtreiche, die gemeinsamen Landesangelegenheiten, die besonderen Interessen der sächsischen Nation, all' dies wurde in eifrige und vorsorgliche Betrachtung gezogen.

Die sechsundvierzig Programmfragen zerfallen in drei Kategorien. Die drei ersten Fragen sind allgemeiner Natur und beziehen sich auf die Art der Beschlußfassung im Landtage, wo kraft des von der sächsischen Nation behaupteten historischen Rechtes die Abstimmung nicht nach Köpfen, sondern nach nationalen Curien erfolgen sollte, ferner auf die Bildung und Zusammensetzung der Landtags-Commissionen und drittens endlich auf die Anregung zu einem engeren Parteibündnisse der Sachsen mit den freien Szeklern und den Vertretern der freien ungarischen Städte. [1])

Die zweite Kategorie der Programmfragen (15 an der Zahl) umfaßt jene Gegenstände, die von der sächsischen Nation selbst auf dem Landtage in Anregung gebracht werden sollten. Diese 15 Fragen, deren parlamentarische Behandlung aus der Initiative der sächsischen Nationsvertreter entspringen sollte, beziehen sich zumeist auf das Inner-

---

[1]) Protocoll der Nat.-U. v. 2. Juni.

„I. Da über die Art der Beschlußfassung auf dem Landtage Streit entstehen dürfte und für den Fall, als die Mehrheit der einzelnen Stimmen entscheiden sollte, was übrigens besonders in wichtigen Angelegenheiten nie gebräuchlich gewesen ist, die Nation stets überstimmt werden würde, hätte die Universität auf Gründe zu denken, auf welche Art in diesem Stücke ein fester und billiger Grundsatz angenommen und befolgt werden könne."

„II. Es könnte geschehen, daß das Gubernium zu den Landtags-Commissionen von Seite der sächsischen Nation solche Männer zu ziehen versuche, bei welchen sich die Nation selbst nicht beruhigen könnte, weßwegen man für diesen Fall vorläufig Bedacht zu nehmen hätte, auf welche Weise die Nation das Recht behaupten könnte, die Commissarien selbst zu ernennen, worauf man beharren müsse."

„III. Käme in Erwägung zu ziehen, ob und wie ein Einverständniß mit den freien Szecklern, den primipilis und pixidariis nämlich, welche in vielen Stücken mit den Sachsen ein gleiches Interesse haben, sowie mit den ungarischen freien Städten zu Stande gebracht werden könnte."

leben der sächsischen Nation. Angefochtene Rechte sollten vertheidigt, verkümmerte wieder hergestellt, zertretene wieder aufgerichtet werden.[1])

Die dritte Kategorie umfaßt 28 Programmfragen, die, wie der Antragsteller sagte, von den anderen Nationen im Landtage vorgebracht werden dürften und auf die man gehörig vorbereitet sein müßte. Diese Fragen umfassen die wichtigsten staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes, wie schon ein flüchtiger Blick auf das Verzeichniß derselben lehrt.[2])

---

[1]) Protocoll der Nations-Univers. ebenda:

„IV. Wären die Gegenstände zu bezeichnen, welche die Nation selbst auf dem Landtage in Anregung zu bringen hätte, deren etwa folgende sein dürften: 1. Das Eigenthum des Fundus regius und die damit verbundene Concivilität fremder Nationsverwandten. 2. Die Ersatzleistung für die vom Fundus regius zur Grenzmiliz abgetretenen Ortschaften und Gründe. 3. Verleihung adeliger Güter und besonders einiger Fiscalitäten an Sachsen. 4. Der Genuß des juris detractus der Nation zurückzugeben, da es nach den Landesgesetzen kein Regale ist. 5. Die Bestätigung der Vorzüge des Bürgerrechtes. 6. Die Bürgertaxen. 7. Die Bestätigung der Zunfteinrichtungen, Handelsfreiheiten und Vorzüge. 8. Die Aufhebung des census S. Martini. 9. Bestimmung der Grenzen der Union mit anderen Nationen. 10. In Absicht auf das forum productionale: a) daß Gegenstände dahin gezogen werden, welche nicht dazu gehören, b) daß die Richter aus der Mitte der sächsischen Nation davon ausgeschlossen werden. 11. Wegen der sächsischen Processe, welche vor die königliche Tafel gebracht werden. 12. Wegen der Regalisten. 13. Daß die Confirmation der Beamten, den Comes allein ausgenommen, aufgehoben werden möge. 14. Einmischung des Guberniums in die innere Einrichtung der Publica (Kreise). 15. Denuncianten-Bestrafung."

[2]) Protocoll der Nat.-Univ. ebenda:

„V. Es wird nöthig sein, sich auch auf solche Gegenstände, die von den anderen Nationen im Landtag vorgebracht werden dürften, gehörig vorzubereiten, um mit denselben desto leichter zu einem gewünschten Abschluß sich vereinigen zu können. Es werden vermuthlich folgende sein: 1. Die Vereinigung mit Ungarn. 2. Die Hofcanzlei. 3. Die Einrichtung des Guberniums und anderer Landes-Dicasterien. 4. Die hohen Landesämter. 5. Verhandlungsart auf den Landtagen. 6. Religionsfreiheit, wohin die Aufhebung der Rücksichten auf die Religion bei Besetzung der Aemter gehört. 7. Die Contribution und damit verbundene Lasten. 8. Die Naturalien-Lieferung im gegenwärtigen Kriege. 9. Die durch den Krieg veranlaßten Becturen. 10. Die Recruten-Stellung. 11. Die Huldigung. 12. Das Justizwesen. 13. Die Salzpreise. 14. Die Schulen. 15. Die milden Stiftungen. 16. Das Indigenat und die Amtsbesetzung. 17. Der Rang der Magnaten. 18. Die adelige Leibgarde. 19. Die Grenz-Miliz. 20. Der Domestikalfond. 21. Das Recht, sich in Krieg einzulassen. 22. Die gesetzgebende Gewalt. 23. Die Behandlung der

Dies Verzeichniß wurde von der Nationalversammlung einstimmig gutgeheißen und der Beschluß gefaßt, dasselbe an sämmtliche Magistrate und Oberämter der sächsischen Nation mit der Aufforderung zu senden, darüber Berathung zu pflegen, Beschluß zu fassen und ein schriftliches Gutachten der Universität einzusenden, damit dieselbe die nothwendigen Vorarbeiten veranstalten und die Zusammenstellung der Meinungsäußerungen der einzelnen Kreise veranlassen und der nächsten Nationalversammlung zur weiteren Beschlußfassung vorlegen könne [1]).

Es ist klar, wohin die verständige Tendenz dieser Beschlüsse zielte; man wollte, daß die nächste Universität auf Grund der von den einzelnen Kreisen ausgesprochenen Gesinnungen und Anschauungen gleichsam ein gemeinsames, einigendes Programm für sämmtliche Deputirte der sächsischen Nation schaffe, auf daß dann die Vertreter des sächsischen Volkes durch das Band derselben Tendenzen und Ueberzeugungen geeinigt und gestärkt in die Arena des Landtages steigen und den unvermeidlichen Kampf auf dem Boden eines einigenden Programms mit vereinten Kräften aufnehmen können.

Zugleich wurde beschlossen, den einzelnen Jurisdictionen den Wunsch auszudrücken, die Elaborate über die im Programme mitgetheilten Verhandlungsgegenstände bis Ende Juni lanfenden Jahres der Universität einzuschicken und die einzelnen Gegenstände in derselben Ordnung zu behandeln, in der sie im zugesendeten Verzeichnisse mitgetheilt wurden.

Alle Kreise des Sachsenlandes kamen dem Auftrage nach und lieferten, wenn auch mit Ueberschreitung des festgesetzten Termins, sehr umfangreiche und mit hingebendem Fleiße ausgearbeitete Gutachten,

---

Unterthanen. 24. Populations-Beschreibung und Eintheilung in Cantons. 25. Donation adeliger Güter. 26. Die Zehenten. 27. Die armenischen Städte. 28. Die Privilegien der griechischen Compagnie."

[1]) „um nach eingeholten Gesinnungen der Publikorum hier mit Zuverlässigkeit die Vorarbeiten veranstalten zu können, welche sonach der gesammten Nationalversammlung vorgelegt und von solcher stabilirt werden sollen." Protocoll der Nations-Univers. v. 2. Juni 1790.

welche in leuchtenden Zügen die lebendigste Theilnahme für die politischen Angelegenheiten bekunden. [1])

§. 3. Das einigende Programm.

Als die durch Rundschreiben vom 16. November einberufene sächsische Nationalversammlung am 30. November — also kurz vor Eröffnung des auf den 12. December nach Klausenburg berufenen Landtages — zur zweiten Session jenes Jahres zusammentrat, war sie vollkommen in der Lage, im Spiegel der Gutachten der Stühle und Districte die Anschauungen und Stimmungen der einzelnen Kreise und somit des ganzen Volkes kennen zu lernen.

Kronstadt war, wie so oft im Leben des deutschen Volkes in Siebenbürgen, auch diesmal voran. Das Kronstädter Elaborat wurde als das treffendste und erschöpfendste zur Grundlage der Verhandlungen genommen, aus welchen die Beschlüsse zur Schaffung eines gemeinsamen Programms für die Haltung der sächsischen Abgeordneten auf dem siebenbürgischen Landtage hervorgehen sollten.

Die Verhandlungen dieser Session, die nur drei Sitzungstage umfaßte, nehmen unser berechtigtes Interesse lebhaft in Anspruch. Am 30. November um 10 Uhr Vormittags nahm der sächsischen Nations-Universität zweite Session dieses denkwürdigen Jahres 1790 unter dem Vorsitze des Provincial-Bürgermeisters Joh. F. v. Rosenfeld und des Nationsgrafen Michael B. v. Brukenthal im Rathhause von Hermannstadt ihren Anfang [2]).

[1]) Das „Gutachten des National-Publici von Hermannstadt über mehrere die Verhandlungen des Landtages von 1790 betreffende Angelegenheiten" umfaßt 156 Folioseiten. Hermannstädter Magistrats-Archiv Nr. 186, A. 1790, 5. August. Das Operat von Kronstadt, das in präciser Form und in ungemein anregender Weise die Programm-Fragen beantwortet, umfaßt 25 Bogen. Kronstädter Magistrats-Archiv, Magistratual-Protocoll vom 22. September 1790. Z. 1534.

[2]) Protocoll der Nations-Universität vom 30. November, 1. und 2. December. Diarium confluxus incl. universitatis Nationis Saxonicae in A. 1790. mense Novembri celebrati. Die Protocolle sind in deutscher Sprache verfaßt, nur der Eingang der Urkunden lautet lateinisch. Anno 1790, die 30. Novemb. hora 10ma antemeridiana celebratur in Curia civitatis publica, sub praesidio tit. dni.

„Nachdem die zur gegenwärtigen Verſammlung unter dem 16. November einberufenen Herren Deputirten der auswärtigen Publi-

---

consulis provincialis et Gubernialis consiliarii Joh. Fr. de Rosenfeld, item excellentissimi dni. comitis Nationis Saxonicae et judicis regii B. de Brukenthal sessio universitatis Saxonicae assidentibus

Ex parte Magistratus Cibiniensis:

Michaele Brantsch, sed. judice.
Samuele Müller, jud. sed. Szelistje.
Michaele de Huttern, villico.
Andr. Georg. de Hannenheim, inspect. Allod.
Sim. Frid. de Baussnern, senatore.
Joh. Georg. Ekhart, jud. VII. pag.
Michaele Theoph. de Reissenfels not. prov.

Ex parte universitatis et deputatis:

Schaesburgensibus:

Mart. Teoph. Schech, jud. reg.
Friderico Polder, villico.

Coronensibus:

Michaele Fronius, consil. Guberniali et jud. primario.
Josepho de Draut, senat.
Johanne Jüngling, secret.

Mediensibus:

Michael de Heydendorf, consil. regio et consule.
Johanne Hann, secret.

Sabesiensibus:

Johanne Seiverth, jud. regio.
Jacob. de Huttern, villico.

Nagy-Sinkensibus:

Josepho Szeli, jud. regio.
Josepho Meltzer, secretario.

Leschkirch:

Johann. Georg. Hirling, jud. regio.
Samuele Conrad, notario.

Reliquis deputatis e sede Rupensi, Mercuriensi, ac Szaszvarosiensi necdum advenientibus, illis vero Districtus Bistriciensis pro hic et nunc ab hocce confluxu dispensatis.

Die Deputirten von Reps (Carl Steinburg und Johann Kraus) und von Reußmarkt (Michael Roth und Simon Löw) verſäumten die erſte Sitzung und erſchienen erſt (vergl. Univerſitäts-Protocoll vom 1. December 1790) zur zweiten

korum gewöhnlichermaßen bewillkommt worden waren" — erzählt das Protocoll — „lenkte der Präses die Aufmerksamkeit der Deputirten auf den eigentlichen Gegenstand dieser Nationalversammlung, womit nämlich über verschiedene, diesfalls den Ständen vorzutragende Landes- und Nationalangelegenheiten von der Universitäts-Versammlung vorläufig die nöthige Kenntniß genommen und nach Anleitung der von einigen Publicis diesfalls an die Hand gegebenen Vorarbeitungen ein bestimmter Abschluß nach Thunlichkeit gefaßt werden möge."

Nach kurzen Erörterungen über ein gemeinschaftliches Vorgehen der Kreise bei der Ausfertigung der Instructionen für die Landtagsdeputirten und nach rascher Erledigung der Frage der Taggelder ging die Versammlung zur Hauptaufgabe des Confluxes über: auf Grundlage der eingereichten Gutachten ein gemeinsames Programm für die Haltung der sächsischen Abgeordneten im siebenbürgischen Landtage zu schaffen und auf diese Weise eine Fahne aufzupflanzen, welcher die Sachsen Heeresfolge in den bevorstehenden parlamentarischen Kämpfen zu leisten haben werden. Ein geeinigtes Vorgehen sollte erzielt werden, damit die kleine Schaar der Sachsen als harmonische Gruppe mit größerer Aussicht auf Erfolg ihr Gewicht in die Wagschale der Entscheidung legen könne.

Es war eine denkwürdige Berathung, welche hier die Nationalversammlung aus eigener Initiative veranstaltete, um sich für die politische Campagne zu rüsten.

Die Programm-Fragen gelangten genau in derselben Reihenfolge zur Verhandlnng, in der sie gestellt und von den einzelnen Kreisen beantwortet worden waren.

Da galt es zunächst die leitenden Grundsätze festzustellen, die sich auf die drei ersten Fragen, welche allgemeiner Natur waren, bezogen, nämlich auf die Art der Beschlußfassung im Landtage, auf die Zusammensetzung der Landtags-Commissionen und auf das Parteibündniß der Sachsen mit den freien Szeklern.

Sitzung. Die drei Deputirten von Broos (Stuhlrichter Kásfoni und die Senatoren Somoghi und Borsos) kamen, wie ich aus dem Rechenschaftsberichte der Leschkircher Deputirten ersehe, zu spät und langten erst am 3. December nach beendigter Session an.

Mit den Vertretern der ungarischen Städte sei ein Parteibündniß durchaus nicht rathsam, weil die Beschaffenheit der sächsischen Städte und Kreise von jener der ungarischen grundverschieden sei [1]).

Nach Erledigung der drei Programm-Fragen von mehr allgemeiner Natur trat die Discussion über jene fünfzehn Fragen in den Vordergrund, die nach dem Beschlusse der Nationalversammlung *von den sächsischen Volksvertretern auf dem Landtage in Anregung gebracht werden sollten.*

Da begegnen wir zunächst jenem Programmpunkte, der sich auf das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation auf ihren von ungarischen Königen verliehenen Grund und Boden (Fundus regius = Königsboden) und die damit verbundene „Ausschließung der Concivilität der fremden Nationsverwandten" bezieht [2]).

Welche Wichtigkeit und Bedeutung die Nationalversammlung dieser Rechtsfrage beilegte, bezeugt ihr einstimmiger Beschluß, die Ausarbeitung eines umfassenden Operates zu veranlassen, darin alles historische Beweismaterial für die Vertheidigung dieses Rechtes zu sammeln, dieses Operat durch den Druck zu vervielfältigen und jedem Mitgliede

---

[1]) Protocoll der Nat.-Univ. v. 30. November 1790. — Treffend äußert sich über diesen Punkt das Kronstädter Operat: „Eine ganze Nation oder einen Theil der Stände mit in das Interesse der sächsischen Nation hineinzuziehen, ist allerdings eine sehr wünschenswerthe Sache und würde in vielen Angelegenheiten zur Erreichung der Absicht vortreffliche Dienste leisten können. Die Mittel aber, welche dazu führen können, lassen sich umsoweniger voraus vorschlagen, als es dabei auf die Gewinnung der Gemüther der Deputirten ankömmt, eine Sache, welche mehrentheils von der Geschicklichkeit und Menschen- wie auch Sachkenntniß der Unterhändler abhängt. Das hiesige Publikum kann in Absicht auf diesen Punkt nichts anderes thun, als sich auf die Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit seiner und der übrigen National-Deputirten verlassen, in der gegründeten Hoffnung, daß sie mit der erforderlichen Standhaftigkeit und Eifer für die ihnen zu committirenden Gegenstände auf dem Landtage selbst auch die nöthige Klugheit und Unterhandlungskunst vereinigen werden."

[2]) „Die Repräsentanten der Nation" bezeichnen dieses Recht des Eigenthums mit folgenden Worten: „Der Fundus regius ist ein den Sachsen sub conditionibus in Andreano contentis völlig überlassenes Eigenthum, der königliche Fiscus hat in demselben kein jus terrestrale, und die Sachsen erkennen kein anderes dominium in suo fundo, als das dominium Imperantis et sacrae coronae naturale, dem alle anderen Stände und Classen des Landes unterworfen sind. „Das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation . . ." Wien, 1791. S. 112.

des Landtages ein Exemplar einzuhändigen. Zugleich wurde beschlossen, in einem mit aller Sorgfalt ausgearbeiteten Entwurfe eines Landtagsartikels dieses Recht zum Ausdrucke zu bringen und die Annahme des Artikels von Seiten der Stände und die Vorlage an die Krone zu befürworten. [1])

Im engsten Zusammenhange mit dieser Frage stand die des ausschließenden Bürgerrechtes der Sachsen auf ihrem Grund und Boden[2]), jenes Rechtes, welches bekanntlich damals schon dem Widerstande der Gegner und den modernen Staatsideen zum Opfer fallen mußte, für das die Sachsen fruchtlos kämpften, vergeblich im Landtage, vergeblich am Hoflager des Königs. Die Nationalversammlung beschloß, in dieser Frage auf dem Landtage nicht die Initiative zu ergreifen, sondern abzuwarten, bis sie im Lager der anderen Nationen auf die Tagesordnung gebracht werde, beim Eintritte dieses Falles aber mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß diese Angelegenheit der Entscheidung des Landtages entzogen werde, weil vor diesem Forum die kämpfenden Parteien in eigener Streitsache den Richterspruch nicht fällen dürften; während des Landtages sei dagegen durch Vermittlung des königlichen Commissärs die dringende Bitte an die Krone zu richten, das ausschließende Bürgerrecht wieder herzustellen und die Verordnung, betreffend die Einführung der Concivilität, ausdrücklich aufzuheben[3]).

---

[1]) Protocoll der Nations-Universität v. 30. November 1790. — Das Kronstädter Operat hat auf fünf Folioseiten das Beweismaterial zur Vertheidigung dieses Rechtes zusammengestellt. Bezeichnend für die Stimmung der vorwaltenden Persönlichkeiten und für die Lage der Dinge sind die Schlußbemerkungen des Operates zu diesem Programmpunkte: „Aber eine andere Frage wäre es, ob die gesetzmäßige Bestimmung der Natur des Fundus regii auf dem dermaligen Landtag in Antrag gebracht werden solle oder nicht? Es ist mehr als wahrscheinlich, daß eben bei diesem der Parteigeist der anderen Nationen mehr als jemals, um die sächsische Nation zu drücken, arbeiten werde, besonders die Concivilität und die ... Art, auf dem Landtage zu stimmen, ihn nur noch mehr vermehren dürfte. Es scheint also die proprietas fundi und ein großer Theil der gravaminum der Sachsen viel leichter und wirksamer durch eine Unterhandlung mit dem Hof und Ausfertigung eines neuen Diploms durchgesetzt werden zu können."

[2]) Vergl. 1. Capitel, S. 34 u. f.

[3]) Protocoll der Nat.-Univ. v. 30. Nov. 1790. Das Kronstädter Operat vertrat eine andere Anschauung. „Was die Concivilität anbelangt — sagt dasselbe — so sind die Beweise der Nation, daß kein Fremder auf ihrem territorio sich

Eine Reihe anderer Fragen trat damit in Verbindung, die sich auf erschütterte Grundlagen der sächsischen Verfassung bezogen, nämlich auf die „Vorzüge des Bürgerrechtes", auf die Zunfteinrichtungen der sächsischen Städte und auf den Martinszins (census S. Martini). — In voller Harmonie mit dem Kronstädter Operate formulirte die Nationalversammlung darüber ihre Gedanken [1]).

„Die ganze sächsische Nation — sagt das Kronstädter Operat, dem die Nationalversammlung im Wesentlichen beistimmte — besteht aus Städten, Märkten und Dörfern, aus Handwerkern und Ackersleuten. Nach der uralten Verfassung der Sachsen sind den Handwerkern die Städte und zum Theile auch die Märkte, den Ackersleuten aber das platte Land angewiesen worden. Alles sächsische Volk ist in seine Klassen von oben bis unten eingetheilt worden, in den Städten gibt es Zünfte und Nachbarschaften, und in jenen: Altschaften, Gemeinden und Bruderschaften. Alles hängt hier zusammen, Alles ist in seine Ordnungen eingetheilt, Alles hat seine Abstufungen, jedoch so, daß es einem jeden freien Sachsen oder auch Fremden, wenn er von echter deutscher Geburt ist, leicht fällt, in eine jede von diesen Ordnungen einzutreten. Das Bürgerrecht ist die vorzüglichere Klasse unter den Sachsen und ist blos mit dem Besitz eines Hauses innerhalb der Ringmauern der Städte verbunden. An dasselbe sind die meisten bürgerlichen Gerechtsame und selbst die Fähigkeit, ein Beamter in der Nation zu werden, geknüpft worden. Den Grund dieser Verfassung kann man leicht einsehen, sie ist nach Art der freien deutschen Reichsstädte; die Sachsen haben sie mit ihrem Eintritt in Siebenbürgen mit sich gebracht und über 600

---

ansäßig machen könne, wenn er nicht echter deutscher Abkunft ist, von der Art, daß kein Zweifel auch nur mit einigem Anschein dawider erregt werden kann . . ." Es folgen nun die Beweisgründe, an die sich der Antrag schließt: „Das hiesige Publikum beharrt auf der völligen Restitution diesfalls und verlangt, daß die Purität der Nation auf dem Landtage ohne Rücksicht durchgesetzt werde.

[1]) Die Verhandlung über diese Fragen wurde in der zweiten Sitzung (1. December Abends) fortgesetzt. Protocoll der Nations-Universität: „In der zweiten Sitzung vom 1. December, Nachmittags 4 Uhr, wird in Gegenwart der vorhinnigen Herrn Beisitzer und annoch dazu gekommenen Deputirten: als Herrn Mich. Roth, Königsrichter, und S. Löw, Notarius von Reußmarkt, und Herrn Carl v. Steinburg und Joh. Kraus, Secretär von Reps, mit der Betrachtung obiger Landtagsgegenstände folgendermaaßen continuirt."

Jahre sich dabei erhalten. Die Städte in den Stühlen und Districten sind die Mutter-Orte, das Centrum, der Vereinigungspunkt aller derer zu ihr gehörigen Ortschaften, in diesem sind die Obrigkeiten, die allgemeine Rechtspflege und die Volks-Repräsentanten. Dafür tragen dieselben aber auch immer einen größeren Theil der öffentlichen Lasten."

„Wenn man den Städten diese Vorzüge raubt, so wirft man die ganze innere Verfassung der Sachsen über den Haufen und das sächsische Volk ist nicht mehr das vorige. Freilich war bei dem allgemeinen, weit umfassenden Plan von allgemeiner Volksglückseligkeit, welchen sich der verstorbene Kaiser vorgezeichnet hatte, diese Verfassung mit dem ganzen System nicht vereinbarlich; allein da dieses System hat aufgegeben werden müssen, da alle Stände und Klassen des Landes ihre vorigen Gerechtsame zurückerhalten, da die sächsische Nation verfassungsmäßig restituirt worden ist: so treten auch die Städte in alle vorigen Freiheiten zurück und die ganze innere Verfassung der Sachsen muß in ihrem ganzen Umfange hergestellt werden und muß es, so lange in Siebenbürgen ein begünstigter Adel ist, so lange das Feudalsystem noch unerschüttert sich erhält, bleiben. . . ." „Den sächsischen Städten die Zünfte zu nehmen und Jedermann, zünftigen oder nichtzünftigen die Freiheit der Arbeit zu geben, heißt der Nation ihre ganze innere, von etlichen Jahrhunderten her behauptete Verfassung rauben."

„Ueberdies aber beruhen auch die besonderen Freiheiten der Zünfte auf Artikeln und Privilegien, welche der verstorbene Kaiser niemals aus eigener Macht hätte aufheben können. Alle in Zunftsachen also unter der Regierung des Kaisers Josef's erlassenen Hof- und Gubernial-Verordnungen gehören in die Categorie der aufgehobenen . . . und ist die Wiederherstellung der Zünfte in ihrem ganzen Umfange, so wie sie Anno 1780 bestanden, auf dem Landtage zu urgiren und auf die Abschaffung aller in den letzten zehn Jahren in Zunftsachen erflossenen Hof- und Gubernial-Verordnungen zu bringen [1])."

Indem die Nationalversammlung sich diesen leitenden Gedanken anschloß, ging sie aber noch einen Schritt weiter und gab den zum Landtage berufenen Vertretern der sächsischen Nation die Weisung, im Schooße der Stände den Antrag auf Abfassung eines Gesetzartikels zu stellen, der sich die Aufhebung aller, den Zunfteinrichtungen nach-

[1]) Magistrats-Protocoll im Kronstädter Archiv.

theiligen Verfügungen zum Vorwurfe nehmen solle. In demselben solle zugleich das Verlangen ausgesprochen werden, der sächsischen Nationsuniversität das alte Recht der Regulirung der Zünfte, wie es durch das Privilegium des Königs Ludwig I. v. J. 1376 verbrieft sei, wieder zurückzustellen. Dabei möge in bündigster Weise die Bereitwilligkeit der Sachsen zu einer zeitgemäßen Reform der Zunftverfassung, wie sie durch die veränderte Lage der Dinge und durch die neuen commerziellen Verhältnisse geboten werde, zum Ausdrucke gelangen.

In Bezug auf den Martinszins (census S. Martini) — „jene Abgabe, welche die Sachsen ex collatione feudi dem Fürsten jährlich zu entrichten verpflichtet sind [1])", wurde in Uebereinstimmung mit dem Kronstädter Operate der Beschluß gefaßt, diese Angelegenheit im Landtage nicht zur Sprache zu bringen, sondern darüber mit der Krone direct eine Verhandlung einzuleiten und zu bitten, daß die Abgabe entweder gänzlich nachgesehen oder die Befreiung von derselben durch die einmalige Capitalsleistung im Betrage von 100.000 Gulden gestattet werde. Dabei wird die Hoffnung ausgesprochen, daß in letzterem Falle diese Summe im Angesichte des neuerwachten Patriotismus durch eine freiwillige patriotische Steuer der Sachsen leicht werde aufgebracht werden.

Man weiß, mit welch' tiefer Beunruhigung zwei Erscheinungen auf dem Gebiete der Rechtspflege in Siebenbürgen die Seele der sächsischen Nation erfüllten: die richterliche Thätigkeit und die Zusammensetzung des Productionalforums, und die Appellation in den von sächsischen Gerichtshöfen erledigten Streitsachen an die königliche Tafel. — Das Productionalforum [2]) — „das ewige Damoklesschwert" — war ein Ausnahmsgericht zur Wiedererlangung der nicht recht- und gesetzmäßig erworbenen Krongüter und wurde das Richtercollegium aus den Mitgliedern des Guberniums und der königlichen Tafel und aus den Oberbeamten der Kreise zusammengesetzt. Es ist urkundlich nachweisbar,

[1]) Kronstädter Operat. Magistrats-Protocoll.

[2]) Ueber Ursprung und Wirkungskreis des Productionalforums gibt sehr lesenswerthe Daten der VIII. Excurs in dem trefflichen Werke v. Friedenfels: „Joseph Bedeus von Scharberg". (Wien 1876.) I. B. S. 259 u. f. Vergl. auch Schuler-Libloy: „Siebenbürgische Rechtsgeschichte." I. B. §. 87.

daß in früherer Zeit und noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Oberbeamten der sächsischen Kreise an den Funktionen dieses Gerichtshofes theilnahmen,' dann aber wurde ihnen die Mitwirkung versagt und damit ein Umstand geschaffen, der die drohenden Gefahren, welche in den nicht selten feindseligen Tendenzen dieses Forums lagen, in beängstigender Weise vermehrte. Aus der Pflicht der Selbsterhaltung und Selbstachtung floß daher der einstimmige Beschluß, auf dem nächsten Landtage mit allem Nachdrucke den Entwurf eines Gesetzartikels anzustreben, welcher verhüten sollte, daß die gemeinsamen Rechte und Prärogative der sächsischen Nation vor das Productionalforum gezogen werden, und welcher dafür sorgen sollte, daß den sächsischen Oberbeamten gleich den Obergespänen der Comitate die Theilnahme an der Rechtsfindung gewahrt werde. Auch die Frage der Appellation an die königliche Tafel wollte man durch das Postulat an die Stände zu lösen suchen, einen Gesetzartikel zu entwerfen, welcher die Sachsen gegen derartige Appellationen sicherstellt. Sollten diese nicht abzuwenden sein, dann möge mit allem Nachdrucke die Forderung gestellt werden, aus dem Schooße der sächsischen Nation drei Beisitzer und einen Protonotär in das Collegium des königlichen Appellationsgerichtes zu ziehen.

Zu zwei Fragen, welche die sächsische Nation ebenfalls selbst auf dem Landtage in Anregung zu bringen entschlossen war und welche durch ihre Beziehungen zur Krone und zu den zwei magyarischen Nationen so recht gemeinsame Angelegenheiten des Landes betrafen, nämlich zur Frage der „Regalisten" und der „Verleihung adeliger Güter", nahm die Nationalversammlung in folgender Weise Stellung: In Bezug auf die Regalisten oder Kronberufenen (per litteras regales in den Landtag entsendet) sollte geltend gemacht werden, daß ihnen für ihre Person außer bei Candidationen keine Stimme im Landtage gebühre, weil kraft des Verfassungssystems von Siebenbürgen die Stimmen „nur bei den Nationen in concreto sich befinden." Nur ein votum informativum sei ihnen einzuräumen und bei Abstimmungen sollen ihre Stimmen nur zu den Curiatvoten der betreffenden Nationen, denen sie angehören, gerechnet werden. Bei dieser Sachlage habe die sächsische Nation an sich keinen Nachtheil, wenn die Zahl der Regalisten auch nocheinmal so groß wäre, obgleich es auf der anderen Seite ihrer Ehre und ihrem Ansehen Abbruch thue, daß sie trotz der Gleichheit

der ständischen Rechte nur durch einige wenige Deputirte im Landtage repräsentirt werde, während die anderen zwei Nationen so viele Mitglieder des Landtages zählen. Es sei also auf die Forderung der Billigkeit hinzuweisen, daß auch Sachsen in verhältnißmäßiger Anzahl von der Krone in den Landtag (als Regalisten) berufen werden.

In Bezug auf die „Verleihung adeliger Güter" wurde als leitender Grundsatz für die sächsischen Volksvertreter ausgesprochen: es möge vor Allem dahin gewirkt werden, daß das Majestätsrecht der Krone, der allein das Recht der Verleihung adeliger Güter zustehe, in keiner Weise eingeschränkt werde. Zugleich aber sei an die Stände das Ersuchen zu richten, dafür mit einzustehen, daß im Sinne des Leopoldinischen Diploms die Verleihungen fürder an verdiente Landessöhne ohne Unterschied der Nation und Religion vollzogen, daß die königlichen Zusicherungen genauer als bisher und in ihrem ganzen Umfange erfüllt, und daß verdiente sächsische Familien von der Verleihung nicht ausgeschlossen werden mögen.

Unser lebhaftes Interesse erweckt die zur energischen Abwehr entschlossene Haltung der Nationalversammlung gegen die Einmischung des Guberniums in die inneren Angelegenheiten der sächsischen Nation, und gegen das Denunziantenwesen [1]).

In vier Punkte lassen sich die Klagen und Ansprüche, die von den sächsischen Volksvertretern auf dem Landtage einmüthig gegen das Gubernium erhoben werden sollen, zusammenfassen: Die Rechte der sächsischen Nation sollen gegen alle Eingriffe des Guberniums sichergestellt und die Grenzen zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt genau festgestellt werden, dem Gubernium solle eine Instruction gegeben und dasselbe für die Ueberschreitung derselben den Ständen verantwortlich gemacht werden. Eine ausführliche Begründung

[1]) Die Verhandlung über diese zwei Fragen — es sind die letzten in der Reihe derjenigen, in welchen die sächsische Nation auf dem Landtage die Initiative zu ergreifen entschlossen war — fiel in die Sitzung vom 2. December 1790. „Unterm 2. dieses, als der folgenden Sitzung werden obige Gegenstände continuiret im Beisein oberwähnter tit. Herrn Beisitzer, wobei jedoch Herr Senator Aud. v. Hannenheim und die Müllenbächer Herrn Deputirten abwesend waren." Protocoll der Nations-Univers. v. 2. December 1790.

— ich möchte sagen ein Motivenbericht — begleitet diese Forderungen, die freilich mehrfach im Widerspruche zu den modernen Grundsätzen des obersten Aufsichtsrechtes des Staates stehen[1]). Da nach den sächsischen Gesetzen — so lauten diese Forderungen — das Volk seine Beamten selbst wähle und sogar der Landesfürst nur das Recht der Bestätigung der Oberbeamten besitze, so dürfe das Gubernium in keiner Weise sich in die Bestellung der Beamten einmischen, noch weniger aber den Communitäten unter irgend einem Vorwande gegen ihren Willen einen Beamten aufdringen. Ebenso wenig dürfe es eigenmächtig irgend einen Beamten seines Dienstes entsetzen, er sei denn vorher vor seinem competenten Gerichtshofe eines Vergehens überwiesen und verurtheilt worden. Nur die Gesetze können dem Volke seine Beamten entziehen. Das Vermögen der sächsischen Nation und der einzelnen Kreise ist ihr Eigengut. So wenig ein Privatmann in Bezug auf seine Vermögensverwaltung rechtmäßig zur Rechenschaft gezogen werden könne, so wenig dürfe die Einmischung einer ganzen Nation aufgedrungen werden, ohne in die Eigenthumsrechte einen Eingriff zu machen. Auch könne nicht eingewendet werden, daß das Vermögen eines ganzen Volkes als das eines Minderjährigen betrachtet werde, da das Volk selbst zur Behütung des Vermögens seine verfassungsmäßigen Repräsentanten — die Communitäten — besitze, welchen die Verwaltung Rechenschaft zu leisten habe. — In Zunftsachen seien die Zunftartikel die Richtschnur bei den Entscheidungen des Guberniums. Nie dürfe das Gubernium unter dem Vorwande davon abgehen, daß sie den commerziellen Verhältnissen oder der Landespolizei entgegen seien. Abänderungen in solchen Sachen bilden einen Gegenstand der gesetzgebenden Gewalt und gehören im Sinne der Gesetze zur Competenz des Landtages. — In Bezug auf das Gerichtswesen besitze die Landesstelle nur die Befugniß, darauf zu sehen, daß der Lauf der Gerechtigkeit nicht unterbrochen werde. Den ordentlichen Rechtslauf aber im Verordnungswege zu unterbrechen, übersteige die „Activität der vollziehenden Gewalt". —

[1]) Kronstädter Operat. Sechs Folioseiten sind von der Motivirung dieser Forderungen und Ansprüche erfüllt. (Kronst. Magistrats-Protocoll.) Im Protocoll der Sitzung der Nations-Univ. v. 2. December heißt es bei dem Punkte der Einmischung des Guberniums (14. P.): „Die Meinung des Kronstädter Publikums wird begnemiget."

Eine kurze, aber geharnischte Polemik bilden die leitenden Worte, die für die sächsischen Volksvertreter als Programm in Bezug auf die Haltung in der Frage des Denunziantenwesens hingestellt werden [1]). — „Ein freies Land verträgt sich mit der Duldung der Angeber und Denunzianten nicht, und diese sind von jeher als die sichersten Merkmale des Despotismus angesehen worden." Alle sich darauf beziehenden „Josephinischen Verordnungen, welche in kurzem Zeitraume den Charakter der Siebenbürger äußerst verdorben haben", müssen „annullirt und die Denunziationen durch einen eigenen Gesetzartikel auf ewig abgeschafft werden Wer Verbrechen aufdecken will, muß öffentlich auftreten, und wenn er mit der Klage nicht aufkömmt, sich nach Maßgabe der Gesetze (Ap. part. II. tit. 7 art. 3 und part. III., tit. 1, art. 1) der Strafe (poena talionis) unterwerfen [2])." — Mit diesen kernigen Worten, die ehrendes Zeugniß für die Offenherzigkeit und den freiheitlichen Sinn ablegen, der alle dunklen Schleichwege haßt und verdammt, schließt das Programm, welches als das einigende und leitende Banner der sächsischen Volksvertreter in allen jenen Fragen gelten sollte und auch wirklich galt, in welchen die Sachsen im Landtage die Initiative zu ergreifen entschlossen waren.

Ein noch höheres Interesse knüpft sich an die nun folgende Verhandlung der Nationalversammlung über jene Fragen, deren Anregung von Seite der zwei Mitnationen erwartet werden durfte.

Eine Reihe großer Gesichtspunkte tritt hier in Erscheinung. Die bisher erörterten Fragen waren vorzugsweise nur mit den Interessen der sächsischen Nation verflochten. Die nun folgenden beziehen sich auf die wichtigsten staatsrechtlichen Verhältnisse: auf die gemeinsamen Angelegenheiten des Landes, auf die Majestätsrechte, die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt, auf die Stellung der Centralämter, auf das Verhältniß zum Königreiche Ungarn, auf die Schulen und Stiftungen und endlich auf die Befreiung der geknechteten Hörigen.

Alle wesentlichen Punkte dieses Theiles des einigenden Programms der Sachsen mögen hier nach ihrem inneren Zusammenhange zum Ausdrucke gelangen.

---

[1]) Protocoll der Nations-Univers. v. 2. Dez. 1790: „Die Meinung des Kronstädter Publikums wird begnemiget."

[2]) Kronstädter Operat. Magistrats-Protocoll in Kronstadt.

Es entsprach der Königstreue, die zu den Traditionen des sächsischen Volkes gehört, daß die Nationalversammlung einstimmig beschloß, dem Landesfürsten unbedingt die Huldigung zu leisten[1]). „Die Nation bestimmt" — sagt das Protocoll — „auf alle Fälle Seiner Majestät zu huldigen, und wenn auch dabei einige Schwierigkeiten von Seiten der übrigen Stände in Anregung gebracht werden sollten, dürfte sich diesfalls leicht ein Expediens finden lassen." —

Mit der Königstreue ging die Achtung vor den Majestätsrechten Hand in Hand. Im Widerstreite mit den Meinungen einer extremen Partei im ungarischen Lager, die — wie wir sehen werden — zu einem heißen parlamentarischen Kampfe im Landtage führten, beschloß die Nationalversammlung, für das Recht des Fürsten über Krieg und und Frieden einzutreten und zu sorgen, daß dasselbe unangetastet bleibe[2]). —

Die Frage, in welchem Verhältnisse die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Fürsten und den Ständen getheilt sei, entschied die Nationalversammlung auf Grund des 9. Gesetzartikels vom Jahre 1744 und formulirte ihre einigenden Gedanken, die den sächsischen Volksvertretern bei den landtäglichen Verhandlungen als Leitstern dienen sollten, in folgender Weise: 1. Der Fürst hat kein Recht, mit Umgehung des Landtages einen Act der gesetzgebenden Gewalt auszuüben; Rescripte, welche über Angelegenheiten, die zur gesetzgebenden Gewalt gehören, erfließen und die auf keiner Berathung und Beschlußfassung

---

[1]) Nicht so unbedingt lautete die Meinung des Kronstädter Operates: „Das hiesige Publikum ist bereit, seinem neuen Fürsten gegen dem, daß er dem Lande die völlige Restitution und die Beibehaltung der drei Nationen und vier Religionen feierlich zusichert, und daß darüber ein Diätal-Artikel gemacht werde, ohne weiteres den Eid der Treue abzulegen."

[2]) „Unter der Regierung der Nationalfürsten durfte der Landesherr ohne Consens der Stände keinen Krieg anfangen, und es war diesfalls immer in den dem neuen Fürsten vorgelegten Bedingungen ausdrücklich vorgesehen . . . Mit der Einführung des österreichischen Hauses in das Fürstenthum von Siebenbürgen haben sich die Stände dieses Rechtes ausdrücklich begeben und das Recht über Krieg und Frieden dem regierenden Hause ausschließend übertragen. Den Beweis hievon liefert die Unterwerfungs-Urkunde unter die österreichische Oberherrschaft, wo es ausdrücklich heißt: **parati sumus, quotiescunque sua Majestas postulaverit, contra Turcam vel alios quoscunque arma summere.**" Kronst. Op. Punkt 21.

der Stände beruhen, sind von keiner verbindlichen Kraft. 2. Wenn die versammelten Stände einer Regierungsvorlage einmüthig widersprechen, muß der Antrag zurückgenommen werden und es kann darüber kein Gesetz zu Stande kommen. 3. Wenn die drei Nationen über einen zur Verhandlung gebrachten Gegenstand sich nicht zu einigen vermögen, so behält diejenige Meinung die Oberhand, welcher der Fürst beitritt, nachdem der Fürst für sich allein ebenso viele Stimmen hat, als die versammelten Stände [1]).

In Verbindung hiermit stand die Frage über die Art der Verhandlung auf dem Landtage. In genauester Weise wurden da die im Recht und Herkommen wurzelnden Grundsätze, für deren Wahrung und siegreiche Herrschaft die sächsische Nation einzutreten habe, festgestellt. — Die Landstände — sagt der zum Beschluß erhobene Antrag Kronstadts — bestehen in diesem Lande aus den drei Nationen und ein rechtsgiltiger Beschluß kömmt erst dann zu Stande, wenn alle drei Nationen sich geeinigt und der Landesfürst seine Zustimmung gegeben hat. Das Gubernium, die königliche Tafel und die Regalisten haben nur ein votum informativum, ihre Stimmen werden zu denen der bezüglichen Nationen gerechnet. Die Verhandlungsgegenstände des Landtages können vom königlichen Commissär im Namen und Auftrage der Krone, von den Ständen selbst oder durch Bittschriften der Corporationen und Privatpersonen in Anregung gebracht werden. Jedem Mitgliede des Landtages steht das Recht der Initiative zu. Alle wichtigeren Verhandlungsgegenstände sind besonderen Commissionen, in welche die drei Nationen ihre Vertreter zu entsenden haben, zur Vorberathung zuzuweisen. Die Commissions-Operate werden vor den versammelten Ständen öffentlich gelesen und dann in Berathung gezogen. Erfolgt die Zustimmung sämmtlicher Stände, so kömmt ein giltiger Beschluß zu Stande. Im entgegengesetzten Falle treten die drei Nationen abgesondert zusammen, ziehen den Gegenstand in Berathung und pflegen mit einander theils schriftlich, theils durch Deputationen die Unterhandlung. Ist auf diese Weise eine Einigung der Curiatvoten nicht zu erzielen, so tritt ein Schriftenwechsel bis zur Erschöpfung des Gegenstandes ein. Dann werden die Elaborate in

[1]) Protocoll der Nations-Universität vom 2. December 1790 und Kronstädter Operat (22. Punkt).

der Gesammtsitzung vorgelesen und eine Einigung neuerdings versucht; kömmt sie nicht zu Stande, so wird die Sache an den Landesfürsten geleitet, dessen Beitritt zu der einen oder anderen Meinung die Entscheidung gibt. — Den Deputirten der sächsischen Nation wurde aufgetragen, dafür Sorge zu tragen, daß den Protonotären — als den Schriftführern des Landtages — von einer jeden Nation drei taugliche Personen zur Abfassung der Protocolle beigegeben werden, und daß alle Verhandlungen auf dem Landtage und die Protocolle desselben in der allen Nationen verständlichen lateinischen Sprache geführt werden [1]). —

Es war vorauszusehen, daß die Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn zu einem heißen parlamentarischen Kampfe führen und die Gemüther der Landtagsmitglieder in die heftigste Erregung versetzen werde.

Zutreffend ist es daher und bezeugt eine richtige Erkenntniß der öffentlichen Meinung, wenn die Kronstädter in ihrem Operate sagen: es sei nicht wahrscheinlich, daß auch nur ein Theil der siebenbürgischen Stände die Incorporation mit Ungarn im Ernste verlangen werde, sondern es scheine die Absicht der Meisten nur auf eine Union mit Ungarn gerichtet zu sein, d. h. auf Beibehaltung einer gemeinsamen Hofkanzlei und eines gemeinsamen obersten Revisionsgerichtes [2]).

Aber gegen alle Neuerungen in dieser Frage kehrte sich der Wille der Nationalversammlung, die kurz und bündig als Richtschnur für die Sachsen den Satz aufstellte, es sei hiebei überhaupt nur darauf zu beharren, daß Alles auf den status quo ante 1780 zurückversetzt und nur eine genauere Erfüllung der bis dahin vernachlässigten Bestimmungen des Leopoldinischen Diploms „bermalen suppliret werden solle [3])."

Aus dem Widerstreben gegen jede Union mit Ungarn flossen consequenterweise die leitenden Grundsätze, welche die Nationalversammlung über die Stellung und Einrichtung der siebenbürgischen Hofkanzlei aussprach. Nach ihrer Ueberzeugung war die frühere Einrichtung der Hofkanzlei, wie sie bis zum Beginne der Regierung

[1]) Kronstädter Operat. Punkt 5. — und Protocoll der Nat.-Univ.

[2]) Kronstädter Operat a. a. O.

[3]) Protocoll der Nat.-Univ. v. 2. December 1790.

Joseph's II. bestand, dem Verfassungssysteme und der Convention mit dem österreichischen Hause, kraft welcher Siebenbürgen eine eigene, nur von seinem Fürsten abhängige Provinz bleiben solle, vollkommen angemessen. Die Wiederherstellung der Hofkanzlei gehöre also zur Restitution der Verfassung und es müsse auf die gänzliche Trennung von der ungarischen Hofkanzlei und auf Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Einrichtung gedrungen, zugleich aber zum Zwecke vermehrter Sicherung der Freiheiten des Landes und der Rechte der drei Nationen darauf Bedacht genommen werden, daß der Kanzler und der erste Rath von der Gesammtheit des Landtages candidirt, die drei übrigen Rathstellen nach den Vorschlägen besetzt werden, welche eine jede der drei Nationen abgesondert zu erstatten habe, und daß ferner die Hofkanzlei dem Landtage verantwortlich gemacht, und das Recht der Stände, schädliche Personen aus der Kanzlei zu entfernen, beschlußmäßig festgesetzt werde.

In Bezug auf die Einrichtung des Guberniums beschloß die Nationalversammlung, den Einfluß der Sachsen in der Richtung zur Geltung zu bringen, daß auf die Bestimmungen des Leopoldinischen Diploms zurückgegangen und die Zahl der Räthe — mit Ausschluß des Gubernators — auf 12 festgesetzt, die Zahl der Secretäre aber, die ja auch bisher schon mit Referaten betraut worden seien, bedeutend vermehrt werde [1]).

Zugleich hielt es die Nationalversammlung für geboten, folgende allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Berücksichtigung der vier recipirten Religionen bei den Aemterbesetzungen überhaupt aufzustellen und deren lebhafte Befürwortung den sächsischen Volksvertretern zu empfehlen: 1. Bei dem königl. Gubernium sollen im Sinne der ersten Gründung desselben die Rathsstellen mit gleichmäßiger Berücksichtigung der drei Nationen und vier Religionen, die übrigen Stellen aber ohne Rücksicht auf das Bekenntniß besetzt werden. 2. Bei der königlichen Tafel sollen im Sinne des Leopoldinischen Diploms auch Lutheraner und Arianer zur Berufung gelangen. 3. Bei allen übrigen Landesämtern sollen die Stellen ohne Rücksicht auf die Religion blos nach der persönlichen Befähigung und gesetzmäßigen Qualification besetzt

[1]) Protocoll der Nat.-Univ.

werden. 4. Die sogenannte „geometrische Proportion" dürfe durchaus nicht gefordert werden [1]).

Die hochwichtige Frage über das Contributionswesen und die Art der Besteuerung sollte nach dem Beschlusse der Nationalversammlung nicht von den Sachsen abgesondert, sondern in enger Verbindung mit ähnlichem Verlangen der zwei Mitnationen zur landtäglichen Verhandlung gebracht werden. Man einigte sich, dabei folgende, dem modernen constitutionellen Leben und dem Budgetrecht der Parlamente völlig entsprechende Forderungen aufzustellen: 1. Der Landtag ist alljährlich einzuberufen. 2. Auf demselben ist den Ständen stets das Erforderniß für das künftige Verwaltungsjahr namhaft zu machen, d. h. das Budget vorzulegen. 3. Es ist ein für allemal ein billiger Maßstab für die Vertheilung der Steuern auf die Nationen festzustellen. 4. Nach diesem Maßstabe ist das jährlich zu bewilligende Steuerquantum auf die Nationen zu vertheilen. 5. Die Subrepartition ist den einzelnen Nationen zu überlassen. 6. Die Steuercasse steht unter Verwaltung und Controle des Landtages. 7. Die Rechnungen sind dem Landtage vorzulegen. 8. Der für ein freies Land unpassende Name „Contribution" ist zu beseitigen und dafür der Name „Subsidien" einzuführen [2]).

Was den Programmpunkt „Schulen und milde Stiftungen" anbelangt, sprach sich die Nationalversammlung abwehrend gegen eine gemeinsame, die Schulen aller Nationen des Landes bindende und

---

[1]) Ueber diese „geometrische Proportion" enthält der auf diese Frage bezügliche Motivenbericht des Kronstädter Operates folgende Andeutungen: „Bei den Szeklern und Sachsen besteht das Recht der freien Wahl der Beamten, unter welchen keine verhältnißmäßige Rücksicht auf Religionen Platz greifen kann. Um so auffallender ist die Epoche der neueren Zeiten von 1750 herwärts bis zum Jahre 1783 gewesen, wo man die sogenannte geometrische Proportion zu Gunsten der katholischen Glaubensgenossen außer den Landtagen und dem gesetzmäßigen Wege eingeführt hat. Aber auch diese Epoche hat eben den Nachtheil, der dadurch dem Dienst selber zugefügt worden, völlig in Evidenz gesetzt, nachdem bei dieser Proportion, da sie durchaus hat durchgesetzt werden wollen, alle übrige nothwendige Dienstqualification hat bei Seite gesetzt werden müssen, und elende, der bürgerlichen Gesellschaft auf keine Weise nützliche Convertiten applicirt worden sind."

[2]) Protocoll der Nat.-Univ. und Kronstädter Operat, welches der Motivirung dieser acht Punkte 6 Folioseiten gewidmet hat.

verpflichtende Einrichtung aus und verwahrte sich gegen eine etwa geplante Cumulirung aller Stiftungen. Die sächsische Nation solle ihr Schulwesen auch für die Zukunft abgesondert verwalten und sich in Bezug auf die Schuleinrichtungen der anderen Nationen passiv verhalten. Die Cumulirung der „milden Stiftungen" in Siebenbürgen und die Verwendung derselben zu gemeinsamen Zwecken wird als eine Maßregel bezeichnet, die sich bei der Verschiedenheit der Nationen und Religionen ohne Verletzung des Eigenthumsrechtes nicht durchführen lasse. —

Zum Schlusse seien noch die beachtenswerthen Grundsätze erwähnt, deren Vertheidigung die Sachsen bei der landtäglichen Entscheidung über die Frage der Lage und Leistungen der hörigen Leute in Siebenbürgen zu führen sich geeinigt haben. Was hier als Richtschnur für die Haltung der Volksvertreter aufgestellt wird, bildet ein leuchtendes Zeugniß für den Geist der Humanität und das sieghafte Vordringen eines modernen Gedankens; denn was hier gesagt wird, ist von dem erweckenden Hauche einer auf Befreiung der armen hörigen Leute von dem Drucke der Knechtschaft abzielenden Ideenrichtung beseelt.

„Nach dem früheren Systeme" — sagt das Kronstädter Operat, dessen Ausführungen die Nationalversammlung zu den ihrigen machte[1]) — „waren die „Unterthanen" Leibeigene und an den Erdboden, den sie bewohnten, geknüpft. Was man auch immer zur Behauptung der Rechtmäßigkeit dieses Zustandes sagen mag, so fällt es doch einem jeden unbefangenen Menschen von Kopf und Herz in die Augen, daß er nichts anderes, als eine fortlaufende äußerste Gewaltthätigkeit, die blos das Recht des Stärkeren hervorgebracht hat, gewesen, und auf keine Art gerechtfertigt werden kann. Alle Menschen sind frei geboren, und wenn auch immer einer und der andere in der bürgerlichen Gesellschaft durch seine Handlungen eine rechtmäßige Veranlassung geben kann, daß man ihn seiner natürlichen Freiheit beraubt, so kann das doch nur für seine eigene Person, nie aber für seine Nachkommenschaft sein, denn keine Strafe kann auf die Erben übergehen. Die Leibeigenschaft war also in Siebenbürgen, wenn sie auch durch noch

[1]) Protocoll der Nat.-Univ. v. 2. December. Kronstädter Operat: „Unterthanen-Behandlung."

so viele Gesetze bestätigt worden wäre, den Naturgesetzen zuwider, und also illegal, und man sollte dem verstorbenen Kaiser ein Monument aufrichten, daß er durch die Aufhebung derselben die äußersten Spuren der Barbarei vertilgt hat. Die Sachsen als ein freies Volk würden den Werth ihrer eigenen Freiheit nicht zu schätzen wissen, wenn sie ihre Hände zur Wiedereinführung der Leibeigenschaft bieten wollten." — Es muß daher auf dem Landtage „das Rescript des Kaisers Joseph, und zwar auf eine seinem Andenken Ehre bringende Art durch einen Artikel bestätigt werden". — In Bezug auf die Pflichten und Leistungen der Hörigen begegnen wir folgenden Ausführungen: „Der Boden, welchen die Unterthanen bewohnen, ist ein Eigenthum der Grundherrschaften, welches sie jenen entweder gegen Naturaldienste oder ein Aequivalent in Geld überlassen haben. Aus diesem einzigen Gesichtspunkte müssen die Gerechtsame der Grundherrschaften und die Schuldigkeiten der Unterthanen betrachtet werden. Nach der Natur der Sache müßte nun wohl ein eigener, von beiden Seiten freiwilliger Contract den Maßstab dieser Gerechtsame und Schuldigkeiten bestimmen. Weil aber hier nicht nur die einzige Bestimmung: Grundherrn und Unterthanen obwaltet, sondern beide zusammen in der bürgerlichen Gesellschaft, deren Mitglieder sie sind, vereinigt, in der bürgerlichen Gesellschaft aber das Beste des Staates immer das Hauptargument sein muß, und daher auch selbst das Eigenthum nicht in dem ausgedehnten Sinne des Wortes uneingeschränkt, sondern nur insoweit benützt werden kann, als es mit dem allgemeinen Besten bestehen kann, nun aber die Unterthanen eben die stärkste Classe der Staatsbürger ausmachen, und zwar die nothwendigste, auf welcher auch die meisten Staatslasten liegen: so kann die Bestimmung dieser Schuldigkeit nicht füglich einem freiwilligen Einverständniß der Parteien überlassen werden, sondern sie wird Staatssache, und ist auch bisher immer dafür angesehen worden. Wie wenig aber bisher noch in Siebenbürgen ein allgemeiner, dauerhafter Maßstab der Unterthans-Schuldigkeiten zu Stande gekommen, wie sehr verschieden und willkürlich noch mit den Unterthanen verfahren wird, und wieweit man hier zu Lande noch von einem billigen Ver-

hältnisse, bei welchem Grundherr und Unterthan bestehen können, entfernt sei, ist wohl keinem Gliede des siebenbürgischen Staatskörpers unbekannt, sowie auf der anderen Seite Jedermann einsehen muß, daß das aus eben dieser Quelle herrührende Mißtrauen zwischen dem Adel und den Unterthanen zur eigenen Sicherheit des Landes und seiner Verfassung es nothwendig mache, mit Ernst auf eine billige Auseinandersetzung dieses Gegenstandes zu denken und ein allgemeines, verhältnißmäßiges und wirksames System diesfalls zu Stande zu bringen."

So haben wir in allen wesentlichen Punkten[1]) die Grundsätze zum Ausdrucke gebracht, welche die Sachsen als Programm auf ihre Fahne schrieben, unter der sie einig und geschlossen, in unverkümmerter Harmonie auf dem bevorstehenden hochwichtigen Klausenburger Landtage den Kampf führen sollten: für das Freithum ihres Volkes, für deutsches Recht und deutsches Wesen ihres heimatlichen Territoriums, für die verfassungsmäßige Freiheit der drei ständischen Nationen und für alle großen Interessen ihres siebenbürgischen Vaterlandes.

Nur drei Sitzungen umfaßte diese denkwürdige Nationalversammlung, in der es völlig gelungen war, die Geschlossenheit der Volkspartei zu erzielen und das einigende Programm herzustellen.

Es war auch Zeit — nur noch wenige Tage trennten vom Beginne des, von allen Seiten mit höchster Spannung erwarteten Klausenburger Landtages.

---

[1]) Es hätte zu weit geführt und ein übermäßiges Anschwellen dieses Capitels verursacht, wenn das Programm in allen seinen Details und auch in Bezug auf Punkte von untergeordneter Bedeutung zur Mittheilung gelangt wäre, z. B. über Naturalien-Lieferung zur Zeit des Krieges, über das Indigenat, über den Rang der Magnaten, die adelige Leibgarde, die Grenz-Miliz, den Domestikalfond, die Salzpreise u. s. w.

Drittes Capitel.

Der Beginn des Klausenburger Landtages.

§. 1. Die Eröffnung des Landtages.

Nur eine kurze Spanne Zeit von fünf Monaten trennte im Jahre 1790 die Tage der Eröffnung des ungarischen Reichstages und des siebenbürgischen Landtages. Am 10. Juli 1790 begann die parlamentarische Thätigkeit in Ofen und am 21. December feierte der siebenbürgische Landtag in Klausenburg seine Eröffnung.

Wie ganz verändert gegen die Zustände zu Anfang Juli zeigte sich die Lage der habsburgischen Monarchie am Ausgange des Jahres. In dem kurzen Zeitraume von kaum einem halben Jahre hatte sich ein tiefgreifender Schicksalswechsel und eine nachhaltige Umgestaltung der politischen Verhältnisse vollzogen. Zu Anfang des Sommers jenes Jahres, gerade zu der Zeit, als die Vertreter Ungarns sich in Ofen zu versammeln begannen, war die Zukunft der habsburgischen Monarchie noch von Zweifeln umnachtet. Der Krieg mit der Pforte schleppte sich fort, Preußen nahm eine drohende Haltung ein, hatte noch im Januar mit den Türken das Bündniß geschlossen, und war Ende März mit Polen eine Allianz eingegangen; die beiden Seemächte, so friedfertig sie waren und so sehr sie einen Abschluß des Friedens auf dem status quo auch wünschten, erschienen noch als Verbündete Preußens. Gerade in jenen Junitagen, in welchen die Vertreter Ungarns in Ofen einzutreffen begannen, schien die Lage der Dinge für Leopold höchst bedenklich zu werden. „Noch waren die Unterhandlungen — sagt ein

trefflicher Kenner der Verhältnisse jener Tage[1]) über die Beziehung Oesterreichs zu Preußen — nicht förmlich abgebrochen, wohl aber seit Anfang Juni in's Stocken gerathen. Es schien ganz ungewiß, was die auf's Aeußerste gespannte Situation in der nächsten Zeit bringen werde: Krieg oder Frieden."

Fast eben so düster und besorgnißerregend sah es im Innern des weiten Herrschaftsgebietes Leopold's aus. Belgien war in vollem Aufruhr, von der habsburgischen Herrschaft abgefallen, unter der Leitung einer provisorischen Regierung, die von den Gegnern Leopold's eifrig unterstützt und gefördert wurde. Ungarn war von gewaltiger Bewegung und Aufregung durchzittert, bei Fortsetzung des Krieges und Theilnahme Preußens und Polens an demselben würden sich die Dinge voraussichtlich verhängnißvoll gestaltet haben. „Bei den ersten Schlägen, daran war kein Zweifel, stand Ungarn in hellen Flammen[2])."

Aber selbst bei friedlicher Gestaltung der äußeren Verhältnisse stand zu besorgen, daß die besonnenen Elemente einen ungleichen Kampf gegen die ungestüme und wilde Opposition zu kämpfen haben würden.

In den deutsch-slavischen Ländern ward zwar die durch die Reformen Josef's II. erzeugte Gährung beim Regierungsantritte seines Nachfolgers durch das versöhnende Wort und die Verheißungen desselben gedämpft und beschwichtigt; aber in den Landtagen, die im Laufe des Sommers zusammentraten, tauchten in schneidenden Gegensätzen zu Leopold's Tendenzen aus der Abenddämmerung mittelalterlicher Weltanschauung Forderungen und Begehren auf, die neben der modernen Staatsgewalt nicht bestehen konnten. In den Landtagen von Böhmen[3]), Tirol[4]), Steiermark[5]) trat theils die klerikale, theils die feudal-aristo-

[1]) Ludwig Häusser: Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes. I. S. 251.

[2]) Sybel: Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795. I. S. 161, wo (Note 2) auf die Depeschen des preußischen Gesandten Jakobi in Wien, 12. Juli, 24. Juli und 10. October hingewiesen wird.

[3]) Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809 v. Anton Springer, I. B., S. 25 u. f.

[4]) Journal des offenen Tiroler Landtages zu Innsbruck 1790. Aus den Papieren eines Zeitgenossen. (Bozen 1861.)

[5]) Die Verfassungs-Krisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution." Von Prof. Dr. H. J. Bidermann. Graz, 1873.

kratische Partei mit Ansprüchen hervor, gegen welche die Regierungsgewalt einen schweren Kampf zu bestehen hatte.

Wie verändert gegen diese drohenden und beängstigenden Zustände in den Sommermonaten konnte man das Reich am Ausgange des Jahres finden.

Genau in jenen Decembertagen, an welchen die siebenbürgischen Stände den Landtag zu Klausenburg eröffneten, traten in dem bulgarischen Städtchen Sistowa die englischen, preußischen und österreichischen Gesandten zur Eröffnung des Friedenscongresses zusammen, welcher auf der durch den Reichenbacher Vertrag (27. Juli 1790) gewonnenen Grundlage die Verhandlungen beginnen sollte. Eben durch den Reichenbacher Vertrag hatte die Klugheit der florentinischen Politik Leopold's einen vollständigen diplomatischen Sieg über Preußen errungen. Seine Tendenzen und Ansprüche hatten die Palme errungen, die Seemächte waren versöhnt, Preußen war zurückgedrängt, der Tauschplan Herzbergs vereitelt und der status quo als Grundlage des Waffenstillstandes und Friedens angenommen. Auf allen Punkten trat das Schwergewicht auf Oesterreichs Seite, und das Glück des Erfolges lächelte Leopold in der nächsten Zeit überall entgegen. Seine Wahl zum deutschen Kaiser wurde erwirkt; in Ungarn brachen sich die Wogen wilder Opposition an der Klugheit des Fürsten und der kräftigen Ausdauer der besonnenen Elemente. Ohne daß den Herrscherrechten und dem Ansehen der Krone etwas vergeben wurde, kam das Inauguraldiplom ganz in der Weise zu Stande, wie Leopold im Widerstreite mit der Opposition beharrlich es verlangte; am 15. November wurde unter dem Jubel der versöhnten Stände die Krönung vollzogen und von da an floß der Strom der parlamentarischen Verhandlung im eingedämmten Bette weiter, ohne die Schranken zu durchbrechen.

Es war eine Frucht des diplomatischen Sieges von Reichenbach, daß Belgien ohne Kampf, ohne Blutvergießen wieder gewonnen wurde. Von den Seemächten nicht unterstützt, von Preußen aufgegeben, im Innern vom Parteihader gelähmt, gab es selbst jede Hoffnung auf erfolgreichen Widerstand auf. Am 2. December erschien das österreichische Armeecorps unter General Bender vor Brüssel, der die Auflösung des revolutionären Congresses binnen 24 Stunden forderte. Die Häupter der Revolution ergriffen die Flucht, und am 3. December zog die österreichische Fahne in die Hauptstadt ein. Der Friede war

hergestellt, das Land pacificirt und die stürmischen Ereignisse erhielten ihren versöhnenden Abschluß durch die Wiederherstellung der alten Verfassung und Ertheilung einer fast ausnahmslosen Amnestie. In den deutsch-slavischen Ländern trat Leopold den ständischen Bestrebungen und dem anmaßlichen Begehren der Feudalaristokratie und des Klerus vorsichtsvoll und zielbewußt entgegen, und unter der Hülle formeller Zugeständnisse barg sich der Sieg des Fürsten, der alle wesentlichen Herrschaftsrechte den Ständen gegenüber sich vorzubehalten verstand [1]).

So war die Lage der Dinge am Ausgange des Jahres 1790, am Vorabend der Eröffnung des nach Klausenburg berufenen siebenbürgischen Landtages. Im Besitze äußeren Friedens und innerer Ruhe, im Besitze der vollen Landesherrlichkeit war Leopold in der Lage, ungestört und ungehindert als der eine Faktor der Gesetzgebung mit der Legislative im östlichsten Theile seines weiten Reiches in Verhandlung zu treten, frei von äußeren Gefahren und inneren Störungen nur den Geboten weiser Lenkung der Staatsinteressen zu folgen, ungestört die inneren Schwierigkeiten auf bestrittenen Gebieten zu lösen und, wie es Aufgabe und Beruf der Krone ist, Stellung zu nehmen über den Parteien, und die Principien der Gerechtigkeit und des klugen Maßhaltens gegenüber der Begehrlichkeit und Leidenschaftlichkeit der Einzelnen zum Siege zu führen.

Mit welcher Spannung und mit welchem Interesse man im Lande selbst der Eröffnung des Klausenburger Landtages entgegensah, ist

---

[1]) Die Stellung Leopold's zu den österreichischen Provinzialständen hat erst unlängst ein treuer Forscher in zutreffender Weise geschildert und einer weitverbreiteten irrthümlichen Auffassung mit Erfolg die Spitze geboten. „Wenn man die Frage aufwirft, unter wessen Regierung in Oesterreich die Axt an die Wurzeln des hiesigen Ständelebens gelegt ward? so lautet die richtige Antwort: unter Leopold II., nicht unter Joseph II. Kein zweiter Regent hat in Oesterreich die das historische Recht zur Bemäntelung selbstsüchtiger Begehren vorschützenden Stände so scharf zurechtgewiesen, wie Leopold II., keiner die Nichtigkeit derartiger Prätensionen schonungsloser aufgedeckt, keiner dem natürlichen Entwicklungsgange des politischen Lebens im Voraus so viel Rechnung getragen, so behutsam Conflikten, die jener Entwicklungsgang mit sich brachte, vorzubeugen gesucht. Dabei wurde er durch die Zeitströmung, welche die Ideen des 18. Jahrhunderts als Signatur trug, mächtig unterstützt." Die Verfassungs-Krisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution. Von Professor Dr. H. J. Bidermann. Graz, 1873. S. 4 u. f.

schon aus den Kundgebungen und Stimmungen, die wir im vorausgegangenen Capitel schilderten, klar geworden. Seit nahezu einem Menschenalter hatte kein siebenbürgischer Landtag die ständischen Nationen in seinem Schooße versammelt, denn der Huldigungslandtag beim Regierungsantritte Josef's II. dauerte nur wenige Tage und war ausschließlich nur für die Huldigungs-Feier bestimmt. Für die ganze jüngere Generation war ein siebenbürgischer Landtag eine neue Erscheinung. Selbst in gewöhnlichen Zeiten und unter gewöhnlichen Verhältnissen würde sich da — in dem Zeitraume von 30 Jahren — eine Fülle von Beschwerden, denen abzuhelfen, eine Menge von Mißbräuchen, denen zu begegnen war, angesammelt haben: wie mächtig mußte nun aber nach den gewaltigen Ereignissen und einschneidenden Umgestaltungen der jüngst verflossenen Jahre das Material für landtägliche Verhandlungen angewachsen sein. Die gesammte Verfassung des Landes war aus den Fugen gerissen, die ganze Verwaltung radical umgestürzt worden, neue, dem Lande bisdahin völlig unbekannte Ordnungen hatten ihren Einzug gehalten; dazu kam noch, daß über einen Theil des Landes mit elementarer vulkanischer Gewalt eine sociale Revolution hingebraust war und in der letzten Zeit einige Thäler an der Südwestgrenze des Landes dem Schrecken des Türkenkrieges preisgegeben waren und jenen grausamen Feind wieder sahen, der seit nahezu 80 Jahren den blutgetränkten Boden dieses schwergeprüften Landes nicht mehr betreten hatte.

Mit welchem Interesse und in welch' gehobener und hoffnungsreicher Stimmung man in sächsischen Kreisen der Eröffnung des Landtags entgegensah und welche Segenswünsche den aus ihrer Mitte nach Klausenburg aufbrechenden Deputirten auf den Weg gegeben wurden, das erzählt uns in treuherziger Weise das erste Blatt jenes Tagebuches, welches die Mediascher Deputirten über die Verhandlungen des Landtages in umfassender Weise führten und in dem uns eine so reiche Quelle für die Geschichte der parlamentarischen Kämpfe jener Zeit und für den persönlichen Ton der Debatten fließt [1]).

---

[1]) „Tagebuch des merkwürdigen, bei dem Regierungs-Antritt Ihro Majestät Leopold des II. auf den 12. December 1790 nach Klausenburg ausgeschriebenen Land-Tages, umständlich geführt

Wir wollen das kleine, aber farbenfrische Stimmungsbild, das die Mediascher Deputirten über ihren Aufbruch und ihre Reise entwerfen, hier mittheilen, um dem Leser mit den Worten der Zeitgenossen die Stimmungen jener Tage lebhafter zu veranschaulichen. „Den 10. December brachen wir endesbenannte Deputirte von Mediasch unter Gottes Geleite in einem außerordentlich üblen Wege und Wetter mit einem Reise- und zwei Packwägen auf. Wir hatten das Vergnügen, daß uns ohne alle unsere Veranlassung etliche ansehnliche Mediascher Communitäts-Verwandten zu Pferde bis nach Baaßen das Begleite gaben. An den Grenzen des Baaßner-Hatterts empfing uns die Baaßner Knechtbruderschaft zu Pferde in ihren feierlichen Kleidern, und bei der Einfahrt in das Dorf die Baaßner Beamten und Altschaft, in Reihen stehend. Die Knechtsbruderschaft begleitete uns wieder bis an die Grenzen des Baaßner-Hatterts gegen Bonesdorf zu. Wir finden vor nöthig, diese kleinen Umstände blos deßwegen in diesem Tagebuch aufzuzeichnen und der Nachkommenschaft aufzubehalten, weil sie auch mit zum Beweise dienen, in was für einer Gemüthsverfassung dermalen das Sächsische Volk ist, da es etliche Jahre hieherwärts unter der Komitats-Verfassung, nämlich von Anno 1784 bis 1790, zerrissen und sehr gedrückt worden, und wenn es den Sachsen noch länger so gegangen wäre, in der Gefahr stunden, noch mehrere Vorrechte und Freiheiten zu verlieren und daß es sich Hoffnung machte, bei dem bevorstehenden Landtage die wiedererlangte Verfassung der Sächsischen Nation bestätigt und von ferneren Beeinträchtigungen gesichert zu sehen; zu dessen Erhaltung sie ihre Hoffnung und Vertrauen auch auf uns, als ihre Deputirten setzten. Alle, sowohl die lieben Mediascher Bürger, als

---

von denen unten genannten Mediascher Stadt- und Stuhls-Deputirten."

Am Schlusse des Tagebuches lesen wir:

„Klausenburg, den 16. August 1791.

Mich. von Heydendorf, Königl. Rath und Bürgermeister, erster Deputirter von Mediasch.

Andr. Schuster, Königs-Richter.

Michael v. Hannenheim, Senator.

Joh. Hann, Secret. Med.

Joh. Joseph Schuller, Secret. t. t. Consul."

Das Manuscript enthält 798 Folioseiten.

auch die Baaßner Altschaft und junge Knechts-Schaar gaben uns zu den bevorstehenden wichtigen Geschäften ihre Wünsche und Segen mit, gelobend, daß sie ihre Gebete zu Gott wegen unserer glücklichen Reise, Beistand in unseren Geschäften und glücklicher Wiederheimkunft schicken wollten. Wir gelangten den Tag bis Abends nach Seiden [1])."

Die Sitzungen des Landtages, der auf den 12. December berufen war, konnten am festgesetzten Tage nicht ihren Anfang nehmen, weil — wie uns das Tagebuch erzählt — „wegen des überaus bösen Weges nicht alle Mitglieder des Landtages" zum festgestellten Termine in Klausenburg einzutreffen vermochten. Die Ungunst des Wetters und die Grundlosigkeit der Straßen, wodurch allenthalben die weite Reise der Landesväter gehemmt wurde, machten die Verschiebung der feierlichen Eröffnung des Landtages um mehr als eine Woche nothwendig. Erst mit der Sitzung vom 21. December nahm der Landtag seine verfassungsmäßige Thätigkeit auf. Bis zum 16. konnte — wie uns das Mediascher Tagebuch erzählt — auch „keine Universitäts-Session der Sachsen gehalten werden, weil der consul Cibiniensis mit seinen Condeputirten, wie auch die Kronstädter und Reußmärkter Deputirten noch nicht angelangt waren und erst den 16. Abends spät anlangten." Vom 17. December angefangen begannen bedeutsame Conferenzen der Vertreter aller drei ständischen Nationen, um Fragen zu verhandeln,

[1]) Der Vollständigkeit wegen theilen wir auch den kurzen Rest des Reiseberichtes aus dem Tagebuche mit:

„Den 11. December konnten wir wegen des außerordentlichen üblen Weges nicht weiter als bis nach Elekes reisen, wo wir die Nacht in einem elenden wallachischen Häuschen zubringen mußten."

„Den 12. December brachen wir von da früh um 4 Uhr auf und erreichten Abends nach 10 Uhr nach der uns ertheilten Commissariatischen Marsch-Rutte Polyán auf dem Aranyos, allwo wir gleichfalls ein schlechtes Quartier und Nachtlager überstanden."

„Den 13. December in der Frühe fuhren wir durch Thorda und brauchten zur Durchfahrt nur dieses außerordentlich morastigen Ortes eine ganze Stunde. Der beschwerlichen Reise müde, nahmen wir uns vor, den Tag noch bis Klausenburg zu gehen, wo wir denn auch unter Gottes Beistand ohne alles Ungemach anlangten, und wie es eben 12 Uhr in der Nacht schlug, zum Stadt-Thor einfuhren. Zu unserem Glücke bekamen wir ziemlich bequeme Quartiere."

Es waren also vier Tage mit Zuhilfenahme von halben Nächten zur Fahrt von Mediasch nach Klausenburg nothwendig, — zu einer Strecke, die heute auf der Eisenbahn in sieben Stunden zurückgelegt wird.

deren Lösung vor dem Beginne der eigentlichen Landtagssitzungen dringend geboten war. Es sind Verhandlungen, die ein berechtigtes Interesse in Anspruch nehmen und deren Schilderung um so nothwendiger ist, als das Landtagsprotocoll derselben mit keiner Silbe erwähnt.

Am Morgen des 17. December trat eine ungemein zahlreiche Versammlung von Regalisten, Comitats-Deputirten und Abgeordneten der Szekler und Sachsen im „Refectorium" des ehemaligen Jesuitenklosters zu freien Besprechungen und zur Ordnung bringender Vorarbeiten zum ersten Male zusammen [1]).

Gleich beim Eintritte in das „Refectorium", das für die Abhaltung der Landtagssitzungen bestimmt war, bemerkte die „sächsische Nation", wie uns das Tagebuch erzählt, daß den Sachsen die Sitzplätze nicht an der seit alter Zeit gewohnten Stelle, nämlich dem Landespräsidium und den Regalisten gerade gegenüber, sondern seitwärts im Saale hinter den Bänken der Comitats-Deputirten, gegenüber den Vertretern der Taxalortschaften, angewiesen waren, also an einem Platze, auf dem die von der Präsidentenstelle ausgehenden Mittheilungen nicht deutlich vernommen werden konnten, und die Beobachtung der Vorgänge im Saale, so wie die Theilnahme an den Geschäften überhaupt sehr erschwert war. Unverzüglich kamen die Sachsen überein, am geeigneten Orte dagegen Beschwerde zu führen und die Anweisung der Sitzplätze an der seit alter Zeit gewohnten Stelle zu verlangen.

Die Conferenz eröffnete, gleichsam als Alterspräsident, Se. Excellenz Graf Paul Haller, ehemaliger Obergespan des Oberalbenser Comitates, „dermaliger ältester Regalist", mit einer langen ungarischen Rede, in der er auseinandersetzte, wie seit einer Reihe von Jahren in Folge mannigfacher Umstände und insbesondere in Folge des Mangels einer verfassungsmäßigen Thätigkeit des Landtages die öffentlichen Geschäfte im Vaterlande einer gesetzlichen Erledigung entbehrten und das Gubernium seine Zusammensetzung nicht der legalen Wahl verdanke. Er machte die Versammluug aufmerksam, daß nicht einmal ein legaler Ständepräsident vorhanden sei und die Berufung des Grafen Wolffgang Kemeny auf den Präsidentenstuhl nicht in der verfassungsmäßigen Wahl der

[1]) „Ohne eine ordentliche Zusammentretung, nur durch Meldung eines Standes an den andern." Tagebuch S. 2.

Stände, sondern in der Ernennung durch den König seinen Grund habe; man müsse also vor allen Dingen dafür sorgen, den Ständen ein legales Präsidium zu verschaffen, denn ohne dasselbe existire keine gesetzliche Versammlung der Stände, also auch kein Landtag.

Hierauf ergriff Baron Simon Kemeny, Obergespan des Unteralbenser Comitates, ebenfalls zu einer „langen ungarischen Rede" das Wort. Es sei wahr — sprach er — daß sowohl der Gouverneur Graf Bánffi und sämmtliche Mitglieder des königl. Guberniums, als auch Graf Kemeny und sämmtliche Protonotäre ihre Stellung nicht der verfassungsmäßigen Wahl der Stände, sondern der königlichen Ernennung danken; aber man müsse einerseits erwägen, daß gegen die genannten Personen und deren Verdienste nichts eingewendet werden könne, daß sie von dem jetzigen „Allergnädigsten Herrn" theils ernannt, theils in ihren Würden bestätigt worden seien, und man dürfe andererseits nicht übersehen, daß dem „allerhöchsten Hof" sicher sehr ungünstige Vorstellungen und Begriffe über den gegenwärtigen Landtag würden beigebracht werden, wenn die Stände gleich beim ersten Zusammentritte gegen die Verfügungen des Königs Einwendungen und Proteste erheben würden. Weil nun ohne Gouverneur, ohne Ständepräsident und ohne Protonotäre, die berufenen Schriftführer, keine Landtagssitzungen abgehalten werden könnten, so schlage er folgenden Ausweg vor: die von der Krone ernannten Würdenträger, nämlich der Gouverneur, der Ständepräsident, die Räthe des Guberniums und die Protonotäre mögen in ihren Würden und Aemtern durch die Acclamation der Stände bestätigt werden.

Eine lange Reihe von Rednern betheiligte sich an der Debatte über diese Frage, ohne daß man zu einer Einigung und Verständigung gelangen konnte. Man beschloß daher, die Stimmen der einzelnen Nationen zu hören.

Die Comitats-Deputirten gaben zuerst ihr Votum ab. Die eminente Mehrheit derselben schloß sich dem Antrage des Freiherrn Simon Kemeny an; nur zwei Stimmen dissentirten und verfochten die schroffe, vom lähmenden Mißtrauen erzeugte Anschauung, daß man früher über gar nichts verhandeln und beschließen dürfe, ehe man das Versicherungs-Diplom des neuen Herrschers vernommen und ehe die

Stände die Huldigung geleistet haben. Niemand achtete auf diese Sondermeinung.

Die Erklärung der Szekler gab Graf Johann Nemes, Oberkönigsrichter von Haromszék. Im Namen seiner Nation sprach er die Meinung aus, daß es am besten wäre, den Grafen Bánffi als Gouverneur, den Grafen W. Kemeny als Ständepräsidenten und die Herren Csernátoni, Cserei und Türi als Protonotäre per acclamationem zu bestätigen, um die Landtagsgeschäfte dann ungehindert vornehmen zu können; von der Bestätigung der anderen Gubernial-Beamten und Würdenträger möge man gegenwärtig gänzlich absehen, denn diese Sache werde noch viel von sich reden machen.

Im Namen der sächsischen Nation gab nach vorher eingeholter Meinung und im Einverständniß mit den National-Deputirten in gleichfalls langer ungarischer Rede der Graf der sächsischen Nation, M. von Brukenthal das Votum ab. Die Sachsen schloßen sich dem Votum der Szekler an, auch sie waren für eine durch Acclamation auszusprechende Bestätigung des Gouverneurs, des Ständepräsidenten und der drei Protonotäre; von einer Bestätigung der Gubernialbeamten wollten auch sie nichts wissen, „maßen — so lautet nach dem Mediascher Tagebuche die Begründung ihres Nationalvotums — „maßen das izige Gubernium weder was die Anzahl der Räthe, noch was die Proportion der Religionen anbelange, seine diplomatische Verfassung habe." — Die Vota der sächsischen und der Szekler-Nation stimmten also in der Meinung überein, „daß, obwohl allerdings die genannten fünf Beamten und Würdenträger nicht in gehöriger Form und nicht im Sinne des Leopoldinischen Diploms in ihre Aemter eingesetzt wurden, man dessenungeachtet dermalen, wo es ohnehin unmöglich wäre, Alles mit einem Male in den gesetzmäßigen Stand zurückzuführen und wo es die Klugheit erfordere, auch das Ansehen des Fürsten so viel nur immer möglich zu schonen, zugleich aber auch zur Gewinnung von Zeit nothwendig wäre, einen solchen Mittelweg einschlage, wodurch einerseits das Ansehen des Königs nicht compromittirt, seine Zuneigung nicht untergraben, andererseits aber auch das unleugbare Recht der Stände gewahrt würde[1])."

[1]) Etwas abweichend von der Schilderung des Mediascher Tagebuches stellt das „Journal der Verhandlungen des siebenb. Landtages v. J. 1790/91" den

Die übereinstimmenden Meinungen der Szekler und Sachsen gelangten denn auch zum Siege und es wurde beschlossen, die fünf genannten Persönlichkeiten in ihren Aemtern und Würden durch Acclamation zu bestätigen, die Frage über die Wahl der anderen Würdenträger aber einstweilen ruhen zu lassen. Nach einigem Zaudern und Schwanken wurden auch die Comitats-Deputirten für diese ihnen im Grunde doch zusagende Auffassung und Meinung gewonnen.

Die Frage war der Hauptsache nach entschieden und einzelne Einwendungen und Bedenken, die erhoben wurden, fanden wenig oder keine Beachtung. Der Obergespan des Szolnoker Comitates, Baron Samuel Kemeny, sprach die Meinung aus, daß es im Interesse „der Emporhaltung der Unverletzlichkeit der Gesetze" sehr wünschenswerth wäre, wenn die genannten Würdenträger, ehe sie durch Acclamation der Stände ihre Bestätigung im Amte erhielten, ihre Würden in Gegenwart der Stände zuerst niederlegen und dann dieselben durch Acclamation wieder empfangen und im Angesichte des Landtages durch ein „Jurament" sich verpflichten würden.

---

weiteren Gang der Conferenzen dar. Dasselbe erzählt: „Den nehmlichen Nachmittag (17. December) schickten die Comitater und Regalisten, welche voraussahen, daß sie wider die von zwei Nationen declarirte Meinung nicht aufkommen würden, an die Oberhäupter der Szekler- und sächsischen Nation Deputirte mit der Aeußerung, daß diese Nationen unter dem vorausgeschickten Versprechen zu einer förmlichen Wahl ihre Einwilligung geben möchten, daß zu den oft gedachten Aemtern keine Anderen gewählt werden sollen, als welche solche dermalen bekleideten. Von dem Oberhaupt der Szekler-Nation empfingen sie zur Antwort, daß die Szekler-Nation von der einmal gegebenen Meinung nicht abgehe, und von dem Comes der sächsischen Nation, daß die sächsische Nation in den Verhandlungen über öffentliche Landesangelegenheiten nur nach vorhergegangener reifer Ueberlegung ihre Entschlüsse faßte und auch in der Folge nie davon abgienge. Da auf diese Art die Comitater und Regalisten wegen der gleichen Meinung zweier Nationen mit ihrem Vorhaben nicht aufkommen konnten, so versuchten sie einen anderen Weg und wollten sich der Regalisten aus der Szekler-Nation bedienen, um durch ihre Abweichung von der Meinung der Szeklerischen Deputirten wenigstens soviel zu erwirken, damit jene vom Graf Nemes im Namen der Szeklerischen Nation geäußerte Meinung nicht als die Meinung der ganzen Szeklerischen Nation angesehen würde, allein da die Szeklerischen Deputirten auf der vom Graf Nemes geäußerten Meinung bestunden und die Bota der Szeklerischen Regalisten in ihrer Nation gegen die einstimmige Meinung der Deputirten nicht gelten lassen wollten: so wurde auch dieses Vorhaben vereitelt . . ." (Manuscript in der B. Brukenthal'schen Bibl in Hermannstadt.)

Diese Anschauung fand keinen Wiederhall. Noch weniger wollte man die unkluge Einstreuung eines Regalisten hören, der in langer Rede ausführte: Graf W. Kemeny könne deswegen nicht zum Ständepräsidenten erhoben werden, weil im Sinne der Landesconstitution für den Fall, als der Gouverneur zur katholischen Religion sich bekenne, der Ständepräsident aus der Reihe der Reformirten genommen werden müsse. Sämmtliche Szekler-Deputirte und rasch darauf auch der Comitatsadel riefen mit so lautem Geschrei „Nints religio, nints religio", daß der Redner seinen Vortrag unterbrechen und schweigen mußte.

Ueberhaupt gestaltete sich gleich diese erste Conferenz zu stürmischen, lärmenden und höchst bewegten Scenen. Die tumultuarischen und gegen die parlamentarische Ordnung verstoßenden Auftritte der späteren Tage warfen hier ihre Schatten voraus. Die Mediascher Deputirten haben daher auch in ihrem Tagebuche ihrer unliebsamen Ueberraschung und peinlichen Empfindung sattsam Ausdruck verliehen. Diejenigen Reden — erzählen sie in der Schilderung dieser Conferenz — welche den Ständen mißliebig gewesen, seien mit lautem Geschrei: Nem tetzik, nem kel! verworfen worden, die ihnen zusagenden oratorischen Leistungen, besonders die Reden des Freiherrn Simon Kemeny, des Grafen Johann Nemes und des sächsischen Nationsgrafen Michael v. Brukenthal seien mit einem sowohl im Saale als außerhalb desselben erdröhnenden Vivatgeschrei aufgenommen worden. Ueberhaupt lasse sich von diesem ersten Zusammentritte der Stände sagen, daß Derjenige, der die Conferenz nicht selbst gesehen und sich davon nicht etwa aus den Erfahrungen in früheren Landtags-Sessionen einen Begriff zu bilden vermöge, die Beschaffenheit derselben sich durchaus nicht vorstellen könne. Früher seien die Regalisten auf ihren Bänken gesessen, jetzt stünden sie, insbesondere die Redner, um die Tafel des Guberniums herum. Früher seien die Comitats-Deputirten und die Abgeordneten der Szekler-Stühle in ihrer Reihenfolge auf ihren Stühlen gesessen und nur Derjenige, der eben redete, sei vom Sitze aufgestanden. Jetzt stellten sich die Redner nicht allein auf ihre Sitzbänke, sondern „auf die Spitze der Lehnen von den Sitzen" und hielten so, hochemporstehend, ihre Reden. Auch die Sachsen seien, wenn sie etwas vernehmen wollten, gezwungen gewesen, von ihren Sitzen sich zu erheben und auf die Bänke zu steigen.

Nach Beendigung dieser ersten Conferenz versammelte sich die „sächsische Nations-Universität" in der Wohnung des Nationsgrafen, wo verabredet wurde, daß „die Nation" ihre Sitzungen stets im Quartiere des Comes abhalten und dort auch die Kanzlei etabliren solle.

Drei Tage später — am 20. December — fand die zweite Conferenz und Vorbesprechung der Stände in der „Landstube" statt. Gleich zu Beginn der Sitzung überreichten die Regalisten eine schriftliche Verwahrung gegen die Beschlüsse der ersten Conferenz und stellten den Antrag auf Reassumirung derselben. Sie machten geltend, daß gerade dieser Landtag berufen sei, die Restitution der Gesetze und Freiheiten des Landes zu vollziehen, und daß man daher in erster Linie dafür zu sorgen verpflichtet sei, nicht gleich am Anfang etwas Illegales vorzunehmen, was die schlimmsten Consequenzen erzeugen könnte. Da nun kein legaler Ständepräsident und kein verfassungsmäßig berufener Protonotär vorhanden wäre, so müßten die Träger der genannten Würden und Aemter vor Allem im Sinne der Gesetze vom Landtage gewählt und die erkorenen Candidaten dem Hofe zur Confirmation vorgeschlagen werden. Aber die Wahl selbst könne nicht früher von den Ständen vorgenommen werden, bis nicht der neue Landesherr die Freiheiten des Landes durch das Versicherungs-Diplom bestätigt und durch seinen Eid gesichert und die Stände das „Homagium" abgelegt hätten. Es sei daher vor Allem nöthig, die Form des vom Landesfürsten durch den Mund des königlichen Commissärs abzulegenden Eides sich auszubitten und in Erwägung zu ziehen.

Dieser schriftliche Antrag der Regalisten wurde verworfen und durch Beschluß der drei Nationen neuerdings festgestellt, daß man sich in Bezug auf die Stellung des Gouverneurs und des Ständepräsidenten vollkommen beruhige, wenn dieselben durch die Acclamation der Stände die Bestätigung in ihren von der Krone verliehenen Würden erhalten, daß aber zugleich zur Verhütung der Wiederkehr derartiger Erscheinungen ein Landtags-Artikel verfaßt werden möge, des Inhaltes, daß ein solcher Vorgang in Zukunft nicht mehr vorkommen und die Krone durch Ernennung der Würdenträger nicht mehr der verfassungsmäßigen Candidation der Stände vorgreifen dürfe. — Zugleich wurde beschlossen, in der Eröffnungs-Sitzung des nächsten Tages dem Gubernium den Beschluß der Stände mit dem Bemerken zu eröffnen, daß man das Personale des Guberniums nicht für ein legales anzuerkennen

vermöge. Den Vorsitz bei der Eröffnung des Landtages solle der Präsident der königlichen Tafel, Graf Paul Bethlen, als der noch einzige legitime Landes-Oberbeamte führen, hierauf solle der durch Acclamation der Stände bestätigte Ständepräsident, Graf Wolfgang Kemeny, in die Mitte der Stände gerufen, ihm der Vorsitz übertragen und der Eid in feierlicher Weise abgenommen werden.

Erst nach zwei Uhr Nachmittags endete diese zweite Conferenz der drei ständischen Nationen. Die Vorfragen schienen erledigt, dem förmlichen Beginne der landtäglichen Verhandlungen stand kein Hinderniß mehr im Wege.

Und so fand denn am folgenden Tage, am 21. December, die feierliche Eröffnung des Landtages statt.

Seltsames Zusammentreffen! Die Erinnerungen, die sich an diesen Decembertag knüpfen, mahnen uns neuerdings an die Richtigkeit des oft ausgesprochenen Satzes, daß die Geschichte des 18. Jahrhunderts in ihrem ganzen Verlaufe fort und fort eine Fülle von schneidenden Gegensätzen und eine Welt von Contrasten aufweist.

An demselben Tage, an welchem hier eine Versammlung eröffnet wurde, welche die unerschütterliche Tendenz hatte, die reinste Restauration des ständischen Staates zu vollziehen, und eine Verhandlung begann, bei der nicht eben nur einzelne Sprecher, sondern die überwältigende Majorität die mittelalterliche Weltanschauung zum Ausdrucke brachte; an demselben Tage fand im fernen Westen, in der französischen Nationalversammlung zu Paris, jauchzend und unter stürmischem Jubel eine Ovation statt, die weit über den Charakter einer persönlichen Huldigung hinausreichte. Die Beschlüsse, durch die in der Abendsitzung vom 21. December das Andenken des Johann Jakob Rousseau verherrlicht werden sollte, bildeten eine Huldigung, die dem Repräsentanten der modernen Ideen und damit diesen Ideen selbst dargebracht wurde. In Rousseau erblickte man damals den Repräsentanten der modernen Ideen, den Vorkämpfer beglückender Freiheit, den Verfechter der souveränen Volksgewalt, und diesen Ideen galt die Huldigung, die unter rauschendem Jubelrufe in der Sitzung vom 21. December zu Paris dargebracht wurde. Unter stürmischem Zurufe decretirte die Nationalversammlung: dem Verfasser des „Contrat social“ und des „Emil“

eine Statue mit der Inschrift zu errichten: „Die freie französische Nation dem Johann Jakob Rousseau [1])."

Fast in der gleichen Stunde, in der im fernen Paris die modernen Ideen die jubelvollste Huldigung empfingen, begann hier eine Versammlung zu tagen, in der vorherrschend die mittelalterliche Weltanschauung zum Ausdrucke gelangte; während dort die extreme Demokratie ihren Triumph feierte, machte sich hier das andere Extrem geltend, und vollzog sich die reinste Restauration des ständischen Staates; während dort „der souveräne Wille der Nation" jauchzend verkündet wurde, erhielt hier die alte Baronenherrschaft ihre Neubegründung; während dort der unselige und verhängnißvolle Bruch mit allem historischen Rechte und der ganzen bisherigen Entwickelung unvermittelt gewagt wurde, hielt man hier mit blinder Anhänglichkeit und eiserner Starrheit unnachgiebig und einseitig an dem Hergebrachten fest; während dort im verzehrenden Feuer bacchantischer Freiheitslust die Erkenntniß unterging, daß die Anforderungen der Gegenwart ausgleichend und versöhnend mit der Rechtsentwickelung der Vergangenheit, mit dem historisch Gewordenen, verbunden werden müssen, hat hier der Genius des Landtages die Gesetze ewiger Bildung und Entwickelung nicht zu erkennen vermocht.

Als sich am genannten Tage, d. i. am 21. December, die siebenbürgischen Stände zur feierlichen Eröffnung des Landtages in der „Landstube" zahlreich versammelt hatten, übernahm kraft der in den Vorconferenzen gefaßten Beschlüsse der Präsident der königlichen Tafel, Graf Paul Bethlen, „als der einzig noch lebende legale Oberlandes-

[1]) Bekanntlich erwuchs die Ovation jenes Tages aus einem wenig bedeutenden Antrage. Baron de Visieux machte nämlich den von dem Parlamente auch angenommenen Vorschlag, der Witwe des Joh. J. Rousseau eine jährliche Pension aus der Staatscasse anzuweisen. Die Verhandlung über diesen Antrag warf den zündenden Funken in die Versammlung, an dem die Begeisterung entbrannte. Aus ihr erwuchs der jubelnd aufgenommene Antrag, dem Rousseau eine Ehrensäule aufzurichten. „Sie sind dem großen Manne" — sprach der Antragsteller — „Erkenntlichkeit schuldig, da er den souveränen Willen der Nation aufklärte, deren Organe sie sind, ihnen auch die siegenden Waffen in die Hände gab, mit denen sie den Despotismus bestritten und auf immer unsere Rechte und Freiheiten befestigt haben. Zur Ehre der Nation rufe ich sie auf, nach dem Beispiele der Alten dem unsterblichen Manne ein Denkmal zu stiften, dem Manne, welcher der Wohlthäter der Nation, oder vielmehr des ganzen Menschengeschlechtes war."

beamte“ [1]), interimistisch den Vorsitz. Derselbe eröffnete den Landtag mit einer Rede, in der er die Stände ermunterte, die Wiederkehr der gesetzmäßigen Freiheit in der Art zu benützen, daß nicht nur die gekränkten Rechte wiederhergestellt, sondern auch Vorkehrungen gegen den Wiedereintritt von Störungen der verfassungsmäßigen Thätigkeit getroffen werden. Er verband mit dem Mahnworte die Erklärung, daß die königliche Tafel in Bezug auf die Besetzung der für die landtägliche Arbeit unumgänglich nothwendigen Aemter und Würden die Meinung theile, die Stellen des Gouverneurs, des Ständepräsidenten und der drei Protonotäre mit jenen Personen besetzt zu lassen, die sie dermalen bereits zur allgemeinen Zufriedenheit inne hätten. Da die königliche Tafel erfahren habe, daß die Stände in ihren Nationalconferenzen in derselben Meinung sich geeinigt hätten, so wäre es zu wünschen, daß die Stände bei dieser Wahl beharrten, um auf diese Art ohne Verletzung der Landesgesetze, welche den Ständen die freie Wahl der genannten Würdenträger verbürgten, desto rascher zu den Verhandlungen des Landtages selbst schreiten zu können. Nun gaben, wie in den Vorconferenzen, die einzelnen Nationen durch ihre Sprecher ihre Stimmen ab.

Zuerst erklärte Freiherr Simon Kemeny im Namen der Comitate die Zustimmung zu dem Antrage des Vorsitzenden.

Graf Johann Nemes sprach die Zustimmung der Szekler, Comes Michael v. Brukenthal jene der sächsischen Nation aus. Auch die Abgeordneten der Taxalortschaften schlossen sich an und nur eine kleine Fraction der Regalisten verlangte, daß die genannten Aemter und Würden im Sinne des Gesetzes durch eine förmliche Wahl und Abstimmung besetzt werden sollen, und zwar um so mehr, als es der Gleichberechtigung der recipirten Religionen widerstreite, daß der Landesgouverneur und der Ständepräsident aus der Reihe der Katholiken genommen seien. Durch Stimmenmehrheit wird nun folgender Beschluß gefaßt:

Die Stände erkennen das gegenwärtige Gubernium nicht als ein gesetzmäßiges an, da die Glieder desselben ihre Stellen nicht auf gesetzmäßige Weise erhalten haben, sie behalten sich vor, noch im Laufe dieses Landtages nach erlangter Einwilligung der Krone das Gubernium im Sinne des Leopoldinischen Grundvertrages neu zu bilden; sie werden

[1]) Mediascher Tagebuch. S. 8.

aber, um den Gang der Geschäfte nicht zu stören, dasselbe in seiner Activität nicht hindern und die Mitglieder in ihren Ehrenstellen belassen. Se. Excellenz Graf Georg Bánffi wird zum Landesgouverneur, Graf Wolfgang Kemeny zum Präsidenten der Stände und die Herren Franz Csernátoni, Johann Cserei und Ladislaus Türi werden zu Protonotären auf Grund einer förmlichen Uebereinkunft der drei Nationen gewählt. Da dieselben aber bereits vor der Wahl von der königlichen Regierung durch Anstellungsdecrete zu ihren Aemtern berufen wurden, so solle der König gebeten werden, den Ständen das ihnen im Sinne des siebenten und achten Artikels des Leopoldinischen Diploms zustehende Recht, die Landeswürdenträger zu wählen, für die Zukunft ungeschmälert aufrecht zu erhalten, den Gewählten neue Diplome auszufertigen, darin der vollzogenen Wahl zu erwähnen und den in Betreff dieser Wahl zu verfassenden Landtagsartikel zu bestätigen.

In diesem Artikel möge ausgesprochen werden, daß die genannten Landesbeamten nur in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände in den leider von der Krone allein empfangenen Aemtern belassen werden, daß aber in Zukunft alle Stellen der höheren Landesbeamten ausschließlich nur im Sinne des Leopoldinischen Diploms besetzt werden dürfen. Endlich wird beschlossen, den König zu bitten, daß dem Landesgouverneur bei Gelegenheit seiner Bestätigung die Ablegung des vom Gesetze vorgeschriebenen Eides im Angesichte der Stände aufgetragen werde, weil derselbe „seinen Gubernators-Eid bei Hof abgelegt und die Stände nicht wüßten, wozu er sich verbindlich gemacht habe[1])."

Nach erfolgter Beschlußfassung schritt die Versammlung zur Verhandlung einer zweiten Frage, der Absendung einer Deputation an den königlichen Landtagscommissär, um denselben einzuladen, in der Mitte der Stände zu erscheinen, den Eid auf die Verfassung im Namen des Königs zu leisten, die Botschaft des Königs mitzutheilen und den Huldigungseid der Stände zu hören.

Während der Verhandlung über diesen Gegenstand erschien unvermuthet der von der Krone zum Ständepräsidenten ernannte Graf Wolfgang Kemeny in der Mitte der Stände, nahm den Präsidentensitz mit der Erklärung ein, daß er vom königl. Gubernium entsendet worden

[1]) Journal der Verhandlungen des Siebenbürgischen Landtages vom Jahre 1790/91. (Manuscript in der Bruk. Bibl.)

sei, den Landtag zu eröffnen und den Ständen mitzutheilen, daß das Gubernium die Einladung zum Erscheinen im Landtagssaale erwarte.

Da wurde nun aber dem Grafen erwidert, daß die Stände einen einseitig von der Krone ernannten Präsidenten nicht als ihren verfassungsmäßigen Vorsitzenden und Führer anzuerkennen vermögen, daß sie übrigens bereits ihre Beschlüsse darüber gefaßt hätten, wie einerseits der Schwierigkeit der Lage abgeholfen, andererseits aber auch jedem Präjudiz vorgebeugt werden könnte; sie baten daher Se. Excellenz, einstweilen den Präsidentenstuhl und die Versammlung der Stände zu verlassen und den Gang der Dinge abzuwarten.

Kaum hatte Graf Wolfgang Kemeny den Saal verlassen, wurde die Absendung einer Deputation an das Gubernium beschlossen, um die oben geschilderten Beschlüsse mitzutheilen und den gewählten Präsidenten der Stände, Grafen Wolfgang Kemeny, in ihre Versammlung einzuladen.

Die rückkehrende Deputation meldete den Ständen: das Gubernium habe den Beschluß der Stände freudig aufgenommen, doch die schriftliche Mittheilung der ständischen Beschlüsse verlangt; der Ständepräsident habe übrigens sein unverzügliches Erscheinen zugesagt.

Nach kurzer Berathung wurde die schriftliche Mittheilung der Beschlüsse an das Gubernium verweigert, weil die Stände das dermalige Gubernium nicht als ein verfassungsmäßiges und legales anzusehen vermöchten.

Nun erschien der Ständepräsident, nahm den Vorsitz ein und ordnete die Verlesung des Namenverzeichnisses der zum Landtag berufenen Stände-Mitglieder an.

Wir erhalten da zum erstenmale vollen Einblick in die Zusammensetzung des Landtages und in die Elemente dieser Versammlung, die ein wahres Parterre von Grafen Baronen und Edelleuten bildete. Im Verzeichnisse erschienen: Der Landesgouverneur, 17 Gubernialräthe, 15 Gubernialsecretäre, der Präsident der königlichen Tafel, die 3 Protonotäre, die 10 Beisitzer der königlichen Gerichtstafel, 18 Oberrichter der Comitate, Distrikte und Szekler-Stühle, 232 Regalisten, d. i. von der Krone berufene Magnaten und Edelleute, 1 Abgeordneter des Karlsburger Domkapitels, 3 Abgeordnete der Abtei von Monostor, 8 Vertreter von Witwen, 33 Abgeordnete der Comitate, 17 Deputirte

der Szeklerstühle, 27 Abgeordnete der sächsischen Nation und 38 Abgesandte der Taxalorte [1]).

Unter den 419 [2]) Mitgliedern des Landtages befanden sich also nur 119 gewählte Abgeordnete, 300 Personen dankten ihre Sitze theils dem besonderen Rufe der Krone (232), theils ihrer amtlichen Stellung und Würde, die ihnen verfassungsmäßig die Theilnahme an der Berathung sicherte.

Der Adel zählte 349 Mitglieder seines Standes, während dieser stolzen Zahl gegenüber die der Nichtadeligen nur 70 betrug. Die sächsische Nation war durch 35 Söhne ihres Volkes vertreten [3]), während sich die beiden Brudernationen der Ungarn und Szekler durch nicht weniger als 384 magyarische Mitglieder repräsentirt fanden [4]).

---

[1]) Landtags-Protocoll S. 7 u. f. — Das Verzeichniß der Ständemitglieder nimmt 16 Folioseiten ein.

[2]) Fünf Abgeordnete der Comitate waren zugleich durch litterae regales von der Krone berufen (Regalisten).

[3]) Die sächsischen Stühle und Districte fanden durch folgende Personen ihre Vertretung: Hermannstadt: Johann Friedrich v. Rosenfeld, Provinzial-Consul; Michael Gottlieb v. Huttern, Senator; Andreas Georg v. Hannenheim, Senator; Michael Teophil v. Reisenfels, Provinzial-Notarius. — Schäßburg: Martin Gottlieb Schech, Königsrichter; Friedrich Polder, Senator. — Kronstadt: Michael Fronius, Oberrichter; Josef Augustin v. Drauth, Senator; Johann Tartler, Johann Jüngling, Magistrats-Secretäre. — Mediasch: Michael Conrad von Heydendorf, königl. Rath und Bürgermeister; Johannes Hann, Secretär. — Bistritz: Daniel Cziegler, Oberrichter; Johann Frank, Stadt- und Districts-Notarius. — Mühlbach: Johann Seiverth, Königsrichter; Johann Marlin, Stadt- und Stuhls-Assessor. — Großschenk: Joseph Szeli, Königsrichter; Stefan Meltzer, Amanuensis. — Reps: Karl Steinburg, Bürgermeister; Johann Gottlieb Kraus, Secretär. — Neußmarkt: Michael Roth, Königsrichter; Simon Löw, Stuhls-Notarius. — Leschkirch: Johann Georg Hirling, Königsrichter; Samuel Gottlieb Konrad, Stadt- und Stuhls-Notarius. — Broos: Ladislaus Kászoni de Kertsed, Stuhlrichter; Emerich Somogyi de Hollós, Senator; Johannes Borsos de Mono, Senator.

[4]) Die Reihe der 232 Regalisten zeigt uns, daß jede hervorragende Adelsfamilie nicht nur durch einzelne Familienhäupter, sondern durch eine lange Reihe von Mitgliedern ihres Hauses repräsentirt war. Es waren berufen worden: 10 Grafen Teleki, 9 Grafen Bethlen, 8 Grafen Haller, 7 Grafen Gyulai, 7 Grafen Lázár, 5 Freiherrn v. Kemeny, 5 Grafen Bánffi, 5 Herren aus dem Hause der Bartsai, 4 Freiherrn v. Apor u. s. w.

Kaum war die Verlesung des Stände-Verzeichnisses zu Ende gelangt, so ergoß sich ein ganzer Strom von Klagen und Beschwerden und Protesten über das Haus, welche theils in der Nichtberufung einzelner Persönlichkeiten und Würdenträger durch die Krone, oder auch in einem kleinlichen, gekränkten Ehrgeiz wegen vermeintlicher Zurücksetzung in der Rangordnung ihre Quelle hatten. So führt Freiherr Simon Kemeny bittere Klage darüber, daß der Oberalbenser Comitat dem von Unteralba dem Range nach im Verzeichnisse vorgesetzt worden sei, da doch nicht der untere vom oberen, sondern der letztere vom Stamme abgerissen worden sei.

Fr. Paul Kemeny legte einen feierlichen Protest dagegen ein, daß Se. Excellenz Andreas v. Rosenfeld in der Reihe der Oberrichter als Capitän des Fogaraścher Districtes erscheine, da doch diese Ehrenstelle nur dem im erwähnten Bezirke begüterten Adel zustehe, Rosenfeld aber daselbst nichts besäße. Das ganze Corps der Oberrichter und die adeligen Güterbesitzer des Districtes fänden sich durch diesen Vorgang gekränkt.

Alexius Szentpáli führte laute Klage darüber, daß die Superintendenten der Reformirten, der Evangelischen und Unitarier nicht durch königliche Einladungsschreiben in den Landtag berufen wurden, während doch dem Bischof der griechisch-unirten Kirche diese Ehre zu Theil geworden sei, eine Ehre, die doch um so mehr den erwähnten Superintendenten gebühre, als deren Religionsbekenntnisse in Siebenbürgen gesetzlich recipirt seien und der Superintendent der Reformirten, so wie die Collegien von Enyed und Klausenburg zugleich auch Güter besäßen.

In langer Reihenfolge erhob sich ein Edelmann nach dem andern, um den Vorredner in der Klage darüber abzulösen, daß diese oder jene verdiente Persönlichkeit nicht durch litterae regales berufen worden sei, als ob die dichtgedrängte Schaar von 232 Regalisten noch nicht ausreichend wäre.

Durch Beschluß des Hauses wurden alle Beschwerdeführer angewiesen, ihre Klagen dann vorzubringen, wenn die allgemeinen Gravamina zur Verhandlung kämen.

Hierauf wurde das königliche Gubernium durch eine eigene Deputation in der Mitte der Stände zu erscheinen eingeladen.

Unverzüglich folgte es dem Rufe und nahm die ihm reservirten Sitze ein. Der Gouverneur eröffnete durch eine feierliche Rede den Landtag, deren Eindruck wir nicht unterschätzen dürfen, denn das Mediascher Tagebuch, das kein Schmeichler ist, nennt sie eine, „einem großen Manne würdige, vortreffliche Rede."

Er gab zunächst seiner Freude über die Eröffnung des Landtages Ausdruck, bot seine Dienste zum Wohle des Vaterlandes an, die er stets in Harmonie mit den Pflichten gegen den Landesfürsten zu setzen wissen werde. Er betont, daß die Pflichten des Hofmannes mit den Pflichten des Patrioten unter einem Fürsten, der die Gesetze achte, gar nicht in Collision gerathen können; er ermahnt die Stände zur Ehrfurcht und Liebe gegen den Landesfürsten und zur Eintracht und zum allgemeinen Frieden in ihrer eigenen Mitte. („Allgemeiner Beifall.") Hierauf überreichte der Gouverneur das für den Ständepräsidenten von der Krone ausgefertigte Ernennungsdecret und wollte es zur Verlesung bringen. Die Stände weigerten sich Anfangs, dasselbe anzuhören, weil es vor der durch die Stände geschehenen Wahl ausgefertigt worden sei und gleichsam im Widerspruche stehe mit dem von ihnen vorgenommenen Wahlacte. Doch gaben sie bald ihren Widerspruch auf und bequemten sich, das Dekret des Königs zu hören. Da aber darin von der Wahlberechtigung der Stände keine Rede war, verwiesen sie auf ihre gefaßten Beschlüsse und verlangten mit aller Entschiedenheit die Ausfertigung eines neuen Decretes und die Erwähnung der von den Ständen vollbrachten Wahl; auch dürfe — sagten sie — in dem neuen Decrete dem Präsidenten die Bekleidung des Amtes eines königlichen Commissärs, welches derselbe unter der vorigen Regierung, unter einem auf das Verderben des Vaterlandes abzielenden Systeme, gesetzwidrig innehatte, schlechterdings nicht zum Verdienste angerechnet werden.

Zugleich wurde aber auch beschlossen, dem Ständepräsidenten den Eid sogleich abzunehmen und ihn, um den Gang der Geschäfte nicht zu hemmen, seine Functionen beginnen zu lassen, ohne auf die neue Bestätigung durch die Krone zu warten.

Nun wurde die Eidesformel vorgelesen, an zwei Stellen bemängelt und einer der Protonotäre beauftragt, die Aenderungen nach dem Willen der Stände vorzunehmen und die Formel in die ungarische Sprache zu übertragen.

Ueber Antrag des Gouverneurs wurde hierauf die Absendung einer Deputation an den königlichen Landtagscommissär, Feldmarschall-lieutenant Freiherrn Christani von Rall beschlossen, um denselben im Namen der Stände zu begrüßen.

Die aus 22 Personen bestehende Deputation ward vom Grafen Johann Eßterházi geführt. Aus der Mitte der sächsischen Nation waren in dieselbe Bürgermeister Heydendorf und Königsrichter Joseph Szeli ernannt.

Nach ihrer Rückkehr brachte sie die Botschaft, daß der königliche Commissär am 23. December in der Mitte des Landtags erscheinen werde, um den Huldigungseid der Stände zu hören und die königlichen Propositionen vorzulegen.

Am Schlusse der Sitzung wurde noch über die Frage verhandelt, in welcher Sprache das Landtagsprotocoll verfaßt werden solle.

Es wird beschlossen, das Protocoll „zur Ehre des Landes und der ungarischen Nation in der ungarischen Sprache zu verfassen" und durch den Druck zu veröffentlichen [1]).

Im Sinne der gefaßten Beschlüsse wurde in der Sitzung vom 22. December die von den Protonotären nach dem Wunsche der Stände geänderte Eidesformel in ungarischer Sprache vorgelesen, hierauf das Gubernium durch eine eigene Deputation in den Saal der Stände gerufen und nach dessen Erscheinen dem Ständepräsidenten in feierlicher Weise der Eid abgenommen. Darin schwor er unverbrüchliche Treue gegen den Fürsten, unwandelbares Bestreben, alle öffentlichen Geschäfte im Sinne der beschlossenen Landesgesetze zu lenken, ohne irgend eine der drei Nationen und der vier Religionen in ihren Rechten und Freiheiten zu kränken.

[1]) Landtags Protocoll, S 31. Ez aránt egyenlő akarattal végeztetett, hogy Hazánk és Nemzetünk Ditsősségére, más Nemzeteknek — is hellyes példáját követvén, ezen közönséges Gyülésnek follyamattyáról ki kelendő Jegyző Könyv Hazai Magyar Nyelven irattassék, és nyomtatás által közönségessé tétessék. Vergl. auch das damals in Hermannstadt herausgegebene politische Journal „Kriegsbote". Jahrgang 1791. In der Nummer 26 (Freitag den 1. April 1791) versprach die Redaction, alle Verhandlungen des Landtages nach dem magyarischen Protocolle „in einem kurzen Auszuge zu liefern". Leider reichen diese Auszüge nur bis zur Sitzung vom 1. Februar 1791. Mit der sechzehnten Sitzung gerathen alle weiteren Mittheilungen über den Landtag in's Stocken. Nur die Nummern von 26 bis 54 enthalten die versprochenen Protocollsauszüge.

Bemerkenswerth ist der Umstand, daß der Ständepräsident unmittelbar vor Ablegung des Eides von den Ständen aufgefordert wurde, jenem Eide zu entsagen, den er unter der früheren Regierung beim Antritte seines Amtes eines königlichen Commissärs geleistet habe, dessen Ziele augenscheinlich auf die Untergrabung der Landesgesetze und Schädigung der gesetzmäßigen Freiheiten gerichtet gewesen seien.

Nach der Beeidigung sprach der Protonotär Franz Csernátoni im Namen der Stände die Freude des ganzen Hauses darüber aus, daß es bei der Erhebung Sr. Excellenz zum Präsidenten gelungen, einen Weg einzuschlagen, der die Wünsche des Hofes und die Ansprüche der Stände harmonisch verbinde. Er empfahl die Stände dem neuen Präsidenten in der zuversichtlichen Erwartung, daß unter seiner Leitung die Gesetze ihre Wiederherstellung feiern und die ständischen Vorrechte wieder emporblühen werden.

Nach der Entfernung des Guberniums erhob sich der Präsident, um die Stände zum Frieden und zur Eintracht zu ermahnen und dem Hause das redlichste Bemühen zu versprechen, mit Treue und Gewissenhaftigkeit seines Amtes zu walten.

Je größer das Unglück war — sagte er unter Anderem — als wir unter der früheren Regierung beim Umsturz unserer alten Verfassung uns einer Willkürherrschaft preisgegeben sahen, desto größer muß jetzt unsere Freude und Dankbarkeit gegen den Monarchen sein, der uns in unseren Rechten erhalten will und seinen Schatz in den Herzen seiner Unterthanen sucht. Suchen wir uns der Gnade des Fürsten nicht durch niedrige Schmeicheleien, sondern durch einen vom Gesetze beschränkten Gehorsam würdig zu machen. Legen wir ihm mit kindlichem Zutrauen unsere Beschwerden vor, lassen wir uns bei unseren Verhandlungen stets die Hauptsache angelegen sein, die Nebendinge werden sich als Folgen der Hauptsache von selbst geben. Wir sind alle Kinder eines Vaterlandes, ein dreifaches Band knüpft dieses Großfürstenthum, keines derselben kann geschwächt werden, ohne daß es die übrigen fühlen. Ferne sei also von uns gegenseitige Mißgunst, Eigensinn und jeder Keim der Zwietracht. Schreiten wir vielmehr mit vereinten Kräften zur Ordnung unserer Angelegenheiten, geben wir dem Fürsten, was des Fürsten ist, und was wir für das Land verlangen, sei der

Art, daß dadurch jenes Glück aller Stände gefördert werde, welches mit den Gesetzen im Einklange steht [1]).

Als nun das streng verfassungsmäßig eingesetzte Präsidium seine Function begann, tauchten aus dem Schooße des Landtages zwei nicht unwichtige Fragen auf, die zur Debatte und Beschlußfassung drängten. Es wurde nämlich von mehreren Seiten erstens die Frage aufgeworfen, ob die Stände nicht vor Ablegung ihres Huldigungseides die Mittheilung der königlichen Propositionen verlangen und eine vorläufige Berathung derselben vornehmen sollten, zweitens, ob „man sich bei Sr. Excellenz dem königlichen Commissär nicht der Affidation förmlich versichern solle", d. h. ob man den königlichen Commissär nicht bitten solle, die feierliche Versicherung im Namen des Königs zu geben, daß den drei Nationen die völlige Wiederherstellung der gekränkten Freiheiten, die Wiederaufrichtung der Gesetze und Rechte im Sinne des Leopoldinischen Diploms und der nationalen Grundverfassungen gewährleistet werde, und ob die Versicherung nicht durch einen feierlichen „auf die Seele des Königs" abzulegenden Eid des königlichen Commissärs zu bekräftigen sei.

Die Comitats-Deputirten und die Szekler bejahten durch den Mund ihrer Sprecher die beiden Fragen mit aller Entschiedenheit und voller „Acclamation"; ja die Szekler erklärten mit aller Bestimmtheit, daß sie vermöge ihrer Instructionen den Huldigungseid („Homagium") nicht früher ablegen dürften, ehe sie nicht die „Affidation" (Versicherungsdiplom) in Händen hätten und der königliche Commissär nicht im Namen des Königs das „Jurament" geleistet hätte.

Die sächsische Nation erklärte, ihrer Meinung nach könne man sich mit der bereits ertheilten „Affidation" des Landesfürsten zufriedenstellen, wenn aber der königliche Commissär selbst aus freien Stücken die eidliche Bekräftigung anböte, möge man sie dankbar und gerne annehmen.

Viele Mitglieder des Hauses stimmten dieser Auffassung zu, aber die Majorität schloß sich der von den Sprechern der Comitats- und Szekler-Deputirten geäußerten Meinung an, und so wurde beschlossen, den königl. Commissär zu ersuchen, vor Ablegung des „Homagiums"

[1]) „Kriegsbote", Jahrgang 1791, Nr. 28, vom 8. April 1791. S. 219. — Landtags-Protocoll, S. 36 u. f.

die „Affidation" des Königs zur Beurtheilung den Ständen mitzutheilen. Eine zahlreiche Deputation, geführt vom Freiherrn Simon Kemeny, begab sich nun zum königl. Commissär, um die Beschlüsse zu melden. Um jeder Irrung vorzubeugen, folgte der Deputation im Auftrage der Stände auch ein Protonotär mit dem Protocolle, um dem königlichen Commissär den Beschluß der Stände in authentischer Form vorzulesen.

Indessen ward im ständischen Saale das Restitutions-Rescript Joseph's II. vom 28. Jänner 1790 und das die Wiederherstellung der Verfassung verheißende Rescript Leopold's II. vom 14. März d. J. vorgelesen und von dem Gouverneur der Antrag gestellt, beide Documente vollinhaltlich in das Landtags-Protocoll aufzunehmen. Ehe aber der dagegen erhobene Widerspruch einiger Ständemitglieder entkräftet und ein Beschluß zu Stande gekommen war, kehrte die Deputation mit der Botschaft des königl. Commissärs zurück, daß er die „Affidation" Sr. Majestät den Ständen vorläufig nicht mittheilen könne, indem ihm die Instruction in dieser Beziehung keine Weisung ertheile; die Stände würden aber aus den königlichen Propositionen die Ueberzeugung schöpfen und die volle Beruhigung empfangen, daß an der vollständigen „Affidation" des Königs nicht zu zweifeln sei.

Wohl entstand über diese Aeußerungen des königl. Commissärs eine kurze Debatte, wohl wurden von mancher Seite Bedenken erhoben, Einwendungen gemacht, aber, dem wohlmeinenden Rathe des Gouverneurs folgend, beschloß die Versammlung, mit der Botschaft sich zufrieden zu erklären.

Am Schlusse der Sitzung wies der Ständepräsident auf die unaufschiebbare Nothwendigkeit der Beeidigung der drei Protonotäre hin und erklärte, er halte es für nöthig, ehe zum Werke geschritten werde, die Eidesformel vorlesen zu lassen. Dies geschah; da aber mehrfache Einwendungen erhoben wurden, so bildete man eine eigene Commission unter dem Vorsitze des Freiherrn Simon Kemeny, um die Formel einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die anstößigen Ausdrücke zu beseitigen und die im Hause geltend gemachten Bedenken zu verscheuchen.

Die gewählte Commission trat am Abend dieses Tages um 6 Uhr in Kemeny's Wohnung zur Berathung zusammen, prüfte die Eides-

formel in allen ihren Theilen, änderte manche Stellen, die sich ihr nicht als treuer Ausdruck gesetzlicher Verhältnisse boten, und machte Zusätze, die das Verfassungsrecht zu fordern schien.

§. 2. Die königlichen Propositionen und die Huldigung.

Seit der dauernden Begründung habsburgischer Herrschaft in Siebenbürgen am Ende des 17. Jahrhunderts tritt uns in häufiger Wiederholung, wie eine traditionelle Politik des Wiener Hofes, die Uebung entgegen, zur Verhandlung mit den siebenbürgischen Ständen, zum Abschluß von Staatsverträgen mit denselben und zur Vertretung der Krone in den Landtagen Militär-Diplomaten zu entsenden. Seitdem der kaiserliche General Antonio Carafa, jener schlaue Neapolitaner, der, wenn auch nicht frei von Gewaltthat, Gemüthshärte und den Irrgängen florentinischer Politik[1]), mit feinem Verständniß die öffentliche Meinung zum Ausdruck zu bringen verstand, mit den Ständen Siebenbürgens jenen berühmten Vertrag am Sonntag Jubilate 1688 abgeschlossen hatte, der nicht wenig dazu beitrug, den ersten Keim habsburgischer Landeshoheit dem siebenbürgischen Boden einzupflanzen; seit der edle und tapfere General Veterani auf dem Hermannstädter Landtage im April 1692 die neue Landesregierung von Siebenbürgen in ihr Amt einzuführen berufen war: seit jenen Tagen hat der Wiener Hof im 17. und das ganze 18. Jahrhundert hindurch fast regelmäßig bei wichtigen Anlässen Militär-Diplomaten entsendet, um wichtige Verhandlungen mit den Ständen zu pflegen oder die königliche Regierung im Landtage zu vertreten oder interimistisch den Vorsitz im Gubernium zu übernehmen.

Die Generale Franz Graf v. Wallis, Freiherr Adolph Nicolaus Buccow, Graf Andreas Hadik, Graf Carl v. O'Donnel haben zu verschiedenen Zeiten durch kürzere oder längere Zeit hindurch den Vorsitz im königlichen Gubernium geführt. Auch auf dem denkwürdigen Landtage von 1722, der durch die Annahme der pragmatischen Sanction das Band knüpfen half, welches die Länder der habsburgischen Monarchie enger umschlingen sollte, war zum Vermittleramte zwischen Krone und Ständen

[1]) Vergl. mein Buch: Harteneck, Graf der sächsischen Nation, und die siebenbürgischen Parteikämpfe seiner Zeit. Hermannstadt, 1872. Zweite Ausgabe. S. 18.

der General Graf Hugo Damian von Virmont berufen, und auf dem im Jahre 1781 in Hermannstadt tagenden Landtage, der nur zum Zwecke der Huldigung berufen war, fungirte der General Franz Freiherr von Preiß als königlicher Landtagscommissär.

Als nun nach Wiederherstellung der Verfassung im Jahre 1790 die Stände Siebenbürgens zu höchst bedeutsamen landtäglichen Arbeiten nach Klausenburg entboten wurden, da war es der Regierung emsige Sorge, einen Mann zur Vertretung der Krone bei den Landtagsverhandlungen auszuwählen, der mit dem Vertrauen der Regierung zugleich reiches Ansehen bei den Ständen verband und Proben ebenso der Energie wie der politischen Gewandtheit abgelegt hatte.

Die Wahl fiel auf den General-Feldmarschall-Lieutenant Johann Nepomuk Freiherrn Christani von Rall. Er konnte in diplomatischen Geschäften kein Neuling heißen, wie die folgende Skizze seiner Lebensgeschichte zeigen soll.

Er ward am 16. Mai 1729 zu Arco in Südtirol geboren. Sein Vater, Hieronymus Christani Freiherr v. Rall war tirolischer Landstand und General-Commissär in der Grafschaft Arco, später fürstbischöflicher Hofkanzler in Salzburg. Der Sohn Johann Nepomuk trat schon im zarten Alter von kaum 13 Jahren in den Militärdienst und wurde im Cüraſſier-Regimente Lobkowitz eingetheilt, mit dem wir ihn fünf Jahre später im Feldlager in Italien treffen. Aber noch in demselben Jahre 1746 wurde er von dem am russischen Hofe beglaubigten Gesandten Oesterreichs als „Gesellschafts-Cavalier" auserkoren und weilte zwei Jahre als Mitglied der österreichischen Gesandtschaft in Petersburg. Von da aus wurde er im Jahre 1747 mit geheimen Aufträgen an den schwedischen König nach Stockholm entsendet. Die Uebertragung einer nicht unwichtigen Mission an den kaum 18jährigen Jüngling ist ein Beweis, daß er damals schon Proben politischer Gewandtheit und überlegener Geisteskraft abgelegt haben mußte. Zwei Jahre später, im Jahre 1748, wurde er wieder zum activen Truppendienste bei seinem Regimente, das damals in Siebenbürgen sein Standlager hatte, berufen und avancirte 1749 zum Rittmeister. In diese Zeit seines ersten Aufenthaltes in Siebenbürgen fallen zwei diplomatische Sendungen, und nachdem er mit seinem Regimente im Jahre 1754 nach Ungarn gezogen war, sind ihm in jedem der drei nächstfolgenden Jahre Missionen an auswärtige Höfe übertragen

worden. Indessen war er am 31. Jänner zum Oberstwachtmeister, im April 1758 zum Oberstlieutenant-avancirt. Unmittelbar nach der letztgenannten Beförderung erhielt er wieder eine Sendung mit geheimen Aufträgen nach Danzig. Im Jahre 1762 wurde er dem Kriegsdienste auf einige Zeit ganz entzogen und erhielt die ehrenvolle Sendung, die habsburgische Monarchie als Geschäftsträger am schwedischen Hofe zu vertreten, wo er bis zum Ende des Jahres 1765 weilte.

In die Zeit seines Stockholmer Aufenthaltes fällt unzweifelhaft sein Eintritt in den Orden der Freimaurer und die Reception in die drei ersten Grade bei einer Loge templerischen Systems.

In der Liste, welche in der „Loge St. Andreas zu den drei Seeblättern in Hermannstadt" über die Aufnahme aller Logenmitglieder mit großer Genauigkeit geführt wurde, erscheint beim Namen des Freiherrn Joh. Christani von Rall die Bemerkung: „In Stockholm alle drei Grade erhalten."

Das Jahr 1765 bildet einen neuen Wendepunkt in seinem wechselvollen Leben, indem er von seiner Regierung nach Siebenbürgen gerufen und dem Generalcommando in Hermannstadt zugetheilt wurde. Das Schicksal wollte es, daß dies Land dauernd die Stätte seiner öffentlichen Wirksamkeit bilden sollte; denn von da an weilte er ununterbrochen fast ein ganzes Menschenalter hindurch in hohen und einflußreichsten Stellungen in diesem Lande, dessen Bürger ihm stets wachsende Hochachtung zollten und ehrende Beweise ihres Zutrauens boten, so daß sein Biograph mit Recht sagen konnte, daß „ihn auch abgesehen von dem ihm zu Theil gewordenen hierländigen Indigenat schon seiner ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften wegen jeder biedere Siebenbürger sehr gerne zu seiner Landsmannschaft zählen wird."

Im Jahre 1770 avancirte Rall — seit seinem Stockholmer Aufenthalte Oberst des Brettlach'schen Regiments — zum Generalmajor und Brigadier der beiden siebenbürgischen Romanen-Grenzregimenter, „und sein Geist der Ordnung und Thätigkeit trug wesentlich zur Cultur und besseren Organisirung dieser Brigade bei." — In diese Zeit seines Aufenthaltes in Siebenbürgen fällt sein Eintritt in die Freimaurer-Loge von Hermannstadt, in der er bis zu ihrer Auflösung und Schließung im Jahre 1790 stets eine hervorragende Thätigkeit entfaltete und lange Zeit eine der ersten Aemterstellen bekleidete. Seine Affi-

litirung in der Loge und seine gleichzeitige Aufnahme in den vierten Grad, d. h. in die Reihe der schottischen Meister, erfolgte am 17. December 1776. Als die Maurerbrüder von Hermannstadt am 7. August 1777 eigenmächtig, ohne Zustimmung der Ordensobern der vereinigten Logen der strikten Observanz, die Gründung einer altschottischen Loge vornahmen, wurde bald darauf — am 15. November 1777 — auch Bruder Rall als altschottischer Obermeister aufgenommen und führte von da an im Orden den Titel: Ritter von den drei verbundenen Pfeilen (eques a tribus sagittis ligatis). Es war unzweifelhaft ein Zeichen besonderer Auszeichnung und ehrenden Vertrauens der Maurerbrüder, daß bei der Installationsfeier der Hermannstädter Loge, welche nach erzielter Verständigung mit den Ordensobern am 22. Juni 1778 erfolgte und die „Conjunction" der Loge, welche, wie das Protocoll jenes Tages sagt, bisher 11 Jahre nur im Stillen wirkte, feierlich zum Ausdruck brachte, dem „General-Feldwachtmeister und Brigadier Johann Christani von Rall" die Stelle eines Installations-Commissärs übertragen ward. Als das „Capitel zu Hermannstadt in der Ballay Hungarn" nach templerischem Systeme in die Loge von Hermannstadt eingebaut wurde, nahm der altschottische Meister Rall mehrere Jahre hindurch in der Aemter-Hierarchie der Logen strikter Observanz die Stelle eines Capitels-Decans ein. Es liegt mir eine Reihe von Urkunden aus dem bestandenen Logen-Archive vor, in denen der Bruder Rall, eques a tribus sagittis ligatis, als Decan des Capitels unterzeichnet ist, ihm zur Seite die zwei anderen Mitglieder der Vorstehung, der „Senior" Simon v. Baußnern, Ritter vom Tiger (eques a tigride) und der „Canzler" Mathias Hauenschild, Ritter vom gebrochenen Schilde (eques a clypeo fracto).

Aus dem träumerischen Spiele mit der Wiederaufrichtung des Templerordens, aus dem Bunde des Friedens und der Menschenliebe riß ihn aber bald darauf der wilde Waffenlärm in's Feldlager zu ernster und blutiger Arbeit im Kampfe gegen die Osmanen. Der Ausbruch des Türkenkrieges traf ihn im Amte eines General-Feldmarschalllieutenants und Divisions-Commandanten; als solcher führte er im Jahre 1788 den Befehl über den linken Flügel des siebenbürgischen Armeecorps und hatte mehrfach Gelegenheit, Proben seines Muthes und seiner Ausdauer zu geben. Man zählt 16 blutige Gefechte,

die unter seiner Führung in den siebenbürgischen Grenzgebieten des Südens gekämpft wurden.

Im December 1788 wurde er vom Armeecorps abberufen und provisorisch zum commandirenden General von Siebenbürgen ernannt. Doch nur ein und ein halbes Jahr bekleidete er dieses Amt.

Im Sommer 1790 erhielt er von der Krone die ehrenvolle Aufforderung, in der nach Klausenburg berufenen Versammlung der siebenbürgischen Stände als Stellvertreter des Königs zu erscheinen, auf einem der bedeutsamsten Landtage als königlicher Commissär zu fungiren und als Vermittler zwischen Krone und Ständen zu wirken [1]).

Die (dritte) Landtagssitzung vom 23. December war, wie bereits erwähnt wurde, dazu erkoren, den königlichen Commissarius zum ersten Male in der Mitte der Stände zu empfangen, auf daß er die ihm vom Vertrauen der Krone übertragenen Funktionen als Stellvertreter des Königs übe.

Ehe aber die feierliche Einholung des Commissärs durch eine ständische Deputation nach althergebrachter Sitte erfolgen konnte, war die Entscheidnng einiger Vorfragen und die Erledigung einiger unaufschiebbarer Angelegenheiten dringend erforderlich.

Es mußte die Eidesformel für die Protonotäre gelesen und geprüft, es mußte die Beeidigung der genannten Amtsleute vorgenommen werden, es mußte die am Tage vorher vom königlichen Commissär ertheilte Antwort zur Lesung gelangen und die zu ertheilende Antwort der Stände in Erwägung gezogen werden.

Zunächst wurde das Gubernium durch eine aus dem Landtage gewählte Commission von 7 Mitgliedern zum Erscheinen in der Mitte der Stände eingeladen.

Nachdem dasselbe dem Rufe gefolgt war und seine Plätze im Landtagssaale eingenommen hatte, wurde die besagte Eidesformel ver-

---

[1]) In den „Siebenbürgischen Provinzialblättern" (4. Band, Hermannstadt 1813, S. 166 u. f.) hat eine berufene Feder eine kurze Biographie des Freiherrn Christiani v. Rall veröffentlicht. Derselben sind die hier gebotenen Daten zum großen Theile entnommen. Rall's Theilnahme an dem Freimaurer-Orden findet in den „Provinzialblättern" gar keine Erwähnung. Meine Mittheilungen gründen sich auf die mir vorliegenden Quellen des Archivs der bestandenen Freimaurer-Loge in Hermannstadt. Vergl. meine Abhandlung: „Geschichte der Freimaurer-Loge St. Andreas zu den 3 Seeblättern in Hermannstadt." (Hermannstadt 1875.)

lesen, besprochen und an einigen Stellen einer Aenderung unterzogen. Hierauf erfolgte die Beeidigung der Protonotäre. Sie gelobten unverbrüchliche Treue gegen den Fürsten und genaueste Beobachtung ihrer Amtspflichten.

Nach der Beeidigung sprach einer der Protonotäre im Namen aller den Ständen den Dank aus.

Nachdem sodann die schon am vorausgegangenen Tage vom königlichen Commissär den Ständen schriftlich gegebene Antwort vorgelesen und die Erwiderung der Stände festgestellt worden war[1]), begab sich eine glänzende, aus 21 Personen bestehende Deputation, geführt vom Grafen Johann Esterházy, in die Wohnung des königlichen Commissärs, um ihm die Antwort der Stände zu überbringen und ihn einzuladen, in der Mitte der Stände zu erscheinen, den Eid der Stände zu hören und die königlichen Propositionen mitzutheilen.

Mit großem Gefolge, in einer sechsspännigen Staats-Karosse vollzog der königliche Commissär seinen prachtvollen Aufzug nach dem Landhause. Zahlreiche Schaaren von Magnaten und Edelleuten in glänzender Nationaltracht gaben zu Pferde dem Wagen das Geleite. Unter dem Schalle der Trompeten und Pauken bewegte sich der festliche Zug durch die von dichtgedrängten Volksmassen erfüllten Gassen zum Landtagshause, wo ein Bataillon vom Infanterie-Regimente „Graf Mittrowsky" und eine Abtheilung von „Savoyen"-Dragoner in Parade aufgestellt waren.

Im Sitzungssaale angekommen, wurde der königliche Commissär von den Ständen ehrfurchtsvoll begrüßt, nahm auf erhöhter Stelle rechts vom Bilde des Königs Leopold II., welches, von einem großen Baldachine überragt, die Wände des Saales schmückte, seinen Platz, bedeckte sein Haupt, setzte sich und ließ nach einigen an die Stände gerichteten Begrüßungsworten das königliche Rescript vom 5. November 1790 vorlesen[2]). In demselben theilt der König den Ständen mit, daß er nach dem kinderlosen Tode seines heißgeliebten Bruders Joseph II. den Thron der Ahnen kraft der pragmatischen Sanction als nächstberechtigter Erbe bestiegen, im Sinne seines am 14. März an das

[1]) Landtags-Protocoll S. 37—39.

[2]) Journal der Landtagsverhandlungen. Manuscript in der Brukenthal'schen Bibliothek. S. 11 u. f. Die Huldigungsfeier ist im Hermannstädter Journal viel ausführlicher beschrieben als im Tagebuche der Mediascher Deputirten.

geliebte Großfürſtenthum Siebenbürgen gerichteten Schreibens den Landtag zuerſt auf Montag nach dem 14. Sonntag nach Pfingſten, d. i. auf den 30. Auguſt in die königliche Freiſtadt Klauſenburg gerufen, daß aber eine Verzögerung des Zuſammentrittes ſich als nothwendig herausgeſtellt habe und in Folge deſſen der Termin für die Eröffnung des Landtages auf den 3. Adventſonntag, d. i. den 12. December feſtgeſetzt worden ſei. Der König theilt ferner mit, daß er den Freiherrn Chriſtani von Rall wegen deſſen bewährter Treue, der ausgezeichneten Gewandtheit in den öffentlichen Geſchäften und wegen deſſen maßvoller Haltung zu ſeinem bevollmächtigten königlichen Commiſſär ernannt habe, und daß derſelbe im Landtage als vom König beſonders belegirter Commiſſär fungire [1]).

„Deines Amtes wird es alſo ſein — ſagt das Reſcript weiter, das Wort an den königlichen Commiſſär richtend — „dem königlichen Gubernium und den verſammelten Ständen in Unſerem königlichen Namen zu erklären, daß, gleichwie Wir ihre von den Ahnen ererbte und neuerdings auf den Landtagen von 1722 und 1744 Unſerem durchlauchtigſten Herrſcherhauſe feierlich beſchworene Treue und Ergebenheit gerne und gnädigſt anerkennen, Wir auch jetzt zuverſichtlich erwarten, daß ſie Unſeren königlichen Intentionen und ihren geſetzlichen Verpflichtungen pünktlich nachkommen und den Eid der Treue nach der im 4. Landtagsartikel von 1744 feſtgeſetzten Formel in die Hände Deiner Perſon, als des bevollmächtigten, den König repräſentirenden Commiſſärs feierlich ablegen. Was die übrigen Verhandlungsgegenſtände dieſes Landtags anbelangt, wirſt Du dieſelben aus den übrigen Dir übermittelten Reſcripten in Erfahrung bringen und Dich darnach zu richten haben [2])."

---

[1]) Te in probata tua fide et in rebus agendis dexteritate ac moderamine confisi in Regium Nostrum Commissarium Plenipotentiarium, ut attactis Comitiis non qua ibidem supremi armorum Nostrorum Praefecti Vices gerens, sed qua Commissarius a Nobis specialiter delegatus praesis, clementer nominavimus. Landtags-Protocoll, S. 42.

[2]) Tui itaque erit Muneris praenominatis Gubernio Nostro Regio ac universis Statibus et Ordinibus ad praefixum locum et tempus confluxuris, ac insimul constitutis Nomine Nostro Regio declarare, quod quemodmodum Nos eorundem a Majoribus suis in se transmissam, Serenissimaeque Domui Nostrae tum alias, tum praesertim in supra memoratis comitiis Annorum 1722 et 1744 solemniter luculenterque testatam fidem et devotionem clementer

Der Vorlesung des Rescriptes folgte die mit so großer Spannung erwartete Mittheilung der königlichen Propositionen. In Erwägung der hohen Bedeutsamkeit dieses Schriftstückes theilen wir seinen Inhalt in allem wesentlichen Detail mit.

Das die Propositionen enthaltende Rescript ist an den königlichen Commissär, Freiherrn Christani von Rall gerichtet und lautet wie folgt: „Hochgeborner Freiherr! Unser Getreuer und aufrichtig Geliebter! In folgerichtiger Ausführung der in Unserem Rescripte vom 5. November l. J. Dir ertheilten Aufträge übergeben Wir Dir die folgenden königlichen Propositionen zur Mittheilung an die im Landtage versammelten Stände der drei recipirten Nationen Unseres Großfürstenthums Siebenbürgen."

„1. Wir zweifeln nicht, daß der Inhalt Unseres königlichen Rescriptes vom 5. November und der Wortlaut der damit in Verbindung stehenden königlichen Sendschreiben den Ständen des Landes vollkommene Klarheit über Unsere Intentionen und über die Aufgaben und Ziele des einberufenen Landtages verschafft haben werden. Da Wir nach dem Hintritte des erwählten römischen Kaisers und apostolischen Königs von Germanien, Ungarn und Böhmen u. s. w. Joseph's II. Unseres geliebtesten Bruders, nachdem derselbe keine leiblichen Erben hinterlassen hat, als ältester leiblicher Bruder nach der Erbfolge-Ordnung, wie sie nach der freien Uebereinkunft zwischen Fürst und Ständen in der auch von den siebenbürgischen Ständen auf dem Landtage 1722 angenommenen und durch den 3. und 4. Artikel des Landtages von 1744 zum gesetzlichen Ausdrucke gelangten pragmatischen Sanction festgestellt wurde, so wie in den übrigen Erbkönigreichen und Ländern, also auch in dem Großfürstenthum Siebenbürgen und den demselben einverleibten Theilen als rechtmäßiger König von Ungarn auf dem Throne gefolgt sind und von dem Streben erfüllt werden, Unsere

agnoscimus, ita nunc etiam benigne confidimus, eosdem Intentioni Nostrae Regiae ac Legali obligationi suae ex asse satisfacturos, sacramentumque fidelitatis in vim adductorum solemnium Diaetalium Tractatuum juxta contentam in Articulo 4to Anni 1744 Formulam hicce adnexam et per Te exhibendam, in praesentia Tui tamquam Regii Nostri Commissarii Plenipotentiarii Personam Nostram repraesentantis, Nobis Serenissimaeque Domui Nostrae in iisdem Comitiis praestituros . . . . . Quod autem ad reliqua in iisdem Generalibus Comitiis pertractanda, eoque spectantia objecta adtinet, eadem ex dimittendis aliis ad Te rescriptis Nostris Regiis intelliges, iisdemque Te conformabis. Landtags-Protocoll, S. 42.

gesetzlichen Verpflichtungen und das unter dem 14. März dem Gubernium gegebene und durch dasselbe dem Lande kundgemachte Versprechen pünktlich zu erfüllen: so haben Wir Dich

2. zum bevollmächtigten königlichen Commissär ernannt, sowohl um von Unserem königlichen Gubernium und den siebenbürgischen Ständen aller drei Nationen den schuldigen Huldigungseid zu empfangen, als auch andere öffentliche Landesangelegenheiten zu behandeln. Wir hoffen, daß die Stände nach der von ihren Ahnen ererbten Treue und Ergebenheit, wovon sie Unserem durchlauchtigsten Hause bei vielen Gelegenheiten, insbesondere aber auf den Landtagen 1722 und 1744, feierliche und öffentliche Beweise gegeben haben, Unserer königlichen Intention und ihrer gesetzmäßigen Schuldigkeit pünktlich nachkommen, den Huldigungseid in der gesetzmäßigen, üblichen Form leisten, auch die übrigen auf dem gegenwärtigen Landtage vorzunehmenden Geschäfte gehörig behandeln und Uns ihre Vorschläge in herkömmlicher Weise unterbreiten werden."

3. „In Bezug auf all' das, was zum Wohlstande, Wachsthume und zur Erhaltung Unseres Fürstenthums und der damit verbundenen Theile nothwendig und vortheilhaft scheinen wird, wirst Du den Ständen in Unserem königlichen Namen versprechen, daß Wir ihren Wünschen ein geneigtes Ohr leihen und nach Unserer, nur allein auf die Förderung des allgemeinen Wohles zielenden Gesinnung nichts unbeachtet lassen werden, was Wir als zuträglich für die Blüthe Unseres überaus theuern Siebenbürgens und für den Ruhm und für die Wohlfahrt der Stände des Landes erkennen werden."

„4. Da nun aber die Erfahrung bezeugt, daß sich sehr viele und große Mißbräuche in die Comitatsversammlungen, in die allgemeinen sowohl als Partikularversammlungen der Stände eingeschlichen haben und die Berathungskörper daher heilsamen Zwecken entfremdet werden, so wünschen Wir vor Allem, daß die Stände so bald als möglich Uns nach reifer Erwägung darüber Vorschläge unterbreiten, auf welche Art die Mißbräuche ausgerottet, die überflüssigen Ausgaben verringert, eine bestimmte Ordnung in Bezug auf würdige und dem Ernst der Sache angemessene Behandlung der Geschäfte, in Bezug auf die Art der Abstimmung, Auswahl der Personen eingeführt und die Contribuenten von den unter diesem Titel zu leistenden Taxen und Taggeldern befreit werden könnten."

„5. Da in Siebenbürgen noch kein festgesetztes Urbarium eingeführt ist, so wirst Du den Ständen erklären, daß Unsere gnädige Gesinnung dahin gerichtet sei, daß noch auf diesem Landtage ein ordentliches Urbarium mit wechselseitiger Uebereinstimmung der Stände (mutuo eorundem consensu) durch einen landtäglichen Beschluß festgesetzt werde, durch welches die Leibeigenschaft der auf den Liegenschaften der Gutsherren wohnenden Grundholden aufgehoben, die willkürlichen körperlichen Strafen untersagt, — die persönliche Freiheit der Hörigen gesichert und ihnen ohne Nachtheil des Eigenthumsrechtes der Grundbesitzer das Recht, über das Erworbene nach Belieben zu verfügen, ertheilt wird; ferner, daß im Allgemeinen für den Wohlstand des steuerpflichtigen Volkes gesorgt und auf taugliche Mittel gedacht werde, der Armuth der Contribuenten zu steuern, ihre Lage zu erleichtern und ihren Zustand zu verbessern."

„6. Weil aber die gegenwärtige Art, Einsammlung und Behandlung der Contribution nicht zweckmäßig und auch den Contribuenten so sehr lästig ist, so wollen Wir, daß die Stände nach gemeinschaftlicher Berathschlagung die Art festsetzen, wie künftig zur Erleichterung des Contribuenten die für die Landesbedürfnisse unumgänglich nöthige Contributionssumme nach Verhältniß des Vermögens zu vertheilen und einzutreiben sei [1])."

7. „Da nach den Fundamentalgesetzen und insbesondere nach dem 2. und 9. Artikel des 1. Theiles des Tripartitums alle Edelleute gleicher Vorzüge der Freiheit und Immunität sich erfreuen, so geben Wir in Unserer väterlichen, auf die Erhaltung der adeligen Rechte gerichteten Sorge den Ständen zu erwägen, auf welche Art die sogenannten Armalisten und Edelleute einer „Session" („unius sessionis Nobiles") von der Bezahlung der Contribution gleich den übrigen Edelleuten befreit werden könnten, doch so, daß dem steuerpflichtigen

[1]) „6to Quoniam vero moderna Contributionis ratio, collectio et manipulatio minus adaequata et etiam Contribuentibus valde gravis est, volumus, ut actualis Contributionis pro ratione absolutae necessitatis publicae determinatae, a proportione facultatum repartiendae et colligendae justa mensura et ratio ad sublevandos cives contribuentes communi Statuum et Ordinum Deliberatione stabiliatur." Landtags-Protocoll, S. 53.

Volke, das ohnehin mit vielfachen Leistungen bebürdet ist, keine neue Last dadurch zuwachse."

8. „Da übrigens das Staatswesen ein Interesse daran hat, daß die öffentlichen Aemter, auf deren gute Verwaltung das Glück des Gemeinwesens wie der einzelnen Bürger sich gründet, den dazu am meisten geeigneten Männern übertragen werden, und da allen Bürgern aus der gleichmäßigen Verpflichtuug zur Förderung des allgemeinen Wohles das Recht erwächst, sich verdient zu machen und Aemter zu suchen: so wünschen Wir, um die Seele der Bürger zu ermuntern, den Fleiß zu wecken und einen edleren Wetteifer der Geister zu entzünden, daß jene Gesetze, wodurch in früheren Jahrhunderten die nicht adeligen und weniger begüterten Staatsbürger nach dem Erfordernisse damaliger Zeitverhältnisse von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen wurden, mit wechselseitiger Zustimmung der Stände für veraltet und abgeschafft erklärt werden, so zwar, daß den Armalisten (Briefadeligen) und den Edelleuten einer „Session" der Weg zu allen öffentlichen Aemtern, den Nichtadeligen aber, die nach Gesetz und Herkommen bisher von den Aemtern ganz ausgeschlossen waren, bei den Hof- und Landesdikasterien bis zur Secretärsstelle, bei den Salz-, Mauth- und anderen Kameralämtern, deren Verleihung ohnehin vom Könige abhängt, zu allen Stellen ohne Unterschied eröffnet werde; gleichwie auch Wir bei Verleihung des Adels stets besondere Rücksicht auf jene Nichtadeligen nehmen werden, welche im kaiserlich-königlichen Militärdienste und in den erwähnten Aemtern treue und nützliche Dienste geleistet haben."

9. „Wir zweifeln endlich nicht an der innigsten Ueberzeugung der Stände, daß die auf Gesetze gegründete Sicherheit des Lebens und der Güter der Bürger nur durch eine gute und schleunige Verwaltung der Justiz erzielt werde; Wir zweifeln nicht, daß die Stände aus der täglichen Erfahrung die Kenntniß geschöpft haben, wie die Art, vor Gericht Recht zu sprechen, im Laufe der Zeit, wie es ja Schicksal aller menschlichen Einrichtungen ist, hinfällig geworden, vom ursprünglichen Sinne der Gesetze und vom Zwecke der aufgestellten Gerichte so weit abgewichen sei, daß man schon öfters daran gedacht hat, die bei Gericht eingeschlichenen Fehler zu verbessern, die Mißbräuche aufzuheben und einen leichteren, weniger kostspieligen Weg zur Verwaltung der Justiz einzuschlagen. Unter den eifrigen Sorgen väterlicher Pflicht und Vor-

ſicht liegt Uns daher vor Allem diejenige am Herzen, welche auf die Verbeſſerung der Gerichte abzielt, und da Wir in der Ausübung der geſetzgebenden Gewalt nicht nach Willkür handeln, ſondern auf Geſetze Uns ſtützen wollen, ſo wirſt Du in Unſerem königlichen Namen die Stände zur Theilnahme an dieſen Sorgen auffordern und ſie ermahnen, an dieſes heilſame Werk Hand anzulegen, die Reviſion der Geſetze, die Verbeſſerung der Civil- und Kriminalgerichte der Würde und Bedeutſamkeit dieſer Sache entſprechend vorzunehmen. Du wirſt ſie auffordern, in Erwägung zu ziehen, auf welche Art die Juſtiz raſcher und weniger koſtſpielig verwaltet werden könne, und ſchließlich ihre hierüber gefaßte Meinung Uns zur königlichen Sanction unterbreiten [1])".

So lauteten die Propoſitionen des Königs, in welchen das Reformprogramm der Krone zum Ausdruck gelangte. Es war in der That ein Reformprogramm, erfüllt von den humanitären und philantropiſchen Ideen des 18. Jahrhunderts, von jenen Ideen, die der edle Fürſt während ſeiner 25jährigen Regierung in Florenz zu realiſiren bemüht war. Gleichwie dort waren ſeine Regierungsziele auch hier auf die Regelung der Unterthänigkeitsverhältniſſe, auf Verbeſſerung der Gerichtspflege, Milderung der Strafgeſetze und Hebung der unteren Volksklaſſen zu einem menſchenwürdigen Daſein gerichtet. Dabei tritt der Gedanke in dem Reformprogramm klar hervor, die Grundlagen der alten Verfaſſung Siebenbürgens ſo viel als möglich zu ſchonen, zugleich aber den Boden für moderne Ideen vorzubereiten und die Keime moderner Schöpfungen einzupflanzen. Es klingt aus allen Theilen des Programms der edle Wunſch des Königs hervor, das Alte mit dem Neuen ausgleichend und verſöhnend zu verbinden. Ohne die Rechte der Grundherren umzuſtoßen oder ins Weſenloſe zu verweiſen, ſollte die Leibeigenſchaft aufgehoben, die perſönliche Freiheit der hörigen Leute geſichert, die Freizügigkeit gewährt, das Recht der Grundholden auf das von ihnen Erworbene gewahrt werden. Ohne das Contributionsſyſtem radical umzugeſtalten und die Steuerfreiheit des Adels aufzuheben, ſollten die Laſten der ohnehin

[1]) Landtags-Protocoll, S. 43—54. — Der „Kriegsbote" v. 4. Jänner 1791 (Nr. 1) S. 1—5 brachte eine gute Ueberſetzung aller weſentlichen Theile des königl. Reſcriptes.

schwer gedrückten kleinen Leute durch eine gerechtere und ebenmäßigere Steuervertheilung erleichtert und die Steuereintreibungsart neu geregelt werden. Ohne die dominirende Stellung des Adels zu brechen, sollten die hemmenden Schranken theilweise niedergerissen, sollte die Aemterfähigkeit auf viel weitere Kreise ausgedehnt werden. In die Comitatsversammlungen sollte endlich Ordnung einkehren, dieselben sollten, so wie der Landtag selbst, einer ganz neuen Organisation unterworfen werden. Da — wie der König in präciser und treffender Form sich ausdrückt — die auf Gesetze gegründete Sicherheit des Lebens und der Güter der Staatsbürger nur durch eine gute und schleunige Verwaltung der Justiz erreicht wird, soll die Gerichtspflege umgestaltet, von Mißbräuchen gereinigt, vom schleppenden und kostspieligen Gange befreit, kurz einer reinigenden Reform entgegengeführt werden. Das Reformbild spiegeln die Propositionen nur in großen und allgemeinen Umrissen ab, und man muß lebhaft bedauern, daß die Regierung nach der parlamentarischen Sitte jener Zeit die Initiative in Bezug auf die Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen stets den Vertretungskörpern überließ und nicht selbst im Detail ausgearbeitete Vorschläge zur Verhandlung den Ständen überreichte.

Die zahlreichen Freimaurer-Brüder, die im Landtage anwesend waren, mögen sich in der Anschauung des Geistes, der die Propositionen durchwehte, lebhaft jener Rede erinnert haben, die wenige Monate früher der Oberinspector aller siebenbürgischen Normalschulen, Joseph v. Lerchenfeld in der Maurer-Loge S. Andreas zu den drei Seeblättern am 22. März 1790 zur Feier der Thronbesteigung Leopold's gehalten hat, jener Rede, die, wenn ihr auch der Adel der Formschönheit mangelt, ebenso mit Geschick wie in edelster Begeisterung den Geist schildert, der von Florenz aus 25 Jahre hindurch die toskanische Bevölkerung beglückte, jener Rede, die mit so viel gewinnender Liebe die Ausgestaltung der humanitären und philantropischen Ideen in der toskanischen Regierung Leopold's nachweist und das Fürstenleben desselben mit großer Detailkenntniß als eine Geschichte des edelsten Waltens darstellt.

In welchem Verhältnisse die Schöpfungen des Landtages zu den Plänen und Hoffnungen des Fürsten standen, soll die ausführliche Darstellung der Verhandlungen und Beschlüsse zeigen, die wir zum Vorwurf dieser Arbeit gemacht haben.

Der Mittheilung der königlichen Propositionen folgte die Verlesung der zwei königlichen Reskripte vom 3. December und 5. November 1790.

Das erstere enthielt die Versicherung Sr. Majestät, die Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens zu beobachten, emporzuhalten, zu schützen und zu schirmen.

Es kam die Bedeutung des Versicherungs-Reskripts ganz und gar der des Inaugural-Diploms (Versicherungsdiploms) im ungarischen Reichstage gleich.

„Wir geben Euch — sagt der König in diesem Freiheitsbriefe für die siebenbürgischen Stände — unter Unserem königlichen Worte die Versicherung, daß Wir nie die Aufgaben eines guten Fürsten aus dem Auge lassen werden, ja daß Wir Allen und jedem Einzelnen, im Besonderen und Allgemeinen alle Rechte, Gesetze, Privilegien, Immunitäten und Begünstigungen, die einstens durch das Diplom des Kaisers und Königs Leopold I., durch die dem Diplom nachfolgenden Resolutionen und Sanctionen dem Fürstenthume Siebenbürgen gewährt und durch dessen Nachfolger, Unsere Vorgänger in der Königswürde glorreichen Andenkens, neuerdings bestätigt worden sind, im Geiste jener Liebe und Zuneigung, die wir gegen Euch, ihr Getreuen, und gegen das ganze theure Fürstenthum Siebenbürgen empfinden, hiemit bestätigen und bekräftigen. Wir versprechen dieselben makellos zu bewahren und das gegebene Wort auch auszuführen [1])".

---

[1]) Landtags-Protocoll, S. 55. — — — assecurantes Vos in Verbo Nostro Regio, non secus et alios quosvis cujuscunque gradus Subditos Nostros, Nos nullum Principis Boni munus intermissuros, quin imo omnes et singulos in communi et particulari, in eorum Juribus, Legibus, Privilegiis et Immunitatibus, Indultis, quae videlicet a Sacratissimo quondam Principe Domino Leopoldo I. Romanorum Imperatore, et Germaniae, Hungariae, Bohemiaeque Rege, Magno Principe Transylvaniae et Siculorum Comite, seu Diplomatice, seu aliis sacrum hoc Diploma secutis Benignis Resolutionibus et Sanctionibus, eidem Nostro M. Transylvaniae Principatui concessa ac indulta, ac etiam per ejusdem Successores gloriosae Reminiscentiae Praedecessores Nostros confirmata fuere, pro eo, quo in Vos Fideles SS. et OO. totumque charum Nobis Principatum ferimur, affectu non modo clementer confirmaturos, verum et illibate conservaturos, cunctaque et singula benigne promissa effectui mancipaturos.

Das zweite, vom 5. November datirte Handschreiben fordert die Stände auf, den Huldigungseid in der vom 4. Artikel des Landtages von 1744 festgesetzten Form in die Hände des königlichen Commissärs, des Stellvertreters des Landesfürsten, abzulegen [1])".

Nachdem hierauf der königliche Commissär und der Landesgouverneur kurze Ansprachen an die Stände gehalten hatten [2]), überreichte der Commissär dem Gouverneur die Eidesformel.

Nun wurde zur feierlichen Ablegung des Huldigungseides geschritten und der Schwur von den einzelnen Würdenträgern und Gruppen des Landtages in der Reihenfolge, wie sie durch altherkömmlichen Brauch geheiligt war, geleistet. In dem gruppenweisen Auftreten zur Ablegung des Huldigungseides gelangt der altgebräuchliche Name: Stände und Ordnungen (status et ordines) zu seinem klaren und lebendigen Ausdrucke.

Zuerst leisteten den Eid: der Gouverneur und die Gubernialräthe, dann folgten die Gubernialsecretäre, dann der Präsident der königlichen Tafel, die Protonotäre, die Assessoren der Tafel und der Fiskaldirector; hierauf die Oberbeamten der Comitate, Stühle und Districte, dann die Geheimräthe und Generale, endlich die Regalisten.

Als nun die Vertreter der Comitate, Stühle, Districte und Taxalortschaften von dem Protonotarius zur Ablegung des Eides aufgerufen wurden, da wurde plötzlich die feierliche Scene durch eine Debatte und durch Rechtsverwahrungen unterbrochen.

Die Deputirten der Comitate und Taxalorte erklärten:

Sie sollten zwar im Sinne ihrer Instruction darauf beharren, daß noch vor der Huldigung der Eid des Königs geleistet werde, die Landesgesetze aufrecht zu erhalten und die geschehenen Verfassungsverletzungen noch im Laufe dieses Landtages zu heben und wieder gut zu machen. Um jedoch einen Beweis ihres Vertrauens zur Krone zu geben, wollten sie keinen Anstand nehmen, den Huldigungseid zu leisten, doch unter der Bedingung „daß der königliche Commissär ihnen die Versicherung ertheile, daß der Eid im Namen des Fürsten auch thatsächlich nachfolge."

---

[1]) Landtags-Protocoll, S. 57 u. 58.

[2]) Ebenda, S. 59—61.

Die Szekler aber gaben folgende Erklärung ab: Da ihre Instruktion, zu deren genauer Befolgung sie eidlich verpflichtet seien, ihnen vorschreibe, den Huldigungseid nur unter der Bedingung zu leisten, daß Se. Majestät die Szekler der Aufrechthaltung ihrer Gesetze und der Wiedereinsetzung in ihre früheren Freiheiten versichere, so könnten sie auch nur unter dieser Bedingung zur Ablegung des Huldigungseides schreiten.

Die vorgetragenen Bedenken wurden durch die Erklärung des königlichen Commissärs zerstreut, daß der König im Versicherungsrescripte bereits feierlich und schriftlich die Aufrechthaltung aller Gesetze und Freiheiten nach dem Inhalte des Leopoldinischen Diploms versprochen und sein königliches Wort eingesetzt habe.

Nachdem sonach die letzten Bedenken geschwunden waren, schritt die Gruppe der sämmtlichen Deputirten zur Ablegung des Huldigungseides, der folgendermaßen lautete:

„Ich schwöre bei dem lebendigen, wahren und ewigen Gotte, und gelobe und verspreche eidlich dem durchlauchtigsten und großmächtigsten Herrn, Leopold II., erwählten römischen Kaiser, apostolischen Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oesterreich und Erbfürsten von Siebenbürgen, meinem allergnädigsten Herrn und legitimen, erblichen Fürsten, daß ich während meines ganzen Lebenslaufes ein treuer, gehorsamer, rechtschaffener und aufrichtiger Unterthan Sr. geheiligten königlichen Majestät und seiner legitimen Erben und Nachfolger sein und stets ein Freund seiner Freunde, ein Feind seiner Feinde bleiben werde, daß ich nie gegen die Person, Ehre, Würde, Machtstellung und Länderherrschaft Sr. geheiligten Majestät und seiner Erben und Nachfolger etwas Böses planen, auch Andere bei derartigen Vorhaben niemals als intellectueller Urheber, Rathgeber und Helfer unterstützen werde, vielmehr alle jene, von denen ich weiß, daß sie etwas Feindseliges dieser Art im Schilde führen, und jede von mir erkannte Gefahr, welche die Person Sr. Majestät, seiner Erben und Nachfolger bedroht, entweder selbst oder durch Andere, mittelbar oder unmittelbar, und rechtzeitig Sr. Majestät zur Kenntniß zu bringen, überhaupt alle feindseligen Bestrebungen und jeden Schaden nach Kräften abzuwenden und Sr. Majestät und seiner Erben und Nach-

folger Nutzen zu befördern beſtens bemüht ſein werde. So wahr mir Gott helfe und das Seelenheil ſchenke [1])."

Nachdem auf dieſe Weiſe die Huldigung der Stände vollzogen und der Treue-Schwur geleiſtet war, hielt der königliche Commiſſär in lateiniſcher Sprache eine kurze Anrede an die Stände, in der er das Glück jenes Staatsweſens in ſchwungvollen Worten pries, das aus der Eintracht zwiſchen Fürſt und Volk, aus dem harmoniſchen Zuſammengehen zwiſchen König und Ständen hervorgeht, und in welchem der Unterthanendienſt durch gegenſeitiges Zutrauen geadelt wird [2]).

Nun nahte der feierliche Moment, in dem der königliche Commiſſär ſich erhob, um kraft der Vollmacht und des Auftrages Sr. Majeſtät im Namen und „auf die Seele des Königs" den Eid auf die Verfaſſung des Landes zu leiſten und eidlich zu geloben, die Rechte und Freiheiten des Landes, ſo wie der einzelnen ſtändiſchen Nationen emporzuhalten, zu ſchützen und zu ſchirmen.

---

[1]) Landtags-Protocoll, S. 61. Formula juramenti ad omnes in Transylvania Religiones accommodati. „Ego N. N. Juro per Deum Vivum et Verum, et Aeternum, Fideque mea spondeo, ac promitto, Serenissimo et Potentissimo Domino Domino Leopoldo secundo, Electo Romanorum Imperatori, Hungariae, Bohemiae etc. Regi Apostolico, Archiduci Austriae, et Haereditario Principi Transylvaniae etc. Domino Domino, et Principi meo Legitimo, Haereditario mihi Clementissimo quod Suae Sacrae Regiae Majestati, ejusque Haeredibus, et Successoribus Legitimis, toto vitae meae decursu, fidelis, obediens Subditus, rectus et sincerus, Amicorum Amicus, Inimicorum Inimicus ero; contra suae Majestatis, Haeredumque et Successorum Ejus Sacratas personas, Statum, Dignitatem, Honorem, Ditiones nec clam, nec aperte quidpiam mali machinabor, aut aliis id faciendi quocunque modo Author, Consultor, aut Adjutor ero; quin potius, si alios quospiam quid simile moliri, aut aliud quidpiam in Suae Majestatis, Haeredumque et Successorum, aut Ditionum Suarum detrimentum vergere adverterem seu intelligerem, talia vel ipse vel per alios Suae Majestati, immediate aut mediate, tempestive significabo, simulque molimina hujusmodi, et quaecunque alia damna pro viribus meis impediam, et avertam, atque e contra, suae Sacrae Majestatis Regiae Haeredumque et Successorum commoda, quantum potero, promovebo. Ita me Deus adjuvet, Animaeque meae Salutem largiatur."

[2]) Landtags-Protocoll, S. 62.

Der Eid des königlichen Commissärs lautete wie folgt:

„Ich Johann Nepomuk Freiherr Christani von Rall, bevollmächtigter königlicher Commissär für den gegenwärtigen siebenbürgischen Landtag, berufen durch ausdrücklichen Befehl Sr. geheiligten Majestät, des großmächtigsten Herrn, Leopold's II. erwählten römischen Kaisers, apostolischen Königs von Germanien, Ungarn und Böhmen, Erzherzogs von Oesterreich, Großfürsten von Siebenbürgen und Grafen der Szekler ꝛc. schwöre auf die Seele Hochbesagter, geheiligter Majestät bei dem lebendigen Gotte und seiner heiligsten Mutter, der Jungfrau Maria und allen Heiligen, daß Se. geheiligte Majestät im Sinne des an die Stände der drei recipirten Nationen dieses Großfürstenthums Siebenbürgen gerichteten Versicherungs-Rescriptes, den genannten Ständen, Allen und Einzelnen, im Allgemeinen und Besonderen, ihre Rechte, Gesetze, Privilegien, Immunitäten und Begünstigungen mit Treue heilig und unversehrt bewahren, auf keine Weise denselben irgend einen Abbruch zufügen und überhaupt nie unterlassen werde, seines Amtes als guter Fürst zu walten. So wahr mir Gott und alle Heiligen helfen [1])."

Kaum waren die letzten Worte des Schwures verklungen, da ging ein Beifallssturm durch das Haus und lautes Vivatrufen erfüllte alle Räume desselben.

Nun verließ der königliche Commissär den Saal und vollzog die Rückkehr in seine Wohnung mit demselben festlichen Gepränge und

[1]) Ego Johannes Nepomucenus Liber Baro Christani de Rall, qua ad praesentia comitia Transylvanica benigne denominatus Plenipotentiarius Commissarius Regius, ex speciali Mandato suae Majestatis sacratissimi ac potentissimi Domini Leopoldi II. Electi Romanorum Imperatoris, Germaniae, Hungariae, Bohemiaeque Regis Apostolici, Archiducis Austriae, Magni Principis Transylvaniae, et Siculorum Comitis etc. juro in Animam Altefatae Majestatis sacratissimae per Deum vivum Ejusque Sanctissimam Genitricem Virginem Mariam et omnes Sanctos, quod Eadem Altefata Majestas Sacratissima juxta clargitum Universis Magni hujus Principatus Transylvaniae omnium trium receptarum Nationum Statibus et Ordinibus Benignum suum assecuratorium Rescriptum Regium, eosdem cujuscunque Conditionis omnes et singulos, in communi vel particulari, in eorum Juribus, Legibus et Privilegiis, Immunitatibus et Indultis, rite, sancte et illibate conservatura, nec iisdem qua ratione derogatura, nullumque insuper Principis Boni munus intermissura sit. Ita me Deus adjuvet et omnes Sancti. — Landtags-Protocoll, Seite 63.

unter denselben Ehrenbezeugungen, von denen seine Auffahrt zum Landhause begleitet war.

Es war 3 Uhr Nachmittags, als diese bedeutsame Sitzung schloß.

Die große Festtafel, welche zur Feier dieses Tages stattfand, versammelte sofort nach Schluß der Sitzung alle Ständemitglieder in den Empfangszimmern des königlichen Commissärs.

Ehe die Gäste zur Tafel sich setzten, spielten unten auf dem Platze vor dem Palais des königlichen Commissärs lustige und ergötzliche Volksscenen sich ab; aus einem großen Faße wurde dem heiteren und lärmenden Volke reichlich Wein geschänkt und eine bedeutende Quantität Silbermünzen warf man zum größten Ergötzen des zahlreich versammelten Pöbels unter die Menge. In die rauschende Tafelmusik mischte sich das Krachen der Böller, die auf dem Schlosse abgefeuert wurden und bis in die sinkende Nacht — wie das Tagebuch der Hermannstädter zu erwähnen nicht unterläßt — fort und fort ununterbrochen donnerten. Die Feier dieses Tages schloß eine reiche Illumination der Stadt. Die Häuser aller Gassen und Straßen waren glänzend beleuchtet. Vor dem Hause des königlichen Commissärs erhob sich in flammenden Formen eine riesige Ehrenpforte; die im grellen Lichte schimmernde Inschrift am Portal trug in ihrer Mitte einen damals gewiß ganz unverfänglichen Ausdruck, den man heute, von offizieller Seite wenigstens, sicher vermeiden würde. Die Inschrift lautete: „Leopoldo secundo, Caesari, Regi, Principi, Patri Patriae optimo Daciae ju atam Fidem.“ An den zwei seitwärs errichteten Pyramiden, welche die riesige Ehrenpforte flankirten, las man an der einen den Spruch: „Dedit unio Vires“ und an der zweiten die Worte: „Praecipitat nebulas.“ Nach dem Geschmacke der Zeit, die symbolische Darstellungen bei allen Gelegenheiten ungemein liebte, sah man auf der letztgenannten Pyramide eine aufgehende Sonne dargestellt, welche sieghaft die Nebel verscheucht [1]).

Schon war die Nachtzeit weit vorgeschritten, und noch immer leuchtete der Wiederschein von dem Feuermeere der städtischen Illumination, die Lüfte röthend, in die kalte Decembernacht hinaus, verkündend, daß

---

[1]) Die Feierlichkeiten des Huldigungstages sind im Landtags-Journal der Hermannstädter Deputirten weit ausführlicher geschildert als im Tagebuche der Mediascher, welches in diesem Falle nur karge Mittheilungen bringt

heute der König die Verfassung des Landes beschwor und die Rechte und Freiheiten der ständischen Nationen zu wahren, zu schützen und zu schirmen eidlich gelobte, und daß heute die Söhne des Vaterlandes den Eid der Treue dem Fürsten leisteten, der Siebenbürgen sich selbst wieder zurückgab, die Autonomie in dessen Hände legte und es zum Herren der eigenen Schicksale in allen Innerangelegenheiten machte.

3. Die ersten parlamentarischen Kämpfe.

Der am Tage vor Christabend vollzogenen Huldigungsfeier folgte wegen der Weihnachtsfeiertage eine kurze Unterbrechung der ständischen Sitzungen, doch dauerten die Ferien nicht länger als vier Tage. Schon am 28. December nahmen die Stände ihre Thätigkeit wieder auf, aber auch diese erste Sitzung war nur von formellen Verhandlungen erfüllt, von der Lesung, Verbesserung und Verificirung der Protokolle.

Die sächsische Nationsuniversität war auch in der kurzen Zwischenzeit der Landtagsferien den öffentlichen Geschäften nicht fremd geblieben. Am zweiten Weihnachtstage, am 26. December, versammelte sie sich in der Wohnung des Nationsgrafen zu einer längeren Berathung. Der Vorsitzende regte zunächst die Frage an, wie sich die Nation bei der Zusammenstellung und parlamentarischen Behandlung der Gravamina zu benehmen habe. Nach eingehender Debatte einigte man sich in dem Beschlusse, die Gravamina der einzelnen Kreise zu einem Ganzen zusammenzufassen und dieselben gleichzeitig mit den Gravamina der beiden Brudernationen im Landtage zu überreichen. Hierauf wurde von mehreren Seiten auf die Nothwendigkeit hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Gravamina der zwei ungarischen Nationen nicht vor denen der Sachsen im Landtage zur Verhandlung gelangen und erledigt werden, denn, meinte man, wenn dies geschähe und die Gravamina der Sachsen in letzter Reihe blieben, so entstünde die Gefahr eines allzugroßen Widerspruches von Seite der zwei anderen Nationen, weil sie dann in dieser Debatte von den Sachsen nichts mehr zu hoffen und zu fürchten hätten. Um dies zu vermeiden, solle man es so einrichten, daß stets zuerst ein Gravamen der Ungarn, dann eines der Szekler und zuletzt eines der Sachsen, und so fort in steter Abwechslung zur Verhandlung gelange und erledigt werde. Man einigte sich nun, diese

Kriegslist zu wählen und dafür zu sorgen, daß sie zur Durchführung gelange.

Die Zusammenstellung der Gravamina der einzelnen Kreise zu einem harmonischen Ganzen übertrug man einer Commission, in welche der Provinzialconsul J. F. v. Rosenfeld, der Schäßburger Königsrichter Schech, der Kronstädter Oberrichter Fronius, der Mediascher Bürgermeister Heydendorf und der Aktuar Tartler aus Kronstadt gewählt wurden.

Nachdem diese Angelegenheit durch die Commissionswahl ihre vorläufige Erledigung gefunden hatte, schritt die Versammlung zum zweiten Verhandlungsgegenstande. Der Nationsgraf legte eine von ihm verfaßte und auf historische Zeugnisse gegründete Abhandlung über das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation auf dem ihr verliehenen Grund und Boden zur Beurtheilung und Vervollständigung vor. Zum Zwecke einer eingehenden Prüfung dieser Arbeit wird eine Commission bestimmt, in welche Rosenfeld, Schech, Heydendorf, Szeli und Tartler gewählt werden. Als Aufgabe der Commission wird bezeichnet: „etwaige Reflexionen beizufügen", Zusätze und nothwendige Abänderungen vorzunehmen. Zugleich wird beschlossen, das Elaborat nach seiner Prüfung und Vervollständigung durch den Druck zu veröffentlichen und unter die Landtagsmitglieder zu vertheilen, um auf diese Weise das Haus für die Verhandlung vorzubereiten und die Stimmung der zwei anderen Nationen zu erforschen.

Damit schloß die Nationalconferenz, deren Beschlüsse in den Landtagssitzungen der nächstfolgenden Zeit nicht zur Geltung gelangen konnten, denn andere und näher liegende Gegenstände erheischten gebieterisch ihre Berathung und schoben sich in den Vordergrund.

In der Landtagssitzung vom 30. December war die von den Protonotären entworfene Huldigungsurkunde („Huldigungsinstrument — instrumentum homagiale") Gegenstand einer eingehenden Debatte. Ueber zwei Fragen entbrannte ein Streit. Zunächst gingen die Meinungen der Parteien über die Frage auseinander, ob der Eingang lauten solle:

„Nos Sacratissimae Caesareo Regiae et Apostolicae Majestatis Regium in Magno hocce Transylvaniae Principatu Gubernium, ceterique universi Fideles trium nationum ejusdem Principatus Transylvaniae et Partium Hungariae eidem adnexarum

Status et Ordines", oder ob mit Hinweglassung des Guberniums nur einfach gesagt werden solle: „Nos trium Nationum Magni Principatus Transylvaniae et Partium Hungariae eidem adnexarum Status et Ordines?

Der zweite Streitpunkt betraf die Frage, ob der Huldigungsurkunde außer den drei Nationalsiegeln auch noch das Siegel des königlichen Guberniums beigedrückt werden solle.

In Bezug auf den ersten Punkt einigten sich die Stände in der Meinung, daß man, obgleich das Gubernium unter der allgemeinen Benennung der Stände mitinbegriffen sei und aus der namentlichen Erwähnung desselben der Wahn entstehen könnte, als wäre das Gubernium ein besonderer und der vorzüglichste Landstand, gegenwärtig doch, um nicht etwa durch diese Neuerung den König zu beleidigen, den Eingang der Huldigungsurkunde so einrichten solle, wie es früher und namentlich im Jahre 1744 üblich gewesen. Indessen behielten sich die Stände nicht nur das Recht vor, das Gubernium selbst zu wählen, sondern auch einen Landtags-Artikel zu entwerfen und der Krone zu unterbreiten, des Inhaltes, daß in der Folgezeit die Huldigungsurkunde ohne die besondere namentliche Anführung des Guberniums auszufertigen sei. In Bezug auf die Siegel-Frage waren die Stände der Meinung, daß es nicht nur überflüssig sei, das Gubernialsiegel der Urkunde beizudrücken, indem das Gubernium ohnehin einen Theil der aus den drei Nationen bestehenden Stände bilde, sondern auch als unschicklich erklärt werden müsse, daß ein Siegel, welches im Namen des Königs gebraucht zu werden bestimmt sei, einer Schrift beigedrückt werde, welche von den Ständen an den König gerichtet werde. Uebrigens sei dies auch vor 1744 nicht üblich gewesen, wie dies aus der auf die „pragmatische Sanction" bezüglichen Urkunde erhelle.

Indessen wünschte man, vor der endgiltigen Beschlußfassung das Gubernium in Bezug auf diese Punkte zu Rathe zu ziehen und ließ dasselbe auch unverweilt durch eine eigene Deputation in die Mitte der Stände rufen.

Nachdem es erschienen und von den Streitfragen in Kenntniß gesetzt war, erklärte es sich mit der Formulirung des Einganges einverstanden, behielt sich aber in Bezug auf die Beidrückung des Gubernial-

Siegels eine frühere Berathung im eigenen Schooße vor, wozu die Stände ihre Einwilligung gaben.

In Gegenwart des Guberniums wurde hierauf der Antrag gestellt, es mögen die Stände sobald als möglich zur Ablegung des Unionseides schreiten, damit mit desto größerer Eintracht die vereinten Kräfte auf die Hebung der Gravamina gerichtet werden können.

Der Antrag erhielt die Zustimmung der Stände und des Guberniums, und die Protonotäre werden sofort beauftragt, bis zum folgenden Tage die Eidesformel in die ungarische Sprache zu übersetzen.

Schon in der nächsten Sitzung vom 31. December brachten die Protonotäre den Unionseid in seiner im 6. Artikel des Landtages von 1744 enthaltenen Form, sowie die im Approbatal-Gesetz (3. Th., 1. Titel) eingeschalteten Bedingungen der Union mit Hinweglassung einiger, den Majestätsrechten und der katholischen Religion abgünstigen Ausdrücke zur Verlesung.

Kaum war dieselbe beendet, so erhob sich der Königsrichter des Haromszeker Stuhles, Graf Johann Nemes und erklärte im Namen des durch ihn vertretenen Stuhles, daß sich die Szekler nur dann zur Ablegung des Unionseides herbeilassen würden, wenn sie von Seite der Stände die Versicherung erhielten, daß ihre durch die Auferlegung der Steuer-Contribution verletzten Rechte wieder hergestellt und sie völlig in den Genuß ihrer angestammten Freiheiten zurückversetzt würden.

Die Deputirten der übrigen Szeklerstühle folgten dem Beispiele des Grafen Nemes und sprachen sich in gleicher Weise aus.

Die Deputirten von Kraßna, Mittelszolnok und Kövar äußern ihre Bereitwilligkeit, den Unionseid unter der Bedingung abzulegen, daß sie dadurch in ihrem Bestreben nicht gehindert werden, den Wiederanschluß an das Königreich Ungarn zu erwirken. Die sächsische Nation erklärte ebenfalls ihre Bereitwilligkeit, den Unionseid nach dem Wortlaute der Novellar-Artikel vom Jahre 1744 abzulegen, weigerte sich aber die dem Schwure beigefügten Unions-Bedingungen anzunehmen, da dieselben im Wesentlichen dieselben wären, welche durch die Novellar-Artikel aufgehoben worden wären.

Nachdem die Stände, gleichsam in Form einer Resolution, ausgesprochen hatten, daß sie aus allen Kräften die Herstellung der gekränkten Rechte der Szekler zu erwirken trachten werden, wurde das Gubernium

durch eine Deputation zur Ablegung des Unionseides eingeladen. Die Abgeordneten bringen die Botschaft zurück, daß das Gubernium gerne bereit sei, den Unionseid abzulegen, doch das Verlangen stelle, ihm früher die Bedingungen des Eides mitzutheilen. Die Stände beschließen, dem Wunsche des Guberniums nicht zu entsprechen, indem sie erklären, sie hielten es für zweckentsprechender, daß das Gubernium über diese Bedingungen, so wie über andere Angelegenheiten gemeinsame Berathung mit den Ständen pflege, weil das Gubernium ja einen Theil der Stände bilde, weil der Fortgang der öffentlichen Geschäfte durch die gemeinsame Berathung beschleunigt würde und die sich ergebenden Schwierigkeiten auf diese Art leichter gelöst werden könnten.

Dieser Beschluß wird dem Gubernium durch eine besondere Deputation mitgetheilt. Dieselbe brachte rasch die Meldung zurück, daß die Landesregierung ihrem Befremden darüber Ausdruck gegeben habe, daß die Stände Miene machten, von dem altherkömmlichen Brauche abzuweichen und die Mittheilung ihrer Verhandlungsgegenstände zum Zwecke vorläufiger Berathung im Schooße des Guberniums zu verweigern.

Doch folgte das Gubernium der Deputation fast auf dem Fuße, nahm Platz und ordnete die Lesung der Unionsbedingungen an. Hierauf gab der Gouverneur folgende Erklärung ab: Sowohl er selbst als auch das ganze Gubernium fänden sich pflichtschuldigst bereit, den Unionseid abzulegen, aber dem gesammten Gubernium sei es eine peinliche Empfindung gewesen, zu erfahren, daß die Stände im Gegensatze zu dem bisherigen Gebrauche und früheren Systeme sich weigerten, den Gegenstand zur gemeinsamen Berathung dem Gubernium vorher mitzutheilen. Das Gubernium verlange diese Mittheilungen keineswegs aus dem Grunde, weil es sich als einen besonderen Landesstand ansähe und andere Vorrechte sich anmaßte, als die ihm durch das Gesetz und das Leopoldinische Diplom eingeräumten. Das Gubernium sei weit entfernt, die Beschlüsse der Stände zu ändern oder gar selbst im Namen des Landes Gesetze zu schaffen, aber es müsse die Emporhaltung des alten Gebrauchs verlangen, damit es nach vorausgegangener Berathung seine Meinung über jeden Verhandlungsgegenstand leichter und gründlicher festzustellen im Stande sei und dadurch seiner Pflicht gegen den Fürsten sowohl als gegen das Vaterland vollständig genügen könne. Die zwischen dem Fürsten und dem Lande getheilte Gewalt verpflichte das

Gubernium, für das Glück des Vaterlandes in einer Weise zu sorgen, daß die Majestätsrechte des Fürsten nimmer gekränkt werden. Um dies zu bewirken, sei im Allgemeinen, und bei wichtigen Geschäften insbesondere eine vorläufige Berathung im Schooße des Guberniums, folglich auch eine frühere Mittheilung der Verhandlungsgegenstände dringend nothwendig.

Nun wurden der Unionseid und die Unionsbedingungen vorgelesen und mehrere Redner aus der Reihe der Deputirten und Regalisten verlangten, daß das Gubernium nun sofort seine Meinung im Angesichte der Stände äußern und Anträge auf Abänderungen stellen möge. Würde man — sagten sie — dem Verlangen des Guberniums willfahren und ihm alle Verhandlungsgegenstände zur Vorberathung zusenden, so könnte daraus gefolgert werden, daß die Stände dem Gubernium eine gewisse Superiorität übertragen, daß das Gubernium ein Staat im Staate sei und abgesondert Beschlüsse fassen wolle, während die Stände dasselbe für nichts Anderes als ein Mitglied der Landesstände ansehen könnten. Darauf erwiderte der Gouverneur: Man müsse das Gubernium aus einem zweifachen Gesichtspunkte betrachten, erstens sei dasselbe von den Ständen gewählt, und zweitens vom Landesfürsten confirmirt, es habe daher nach seinem doppelten Ursprunge ebenso die Gesetze und Freiheiten der Stände, wie die Majestätsrechte des Fürsten emporzuhalten, trotz dieser Pflichten verlangten die Stände, das Gubernium solle in einer so wichtigen Sache sogleich „in Arena" ein Urtheil über eine Sache fällen, welche die Stände lange berathen haben; die Absicht und das Verlangen des Guberniums ziele durchaus nicht darauf ab, sich eine Superiorität anzumaßen, einen besonderen Stand auszumachen, oder gar in einer Landtagsangelegenheit einen einseitigen Beschluß zu fassen, es verlange vielmehr, man möge ausdrücklich zu Protokoll geben, daß die Stände im Falle einer Anmaßung des Guberniums ihren Einspruch erheben werden. Es anerkenne laut und fest, daß die Vota nur bei den drei Nationen stehen, es verlange überhaupt nicht mehr, als was ihm das Leopoldinische Diplom zusprechе. Wenn zwei Nationen über einen Gegenstand sich geeinigt haben, müsse der dritte Stand seine Zustimmung geben, jedoch bleibe der in ihren Ansprüchen gekränkten Nation das Recht empor, in diesem Falle beim Könige um die nöthige Abhilfe sich zu bewerben. Aus diesen Erklärungen dürften die Stände sicher die Ueberzeugung schöpfen, daß das Gubernium

kein anderes Verlangen trage, als die fraglichen Verhandlungsgegenstände in reifliche Erwägung zu ziehen, wozu allerdings einige Zeit erforderlich sei.

Es wurde nun beschlossen, nicht nur die vorliegenden Unionsbedingungen dem Gubernium zur Vorberathung mitzutheilen, sondern auch in Zukunft dasselbe, ehe es zur Theilnahme an den Landtagsversammlungen in der Mitte der Stände erscheint, von den Ansichten und Meinungen der Stände, also von allen Anträgen, Vorlagen und Operaten zum Zwecke der Vorberathung in Kenntniß zu setzen. Doch wurde dieser Beschluß mit dem ausdrücklichen Zusatze gefaßt, daß die heutige Erklärung des Gouverneurs zu Protokoll gegeben werde, um dadurch allen illegalen Anmaßungen des Guberniums vorzubeugen.

Nun proponirte der Gubernator, gleich heute, um das scheidende Jahr am letzten Tage desselben würdig zu schließen, zur Ablegung des Unionseides zu schreiten.

Und so geschah es auch. In langer Reihenfolge traten nun die einzelnen Gruppen der Stände und Ordnungen vor, um den von den Protonotären vorgelesenen Unionseid nach dem Wortlaute des 6. Artikels v. J. 1744 nachzusprechen. Zuerst schworen die Mitglieder des Guberniums, dann die der königlichen Tafel, ferner die Oberbeamten, die Regalisten, endlich die Deputirten der Comitate, Distrikte, der Szekler- und der sächsischen Stühle.

Erst um 3 Uhr Nachmittags endete die Feier und damit auch die letzte Sitzung des Jahres 1790.

Es war eine würdige Sylvester-Feier, wodurch das auch für Siebenbürgen so ereignißreiche und wechselvolle, vom politischen Leben der Nationen so tief bewegte, von Hoffnungen und Sorgen reich erfüllte Jahr äußerlich wenigstens einen versöhnenden Abschluß erhielt. Freilich erscheint die Union der Nationen mit ihren Eiden und Schwüren nur noch wie eine altehrwürdige, edle Form, aus der die Seele gewichen.

Das reale Leben mit seinem Hader, seinen Anfeindungen und Verdächtigungen, mit seinen rastlosen Kämpfen bildet einen grellen Gegensatz zu dem idealen Bilde der Brüder-Einigung. Zwar werden heiße Parteikämpfe und parlamentarische Irrungen von einem starkbewegten politischen Leben stets unzertrennlich sein, aber die Tiefe der Gegensätze, das Gewirre der sich kreuzenden Partikularinteressen, die

Kampfleidenschaft, die Heftigkeit der Vorwürfe und Anklagen, die schlimme Wahl der Waffen im Kampfe, die Drohungen und Verdächtigungen, das sich so oft wiederholende prasselnde Aufeinanderprallen der Volksnaturen in der parlamentarischen Arena dieses Landes lassen uns das Bild der Union fast wie seelenloses Denkmal erscheinen, an das sich die ehrwürdige Erinnerung jener Zeit knüpft, wo die Noth der Tage die Bündnisse zu Schutz und Trutz geschaffen und segenbringend gestaltet hat.

Die erste Sitzung im neuen Jahre fand erst am 4. Jänner statt. Die Zwischenzeit wurde von „der Universität der sächsischen Nation" zu einer Berathung benützt. Am 2. Jänner um 10 Uhr Vormittags versammelte sich dieselbe in der Wohnung ihres Nationsgrafen, um zunächst die Frage in Erwägung zu ziehen, ob man den von den beiden ungarischen Nationen vorgeschlagenen Unionsbedingungen beistimmen, oder ob man es bei dem abgelegten Unionseide bewenden lassen solle, und ob es in dem Falle, daß die beiden anderen Nationen darauf bestünden, rathsam sei, sich in weitere Erörterungen und Beschlußfassungen einzulassen.

Um klarer in der Sache zu sehen, wurden sowohl der Unionseid als auch die projectirten Bedingungen der Versammlung nocheinmal zur Kenntniß gebracht.

Nach beendeter Verlesung schritt man zur Abstimmung und faßte den Beschluß, den beiden Mitständen die schriftliche Erklärung zu geben, daß der abgelegte Unionseid nach der Anschauung der sächsischen Nation vollkommen genüge, um der angelobten Treue und wechselseitigen Verpflichtung und Verbindlichkeit der Stände sich versichert halten zu können. Fände diese Erklärung nicht die gewünschte Würdigung, dann solle man auf die Widersprüche zwischen dem Unionseide und den damit in Verbindung gebrachten Bedingungen hinweisen, dieselben aufzudecken suchen und daran den Antrag knüpfen, die wechselseitigen Pflichten und Verbindlichkeiten der Stände in einer Form zum Ausdrucke zu bringen, welche den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr entspreche.

Der Großschenker Königsrichter Szeli erhielt den Auftrag, den Antrag und Einspruch der sächsischen Nation bis zur nächsten Universitätssitzung in ungarischer Sprache zu verfassen und zur Prüfung vorzulegen.

In Bezug auf den zweiten Berathungsgegenstand dieser Sitzung, die Frage nämlich, ob der Huldigungsurkunde außer den Nationalsiegeln auch das Siegel des Guberniums beizudrücken sei oder nicht, wurde nach kurzer Debatte rasch der Beschluß gefaßt, diese Frage für indifferent zu halten und sich dem Willen der beiden ungarischen Nationen anzuschließen.

Nocheinmal kam hierauf die Klage über die ungünstige Stellung der sächsischen Sitzplätze im Landhause zum Ausdrucke. Es müsse dringend um Abhilfe in dieser Sache gebeten werden — behaupteten die Herren — denn man verstehe auf dem Platze, auf den man die Sachsen gestellt, weder die Anträge und Enunciationen des Präsidenten noch die geführte Debatte in der Weise, um nach Pflicht und Schuldigkeit stets zur Sache sprechen zu können. Nachdem das mündliche Ansuchen der Nation beim Gouverneur und Präsidenten fruchtlos geblieben und die so dringend gewünschte Abänderung nicht erfolgt sei, so fände sich die Nation genöthigt, an die beiden Mitstände ein „Insinuat" zu richten und zu verlangen, daß die alte Observanz geübt und die auf früheren Landtagen beobachtete Ordnung der Sitzplätze wieder eingeführt werden möge.

Zugleich wäre eine zweite schriftliche Bitte an den Landtag zu richten und darin zu verlangen, daß der Nationsgraf von den Gubernialsitzungen zeitweise dispensirt und dadurch in den Stand gesetzt werden möge, in den Landtagssitzungen als Wortführer der sächsischen Nation zu fungiren, damit im Namen der sächsischen Nation ihr Comes in derselben Weise als Sprecher und Vormann im Landtage aufzutreten vermöge, gleichwie der erste Comitats-Oberbeamte, Freiherr Simon Kemeny, für die Gesammtheit der Comitatsdeputirten, und der erste Königsrichter der Szekler, Graf Nemes, für die Szekler-Nation das Wort führe.

Endlich wurde beschlossen, eine dritte schriftliche Eingabe an den Landtag zu richten und darin auf die Nothwendigkeit einer baldigen, die Organisation des Landtages betreffenden Vorlage hinzuweisen. Schließlich erhielt der Provinzialnotarius den Auftrag, mit Rücksicht auf die gefaßten Beschlüsse drei besondere an die Stände gerichtete „Concepte" zu verfassen.

In der Landtagssitzung vom 4. Jänner, der ersten, die im jungen Jahre abgehalten wurde, beglückwünschte der Ständepräsident die Ver-

sammlung zum Jahreswechsel „in einer" — wie das Mediascher Tagebuch sagt — „rührenden Rede", in der er seine Freude über die bisherigen Beschlüsse der Stände ausdrückt und an der Schwelle des neuen Jahres alle Mitglieder ermuntert, ihren bisherigen Bestrebungen treu zu bleiben und nur dem Wohle des Vaterlandes zu dienen.

Im rauschenden Vivatrufen der Stände fand der Neujahrswunsch des Präsidenten sein Echo.

Als man zur Tagesordnung überging, kamen zunächst die im Sinne der Beschlüsse der sächsischen Nationsuniversität verfaßten Bittgesuche der sächsischen Nation zur Sprache. Das eine begehrte, wie bekannt, die Dispensirung des Nationsgrafen von den Sitzungen im Schooße des Guberniums, das zweite forderte eine Veränderung der Sitzordnung und eine Umstellung und Umänderung der Bänke der sächsischen Deputirten im Landhause. Das erste Gesuch wurde durch Beschluß des Landtages dem Gubernium zur Erwägung und Entscheidung übergeben, in Bezug auf das zweite wurde beschlossen, dem Wunsche der sächsischen Nation zu willfahren und die Sitzordnung ändern zu lassen. Der Präsident erklärte dabei, es sei bereits die Erhöhung der rückwärts gelegenen Bänke angeordnet worden, die Arbeit sei aber noch nicht fertig, die Stände mögen sich also beruhigen, er hoffe, daß nach Vollendung der ins Werk gesetzten Arbeit Jeder einen seinen Wünschen entsprechenden Sitz erhalten werde.

Hierauf ergriffen die Deputirten der Szekler-Nation das Wort und legten ihre Bitte um Anweisung höherer Diäten den Ständen ans Herz. Es sei nicht möglich, erklärten sie, daß der Deputirte mit der ihm zugewiesenen Pauschalsumme von 50 fl. bei einem längeren Aufenthalte in Klausenburg und bei der herrschenden Theuerung aller Lebensmittel sein Auskommen finden könne; schon auf der Reise aus ihrer Heimat nach Klausenburg sei der größte Theil dieser Pauschalsumme verzehrt worden; sie bäten also in Erwägung des längeren Aufenthaltes in Klausenburg und der gegenwärtigen Theuerung einmal um Vergütung der Reisekosten und dann um Anweisung von Taggeldern im Betrage von 3 fl. aus der Provinzialcasse.

Die Deputirten sämmtlicher Comitate und Taxalorte schlossen sich der Bitte der Szekler an. Ohne Debatte wurde beschlossen, der Bitte zu willfahren. Da aber die Provinzialcasse nicht unter der Verwaltung der Stände stand, so mußte die Bitte dem Gubernium über-

mittelt werden. Man beschloß daher, das Gubernium zum Erscheinen im Schooße des Landtages einzuladen und aufzufordern, den genannten Deputirten die angemessenen Taggelder bei der Provinzialcasse anzuweisen.

Nachdem hierauf einige Anträge von geringerem Belange ihre Erledigung gefunden hatten, lenkte der Ständepräsident mit drängendem Ernste die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Nothwendigkeit, doch endlich einmal die Huldigungs-Urkunde zum Abschlusse zu bringen. Die Absendung dieses Dokumentes an den Hof könne nicht länger verzögert werden, man möge also das Gubernium in die Mitte der Stände rufen, die zweite Lesung vornehmen und zur Unterfertigung schreiten. Es wäre auch höchste Zeit, meinte der Präsident, sich endlich einmal über die strittige Eingangsformel und über die Besieglung der Urkunde zu einigen, denn vor der Absendung des Huldigungs-Instrumentes könne an die dringende Verhandlung der wichtigsten Landtagsgeschäfte und an weitere, höchst nothwendige Repräsentationen an die Krone nicht geschritten werden. Ueber beide Fragen wurden nun im endlosen Strome der Debatte die verschiedenartigsten und widersprechendsten Meinungen laut und eine Einigung der Parteien schien mehr als früher in die Ferne gerückt. Da sah sich nun der Präsident zur Erklärung genöthigt, daß unter diesen Verhältnissen eine Einladung des Guberniums zur Theilnahme an der Verhandlung total verfrüht, daher zwecklos sei, denn wenn der Gouverneur mit seinen Räthen jetzt erscheinen würde, so wäre er nicht einmal im Stande, dem Gubernium zu sagen, welcher Meinung die Stände eigentlich seien.

Durch Uebereinstimmung der beiden ungarischen Nationen wurde nun der Beschluß gefaßt, die Huldigungsurkunde noch einmal vorlesen zu lassen und die Erzielung einer Einigung über die Form in einer Specialdebatte zu suchen. Nun begann der Protonotär die Verlesung des Dokumentes: „Nos universi status et ordines trium Nationum Magni Principatus Transylvaniae, Partiumque eidem adnexarum, status et ordines, utpote Gubernium Regium, Tabula Regia . . .“ Hier wurde der Protonotär in der Lectüre auf das Lebhafteste unterbrochen. Es entstand nun eine langwierige Debatte, die sich in dem Begehren zuspitzte, das Gubernium in der Eingangsformel gar nicht zu nennen und nur einfach zu sagen „Nos Universi status et ordines“, also von einer Aufzählung der Gruppen völlig Umgang zu nehmen,

weil es sonst den Schein gewinnen könnte, als ob das Gubernium einen besonderen Stand ausmache.

Der Präsident suchte die Bedenken zu zerstreuen und warnte mit allem Eifer vor dem incorrecten und unwürdigen Vorgehen, einen Beschluß der früheren Sitzung in der heutigen wieder umzustoßen. Es war ein eitles Bemühen. Die Regalisten waren es vor Allen, die da mit Ungestüm die Streichung des Guberniums aus den Eingangsworten in halsstarrigster Weise verlangten. Nach langem Hin- und Herreden wurde folgende Form vorgeschlagen: „Nos trium Nationum Magni Principatus Transylvaniae, Partiumque eidem adnexarum status et ordines, Regium videlicet Gubernium, Tabula Regia Judiciaria, supremi Officiales, Regalistae et Deputati Comitatuum, Sedium Siculicalium et Districtuum Saxonicalium, Locorum item Taxalium totum Principatum repraesentantes.“ Nun protestirten aber die Vertreter der Taxalorte feierlich dagegen, daß „loca taxalia“ gesetzt werde, und verlangten, als „liberae civitates et oppida privilegiata“ bezeichnet zu werden, denn — sagten sie — unter dem Namen „Taxalorte“ könnte man leicht eine Gattung von Ortschaften begreifen, welche besonderen Taxen unterliegen. Man suchte nun die Bedenken der ängstlichen und steuerbesorgten Leute durch eine den Landesgesetzen und der Verfassung entnommene Erklärung zu verscheuchen, und setzte ihnen auseinander, daß ihre Gemeinwesen nur darum „Taxalorte“ genannt werden, weil sie als abgesonderte, von den Comitaten und Stühlen exemte Ortschaften anzusehen seien, daher auch niemals im Verzeichniß der Portensteuer der Comitate und Stühle aufgezählt, sondern in Bezug auf die Steuer besonders taxirt worden seien.

Nun legte sich die Beunruhigung der Vertreter der Taxalorte, man nahm allgemein die eben erwähnte Eingangsformel an und entsandte unter Führung des Freiherrn Simon Kemeny eine Deputation an das Gubernium, um das Bittgesuch der sächsischen Nation, betreffend die Dispensirung des Nationsgrafen von den Gubernialsitzungen während der Dauer des Landtages, zu überreichen, und um die erzielte Einigung der Stände über den Wortlaut des Einganges der Huldigungsurkunde zu melden.

Nach ihrer Rückkehr erstattete die Deputation folgenden Bericht:

1. Der Gouverneur habe lebhaft bedauert, daß dem Gubernium noch immer keine Abschrift der Unionsbedingungen mitgetheilt worden

sei. Ehe dies nicht geschehe, sei das Gubernium außer Stande, sein Gutachten abzugeben.

2. Das Gubernium werde unverzüglich in der Mitte der Stände erscheinen und

3. in Gegenwart der Stände sich über das Bittgesuch der sächsischen Nation äußern.

Das Gubernium folgte der Deputation fast auf dem Fuße, nahm Platz und hörte die Mittheilungen des Präsidenten über die gefaßten Beschlüsse. Nachdem die vereinbarte Eingangsformel der Huldigungsurkunde verlesen war, machte der Präsident die Mittheilung, daß nach dem Beschlusse der Stände die Beidrückung der drei Nationalsiegel für genügend erkannt worden sei und die Beifügung des Gubernialsiegels nicht nur für überflüssig, sondern geradezu für bedenklich angesehen werde, indem dadurch der Glaube an eine Superiorität des Guberniums über die Stände erwachsen könnte.

Der Gouverneur gab sich nun alle erdenkliche Mühe, die Stände von den beiden Beschlüssen abzubringen, aber er stieß auf Seite der beiden ungarischen Nationen auf den lebhaftesten Widerspruch. Die sächsische Nation erklärte, sie fände in diesem Streite nichts Wesentliches, vermöge aber keinen erheblichen Grund zu sehen, warum die Ausfertigung der Huldigungsurkunde nicht in derselben Form, wie im Jahre 1741, geschehen könne, zumal das königliche Rescript vom 5. November 1790 dies ausdrücklich anordne.

Doch alle Einwendungen waren vergeblich und konnten sich keinen Platz erobern. Nun erklärte der Gouverneur, um die Hauptsache nicht zu schädigen und die Absendung nicht weiter zu verschleppen, wolle das Gubernium in Bezug auf die Eingangsformel dem Wunsche der Mehrheit willfahren und seine Zustimmung zu der projectirten Fassung geben, es könne somit am morgigen Tage die Unterzeichnung der Urkunde durch die Ständemitglieder erfolgen. Was die Beifügung des königlichen Gubernialsiegels betreffe, so hoffe er noch immer, daß sich die Stände nach erfolgter Unterzeichnung eines Besseren besinnen werden.

Somit war der Streit über diese unerquickliche Siegelfrage auch jetzt noch nicht erledigt, sondern die Entscheidung nur vertagt und einer neuen quälenden Debatte Raum eröffnet.

Nun legte der Präsident dem Gubernium das Gesuch der Deputirten um Erhöhung ihrer Taggelder und die Bitte der sächsischen Nation um Dispensirung des Nationsgrafen von den Gubernialsitzungen vor.

Der Gouverneur erklärte sofort im Namen des ganzen Guberniums, daß man die Bitte der Deputirten um höhere Diäten in eingehende Berathung ziehen und nach Zulässigkeit der Kräfte der Provinzialcasse, wie es Recht und Billigkeit fordern, gewähren werde. Was hingegen die Dispensirung des sächsischen Nationsgrafen anbelange, könne diesem Ansuchen durchaus nicht willfahrt werden, weil die Anwesenheit des Nationsgrafen im Gremium des Guberniums bei den Berathungen unentbehrlich wäre und die Nation in ihrer Mitte taugliche Männer genug habe, denen die Stelle eines Wortführers im Landtage übertragen werden könne.

Mit diesen Erklärungen schloß die Sitzung um 3 Uhr Nachmittags.

Die Zusammenkunft der Stände im Landhause an den beiden folgenden Tagen, d. i. am 5. und 6. Jänner, war ausschließlich der Unterzeichnung der Huldigungsurkunde gewidmet. Nach Gruppen gesondert, gaben die Mitglieder des Landtages ihre Unterschriften. Mit einer gewissen Feierlichkeit, als Corporation und nationales Ganze vollzog die sächsische Nation diese Aufgabe. Von ihrem Provinzialbürgermeister geführt, erschien die Gesammtheit der sächsischen Vertreter vor der Tafel des Landtagssaales, um ihre Unterschriften der Huldigungsurkunde beizufügen. Am 6. Jänner Morgens versammelte sich die „Universität der sächsischen Nation" in der Wohnung des Provinzialbürgermeisters, Johann Friedrich v. Rosenfeld, und zog von da zur „Landstube", wo in Gegenwart des Ständepräsidenten und des Protonotärs Türi die Subscriptionen vorgenommen wurden. Als nun der Provinzialbürgermeister mit seiner Unterschrift den Anfang machen sollte, verlangte er die Eingangsformel zu lesen. Als er nun sah, daß die detaillirte Aufzählung der einzelnen Gruppen beibehalten sei: „Nos status et ordines ... videlicet Gubernium regium etc.", erklärte er im Namen der ganzen Nation, daß dieselbe zwar die Urkunde unterzeichnen werde, um den Abschluß dieser Angelegenheit nicht zu verschleppen, jedoch eine Rechtsverwahrung im Protokoll verlangen müsse, auf daß diese „Enumeration" der einzelnen Bestandtheile des

Landtages keine schlimme Folge nach sich ziehe. Der Ständepräsident erwiderte, daß zwar heute nicht der geeignete Zeitpunkt wäre, „Reservationen" vorzubringen, er werde aber, da nicht nur die sächsische Nation, sondern auch mehrere Deputirte der Comitate und Szekler Verwahrungen eingelegt hätten, in der nächsten Sitzung das Verlangen der sächsischen Nation gehörig zum Ausdrucke bringen. Und nun unterzeichneten die Deputirten der sächsischen Nation nach ihrer althergebrachten Reihenfolge die Huldigungsurkunde.

Getreu seinem Versprechen brachte der Präsident in der folgenden Sitzung, am 7. Jänner, die Rechtsverwahrung der Sachsen und anderer Ständemitglieder zur Sprache. Dieselbe sei deßhalb vorgebracht worden — sagte er — weil der bisher ganz ungewöhnliche Eingang der Urkunde eine „Enumeration" der Theile der Versammlung enthalte, die in der Folgezeit den drei Nationen, welche nur allein die Stände des Landes ausmachten, zum Nachtheile gereichen könnte. Dessenungeachtet hätten aber Alle die Urkunde unterzeichnet, um diese Angelegenheit nicht weiter zu verzögern und ihrem endlichen Abschlusse zuzuführen, jedoch sei dies unter der ausdrücklichen Verwahrung geschehen, daß eine spätere Zeit aus dieser Uebung keine nachtheilige Folgerung zöge. Er forderte also die Stände auf, diese „Reservation" in Erwägung zu ziehen und die Zukunft sicherzustellen.

Hierauf faßten die Stände den Beschluß, die vereinbarte Eingangsformel emporzuhalten, zugleich aber den Landesfürsten zu bitten, daß gegenwärtig schon ausgesprochen werde, es habe bei einem zukünftigen Regierungswechsel der Eingang der Huldigungsurkunde einfach nur in folgender Form zu lauten: „Nos status et ordines trium Nationum Magni Principatus Transilvaniae", und eine „Enumeration" der einzelnen Theile und Gruppen des Landtages zu unterbleiben.

Nun stand noch eine Frage empor, deren Lösung durch den Zwiespalt zwischen Gubernium und Ständen früher vereitelt worden war, nämlich die Frage über die Beifügung des Gubernialsiegels, worauf der Gouverneur mit seinen Räthen hartnäckig bestand. Viele Landtagsmitglieder, insbesondere die Regalisten, beharrten Anfangs bei ihrer früheren Meinung, daß das Gubernialsiegel der Urkunde nicht beigedrückt werden dürfe, weil die Gubernialräthe ohnehin ihr eigenes Familiensiegel anzufügen pflegten und weil der König diese Unter-

lassung unmöglich ungnädig aufnehmen könne, wenn ihm die Gründe dieses Beschlusses auseinander gesetzt würden.

Nach langer Berathung und ermüdender Debatte einigten sich die Stände endlich in dem Beschlusse, diesmal noch die Beidrückung des Gubernialsiegels zu gestatten, weil der König den ausdrücklichen Befehl dazu gegeben habe und weil bei den Huldigungen in den Jahren 1741 und 1781 auch diese Uebung beobachtet worden sei. Zugleich wurde aber beschlossen, den König in einer besonderen Repräsentation zu bitten, den Ständen für die Zukunft die Beidrückung dieses Siegels aus folgenden Gründen zu erlassen:

1. Das Gubernium bildet keinen besonderen Stand Siebenbürgens, sondern macht nur einen Theil der aus den drei Nationen bestehenden Landesstände aus und hat auch während des Landtages keinen Vorrang vor den Ständen.

2. Der Gebrauch, dem Huldigungs-Instrumente das Gubernialsiegel beizudrücken, ist erst seit 1741 auf Befehl des Hofes in Aufnahme gekommen.

3. Durch das im Jahre 1692 verfaßte und im Jahre 1693 von Leopold I. bestätigte Landesgesetz wurde festgesetzt, alle vom Landtage ausgehenden Schriften nur mit den drei Nationalsiegeln zu versehen.

4. Dasselbe ward in der Instruktion für den siebenbürgischen Kanzler und Vicekanzler durch Leopold I. in den Jahren 1693 und 1695 in Bezug auf die vom Landtage an den Hof zu erstattenden Berichte angeordnet, und nach dieser Observanz wurden die Huldigungsurkunde im Jahre 1712 und die auf die pragmatische Sanction bezügliche Urkunde im Jahre 1722 ausgefertigt.

5. Die erwähnte Instruction vom Jahre 1693 ordnet ausdrücklich an, daß das Gubernialsiegel nur den an den Hof gerichteten Amtsberichten der Landesregierung und den Gubernialverordnungen, welche im Namen Sr. Majestät erlassen werden, beigedrückt werden soll.

6. Das Gubernialsiegel ist das Siegel Sr. Majestät, verleiht also dem Huldigungsinstrumente keine neue Bestätigung und gehört keineswegs dahin [1]).

---

[1]) Landtags-Protocoll, S. 92—94. „Kriegsbote" Nr. 39, vom 20. Mai 1791. Seite 293.

Damit waren nun die wahrhaft ermüdenden Schlangenwindungen der Siegeldebatte endlich beendet. Das Siegel des Guberniums wurde der Huldigungsurkunde beigedrückt, damit — wie die Stände sagten — die höchst wichtige Sache nicht wegen einer an sich doch wenig erheblichen Formalität noch weiter verschleppt werde, damit ferner durch diese Unterlassung „der Allerhöchste Unwille" ja nicht erregt und dadurch nicht etwa die Veranlassung zur Rücksendung des „Instrumentes" gegeben werde, wodurch so viele wichtige Landtagsgeschäfte eine neue Verzögerung erleiden würden. Um dem im Rescripte vom 5. November gegebenen Befehle des Königs nachzukommen, würden die Stände diesmal noch der Beidrückung des Gubernialsiegels ihre Zustimmung geben, obwohl sie versichert seien, daß Se. Majestät dies nicht verlangt haben würde, wenn dieselbe über die Staatsverfassung Siebenbürgens besser unterrichtet gewesen wäre [1]).

Die Besieglung der Urkunde, die mit einer gewissen Feierlichkeit im Angesichte des versammelten Landtages zu geschehen hatte, wurde einer der nächsten Sitzungen vorbehalten.

Es ist uns unbekannt und unbegreiflich, warum die von den Ständen fortwährend als so dringlich dargestellte Erledigung der Frage des Huldigungs-Instrumentes bis zur Sitzung vom 21. Jänner, also um volle 14 Tage verschleppt wurde. Erst am Schlusse der Sitzung vom 21. Jänner schritt man im Angesichte des ganzen Landtages zur Beidrückung der drei Nationalsiegel und des Gubernialsiegels. Da erhoben sich im letzten Augenblicke, als man ceremoniös die Besieglung vornehmen wollte, in Bezug auf die Nationalsiegel Anstände ganz eigener Art, die einer Besprechung werth sind. Man bemerkte plötzlich, daß der Obergespan des Unteralbenser Comitates, der das Nationalsiegel der Ungarn in Verwahrung hatte, ein Siegel beidrücken wollte, das nicht das Siegel der ungarischen Nation, sondern des Albenser Comitates war und nicht die Inschrift „Sigillum Comitatuum", sondern „Sigillum Comitatus Albensis" trug.

Die Szekler und die Sachsen protestirten dagegen, daß das Siegel eines Comitates im Namen aller Comitate beigedrückt werde und verlangten das althergebrachte Unionssiegel der ungarischen Nation.

---

[1]) Landtags-Protocoll S. 92.

Anfangs wurde die Behauptung laut, das Siegel sei verloren gegangen, aber im Laufe der weiteren Debatte stellte sich heraus, daß dasselbe wegen eines zwischen dem Ober- und Unteralbenser Comitate bestehenden Rangstreites „im Gubernialarchiv sequestrirt sich befinde [1])".

Man schickte nun einen der Protonotäre an das Gubernium ab, welches bei der Errichtung der 11 Comitate die Siegel derselben eingesammelt und nach der Wiederherstellung der Verfassung und der alten Territorialeintheilung wieder vertheilt hatte, um Aufklärung über diese Siegelgeschichte zu erbitten. Der Protonotär kehrte bald zurück, brachte das Nationalsiegel der Ungarn mit der Inschrift: „Sigillum Comitatuum Transilvanie", und meldete zugleich die Erklärung des Guberniums, daß dies Siegel deßhalb bei der Landesstelle zurückbehalten worden sei, weil die zwei Albenser Comitate um das Recht der Aufbewahrung sich gestritten hätten; würde eine Vereinbarung der beiden streitenden Parteien zu Stande kommen, so sei das Gubernium gerne bereit, das Siegel auszufolgen, im entgegengesetzten Falle verlange es dasselbe nach vollzogener Besieglung der Urkunde wieder zurück [2]).

Die beiden Tagebücher der Mediascher und Hermannstädter Deputirten wissen aber übereinstimmend noch von einem zweiten Zwischenfalle in dieser Siegelfrage zu erzählen, der im Landtagsprotocolle nicht zum Ausdrucke gelangt, jedoch der Beachtung würdig erscheint.

Als das angeblich echte Nationalsiegel vom Gubernium den Ständen übersendet wurde — erzählen die Tagebücher — sei es von vielen Neugierigen betrachtet worden, die alsbald die Entdeckung machten, daß auf demselben nur die Worte: „Sigillum Comitatuum Transilvanie" eingravirt seien, eine ungarische Inschrift aber fehle, während die Siegel der beiden anderen Nationen Bruchtheile einer, alle drei Siegel umspannenden magyarischen Inschrift enthielten. Die Tagebücher geben nun der damals herrschenden Anschauung über das Verhältniß der Siegelinschriften zu einander sehr bestimmten Ausdruck.

„Die Siegel der drei Nationen seien so eingerichtet gewesen, daß eine jede Nation auf ihrem Siegel ihr eigenes Wappen hatte, zugleich aber auf allen drei Siegeln fortlaufend die Umschrift eingravirt gewesen

[1]) Tagebuch der Hermannstädter Deputirten. S. 48.
[2]) Landtags-Protocoll S. 127 u. 128.

sei: „Nemes három Nemzetből álló Erdélyi Ország“ (das aus den drei edlen Nationen bestehende siebenbürgische Reich), und zwar auf dem Siegel der ungarischen Nation das Wappen der Comitate mit einem Adler und der Umschrift: „Sigillum Comitatuum Transilvanie“ und „Nemes há“, auf dem Siegel der sächsischen Nation das durch sieben Burgen dargestellte Wappen der Sachsen mit der Umschrift: „Sigillum Nationis Saxonicae“ und „rom nemzetből ál“, endlich auf dem Siegel der Szekler-Nation das Wappen der Szekler mit Mond und Sonne und folgender Inschrift: „Sigillum Nationis Siculicae — ló Erdélyi Ország“. Die ungarische Inschrift sei also derartig vertheilt gewesen, daß man das eine Siegel ohne Beidrückung des andern nicht verstehen konnte[1])“.

---

[1]) Landtags-Journal der Hermannstädter Deputirten, S. 49 und Mediascher Tagebuch. — Die hier gebotene Anschauung steht nicht im Einklange mit den Resultaten späterer Forschung. Vergl. Joseph Bedeus v. Scharberg: „Die Wappen und Siegel der Fürsten von Siebenbürgen und der einzelnen ständischen Nationen dieses Landes.“ Hermannstadt, 1838.

Die Untersuchungen dieser Broschüre gelangen zu folgenden Resultaten: „Während der kurzen Regierung des Fürsten Barcsai geschieht in den Gesetzen zum ersten Male Erwähnung von den National-Siegeln. Nachdem nämlich die Stände mit ihrem Schaden erfahren hatten, wie nöthig es für sie sei, eigene Siegel zu haben: so wurde von denselben auf dem am 24. Mai 1659 zu Mühlbach eröffneten Landtag beschlossen, daß für die vier größeren Körper des Landes, nämlich: die siebenbürgischen Comitate, die Szekler-Nation, die sächsische Nation und die mit Siebenbürgen vereinigten Theile Ungarns, vier Siegel verfertigt werden sollten, und zugleich wurde bestimmt, bei wem diese Siegel aufbewahrt, dann mit welchen Wappen und Inschriften sie versehen werden sollten“ (S. 20). Das Siegel der siebenbürgischen Comitate soll die Umschrift führen: „Sigillum Comitatuum Transilvanie“, das der Szekler-Nation: „Sigillum Nationis Siculicae“, das der Sachsen: „Sigillum Nationis Saxonicae“ u. s. w. (S. 22). Daraus folgt aber keineswegs, „daß die einzelnen Nationen bis dahin mit gar keinem Siegel versehen gewesen seien (führten doch die Sachsen ... bereits seit dem Jahre 1224 ihr eigenes Siegel); sondern nur, daß sie noch keine gleichförmigen und gesetzlich anerkannten Siegel hatten, welchem fühlbaren Mangel endlich durch das obige Gesetz abgeholfen wurde. Hätten übrigens die drei Nationen wirklich schon bald nach dem Jahre 1538, oder wenigstens vor dem Jahre 1659, ständische Siegel gehabt, so müßten diese doch auf einigen Urkunden jenes Zeitalters erscheinen und irgend einem Geschichtsschreiber zu Gesichte gekommen sein; welches aber, so viel bekannt, bis jetzt noch nicht geschehen ist. Aus dem Vorhergehenden scheint demnach mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu folgen, daß das Siegel der Ungarn, sowie auch das Wort „Transilvanie“ mit dem einfachen e am Ende zu beweisen scheint, noch im 16. Jahr-

Nach diesem kleinen Excurse auf das Gebiet der Siegelkunde kehren die Tagebücher zur Schilderung der Vorgänge im Sitzungssaale

---

hundert verfertigt worden sei, folglich bei Verfassung des Gesetzes vom Jahre 1659 schon existirt habe; daß sodann diesem Gesetze zufolge auch für die anderen beiden Nationen nach derselben Form Siegel verfertigt worden seien; daß aber die letzten beiden Siegel schon in den unruhigen kriegerischen Zeiten vom Jahre 1659—1661 wieder verloren gegangen und demnach durch neue haben ersetzt werden müssen." Daß die zwei Siegel der Szekler und Sachsen schon zwei Jahre nach dem Gesetze von 1659 verloren gegangen sind, ergibt sich aus einem Schreiben des Bürgermeisters und Senates von Hermannstadt an den Fürsten Apaffi vom 27. September 1661. (S. 23.) Die Siegel der drei Nationen auf den Staatsschriften aus dem Ende des 17. Jahrhunderts bis auf die neuere Zeit zeigen nun aber folgende Inschriften (z. B. auch auf den Accorden der drei Nationen v. J. 1692) das Siegel der Ungarn: „Sigillum Comitatuum Transilvanie", das der Szekler: „Sigil. Nationis Siculicae. ló Erdéli Országae há"; das der sächsischen Nation: „Sigil. Nationis Saxonicae, rom. Nemzetböl ál". — „Nun wollen zwar Felmer (Historia Transilvaniae, pag. 21) und Seivert („Ungarisches Magazin" II., pag. 500), auch ein ungarisches Siegel mit der Umschrift: „Sigillum Comitatuum Trans. Nemes há." gesehen haben, aber .... trotz allen angewandten Bemühungen ist es mehreren Freunden der Geschichte nicht gelungen, einen Abdruck dieses angeblichen Siegels zu entdecken. (S. 25.) Der Umstand, daß sich auf zwei Siegeln auch ungarische Inschriften befinden, wiewohl davon in dem erwähnten Gesetz vom Jahre 1659 keine Erwähnung geschieht, und daß auf dem dritten Siegel gar keine solche Inschrift vorfindig ist, könnte allenfalls dadurch erklärt werden, daß diese Inschrift auf den ersten im Jahre 1659 verfertigten Siegeln der Szekler und Sachsen nicht vorfindig gewesen, und nur auf den neuern vom Jahre 1661 als ein Lückenbüsser nachgetragen worden sei, auf das ungarische aber nicht habe ausgedehnt werden können, weil das alte Siegel der ungarischen Nation noch vorfindig war, folglich für dieselbe damals kein neues verfertigt wurde. Aber auch bei dieser Erklärung erübrigt noch die Frage, wie die erörterte ungarische Inschrift zu lesen und wo mit ihr der Anfang zu machen sei?"

„Nach der Angabe Felmer's und Seivert's, welche voraussetzt, daß das ungarische Siegel die Worte Nemes há enthalten habe, soll das sächsische Siegel in die Mitte gesetzt und diese Inschrift so gelesen werden:

Nemes há | rom Nemzetböl ál | ló Erdelyi országa.

„Aber abgesehen davon, daß das angebliche ungarische Siegel noch nirgends gesehen wurde, kommt noch die Bemerkung vor, daß auf dem Siegel der Szekler hinter dem Worte **országa** noch die Silbe **há** erscheint. Vorausgesetzt also, daß die Angabe der beiden obigen Schriftsteller nur eine Hypothese sei, ist es am wahrscheinlichsten, daß die Lesung mit der oben erwähnten Silbe **há** angefangen werden, dann auf das sächsische Siegel übergehen und dann wieder auf das szeklerische zurückkehren müßte, folgendermaßen:

Há | rom Nemzetböl ál | ló Erdéli országa.

zurück und stellen den Gang der Verhandlungen in folgender Weise dar. Die Szekler und Sachsen lenkten die Aufmerksamkeit des Hauses auf den Umstand, daß auf dem vom Gubernium ausgelieferten, angeblich echten Siegel der Ungarn jede ungarische Inschrift fehle. Der Mangel eines Bruchtheiles der ungarischen Inschrift auf dem Nationalsiegel der Comitate gab nun zu einer neuen Debatte und zu „nicht wenig beißenden Vorwürfen" Veranlassung. Die Herren aus dem Albenser Comitate konnten keine andere Entschuldigung vorbringen, als daß sie von ihren „Anteceſſoren" kein anderes Siegel erhalten hätten, das Siegel mit der ungarischen Inschrift müßte also schon längst in Verlust gerathen sein. Mit dieser Erklärung begnügten sich aber die beiden anderen Nationen nicht und schickten eine Deputation an das Landesgubernium mit der Bitte ab, im Gubernialarchive nachzuforschen, welches Siegel die Comitate dem jüngsten Huldigungs-Instrumente v. J. 1781 und der auf die pragmatische Sanction bezüglichen Urkunde aus dem J. 1744 beigedrückt hätten. Die Nachforschung ergab, daß die Comitate schon im Jahre 1744 kein anderes Siegel als das mit den drei lateinischen Worten bezeichnete im Gebrauche hatten. Man mußte also annehmen — sagen die Tagebücher — daß das eigentliche Nationalsiegel damals schon in Verlust gerathen oder „wer weiß wie und warum beseitigt" war. Um die Ausfertigung der Urkunde nicht noch einmal zu verzögern, gaben die beiden Nationen der Szekler und Sachsen ihre Zustimmung, daß das vorgewiesene Comitatssiegel beigefügt werde, behielten sich aber vor, diese Sache später einmal in Anregung zu bringen [1]).

Die Prüfung der Geduld der Stände hatte nun endlich ihr Ende erreicht, kein neues Hinderniß trat störend ein, die Besieglung der Huldigungsurkunde wurde mit feierlichem Ernste im Angesichte der ganzen Versammlung vollzogen und das Dokument durch eine zahlreiche Deputation dem königlichen Commissäre mit der Bitte übersendet,

„Die zweckwidrige Eintheilung der Worte aber ist wahrscheinlich ebenso der Unwissenheit des Graveurs zuzuschreiben, als der Fehler, durch welchen am Ende des Wortes országa statt eines a ein ae gesetzt wurde."

Man wird zugeben müssen, daß diese etwas erzwungene Erklärung nur wenig befriedigt und die Lösung der Frage über das Verhältniß der Siegel dadurch nicht erreicht wurde.

[1]) Es ist nicht geschehen.

dasselbe dem Könige zu unterbreiten. Hinausgreifend über die Zeit der ersten parlamentarischen Kämpfe, theilen wir des nothwendigen Zusammenhanges wegen die Antwort mit, welche der König auf die Huldigungsurkunde der Stände gab. Sie ist in dem Rescripte vom 28. Februar 1791 enthalten, das in der Sitzung vom 12. März zur Mittheilung gelangte. Hart neben der Aeußerung der Freude des Königs über die vollzogene Huldigung standen Worte des Tadels, daß für das Homagialinstrument nicht die im Jahre 1741 beobachtete Form gewählt worden sei. Die Emporhaltung der herkömmlichen Fassung, meinte der König im herben Tone, dürfe zukünftig nimmer außer Acht gelassen werden, dagegen könne die Beifügung des Gubernialsiegels unterbleiben.

In der Sitzung vom 15. März bildete das Rescript vom 28. Februar den Verhandlungsgegenstand des Landtages. Als die erste Stelle desselben, an welcher der König die Eingangsformel der Urkunde beklagt, vom Protonotär Türi vorgelesen ward, ergriff Baron Simon Kemeny das Wort und stellte den Antrag, es möge dem König in der das Rescript beantwortenden Repräsentation auseinandergesetzt werden, daß die in der jüngsten Huldigungsurkunde gebrauchte Eingangsformel nicht wesentlich verschieden sei von jener des Jahres 1741, die da lautete: „Nos Gubernium Regium caeterique status et ordines.“ Die von den Ständen vorgenommene Aenderung habe ja nur den einen Zweck gehabt, jeden Schein einer Superiorität des Guberniums über die Stände ferne zu halten und scharf zu betonen, daß das Gubernium nur ein Mitglied der Stände sei. Durch die Enumeration aller Abtheilungen, aus welchen die Stände bestehen, sei diese Absicht zum Ausdrucke gebracht worden. Für die Zukunft solle aber als passendste und den Verfassungsverhältnissen entsprechendste Eingangsformel folgende gewählt werden: „Nos universi Status et Ordines trium Nationum.“ Diese Form stehe nun aber sicher auch mit der Auffassung des Wiener Hofes in vollem Einklange, nachdem derselbe die Beifügung des Gubernialsiegels zu fordern aufgehört habe.

Der Antrag Kemeny's wurde vom Beifall der Versammlung begleitet und angenommen. Dabei verblieb es, und damit war nun endlich die ermüdende Berathung über die vielumworbene Eingangsformel der Huldigungsurkunde gänzlich beendet.

In diesem Capitel, das die Schilderung der ersten parlamentarischen Kämpfe sich zum Vorwurf genommen hat, erübrigt sich noch, den weiteren Verlauf der Debatte über die Diäten der Deputirten darzustellen und den Faden wieder aufzunehmen, der oben bei der Schilderung der Vorgänge in der Sitzung vom 4. Jänner abgebrochen wurde.

Die Antwort des Guberniums auf die Bitte des Landtages, Taggelder im Betrage von 3 fl. zu bewilligen und bei der Domesticalcasse anzuweisen, erfolgte erst am 18. Jänner.

An diesem Tage erschien während der Sitzung der Stände eine Deputation des Guberniums mit der schriftlichen Antwort auf die Bitte der Stände. Darin war die Erklärung enthalten, daß es nicht in der Gewalt des Guberniums liege, den Abgesandten der Comitate, Szeklerstühle und der zwei Districte über die üblichen 50 Gulden hinaus ein Taggeld von 3 fl. zu bewilligen, daß aber das Gubernium mit Rücksicht auf die Höhe der Lebensmittelpreise jedem der erwähnten Abgeordneten in Anhoffnung der landesfürstlichen Genehmigung eine weitere Pauschalsumme von 30 Gulden anzuweisen bereit sei [1]).

Diese Erklärung des Guberniums, welche so viele, lebhaft gehegte Hoffnungen erschütterte, rief nicht geringe Sensation in den Reihen der Betreffenden hervor Es entstand ein großer Lärm, man schrie, daß man die Annahme dieses Anbotes verweigere, sich aber dafür selbst in den Besitz des „fundus domesticus" setzen werde. Ueber Antrag des Grafen Nemes wird die Verhandlung über die Erklärung des Guberniums auf eine der nächstfolgenden Sitzungen vertagt.

Schon am folgenden Tage (Sitzung vom 19. Jänner) kam unmittelbar nach der Protocollsverlesung die Diätenfrage wieder zur Sprache.

Unter „tobendem Gemurmel" hörte man Aeußerungen, daß es umsoweniger vom Gubernium allein abhänge, über den „Provinzialfundum" zu verfügen, als die Domesticalcasse darin mitbegriffen sei. Die Stände hätten um so mehr ein Mitverfügungsrecht, als man ihnen bei Einziehung des „Fundi domestici" versprochen habe, alle

[1]) Landtags-Protocoll, S. 118. „Kriegsbote", Jahrgang 1791, Nr. 47, Seite 351.

nöthigen Zahlungen daraus zu bestreiten; die verlangten Taggelder könnten also mit Recht aus dieser Casse gefordert werden.

Schon nahm die Debatte einen erregten Charakter an und begann die Erhitzung der Gemüther sich zu steigern, da brachte die Erklärung des Gubernialsecretärs von Straussenburg den Gemüthern der Ständemitglieder einige Beruhigung; er sagte nämlich, daß er bei einer Durchsicht der Landtagsprotocolle gefunden habe, es sei auf dem Landtage vom Jahre 1757 ein ähnliches Gesuch um Erhöhung der den Deputirten bewilligten Pauschalsumme überreicht worden, und die Comitatsdeputirten seien aus ihren Domesticalcassen befriedigt worden; er glaube daher, es sei am besten, auch diesmal den bezeichneten Weg einzuschlagen.

Es wurde nun beschlossen, es möge sich bis zu einer der nächsten Sitzungen jeder Stand über die Entscheidung des Guberniums schriftlich äußern. Auch die sächsische Nation behielt sich vor, ihr schriftliches Gutachten über diesen Gegenstand vorzulegen.

Erst in der Sitzung am 28. Jänner gelangten diese schriftlichen Aeußerungen der Deputirten der Comitate, Szekler-Stühle und Districte und das Gutachten der sächsischen Nation zur Lesung und Verhandlung. Die Deputirten erklärten, daß sie, wenn ihnen die Diäten nicht erhöht werden, sich bemüßigt sehen würden, nach Hause zu reisen[1]). Sie hielten dafür, daß, da die sogenannte „Cassa domestica", auf welche die Stände Ansprüche zu erheben berechtigt wären, unter der Verwaltung des Guberniums stünde, die hohe Landesstelle auf Mittel bedacht sein müsse, das erwähnte Taggeld von 3 Gulden den Abgeordneten ausfolgen zu lassen. Einige Taxalorte bringen dieselbe Bitte vor. Es wird beschlossen, dem Gubernium zu erwidern: die Stände hätten nur von dem ihnen auf die „Cassa domestica" zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, als sie das Taggeld von 3 Gulden bestimmten und hätten diesen ihren Entschluß dem Gubernium nicht zu weiterer Erwägung, sondern blos zum Zwecke der Ausführung mitgetheilt, da die Cassabeamten unter der Oberleitung des Guberniums stehen; übrigens müsse nach ihrer Ueberzeugung das Gubernium, so gut es die versprochenen 30 Gulden anzuweisen sich berechtigt glaubte, auch die Gewalt haben, das erwähnte Taggeld anzuweisen.

---

[1]) Mediascher Tagebuch, S. 65 u. 66.

Diese Anschauungen der Stände werden durch eine Deputation dem Gubernium mitgetheilt.

Dasselbe gab unverzüglich folgende Antwort: Das Gubernium erkenne zwar an, daß die Stände auf die Verwaltung der „Cassa domestica“ einen Einfluß zu nehmen berechtigt seien; nachdem aber die Casse dem Gubernium übergeben worden, sei es nicht zulässig und schicklich, daß die Stände sich geraden Weges ihrer vormaligen Rechte bedienen wollen, es sollte vielmehr die Wiedereinsetzung in dieses Recht einer der Punkte sein, die bei Gelegenheit der Verhandlung über die Gravamina vorzubringen und vom Hofe zu erbitten wären. So wenig indessen das Gubernium berechtigt zu sein glaube, die erwähnten Taggelder anzuweisen, so könne dasselbe doch 30 Gulden für jeden der Deputirten bewilligen, weil der Landesgouverneur die Vollmacht besitze, in Anhoffnung der landesfürstlichen Bestätigung eine Summe von 2000 Gulden anzuweisen, aber eben deßwegen könne derselbe mit Rücksicht auf die Zahl der Deputirten auch nicht mehr als 30 Gulden für jeden Einzelnen bewilligen. Uebrigens sei der Gouverneur sammt dem ganzen Landesgubernium gerne bereit, die Bitte der Stände beim Landesfürsten zu unterstützen [1]).

Mit dieser Erklärung waren die Stände keineswegs zufrieden. Man bestand auf dem früheren Verlangen, man machte die verschiedensten Vorschläge, man ließ sehr gewagte Behauptungen fallen, man hörte z. B. Ausrufe, daß es nicht vom königlichen Gubernium, sondern von den Ständen abhänge, über ihren in die Provinzialcasse eingezogenen „Fundum domesticum“ zu verfügen, und daß die „Oberofficianten“ diese Diäten ohne viele Umschweife bei den Perceptoren anweisen, und dieselben ohne Weiters entlassen sollten, wenn sie die Auszahlung verweigerten.

Aber — sagt das Mediascher Tagebuch und bringt damit die allmälig durchgreifende, gemäßigtere Stimmung zum Ausdrucke — man machte die Rechnung ohne den Wirth und da es nur zu überzeugend in die Augen fiel, daß die ausübende Macht nicht bei den Ständen stehe, so beschloß man, die Antwort des Guberniums in der nächsten Sitzung in Erwägung zu ziehen. Als die sächsische Nation sah, erzählt das Tagebuch weiter, daß bei dieser Diätenfrage der

[1]) Landtags-Protocoll, S. 143. „Kriegsbote“, Jahrg. 1791, S. 380—385.

„Fundus domesticus", auf welchen die Sachsen dasselbe Recht wie die anderen Nationen geltend machen, so sehr in Frage komme, so glaubte auch sie berechtigt zu sein, für ihre Deputirten ein Taggeld in Anspruch zu nehmen, umsomehr, als sie mit mehr als 80.000 Gulden „ad cassam domesticam concurrire" und die Bezahlung ihrer Beamten beiläufig 23.000 Gulden erfordere. In Erwägung dieses Umstandes bitte sie um Berücksichtigung und Genehmigung gleicher Taggelder auch für ihre Deputirten [1]).

In der nächstfolgenden Sitzung vom 1. Februar überreichte die sächsische Nation folgende schriftliche Erklärung: Zwar sei der „Fundus domesticus" den Ständen wider ihren Willen entzogen worden, er befinde sich aber gegenwärtig in den Händen Sr. Majestät, es sei daher ganz und gar unzulässig, sich diesen „Fundum" ohne Einwilligung des Fürsten anzueignen und die Taggelder daraus bezahlen zu lassen, es empfehle sich nur der Weg, dem Könige eine Repräsentation zu unterbreiten und um die Rückstellung dieses Fondes zu bitten.

Nun besannen sich „auch die zwei anderen Nationen eines Bessern" und traten der Anschauung der sächsischen Nation bei Es wurde nun einhellig beschlossen, eine Repräsentation an den König zu richten und um die Genehmigung der Anweisung der Taggelder von 3 Gulden zu bitten, zugleich diesen Beschluß dem Gubernium mit der Erklärung mitzutheilen, daß die Deputirten „entschlossen wären", die vom Gubernium bewilligten 30 Gulden als Diäten für 10 Tage anzunehmen.

Die Deputation an das Gubernium wurde abgeordnet, und noch in derselben Sitzung überbrachten zwei Gubernialsecretäre die Antwort des Guberniums auf die ständische Mittheilung. Das Gubernium erklärt sich mit der beschlossenen Repräsentation vollkommen einverstanden und wünscht dieselbe in Uebereinstimmung mit den Ständen festzustellen, um durch ein harmonisches Vorgehen die Sache desto leichter bei dem Könige durchsetzen zu können; — was die Auszahlung der bereits bewilligten 30 Gulden anbelange, so hege es kein Bedenken, dieselben unter dem Titel von zehntägigen Diäten auszubezahlen; nur möge früher dem Gubernium ein authentisches Verzeichniß sämmtlicher

[1]) Mediascher Tagebuch, S. 65—67.

Deputirten übergeben werden, um die Geldanweisungen ausfertigen zu können.

Dabei blieb es; die zehntägigen Diäten wurden ausbezahlt und die beschlossene Repräsentation an die Krone abgeschickt.

Mehr als zwei Monate verstrichen, ehe die Antwort des Königs erfolgte. Des Zusammenhanges halber greifen wir auch hier wieder über die Zeit der in diesem Capitel zu schildernden ersten parlamentarischen Kämpfe hinaus und theilen die Entscheidung der Diätenfrage durch die Krone mit. Es war in der Sitzung vom 15. April, als kurz nach der Eröffnung der Verhandlung das Gubernium im Ständehause erschien und der Gouverneur im Tone großer Befriedigung das Wort zu folgender Mittheilung nahm: Er sei von den Ständen ersucht worden, sobald eine Entscheidung des Hofes in Bezug auf die Erhöhung der Taggelder erfolgen würde, dieselbe den Ständen sogleich mitzutheilen; er habe nun das Vergnügen, den Ständen zu eröffnen, daß er eine höchst angenehme Nachricht über ein diese Frage betreffendes, günstig lautendes Hofrescript erhalten habe, und daß ihm von der Hofkanzlei vorläufig eine Abschrift desselben zugeschickt worden sei. Dieselbe wurde nun sofort verlesen und daraus in Erfahrung gebracht, daß den Deputirten der Comitate und Szeklerstühle während der Dauer des Landtages für je 6 Wochen 100 Gulden als Diäten bewilligt wurden; daß ferner die „Taxalisten" an ihre Allodialcassen gewiesen werden und denselben das Zugeständniß gemacht wird, die Höhe ihrer Diurnen nach dem angegebenen Maßstabe zu bemessen. „Nach Verlesung dieses Rescriptes" — erzählen die Tagebücher — „dankten alle, die es anging, für die gnädige Bewilligung."

Die Diätenfrage, die ihrer Natur nach einer sehr regen Theilnahme sich zu erfreuen hatte, war hiermit zur glücklichen Ruhe gelangt.

Als die ersten parlamentarischen Kämpfe nach so manchen Zwischenfällen und vielen Pausen ihren endlichen Abschluß erhalten und die zuerst an den Landtag sich herandrängenden Fragen durch die Hofentscheidungen ihre vielfach verschleppte Lösung endlich gefunden hatten, da war indessen längst auf der ganzen Linie in der Arena des Landtages die Flamme heißen Kampfes über die einschneidendsten und den Nationen auf der Seele brennenden Fragen emporgelodert. Neben den großen Fragen über die Union Siebenbürgens mit Ungarn, über

die stolze Forderung der Theilnahme des Landtages an dem türkischen Friedenscongreße, neben den ersten Feuerzeichen der Sprachenfrage züngelten die kleinen Fragen: über die gerichtliche Verfolgung des Buchhändlers Martin Hochmeister und des Rechtsanwaltes Paul Dersi, über die Theilnahme an der executiven Gewalt, das Kampffeuer lustig schürend, bald da bald dort empor. Alle diese Fragen werden in besonderen Capiteln ihre Darstellung finden.

Im wachsenden Kampfe der ersten vier Wochen war aber leider auch die Aufregung, der Lärm, das tumultuarische Treiben und Schreien fortwährend gestiegen; die erregten Elemente konnten nicht unter den Zwang der Geschäftsordnung gestellt werden. Ende Jänner waren die Bande der parlamentarischen Ordnung schon der Art gelöst, daß selbst die überströmende Geduld des Präsidenten, Grafen Wolfgang Kemeny, gänzlich erschöpft war, und die Lockerung aller Disciplin und der Mangel feineren Anstandes ihm eine schwere Klage und scharfe Rüge auf die Lippen preßten. In der Sitzung vom 25. Jänner legte der Präsident einen schriftlichen Antrag vor, der eigentlich Regeln für eine bessere Geschäftsordnung enthielt und zugleich die bitterste Klage über die vielfachen Störungen der Arbeit aussprach. Er sehe sich genöthigt — sagte der Ständepräsident — gegenüber der „unanständig tobenden Art", in der die Stände ihre Anschauungen und Empfindungen zum Ausdrucke bringen, sein „Mißfallen zu erkennen zu geben" und „sämmtliche Anwesende inständig zu bitten, in Zukunft sich anständiger zu benehmen." Es bleibe ja einem Jeden unbenommen, zur Sache zu sprechen, aber es dürfen nicht alle zusammen und durcheinander schreien; Einer möge nach dem Anderen reden, Einer auf den Anderen hören; „das unverständliche Hinschreien der Meinungen sei unnütz und die Zeit werde dadurch unnöthig zersplittert." Er bitte — sagte der Präsident am Schlusse — „seinen Vortrag zu Protocoll zu bringen."

„Die Sache war zu offenbar — bemerkt das Mediascher Tagebuch zu diesen Klagen — als daß diesen Worten hätte widersprochen werden können, und der wohlmeinende Vorschlag wurde gebilligt." Nun erhob sich aber Freiherr Simon Kemeny und stellte den Antrag und die Bitte, die Worte des Präsidenten nicht zu Protocoll zu bringen, weil solche Ausführungen dem Ansehen der Stände nachtheilig werden könnten; die Stände würden gewiß gerne versprechen, in Zukunft dem Verlangen des Präsidenten zu entsprechen und darnach sich zu benehmen.

Der Präsident gewährte die Bitte und zog seine schriftliche Eingabe zurück. Im Protocoll wurde keine Erwähnung von der Rüge und Klage gemacht, damit davon nichts in die Oeffentlichkeit dringe.

„Das gute Versprechen der Stände" — fügt das Mediascher Tagebuch mit treuherziger Offenheit hinzu — „half nicht viel, indem hernach fast eben so wie früher durcheinander geschrien und gelärmt wurde."

Ja noch in derselben Sitzung, vielleicht eine Stunde später, spielte sich eine kleine, heitere, aber der ernsten Würde der Gesetzgeber wenig entsprechende Scene ab. Graf Lázár entschuldigte durch ein Rechtfertigungsschreiben seine Abwesenheit vom Landtage, und hatte dem Briefe ein Krankheitszeugniß beigelegt. Beide Schriftstücke gelangten zur Lesung. Als aus dem Krankheitszeugnisse die Worte vernommen wurden: Quod excusandus absens habeat curunculos, da wurden zur größten Heiterkeit die Worte: „habeat curunculos" etlichemale gerufen und schallendes Gelächter begleitete den Ausdruck.

Viertes Capitel.

Der Landtag als Preßpolizei.

Aus einem doppelten Grunde nehmen die Verhandlungen, deren Bild wir hier aufzurollen im Begriffe sind, unser berechtigtes Interesse in Anspruch. Einmal gewähren sie einen wahrhaft betrübenden Einblick in die wunderlichen und engherzigen Ansichten der Landtagsmajorität über die Behandlung der Preßerzeugnisse, indem sie uns zeigen, wie fern man der Anerkennung und Gewährleistung der Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung durch die Schrift stand, wie man in dem geschichtlichen Gegensatze der Preßfreiheit, in der Censur das ganz selbstverständliche und unfehlbare Mittel gegen Fälle des Mißbrauchs der Presse erblickte und selbst vor einer brutalen Behandlung der Presse nicht zurückschreckte. Andererseits nehmen aber diese Verhandlungen auch aus dem Grunde unser Interesse in Anspruch, weil sie den gänzlichen Mangel an Erkenntniß der Nothwendigkeit einer Sonderung der verschiedenartigen Functionen der Staatsgewalt, einer Trennung der gesetzgebenden von der ausübenden Gewalt offenbaren.

Es zeigt sich auch hier wieder, wie reich an schneidenden Gegensätzen und klaffenden Widersprüchen die ereignißreiche Epoche des 18. Jahrhunderts war. Schon zwanzig Jahre vor den Ereignissen, die wir hier schildern, hatte im stolzen britischen Inselreiche, der alten Heimstätte politischer Freiheit, der Feuergeist des Junius in edler Kampfleidenschaft sein flammendes Wort für die Freiheit der Presse erhoben. In der Vorrede zu jenen berühmten Briefen, die von 1769 bis 1773 im „Public advertiser“ erschienen und selbstredendes Zeugniß

von der damals schon in seiner Heimat zur Geltung gelangten Gewährleistung des freien Wortes ablegten, hat er seinem freiheitsstolzen Vaterlande die schwungvollen Worte zugerufen: „Laßt es in Euere Seele geschrieben sein, laßt es Euere Kinder sich einprägen, daß die Freiheit der Presse das Palladium aller bürgerlichen, politischen und religiösen Rechte des Engländers ist."

Ein Jahr vor dem Zusammentritte des siebenbürgischen Landtages hat die junge Republik jenseits des Oceans die Preßfreiheit durch die Verfassung förmlich gewährleistet und darin ausgesprochen: „Der Congreß soll kein Gesetz machen, welches ... die Freiheit der Rede oder der Presse ... verkürzt", und noch in demselben Jahre hat die französische Nationalversammlung, als sie in der auflodernden Freiheitsbegeisterung das Verfassungswerk mit einer Erklärung der allgemeinen Menschenrechte zu eröffnen beschloß, die Bestimmung in dieselbe aufgenommen: „Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der wichtigsten Rechte des Menschen. Jeder kann mithin frei sprechen, schreiben, drucken, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen." — Während also da und dort die Preßfreiheit einer förmlichen, positiven Anerkennung sich zu erfreuen hatte, wurde in Siebenbürgen das große Vermächtniß Joseph's II., der am 11. Juni 1781 jenes berühmt gewordene Decret über das Censurwesen erließ, das eine beinahe unbedingte Preßfreiheit gewährte, vergessen und zu den Todten geworfen, als ob es in die Reihe der überstürzten Reformen gehören würde. Und dies ist das Seltsame, daß es hier die Repräsentation der herrschenden Völker ist, die, obgleich sie die Namen der „Freiheiten" und „Vorrechte" fortwährend im Munde führt und für dieselben zu kämpfen vorgibt, gleich einem scheuen und ängstlichen Potentaten, dessen empfindliche Nerven kein Wehen eines freien oder herben Wortes ertragen können, nicht nur die Presse unter den Zwang der Censur zu stellen wünscht, sondern in eigener Person gegen die ihr mißliebigen Preßerzeugnisse die Verfolgung einleitet, dagegen die Anklage erhebt, sich mit dem Berufe des Anklägers nicht zufrieden stellt, Commissäre ernennt, Hausdurchsuchungen vornehmen, Bücher und Zeitungen confisciren läßt, Buchdrucker und Verfasser vor ihr Gerichtsforum ziehen, kurz Administrativbehörde, Preßpolizei, Preßgericht und — gesetzgebenden Körper, Alles in chaotischer Verwirrung zugleich spielen will, und nicht

einmal da einen Widerspruch vernehmen läßt, als zweimal die brutale Forderung in der Versammlung laut wird, ein mißliebiges deutsches Preßerzeugniß durch die Hand des Henkers verbrennen zu lassen. Doch lassen wir die Verhandlungen selbst sprechen.

Als in der zehnten Sitzung vom 14. Jänner 1791 die Debatte über die Drucklegung des Landtags-Protocolls eben vollendet und der Beschluß gefaßt war, den Druck des Protocolls der Presse des reformirten Collegiums und nicht der des Martin Hochmeister zu überlassen, weil derselbe nicht in Klausenburg ansässig sei und in der Druckerei des ref. Collegiums auch mehr ungarische Bücher erschienen wären, erhoben sich einige Landtagsmitglieder in großer Aufregung, um bekannt zu geben, daß in der Biographie Joseph's II., welche in dem beim Buchdrucker Hochmeister [1]) erschienenen deutschen Kalender für das Jahr 1791 enthalten sei, der von Hora hervorgerufene Bauernaufstand unter solchen Umständen geschildert werde, „als wenn die Unterthanen durch die außerordentliche Härte der Grundherren aufgereizt worden wären, was mit der Wahrheit nicht im Einklange stehe, vielmehr mit einer, die Herabsetzung und Schädigung des Adels, der Grundherren und des ganzen Vaterlandes bezielenden Absichtlichkeit ausgedacht sei." An diese Anzeige wird der Antrag geknüpft, diese das ganze Land beleidigende Handlung ja nicht ungestraft zu dulden, sondern wegen derselben eine entsprechende Genugthuung zu nehmen und die exemplarische Bestrafung durch die nächst erscheinenden Zeitungen der Welt bekannt zu geben. „Dies wurde von Anderen für um so gebotener bezeichnet, weil ungeachtet eines Landtags-Beschlusses, durch welchen die Veröffentlichung

[1]) In dem trefflichen Buche, in dem das Leben und Wirken Martin von Hochmeister's von dessen ältestem Sohne Adolf von Hochmeister dargestellt wird (Hermannstadt, 1873), ist dieser seltsame Vorfall im Landtage auf Seite 54—58 geschildert, doch nicht in erschöpfender Weise; der geehrte Verfasser scheint übersehen zu haben, daß diese Affaire ihren Abschluß keineswegs in der Sitzung vom 14. Jänner fand, sondern noch in fünf späteren Sitzungen (12., 15., 22., 24. und 26. März) zu lebhaften Erörterungen führte. Außer dem gedruckten Landtags-Protocolle, dem Adolf von Hochmeister ausschließlich folgt, liegen meiner Darstellung in diesem wie in den übrigen Capiteln die handschriftlichen Quellenwerke: „Landtags-Journal" und „Tagebuch der Mediascher Deputirten" zu Grunde, die viel mehr als das Protocoll geeignet sind, uns den persönlichen Ton der Debatten vor die Sinne zu stellen, und Reden erwähnen, von denen einige eine heitere Staffage zu dem hohen Ernste der Verhandlung bildeten.

der Landtagsangelegenheiten verboten wurde, dennoch neuerlich in der dritten Nummer der unter dem Namen „Magyar Hir vivő“ erscheinenden Zeitung gewagt wurde, die Ueberſetzung der königlichen Propoſitionen ins Ungariſche zu veröffentlichen, und zwar bezüglich der von den Leiſtungen der Unterthanen handelnden Paragraphen in ſolch' fehlerhafter Ueberſetzung, daß dieſelbe eine unrichtige Auffaſſung befürchten läßt und zu mißliebigen Folgen führen kann [1]).“

Um dieſe gegen Hochmeiſter erhobenen Anſchuldigungen zu bekräftigen, wurden die incriminirten Stellen aus der im Kalender für 1791 enthaltenen Lebensbeſchreibung Joſeph's II. in deutſcher Sprache vorgeleſen. „Hierauf wurde heftig gegen Hochmeiſter geſprochen und über die Maßregeln debattirt, die man gegen ihn als einen Störer der allgemeinen Ruhe und Beleidiger des Adels nehmen ſollte [2]).“ Nach manchen Reden und Gegenreden kam man endlich darin überein, ohne Verzug eine aus den drei Nationen zu wählende Unterſuchungs-Commiſſion zu beſtimmen und ſowohl in die Wohnung als in das Geſchäftslocal Hochmeiſter's mit dem gemeſſenen Auftrage abzuſenden, erſtens an Hochmeiſter die Frage zu richten, wie viele Exemplare des Kalenders und der beanſtändeten Blätter der ungariſchen Zeitung bereits verkauft wurden, und wie viele noch vorräthig wären, zweitens die vorhandenen Exemplare zu confiſciren, einzuſiegeln und den weiteren Verkauf unter ſchwerer Strafe zu verbieten, und drittens die Veröffentlichung der Landtagsangelegenheiten zu unterſagen und zugleich zu befehlen, daß er ſich nicht unterſtehe, künftig ohne Cenſur etwas drucken zu laſſen, viertens zu erforſchen, wer der Verfaſſer des im Kalender enthaltenen Aufſatzes und der in die Zeitung aufgenommenen Ueberſetzung der königlichen Propoſitionen ſei, und ob die betreffenden Arbeiten der Bücher-Reviſions-Commiſſion zur Prüfung vorgelegt worden ſeien und ob dieſelbe ſie genehmigt habe.

Ohne Aufſchub ſchritt man zur Bildung der Unterſuchungs-Commiſſion, und wurden in dieſelbe gewählt: der Tafelbeiſitzer Anton Donath, Georg Aranka und Joſeph Szeli, Königsrichter von Groß-

[1]) Landtags-Protocoll, S. 97—106, und Adolf von Hochmeiſter, von dem die betreffende Stelle im Protocolle aus dem Ungariſchen wortgetreu überſetzt wird; a. a. O. S. 56.

[2]) Landtags-Journal, Sitzung v. 14. Jänner. Manuſcript.

schenk. Alsogleich brach die Commission auf, um sich in die Wohnung Hochmeister's zu begeben und den Auftrag zu vollziehen. Zugleich wurde eine zweite Deputation „decretirt", welche dem königlichen Gubernium diesen Entschluß der Stände eröffnen und melden sollte, daß sich die Stände die Bestrafung Hochmeister's vorbehielten.

Nach ihrer Rückkehr erstattete die Untersuchungs-Commission über den Vollzug ihres Auftrages folgenden Bericht: Sie habe den Buchdruckereibesitzer Hochmeister nicht, sondern nur dessen Frau zu Hause gefunden, welche auf die im Sinne des Landtagsbeschlusses an sie gerichteten Fragen geantwortet habe, daß vom deutschen Kalender nur so viele Exemplare nach Klausenburg gebracht worden wären, um die Dikasterialbeamten damit zu versehen; es seien keine Exemplare mehr vorräthig, den Verfasser des incriminirten Aufsatzes wisse sie nicht zu nennen, aber so viel sei ihr bekannt, daß ihr Mann nichts ohne Censur drucke; Uebersetzer der in der ungarischen Zeitung mitgetheilten königl. Propositionen sei der hiesige Professor Winkler. Hierauf habe sich die Commission in die Buchhandlung begeben, dort den Geschäftsgehilfen darüber verhört und ausgeforscht, ob noch Exemplare des deutschen Kalenders vorräthig seien. Derselbe habe ihnen mehrere Stücke vorgezeigt und auf weiteres Inquiriren auch das Manuscript des angefochtenen ungarischen Zeitungsblattes herausgegeben. Die Commission habe hierauf 11 Exemplare des Kalenders und 65 Zeitungsblätter confiscirt und eingesiegelt. Auf die an den Geschäftsgehilfen gerichtete Frage, wer der Verfasser der Biographie im Kalender sei, habe derselbe die Antwort ertheilt, er wisse es zwar nicht genau, indessen sei ihm bekannt, daß der Buchhalter seines Principals, Namens Mohr, dergleichen Aufsätze in der Regel zu verfassen pflege.

Kaum hatte die Untersuchungs-Commission ihren Bericht geschlossen, als die in derselben Angelegenheit an das Gubernium entsendete Deputation mit der Antwort zurückkehrte, es bestehe nicht nur bereits eine Büchercensur, sondern Se. Excellenz der Gouverneur habe den Buchdrucker Hochmeister noch in Hermannstadt gewarnt, nichts ohne Erlaubniß der Censur zu drucken; die königlichen Propositionen wären auch in Ungarn durch die Zeitungen bekannt gemacht worden, darum habe man hier keinen Anstand genommen, deren Veröffentlichung zu gestatten, der Kalender dagegen sei, so viel der Präsident der Censur, Graf Eszterházi wisse, der Censurbehörde nicht unterbreitet worden. Die

Beſchlagnahme des Kalenders und der Zeitungen ſei aber eine Sache, die dem Gubernium zuſtehe, den Ständen komme es nicht zu, zur Ausübung der executiven Gewalt zu ſchreiten und es müſſe daher den Ständen der Rath ertheilt werden, die zu Hochmeiſter abgeſchickte Unterſuchungs-Commiſſion ſogleich rückgängig zu machen, denn die auf dem Landtage verſammelten Stände beſäßen nur die geſetzgebende Gewalt, die ausübende aber ſtehe dem Landesfürſten und in deſſen Abweſenheit dem Gubernium zu; die Stände könnten übrigens verſichert ſein, in ähnlichen Fällen im Wege des Guberniums hinreichende Genugthuung zu erhalten, ſo wie auch Vorſorge werde getroffen werden, daß die den Landtag betreffenden Schriften vor ihrer Drucklegung den von den Ständen ernannten Cenſoren unterbreitet werden.

Aber auch das Gubernium ſelbſt hatte aus ſeiner Mitte eine Deputation in den Landtagsſaal abgeordnet, einmal um erklären zu laſſen, daß es nach ſeiner Meinung am beſten wäre, den in die Ueberſetzung der königl. Propoſitionen eingeſchlichenen Fehler in dem nächſten Zeitungsblatte rügen und verbeſſern zu laſſen — ſodann um die Botſchaft zu bringen, daß bereits zwei Secretäre des Guberniums abgeſchickt worden ſeien, um Kalender und Zeitungen in Beſchlag zu nehmen und daß noch mit der heutigen Poſt nach Hermannſtadt die Weiſung abgehen werde, den Verfaſſer der im Kalender enthaltenen Biographie auszuforſchen und Hochmeiſter ernſtlich zu mahnen, nichts ohne Erlaubniß der Cenſur zu drucken.

Die Aeußerungen, welche das Gubernium über die Sonderung der Functionen der Staatsgewalt fallen ließ, gaben zu einer längeren Debatte über die Grenzen der geſetzgebenden und executiven Gewalt Veranlaſſung. Zunächſt erhob ſich Graf Joſeph Gyulai und behauptete: das Gubernium habe die Zeitperioden nicht wohl unterſchieden, die ausübende Gewalt ſtehe dem Gubernium nur dann zu, wenn der Landtag nicht verſammelt ſei, tage derſelbe, ſo ſei er zur Ausübung der executiven Gewalt berechtigt. Dieſe Meinung unterſtützte der immer ſtreitbare Baron Weſſelényi und fügte hinzu: wenn die Stände ſich eine ſolche Einſchränkung von Seite des Guberniums gefallen ließen, ſo beſäße der Landtag ja weniger Macht als eine sedria, was doch eine Ungereimtheit wäre. — Der Protonotär Cſerei faßte hierauf in ſeiner Rede die Sache aus einem neuen Geſichtspunkte auf, indem er behauptete, daß hier eine Art von Infidelität vorliege, und die „nota

infidelitatis" ein Fall sei, der vor das Gerichtsforum der Stände gehöre.

Es konnte nicht anders sein, als daß diese dem Stolze des Adels ungemein zusagende Auffassung in den Reihen desselben die wärmste Unterstützung fand. Welche Huldigung war dem Götzen des aristocratischen Dünkels dadurch gebracht, daß man sich den Adel, der ohnehin nach altherkömmlicher Auffassung als eine höhere politische Nation erschien, als eine souveraine, unverletzliche Körperschaft dachte, deren Beleidigung — und wäre sie auch nur durch ein harmloses Preßerzeugniß zugefügt — wie die eines gekrönten Hauptes als Majestäts-Verbrechen gebrandmarkt werden müsse.

In diesem Fahrwasser bewegten sich nun die nächsten Redner, bis der vulkanischen Erregung ein Dämpfer aufgesetzt wurde.

Baron Simon Kemény wollte kurzen Proceß machen und äußerte: Indem das königliche Gubernium auf die in der Botschaft enthaltene Erklärung, daß der Landtag sich die Bestrafung des Buchdruckers Hochmeister vorbehalte, keine Antwort gegeben, habe es dies Recht der Stände stillschweigend anerkannt, es erübrige daher nichts weiter, als die Strafe Hochmeister's zu bestimmen; nach seiner Meinung verdiene derselbe nichts weniger als die „Proscription." Einige unterstützten diesen Antrag und wünschten, daß der Fiscaldirector alsogleich eine „Action gegen ihn formiren solle." Andere behaupteten, dies sei nicht einmal nöthig, weil die Sache hinlänglich erwiesen sei; wieder Andere erklärten, es komme in diesem Falle nicht so sehr auf den Buchdrucker als auf den Verfasser an, der müsse erforscht werden. Nun erhob sich der Hermannstädter Bürgermeister, Johann Friedrich von Rosenfeld, und erklärte im Namen der sächsischen Nation, daß Hochmeister als Bürger von Hermannstadt unter der Jurisdiction des dortigen Magistrates stehe, folglich ein Proceß gegen ihn nur von dem genannten Magistrate eingeleitet werden könne.

„Diese Erklärung" — sagt das Landtags-Journal — „wurde sehr übel genommen und erregte großes Geräusch, so daß der Ständepräsident alle Mühe anwenden mußte, um die Stände zu besänftigen" und ihnen zu Gemüthe zu führen, daß die Aufgabe der heutigen Sitzung eigentlich eine weit wichtigere sei, nämlich die zur Homagial-Urkunde gehörige Repräsentation zu vernehmen; er beantragte, die Hochmeister'sche Angelegenheit zu vertagen. — Geräusch und Aufregung

wollten sich aber nicht legen, da erhob sich Graf Johann Nemes und stellte im Namen der Szekler den Antrag, die Verhandlung über Hochmeister auf eine andere Sitzung zu verschieben. Diesem Antrage stimmten die Sachsen sogleich bei; die Comitats-Deputirten und Regalisten wollten anfangs „die Sache dennoch urgiren", allein endlich gaben auch sie nach und die Sitzung wurde geschlossen [1]).

Zwei volle Monate schlummerte nun die Hochmeister'sche Angelegenheit; weder das gedruckte Landtags-Protocoll, noch unsere beiden umfassenden handschriftlichen Quellen wissen in der Darstellung der Sitzungen dieser Zeit etwas davon zu erzählen.

Erst in der Sitzung vom 12. März kam die Sache in Folge einer scharfen, die Stände fast verblüffenden Rüge, die der König ertheilte, wieder zur Sprache. Das in der Sitzung vom 12. März 1791 mitgetheilte königliche Rescript vom 28. Februar, das in mehr als einer Beziehung von Bedeutung und großer Tragweite ist, die wir am geeigneten Platze hervorheben werden, enthält unter Anderem den herbsten und scharfmarkirtesten Tadel der Stände wegen des Mißbrauches der ausübenden Gewalt in dem Verfahren gegen Dersi [2]) und Hochmeister.

Er habe mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, sagt der König [3]), daß die Stände, abweichend von der bisher gepflogenen Verständigung mit dem königlichen Gubernium, sowohl bei der Ausforschung der Schriften des Procurators Dersi, als auch bei der Durchsuchung der Hochmeister'schen Buchhandlung eigenmächtig vorgegangen seien und mit Hintansetzung der Gesetze und der Landesverfassung die Handhabung der ausübenden Gewalt, die auch während der Dauer des

[1]) Das in der Brukenthal'schen Bibliothek aufbewahrte „Journal des Landtages" stellt den Gang dieser Verhandlung viel ausführlicher und lebendiger dar, als das Tagebuch der Mediascher Deputirten.

[2]) Den Fall des Procurators Dersi werden wir in einem eigenen Capitel schildern.

[3]) Landtags-Protocoll v. J. 1790/91, S. 260. Displicenter intelleximus, quod vos absque praevia eatenus cum gubernio nostro regio fota cointelligentia tam ad examinanda Dersiana scripta, quam etiam perlustrandam officinam librariam typographi Hochmeister via facti processeritis, potestatisque executivae exercitium, etiam durantibus comitiis privative soli gubernio nostro regio competens in obversum legum et constitutionis vobis vindicaveritis.

Landtages nur allein dem königlichen Gubernium zustehe", sich angemaßt haben.

Diese strafenden Worte des Königs mögen der tiefen Verstimmung, welche das Rescript in allen seinen Theilen bei der Majorität der Landtagsmitglieder hervorrief, reiche Nahrung zugeführt und ganz besonders die leidenschaftlichen Ausdrücke veranlaßt haben, die wir aus dem Munde zweier bekannter, vehementer Naturen zu hören bekommen.

Schon hatte der Antrag des Protonotärs Cserei, das königl. Rescript „ad dictaturam" (zur Landtagskanzlei) zu bringen und in der nächsten Sitzung darüber zu verhandeln, die Zustimmung erhalten, als Baron Nicolaus Wesselényi sich erhob, um im kläglichen Tone zu sagen: man habe just auf die Huldigungs-Urkunde keine solche Resolution erwartet; indessen sei diese Antwort nicht dem guten Könige, der seinem Wahlspruche: die Herzen der Unterthanen bilden die Schätze der Könige (opes regum corda subditorum), treu bleibe, sondern seinen bösen Rathgebern zuzuschreiben. Es sei nöthig, dem Könige die gerechte Sache der Stände unmittelbar vor Augen zu stellen („Beifall"). In dem nun entstandenen Lärm vermochte sich nur die Stentorstimme eines Mohai Gehör zu verschaffen; „er schrie aus vollem Halse": wenn die Stände nicht einmal im Stande seien, einen Dersi und Hochmeister zu züchtigen, so sollten sie lieber den Landtag verlassen, was er auch seinerseits thun wolle. Wie nun der Ständepräsident die Zunahme des geräuschvollen Lärmes bemerkte, wiederholte er nur, daß das Rescript heute Nachmittag „ad dictaturam" gelangen werde, und hob die Sitzung auf.

Kaum war die Debatte in der nächstfolgenden Sitzung bei der Verhandlung über das Rescript zum vierten Punkte, der sich auf die Hochmeister'sche Affaire bezog, vorgeschritten, als Graf Ludwig Teleki eine Frage stellte, die — wie die folgenden Verhandlungen zeigen — die Gemüther in hohem Grade beschäftigte: Er möchte wissen — sagte Teleki — woher der Hof diese Nachricht habe, nachdem in den Repräsentationen der Stände davon keine Erwähnung gemacht worden sei. Baron Simon Kemény stellte sofort — an die Frage anknüpfend — den Antrag, das Gubernium zu fragen, ob von seiner Seite dem Hofe eine Anzeige erstattet worden sei; die Sache müsse von einem ganz verschiedenen Standpunkte aus betrachtet werden, je nachdem die Anzeige

vom Gubernium oder von einer anderen Seite ausgegangen; — der königliche Commissär habe auf Grund der Protocolle die Anzeige nicht erstatten können. Kemény's Antrag wurde ohne Debatte angenommen, die Deputation ernannt und an das Gubernium abgeschickt, das die lakonische Antwort ertheilte, von ihm sei darüber mit keinem Worte eine Anzeige erstattet worden.

Graf Ladislaus Bethlen sprach hierauf den Wunsch aus, man möge die Hofkanzlei zur zweifachen Mittheilung auffordern, woher sie diese, Dersi und Hochmeister betreffende Nachricht erhalten habe, und wie die Namen der Denuncianten lauten. Die sächsische Nation stellte den Antrag: „Se. Majestät zu bitten, diese Sache in einem anderen Wege bergestalten einzuleiten, daß solche den Ständen bei ihrer Posterität nicht zu einem Präjudiz gereichen möchte, weil auch in der Homagial-Repräsentation keine Erwähnung davon gemacht worden." — „Die erfolgte Acclamation bestätigte diese Meinung [1])."

Der Protonotär Cserei stellte noch den Zusatzantrag, in der Repräsentation die Bitte an die Hofkanzlei auszusprechen, die Namen der Denuncianten bekannt zu geben. In Bezug auf die Handhabung der executiven Gewalt spricht derselbe die Ueberzeugung aus, daß das Gubernium dieselbe sowohl im Namen des Fürsten als auch der Stände auszuüben habe.

Baron Wesselényi erwiderte darauf, es sei gar nicht in Frage zu stellen, wem die Ausübung der executiven Gewalt zukomme, denn sonst könnte man noch die Folgerung ziehen, daß diese Frage einem Zweifel unterliege; übrigens „habe man nicht das Vorhaben, jetzt ein jus publicum zu gründen."

In der Sitzung vom 22. März legte der Protonotär Johann Cserei den von ihm auf Grund der (am 15. März) gefaßten Beschlüsse ausgearbeiteten Entwurf einer ständischen Repräsentation, die auf das Rescript vom 28. Februar die Antwort geben sollte, der Versammlung vor. Der schneidende und scharfe Ton, der das ganze Schriftstück durchwehte, kam vorzüglich in dem Punkte zum Ausklange, der von

[1]) Die beiden handschriftlichen Quellen: Landtags-Journal und Tagebuch bringen übereinstimmend diese Fassung, die erst das königliche Rescript vom 7. Mai 1791, das im Wesentlichen die Erfüllung dieser Bitte ausspricht, vollkommen klar macht.

der Sache Dersi's und Hochmeister's handelte. Da ward zuerst der lebhafteste Schmerz ausgesprochen, gerade in dem Rescripte, in welchem man Zeichen königlicher Huld erhoffte, Worte des Tadels und Mißfallens finden zu müssen; dann gelangte die Verwunderung zum Ausdrucke, wie dieser, Dersi und Hochmeister betreffende Punkt in eine Antwort auf das Treue-Versicherungs-Schreiben der Stände hineingerathen konnte, mit dem er nicht im geringsten Zusammenhange stehe; — endlich wurden dem Erstaunen Worte geliehen, wie diese Klage zum Ohre des Königs gelangen, und wie eine von Privatpersonen hinterbrachte Mittheilung sich in der Art am Königsthrone Glauben verschaffen konnte, daß die Stände, ohne gehört und überwiesen worden zu sein, durch den Tadel des Königs gestraft wurden. Zum Schlusse wird an den König die nachdrücklichste Bitte gestellt, den Ständen die Namen der Denuncianten mitzutheilen, und brüsk und trotzig die Erklärung abgegeben, daß die Stände den Grundsatz: die Ausübung der executiven Gewalt stehe auch während der Dauer des Landtages nur allein dem Gubernium zu, nicht anzuerkennen vermögen.

Sobald der Entwurf der Repräsentation, welche außer der Angelegenheit Dersi's und Hochmeister's noch mehrere andere streitige Fragen behandelte, verlesen war, tönte von allen Seiten dem Verfasser derselben ein lautes „Vivat“ zu. Baron Kemény Simon aber äußerte den Wunsch, einige zu hart klingende Ausdrücke abzuändern. Der Deputirte Mohai hingegen „schrie aus vollem Halse“, man dürfe diese Repräsentation nicht im Geringsten verstümmeln, sie sei der Verbesserung durchaus nicht bedürftig.

„Der Verfasser Cserei behauptete, er habe nichts Anderes als die Wahrheit geschrieben, weßwegen er keine Aenderungen zu machen für nöthig finde.“

Der Hermannstädter Bürgermeister erklärte ebenfalls, die gebrauchten Ausdrücke seien zu hart, man möge solche wählen, welche der Würde des Königs angemessen seien; dagegen schrie aber die große Menge, es gebe darin gar nichts abzuändern [1]).

Graf Ludwig Teleki erinnerte die Stände, daß früher beschlossen worden sei, Se. Majestät zu bitten, es möge der, Dersi und Hochmeister betreffende Punkt aus dem erflossenen Hofrescripte gestrichen

[1]) Landtags-Journal und Tagebuch der Mediascher Deputirten. Manuscript.

werden; er finde aber, daß ungeachtet dieses Beschlusses in dem Entwurfe der Repräsentation hievon keine Erwähnung gemacht werde. Der Protonotär Türi Ladislaus erwiderte: diese Bitte sei zwar nicht ausdrücklich beigefügt worden, aber sie sei aus den angeführten Worten zu schließen: „contra communem justitiam nec auditi nec convicti."

Graf Joseph Gyulai meinte: der König könne die Ausdrücke, wenn sie auch ein wenig grob seien, nicht übel nehmen, denn es sei nur Wahrheit darin enthalten. Man habe die Erfahrung gemacht, daß man in früheren Landtagen, obwohl sehr viel an den Ausdrücken gemeistert worden sei, doch nicht viel erreicht habe. („Die Acclamation gab den Beifall.") Der Antrag des Ständepräsidenten, die Repräsentation dem Gubernium mitzutheilen, machte der Debatte ein Ende. Eine eigene Deputation überreichte den Entwurf der Landesbehörde mit der Bitte, ihre Meinung darüber kundzugeben. Eine Unpäßlichkeit des Gouverneurs hinderte jedoch das Gubernium, an diesem Tage in der Mitte der Stände zu erscheinen.

In der nächstfolgenden Sitzung vom 24. März stellte der Ständepräsident den Antrag, es möge der Protonotär Cserei als Verfasser der Repräsentation zum Gouverneur, der wegen Unpäßlichkeit in dem Landtagssaale nicht erscheinen könne, abgesendet werden, um über die Fassung der Repräsentation zu verhandeln, „da dieselbe noch einige Dilucidation erfordere."

Baron Nik. Wesselényi wollte nicht gestatten, daß der Protonotär sich zum Gouverneur begebe, indem man schlechterdings keine Abänderung zulassen dürfe.

Ueber Antrag des Baron Simon Kemény „ließ man endlich den Cserei abgehen."

Nach seiner Rückkehr theilte er mit, daß das Gubernium seine Reflexionen durch eine eigene Deputation bekannt geben wolle.

Ihm fast auf dem Fuße folgend, erschien auch eine Gubernial-Deputation, um im Namen der Landesbehörde die Einwendungen gegen die einzelnen Punkte des Entwurfes zu erheben. In Bezug auf die, Dersi und Hochmeister betreffende Stelle erhob das Gubernium das Verlangen, es möge die Bitte der Stände um Mittheilung der Namen der Denuncianten und die auf die Ausübung der executiven Gewalt bezügliche Erklärung weggelassen werden.

Erst in der folgenden Sitzung wurde man über die Anträge des Guberniums schlüssig. Die Frage nach den Namen der Denuncianten ließ man fallen, die Anschauung der Landtagsmajorität über die Ausübung der executiven Gewalt blieb aufrecht. Kemény Simon war es, der das Verlangen des Guberniums in Bezug auf die Denuncianten lebhaft unterstützte; man könne sich, meinte er, deswegen nicht in einen weitläufigen Proceß mit dem Könige einlassen.

Wenn nun auch der trotzige Freiherr v. Wesselényi in gewohnter Weise gegen die Streichung dieser Stelle eiferte und meinte, man dürfe die Stände, welche die gesetzgebende Gewalt in ihren Händen haben, doch nicht in dem Verhältniß eines Knechtes zu seinem Herrn betrachten, und es sei nicht leicht zu verschmerzen, daß ein ganzes Land wegen zweier schlechter Menschen solch' bittere Vorwürfe erhalte: so wurde dennoch der Antrag, diese Stelle wegzulassen, um so eher angenommen, als der Verfasser des Entwurfes, Protonotär Cserei, selbst für denselben seine Stimme erhob. Immerhin blieb die Form scharf und eckig, in der die abwehrende Antwort der Stände erfolgte. Sie erscheint in folgender Fassung:

„Es hat unsere Seelen mit dem bittersten Schmerze erfüllt, gerade in dem Rescripte Worte des Tadels und den Ausdruck königlichen Mißfallens zu finden, in dem wir nichts als Zeichen königlicher Huld und Zufriedenheit zu schauen hofften. Wir staunten vor Allem darüber, wie dieser auf die Ausforschung der Schriften Dersi's und die Durchsuchung der Hochmeister'schen Buchhandlung bezügliche Punkt einen Platz in der Antwort auf das Eurer Majestät unterbreitete Huldigungsschreiben erlangen konnte! Wir staunten, wie diese Klage, die durch den Mund von Privatpersonen zum Throne Eurer Majestät gebracht worden sein muß — denn das Gubernium hat auf unsere Anfrage erklärt, daß es in dieser Beziehung Eurer Majestät gar keine Anzeige erstattet habe — in dem Maße Glauben finden konnte, daß wir, ohne gehört, ohne überwiesen zu sein, durch Vorwürfe des Königs bestraft werden konnten .... Wir bitten Euer Majestät unterthänigst, einen Modus ausfindig zu machen, auf daß diese Stelle nicht unter den übrigen durch Eure Majestät erfolgten Entscheidungen in die Oeffentlichkeit gelange."

„Was übrigens den Wirkungskreis anbelangt, der dem königlichen Gubernium, sei es während der Dauer des Landtages, sei es außer

der Sitzungsperiode zusteht, so ist derselbe durch die Gesetze, das Diplom und die Instructionen geregelt; darauf berufen wir uns auch und erklären Eurer Majestät, daß wir den Grundsatz: die Ausübung der executiven Gewalt stehe auch zur Zeit des versammelten Landtages nur allein dem königlichen Gubernium zu, nicht anzuerkennen vermögen[1])."

Bei dem kecken Tone, in dem die Repräsentation den verneinenden Geist zum Ausdrucke brachte, war zu erwarten, daß das königliche Antwortschreiben an Entschiedenheit der Form und Bestimmtheit des Inhaltes nichts werde zu wünschen übrig lassen. Fast zwei Monate verflossen, ehe das letzte Wort des Königs in dieser Angelegenheit gesprochen wurde. In der Sitzung vom 27. Mai 1791, in der nicht weniger als fünf königliche Rescripte zur Verlesung kamen, wurde den Ständen die Antwort des Landesfürsten auf ihre in der Repräsentation vom 28. März ausgesprochenen Lehrmeinungen ertheilt.

In einer Beziehung gab die Krone huldvoll dem Begehren der Stände Gehör, und gestattete, daß die dem Landtage in dem Rescripte vom 28. Februar ertheilte Rüge, welche die Landesvertreter um so schmerzlicher traf, als sie gerade in der königlichen Antwort auf das Huldigungsschreiben ertheilt war, fortgelassen und eine neue Ausfer-

[1]) Acerbissimo dolore afflixit animos nostros, in regio vestrae majestatis rescripto, in quo nihil nisi regiae benignitatis et complacentiae symbola ac testimonia futura autumabamus, reprehensiones et regiae displicentiae declarationes contineri. Mirabamur praeprimis, qualiternam punctum istud circa scripta Dersiana et typographi Hochmeister officinam librariam inter resolutiones ad relationem super homagii depositione vestrae majestati submissam, cum qua nullum plane habet nexum, impertitas locum habere potuerit? Mirabamur, qualiter querela haec per Privatos (gubernium enim regium per nos interpellatum declaravit, se hoc in puncto vestrae majestati conquestum haud fuisse) ad augustum vestrae majestatis solium ita penetrare, eamque fidem obtinere potuerit, ut nos non auditi, non convicti reprehensione regia puniremur? .... sacratissimam vestram majestatem humilime oramus, ut modum aliquem adinvenire dignetur, ne hoc punctum inter reliquas resolutiones vestrae majestatis in publicam lucem prodeat. In reliquo autem quid potestatis gubernio regio sive extra comitia, sive durantibus illis, competat, id leges, diploma, instructionesque ejus determinarunt, ad quae hic provocamus, una sacratissimae vestrae majestati declarantes: nos id, quod potestatis executivae exercitium etiam durantibus comitiis privative soli gubernio regio competat, agnoscere non posse. Landtags-Protocoll vom Jahre 1790/91. S. 310.

tigung des Rescriptes veranlaßt werde. Dafür wurde ihnen jetzt in noch herberem Tone nach einer anderen Richtung hin eine Zurechtweisung ertheilt:

„Eure am Schlusse beigefügte Erklärung — sagt der König — steht weder mit den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes, noch mit den Grundgesetzen des Vaterlandes im Einklange. Um also jene Personen (denn Wir hoffen, daß dies nicht die Ansicht aller Unserer Standesmitglieder sei), welche diese Anschauung theilen, zur schuldigen Achtung der königlichen Majestät und zur Pflichterfüllung zurückzurufen, geben Wir euch bekannt, daß, gleichwie Uns einerseits alle gesetzlichen Rechte der Stände Unseres theuren Siebenbürgens, insoweit sie die Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt berühren, immer heilig sein werden, und Wir Unsere königlichen Rechte nie anders als im Sinne und auf dem Wege der Gesetze ausüben wollen, Wir andererseits in der Leitung und Verwaltung des Gemeinwesens die ausübende Gewalt, die nach dem Gesetze Uns allein zusteht, gleich den übrigen Hoheitsrechten stets emporhalten und durch die gesetzmäßigen Behörden und Aemter ausüben lassen und keineswegs versäumen werden, Unseren gnädigen, nur in den Gesetzen begründeten Anordnungen Gehorsam und Beachtung zu verschaffen [1])."

Mit dieser kategorischen Erklärung des Landesfürsten schwand vorläufig der Streit über die Competenzfrage. Ausschließlich zu dieser

---

[1]) ... ex b. nostro rescripto regio, super praestito per Vos Fidelitatis homagio die 28. Feb. A. currentis emanato per novam illius expeditionem exmittantur. Adjecta vero ad finem hujus puncti declaratio vestra neque principiis juris publici universalis, neque fundamentalibus patriae legibus conformis est; ut igitur illi (confidimus enim non esse hanc omnium fidelium nostrorum statuum et ordinum mentem) qui in ea forte essent sententia ab hac, ad reverentiam majestati nostrae debitam et officia revocentur, notum Vobis facimus: quod, quemodmodum omnia legalia statuum charae nobis Transylvaniae jura, quoad influxum in legislativam potestatem nobis sacra semper erunt, et nos jura nostra regia nonnisi juxta leges et per leges exercere volumus, ita in regenda gubernandaque republica potestatem executivam nobis privative ex legibus competentem, reliquaque summi principis jura manutenebimus atque per legalia dicasteria legalesque magistratus exercebimus, benignis vero ordinationibus nostris in legibus fundatis obsequium et paritionem procurare intermissuri haud sumus. Landtags-Protocoll vom Jahre 1790/91, S. 441.

hatte sich der ganze Kampf zugespitzt. Die großen Fragen, welche die von humanitären und freiheitlichen Tendenzen erfüllte Aufklärungsperiode in Fluß gebracht, waren von vorneherein in's Wesenlose zurückgetreten, nicht einmal angeregt worden, obwohl zwingende Veranlassung genug dazu vorhanden war. Die Frage über die Freiheit der öffentlichen Meinungs-Aeußerung durch die Schrift und über ihren geschichtlichen Gegensatz, die Censur, die Fragen, welches System der Staat seinen Gesetzen über die Behandlung der Presse zu Grunde legen solle, ob die Censur denn nicht ein Hemmschuh für die Cultur und Entfaltung des Geisteslebens, ob die Anerkennung und Gewährleistung der freien Presse für die Freiheit der Forschung nicht unentbehrlich sei, diese Fragen fanden keinen Platz, keine Würdigung. Nur an dem Eingriffe des gesetzgebenden Körpers in den Kreis der ausübenden Gewalt entzündete sich der Streit. Weil der Landtag die Untersuchung und Aburtheilung von Preßdelikten sich anmassen wollte, ja selbst das Recht der Beschlagnahme von Druckschriften keck in Anspruch nahm, weil er Preßpolizei übte, gleich einer überaus geschäftigen Polizeibehörde Hausdurchsuchung vornahm, Confiscationen ausführte, darum griff die Hand des Landesfürsten hemmend ein, darum fiel das scharfe Wort des Tadels vom Munde des Königs, der die ausübende Gewalt sich und seinen von ihm bestellten Regierungsorganen zuwies und sie von der gesetzgebenden Gewalt scharf geschieden wissen wollte. In diesem Kampfe für eine Sonderung der Gewalten gegen die anmaßlichen Tendenzen des Landtages fiel aber der Krone die Bundesgenossenschaft der modernen Ideen der Aufklärungsperiode zu.

Seit der französische Publicist Johann Bodin († 1596), der nicht nur als Vertheidiger der Rechte des Volkes und der Freiheit des Gewissens, sondern noch mehr als Begründer der wissenschaftlichen Staatslehre glänzt, in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts für die Nothwendigkeit einer Sonderung der Gewalten, und zwar der richterlichen von der ausübenden, also für die Trennung der Justiz von der Verwaltung sich aussprach, hatte diese Theorie immer festere Wurzel gefaßt. Aber erst Montesquieu vollzog die consequente Durchführung dieses Gedankens und verlangte die scharfe Sonderung der verschiedenartigen Funktionen der Staatsgewalt, die Trennung der richterlichen, ausübenden und gesetzgebenden Gewalt.

Die Lehre fand rasch günstige Aufnahme und erhielt zunächst ihre Ausgestaltung in der Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten und in der von der französischen Nationalversammlung geschaffenen September-Verfassung.

Leopold handelte also unzweifelhaft im Geiste der modernen wissenschaftlichen Staatslehre, wenn er die gesetzgebende Versammlung der siebenbürgischen Stände in ihre Schranke zurückwies und ihr die ausübende Gewalt gebieterisch abforderte, wenn auch andererseits das heiße Bemühen, die Kronrechte zu wahren und die Fürstengewalt zu stärken, ihren Antheil an der Haltung des Regenten haben mochten.

Befangen von alten, verrotteten Traditionen, erfüllt vom Glauben an seine Berechtigung zur Ausübung der executiven Gewalt, war der Landtag taub für solche moderne Lehrmeinungen; dies offenbarte sich noch in derselben Sitzung, in welcher er die hart an Drohung streifenden Mahnworte des Königs zu hören bekam. War es zufällig, oder geschah es absichtlich, um an einem praktischen Beispiele zu zeigen, wie wenig die königlichen Vorwürfe zu erzielen vermögen, genug, in derselben Sitzung vom 27. Mai griff die Landtagsmajorität wieder nach der Herkuleskeule, um sie gegen ein mißliebiges Preßerzeugniß zu schwingen und zu versuchen, ob die Arme denn doch nicht sehnig genug zu dem Werke seien.

Kaum waren an diesem Tage die königlichen Rescripte verlesen, als sich Freiherr Simon Kemény zu folgender Interpellation erhob: er habe in Erfahrung gebracht, daß eine sehr beleidigende und insbesondere die ungarische Nation verunglimpfende Broschüre unter dem Titel: „Gespräch zwischen einem durch Ungarn reisenden Fremden und einem unparteiisch denkenden Ungarn über das Ende der Regierung Joseph's II. und über die dermalige Leopold's II." [1]) erschienen sei.

---

[1]) Darüber berichten übereinstimmend gleich ausführlich die beiden handschriftlichen Quellen: „Journal des Landtages" und das „Tagebuch der Mediascher Deputirten". Im Landtags-Protocolle lautet der Titel der Broschüre: „Dialogus inter exterum quemdam per Hungariam iter facientem et Hungarum nullo partium studio laborantem de exitu regiminis Josephi II^{di} et regimine nunc regnantis Leopoldi II^{di} imperatoris. S. 446.

Dem Vernehmen nach sei diese Broschüre dem königlichen Commissär zugekommen und von Sr. Excellenz hin und wieder vertheilt worden. Um dieser Ausstreuung näher auf den Grund zu kommen, auch um den Autor in Erfahrung zu bringen und um sonach diesen Schimpf nach Gebühr ahnden, die ausgetheilten Exemplare einsammeln und mit strengem Verbote belegen zu können, halte er es für nothwendig, den königlichen Commissär wegen dieser Angelegenheit befragen zu lassen.

Darauf erwiderte der Gouverneur — und man muß dem einsichtsvollen Manne die Ehre lassen, daß er die Antwort fand, die in diesem Falle allein verständig war — er halte dafür, man könne dieser Sache nicht besser begegnen, als wenn Jemand es übernähme, diese Broschüre gründlich zu widerlegen und die Widerlegung durch den Druck zu veröffentlichen. Ein Verbot der Broschüre werde ihr nur noch mehr Aufsehen verschaffen und ihre Verbreitung noch mehr befördern.

Diese milde und vom modernen Geiste der Freiheit des Wortes angehauchte Meinung traf aber taube Ohren. Rasch fiel Baron N. Wesselényi mit seinem wilden und grollenden Worte ein: wenn ein schlechter Kerl diese Broschüre geschrieben hätte, würde man sie gar nicht beachten, aber nach dem Canale zu schließen, aus dem sie hervorgegangen, sei es auffallend und bedenklich, daß man einem ganzen Lande solch' verderbliche Grundsätze, die nie geduldet werden dürfen, vorzuspiegeln sich bemühe; dadurch werde die öffentliche Sicherheit in Gefahr gesetzt. Indessen würden die Stände in dieser Sache schon ihren Beschluß fassen und sonach denselben dem Gubernium eröffnen.

Die letzte Aeußerung klang wie ein Wink an das Gubernium, es möge sich entfernen und die Stände allein zum Beschlusse gelangen lassen.

Und in der That erhob sich das Gubernium und verließ den Landtagssaal, vorschützend, es sei mit anderweitigen Geschäften überladen, verlange aber von den Ständen, von dem Beschlusse des Landtages in Kenntniß gesetzt zu werden, ehe in dieser Sache ein Schritt unternommen werde.

Nun setzte Wesselényi seine Rede fort und sagte: es sei ein größeres Verbrechen, durch solch ein moralisches Gift eine ganze Nation

todt zu machen, als durch physisches Gift einen Menschen zu tödten, deswegen gehe seine Meinung dahin, diese Broschüre müsse confiscirt und durch Henkershand verbrannt werden. Er fordere alle Diejenigen, welche Exemplare dieser Broschüre erhalten haben, auf, dieselben auf den Tisch des Hauses zu legen.

Baron Naláczi eröffnete hierauf den Ständen, daß er gestern beim Comes Michael v. Brukenthal zwei Stöße solcher Broschüren gesehen und denselben befragt habe, woher er sie denn bekommen, worauf der Comes geantwortet habe, er sei nicht schuldig, dies zu sagen.

Ueber Anregung des Ständepräsidenten wurde nun im Sinne des Kemény'schen Antrages eine Deputation an das Gubernium ernannt, um den Beschluß der Stände, den königlichen Commissär wegen der Broschüre zu interpelliren, mitzutheilen.

Die Deputation kehrte bald mit der Antwort zurück, daß eine eigene Gubernial-Deputation in der Mitte der Stände erscheinen werde.

Dieselbe eröffnete den Ständen, daß das Gubernium die bei ihm und beim Comes befindlichen Exemplare der Broschüre so lange verwahren wolle, bis die Antwort des k. Commissärs erfolgt und ein weiterer Beschluß der Stände gefaßt sein würde.

Nun wurde die an den Commissär gerichtete schriftliche Interpellation verlesen, gutgeheißen und sofort durch eine eigene Deputation übersendet.

Der k. Commissär antwortete: er bedauere diesen Vorfall und wünsche, daß, wenn die Stände in dieser Sache eine Beschwerde bei Hof erheben wollen, dies durch seine Vermittlung geschehen möge, übrigens könne er den Ständen mit der Antwort, woher er diese Broschüre erhalten habe, nicht dienen, müsse aber bemerken, daß die dem Herrn Comes und einigen anderen Personen übermittelten Exemplare nicht in der Absicht einer weiteren Verbreitung ausgegeben worden seien.

Kaum war diese Antwort vernommen, so erhob sich ein unverständliches Gemurmel und Wesselényi sagte mit vieler Heftigkeit: er erinnere die Stände an die Josephinischen Zeiten, gleich beim Beginne jener Regierung seien solche anzügliche Broschüren verbreitet worden;

hätte man dieselben gleich dem Vulkan geopfert, so würde schwerlich ein so verderbliches Regierungssystem eingeführt worden sein, vielleicht sei auch diese Broschüre der Vorbote einer solchen Regierung, deswegen dürfe man keine Zeit verlieren und müsse dieselbe öffentlich verbrennen lassen.

Die lärmende Menge beschloß nun, Sr. Majestät eine Beschwerde vorzulegen, sich für die Zukunft solche Broschüren zu verbitten und die Bestrafung des Autors zu verlangen.

Nachdem noch einige Mitglieder das Verlangen gestellt hatten, daß Jeder, der eine solche Broschüre besitze, bei sonst zu gewärtigender Strafe dieselbe in die nächste Sitzung mitbringen solle, gingen die Stände auseinander.

Sieben Tage später, in der Sitzung vom 3. Juni, wurde diese Broschüre noch einmal Gegenstand einer lebhaften Debatte. Der maßvolle und stets sehr besonnene Graf Joseph Teleki stellte den Antrag, man möge die Beschwerde wegen der Broschüre fallen lassen, weil es unschicklich wäre, auch nur den geringsten Verdacht zu äußern, daß diese Broschüre vom Hofe ausgegangen sei.

Baron Kemény Simon und Türi Ladislaus erwiderten: eben deswegen, um allen Verdacht zu heben, müsse man der Sache auf den Grund sehen und müsse der König durch Bestrafung des Autors dieser Lästerschrift und durch ein allgemeines Verbot solcher nichtswürdiger Schriften die Stände überzeugen, daß die Broschüre nicht vom Hofe ausgegangen und verbreitet worden sei.

Baron N. Wesselényi knüpfte an die Bemerkungen seiner Vorredner an und sagte: er glaube zwar nicht, daß diese Broschüre von dem Könige, als dem reinsten Urquell, wohl aber vom Hofe, den er vom König unterscheide, d. i. von dem Ministerium, welches gerne „im trüben Wasser zu politisiren" pflege, ausgegangen sei; man habe die Erfahrung gemacht, daß das Ministerium an allen bisherigen gesetzwidrigen Anordnungen die Schuld trage, weshalb man auch wünschen müsse, daß der König nicht von einem solchen Ministerium umgeben bleibe; in jedem Falle sei es nothwendig, sich beim König über solche der ungarischen Nation zum Nachtheile gereichenden Vorgänge zu beklagen.

Es verblieb sodann bei dem in der früheren Sitzung gefaßten Beschlusse, dem Könige wegen der angefochtenen Broschüre die Beschwerde der Stände vorzulegen [1]).

Die Frage verrann damit im Sande; wir erfahren nicht, welche Aufnahme die Beschwerde fand, wir suchen vergebens nach einer Antwort des Königs.

Eine Bemerkung drängt sich uns hier auf, wenn wir den kleinen Krieg gegen Preßerzeugnisse überschauen.

Wie kommt es, daß die Majorität einer Versammlung, welche selbst den ausgiebigsten Gebrauch von der Freiheit der Meinungsäußerung macht, selbst die heftigste Kritik übt, eine Sprache des Tadels oft fast bis zum Exceß führt, Vorwürfe häuft, wie diese Blätter noch zeigen werden, deren verletzende Pfeile auch die Spitzen der Gesellschaft, die vorwaltenden Persönlichkeiten im Staatswesen, ja selbst die Kronenträger treffen, wie kommt es, daß eine solche Majorität gegenüber einer Kritik der Adelsherrschaft — denn um diese handelte es sich ja in beiden Fällen — eine fieberhafte Empfindlichkeit äußert, und gegen das etwas freier und kecker tönende Wort der Schrift gleichsam mit Feuer und Schwert vorgehen möchte.

Die Lösung des scheinbaren Widerspruchs wird sich ergeben, wenn wir in der prädominirenden und fast als unfehlbar geltenden Stellung des Adels den ausreichenden Grund seines auflodernden Unwillens über das ihm abgünstige Urtheil der Presse suchen. Jene fast souveräne Corporation der herrschenden Race, jene Aristokratie, welche gleichsam als eine höhere politische Nation erschien, glaubte offenbar aus dem Grunde keine Kritik hinnehmen zu dürfen und jedes Wagniß eines herben Tadels fast wie ein Majestätsverbrechen brandmarken zu müssen, damit ja nicht die souveräne Macht des Adels erschüttert, ja nicht der Nimbus der Baronenherrschaft getrübt werde.

---

[1]) „Tagebuch der Mediascher Deputirten"; das „Journal der Landtags-Verhandlungen" (Manuscr. im Brukenthal'schen Museum in Hermannstadt) enthält über diese Debatte in der Sitzung v. 3. Juni nur wenige Worte.

Fünftes Capitel.

Ein Sturm im Glase Wasser.

Welche Spannung beklommener Aufmerksamkeit und Neugierde mag sich aller Ständemitglieder bemächtigt haben, als der Präsident des Hauses am Schlusse der Sitzung vom 18. Jänner im Tone höchster Wichtigkeit und in einer, die tiefste Beunruhigung erweckenden Form, als gälte es die Mittheilung eines erschütternden Ereignisses, den Ständen verkündete: er sei in die bittere Nothwendigkeit versetzt, dem Hause eine dringende und für die Ruhe des Vaterlandes nicht wenig gefährliche Angelegenheit vorzutragen.

Eine solche Einleitung ließe in unseren Tagen wohl die Kunde von den ersten Feuerzeichen eines inneren Aufruhres, von einem bevorstehenden feindlichen Einfall oder von ungelegenen, mit verhängnißvollen Wirkungen verknüpften Krisen in Regierungskreisen erwarten.

Doch nichts von dem war der Fall.

„Es haben nämlich — fuhr der Präsident fort — einunddreißig Dorfsgemeinden der Szekler-Stühle eine Bittschrift mit der Klage dem Landtage überreicht, daß man sie nicht nur aus dem Stande freier Leute in den der Hörigkeit herabgedrückt, sondern ihnen auch gegen alles Recht und Gesetz auf dem Wege von Willkür und Gewalt die eigenen freien Bauerngründe entrissen habe; sie bitten daher den Landtag, ihre Rechtslage und Ansprüche durch eine unparteiische Commission untersuchen und ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen."

Obwohl die Zeit schon weit vorgerückt und die Uhr schon drei Uhr Nachmittags zeigte, wurde „wegen der äußersten Wichtigkeit dieser Sache“ — wie das Mediascher Tagebuch besonders hervorhebt — die Bittschrift auf Verlangen der Stände vorgelesen und zunächst nur beschlossen, dieselbe unverzüglich dem Gouverneur mitzutheilen, damit im Schooße des Guberniums die erforderlichen Vorkehrungen sogleich in Berathung gezogen werden könnten.

Diese unheimliche Stimmung und ängstliche Hast würde derjenige sich gar nicht erklären können, der nicht wüßte, daß die Männer, die da saßen, noch alle unter dem erschütternden Eindrucke standen, welchen der blutige Bauernaufstand vor sechs Jahren mit seinen Schrecken und Gräueln, mit seinem furchtbaren Traume socialer Umgestaltung in den Gemüthern hervorgerufen hatte.

Der Schrecken vor jenem wilden Aufruhr saß den Herren noch in allen Gliedern, und jedes Symptom mußte sie in die größte Beunruhigung versetzen. In der vorgelegten Bittschrift vermeinte man nun ein solches Symptom zu sehen; man witterte agrarische Unruhen, eine sociale Bewegung.

Kaum war der Beschluß gefaßt, das fragliche Schriftstück dem Gouverneur schleunigst mitzutheilen, so meldeten sich mehrere Deputirte, insbesondere Szekler, zum Worte und denunzirten übereinstimmend den Rechtsanwalt Paul Dersi nicht nur als den Verfasser der Bittschrift, sondern auch als die Persönlichkeit, welche die Dorfsgemeinden aufgehetzt und sich angeboten habe, ihre Ansprüche durchzusetzen. Man überreichte dem Präsidenten schriftliche Beweisstücke für diese Anklage und ließ dieselben vorlesen.

Die Szekler-Deputirten baten hierauf, gegen den genannten Procurator, der schon i. J. 1783 ähnliche Unruhen angezettelt habe, als gegen einen Störer der öffentlichen Ruhe eine schwere Strafe zu verhängen, der Szekler-Nation die Bittschrift mitzutheilen und zur Beantwortung eine kurze Frist zu gestatten; zugleich baten sie aber auch, weil daraus leicht eine Empörung unter den unterthänigen Szeklern entstehen könnte, zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen.

Man beschloß nun, die Petition den Szekler-Deputirten in Abschrift mitzutheilen und den Gouverneur zu ersuchen, die erforderlichen Vor-

kehrungen gegen einen zu besorgenden Aufstand zu treffen[1]) und gegen den Urheber der Störung der öffentlichen Ruhe zur Untersuchung zu schreiten[2]).

Da aber bereits die dritte Nachmittagsstunde verflossen war, wurde die weitere Beschlußfassung über diese heikle Affaire der Sitzung des folgenden Tages vorbehalten.

In derselben legte der Präsident nach vorausgegangener Verhandlung über die Frage der Taggelder den Ständen noch einmal die Wichtigkeit der von den 31 Dorfsgemeinden erbetenen Untersuchung mit der warmen Aufforderung an's Herz, wohl zu überlegen, wie man sich da zu benehmen habe, ob wirklich eine Untersuchungs-Commission abgeordnet werden solle, ob die Bittsteller auf den Rechtsweg verwiesen, oder ob ein anderes beruhigendes Mittel ergriffen werden solle, „um diese gefährliche Sache gleichsam in der Geburt zu ersticken und den unglücklichen Folgen vorzubeugen[3])".

Er theilte ferner mit, daß der Gouverneur versprochen habe, den zu befürchtenden Unruhen im Szeklerlande durch zweckmäßige Vorkehrungen vorzubeugen[4]), damit daraus ja kein Nachtheil für die allgemeine Ruhe erwachse. In Bezug auf die Person des Paul Dersi, des angeblichen Anstifters, habe er zu bemerken, daß er mit demselben in der Wohnung des Gouverneurs zufällig zusammengetroffen sei und ihn über die heikle Angelegenheit befragt habe. Dersi habe geäußert, er könne es nicht läugnen, daß die fragliche Bittschrift von ihm verfaßt worden sei, er habe dies aber auf ausdrückliches Verlangen der Bittsteller gethan, und dazu sei er als Rechtsanwalt geradezu verpflichtet gewesen; ihn als Aufwiegler dieser Dörfer zu betrachten, sei ja schon aus dem einfachen Grunde unstatthaft, weil er Grundeigenthümer in einem der Dörfer, die in der Petition genannt sind, ja auch dort wohnhaft sei; er würde also gewiß nicht gegen sein eigenes Interesse geschrieben haben, wenn ihn nicht die Pflicht dazu aufgefordert hätte.

---

[1]) Mediascher Tagebuch. — Landtags-Protocoll, S. 119. — „Kriegsbote", Jahrg. 1791, Nr. 47.

[2]) „Journal der Landtagsverhandlungen." a. a. O. S. 39 u. 40.

[3]) Mediascher Tagebuch.

[4]) Landtags-Protocoll, S. 121.

Das Versprechen des Gouverneurs, alle Vorkehrungen zur Aufrechthaltung der Ruhe zu treffen, wurde mit Befriedigung vernommen. Die Bemerkungen über Dersi und seine Vertheidigung erregten aber einen großen Lärm. Einige riefen, Dersi sei in der That der Aufwiegler dieser Dörfer; dieselben hätten sich in eigenen Circularien verpflichtet, von jedem Kopf einen Kreuzer zum Zwecke der Remuneration des Dersi zu sammeln, die Bittschrift sei noch vor vier Monaten in der Absicht verfaßt worden, um dieselbe dem ungarischen Reichstage überreichen zu können.

Viele verlangten daher, man solle diesen Procurator, ungeachtet er ein Edelmann sei, „ob turbationem securitatis publicae" (wegen Störung der öffentlichen Ruhe) verhaften und gegen denselben den Proceß einleiten. Andere wieder forderten, daß er vor den Landtag gerufen und öffentlich zur Verantwortung gezogen werde. Wieder Andere widerriethen diesen Schritt, weil sich der Landtag mit viel wichtigeren Gegenständen zu befassen habe, und stellten den Antrag, zuvörderst das corpus delicti festzustellen, alle auf die fragliche Sache bezüglichen Schriften in Beschlag nehmen zu lassen, zugleich aber die petitionirenden Dörfer zu beruhigen und ihnen den Bescheid zu geben, daß ihre Angelegenheit einem erst zu bestimmenden Gerichtshofe zugewiesen und auf dem Rechtswege im Sinne der Gesetze werde ausgetragen werden [1]).

Nach langer Debatte und Berathung wurde beschlossen, die Bittsteller auf den Rechtsweg zu verweisen und denselben zur Ausführung ihrer Rechtssache die Assistenz des Fiscaldirectors zu versprechen [2]).

In Bezug auf den angeschuldigten Rechtsanwalt Dersi wurde ein, zwar energischer, aber unberechtigter und folgenschwerer Beschluß gefaßt.

„Da man Grund fand — sagt das officielle Protocoll — ihn für einen, der allgemeinen Ruhe gefährlichen Menschen zu halten [3])", so wurde von den Ständen eine Untersuchungs-Commission erwählt,

---

[1]) Hermannstädter Tagebuch, S. 41—43.

[2]) Mediascher Tagebuch.

[3]) Landtags-Protocoll, S. 121—122. — „Kriegsbote", Jahrgang 1791, Seite 357.

welche den Auftrag erhielt, unter Führung des Protonotärs Ladislaus Türi in das Quartier Dersi's sich zu begeben, eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, alle Schriften und Papiere desselben zu prüfen und alle diejenigen, die auf die fragliche Petition oder auf „andere schädliche Materien" sich bezögen, mit Beschlag zu belegen und zu confisciren, den Dersi selbst in Bezug auf die Autorschaft der Petition zu verhören und schließlich dem Landtage über die Amtshandlung und alle Umstände umfassenden Bericht zu erstatten.

Gleichwie beim Vorgange gegen den Buchdrucker und Verleger Martin Hochmeister war der Landtag auch hier in dem stolzen Bewußtsein seiner Machtfülle und in seiner eifervollen Hinneigung zum inquisitorischen Verfahren, wie es scheint, keinen Augenblick durch den Zweifel gehemmt, ob er wirklich auch zur Uebung der Polizeigewalt und zu den Aufgaben eines Untersuchungsrichters berufen und berechtigt sei, und ob die Competenzlinie eines gesetzgebenden Körpers nicht durch eine derartige Thätigkeit überschritten werde. Man hatte eben keine Ahnung von der Nothwendigkeit einer Trennung der verschiedenen Functionen der Staatsgewalt, von der Scheidung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt.

Gleich einem Polizei-Obercommissär führte nun Protonotär Türi die gewählte Polizei-Commission in das Haus des Dersi, um die Durchsuchung und das erste Verhör vorzunehmen. Beim Erscheinen der Commission erklärte Dersi, daß er sich nicht wenig wundere, wie er auf diese Weise eine Execution in's Haus bekomme, gab dann die abverlangten Schriften heraus, nämlich eine Abschrift der den Ständen überreichten Petition und zwei andere, dem Inhalte nach ähnliche Bittschriften, von denen aber noch kein Gebrauch gemacht worden war, und beantwortete alle an ihn gestellten Fragen.

In der Sitzung vom 21. Jänner erstattete unmittelbar nach Verlesung des Protocolls der Obergespan Graf Gabriel Haller im Namen der mit der polizeilichen Hausdurchsuchung und Beschlagnahme der Papiere Dersi's beauftragten Commission über den Vollzug der Amtshandlung einen ausführlichen Bericht. Unter den confiscirten Schriften hätten sie zuvörderst eine Abschrift der in der gestrigen Sitzung verhandelten Petition, ferner eine noch nicht der Oeffentlichkeit übergebene Bittschrift der freien Szekler um Befreiung von der Contributionslast vorgefunden. Im vorgenommenen Verhöre habe Dersi die

Antwort ertheilt, er sei in der That der Verfasser der Petition, aber er sei von den Bittstellern um die Abfassung der Schrift ersucht worden und als Rechtsanwalt habe er eine solche Bitte nicht abschlagen dürfen; es sei nicht wahr, daß er die Dörfer aufgewiegelt habe; ja jedem vernünftigen Menschen müsse eine solche Anschuldigung ganz und gar unglaublich erscheinen, denn er sei ja selbst in einem der petitionirenden Dörfer, nämlich in Boldogasszonyfalva Grundbesitzer; man könne also unmöglich annehmen, daß er die Leute gegen sich selbst aufwiegeln werde, und es könne unmöglich vermuthet werden, daß ein Mensch von gesundem Verstande gegen sein eigenes Interesse handeln werde [1]).

Nachdem die Untersuchungs-Commission ihren Bericht beendet hatte und die confiscirten Schriften Dersi's verlesen worden waren, wurde nach kurzer Debatte der Beschluß gefaßt, vorläufig die von Dersi verfaßten Petitionen den Szekler-Deputirten zur weiteren Erwägung mitzutheilen, die Aeußerungen derselben abzuwarten und dann erst zur endgiltigen Beschlußfassung zu schreiten [2]).

Noch war dieser Beschluß nicht enuncirt, als sich ein Secretär des Guberniums beim Landtagspräsidium melden ließ, um im Namen und Auftrage des Gouverneurs eine Botschaft des königlichen Guberniums den Ständen mitzutheilen.

Zum Worte gelangt, meldete er, daß das königliche Gubernium die Petition der 31 Dorfsgemeinden in Berathung gezogen und beschlossen habe: das Gesuch im berufenen Wirkungskreise zur gesetzmäßigen Erledigung zu leiten. Der Gouverneur halte es übrigens für höchst wünschenswerth, daß die Stände in ihrer Resolution den Bittstellern einen Bescheid ertheilen, aus dem die Besorgniß eines Aufstandes, wozu bis jetzt nicht der geringste Grund vorhanden sei, ja nicht hervorleuchten möge. Die Bittsteller seien einfach auf den Rechtsweg zu verweisen. Obwohl kein Unterthan mit seinem Grundherrn Proceß zu führen befugt sei, solle den Bittstellern unter der Bedingung, daß sie sich inzwischen ruhig betragen, der Beistand des Fiscaldirectors zugesagt werden. Das Gubernium habe übrigens an die Oberbeamten der Szekler-Stühle den Befehl erlassen, auf die Emporhaltung der Ruhe alle mögliche Aufmerksamkeit zu verwenden und auf alle Bewe-

[1]) Hermannstädter Tagebuch, S. 44.

[2]) Landtags-Protocoll, a. a. O. — Mediascher Tagebuch, S. 55.

gungen der Unterthanen ein wachſames Auge zu haben, zugleich habe das Gubernium auch an das Generalcommando das Erſuchen gerichtet, den Militär-Commandanten der in der Nähe dieſer Szekler-Dörfer befindlichen Truppen zu befehlen, die Militär-Aſſiſtenz in dem Falle, als ſie von den Szekler-Beamten verlangt würde, ohne Anſtand zu leiſten. Den Bittſtellern müſſe ferner die Erklärung gegeben werden, daß diejenigen, welche bis zum Ausgang des Proceſſes ihren Grundherrn die ſchuldige Pflicht verſagen und unerlaubte Zuſammenkünfte veranſtalten, eo ipso von jedem weiteren Rechtswege auf ewig ausgeſchloſſen ſein würden. Der Procurator Derſi wäre in die Verſammlung der Stände zu rufen und ihm ſeines Betragens wegen ein Verweis zu geben. Der Gouverneur werde auch ſeinerſeits dem Derſi wegen ſeines Vergehens eine ſcharfe Rüge ertheilen und ihm einprägen, daß er für jede noch ſo geringe Unruhe der Grundholden verantwortlich gemacht werde. Dieſe Verantwortung werde die Wirkung haben, daß er die Unterthanen, wenn ſie etwas Feindſeliges im Sinne hätten, zur Ruhe ermahnen werde. Die perſönliche Beſtrafung Derſi's ſolle bis nach erfolgter Erklärung der Szekler verſchoben werden[1]). Mit nicht geringem Befremden habe aber das Gubernium in Erfahrung gebracht, daß die Stände durch das Vorgehen gegen den der Aufreizung angeklagten Procurator Paul Derſi, durch die Vornahme einer Hausdurchſuchung, durch die Beſchlagnahme ſeiner Manuſcripte und durch das Verhör desſelben gegen ihre Befugniſſe gehandelt haben. Die Stände hätten ſich da ein Recht angemaßt, das ihnen nimmermehr zuſtehe, indem ihnen nur die Theilnahme an der geſetzgebenden Gewalt, nicht aber die executive Macht zukäme, die nur beim König und deſſen Stellvertreter, dem königlichen Gubernium, ſtehe.

Nachdem der Gubernial-Deputirte ſeiner Botſchaft ſich entledigt hatte, beſchloſſen die Stände, das weitere Vorgehen gegen Derſi erſt nach dem Einlangen der „Reflexionen" der Szekler feſtzuſetzen, dabei aber von dem Gutachten des Gouverneurs Gebrauch zu machen.

In dieſer Sitzung kam die Angelegenheit nicht weiter zur Sprache.

[1]) Landtags-Protocoll S. 124—126. „Kriegsbote", Jahrgang 1791. S. 357 Nr. 48). — Hermannſtädter Tagebuch, S. 46 u. 47. Mediaſcher Tagebuch a. a. O. — Die drei Quellen ergänzen ſich.

Erst in der Sitzung vom 28. Jänner gab das Gutachten der Szekler-Deputirten den Ständen neuerdings Gelegenheit, die Sache in Verhandlung zu ziehen.

In diesem zur Verlesung gelangten Gutachten bringen die Szekler, ohne sich in eine Erörterung der Sache selbst einzulassen, wegen der mit dieser Bittschrift verknüpften Illegalität und wegen der Verleumdung der Szekler-Beamten auf eine energische Bestrafung des genannten Procurators und eine angemessene Genugthuung für die der edlen Szekler-Nation zugefügte Beleidigung [1]).

Nach Verlesung dieser Aeußerung erklärte Baron Simon Kemény, daß es am besten wäre, bei dem vom Gouverneur gemachten Vorschlage und bei dem in der früheren Sitzung gefaßten Beschlusse zu bleiben.

Gegen diese Aeußerungen erhob sich der lebhafteste Widerspruch und viele Stimmen wurden laut, daß der Verfasser der Bittschrift eine härtere Strafe verdiene.

Insbesondere stellte Baron Josika den Ständen die schlimmen Folgen vor, wenn dies Vergehen nicht exemplarisch bestraft werde.

Diese Ansicht unterstützte Graf Johann Nemes auf das lebhafteste und betonte, daß sich die Szekler-Nation durch Dersi's Vorgehen tief beleidigt glaube, durch die Aufwieglung der Bauern sich im hohen Grade beunruhigt fühle und daß sich die Beamten der Szekler-Stühle durch die in der Petition gebrauchten Ausdrücke an ihrer Ehre angegriffen sehen.

Die mannigfaltigsten Vorschläge tauchten nun aus dem Gewirre der langen Debatte empor. Einige drangen darauf, daß Dersi, weil es klar sei, daß er ohne gehörige Vollmacht der betreffenden Ortschaften an die Verfassung der Petition gegangen sei, nach dem Gesetze der verdienten Strafe verfalle, und dieselbe ihm ohne Weiteres hier im Landtage diktirt werden möge. Andere dagegen behaupteten, daß auf dem ordentlichen Rechtswege gegen ihn vorgegangen und er einer Fiscalaction unterworfen werden müsse.

Der letztere Antrag gab wieder zu einer lebhaften Debatte und zu langwierigem Hin- und Herreden Veranlassung. Man stritt über das Gerichtsforum, vor welchem die Klage erhoben werden solle und über die Art der Klage und das processualische Vorgehen.

---

[1]) Landtags-Protocoll, S. 139. — „Kriegsbote", Jahrg. 1791, S. 379.

Im Gewirre der auftauchenden Meinungen wurde der Lärm immer größer und dauerte eine geraume Zeit hindurch, bis sich der Deputirte des Udvarhelyer Stuhles Gehör verschaffte. Derselbe meinte, man müsse die Sache aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten und zwei Fragen von einander trennen. Es handle sich zuerst um die Frage, welche Entscheidung den Bittstellern gegeben, und zweitens, welche Strafe über Dersi verhängt werden solle. In Bezug auf die erste Frage stelle er den Antrag, den in der Petition genannten Gemeinden, welche wahrscheinlich von der ganzen Sache nichts wüßten, keine Resolution zu ertheilen, sondern nur jenen drei Individuen, welche die Petition im Namen aller Gemeinden unterzeichnet haben, einen kurzen Bescheid zu geben, aus dem keine Rechtsfolgerungen gezogen werden könnten, und worin sie einfach angewiesen werden, sich mit ihren Ansprüchen und Documenten an den Vice-Königsrichter ihres Bezirkes zu wenden, der vermöge der bestehenden Rechte der Szekler ihre Sache zu vertreten habe. In Bezug auf die Bestrafung Dersi's sei er der Meinung, daß über denselben die Fiscal-Action verhängt werden müsse, d. h. daß der Director der königlichen Rechtssachen gegen ihn die Klage anzustrengen habe.

Im Laufe der weiteren Debatte erklärte die sächsische Nation, daß nach ihrer Meinung die Sache dem Hofe unterbreitet werden solle, denn einerseits sei der Inhalt der Petition von großer Wichtigkeit und andererseits könnten die Stände, die sich durch diese Bittschrift so sehr beleidigt fänden, als unparteiische Richter in eigener Sache nicht fungiren.

Die meisten Stimmen sprachen sich aber für die Anträge des Udvarhelyer Deputirten aus. Vergeblich bemühten sich der Ständepräsident und Graf Ladislaus Bethlen, die Stände von dem Verlangen nach Einleitung einer Fiscal-Action gegen Dersi abzubringen, vergeblich wiesen sie darauf hin, daß derselbe dadurch noch mehr gereizt werde, daß dadurch Anlaß zur weiteren Verbreitung des Mißvergnügens gegeben würde. Vergebens suchten sie eine mildere Stimmung der Stände durch den Hinweis auf den Umstand zu schaffen, daß es ja noch nicht klar sei, inwiefern die genannten Gemeinden an der Sache betheiligt seien, und daß der ganze Vorgang bei Hof peinliches Aufsehen erwecken werde. Alle Mahnungen waren vergeblich. Die Mehrheit

der Versammlung schloß sich den Anträgen des Udvarhelyer Deputirten an[1]).

Es wurde also folgender Beschluß gefaßt: Der genannte Procurator soll wegen seiner Frevelthat der Fiscal-Action unterworfen werden, ferner soll der in der früheren Sitzung erwähnte Bescheid nur den drei in der Bittschrift unterzeichneten Individuen, nicht aber den Dorfschaften gegeben werden, endlich sei die versprochene Fiscal-Assistenz keineswegs so aufzufassen, als ob der Fiscal-Director Sachwalter dieser Grundholden werden solle, sondern es sei damit nur gemeint, daß die Kläger ihre Rechtssache bei den Beamten ihres Stuhles gerichtsordnungsmäßig anhängig machen sollen[2]).

Diese Beschlüsse werden durch eine Deputation der Stände dem Gubernium mitgetheilt.

Noch in derselben Sitzung ließ die Landesregierung ihrer Anschauung über die gefaßten ständischen Beschlüsse Ausdruck geben. Das Gubernium empfahl den Ständen, wohl zu überlegen, ob nicht durch das strenge Vorgehen gegen Dersi, durch die Verhängung einer Fiscalaction und durch die nur an die drei unterzeichneten Individuen gerichtete Resolution dem zu Unruhen ohnehin geneigten Volke Veranlassung gegeben werde, zu zweifeln, ob man seinen Beschwerden Abhilfe zu bringen auch aufrichtig gesonnen sei. Es seien um so mehr Unruhen zu befürchten, als es gewiß, und dem Gubernium hinlänglich bekannt sei, daß außer den drei in der Bittschrift unterzeichneten Individuen noch viele Andere an dem Schicksale der Petition Antheil nehmen[3]).

Eindringlich mahnte das Gubernium die Stände, aus politischen Gründen, um nicht die Sache durch eine übel angebrachte Strenge zu verschlimmern, von der beschlossenen Fiscal-Action gegen Dersi abzugehen und bei der Anfangs beschlossenen Rüge es bewenden zu lassen[4]).

Dieser Meinung des Guberniums traten zwar viele Magnaten und Regalisten bei, aber die Mehrheit des Adels ließ sich von dem

---

[1]) Tagebuch der Hermannstädter Deputirten, S. 55—58.

[2]) Landtags-Protocoll, S. 139—141. — „Kriegsbote", Jahrgang 1791, Seite 380.

[3]) Landtags-Protocoll, S. 143. — „Kriegsbote", a. a. O., Nr. 52, S. 385.

[4]) Hermannstädter Tagebuch, S. 60.

früheren Beschlusse nicht abbringen, und so gab das Gubernium schließlich auch diesem Beschlusse seine Zustimmung.

Der Fiscal-Director mußte also als öffentlicher Ankläger gegen den Aufwiegler einschreiten.

Auf Paul Dersi selbst scheint dieser Beschluß von erschütternder Wirkung gewesen zu sein. Die quälende Sorge um sein Geschick führte ihn zu dem täuschenden Glauben, durch demüthiges Selbstbekenntniß dem drohenden Sturme begegnen, durch flehentliches Bitten eine Nachsicht erlangen und das Herz der strengen Gewalthaber des Landtages erweichen zu können.

Gleich zu Beginn der Sitzung vom 1. Februar wurde eine von Dersi an die Stände gerichtete Bittschrift vorgelesen, in welcher er, einem armen Sünder gleich, das reumüthige Geständniß ablegt, daß das im Namen der 31 Szekler-Dörfer verfaßte und von drei Szekler-Unterthanen den Ständen überreichte Gesuch mehr aus seiner eigenen Initiative, als aus dem Verlangen der Unterthanen hervorgegangen sei, er bekennt aufrichtig und zerknirscht seinen begangenen groben Fehler, bittet um gnädige Nachsicht und ersucht die Stände, ihm das überreichte Memorial zurückzugeben, um es durch ein anderes, angemesseneres und zahmeres ersetzen zu können. Die niederdrückende Täuschung, durch dieses klägliche Vorgehen das Gefühl des erbitterten Adels besänftigen zu können, blieb nicht lange aus. Der Verlesung des Dersi'schen Bettelbriefes folgte eine lange und stürmische Debatte.

Einige versöhnlich gestimmte und weichere Seelen sprachen wohl den Wunsch aus, dem Procurator Dersi die verlangte Bittschrift zur gründlichen Aenderung zu übermitteln; aber dagegen erhob sich der lebhafteste Widerspruch. Eben aus diesem Gesuche — behaupteten die Gegner — leuchte die Bosheit dieses Mannes klar hervor, weder dürfe die verlangte Bittschrift ausgefolgt, noch dem Dersi auf die gegenwärtige Eingabe eine Resolution ertheilt werden. Besondere Aufmerksamkeit und Zustimmung erregten die Rede und der Antrag des Protonotärs Ladislaus Türi. Er sagte: Die Handlungsweise des Procurators Dersi müsse aus einem dreifachen Gesichtspunkte betrachtet werden, erstens habe er die Beamten der Szeklerstühle durch verletzende Ausdrücke beleidigt; zweitens habe er gegen die Pflicht eines Anwaltes gehandelt, indem er auf die Bitte dreier Committenten eine Petition im Namen von 31 Dörfern verfaßte; drittens müsse man ihn für einen

Aufwiegler der Unterthanen halten. Was nun den ersten Punkt betreffe, so komme es darauf an, ob die beleidigten Szekler-Beamten dem Dersi den Fehltritt verzeihen wollen, in Bezug auf den zweiten Punkt könne der Beschuldigte sein Vergehen durch Abfassung einer neuen, innerhalb der Grenzen der Bescheidenheit, des Anstandes und der Achtung der Rechtsordnung gehaltenen Bittschrift wieder gut machen, in Bezug auf den dritten Punkt, die Bestrafung der Aufwieglung, solle Dersi unter Bürgschaft auf freiem Fuße bleiben, bis ein näherer Beweis erbracht würde, daß er wirklich der Aufwiegler der genannten Dörfer sei, worauf dann freilich seine Bestrafung eintreten müßte.

Ein großer Theil der Stände „acclamirte diesem Vorschlage", aber der Udvarhelyer Stuhlsdeputirte Kando erklärte im Namen der Szekler-Nation, daß durch das böswillige Vorgehen Dersi's nicht nur die Szekler-Nation, sondern die Gesammtheit der Landesstände beleidigt worden sei und deßhalb die gesetzmäßige Bestrafung verhängt werden müsse. Eine große Unruhe muß sich abermals der ganzen Versammlung bemächtigt haben, denn das Hermannstädter Tagebuch schreibt: es „entstand neuerdings ein fortdauerndes Getöse."

Als der Lärm sich etwas gelegt hatte, ergriff Graf Ladislaus Bethlen das Wort und stellte den Antrag: den Procurator Dersi zur Umarbeitung seiner Bittschrift, zur öffentlichen Abbitte wegen der gegen die Szekler-Beamten gebrauchten verletzenden Ausdrücke zu verhalten, und ihm zur Strafe „ein ewiges silentium zu imponiren." Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen [1]).

Nach neuer stürmischer Debatte faßte der Landtag den Beschluß, das incriminirte Gesuch keinesfalls zurückzugeben, die vorliegende Bittschrift als Beweis-Document für Dersi's Schuld wohl aufzubewahren, den früheren Beschluß emporzuhalten und mit Rücksicht darauf, daß die beleidigte Szekler-Nation um ausreichende Satisfaction bitte, dem Fiscal-Director den Auftrag zu ertheilen, den Procurator Paul Dersi „seines Verbrechens wegen fiscaliter zu prosequiren."

Damit war die Dersi-Affaire vorläufig abgethan. Durch mehr als drei Monate hindurch hören wir von dem Fortgange des Processes und den getroffenen Entscheidungen des Directors der königlichen Rechtssachen kein Wort.

---

[1]) Hermannstädter Tagebuch, S. 62—64.

Erst in der Sitzung vom 13. Mai — also nach Verlauf von 14 Wochen — werden dem Ständehause einige Mittheilungen, die wir weiter unten ausführlich darstellen werden, über den Gang des Processes gemacht. Lautlos, ja, wie es scheint theilnahmslos, hat man die Kunde aufgenommen; mit keiner Sylbe hat sie das sonst so redselige und debattenreiche Haus begleitet. Von jener drängenden Eile, mit der die Stände anfangs diesen in ihren Augen so gefährlichen Verbrecher der verdienten Züchtigung zuführen wollten, war keine Spur mehr zu finden.

Nachdem die reizbaren Nerven des Adels den ersten Schrecken vor agrarischen Unruhen und einer socialen Bewegung überwunden hatten, mochte man wohl vielleicht selbst erkannt haben, daß ganz unnöthiger Weise das Fechterstück eines rabulistischen Advocaten zu einer „Staatsaction" aufgebauscht, daß ein ungefährlicher Kampfhahn einer sensationsbedürftigen Advocaturskanzlei zum Hochverräther gestempelt wurde, und daß die Entladung der Zornblitze des mächtigen Fiscal-Directors sehr unnützer Weise provocirt wurde.

Hören wir nun auch von dem Criminalprocesse gegen Paul Dersi lange Zeit hindurch gar nichts: so durchklang aus ganz anderen Gründen der Nachhall dieses Ereignisses in schrillen und schneidenden Tönen so manche Sitzung der Frühlingsmonate.

Die Ueberschreitung der Grenzlinie der landtäglichen Competenz, die Usurpirung von Rechten der ausübenden Gewalt, die absichtliche Ignorirung der Nothwendigkeit einer Sonderung der Funktionen der Staatsgewalt, das anmaßliche Verlangen einer zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufenen Versammlung, in einem Athem auch Polizeimacht und Gerichtshof zu spielen, *das* war es, was am königlichen Hofe mit Mißfallen vernommen und mit aller Entschiedenheit zu rügen beschlossen wurde.

Das königliche Rescript vom 28. Februar 1791, dessen mannigfacher Inhalt aus mehr als *einem* Grunde die tiefste Verstimmung der Stände zu wecken geeignet war, brachte das Mißfallen des Hofes über das eigenmächtige und einseitige Vorgehen des Landtages gegen Paul Dersi und Martin Hochmeister in einschneidenden Tönen unverholen zum Ausdrucke [1]).

[1]) Vergleiche das vorangehende Capitel S. 201 u. f. — In den betreffenden Rescripten und den dieselben beantwortenden Repräsentationen der Stände ist die

„Er habe mit Mißfallen in Erfahrung gebracht — sagt der König, — daß die Stände, abweichend von der bisher gepflogenen Verständigung mit dem königlichen Gubernium, sowohl bei der Ausforschung der Schriften des Procurators Paul Dersi, als auch bei der Durchsuchung der Hochmeister'schen Buchhandlung eigenmächtig vorgegangen seien, und mit Hintansetzung der Gesetze und der Landesverfassung die Handhabung der ausübenden Gewalt, die auch während der Dauer des Landtages nur allein dem königlichen Gubernium zustehe, sich angemaßt haben."

Damals war es, daß, als nach Anhörung des Rescriptes ein Schmerzensschrei nach dem andern sich den gepreßten Seelen heißblütiger Landesväter entrang, der Deputirte Mohai mit seiner den wildesten Lärm übertönenden Riesenstimme, die nur allein mit der Stentorkraft des Nicolaus Wesselényi rivalisiren mochte, „aus vollem Halse schrie": „wenn die Stände nicht einmal im Stande seien, einen Dersi und Hochmeister zu züchtigen, so sollten sie lieber den Landtag verlassen, was er seinerseits auch thun wolle." Er that es aber nicht.

Wie in der Debatte der folgenden Sitzungen, in welchen die Form der Beantwortung des Rescriptes vom 28. Februar verhandelt wurde, die Frage die Gemüther der Stände erhitzte, auf welche Art der Hof in die Kenntniß dieser Vorfälle gekommen sei; wie der Streit über die Berechtigung der Stände zur Ausübung der executiven Gewalt entbrannte und wie mühsam man sich über die Form der an den König gerichteten Antwort einigte; wie lange über diese Form mit dem Gubernium verhandelt wurde: das haben wir in ausführlicher Weise in dem früheren Capitel, wo die Affaire Hochmeister geschildert wird, zur Darstellung gebracht. In der nach langer Verhandlung endlich festgestellten Beantwortung des Rescriptes sagen die Stände: „Es hat unsere Seelen mit dem bittersten Schmerze erfüllt, gerade in dem Rescripte Worte des Tadels und den Ausdruck königlichen Mißfallens zu finden, in dem wir nichts als Zeichen königlicher Huld und Zufriedenheit zu schauen hofften. Wir staunten vor Allem darüber, wie dieser auf die Ausforschung der Schriften Dersi's und die Durch-

---

Angelegenheit Hochmeister's mit der des Paul Dersi enge verknüpft; wir verweisen also, um Wiederholungen so viel als möglich zu vermeiden, auf die ausführliche Darstellung im vierten Capitel.

suchung der Hochmeister'schen Buchhandlung bezügliche Punkt einen Platz in der Antwort auf das Eurer Majestät unterbreitete Huldigungs-Schreiben erlangen konnte! Wir staunten, wie diese Klage, die durch den Mund von Privatpersonen zum Throne Eurer Majestät gebracht worden sein muß — denn das Gubernium hat auf unsere Anfrage erklärt, daß es in dieser Beziehung Eurer Majestät gar keine Anzeige erstattet habe — in dem Maße Glauben finden konnte, daß wir, ohne gehört, ohne überwiesen zu sein, durch Vorwürfe des Königs bestraft werden konnten. . . . Was übrigens den Wirkungskreis anbelangt, der dem königlichen Gubernium, sei es während der Dauer des Landtages, sei es außer der Sitzungsperiode zusteht, so ist derselbe durch die Gesetze, das Diplom und die Instructionen geregelt; darauf berufen wir uns auch und erklären zugleich Eurer Majestät, daß wir den Grundsatz: die Ausübung der executiven Gewalt stehe auch zur Zeit des versammelten Landtages nur allein dem königlichen Gubernium zu, *nicht* anzuerkennen vermögen."

Dieser brüsken Antwort der Stände wurde eine sehr categorische Zurechtweisung von Seite der Krone zu Theil. Doch vergingen fast zwei Monate, bis der König in dieser Angelegenheit das letzte Wort sprach. In dem Rescript vom 7. Mai erklärte er den Ständen mit empfindlicher Schärfe, daß ihre, die executive Gewalt betreffende Behauptung weder mit den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes, noch mit den Grundgesetzen des Landes im Einklange stehe, daß er zwar alle gesetzlichen Rechte der siebenbürgischen Stände, insoweit sie die Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt berühren, stets heilig halten und nie anders, als im Sinne der Gesetze seine königlichen Rechte ausüben werde, anderseits aber die ausübende Gewalt, die nach dem Gesetze *ihm allein* zustehe, emporzuhalten wisse und keineswegs versäumen werde, seinen in den Gesetzen begründeten Anordnungen Gehorsam und Beachtung zu verschaffen.

Damit fand der Streit über die Sonderung der ausübenden von der gesetzgebenden Gewalt seine Erledigung und sein Ende, denn rein nur um die Competenz-Frage drehte sich der Streit in dem Schriftenwechsel zwischen Krone und Ständen. Weder von dem behaupteten Verbrechen des Procurators Dersi, noch von dem gegen ihn eingeleiteten Processe ist in *diesen* Documenten und in den *darüber* geführten langgedehnten Debatten mit einem Worte die Rede.

Wenige Tage nach der Ausfertigung des letztgenannten königlichen Reſcriptes, noch bevor deſſen Mittheilung an die Stände erfolgte, wurde am Schluſſe der Sitzung vom 13. Mai das lange Schweigen über den Erfolg der vor drei Monaten von dem Fiscal-Director gegen Derſi erhobenen Anklage endlich gebrochen. Uebereinſtimmend ſchließen die Tagebücher ihre Schilderungen der Sitzung vom 13. Mai mit der Bemerkung: „Zuletzt ward auch die Fiscal-Action wider den Paul Derſi proclamirt und ſogleich das Deliberat „per non venit cum emissione honoris et officii ac poena emendae linguae promulgirt."

Die Mittheilung beſagte alſo, daß der vom Director der königlichen Rechtsſachen angeklagte Paul Derſi nicht vor Gericht erſchienen, aber trotz des Nichterſcheinens in contumaciam verurtheilt worden („per non venit")[1] und gegen ihn die Strafe des Verluſtes der Ehre und des Amtes und die des „Zungengefälles" („poena emendae linguae")[2] verhängt worden ſei.

Sieben Tage ſpäter, in der Sitzung vom 20. Mai, theilte der Protonotär Ladislaus Türi den Ständen mit, „daß der Paul Derſi die wider ihn publicirte Sentenz prohibirt habe", d. h. mit anderen Worten, daß Derſi das ihm geſetzmäßig zuſtehende Rechtsmittel der „Prohibita", der Verhinderung durch Verbot[3], ergriffen, die Kraft der richterlichen Sentenz gehemmt und die Vollſtreckung des Urtheils verhindert habe.

Beide Mittheilungen wurden lautlos, ohne alle Debatte, ja, wie es ſcheint, faſt theilnahmslos von den Ständen zur Kenntniß genommen. Von da an ſchwindet jede weitere Mittheilung über den Verlauf des Proceſſes, und wir bleiben in Unkenntniß darüber, ob Derſi mit Erfolg von ſeinem Rechtsmittel Gebrauch gemacht und ob er jeder Strafe entging. Wir möchten faſt vermuthen, daß die Sache im Sande verrann; wenigſtens läßt die auffallende Theilnahmsloſigkeit der ſonſt ſo redſeligen Stände den Schluß zu, daß die Sache in den Augen der Barone ihren beſorgnißerregenden Charakter verloren habe. Wie eine fata morgana mag die täuſchende Schreckgeſtalt allmälig gewichen ſein.

[1] Vergl. Schuler-Libloy: „Siebenbürgiſche Rechtsgeſchichte", 3. Band: „Die ſiebenbürgiſchen Proceßrechte und das Strafrecht", S. 30 u. f.

[2] Tripartitum, pars II, tit. 72.

[3] Schuler-Libloy, a. a. O. S. 60.

Als der Ständepräsident in der Sitzung vom 18. Jänner die Petition der hörigen Leute vorlegte und der Mittheilung eine Einleitung in so beängstigendem Tone vorausschickte, als ob es eine schwere Gefahr des Vaterlandes zu verkünden gäbe, und als er mit so bitterem Ernste auf die Wichtigkeit des kommenden Gegenstandes vorbereitete, daß eine athemlose Spannung der Zuhörer die nothwendige Folge sein mußte: da mag man im ersten Augenblicke der Erregung in der Klagschrift der 31 Dörfer, welche die Berechtigung ihrer Grundherren anzweifelten, eine Lösung ihres Hörigkeitsverhältnisses beanspruchten und eine Prüfung ihrer Lage durch den Landtag verlangten, da mag man darin wohl den gefährlichen Keim der Auflehnung und Unbotmäßigkeit der Grundholden erblickt, eine unheimliche Bedrohung der socialen Ordnung befürchtet und den Ausbruch einer Bauern-Revolution schon leibhaftig vor Augen gehabt haben, da mag man in dem Procurator Dersi, der im Landtag allgemein als der intellektuelle Urheber des Schmerzensschreies gebrandmarkt wurde, in der allseitigen Herzensangst einen nicht genug strafwürdigen Aufwiegler, Ruhestörer und Hochverräther gesehen haben. Als nun aber die Hausdurchsuchung und Confiscirung aller Papiere Dersi's, als das Verhör des angeblichen Verbrechers so wenig Material für den Director der königlichen Rechtssachen lieferte, als die klagführenden Grundholden als ganz harmlose Leute sich zeigten, als der arme Dersi, noch bevor der gewaltige Fiscal-Director von seinem curulischen Stuhle aus das Damoklesschwert über den Angeklagten zückte, flehend das Knie beugte und um Verzeihung winselte: da mag denn doch allmälig die Besonnenheit wieder eingekehrt sein, und man mag eingesehen haben, daß einerseits selbst der Geringste im Vaterlande die volle Berechtigung besitze, die Landesvertretung um die Prüfung seiner Rechtslage zu bitten, und daß in dem Federhelden eines Dersi nicht ein gefährlicher Wühler und trotziger Agitator, sondern ein schreibseliger, und Urbarialprocesse suchender Anwalt zu erkennen sei, dem höchstens eine Muthwillenstrafe gebühre. Bald mag er sich beruhigt haben, der Stände angsterfüllter Blick, der wie im Fiebertraume bereits die ersten Feuerzeichen eines Aufruhres der Grundholden, mit dem Verräther Dersi an der Spitze, auflodern sah; bald mag er verrauscht sein, der Sturm — im Glase Wasser.

Sechstes Capitel.

Die Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn.

Die Erinnerung an heiße Kämpfe und an eine ungewöhnliche Heftigkeit parlamentarischer Irrungen ist mit der Frage der Union und mit der Geschichte der Verhandlungen über eine engere Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn innig verknüpft. Seit der Begründung habsburgischer Herrschaft in Siebenbürgen haben sich die Parteikräfte wiederholt in diesem Kampfe gemessen. Zwar wurde derselbe oft auf lange Zeit unterbrochen und wechselte nicht selten mit einer langen, durch die politischen Verhältnisse gebotenen Waffenruhe, aber immer kehrte er wieder und tauchte bald mit mehr, bald mit weniger Heftigkeit auf, ohne daß die Austragung innerer Gegensätze sich vollzog.

Mehr als einmal hat diese Frage die Gemüther der siebenbürgischen Landessöhne auf das tiefste bewegt, die Seele der Parteien ausgemacht, hier die Flamme der Begeisterung, dort die Zornlohe angefacht, Jubel und Trauer geweckt, Haß und Liebe entzündet.

Ob der in unseren Tagen erfolgte Abschluß eine dauernde Lösung der einst brennenden Frage gebracht und eine bleibende Ausgleichung der inneren Gegensätze erzielt hat, dies hier zu erwägen, würde die Grenzlinien überschreiten, die von der Aufgabe der Geschichtswissenschaft gezogen sind.

Es wäre durchaus fehlerhaft, nach den Erscheinungen dieser Frage in späteren Tagen einen Rückschluß auf frühere Zeiten zu wagen, denn es gibt wenige Fragen, die im Verlaufe von 180 Jahren so große Wandlungen sowohl in Bezug auf ihre Ausgestaltung als auch auf

die Träger der Idee durchgemacht haben. Nicht nur daß die Tendenzen der Parteien sich von Zeit zu Zeit wesentlich anders gestalteten und die Anschauungen über Art und Umfang der fraglichen Vereinigung sich anders bildeten, auch die Parteien selbst haben ihre Stellung geändert und einen Rollenwechsel eintreten lassen. Die neuere Zeit ist gewohnt, in dem magyarischen Elemente den Träger der Unionsidee zu erblicken; und doch gab es eine Zeit, in der die calvinische Partei, welche nicht nur die dominirende und einflußreichste im Lande war, in der sich auch das magyarische Wesen am schärfsten ausprägte, mit aller Entschiedenheit den Gedanken einer engeren Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn perhorrescirte, während die katholische Partei der siebenbürgischen Stände, unzweifelhaft aus confessionellen Gründen, für die enge Verbindung mit Ungarn und für die Dependenz Siebenbürgens von der ungarischen Hofkanzlei ihre einmüthige Stimme erhob. Hundert Jahre später war das Verhältniß der Parteien geradezu umgekehrt.

Ehe wir das unläugbar farbenreiche Bild der Verhandlungen über die Union auf dem Landtage von 1791 aufrollen, erscheint es wünschenswerth, die Entwicklungsphasen, welche die Geschichte des Unionsgedankens in der Zeit von der Begründung habsburgischer Herrschaft in Siebenbürgen bis zum Beginne des Landtages im Jahre 1790 aufweist, in großen und allgemeinen Zügen zu schildern.

Wenige Monate nach dem Abschlusse jenes berühmten Grundvertrages, der unter dem Namen des Leopoldinischen Diploms bekannt ist, sendeten die siebenbürgischen Stände eine Deputation an das kaiserliche Hoflager, um die schwebenden Streitfragen auszutragen und „die Heilung der Schäden und die Ausgleichung entgegenstehender Interessen durch das versöhnende Wort des Königs anzustreben [1])".

Zu den vielen Fragen, deren Lösung man erhoffte, gehörte auch die Entscheidung, ob eine eigene siebenbürgische Hofkanzlei errichtet werden oder ob die Unterstellung des Landes unter die ungarische Hofkanzlei erfolgen solle.

---

[1]) Die damalige Stellung der Parteien in der Unions-Frage und die Motive, von denen sie geleitet wurden, sind eingehend geschildert in meinem Werke: „Hartenek, Graf der sächsischen Nation, und die siebenbürgischen Parteikämpfe seiner Zeit. 1691—1703." (Zweite Ausgabe. Hermannstadt, 1872.) S. 54—56.

Da war es die gesammte calvinische Partei — und ihr schloß sich in dieser Frage die sächsische Nation rückhaltlos an — die jeden engeren Anschluß an Ungarn oder auch nur eine Unterordnung unter die ungarische Hofkanzlei entschieden zurückwies. Im Sinne der eminenten Majorität der Stände schrieb man daher dem nach Wien entsendeten Peter Alvinczi in seine Instruction: „er möge die Thätigkeit der hohen ungarischen Würdenträger und Standesherrn im Meritorischen nicht in Anspruch nehmen, besonders dann nicht, wenn sie darauf antragen sollten, Siebenbürgen vom Palatin oder vom Judex Curiä oder von der ungarischen Hofkanzlei abhängig zu machen oder auf was immer für eine Art mit Ungarn zu vereinigen, er möge dies auf jede Weise abzuwenden und dem mit aller Thatkraft vorzubeugen suchen, indem er diesen hohen Herrn anzuzeigen habe, sie möchten dies ja nicht als eine Aversion ansehen, denn es liege keine nationale und keine religiöse Abneigung zu Grunde, doch die eigenthümliche politische Stellung Siebenbürgens lasse eine solche Dependenz nicht zu[1]".

Nur die katholische Partei trat dieser Tendenz entgegen; wir wissen aus dem Tagebuche des sächsischen Abgeordneten Zabanius, daß die Katholiken für die Unterordnung des Landes unter die ungarische Hofkanzlei ihre Stimme erhoben.

Die Entscheidung in Wien entsprach dem Wunsche und Anspruche der Majorität; Siebenbürgen erhielt seine eigene, von der ungarischen unabhängige Hofkanzlei.

Bis zum Ausbruche des Rákoczy'schen Bürgerkrieges blieb die Stellung der Parteien unverändert. Die magyarisch-calvinische Partei perhorrescirte jeden Gedanken eines engeren Anschlusses an Ungarn, die katholische Partei war aus confessionellen Gründen einer Vereinigung zugeneigt, während es bei den Sachsen Gründe rein nationaler Art waren, die sie consequent mit den Calvinern, deren politische Ausgangspunkte und Ziele sonst durchaus nicht die ihrigen waren[2]), stimmen ließen.

So groß war die Scheu, welche die Majorität gegen jede Vereinigung mit Ungarn und jede Unterordnung unter die ungarische

[1]) Szász: Sylloge tractatuum ect.; instructio gener. dom. Petri Alvinczi. S. 253.

[2]) Vergl. Zieglauer: Harteneck ꝛc. S. 55.

Hofkanzlei empfand, daß das rastlos thätige und einflußreiche Haupt der calvinischen Partei, Graf Nikolaus Bethlen, in den von ihm verfaßten und vom Weißenburger Landtage im Jahre 1701 angenommenen Gravamina der Stimmung in folgender, einschneidender Form Ausdruck zu geben sich berechtigt fühlte:

„Die Würdenträger Ungarns belästigen und drängen Seine Majestät, unseren allergnädigsten Herrn, fort und fort, Siebenbürgen mit Hintansetzung der Bestimmungen des Diploms dem ungarischen Reiche einzuverleiben und die siebenbürgische Kanzlei mit der ungarischen Hofkanzlei zu vereinigen. Gott segne Seine Majestät hiefür, daß Sie bisher darauf nicht eingegangen; die Gesammtheit der Stände fleht in der unterthänigsten Weise zu dem Allmächtigen und zu Seiner Majestät, daß auch in Zukunft nicht darauf eingegangen werde."

Indem wir von den wechselvollen Stimmungen und den Wandlungen der Anschauungen während der Rákoczy'schen Revolution absehen, heben wir hervor, daß nach dem Abschlusse der blutigen Periode des zersetzenden Bürgerkrieges die Frage der Union und der Vereinigung der Kanzleien Jahre lang nicht zur Erörterung kam, ja gar nicht in Anregung gebracht wurde. Früher als der gesetzgebende Körper in Ungarn, auf dem Fuße stolzer Gleichberechtigung mit Ungarn, schloß die Legislative Siebenbürgens am 30. März 1722 den Vertrag der pragmatischen Sanction mit der Herrschergewalt der habsburgischen Monarchie.

Erst auf dem Preßburger Krönungs-Reichstage von 1741 tauchte die Frage der Union wieder auf. Kurz vor Schluß der Berathungen traten die ungarischen Stände an die Königin Maria Theresia mit der Forderung heran, Siebenbürgen mit Ungarn vereint und in demselben inbegriffen zu erklären. Die Aufnahme, welche dies Verlangen bei der Königin fand, hat uns ein bestunterrichteter, durch seine gesandtschaftliche Stellung berufener Zeitgenosse in präciser Fassung geschildert.

Man weiß, welch' treffende Berichte die Geschichtschreibung der feinen Beobachtungsgabe venetianischer Botschafter zu danken hat.

Pietro Andrea Capello, der damals am Hofe Maria Theresia's die Republik Venedig als Botschafter vertrat und während der Dauer des ungarischen Reichstages in Preßburg weilte, theilt über die Unions-

Angelegenheit ſeine Erfahrungen in folgender, höchſt bemerkenswerther Weiſe mit: „Mit einer allzuweit gehenden Hartnäckigkeit und gleichſam mißbrauchend die vielen Zugeſtändniſſe der Königin, verlangte man von ihr, Siebenbürgen mit Ungarn vereint und in demſelben inbegriffen zu erklären. Kurz, ſchlagfertig und wirkſam war die Antwort Ihrer Majeſtät. Sie könne dieſe Forderung nicht gewähren, denn ſie wiſſe, daß die Union Siebenbürgens mit Ungarn eine Ungerechtigkeit in ſich ſchließen würde. Sie habe den Ungarn genug bewilligt und werde fernere Begehren nicht mehr mit anhören [1]).“

Im 18. Geſetzartikel des Reichstages von 1741 gelangte daher nur der allgemeine, nie angefochtene Grundſatz zum Ausdrucke, daß Siebenbürgen ein Glied der heiligen Krone des ungariſchen Reiches ſei, und daß Ihre Majeſtät und deren Nachfolger als Könige von Ungarn das Land beſitzen und regieren werden [2]).

So lange Maria Thereſia lebte, gelangte die Frage der Union zu keiner landtäglichen Beſprechung oder Verhandlung mehr.

In die Sturm- und Drangperiode der Joſephiniſchen Reformen fällt dann die, ausſchließlich kraft königlicher Machtvollkommenheit ohne Zuſtimmung der verfaſſungsmäßigen Gewalten vollzogene Vereinigung der ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei mit der ungariſchen. Aber wie weit waren Ausgangspunkte und Ziele des wohlwollenden Reformators von den Tendenzen jener Parteien entfernt, die eine engere Verbindung der beiden Länder anſtrebten. Ihm ſchwebte dabei nur ein ſtarkes Willensorgan zur Durchführung ſeiner grundſätzlichen Einheitspolitik, zur Realiſirung ſeiner Centraliſations-Ideen und zur Einführung ſeiner von humanitären und weltbürgerlichen Tendenzen erfüllten Reformen vor.

Als ſchickſalsſchwere Verhältniſſe den unglücklichen Fürſten zwangen, die wichtigſten Neuerungen zu widerrufen, als der ganze kühne, mit fieberhafter Haſt unternommene Bau des aufgeklärten Abſolutismus zuſammenbrach, als die mächtigſte und tiefſte Bewegung

---

[1]) Arneth: „Maria Thereſia's erſte Regierungsjahre.“ (Wien, 1863.) I. B. S. 315 und 408.

[2]) Publicis etiam Constitutionibus Regni inserendum resolvit benigne Sacra Regia Majestas, quod Transylvaniam, relate ad Sacram Regni Hungariae Coronam pertinentem, tam eadem quam Successores Sui, qua Reges Hungariae, possidebunt et gubernabunt.

alle Geister in Ungarn und Siebenbürgen ergriffen hatte: da konnte es nicht anders sein, als daß in dem Strome von Fragen und Plänen, von Anträgen und Verhandlungen auch die Unions-Frage wieder ihr Haupt erhob.

Von einzelnen Kreisen Siebenbürgens selbst ging die erste Anregung aus. Erbittert über die jüngsten Erlebnisse, aufgeschreckt durch den totalen Verfassungs-Umsturz suchte man, besorgt für die Zukunft, nach Mitteln und Bürgschaften zur Sicherstellung der verfassungsmäßigen Rechte und ständischen Freiheiten. Auf mehreren Markal-Congregationen und Stuhls-Versammlungen kam im Sommer des Jahres 1790 die Frage eines engeren Anschlusses Siebenbürgens an Ungarn zur Sprache. Im Juni unterbreiteten mehrere siebenbürgische Comitate und Szekler-Stühle dem ungarischen Landtage ihre, diese Frage betreffenden Petitionen; doch nicht eine Einverleibung des Landes wurde angestrebt, „sondern die nähere Verbindung, wie solche ursprünglich bestanden, mit Emporhaltung der besonderen Freiheiten der Siebenbürger, deren Bestätigung in den Gesetzen des Königreichs Ungarn wiederholt angesucht wurde, gewünscht, — hauptsächlich aber die Versicherung der Rechte der Siebenbürger im Inaugural-Diplome und Eide des Königs von Ungarn verlangt[1])".

Auf die Repräsentation der ungarischen Stände, welche die Unionsfrage behandelte, erfolgte aber am 21. September 1790 die Resolution des Königs Leopold, daß vor Allem in dieser Frage die Stände von Siebenbürgen zu hören seien.

Die mit dem Entwurfe des Inaugural-Diploms betraute Commission des ungarischen Landtages hatte schon früher Bedenken getragen, des Landes Siebenbürgen im Versicherungs-Diplome zu erwähnen, und zwar aus den im Diarium angeführten Gründen: „um nicht den Rechten Sr. Majestät als Großfürsten zu nahe zu treten, und weil Siebenbürgen nach dessen Trennung von Ungarn kraft des mit Kaiser Rudolph abgeschlossenen eigenen Traktates unter die Sorge von Ungarn nicht kommen könne und weil dies nicht die öffentlichen, sondern blos Privat-Ablegaten einiger Comitate angesucht hätten[2])".

---

[1]) Actenmäßige Darstellung der ungarischen und siebenbürgischen Landtags-Verhandlungen über eine Vereinigung des Großfürstenthums Siebenbürgen mit dem Königreiche Ungarn von Joseph Trausch. (Kronstadt, 1866.) S. 7.

[2]) Ebenda, S. 7, vergl. Diarium Com. Hung. 1790/91, pag. 132.

Wie die sächsische Nations-Universität über die wieder emportauchende Frage der Union in den ersten nach der Wiederherstellung der Verfassung abgehaltenen Versammlungen dachte und sprach, haben wir oben im zweiten Capitel ausführlich geschildert.

Die sächsische Nations-Universität hatte da in Bezug auf die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn nur den kurzen, aber ihren energischen Willen kundgebenden Beschluß gefaßt: „Hiebei wäre überhaupt nur darauf zu verbleiben, daß Alles auf den Stand von 1780 zurückgesetzt, und wie weit damals schon das diploma Leopoldinum annoch unerfüllt geblieben, nur dies dermahlen supplieret werden solle." —

Unter diesen soeben geschilderten Umständen und bei der hohen Wichtigkeit der Frage, die längst vor Eröffnung des Landtages die Gemüther der Nationen bewegte, stand zu erwarten, daß der Parteieifer die Unionssache gleich zu Anfang des Landtags in Anregung bringen, und daß dieselbe einer ganzen Reihe von Sitzungen ihre Signatur aufdrücken werde.

Ihre erste, wenn auch indirecte Behandlung erfuhr sie in der Sitzung vom 18. Jänner, in welcher die, das Homagial-Schreiben begleitende Repräsentation der Stände auf der Tagesordnung stand. Im Laufe der Debatte stellte Freiherr von Bornemisza den Antrag, es möge in der Repräsentation der Vereinigung der siebenbürgischen mit der ungarischen Hofkanzlei um so eher gedacht werden, als sonst vielleicht noch früher, ehe die Stände die Hofkanzlei-Frage in Erwägung und Verhandlung ziehen, oben in Wien die Trennung der Kanzleien vorgenommen werden könnte. Diesen Antrag unterstützte Baron Simon Kemény mit dem Bemerken, man müsse um so mehr der Vereinigung der Kanzleien gedenken, weil sich die Stände die Restauration des Guberniums vorbehalten haben; wenn nun der Vereinigung der Hofkanzleien nicht gedacht würde, könnte es den Anschein haben, „als hätten sich die Stände des Rechts, der Kanzlei ihre Consistenz zu verschaffen, begeben". Uebrigens halte er die Vereinigung der Kanzleien für um so nothwendiger, als Siebenbürgen zur ungarischen Krone gehöre und die ungarischen Gesetze anerkenne und es schon ausgemacht sei, daß zum Zwecke der gegenseitigen Vertheidigung der Rechte und Gesetze (ad mutuam legum et jurium defensionem) zwischen Ungarn und Siebenbürgen „eine gewisse Union" bestehen

solle, welche also ohne Vereinigung der Kanzleien nicht statthaben könne. —

Auf der Stelle trat die ganze Schärfe der Gegensätze hervor.

Mit Heftigkeit traten dieser Auffassung Graf Johann Nemes im Namen eines großen Theiles der Szekler und die sächsische Nation, „welche ganz wider die Kanzlei-Vereinigung war", entgegen. Die sächsische Nation beharrte darauf, daß so lange von der Kanzlei gar keine Erwähnung gemacht werden solle, bis diese Frage nicht gehörig in Ueberlegung genommen und ein ordentlicher Beschluß darüber gefaßt werden könne.

Dieser standhafte Widerspruch erregte großes Geräusch und die Unzufriedenheit der Regalisten und Comitats-Deputirten. Da man sich nach langen und ernsten Debatten nicht einigen konnte, so schlugen einige Ständemitglieder vor, daß gegenwärtig weder der Vereinigung noch der Trennung der beiden Kanzleien gedacht, sondern nur die Clausel beigefügt werden möge, daß der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei bis zur endgiltigen Schlußfassung der Stände der status quo belassen werde. Diesem Vorschlage traten die Regalisten, Comitats-Deputirten und einige Szekler bei, der andere Theil der Szekler und die Sachsen bestanden darauf, daß in die vorliegende Repräsentation „schlechterdings" keine Clausel in Bezug auf die Hofkanzlei aufgenommen, hingegen aber seiner Zeit eine eigene Repräsentation nach erfolgter ordnungsmäßiger Verhandlung und Beschlußfassung in dieser Sache vorgelegt werden solle.

Der Ständepräsident stellte dem Hause vor, daß er zwar nichts Nachtheiliges darin sehe, wenn die angeführte Clausel in die Repräsentation eingefügt würde; weil aber ein großer Theil der Stände nicht einwillige, so möge sie um der Beschleunigung der Expedition des „Homagial-Instrumentes" willen, dermalen fortgelassen werden. Damit waren aber die Comitats-Deputirten und jener Theil der Regalisten, die früher die Einfügung der Clausel gefordert hatten, nicht zufrieden und beharrten auf ihrer früher geäußerten Meinung. Dem Ständepräsidenten blieb bei der fortdauernden Disharmonie und Meinungsverschiedenheit nur der Vorschlag übrig, das Gubernium in die Ständeversammlung zu rufen und in Gegenwart, und nach Anhörung der Meinung desselben den Gegenstand in neuerliche Verhandlung zu

ziehen. Der Vorschlag wurde angenommen und das Gubernium durch eine Deputation zum Erscheinen eingeladen.

Ehe dasselbe erschien, stellte der Comitats-Deputirte Kendereſſi den Antrag, man möge die fragliche Clausel nicht aus den bisher angeführten Gründen, sondern nur aus dem Grunde der Aufrechthaltung der Rechte, welche die Stände in Bezug auf die Kanzlei besitzen, beibehalten, und ihre Aufnahme in die Repräsentation damit motiviren, daß die Stände, gleich wie sie sich eine legale Restauration des Guberniums vorbehalten hätten, ebenso auch gesonnen seien, in Bezug auf die systematische Organisation der Hofkanzlei und die Wahl des Kanzlers und der Räthe ihre Rechte auszuüben und sich daher der Hoffnung hingeben, Se. Majestät werde diesfalls die Beschlüsse der Stände abzuwarten geruhen.

Ehe noch dieser Antrag in Verhandlung gezogen werden konnte, erschien das k. Gubernium, dem der Ständepräsident sogleich den in Verhandlung genommenen Gegenstand mittheilte. „Nun ging der Lärm wieder auf eine solche excessive Art an, daß der Gouverneur nach vieler Mühe kaum zu sprechen vermochte.“ Als es endlich stille geworden war, rekapitulirte der Gouverneur die pro et contra vorgebrachten Gründe und erklärte zuletzt, daß er nichts Wesentliches dagegen einzuwenden fände, wenn Se Majestät in der Repräsentation ersucht würde „bis zur weiteren Vernehmung der ständischen Gesinnungen“ der Hofkanzlei den status quo zu belassen, indem ja Se. Majestät in einem Hofrescripte — welches sofort herbeigebracht wurde — eine dahin zielende und diesem Wunsche entsprechende Entschließung geäußert habe. Nun nahm der Graf der sächsischen Nation das Wort und suchte der Sache eine andere Wendung zu geben. Seine Meinung ging dahin, nur im Allgemeinen an der Stelle, wo von der Restauration des Guberniums die Rede sei, die Erwähnung zu machen, daß man das volle Vertrauen habe, Se. Majestät werde den Ständen auch in Bezug auf die Hofkanzlei die Ausübung der ihnen kraft des Diploms zustehenden Rechte gestatten.

Dieser Antrag wurde von einem großen Theile „per acclamationem“ gut geheißen; da aber bald darauf wieder andere Meinungen laut, und ebenfalls „acclamirt wurden“, so blieb die Sache noch immer unentschieden. Die Sachsen erklärten zwar noch einmal, daß sie die Einfügung der vielbesprochenen Clausel von ihrer Seite nicht zugestehen

könnten; „allein, da fast Alles darauf bestand, da der Streit bereits drei Stunden gedauert hatte, da die Szekler-Nation nicht einig und bei weitem der größte Theil derselben für die Clausel war, da durch diese Clausel die Materie selbst in Betreff der Vereinigung oder Separation der Kanzlei nicht entschieden, sondern zur weiteren Berathschlagung aufbehalten wurde, so sah sich die sächsische Nation zuletzt genöthigt, zwar nicht einzuwilligen, sondern nur das, was sie nicht hindern konnte, geschehen zu lassen“ [1]).

Nun wurde die Repräsentation mit Einfügung der beantragten Clausel [2]) in Anwesenheit des Guberniums noch einmal vorgelesen, gutgeheißen und — wenn man so sagen darf — in dritter Lesung von den Ständen angenommen. Zwar erhob der Gouverneur noch im letzten Augenblicke die triftigsten Einwendungen gegen die Form des Schriftstückes, gegen die Härte verschiedener Ausdrücke, deren Abänderung die Achtung vor der königlichen Autorität gebieterisch zu fordern scheine, insbesondere gegen jene Stelle, wo der Regierung Joseph's II. und der Rathschläge Uebelgesinnter Erwähnung geschehe; doch der Verfasser der Repräsentation, Protonotär Cserei, widersprach und wehrte sich unter dem Beifall des Hauses gegen jede Aenderung.

Noch zweimal ergriff der Gouverneur das Wort, noch zweimal gab er seiner Meinung und seinem Wunsche Ausdruck, es war aber vergebens, er konnte nicht durchdringen; da beklagte er sich laut, daß er nicht einmal in so unwesentlichen Dingen bei den Ständen zu ihrem eigenen Vortheile etwas durchsetzen könne, stand auf und verließ mit dem Gubernium den Saal der Stände.

Wie ein dem Drama vorangehendes Vorspiel verhält sich diese Scene zu der nachfolgenden großen Debatte über die Unionsfrage. Gleich den störenden Tönen eines verstimmten Saiteninstrumentes klingen uns die widerstrebenden Aeußerungen entgegen und gewähren uns die ersten, noch nicht klaren Einblicke in die Stellung der Parteien und in das Gewirre der sich kreuzenden Interessen. Dem Wetterleuchten

---

[1]) „Journal der Landtags-Verhandlungen“. — Das „Tagebuch der Mediascher Deputirten“ bringt diese Debatte in viel kürzerer Fassung.

[2]) Landtags-Protocoll. Sitzung v. 18. Jänner 1791. S. 111. „ . . . non secus Cancellaria quoque Transylvanica Aulica interea, quoad circa eam animarum nostrarum sensa depromere poterimus, in statu quo relicta . . .“

gleich blitzen die Gegensätze auf und bereiten uns vor auf die Heftigkeit parlamentarischer Irrungen und Kämpfe.

Erst drei Wochen später trat man in die eigentliche Verhandlung der Frage einer Union Siebenbürgens mit Ungarn ein. In der Sitzung vom 11. Februar wurde sie in Folge eines Dringlichkeitsantrages in die Debatte gezogen. Wieder war es Freiherr von Bornemisza, der am genannten Tage die Anregung gab. „Ungeachtet Se. Majestät ersucht worden ist" — sagte er — „die siebenbürgische Hofkanzlei mit der ungarischen bis zur weiteren Beschlußfassung der Stände vereinigt zu lassen, sind dennoch Nachrichten eingelaufen, daß die Trennung der Kanzleien schon beschlossen und die Ernennung von drei Individuen, welche das Vertrauen der Stände durchaus nicht besitzen, zu Räthen der siebenbürgischen Kanzlei bereits erfolgt sei. Die Stände haben also keine Zeit zu versäumen, in Bezug auf diesen Gegenstand die weiteren Deliberationen zu pflegen."

Dieser Anregung entsprechend stellte Freiherr Simon Kemény einen dreifachen Antrag; erstens möge Se. Majestät ersucht werden, den Hofkanzleien bis zur Einholung der Gesinnungen der Stände den status quo zu belassen, zweitens möge sogleich eine Commission niedergesetzt werden, welche einen Plan der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn auszuarbeiten und die geeigneten Vorschläge in Bezug auf die Vereinigung der Kanzleien und die Versicherung der Rechte der Siebenbürger im Inaugural-Diplome und in dem Eide des Königs von Ungarn zu erstatten beauftragt werde, drittens möge das Gubernium um Unterstützung der Stände in dieser Angelegenheit angegangen werden. „Dieser Vorschlag wurde von demjenigen Theile, welcher die Vereinigung mit Ungarn wünschte, mit lauten, wiederholten Zurufen applaudirt."

Gleich darauf erklärte Graf Ladislaus Bethlen[1]), „er halte es für nothwendig, in die an den König zu richtende Repräsentation die Bitte aufzunehmen, daß Se. Majestät keinem einseitigen Berichte trauen, sondern nur das für die wahre Gesinnung der Stände ansehen möge, was im Namen der Stände und Ordnungen (nomine universorum statuum

[1]) Hermannstädter Journal der Landtagsverhandlungen. Diese Stelle fehlt im Tagebuch der Mediascher Deputirten.

et ordinum) vorgelegt werde." Auch dieser Meinung ward von der dafür gestimmten Partei lauter Beifall gezollt.

Die eigentliche Bedeutung dieser letzteren Bemerkung wurde erst klar, als der Protonotär Cserei zur Mittheilung sich erhob: er habe in Erfahrung gebracht, daß seit einiger Zeit ein auf die Trennung der Hofkanzleien bezügliches Schriftstück in Vieler Hände circulire und auch von einigen Landtags-Mitgliedern unterzeichnet worden sei. Er halte es für nothwendig, daß solche „factiöse Vorgänge" für die Zukunft verhütet werden.

Graf Ladislaus Bethlen unterstützte diese Anschauung mit dem Beifügen, daß es nöthig sei, die Namen derjenigen zu erfahren, welche dieses Schriftstück unterzeichnet haben. Kemény Simon und Andere pflichteten dieser Meinung bei, und nun forderte man „mit Ungestüm und Hitze" die Unterzeichner auf, sich zu melden. Zuerst meldete sich Baron Wolfgang Wesselényi mit der Erklärung: weil er die Namen des Grafen Johann Nemes, des Grafen Adam Teleki und Anderer unterzeichnet gesehen habe, und weil er mit den für die Trennung der Hofkanzleien angeführten Gründen einverstanden gewesen sei, habe er keinen Anstand genommen, seinen Namen beizufügen.

Man forderte nun mit vielem Ungestüm, den Namen des Urhebers dieser Schrift zu hören; Viele erklärten diesen Vorgang für das höchste Verderben des Landes und die Stimmen wurden so laut und lärmend, daß man die verschiedenen Aeußerungen nicht mehr vernehmen konnte. Endlich wurde, nachdem der Lärm lange gedauert, der Beschluß gefaßt an den Grafen Nemes, der zuerst das Schriftstück unterzeichnet hatte, eine Deputation zu senden, um ihn zur Herausgabe des betreffenden Documentes aufzufordern und ihn selbst in die Landtagsversammlung zu rufen. Die Deputation, zu welcher die Landtags-Mitglieder Naláczy, Bánffi und Andreas von Hannenheim bestimmt wurden, ging alsogleich ab. Zugleich wurde eine zweite Deputation an das Gubernium entsendet, um Mittheilung von der beabsichtigten, die Union betreffenden Repräsentation an Se. Majestät zu machen.

Nach ihrer Entfernung erhob sich der Mediascher Bürgermeister Michael von Heydendorf, um im Namen der sächsischen Nation zu erklären, daß dieselbe der Meinung der Stände in Bezug auf die Vereinigung der Kanzleien nicht zustimmen könne und in der nächsten Sitzung hierüber ihre Anschauung darlegen werde.

Diese Erklärung rief einen allgemeinen Lärm hervor, und Viele schrieen, daß die Sache für abgeschlossen angesehen werden müsse, wenn zwei Nationen übereinstimmen.

Die Rückkunft der an das Gubernium gesendeten Deputation unterbrach den Lärm. Sie brachte die Nachricht, daß das Gubernium seine Meinung durch eine eigene Deputation eröffnen werde. Nun schritt man zur Wahl der Commission, die den Unions-Plan ausarbeiten sollte. Zum Präses wurde B. Simon Kemény bestellt, aus der Mitte der sächsischen Nation wurden der Provinzialbürgermeister Rosenfeld, Michael von Heydendorf, der Kronstädter Deputirte Joseph Drauth und der Repser Bürgermeister Steinburg gewählt. Indessen war auch die an Nemes entsendete Deputation mit der Antwort zurückgekehrt, daß er wegen Unpäßlichkeit in der Versammlung nicht erscheinen könne, übrigens nicht wisse, wohin das abverlangte Schriftstück gekommen sei.

Diese Antwort gab zu neuem Lärm Veranlassung, der eine gute Weile dauerte. Die durcheinander tönenden Stimmen ließen lange nicht entnehmen, was als Willensmeinung der Stände zu gelten habe. Als „endlich das fürchterliche Geräusch" sich legte, wurde beschlossen, neuerdings durch eine Deputation dem Grafen Nemes die fragliche Schrift abfordern zu lassen.

Kaum hatte sich die Deputation entfernt, als eine wahre Fluth von Denunciationen gegen Nemes losging. Der Háromszeker Deputirte Donath wußte dem Hause zu erzählen, daß dieser Graf, der doch selbst den Stab des Rákoczy den Háromszekern in die Hand gegeben, dessenungeachtet dem Staatsminister Hatzfeld geschrieben habe, e r sei Derjenige gewesen, der die Háromszeker vom Ausbruche des Aufruhrs abgehalten habe. Auch habe derselbe das Protocoll von der ersten nach der Wiederherstellung der Verfassung in Háromszek abgehaltenen Markalcongregation (Kreisversammlung) dem genannten Minister zugesendet und habe sich in diesem Protocoll ohne Wissen der Stände „bei Hof recommandiren lassen." Ein lautes Händeklatschen — sagt unsere handschriftliche Quelle — war das Zeichen, in welcher Art dieses Vorbringen aufgefaßt wurde. „Mehrere Szekler-Deputirte suchten Donath von seinen Enthüllungen abzuhalten, er aber fuhr fort, sie zu bekräftigen."

Die hierüber entstandene heiße und lärmvolle Debatte wurde durch die Rückkehr der zum Grafen Nemes abgeschickten Deputation unterbrochen, welche berichtete, daß Graf Nemes das Schriftstück ausgefolgt und zugleich erklärt habe, die Auslieferung desselben nur aus der Ursache anfangs verweigert zu haben, weil er es für ein Privat-Document gehalten, das er herauszugeben nicht verpflichtet wäre.

Graf Ludwig Teleki und die Deputirten des Maroser Stuhles erklärten hierauf, daß die Schrift des Grafen Nemes ja doch für kein so großes Verbrechen gehalten werden könne, indem sie rein nur Gründe gegen die Vereinigung der Hofkanzleien enthalte, mit deren Trennung sie und vielleicht noch mehrere Andere einverstanden wären. Der Protonotär Eserei aber und Andere erachteten es für nothwendig, die Mittheilung der Namen der Unterzeichner zu fordern, und der Hunyader Deputirte Kendereffi hielt dies für um so nothwendiger, als man erfahren müsse, ob etwa gar Comitats-Deputirte im Widerstreite mit ihrer Instruction das gegen die Vereinigung der Hofkanzleien gerichtete Schriftstück unterzeichnet haben, denn diese müßten sogleich zum Widerrufe verhalten werden. Nun wurden die Namen der unterzeichneten Ständemitglieder vorgelesen und in der Reihe derselben befand sich auch der Dobokaer Comitatsdeputirte Georg Orbok, ein ziemlich bejahrter, schwächlicher Mann unitarischen Glaubensbekenntnisses. Gegen diesen kehrte sich nun der Sturm der erhitzten Gemüther. Man beschuldigte ihn einer Verrätherei und forderte ihn zur Verantwortung auf. Der Arme kam aber wegen des zu großen Lärms kaum zum Worte; endlich vernahm man seine Aeußerung: er sei bekanntlich ein Unitarier und habe von seinen Religionsgenossen den Auftrag erhalten, dahin zu streben, daß für seine Religionsgenossen Alles zum Besten eingeleitet werde; weil nun aber der Unitarier auf dem Landtage sehr wenige wären, auch diese Wenigen wegen des Geschreies der Menge nicht zum Sprechen kämen und bekannter Maßen unterdrückt würden, so habe er dieses Schriftstück als ein Mittel angesehen, um die auf seine Confession Bezug nehmenden Grundsätze anzudeuten. Weit entfernt durch diese Entschuldigungen die Gemüther zu besänftigen, hatte er Oel in's Feuer gegossen, denn nun schrie man noch mehr gegen ihn und drang auf seine Bestrafung, weil er gegen die Comitats-Instruction gehandelt und grundlos behauptet habe, daß sich die Stände der Unitarier nicht annehmen und dieselben zur Rede nicht zulassen. Indessen hatte der

Fiscal-Director, ohne eigentlich aufgefordert worden zu sein, dem Protonotär Türi die Fiscal-Action in die Feder dictirt. Dieselbe wurde nun sofort verlesen und enthielt den Antrag, daß Georg Orbok wegen Beleidigung der Stände und Ueberschreitung seiner Instruction zum sofortigen Widerruf („in emendam linguae cum instantanea palinodia") [1]) und zum Verlust seiner Stimme auf dem Landtage verurtheilt werden solle. Der Beklagte, anstatt sich zu vertheidigen, bat nun flehentlich um Verzeihung, betheuernd, daß er Niemanden zu beleidigen die Absicht gehabt habe. Da wurde nun dem Flehenden auf Zureden Mehrerer, trotzdem, daß viele Stimmen auf einem Widerrufe bestanden, Vergebung gewährt und damit der aufregende Zwischenfall erledigt.

In der nächstfolgenden Sitzung vom 15. Februar kam sogleich bei der Verlesung des Sitzungsprotocolls die Unions-Frage zur Sprache. Der Protonotär Türi erhob die Einwendung, daß einige Ausdrücke des Protocolls in Bezug auf die geplante Union mit Ungarn dahin zu zielen scheinen, als wollten die Stände diese Union viel enger bilden, als sie vermöge der Fundamental-Gesetze des Landes bestehen könne. Es scheine ihm in dieser Sache zu viel vorausgesetzt zu werden, seiner Meinung nach müsse sich die eingesetzte Commission vor Allem die Frage zur Entscheidung vorlegen, ob es nun, nachdem Siebenbürgen mit dem Königreiche Ungarn unter einem Staatsoberhaupte vereinigt sei, außer der Versicherung der Rechte der Siebenbürger im Inaugural-Diplome und im Eide des Königs von Ungarn noch einer anderen Vereinigung bedürfe. Allein die meisten Regalisten behaupteten, die Protocollsfassung entspreche vollkommen dem Sinne der Verhandlung; es unterblieb daher jede Aenderung des Ausdruckes.

Im Verlaufe der Sitzung legte der Protonotär Cserei den Entwurf der, auf die Vereinigung der Hofkanzleien bezüglichen Repräsentation vor. Darin waren zunächst alle jene Verträge besprochen, welche von der Rückkehr Siebenbürgens zur Krone von Ungarn handeln, daran reihte sich die Mittheilung von der Einsetzung einer Commission des Landtages zur Ausarbeitung eines Unions-Planes, endlich folgte die Bitte, der König möge die Hofkanzleien so lange vereinigt belassen,

---

[1]) Emenda linguae = Strafe des „Zungengefälles"; instantanea palinodia = sofortiger Widerruf.

bis die Commissionsarbeit vollendet, verfassungsmäßig erledigt und den ungarischen Ständen zum Zwecke einer Verständigung mitgetheilt sein werde. Schließlich wird die Erklärung ausgesprochen, daß die Stände demnächst sowohl wegen der Restauration des Guberniums, als auch der Hofkanzlei ihre Vorschläge erstatten werden.

Nach Vorlesung der Repräsentation erfolgte von vielen Seiten „Acclamation", aber der Hermannstädter Bürgermeister verlangte die Mittheilung des Schriftstückes, damit die sächsische Nation ihre „Reflexionen" und Meinungen dagegen einreichen könne. Darüber entstand neuerdings großer Lärm, man erklärte der sächsischen Nation, daß dies etwas ganz Ungewöhnliches sei, und beschloß nun, den Entwurf noch einmal vorlesen zu lassen. Der Protonotär Türi erhob nun verschiedene Einwendungen; es scheine ihm, sagte er, als wenn Siebenbürgen den Vorzügen, die es als ein selbstständiges Land genieße, zu viel vergebe. Die Regalisten aber erklärten, sie seien mit dem Entwurfe einverstanden, er möge nur sofort dem königlichen Gubernium übersendet werden. Nun erhob sich der junge Graf Samuel Gyulai, las aus dem ungarischen Diätal-Protocolle die Erklärung vor, welche der Comes der sächsischen Nation auf dem ungarischen Landtage abgegeben hatte, und versuchte daraus zu beweisen, daß die Sachsen überhaupt in die Union mit Ungarn, folglich auch in die Vereinigung beider Hofkanzleien eingewilligt haben. Die sächsische Nation behauptete dagegen, daß in dieser ganzen Erklärung von der Union der Kanzleien keine Rede sei und dieselbe überhaupt nur dahin abziele, daß in dem ungarischen Inaugural Diplome auch der sächsischen Freiheiten Erwähnung geschehen solle Auf diese Einwendung wurde wenig gehört, dagegen mit allem Eifer auf der raschen Mittheilung der Repräsentation an das königliche Gubernium bestanden. In der That wurde auch die schleunige Absendung beschlossen und durch eine eigene dazu ernannte Deputation ausgeführt.

In kürzester Zeit kehrte dieselbe mit der Antwort zurück, daß das Gubernium die Repräsentation der Stände, betreffend die Vereinigung der Kanzleien, ganz zweckmäßig fände und die Bitte der Stände seinerseits unterstützen werde, nur glaube es bemerken zu zu müssen, daß die darin erwähnte Candidation der Würdenträger der Hofkanzlei nicht den Landesständen, sondern dem Gubernium zukäme, es müßte daher diese Stelle modificirt oder ausdrücklich beigefügt

werden, daß die Stände beschlossen hätten, in Zukunft dieses Recht selbst auszuüben.

Dieser letzteren Aeußerung des Guberniums gegenüber erklärte Protonotär Türi, die Verhandlung älterer Landtage beweise, daß dieses Recht der Candidation den Ständen zustehe, und gegenwärtig dürfe das Gubernium eine Candidation der Hofräthe um so weniger vornehmen, als es selbst illegal sei.

Den Regalisten war aber an der schleunigen Absendung der Repräsentation sehr viel gelegen und so setzten sie den Beschluß durch, daß zwar eine Aenderung mancher Ausdrücke vorgenommen, übrigens aber die Vorstellung selbst bald möglichst mit Estafette abgeschickt werden solle.

So hatte also der erste in der Sitzung vom 11. Februar gestellte Antrag des Freiherrn Simon Kemény die von ihm gewünschte Erledigung und rasche Ausführung gefunden. Sieben Tage später legte die über seinen Antrag eingesetzte und zur Ausarbeitung eines Unions-Planes berufene Commission ihr Operat auf den Tisch des Hauses. In der Sitzung vom 22. Februar ließ der Ständepräsident dasselbe durch den Protonotär Türi zur ersten Lesung bringen.

Das Elaborat enthielt:

1. Eine historische Darstellung der Beziehungen Siebenbürgens zu Ungarn in den drei verschiedenen Perioden, und den aus Verträgen geschöpften Nachweis, daß sowohl vor der Trennung des Landes von Ungarn unter der Wojwodal-Verwaltung, als auch zur Zeit der Nationalfürsten und unter der Herrschaft des österreichischen Hauses eine „gewisse Vereinigung mit Ungarn bestanden" habe.

2. Ein Verzeichniß der Bedingungen, welche der abzuschließenden Union zu Grunde zu legen wären. Unter diesen Bedingungen erschienen als die vornehmsten:

a) Wenn nach dem Aussterben der männlichen und weiblichen Linie des habsburgischen Hauses den Ständen des Königreiches Ungarn das Recht der freien Königswahl zufiele, sollten zur selben Zeit auch die siebenbürgischen Stände das freie Wahlrecht ausüben können.

b) Jeder neue König von Ungarn, der zugleich Fürst von Siebenbürgen sei, solle den siebenbürgischen Ständen beim Antritte seiner Regierung ein besonderes Diplom nach dem Muster des Leopoldinischen

zugleich mit dem ungarischen Versicherungs-Diplome ausfertigen; in diesem letzteren solle ebenso wie im Krönungseide des Königs Siebenbürgen erwähnt und von den ungarischen Ständen ein eigener Artikel verfaßt werden, in welchem die Versicherung der Emporhaltung der besonderen siebenbürgischen Municipalverfassung, der Rechte und Freiheiten der drei Nationen und vier Religionen auszusprechen wäre. Von Seite Ungarns solle außerdem das Leopoldinische Diplom als vollkommen giltig anerkannt und die Sicherstellung seines Inhaltes angelobt werden.

c) Der Gouverneur solle in der Eigenschaft eines ehemaligen Wojwoden nebst vier aus den drei Nationen und vier recipirten Religionsgesellschaften zu wählenden Deputirten den ungarischen Landtagen beiwohnen, sich aber in Nichts einlassen, was über die Sphäre der erhaltenen Aufträge hinausgreife, so wie andererseits die ungarischen Stände die Siebenbürger nie zu etwas zwingen oder eine Incorporation des Landes gegen den Willen desselben beantragen dürfen.

d) Die vom Lande zu bestellenden Hofräthe der Kanzlei sollen sich nur als Mitglieder des Guberniums betrachten, die Weisungen des letzteren genau befolgen, in Fällen, wo der König etwas Gesetzwidriges verordne, demselben im Bunde mit den ungarischen Kanzleiräthen die triftigsten Gegenvorstellungen entgegenhalten und im Falle einer Meinungsverschiedenheit mit dem Gubernium die Gründe ihres Vorgehens auseinandersetzen, übrigens sich aber stets nach der Mehrheit der Stimmen des Guberniums richten, dabei „die besonderen, auf die Verfassung und das Allgemeine nicht Bezug habenden Gegenstände nur für sich allein traktiren"; auch sei ein abgesondertes Expedit, eine getrennte Registratur und ein besonderes Archiv für die siebenbürgische Abtheilung der Hofkanzlei einzurichten.

e) Die siebenbürgischen Hofkanzlei-Räthe sollen die ungarischen Gesetze und Freiheiten, und die ungarischen Räthe die Verfassung und die Gesetze Siebenbürgens beschwören.

f) Die vereinigte Hofkanzlei solle künftig mit siebenbürgischen Justiz-Angelegenheiten nichts mehr zu thun haben, alle Processe sollen von nun an in letzter Instanz beim Gubernium, das künftig als „forum revisorium" zu fungiren habe, „finaliter" entschieden werden.

Als der Ständepräsident die Generaldebatte über dies Unions-Elaborat eröffnete, erhob sich zuerst Baron Simon Kemény, um folgenden Antrag zu stellen: In Erwägung, daß die Stände bereits in einer früheren Repräsentation ihre Gesinnungen über eine nähere Vereinigung mit Ungarn hinlänglich zu erkennen gegeben haben, in Erwägung, daß man die angeführten Unionsbedingungen nach reifer Ueberlegung festgesetzt habe, möge man beschließen, dieselben sofort einerseits dem königlichen Hofe und andererseits den ungarischen Ständen mitzutheilen.

Diesen Antrag unterstützte der Protonotär Cserei und äußerte mit einem gewissen Ungestüm, daß die Sache bereits als abgeschlossen angesehen werden müsse.

Aber so leicht, als diese Herren glauben mochten, war der Widerstand der entgegenstehenden Elemente nicht zu überwinden.

Da erhoben sich zuerst die Háromszeker Deputirten (mit Ausnahme des Georg Donath), um zu erklären, daß sie in ihrer Instruction ausdrücklich verpflichtet wären, sich in keine wichtige Verhandlung, insbesondere nicht über eine Vereinigung mit Ungarn ohne Beisein ihres Oberkönigsrichters (des Grafen Nemes) einzulassen; da nun aber derselbe nicht anwesend sei, so könnten sie bis zu seinem Erscheinen an der Verhandlung nicht theilnehmen. Der Deputirte Donath schrie nun seinen Szekler-Brüdern zu, daß der von ihnen angeführte Vorwand nicht wahr sei, und Freiherr Simon Kemény meinte, es sei Pflicht des Grafen Nemes, in der Sitzung gegenwärtig zu sein und die Stände könnten sich durch dessen Abwesenheit „schlechterdings" in ihrer Thätigkeit nicht hindern lassen.

Noch war der „betäubende Lärm", den der Zwischenfall anregte, nicht gedämpft, als sich der Bürgermeister von Hermannstadt erhob, um im Namen der sächsischen Nation zu erklären, dieselbe bäte sich in einer Sache von so äußerster Wichtigkeit einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung aus, um ihre Meinung darüber schriftlich äußern zu können. Man wollte dies anfangs nicht gestatten und überhäufte die Sachsen mit einer Reihe von Vorwürfen: ihr Comes hätte auf dem ungarischen Landtage in die Union bereits eingewilligt, die Nation hätte zu beiden an Se. Majestät in dieser Angelegenheit gerichteten Repräsentationen ihr Siegel hergegeben, sie hätte zur Unions-Commission Mitglieder aus ihrer Mitte entsendet und jetzt wolle sie die schon so weit gediehene

Sache dennoch hindern. Die sächsischen Mitglieder der Unions-Commission erwiderten hierauf zu ihrer Rechtfertigung, daß sie, wie sie es auch in der Commission ausdrücklich erklärten, für sich allein, auf ihre eigene Faust nichts thun wollten und auch nichts hätten thun können, weil dies eine Frage wäre, welche die ganze Nation angehe, ohne deren einmüthigen Consens sie nichts vornehmen könnten, sie hätten da in der Commission keine andere Aufgabe gehabt, als die stattgefundenen Verhandlungen ihrer Nation zu referiren.

Die lauten Vorwürfe dauerten aber nichtsdestoweniger fort, bis endlich der Hermannstädter Bürgermeister erklärte, daß die Nation ihre Zustimmung zu diesem „präcipitanten" Vorgange durchaus nicht geben könne, noch einmal sich die Mittheilung des Commissions-Elaborats ausbitte, im Falle der Verweigerung wider den ganzen Vorgang in dieser Sitzung feierlichst protestiren werde. Diese Erklärung bewirkte, daß man sich zur erbetenen Mittheilung des Elaborates geneigter zeigte, doch erhob der Protonotär Cserei das Bedenken, daß die Nation sich in den Commissions-Sitzungen geäußert habe, sie könne, ohne erst die Einwilligung ihrer Kreise eingeholt zu haben, in die meritorische Verhandlung dieses Gegenstandes nicht eintreten; der Landtag dürfe nun nicht zulassen, daß das Elaborat erst allen Kreisen mitgetheilt werde, weil dadurch die äußerst dringende Sache ungemein verzögert würde. Dies Bedenken wurde durch die Erklärung der sächsischen Nation gehoben, daß sie schon in der nächsten Sitzung ihre Meinung abgeben werde. Nun kam es endlich zur „Communication" des erbetenen Schriftstückes, das nun auch den Comitats-Deputirten und Szeklern auf ihr Verlangen ausgefolgt wurde.

Noch war der heftige Wortwechsel nicht zu Ende, als der Regalist Samuel Türi um das Wort bat und eine „schön ausgearbeitete, ausführliche Rede über diese Materie las." Er gelangte zur Schlußfolgerung, daß Siebenbürgen, weil es die ihm als einem selbstständigen Fürstenthume zukommenden Rechte und Vorzüge emporzuhalten bedacht sein müsse, keine engere Union mit Ungarn schließen dürfe, und die Einigung nur darin bestehen solle, daß in den ungarischen Königs-Eid die Versicherung der Rechte der Siebenbürger aufgenommen und durch Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs und Aufhebung der Zwischenmauthen die freie Communication beider Länder befördert werde. Am Schlusse drückte er die Besorgniß aus, daß Siebenbürgen durch die

Vereinigung der Kanzleien den ganzen Vorzug seiner Selbstständigkeit fahren lasse, indem es in gänzliche Abhängigkeit von den ungarischen Kanzleiräthen gerathen werde.

„Mit erhitztem Gemüthe und in einem halb ironischen Tone" — wie unsere Quelle sagt[1]) — brachte der Protonotär Cserei seine Entgegnung auf die Türi'sche Rede vor. Sie klang in Worten aus, die den ganzen Stolz der herrschenden Gesellschaftsclasse athmen und die tiefe Stufe volkswirthschaftlicher Bildung des Sprechers verrathen. Türi habe zwar viele schöne Worte und Grundsätze vorgebracht — sagte er — aber seine Schlußfolgerung fließe nicht aus seinen Vordersätzen. Die Stände hätten nun einmal zu ihrer eigenen Sicherheit eine engere Union mit Ungarn für nöthig befunden, und wie könnte diese bestehen, wenn nicht einmal die Kanzleien vereinigt würden. Es sei lächerlich, wenn Türi sage, die Union solle die Aufhebung der Zwischenmauthen zum Endzwecke haben. Wer ziehe von der Aufhebung der Mauthen einen Nutzen? Wer anders als der Grieche und Armenier? Die siebenbürgischen Stände seien aber nicht deswegen versammelt, um für die Griechen und Armenier zu sorgen. Ein siebenbürgischer Edelmann besitze erhabenere Vortheile, auf deren Sicherstellung er Bedacht nehmen müsse.

Auch Graf Joseph Bethlen erhob sich gegen Türi, um ihn zur Verantwortung und Genugthuung aufzufordern, weil er in seiner Rede die Bemühungen der siebenbürgischen Deputirten auf dem ungarischen Landtage für vergebliche erklärt habe. Wie ein zündender Funke fiel dies Wort in den Kreis der Männer, die auf dem ungarischen Landtage anwesend waren, und die nun Alle von Samuel Türi eine gleiche Satisfaction verlangten. Dem darüber entstandenen weitläufigen Wortwechsel machte Nicolaus Wesselényi ein Ende. „Incidit in scyllam, qui vult vitare charybdin" — rief er in die Versammlung hinein; die Stände sollen sich wohl in Acht nehmen, daß sie nicht durch übereilte Schritte ihre wesentlichen Vorzüge der Selbstständigkeit auf's Spiel setzen, bei diesen gegenseitigen Animositäten könne die Sache nicht entschieden werden. Ein Fremder, der in diese Versammlung

[1]) Tagebuch der Mediascher Deputirten.

träte und die gesetzgebende Gewalt des Landes darin zu finden glaubte, würde zu seinem Erstaunen nur habernde Parteien treffen, die mit feindseligem Geiste gegeneinander zu Felde ziehen.

Rasch fiel ihm da Protonotär Eserei ins Wort und sagte: man gehe gar nicht „präcipitant" vor, man höre Jeden an und habe auch der sächsischen Nation das Elaborat „communicirt."

Unter dem langen und heftigen Wortwechsel war die Zeit weit über Mittag vorgerückt und der Zeiger der Uhr wies bereits auf 3 Uhr; es wurde daher die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Unionsverhandlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Dieselbe fand erst am 25. Februar statt. Die Zwischenzeit wurde von den sächsischen Deputirten benützt, um in ihren Nationalversammlungen über ihre fernere Haltung gegenüber dem Unions-Elaborate zu berathen.

Am 23. Februar, Vormittag 10 Uhr, versammelte sich die Universität der sächsischen Nation in der Wohnung des Nationsgrafen unter dem Vorsitze des Hermannstädter Bürgermeisters v. Rosenfeld zur ersten Besprechung der Unionsvorlage, um auf Grund vereinbarter Principien in voller Einigkeit in die Debatte eintreten zu können. Der Kronstädter Deputirte Tartler legte den Entwurf eines Gutachtens der sächsischen Nation über das Unions-Elaborat vor, das nach eingehender und umfassender Begründung zum Schlusse gelangte, daß in eine Union mit Ungarn nicht eingewilligt und die Vereinigung der Kanzleien nicht zugelassen werden könne, im Gegentheile die Trennung derselben nach Möglichkeit angestrebt werden müsse.

Nachdem das Schriftstück mehrmals vorgelesen und — wie das Protocoll wörtlich sagt — „mit vieler Behutsamkeit, um sowohl alle triftigen Ursachen anzuführen, als auch zu sorgen, damit man nicht etwa in einigen Ausdrücken den Ständen zu nahe kommen sollte, möglichst adjustirt worden war", wurde der Beschluß gefaßt, den vorgelegten Entwurf „ad dicaturam" (zur Landtagskanzlei der Sachsen) zu bringen, damit die anwesenden Vertreter eines jeden Kreises sich denselben eigen machen, in eingehendere Ueberlegung ziehen und in der Nationalversammlung des nächstfolgenden Tages die auf eine entsprechendere Fassung zielenden Anträge vorlegen könnten.

Am Abend dieses Tages kamen die Repräsentanten der eilf Kreise „ad dictaturam“ zusammen und nahm je ein Vertreter eines jeden Kreises eine Abschrift der an die Stände zu richtenden Erklärung.

Am nächsten Tage, am 24. Februar, um 10 Uhr Vormittags, versammelte sich die Universität der sächsischen Nation abermals in der Wohnung des Nationsgrafen zu erneuerter Berathung, an der, so wie am früheren Tage, auch die sächsischen Räthe, Secretäre und Concipisten des königlichen Guberniums theilnahmen. Noch einmal wurde das Schriftstück, das alle Gründe zusammenfaßte, warum die Nation in die Union mit Ungarn nicht einwilligen, der Vereinigung der Hofkanzleien nicht zustimmen könne, vorgelesen, in eingehende Erwägung gezogen, in einzelnen Ausdrücken und Formen verändert und dann der Beschluß gefaßt, daß, weil die Stände schriftliche Gegenerklärungen und Eingaben nicht wünschten und denselben den mündlichen Vortrag der Gegengründe vorzögen, der Bürgermeister von Hermannstadt in der morgigen Sitzung die beschlossene Erklärung als die Ueberzeugung der sächsischen Nation vorlesen solle.

In der Landtagssitzung des nächstfolgenden Tages (25. Februar) sollte nach der schon früher festgesetzten Tagesordnung die Debatte über die Unionsfrage fortgesetzt werden. In der That erklärte auch gleich nach Beginn der Sitzung der Ständepräsident, daß die Frage der Vereinigung mit Ungarn in der heutigen Sitzung zur Verhandlung kommen müsse, denn es sei um so mehr in dieser Sache ohne Zeitverlust und Aufschub vorzugehen, als der ungarische Landtag demnächst werde geschlossen werden. — Um die Sache rasch zu Ende zu bringen, proponirte Freiherr Simon Kemény, das Gubernium in die Mitte der Stände zu berufen, mit demselben den Unionsplan durchzuberathen und einen gemeinschaftlichen „Finalbeschluß“ zu fassen. Dieser Antrag fand „Acclamation“ und eine Deputation ging mit dem Ersuchen an das Gubernium ab, dasselbe möge zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Berathung des Unions-Operates noch heute und bald möglichst im Landhause erscheinen. Die Deputation kehrte mit der Antwort zurück, das Gubernium müsse, ehe es zu dieser Berathung erscheine, sich die Mittheilung des Unions-Planes ausbitten, um zuerst im eigenen Kreise darüber zu berathen und zu beschließen.

Wohl wurden auch hier, weil selbst die einfachsten Dinge nie ohne Opposition ablaufen konnten, Stimmen gegen eine Mittheilung

laut, aber die Mehrheit sprach sich natürlich dafür aus und der Unions-Plan wurde der Landesstelle übersendet.

Als drei Tage später (am 28. Februar) die nächste Landtagssitzung abgehalten wurde, war das Gubernium mit seiner Berathung noch immer nicht zu Ende. Das drängende und treibende Element in dieser Frage, Kemény Simon, klagte am genannten Tage unmittelbar nach Verlesung des Protocolls, daß das Gubernium noch immer nicht zur Berathung der Unionsfrage erscheinen wolle, und stellte den Antrag, dasselbe nochmals durch eine Deputation zum Erscheinen auffordern zu lassen. „Laute Acclamation" folgte dem Antrage; die Absendung wurde beschlossen, nur Nicolaus Wesselényi rief abwehrend in die Versammlung hinein: die Stände bedürfen in keinem Falle eines Votums des Guberniums, folglich auch in diesem nicht. Die Deputation, an deren Spitze Simon Kemény stand, brachte die Antwort: das Gubernium müsse, ehe es in die Mitte der Stände trete, diese wichtige Angelegenheit der Union mit Ungarn in reife Ueberlegung ziehen, es finde heute ausschließlich für diese Berathung eine Gubernialsitzung statt und man hoffe noch immer, in der morgigen Sitzung der Stände die Erklärung abgeben zu können. Die an sich auffallende Verzögerung und Verschleppung findet ihre Erklärung und Entschuldigung, wenn man erwägt, daß gerade damals in den Landtags-Sitzungen vom 25. Februar bis 1. März eine Reihe einschneidender und heikler Fragen zur Discussion kam, die das Gubernium vollauf in Athem hielten und ihm Stunden bitterer Sorge bereiteten. Denn in jene Tage fallen zugleich mit dem Beginne der Unions-Debatte die Verhandlungen über die stolze Forderung der Absendung eines eigenen siebenbürgischen Gesandten nach Sistowa, ferner die peinlichen Verhandlungen über das „Denunzianten- und Projectanten-Wesen", endlich die stürmischen und wilden Scenen, die durch die Besprechung des Theresianischen Diploms vom Jahre 1765 hervorgerufen wurden. Es waren dies durchaus Dinge, die vom Gubernium reife und abwägende Beurtheilung und kluge Vorsicht forderten, um mit der Mäßigung der Ueberlegenheit die heißblütigen Schreier im Landtage zu hemmen.

Endlich in der Sitzung vom 1. März erschien das Gubernium, um im Vereine mit den Ständen die Berathung über die Unions-Vorlage zu beginnen.

Der Ständepräsident ordnete sofort die Lesung des Unions-Operates an, und der Protonotär Türi las den ersten Punkt vor, über den sofort die Specialdebatte eröffnet wurde. Dieser erste Punkt sprach bekanntlich die beiden Grundsätze aus: 1. daß der Landesfürst Siebenbürgen als König von Ungarn (jure hungarico) besitzen und regieren solle, und 2. daß das Recht der freien Wahl des Staatsoberhauptes, wenn dasselbe nach dem Aussterben der männlichen und weiblichen Linie des österreichischen Hauses an Ungarn wieder zurückfalle, auch den siebenbürgischen Ständen wieder zu Theil werden müsse. Freiherr Simon Kemény und Ladislaus Türi ergriffen zuerst das Wort, sprachen ihre Uebereinstimmung mit diesem Punkte aus und erklärten, daß derselbe nach ihrem Dafürhalten als ganz verfassungsmäßig unverändert stehen bleiben könne. Der Protonotär Eserei fügte noch bei, man müsse des freien Wahlrechtes nach dem Aussterben des österreichischen Regentenhauses um so mehr erwähnen, als dasselbe in der pragmatischen Sanction für Siebenbürgen nicht ausdrücklich berührt worden sei, und weil man durch die Aufnahme dieses Grundsatzes verhindern müsse, daß Siebenbürgen je als „Patrimonial-Reich" betrachtet werde, das der letzte Regent aus dem österreichischen Hause einem anderen Fürsten durch testamentarische Verfügung vermachen könne. Eine lebhafte Debatte entspann sich über die Frage, ob im Falle des Aussterbens des österreichischen Hauses Siebenbürgen für sich besonders seinen Fürsten, oder im Vereine mit den ungarischen Ständen einen ungarischen König, der zugleich Fürst von Siebenbürgen sein würde, wählen solle. Den heißen Wortwechsel unterbrach der Gouverneur mit der Erklärung: Zwei Grundsätze kämen in diesem Punkte zum Ausdrucke, 1. daß der Landesfürst Siebenbürgen als König von Ungarn besitzen und regieren solle — dies sei ganz verfassungsmäßig und könne gar keiner Frage unterworfen werden; 2. daß Siebenbürgen nach dem Aussterben des österreichischen Hauses das Recht der freien Wahl seines Fürsten wieder in Anspruch zu nehmen berechtigt sei. „Diese Clausel — fügte der Gouverneur hinzu — dürfte aber nicht nur im Regentenhause unangenehme Sensation erwecken, sondern auch in der Folge, wenn der Fall der freien Wahl wirklich eintreten sollte, zu gefährlichen Spaltungen mit Ungarn führen und die ganze Absicht der Union vereiteln, denn es könnte sich dann leicht der Fall ereignen, daß die Siebenbürger und die Ungarn nicht denselben Fürsten wählen."

Wohl wurden anfangs verschiedene Einwendungen gegen die Meinung des Gouverneurs erhoben, als aber Graf Alexander Bethlen und Frh. Simon Kemény nicht nur ihre Zustimmung ausdrückten, sondern auch lauten Beifall erhoben, wurde das zweite, vom Wahlrechte handelnde Alinea gestrichen.

Der Gouverneur ordnete nun die Verlesung des zweiten Unionspunktes an, der sich auf die Anerkennung des Leopoldinischen Diploms von Seite der ungarischen Stände und auf die Verpflichtung der letzteren bezog, nichts dagegen zu unternehmen, ja die Siebenbürger dabei zu schützen. Da der vom Freiherrn Simon Kemény ausgesprochenen Meinung, dieser Punkt entspreche der Verfassung, den Verträgen und Gesetzen, allgemeine Zustimmnng zu Theil wurde, erfolgte ohne Widerspruch die Annahme und wurden nur einige formelle Aenderungen vorgenommen.

Der dritte Unionspunkt, der nun zur Verhandlung kam, forderte, daß bei jeder Königs-Krönung für Siebenbürgen ein eigenes, nach der Form des Leopoldinums verfaßtes Diplom zugleich mit dem ungarischen Versicherungs-Diplome ausgefertigt und die Versicherung der Rechte der Siebenbürger in den Königseid aufgenommen werde.

Viele sprachen für die unbedingte Annahme dieses Satzes, Andere dagegen erhoben die Einwendung, daß das Leopoldinische Diplom als ein unabänderliches Grundgesetz betrachtet werden müsse, das gar nicht durch „Abänderungen oder Zusätze" wankend gemacht werden dürfe. Der Gouverneur aber sagte, er müsse bei diesem Punkte den Ständen alle Vorsicht empfehlen und sie aufmerksam machen, daß diese Sache zur Zeit der Krönung hätte in Anregung gebracht werden sollen, es bleibe jetzt kein anderer Weg, als der der „gravamina und postulata" übrig. Hierauf nahm der Graf der sächsischen Nation das Wort und erklärte: die Stände hätten auf nichts *mehr* zu achten, als auf die unveränderte Emporhaltung der Fundamentalverfassung und der Gesetze. Jede Aenderung könne da schwere Folgen haben. „Seiner Meinung nach wäre das Leopoldinische Diplom in seiner Urgestalt unveränderlich zu belassen", und nur vorzuschlagen, daß die bisher in Form eines Rescriptes vollzogene Versicherung des Königs bei jeder Krönung in Form eines Diploms gegeben werde. Da die meisten Redner sich in diesem Sinne äußerten, so wurde beschlossen, diesem Punkte nur eine allgemeine, dahin lautende Fassung zu geben, daß

der König bei der Krönung stets ein eigenes Diplom für Siebenbürgen auszufertigen geruhen möge.

Nun schritt die Berathung zum vierten Punkte, der aussprach daß vier Deputitte aus Siebenbürgen zum ungarischen Landtage zu entsenden seien und der Gouverneur als Reichsbaron auf demselben Sitz und Stimme haben solle.

Lebhaft wurde da in der Debatte vor Allem die Frage verhandelt, ob der Gouverneur das ganze Land auf dem ungarischen Reichstage repräsentire oder nur für seine Person Sitz und Stimme habe. Viele erklärten, der letzteren Meinung aus dem Grunde sich zuzuneigen, weil man nicht wisse, ob die künftigen Gouverneure auch so gute Patrioten wären, wie der gegenwärtige. Da erhob sich der Gouverneur, dankte zuerst für das in ihn gesetzte Vertrauen und schloß daran die Erklärung, daß er den Zweck einer Sendung von siebenbürgischen Deputirten zum ungarischen Landtage nicht recht einsehe; denn entweder erhalten diese Deputirten eine Vollmacht des Landes, im Namen der siebenbürgischen Stände und für Siebenbürgen zu sprechen, oder sie erhalten keine Instruction. Im letzteren Falle seien sie rein nur Agenten, im ersteren räume man dem ungarischen Landtage dadurch eine Superiorität ein, daß man siebenbürgische Angelegenheiten zum Objecte der ungarischen Landtagsberathung mache. Weiter entstehe die Frage, in welcher Art diese Deputation ihre Sendung erhalten solle, da der ungarische Landtag nicht immer zu gleicher Zeit mit dem siebenbürgischen tage.

Als sich da große Meinungsverschiedenheiten zeigten, proponirte der Gouverneur, diese Frage noch einmal in Ueberlegung zu ziehen und erst in der nächsten Sitzung zu entscheiden. Der Antrag wurde angenommen und die Sitzung um 2 Uhr Nachmittags geschlossen.

Gleich zu Anfang der nächsten Sitzung vom 2. März las Graf Johann Nemes eine Abhandlung über die Frage der Union vor, die zum Schlusse gelangte, daß zwar eine gewisse Verbindung zwischen Ungarn und Siebenbürgen bestehe, dieselbe aber in keinem Falle der Selbstständigkeit des letzteren Landes zu nahe treten dürfe.

Freiherr S. v. Kemény und Protonotär Cserei hoben in ihrer Erwiderung auf dieses Votum hervor, daß Graf Nemes ja selbst zugestehe, es bestände eine gewisse Verbindung zwischen beiden Ländern, daß derselbe daher in der Hauptsache mit den Ständen übereinstimme.

Kemény forderte nun die sächsische Nation zur Meinungsäußerung über den vierten Unionspunkt auf.

Der Mediascher Bürgermeister Michael von Heydendorf antwortete im Namen der sächsischen Nation, daß dieselbe die Absendung einer siebenbürgischen Deputation an den ungarischen Landtag zu keiner anderen Zeit, als zu jener der Krönung, für nöthig erachte und zwar nur zu dem Zwecke, um der Krönungsfeier beizuwohnen und das Diplom aus den Händen des Königs zu empfangen. Die sächsische Nation verlange, daß in diesem Falle eine jede Nation ihre Deputirten selbst wähle, und müsse überhaupt ihrer Ueberzeugung Ausdruck geben, daß diese Deputation nie ohne Vorwissen des Königs den Eintritt in den ungarischen Landtag zu vollziehen berechtigt sei und die ganze Sache allemal dem König zur Genehmigung unterbreitet werden müsse. Einige Stimmen beharrten wohl noch auf Emporhaltung des Rechtes der Stände, Deputirte zum ungarischen Landtage zu senden, aber schließlich einigten sich alle drei Nationen dahin, daß nur allein zum Krönungslandtage siebenbürgische Deputirte abzusenden seien, und daß von „Sitz und Stimme" derselben im ungarischen Landtage in dem Unionspunkte gar keine Erwähnung geschehen solle; in Bezug auf den Gouverneur aber sei beizufügen, daß ihm auf dem ungarischen Landtage ein seiner Stellung entsprechender „Rang-Sitz" angewiesen werden möge. Dieser Beschluß der Stände wurde dem Gubernium durch eine Deputation mitgetheilt und dasselbe eingeladen, zur weiteren Berathung der Unionsfrage in der Mitte der Stände zu erscheinen.

Ungesäumt entsprach das Gubernium dem Rufe, drückte seine Zustimmung zur beschlossenen Fassung des vierten Punktes aus und ordnete die Lesung des fünften an, der bekanntlich von der Vereinigung der Hofkanzleien handelte. Der Gouverneur ergriff zuerst das Wort und hob hervor, daß hier zwei Fragen ins Auge gefaßt werden müssen: 1. Sollen die Kanzleien vereinigt bleiben? und 2. wie soll diese Vereinigung beschaffen sein? Freiherr Simon Kemény erwiderte hierauf, man habe einmal beschlossen, in eine nähere Vereinigung mit Ungarn zu treten. Diese Vereinigung müsse ein „signum unionis" haben, müsse zu einem sichtbaren Ausdrucke gelangen; als ein selbstständiges Land könne Siebenbürgen keine Unterwerfung unter Ungarn zugeben, es bleibe also als natürliche Vereinigungs-Form nur übrig, daß beide Länder eine gemeinschaftliche Kanzlei als ein gemeinschaft-

liches Organ erhalten, durch welches die Angelegenheiten beider Länder vor den königlichen Thron gebracht werden. Dafür sei schon gesorgt, daß die Kanzlei nie einen Beschluß des Landes aufheben könne, und daß die siebenbürgischen Kanzleiräthe nicht gegen den Willen des Guberniums handeln dürfen. Der Hermannstädter Bürgermeister erklärte hierauf, daß die sächsische Nation in die Vereinigung der Kanzleien nicht willigen könne. Und als man um die Ursachen fragte, äußerte der Bürgermeister von Mediasch, Michael von Heydendorf: es sei zwar unläugbar, daß Siebenbürgen zur ungarischen Krone gehöre, aber ebenso unzweifelhaft sei es, daß das Land in einem vollkommen selbstständigen Zustande sich befinde, weßwegen es auch den mindesten Schein der Dependenz von einem andern Lande meiden müsse. Eine Vereinigung der Kanzleien würde allzu sichtbare Spuren der Abhängigkeit zeigen, die unvermeidlich seien, wenn das kleinere Dikasterium eines schwächeren Landes mit dem größeren eines Königreiches verbunden werde. Uebrigens sei es unzweifelhaft, daß die Mehrheit der Stimmen stets auf Seite der ungarischen Kanzleiräthe ruhen werde, und daß deren Entschlüsse in den meisten Fällen den Ausschlag geben würden. Was könne sich nun das Land, dessen Verfassung auf dem Systeme der drei Nationen und vier Religionen beruhe, von solchen Personen versprechen, die mit den innern Verhältnissen dieses Systems unbekannt und die Agenden der öffentlichen Verwaltung nur aus dem Gesichtspunkte ihrer eigenen Landesverfassung zu betrachten gewohnt seien?

Darauf entgegnete Baron Naláczy, daß zur Zeit des Bestandes einer eigenen siebenbürgischen Kanzlei die Landesangelegenheiten völlig fremden und mit der Verfassung unbekannten Leuten zur Beurtheilung übergeben worden seien.

Die sächsische Nation erwiderte durch den Mund des Mediascher Bürgermeisters: „Es sei von der Gnade Sr. Majestät zu erwarten, daß zukünftig durchgehends Inländer bei der Kanzlei angestellt und nur durch solche die Landesangelegenheiten erledigt werden; die Beschwerde werde also in der Zukunft fortfallen". Der Wunsch der Stände nach Vereinigung der Kanzleien sei übrigens den Gesinnungen ihrer Vorfahren ganz und gar widersprechend, denn diese hätten einst dem nach Wien entsendeten Peter Alvinczi in der Instruction aufgetragen, auf alle Weise dafür zu sorgen, daß ja keine Vereinigung

der Kanzleien zu Stande käme. Ihre Väter hätten damals die Folgen einer solchen Union eingesehen und das Beispiel derselben sollte auch jetzt den Leitstern der Versammlung bilden.

Man sieht, wie abgeneigt die sächsische Nation jeder engeren Vereinigung ihres Vaterlandes mit Ungarn war. Wenn wir die politischen Consequenzen erwägen, welche die in unseren Tagen vollzogene Union für das Land Siebenbürgen und insbesondere für das Sachsenvolk nach sich zog, wenn wir die einschneidenden Umgestaltungen in's Auge fassen, durch welche die Interessen des zerbröckelten deutschen Bürgerthums in die Form der magyarischen Comitatsverwaltung gepreßt werden: so können wir dem Scharfsinne jener weitblickenden Bürger unsere Bewunderung nicht versagen, welche im sächsischen Lager auf dem Landtage v. J. 1791 immer wieder im prophetischen Tone auf die drohenden Gefahren der Union hinwiesen und die edle Sorge für die Erhaltung ihres Municipalwesens und der nationalen Institutionen mit patriotischer Bekümmerniß zum Ausdrucke brachten.

Damals standen die Sachsen mit ihrer Abneigung und ihrer Sorge nicht allein; keine einzige Stimme erhob sich auf dem Landtage für eine Incorporation, und selbst gegen die Vereinigung der Hofkanzleien machte sich im magyarischen Lager ein so nachhaltiger Widerstand geltend, daß ein Vermittlungsvorschlag eingebracht werden mußte, der eigentlich die ganze Union zum wesenlosen Scheine machte.

Der Gubernialrath Zeyk sprach sich im ähnlichen Sinne, wie die sächsische Nation aus: Wenn man eine Neuerung im Sinne führe — sagte er — solle man wohl überlegen, ob man dadurch der bisherigen Verfassung des Landes nicht zu nahe trete. Der „status diplomaticus" des Guberniums erfordere, daß dasselbe der Hofkanzlei nicht unterworfen werde. Bei der vereinigten Kanzlei sei eine Ausdehnung des Wirkungskreises dieser Behörde gar nicht zu vermeiden. Bei der separirten Hofkanzlei würden Personen angestellt werden, die, im Lande auferzogen, alle Verhältnisse, Sitten und Gewohnheiten des Landes, aus deren Unkenntniß die schiefe Beurtheilung so mancher Dinge entspringen könne, verstehen gelernt haben, während den ungarischen Kanzleiräthen diese specielle Kenntniß mangle. Auch der Würde des Gouverneurs scheine es zu derogiren, daß der Hofkanzler ihm übergeordnet werde.

Nun meldeten sich die Unitarier zum Worte und ließen durch den Deputirten Simónyi erklären, daß auch sie um der Erhaltung ihrer Religion willen der Trennung der Kanzleien weit geneigter seien, als der Vereinigung; hierauf erwiderte der Protonotär Cserei, daß für ihre Religion schon durch die Inartikulirung der siebenbürgischen politischen und religiösen Verfassung gesorgt sei.

Noch sprachen Graf Ludwig Teleki und der Regalist Samuel Türi für die Trennung, Baron Simon Kemény und der Gubernialkanzler Székely David für die Vereinigung der Kanzleien.

Es sollte jetzt zur Beschlußfassung kommen, aber der Gouverneur erklärte, bei der Verschiedenheit der Meinungen, die er gehört, könne er keinen Beschluß aussprechen, es scheine zwar die Mehrheit der Stimmen für die Vereinigung zu sein, indessen wünsche er, daß in einer so wichtigen Sache „ein allgemeines Conclusum" gefaßt werden möge, damit keine Partei sich gekränkt glaube. Es komme — meinte er — bei dieser Frage auf folgende drei Grundsätze an, 1. die Verfassung völlig zu sichern; 2. die freie Wahl der Rathsmitglieder sich vorzubehalten; 3. für die Independenz des Landes zu sorgen.

Bei der Verschiedenheit der Meinungen werde es nothwendig sein, einen Vermittlungsantrag („einen medium terminum") zu finden, bei dem sich alle Parteien beruhigen könnten.

Rasch war Simon Kemény mit einem solchen Vermittlungsvorschlage bei der Hand. „Seiner Meinung nach — sagte er — dürfte der beste medius terminus darin zu finden sein, daß die vereinigte Kanzlei in zwei Senate abgetheilt werde, welche über Verfassungsfragen und allgemeine Landesangelegenheiten gemeinschaftlich zu berathen, in allen übrigen Fällen aber ihre abgesonderten Versammlungeu zu halten hätten."

Dieser Vorschlag schien auch dem Gouverneur ziemlich annehmbar zu sein. Weil aber die Zeit schon weit vorgerückt war, verschob er die weitere Verhandlung über diesen Vermittlungsvorschlag auf die nächste, am 4. März abzuhaltende Sitzung. Unmittelbar vor Schluß der Sitzung erbat sich der Graf der sächsischen Nation zu einer Erklärung das Wort. Er nehme wahr — sagte er — daß die Aeußerungen der sächsischen Nation immer mit Unwillen aufgenommen werden. Er könne versichern, daß die Nation bei Kundgebung aller ihrer Meinungen nichts anderes als die allgemeine Wohlfahrt

zum Ziele habe. Er hoffe, daß auch die Stände diese Ueberzeugung theilen und ihr Benehmen gegen ihren Mitstand darnach einrichten werden.

Am 3. März, an dem keine Landtagssitzung statt fand, versammelte sich die „Universität der sächsischen Nation", um über den von Kemény eingebrachten Vermittlungsvorschlag zu berathen und die Frage zu entscheiden, ob man der Theilung der Hofkanzlei in zwei Senate mit einem gemeinschaftlichen Präses zustimmen solle. Kemény's Antrag ließ die Vereinigung der Hofkanzleien in einem neuen Lichte erscheinen; durch die scharfe Scheidung in zwei Senate — den ungarischen und siebenbürgischen — bildeten sich zwei selbstständige Centralstellen, die nur durch das gemeinschaftliche Band eines gemeinsamen Kanzlers verbunden waren. Diese Erwägung hob die Bedenken, die sich früher dem Gedanken einer Vereinigung der Kanzleien entgegengestellt hatten, und mit diesen Bedenken schwand auch das weitere Widerstreben. Nach reifer Ueberlegung und weitläufiger Berathung über diese so wichtige Sache — sagt das Protocoll der Universitäts-Sitzung — einigte man sich dahin, den Ständen in der morgigen Sitzung zu eröffnen, daß die sächsische Nation mit Rücksicht darauf, daß ihre beiden Mitstände für die Beibehaltung des gemeinschaftlichen Kanzlers so sehr eingenommen seien, in dem Falle nichts gegen die beantragte Vereinigung einzuwenden habe, wenn bei der Beibehaltung des gemeinschaftlichen Hofkanzlers ausreichende Vorsorge für die Sicherung der Municipalgesetze und Rechte Siebenbürgens getroffen würde, die sächsischen Kreise aber insbesondere in ihrem bisherigen Stande belassen und die Gefahren von ihnen auf immer abgewendet würden, nach dem Fuße der ungarischen Städte behandelt zu werden.

In der Landtagssitzung vom 4. März wurde die Debatte über Kemény's Vermittlungsantrag fortgesetzt. Baron Miske und Protonotär Eserei erhoben zwar dagegen Einwendungen und meinten, daß die angestrebte Vereinigung der Kanzleien nur dann eine vollkommene genannt werden könne, wenn keine Theilung in Senate stattfände; aber der Urheber des Antrages — mit einer gewissen Wärme für ihn eintretend — zog die Schwankenden auf seine Seite. „Unsere Absicht — sagte er — die auf Emporhaltung der Unabhängigkeit der siebenbürgischen Angelegenheiten von dem Einflusse der ungarischen Kanzleiräthe gerichtet ist, kann nicht besser erreicht

werden, als wenn die Hofkanzlei in zwei Senate getheilt wird, die über Verfassungsfragen und gemeinsame Angelegenheiten gemeinschaftlich berathen, in allen übrigen Fällen abgesondert ihre Sitzungen halten und den ungarischen Hofkanzler als das gemeinschaftliche Oberhaupt beider Kanzleien zu ihrem beiderseitigen Präsidenten erhalten."

Als nun die sächsische Nation um ihre Meinung befragt wurde, gab sie folgende Erklärung ab: Durch die Theilung der Hofkanzlei in zwei Senate sehe sie ihre Hauptabsicht erreicht, um deren willen sie die Vereinigung der Kanzleien bekämpft habe. Nachdem die beiden Brudernationen für die Beibehaltung des gemeinschaftlichen Hofkanzlers der Art eingenommen seien, daß die sächsische Nation durch ihren Widerspruch die Sache zwar noch verzögern, im Grunde aber doch nichts ausrichten könne, stimme sie dem Vorschlage bei, doch nur unter der Voraussetzung, daß bei der Beibehaltung des gemeinschaftlichen Hofkanzlers hinlängliche „Präcaution" getroffen werde, daß die Municipalgesetze und Rechte Siebenbürgens vollkommen gesichert, die sächsischen Kreise in ihrem bisherigen Stande belassen und die Gefahr von ihnen auf immer abgewendet werde, nach dem Fuße der ungarischen Städte behandelt zu werden.

Die erzielte volle Uebereinstimmung der drei Nationen wurde sofort dem Gubernium bekannt gegeben und dasselbe in die Mitte der Stände gerufen. Nach seinem Erscheinen enuncirte der Ständepräsident noch einmal den Beschluß der Stände über die Art der Vereinigung der Hofkanzleien, und das Gubernium gab seiner vollen Zustimmung Ausdruck.

Nun schritt man zur Berathung des letzten Unionspunktes, der von der Errichtung eines Revisionsforums im Lande handelte. Es erhob sich wenig Widerspruch dagegen. Die Meinung war überwiegend, daß die Hofkanzlei künftig keine richterliche Thätigkeit mehr üben, keine Gerichtsinstanz mehr bilden, sondern das Gubernium selbst die letzte Instanz, das „forum revisorium", bilden solle. Nur die Szekler erklärten sich dagegen; sie könnten — behaupteten sie — ihrer Municipalgesetze wegen nicht einwilligen. Sie schienen sich aber zu beruhigen, als der Gubernator und andere Nationsgenossen ihnen auseinandersetzten, daß das Recht der Appellation an den Hof ja nur in seltenen Fällen

zur Ausübung komme, und wenn es geübt werde, nur mit Nachtheil für die Parteien verbunden sei. Auch die Sachsen erklärten, daß sie mit Vorbehalt einiger wichtiger Processe, bei welchen sie die Appellation an den Hof für nothwendig erachten, in die Errichtung eines eigenen siebenbürgischen, mit dem Landes-Gubernium verbundenen obersten Gerichtshofes willigen. Und Baron Simon Kemény suchte die Sachsen in ihrer Meinung durch die ermunternden Worte zu bestärken, daß sie bei dieser Gelegenheit auch auf die Aufhebung des Produktional-Forums bringen könnten. So neigte sich also die überwiegende Mehrheit der Errichtung eines eigenen obersten Gerichtshofes im Lande zu und der Nothwendigkeit einer Erwähnung desselben in der Reihe der Unionsbedingungen. Nur der Gouverneur erhob Einwendungen und hielt die Erwähnung desselben an dieser Stelle nicht für nothwendig, weil man ohnehin im Operate über die Justizorganisation darauf zurückkommen müsse. Sein Wort gab zum Beschlusse Veranlassung, daß dieser Gegenstand im Unionselaborate nur ganz kurz berührt werden solle.

Nun erinnerte Freiherr v. Kemény die Versammlung an ihren Beschluß, in dem Unions-Operate auch der Emporhaltung des Rechtes der siebenbürgischen Stände zu erwähnen, über Krieg und Frieden zu sprechen und zu Friedenscongressen einen besonderen Gesandten abzuschicken. Der Gouverneur entgegnete, daß Siebenbürgen auch künftighin alle bisher ausgeübten Rechte eines selbstständigen Landes behalten müsse und daher eine ausdrückliche Erwähnung des beantragten Punktes überflüssig sei. Diese Erklärung bewog die Stände, „von diesem Punkte dermalen gänzlich abzustehen."

Noch wurde der Indigenats-Taxe gedacht, welche die Edelleute des Königreiches Ungarn bisher bei der Aufnahme in den Verband der siebenbürgischen Stände zu entrichten hatten. Es wurde die Aufhebung derselben beschlossen, weil kraft der einzugehenden Vereinigung der beiden Länder die Ungarn und Siebenbürger „gleiche Rechte und Vorzüge billiger Weise genießen müßten."

Auf Grund dieser in langen und heißen Debatten gefaßten Beschlüsse arbeitete nun der Protonotär Cserei mit anerkennenswerther und umsichtsvoller Mühe die Repräsentation an den König aus.

Diese vielbesprochene und oft citirte[1]) Repräsentation wurde in der Landtagssitzung vom 7. März von dem genannten Protonotär verlesen und von der überwiegenden Mehrheit der Versammlung mit Beifall aufgenommen. Als jedoch der Protonotär diejenigen, die mit der von ihm gewählten Form nicht einverstanden wären, zum Sprechen aufforderte, meldete sich etwa die Hälfte der Szekler-Deputirten zur Erklärung, daß sie dem in der Repräsentation enthaltenen Antrage auf Errichtung eines „mit dem Gubernium verbundenen Revisionsforums" ihre Zustimmung versagen müßten, nachdem ihre Instruction sie ausdrücklich verpflichte, für die unwandelbare Erhaltung ihrer Municipalgesetze zu sorgen, in diesen aber klar ausgesprochen sei, daß den Szeklern in „causis haereditatum" die Appellation an den Hof offen stehe. Diese Erklärung wurde mit lautem Unwillen aufgenommen und veranlaßte einen langen Wortstreit, an dem sich Regalisten, Comitats-Deputirte und die beiden Parteien der Szekler betheiligten. Man suchte mit aller Mühe den Opponenten die Unzukömmlichkeiten, die mit derartigen Rekursen verknüpft seien, und die Erleichterungen, die ein im Lande selbst errichteter oberster Gerichtshof darbiete, begreiflich zu machen; es half aber Alles nichts, die Opposition beharrte auf ihrer Meinung und verlangte die Aufnahme derselben in das Protocoll.

Hierauf las der Protonotär Cserei eine in der Unionsangelegenheit an die ungarischen Stände gerichtete Zuschrift, die in allen wesentlichen Punkten mit der die Unionsfrage erläuternden Repräsentation an den König übereinstimmte. Die Mehrheit der Versammlung „approbirte acclamando" diese Zuschrift, aber die Sachsen erklärten, daß sie die Absendung derselben an die ungarischen Stände für überflüssig hielten, weil ja der Landesfürst selbst die Mittheilung veranlassen werde, wenn

---

[1]) Landtags-Protocoll vom Jahre 1790/1, S. 234—241. Aemtliche Actenstücke, betreffend die Verhandlungen über die Union Siebenbürgens mit dem Königreiche Ungarn. (Hermannstadt, 1865.) S. 1—8. — Actenmäßige Darstellung der ungarischen und siebenbürgischen Landtags-Verhandlungen über eine Vereinigung des Großfürstenthums Siebenbürgen mit dem Königreiche Ungarn von Josef Trausch. Kronstadt, 1866. S. 9—14. Erst im Lichte der eingehenden Debatte, deren Gang wir mit Hilfe der handschriftlichen Aufzeichnungen so ausführlich zu schildern vermochten, erhalten die einzelnen Punkte der Repräsentation volle Klarheit. Durch den Einblick in die Genesis derselben wird die Erkenntniß ihrer richtigen Bedeutung vermittelt.

er sie für nothwendig erachte. Allein die übrigen Deputirten und insbesondere die Regalisten bestanden auf der Zusendung. Noch einmal meldeten sich die Sachsen zum Worte, um die Versammlung aufmerksam zu machen, daß die gleichzeitige Expedition der beiden Schriftstücke an den König und an die ungarischen Stände aus dem Grunde eine „Unschicklichkeit" begründe, weil die ungarischen Stände dann früher in den Besitz des Aktenstückes kämen, als der König. Deßwegen möge die Absendung der Zuschrift an die Stände so lange verschoben werden, bis Se. Majestät die Repräsentation beantwortet habe. Allein dem lauten Widerspruche der Majorität gegenüber war die Anführung dieser und ähnlicher Gründe vergeblich und es wurde beschlossen, beide Schriftstücke dem Gubernium mit der Meldung zu übersenden, daß die Stände beiden ihre Zustimmung ertheilt hätten und gesonnen wären, dieselben durch einen eigenen Courier, zu dem der junge Graf Samuel Gyulai bestimmt worden sei, zu überschicken.

Die an das Gubernium entsendete Deputation kehrte bald mit der Antwort zurück, daß dasselbe beide Schriftstücke in Erwägung ziehen und seine Meinung darüber den Ständen ehestens eröffnen werde. Baron Josika, der an der Spitze dieser Deputation stand, fügte noch hinzu, daß einige Gubernialräthe gefragt hätten, ob denn die Stände nicht auch an Se. königl. Hoheit, den Palatin Erzherzog Leopold in dieser Angelegenheit zu schreiben gesonnen wären. Dieser Incidenzfall erregte eine neue, lebhafte Debatte über die Frage, ob an den Palatin ein Schreiben gerichtet werden solle oder nicht. Noch vor erzielter Beschlußfassung erschien eine Deputation des Guberniums, unterbrach die Debatte und theilte mit, daß das Gubernium der Repräsentation im Großen und Ganzen zustimme, nur in Bezug auf die Form die Milderung einiger hart klingender Ausdrücke wünsche, dagegen aber mit dem beabsichtigten Schreiben an die ungarischen Stände durchaus nicht einverstanden sei, indem es die Resolution, die Se. Majestät in dieser Angelegenheit an die ungarischen Stände gerichtet, in einem ganz anderen Sinne auffasse, übrigens auch die Absendung eines Couriers nicht zu billigen vermöge und das Schreiben an die ungarischen Stände auch aus dem Grunde für ganz zwecklos halte, weil der Schluß des ungarischen Landtages unmittelbar bevorstehe.

Diese Antwort des Guberniums veranlaßte eine neue und lebhafte Debatte, die aber nur zur Festigung des früher gefaßten Beschlusses

führte, daß die Stände von ihrer einmal gefaßten Meinung nicht abweichen könnten und jedenfalls das Schreiben an die ungariſchen Stände abſenden und an Se. königl. Hoheit den Palatin adreſſiren würden. Der Beſchluß wurde ungeſäumt durch eine Deputation dem Gubernium mitgetheilt, welches die Antwort gab, daß es ſeine Zuſtimmung einem Vorgange, von dem in der älteren Zeit keine Spur zu finden ſei, verſagen müſſe und auch in die Abſendung eines Couriers unmöglich willigen könne, weil man dadurch das königliche Anſehen ſchädigen würde. Die Folge dieſer Antwort waren neue Debatten, an denen ſich faſt nur die große Zahl der Regaliſten betheiligte, nachdem die meiſten Deputirten wegen vorgerückter Zeit den Saal verlaſſen hatten. Graf Joſeph Gyulai, Baron Naláczy, Ladislaus Túri, Graf Ladislaus Bethlen behaupteten übereinſtimmend, die Correſpondenz mit Ungarn ſei keine Neuerung; übrigens hätten im vorigen Jahre die Comitate, die doch auch Stände wären, mit einander correſpondirt und Niemand hätte dies mißbilligt Die Abſendung eines Couriers ſei aus dem Grunde nothwendig, weil man nicht die Zuverſicht habe, daß die vom Landtage nach Wien entſendeten Repräſentationen dem Könige unverzüglich eingehändigt werden, denn auf die mit der Homagial-Urkunde verbundene Repräſentation ſei auch jetzt, nach ſo langer Zeit, noch keine Antwort erfolgt.

Und wieder verkündete eine Deputation dem Gubernium, daß die Stände unerſchütterlich auf ihrem Beſchluſſe beharren. Das Gubernium, in Kenntniß geſetzt, daß der größte Theil der Stände dem Landtagsſaale bereits den Rücken gekehrt habe, erſuchte die Verſammlung, die weitere Verhandlung bis zur nächſten Sitzung, in der es ſelbſt erſcheinen werde, zu vertagen.

Und wieder verkündete eine Deputation dem Gubernium, daß man von dem gefaßten Beſchluſſe nicht abgehe, doch aus Achtung vor dem Gouverneur mit der endgiltigen Erledigung der Sache bis zur morgigen Sitzung warten wolle, daß aber der Courier morgen fertig und bereit ſein werde, die Depeſchen in der Sitzung zu empfangen und ſogleich abzureiſen. Es war bereits halb ein Uhr Nachmittags, als die Sitzung mit dieſem lauten Mißklange endete, und man mochte mit einer gewiſſen Spannung der Ausgleichung der Gegenſätze in dieſen — an und für ſich freilich wenig entſcheidenden Fragen entgegenſehen.

Gleich beim Beginne der Sitzung vom 8. März erschien das Guberuium in der Mitte der Stände, um eine Verständigung anzubahnen. Der Gouverneur ergriff sofort das Wort, um zunächst hervorzuheben, daß es auf die Entscheidung von zwei Fragen ankomme: 1. Ob das Unions-Elaborat den ungarischen Ständen mitgetheilt werden solle? 2. In welcher Art die Mittheilung zu erfolgen habe? Seiner Meinung nach sei die Correspondenz mit den ungarischen Ständen unnöthig und überflüssig; unnöthig, weil der König auf die Bitte, der Aufrechthaltung der siebenbürgischen Verfassung und der Freiheiten und Rechte des Landes im Versicherungs-Diplome und im Krönungseide zu gedenken, die Erklärung gegeben habe, daß die siebenbürgischen Stände hierüber zuvörderst angehört werden sollen; dieser Ausdruck bedeute aber nicht, daß die siebenbürgischen Stände mit den ungarischen untereinander in directen Verkehr treten, sondern daß sie ihre Meinung darüber dem Könige eröffnen sollten; — überflüssig sei aber die ganze Sache, weil die ungarischen Stände bereits auseinander gegangen sein dürften.

Dieser Auffassung des Gouverneurs trat nun zunächst Graf Joseph Gyulai entgegen, indem er behauptete, die Unions-Angelegenheit betreffe die ungarischen und siebenbürgischen Stände und nicht den König; da ein Bündniß, welches zwischen zwei Parteien errichtet werden soll, dieselben doch zunächst angehe und von ihnen abgeschlossen werden müsse, so sei die gemeinschaftliche Verständigung der Parteien eine wesentliche Nothwendigkeit. Der Courier werde hauptsächlich deswegen zur Uebersendung gewählt, um das Operat unmittelbar in die Hände des Königs gelangen zu lassen und eine raschere Beantwortung erhoffen zu können, denn zum großen Bedauern sei auf die der Krone unterbreitete Homagial-Urkunde noch immer keine Antwort erfolgt. Im Uebrigen hätten die Stände in dieser Angelegenheit bereits ihren Entschluß gefaßt und dem Gubernium denselben zur Kenntniß gebracht, sie seien aber keineswegs davon abzuweichen gesonnen.

Rasch entgegnete darauf der Hermannstädter Bürgermeister, daß der angeführte Beschluß nicht als ein allgemeiner Beschluß der Stände angesehen werden könne, nachdem die sächsische Nation ihre Zustimmung **nicht** ertheilt habe.

Nicht ohne Erregung erklärte dagegen Baron Simon Kemény, das Protocoll sei Zeuge, daß die Sachsen der Absendung eines Schreibens

an die ungarischen Stände zugestimmt hätten, auch wäre von ihnen in der gestrigen Sitzung der in dieser Angelegenheit an das Gubernium abgeschickten Deputation ein Deputirter aus ihrer Mitte beigesellt worden.

Dieser Auffassung trat der Hermannstädter Bürgermeister mit der Erklärung entgegen, daß die sächsische Nation nur für den Fall zugestimmt habe, daß der König einen solchen Vorgang genehmige; diese Ansicht habe die Nation auch in der gestrigen Sitzung ausgesprochen; der Deputation an das Gubernium sei nur deßhalb aus ihrer Mitte ein Deputirter beigesellt worden, weil es constante Uebung wäre, daß derartige Deputationen aus Mitgliedern der drei Nationen gebildet werden.

An diese Erklärung des Bürgermeisters knüpfte der Protonotär Cserei die Bemerkung, daß die Sachsen, wie er sehe, im Meritorischen nicht „differirten", und gegen eine Zuschrift an die ungarischen Stände nicht principiell eingenommen wären; ob die Zusendung früher oder später geschehe, habe im Grunde nichts zu bedeuten.

Noch einmal nahm der Gouverneur das Wort und wiederholte seinen bereits früher gestellten Antrag mit dem Zusatze: er sehe nichts Nachtheiliges darin, daß das Unionsoperat, wenn es dem Könige genehm wäre, von demselben den ungarischen Ständen mitgetheilt werde; in dem Falle aber, daß dasselbe Sr. Majestät nicht genehm wäre, würde die unmittelbare Correspondenz mit den ungarischen Ständen doch nicht viel helfen; übrigens sei es bisher nicht üblich gewesen, mit den ungarischen Ständen sich in Correspondenz zu setzen.

Der Protonotär Ladislaus Türi entgegnete, daß, wenn auch diese Gewohnheit bisher nicht bestanden, es doch immer einer gesetzgebenden Macht zustehe, mit einer andern verbrüderten Macht sich in's Einvernehmen zu setzen.

Baron Simon Kemény unterstützte diese Ansicht und fügte hinzu: da kein Verbot bestehe, mit den ungarischen Ständen zu correspondiren, so könne dies auch dem Könige nicht mißfallen. Aehnlich äußerte sich Baron Wesselényi, indem er hervorhob, daß diese Correspondenz der königlichen Resolution nicht widerspreche und daß die ungarischen Stände zur Beschwerde Ursache finden würden, wenn man sich mit ihnen über einen Gegenstand nicht verständige, der sie doch mitbetreffe.

Nun trat der Comes der sächsischen Nation mit einem neuen Antrage hervor, die Stände würden am sichersten fahren, meinte er, wenn sie das an die ungarischen Stände gerichtete Schreiben Sr. Majestät mittelst Estafette mit der Bitte zusenden würden, das Unionsoperat, falls es seinen königlichen Intentionen entspräche, den ungarischen Ständen übermitteln zu wollen.

Der Gouverneur unterstützte diesen Antrag und die sächsische Nation trat demselben bei. Doch der Hunyader Deputirte Kendereffi sträubte sich gegen die Annahme dieses Vorschlages, indem er hervorhob, daß dazu die Zeit zu kurz wäre, und der Schluß des ungarischen Landtages noch vor dem Herablangen des Schriftstückes erfolgt sein werde; in diesem Falle würden aber die Comitats-Deputirten unzweifelhaft von ihren Sendern zur Verantwortung gezogen werden, warum sie die Union nicht in diesem Landtage bewerkstelligt haben; übrigens könnte ja in der an den König gerichteten Repräsentation beigefügt werden, daß die Stände den Unionsplan zugleich auch den ungarischen Ständen mitgetheilt haben.

Nun stellte der in Ausgleichsversuchen unermüdliche und unerschöpfliche Gouverneur einen neuen Antrag: es möge das an die ungarischen Stände gerichtete Schreiben an den gemeinsamen Hofkanzler Grafen Pálffy adressirt werden, welcher dasselbe, da er ohnehin beim Schlusse des Landtages anwesend sein werde, den ungarischen Ständen sogleich übermitteln, im Falle aber die Stände schon auseinandergegangen sein sollten, dem Palatin überreichen könnte. Dieser Antrag erhielt endlich die Zustimmung der drei Nationen, wenngleich die Regalisten ihre Unzufriedenheit nicht undeutlich zu erkennen gaben. Auch die Courierfrage ließ man nach langer Debatte, trotz des heftigen Widerstrebens der Regalisten, auf Anrathen des Guberniums und weil die Sachsen beharrlich ihre Zustimmung versagten, für diesmal fallen. Wir werden hören, daß vier Wochen später eine solche simple Courierfrage, als wäre sie eine Haupt- und Staatsaction, leidenschaftlich erregte Debatten und wildstürmische Scenen zu veranlassen im Stande war.

Für diesmal wurde beschlossen, beide Actenstücke durch eine Estafette an ihren Bestimmungsort befördern zu lassen.

Mit froher Zuversicht scheinen die dem Vereinigungsplane zugeneigten Parteien dem Gelingen der Union, die eigentlich

an die ungarischen Stände zugestimmt hätten, auch wäre von ihnen in der gestrigen Sitzung der in dieser Angelegenheit an das Gubernium abgeschickten Deputation ein Deputirter aus ihrer Mitte beigesellt worden.

Dieser Auffassung trat der Hermannstädter Bürgermeister mit der Erklärung entgegen, daß die sächsische Nation nur für den Fall zugestimmt habe, daß der König einen solchen Vorgang genehmige; diese Ansicht habe die Nation auch in der gestrigen Sitzung ausgesprochen; der Deputation an das Gubernium sei nur deßhalb aus ihrer Mitte ein Deputirter beigesellt worden, weil es constante Uebung wäre, daß derartige Deputationen aus Mitgliedern der drei Nationen gebildet werden.

An diese Erklärung des Bürgermeisters knüpfte der Protonotär Cserei die Bemerkung, daß die Sachsen, wie er sehe, im Meritorischen nicht „differirten", und gegen eine Zuschrift an die ungarischen Stände nicht principiell eingenommen wären; ob die Zusendung früher oder später geschehe, habe im Grunde nichts zu bedeuten.

Noch einmal nahm der Gouverneur das Wort und wiederholte seinen bereits früher gestellten Antrag mit dem Zusatze: er sehe nichts Nachtheiliges darin, daß das Unionsoperat, wenn es dem Könige genehm wäre, von demselben den ungarischen Ständen mitgetheilt werde; in dem Falle aber, daß dasselbe Sr. Majestät nicht genehm wäre, würde die unmittelbare Correspondenz mit den ungarischen Ständen doch nicht viel helfen; übrigens sei es bisher nicht üblich gewesen, mit den ungarischen Ständen sich in Correspondenz zu setzen.

Der Protonotär Ladislaus Türi entgegnete, daß, wenn auch diese Gewohnheit bisher nicht bestanden, es doch immer einer gesetzgebenden Macht zustehe, mit einer andern verbrüderten Macht sich in's Einvernehmen zu setzen.

Baron Simon Kemény unterstützte diese Ansicht und fügte hinzu: da kein Verbot bestehe, mit den ungarischen Ständen zu correspondiren, so könne dies auch dem Könige nicht mißfallen. Aehnlich äußerte sich Baron Wesselényi, indem er hervorhob, daß diese Correspondenz der königlichen Resolution nicht widerspreche und daß die ungarischen Stände zur Beschwerde Ursache finden würden, wenn man sich mit ihnen über einen Gegenstand nicht verständige, der sie doch mitbetreffe.

Nun trat der Comes der sächsischen Nation mit einem neuen Antrage hervor, die Stände würden am sichersten fahren, meinte er, wenn sie das an die ungarischen Stände gerichtete Schreiben Sr. Majestät mittelst Estafette mit der Bitte zusenden würden, das Unionsoperat, falls es seinen königlichen Intentionen entspräche, den ungarischen Ständen übermitteln zu wollen.

Der Gouverneur unterstützte diesen Antrag und die sächsische Nation trat demselben bei. Doch der Hunyader Deputirte Kendereffi sträubte sich gegen die Annahme dieses Vorschlages, indem er hervorhob, daß dazu die Zeit zu kurz wäre, und der Schluß des ungarischen Landtages noch vor dem Herablangen des Schriftstückes erfolgt sein werde; in diesem Falle würden aber die Comitats-Deputirten unzweifelhaft von ihren Sendern zur Verantwortung gezogen werden, warum sie die Union nicht in diesem Landtage bewerkstelligt haben; übrigens könnte ja in der an den König gerichteten Repräsentation beigefügt werden, daß die Stände den Unionsplan zugleich auch den ungarischen Ständen mitgetheilt haben.

Nun stellte der in Ausgleichsversuchen unermüdliche und unerschöpfliche Gouverneur einen neuen Antrag: es möge das an die ungarischen Stände gerichtete Schreiben an den gemeinsamen Hofkanzler Grafen Pálffy adressirt werden, welcher dasselbe, da er ohnehin beim Schlusse des Landtages anwesend sein werde, den ungarischen Ständen sogleich übermitteln, im Falle aber die Stände schon auseinandergegangen sein sollten, dem Palatin überreichen könnte. Dieser Antrag erhielt endlich die Zustimmung der drei Nationen, wenngleich die Regalisten ihre Unzufriedenheit nicht undeutlich zu erkennen gaben. Auch die Courierfrage ließ man nach langer Debatte, trotz des heftigen Widerstrebens der Regalisten, auf Anrathen des Guberniums und weil die Sachsen beharrlich ihre Zustimmung versagten, für diesmal fallen. Wir werden hören, daß vier Wochen später eine solche simple Courierfrage, als wäre sie eine Haupt- und Staatsaction, leidenschaftlich erregte Debatten und wildstürmische Scenen zu veranlassen im Stande war.

Für diesmal wurde beschlossen, beide Actenstücke durch eine Estafette an ihren Bestimmungsort befördern zu lassen.

Mit froher Zuversicht scheinen die dem Vereinigungsplane zugeneigten Parteien dem Gelingen der Union, die eigentlich

deten Eingriff in die ausübende Gewalt des Fürſten[1]), und gelangt erſt am Schluſſe zu folgender Mittheilung, die vor Allem dieſer Kundgebung des Königs die Signatur hoher Bedeutung aufzudrücken geeignet war. „Die in den Geſetzen und Diplomen begründeten Verwaltungsformen Unſeres geliebten Großfürſtenthums Siebenbürgen wieder aufzurichten gewillt — ſagt der König — haben Wir nach reifer Ueberlegung, im Intereſſe des allerhöchſten Dienſtes und zum Wohle des Landes die ſiebenbürgiſche Hofkanzlei von der ungariſchen abgeſondert und in das vor der Vereinigung beider Kanzleien beſtandene Verhältniß geſetzt; Wir erwarten daher, daß die Stände im Sinne des alten Herkommens die Candidation für das Amt des Hofkanzlers Uns ſo bald als möglich unterbreiten werden; einſtweilen haben Wir zum Präſidenten der geſonderten ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei den Grafen Samuel Teleki, der durch ſeine ausgezeichneten Verdienſte, durch hohe Geiſtesgaben und durch Gewandtheit in der Führung öffentlicher Geſchäfte in gleicher Weiſe hervorragt, allergnädigſt ernannt[2])."

Aber auch ein zweites, die Sonderung der Kanzleien betreffendes und an das k. Gubernium adreſſirtes Hofreſcript gelangte zur Leſung. Darin wird die Landesſtelle von der vollzogenen Trennung der Kanzleien verſtändigt und ihr der gemeſſene Auftrag ertheilt (demandamus), die Entſchließung des Königs allen Jurisdictionen des Landes mitzutheilen, alle Repräſentationen und Berichte fortan im Wege der erwähnten Hofkanzlei der Krone zu unterbreiten und allen durch

---

geſammte Hofſtelle und die Nation, welcher ſie vorſteht, das Wort. Als hierauf der Fürſt von Starhemberg ſich entfernte, ward er von dem Hofkanzler und dem geſammten Perſonal bis an den Wagen begleitet."

[1]) Siehe das 4. Capitel S. 201 u. f.

[2]) Landtags-Protocoll, S. 260 ... in percharo Nobis Magno quoque Principatu Transsilvaniae legibus et diplomatibus constitutam administrationis publicae formam, quemadmodum vos certos et securos reddimus, benigne restauraturi, e re altissimi servitii nostri commodoque ipsius Magni Principatus Transsilvaniae, expensis hanc in rem mature expendendis comperimus; Cancellariam Transsilvanico-Aulicam ab Hungarica segregare, eamque ad illum Statum, in quo ante unionem cum Cancellaria Hungarica perstiterat, reponere, quo fine Vos pro Munere Cancellarii Candidationem vestram more consueto quantocius submittetis. Interea vero pro Praesidente mox separandae Cancellariae Transsilvanico-Aulicae Fidelem Nobis sincere dilectum Spectabilem

diese Centralstelle vermittelten Rescripten und Decreten Folge zu leisten [1]).

Schon während der Verlesung der Rescripte war ein „dumpfes Geräusch" wahrnehmbar, und nach der Entfernung des Guberniums aus dem Landtagssaale fingen die Stimmen an, laut und lauter zu werden. „Mitten in diesem Gesumme" erhob sich der Protonotär Eserei und stellte den Antrag, das an die Stände gerichtete Rescript „ad dictaturam" zu bringen, damit die Stände bis zur nächsten Sitzung zu den „nöthigen Reflexionen" Zeit gewinnen. Dieser Antrag, von Baron Simon Kemény unterstützt, erhielt die Zustimmung [2]). Aber die Gemüther vermochten sich nicht zu beruhigen, der Lärm dauerte fort, Wesselényi und Mohai machten ihrem Unmuthe, der Eine in wehmüthigen, der Andere in wilden Tönen Luft; und als der Ständepräsident den überhandnehmenden Lärm nicht zu bemeistern vermochte, hob er die Sitzung auf [3]).

Unter überaus lebhafter Betheiligung begann in der Sitzung vom 15. März die Debatte über das Rescript vom 28. Februar. Sie mochte etwa ein paar Stunden, einem breiten, aber nicht tiefen Strome gleich, geflossen sein, als ganz unerwartet, noch ehe man in der Debatte zu dem sechsten, die Sonderung der Kanzleien betreffenden Punkte vorgedrungen war, eine Gubernial-Deputation die Botschaft brachte, daß das Gubernium sogleich in der Mitte der Stände erscheinen und ein neues, die Union betreffendes Rescript des Königs mittheilen werde.

Fast auf dem Fuße folgte der Deputation das Gubernium selbst und verlas, nachdem es seine curulischen Sessel eingenommen, das k. Rescript vom 4. März als Antwort auf die ständische Repräsentation vom 15. Februar, in der an die Krone die Bitte gerichtet ward, die Hofkanzleien vereinigt zu lassen.

---

ac Magnificum Comitem Samuelem Teleki, ita exigentibus ejusdem praeclaris meritis et eximiis animi dotibus, laudabilique in rebus agendis dexteritate, benigne denominavimus.

[1]) K. Rescript an das Gubernium vom 28. Februar 1791. Landtags-Protocoll, S. 261—262.

[2]) Tagebuch der Mediascher Deputirten, S. 171. — Landtags-Journal der Hermannstädter Deputirten.

[3]) Vergl. Cap. 4, S. 202.

Das Rescript, kurz und stramm, wie wenige in dieser Zeit eines breitspurigen Geschäftsstyles, enthielt drei wesentliche Punkte:

1. Der König verspricht, die von den Ständen in Aussicht gestellten Gründe für eine Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn gnädigst anhören und seinerzeit die entsprechende Entscheidung treffen zu wollen.

2. Der König beharrt auf der Trennung der Hofkanzleien.

3. Die Ernennung der Kanzleibeamten, mit Ausnahme des Hofkanzlers, für dessen Stelle die Candidation von Seite der Stände gefordert wird, behält sich die Krone vor; „denn da in dieser Beziehung" — sagt der König — „weder das Leopoldinische Diplom, noch das Herkommen den Ständen ein Repräsentationsrecht einräumen, werden Wir das, ausschließlich Uns allein zustehende Recht üben und daran für alle Zukunft festhalten" [1]).

Nach erfolgter Mittheilung des Rescriptes entfernte sich das Gubernium und die unterbrochene Debatte der Stände über die Beantwortung des früheren Rescriptes vom 28. Februar floß weiter. Aber noch in derselben Sitzung entsendete der Landtag eine Deputation an das Gubernium mit der Botschaft, daß die Stände unverrückt an den in ihren Repräsentationen in Bezug auf die Unions-Angelegenheit geäußerten Ueberzeugungen festhalten, zugleich aber auch vom Gubernium erwarten, daß es keine Correspondenz mit der gesonderten Kanzlei pflegen werde. Rasch kehrte die Deputation mit der Antwort

---

[1]) Landtags-Protocoll, S. 269—270. 1. Nos proponenda per vos intuitu unionis principatus hujus Transsilvaniae cum regno Hungariae desideria, quemadmodum etiam reliqua postulata vestra benigne exaudituros, clementissimamque eatenus suo tempore resolutionem nostram edituros esse. 2. Relate vero ad illam supplicationem, ut cancellaria Transsilvanico-Aulica interea in statu conjunctionis relinquatur, nos, ita exigentibus et servitii nostri et publicae magni principatus Transsilvaniae constitutionis rationibus editae circa separationem cancellariae nostrae Transsilvanico-Aulicae a cancellaria nostra hungarico-aulica benignae resolutioni nostrae vobis jam sub 28. Februarii a. c. emanatae insistere. 3. Intuitu candidationis pro munere cancellarii vi diplomatis Leopoldini suscipiendae, per datam vobis sub 28. Februarii a. c. mediante altissima resolutione nostra facultatem, desideriis vestris jam satisfactum esse; quoad reliqua vero penes cancellariam aulicam existentia officia jure praesentationis statibus et ordinibus nec ex diplomate Leopoldino, nec ex usu competente, jure nostro regio utemur, eidemque tamquam privative nobis competenti futuris etiam temporibus firmiter insistemus.

zurück, daß das Gubernium auch seinerseits an der Sache der Union festhalte und mit der gesonderten Kanzlei um so weniger eine Correspondenz pflegen werde, weil es mit Sr. Majestät unmittelbar correspondire. Als ob es mit dieser Erklärung nicht genug wäre, folgte der ständischen Deputation eine eigene Gubernial-Deputation fast auf dem Fuße in den Ständesaal, welche die früher verkündete Erklärung mit dem Zusatze wiederholte, daß das Gubernium auch seinerseits die kräftigsten Gründe für die Union dem Könige vorbringen werde. Ein kurz vor Schluß der Sitzung gestellter Antrag, in Angelegenheit der Union und der Vereinigung der Hofkanzleien eine Landtags-Deputation an das Hoflager nach Wien zu entsenden, fand nur geringe Unterstützung, nachdem von mehreren Seiten auf die am 14. März erfolgte Abreise des Königs von Wien nach Florenz hingewiesen wurde.

Die kommende Sitzung vom 17. März erfüllten fast ausschließlich Verhandlungen und Erklärungen über Angelegenheiten der Union und der Hofkanzleien.

Gleich zu Anfang flocht sich eine interessante Episode ein, die nicht allein der Sache, sondern auch des persönlichen Momentes wegen die Theilnahme und den lauten Beifall einer zahlreichen Partei hervorrief.

Graf Joseph Bethlen meldete sich zum Worte, um den Ständen eine Mittheilung zu machen. Er habe — sagte er — mittelst eines vom Grafen Samuel Teleki empfangenen Präsidial-Schreibens die Ernennung zum Hofrath der siebenbürgischen Kanzlei mit dem Bemerken erhalten, die Reise nach Wien nach Möglichkeit zu beschleunigen; er habe aber darauf geantwortet, daß ihm diese unverdiente Gnade sehr angenehm sein würde, wenn sie eine Folge der gesetzmäßigen Candidation der Stände wäre, er werde daher seine Reise so lange verschieben, bis die Stände ihr Wahlrecht ausgeübt haben werden. Der zum Hofsecretär ernannte Fabian gab dieselbe Erklärung. Die Regalisten, Comitats- und Szekler-Deputirten spendeten beiden Declaranten reichen Beifall. Aber noch reicher gestaltete sich derselbe, als der Protonotär Cserei hierauf die Repräsentation der ungarischen Stände wegen Vereinigung der Kanzleien zur Lesung brachte.

Eben dem genannten Protonotär war die bedeutsame Aufgabe zugefallen, die beiden Entwürfe der Repräsentationen zur Beantwor-

tung der an die siebenbürgischen Stände gerichteten Rescripte vom 28. Februar und 4. März zu verfassen. Die Mühe dieser Arbeit erklärt den fünf Tage dauernden Aufschub der weiteren Verhandlung über diesen Gegenstand. Ganz andere, doch gleich wichtige Principienfragen — die Behandlung der hörigen Leute, Aufhebung der Leibeigenschaft, Gewährung der Freizügigkeit — waren es, die den Landtag in der Zwischenzeit beschäftigten. Erst in den Sitzungen vom 22. und 24. März legte Eserei seine beiden sorgfältig ausgearbeiteten Repräsentations-Entwürfe vor. Der erste enthielt die Antwort der Stände auf das Königs-Rescript vom 28. Februar, berührte die vielfach strittige Eingangsformel des Huldigungs-Schreibens, das Wahl- und Candidationsrecht der Stände bei Besetzung der Cardinalämter, die uns sattsam bekannte Angelegenheit Derfi's und Hochmeister's, ließ aber die Frage der Sonderung der Hofkanzleien unberührt, weil diese Frage in Verbindung mit der Unions-Angelegenheit ausschließlich die zweite Repräsentation beherrschen sollte, welche die Antwort der Stände auf das der Union so abgünstig lautende Rescript vom 4. März zu bilden bestimmt war [1]). Genau wie im k. Rescripte wurden auch in der ständischen Repräsentation drei Hauptpunkte unterschieden und hervorgehoben:

1. Zuerst geben die Stände der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß Se. Majestät die in der Repräsentation vom 7. März ausgesprochenen Gründe für eine engere Verbindung Siebenbürgens mit Ungarn gnädigst aufzunehmen und zu genehmigen geruhen werden.

2. In Bezug auf die Vereinigung der beiden Hofkanzleien wird auf den in den Unionsbedingungen vorgeschlagenen Modus hingewiesen, nach welchem die Hofkanzlei in zwei selbstständig organisirte Senate getheilt werden, aber nur *einen* Kanzler als gemeinschaftliche Spitze erhalten sollte. Se. Majestät möge daher geruhen, die Hofkanzleien in dieser Art zu organisiren und das die Sonderung der Kanzleien verkündende Rescript widerrufen.

3. In Bezug auf die Besetzung der Hofrathsstellen weisen die Stände auf ihre aus den älteren Diätal-Protocollen gewonnenen Erfahrungen hin. Dieselben hätten sie belehrt, daß die Wahl der Hofräthe bis zum Jahre 1712 von den Ständen selbst vorgenommen,

[1]) Landtags-Protocoll, a. a. O.

sodann aber die Candidation derselben dem k. Gubernium überlassen worden sei. Bis zum Jahre 1762 sei die Wahl der Gubernialräthe durch die Stände und die Besetzung der Hofrathsstellen aus der Reihe der Gubernialräthe in Uebung gewesen. Nachdem aber gegenwärtig weder das Gubernium, noch das Collegium der Hofräthe im Sinne der Gesetze gestaltet worden sei, hätten die Stände den Antrag gestellt, diesmal eine größere Anzahl von Gubernialräthen zu wählen, damit das gesetzmäßig restaurirte Gubernium einige Räthe aus seiner Mitte zu Hofräthen candidiren könne. Mit vollem Rechte würden daher die Stände der Erfüllung ihres Wunsches entgegensehen. („Lautes Vivat gab die Zufriedenheit der ungarischen und Szekler-Nation mit dieser Repräsentation zu erkennen.") [1])

Ueber Antrag des Ständepräsidenten wurden beide Repräsentationen dem Gubernium übersendet und, da der Gouverneur wegen Unpäßlichkeit in der Versammlung nicht erscheinen konnte, der Protonotär Cserei, der als Verfasser die beste Auskunft zu ertheilen im Stande war, persönlich an den Gouverneur abgeordnet.

Indessen entbrannte im Landtagshause an einer scheinbar bedeutungslosen Frage — an der Courierfrage — der heftigste Streit. Wie eine den glatten Wasserspiegel störende Bewegung anfangs in engen, dann in immer weiteren und weiteren Kreisen sich fortpflanzt, so wuchs hier der aus unbedeutenden Anfängen entsprungene Streit zu ernstem Conflicte, zu leidenschaftlicher Erregung, heftiger nationaler Entzweiung und schließlich fast zu einer Catastrophe. Die Sache kam so. Baron Simon Kemény lenkte die Aufmerksamkeit der Stände auf die Entscheidung der zwei Fragen: ob die zwei vom Landtage beschlossenen Repräsentationen durch einen Courier abgeschickt und an wen sie gesendet werden sollen? Seiner Meinung nach — bemerkte er — müsse die Absendung einer Estafette für etwas ganz Unsicheres gehalten werden, da auf diese Weise die Depeschen leicht in die Hände der separirten siebenbürgischen Kanzlei gerathen könnten; da man sich nun einmal mit dem ungarischen Hofkanzler Grafen Pálffy in Correspondenz gesetzt habe, so möge auch der Courier an diesen adressirt, zugleich aber auch der Erzherzog Franz, dem für die Zeit der Abwesenheit des in Florenz weilenden Königs die Leitung der Geschäfte

[1]) Tagebuch der Mediascher Deputirten, S. 205.

in Wien übertragen worden sei, um seine Verwendung zu Gunsten der ständischen Propositionen gebeten werden.

An diesen Vorschlag knüpfte Graf Paul Bethlen den Zusatzantrag, auch den Grafen Samuel Teleki um seine Verwendung in dieser Angelegenheit zu bitten und zu diesem Zwecke ein Schreiben an denselben zu richten. Dieser Zusatzantrag gab zu den heftigsten Debatten Anlaß. „Ein großer Theil" — sagen unsere handschriftlichen Quellen — „acclamirte diesem Vorschlage, viele von den Regalisten aber, unter welchen sich der junge Graf Samuel Gyulai insonderheit durch einen betäubenden Lärm auszeichnete, wollten es nicht zulassen, weil man sonst dadurch den Grafen Teleki als Hofkanzler anerkennen würde [1])." Baron Wesselény ergriff zunächst das Wort und übertönte mit seiner Stentorstimme den Lärm. — Wir wollen zwar nicht annehmen — sagte er — daß Graf Teleki sich für die Beibehaltung der vereinigten Hofkanzlei gar nicht verwendet habe, aber wir müssen denn doch in dem an ihn gerichteten Schreiben, in welchem ihm übrigens nur der Titel eines Vicekanzlers zuerkannt werden darf, den Vorwurf erheben, daß er sich nicht genug verwendet habe, und die Erwartung aussprechen, daß weder er, noch die ernannten Hofräthe ihre Functionen antreten werden, widrigenfalls man sie für keine wahren Patrioten ansehen würde. Dieses Schreiben könne füglich vom Ständepräsidenten im Namen der Stände expedirt werden.

Darauf erwiderte der Ständepräsident, er habe nie eine Correspondenz mit dem Grafen Teleki gepflogen, und wie könne man von ihm verlangen, im Namen der Stände zu schreiben, da doch die Siegel der Nationen nicht in seinen Händen seien. Auch Graf Gyulai widersetzte sich einer derartigen Zuschrift, indem er ausrief: „Die Stände selbst haben das Gubernium ersucht, sich mit der gesonderten Hofkanzlei in keine Correspondenz einzulassen, wie können also die Stände selbst ihrem Grundsatz untreu werden? Wie können sie sich so weit erniedrigen?"

Als trotz aller Einwendungen ein großer Theil der Versammlung auf der Zuschrift des Ständepräsidenten an den Grafen Teleki bestand, erklärte der Ständepräsident, er möchte gerne wissen, ob sich

---

[1]) Mediascher Tagebuch, S. 207. — Landtags-Journal der Hermannstädter Deputirten.

in älteren Diätal-Protocollen eine Spur davon finde, daß die Stände durch die Hand eines Privatmannes an Jemanden in ihrem Namen eine Zuschrift richteten; indessen, wenn die Mehrheit darauf bestehe, wolle er es thun, verlange aber von den Ständen die Formulirung der Zuschrift, damit ja keine ihnen widerstrebende Meinung einfließe; übrigens müsse ihm dieser Antrag um so wunderlicher erscheinen, als die Stände den sogenannten Präsidial-Schreiben sonst sehr abgeneigt seien.

Der Deputirte Kendereſſi meinte, er sehe nichts Nachtheiliges darin, daß die Stände an den Grafen Teleki, als an eine ihnen subordinirte Persönlichkeit, schreiben, dem sie ihren Beschluß zur Befolgung und nachdrücklichen Unterstützung bekannt geben.

Noch einmal ergriff Graf Josef Gyulai das Wort, um von dieser Zuschrift abzurathen; es wäre Pflicht des Grafen Teleki gewesen, sagte er, den Ständen seine bereitwilligen Dienste anzubieten; da dies aber nicht geschehen sei und die Stände ihm auch keine Instruction ertheilt haben, so würde es unschicklich sein, ihm Vorwürfe zu machen. Gleichwie man bisher keine Zuschrift an ihn gerichtet habe, so könne man auch gegenwärtig diese Schreiberei bleiben lassen.

Nun erhoben sich die Szekler und die Sachsen, um übereinstimmend zu erklären, daß sie die Absendung eines Couriers für unnöthig halten, und die Beförderung der beiden Repräsentationen an den Erzherzog Franz, den Stellvertreter des Königs, einfach durch eine Estafette wünschen. Uebrigens hielten auch sie es für opportun, ein Schreiben an den Grafen Teleki zu richten und ihn um seine vielvermögende Verwendung bei Hof zu bitten. Der Lärm, der in Folge dieser Erklärungen entstand und die Flucht, die wegen vorgerückter Zeit in den Reihen der Stände einzureißen begann, verhinderten die Beendigung der Debatte und die Beschlußfassung. Als der Präsident sah, daß er die Unruhe nicht zu dämpfen und die Flüchtigen nicht aufzuhalten vermöge, schloß er die Sitzung.

In der nächstfolgenden Sitzung vom 26. März drängte sich die Courierfrage gleich bei der Verlesung des Protocolls heran. Dasselbe stellte nämlich die Absendung eines Couriers als feststehenden Beschluß der Stände hin, wogegen die Szekler und Sachsen Einsprache erhoben und auf ihre geäußerte Gegenmeinung hinwiesen. Es entspann sich die lebhafteste Debatte. Simon Kemény, Ladislaus Türi, Cserei und

Wesselény ergriffen der Reihe nach das Wort, um nachzuweisen, daß die Absendung des Couriers eine Nothwendigkeit sei. Sie wiesen dabei auf die in Erfahrung gebrachte Thatsache hin, daß die das Unions-Operat betreffende Repräsentation, welche durch Estafette an den Grafen Pálffy geschickt wurde, lange in Preßburg liegen blieb und man heute noch nicht bestimmt wisse, ob sie ihm auch wirklich eingehändigt wurde.

Trotz dieser lebhaften Befürwortung ließ die sächsische Nation ihren Widerspruch gegen die Absendung des Couriers nicht fallen. Ihre Erklärung hatte aber den lauten Unwillen der Regalisten und Comitats-Deputirten zur Folge. Durch diesen Lärm bewogen, erklärten die Szekler, daß sie sich nicht weiter der Absendung eines Couriers widersetzen wollten, um nur endlich einmal die Sache los zu werden.

Lauter Beifall erscholl, und mit lärmender Acclamation wurde Graf Samuel Gyulai zum Courier ernannt, durch dessen Hand die beiden oft genannten Repräsentationen, welche die Antwort auf die beiden königlichen Rescripte vom 28. Februar und 4. März bildeten, an das Hoflager nach Wien gebracht werden sollten.

Beide Repräsentationen hatte das Gubernium seiner Prüfung und Berathung unterzogen und, von seinem Gutachten begleitet, an die Stände zurückgesendet.

Während die zweite Repräsentation die unbedingte Genehmigung und Zustimmung der Landesstelle erhalten hatte, wurde in Bezug auf die erste manche Aenderung nach Inhalt und Form nachdrücklich gefordert.

Nachdem die ungemein heftige und breitspurige Debatte über die Umgestaltung einiger Punkte und über die Wahl milderer Ausdrücke endlich glücklich beendet war, las der Protonotär Türi den von ihm ganz im Sinne der oben erwähnten ständischen Beschlüsse verfaßten Entwurf einer Zuschrift an den Grafen Samuel Teleki vor. Derselbe wurde rasch und ohne Widerrede angenommen, aber über die beiden Formfragen, in wessen Namen das Schreiben ausgefertigt und welcher Titel dem Grafen Teleki beigelegt werden solle, entspann sich die heftigste Debatte. Graf Joseph Bethlen stellte den Antrag, die Zuschrift in Form einer mit der Unterschrift eines Protonotärs versehenen Note expediren zu lassen. Dagegen stellten Andere die Behauptung auf, man dürfe an Teleki nicht anders als an eine Privatperson schreiben und keinen anderen als den seinem Geburtsstande entnommenen Titel gebrauchen.

Kendereſſi widerſprach dieſer Anſicht und ſagte, man ſchreibe doch aus dem Grunde an Teleki, damit er ſich bei Hof zu Gunſten des ſtändiſchen Verlangens verwende, betrachte man ihn nur als Privatperſon, dann könne er dieſem Wunſche nicht entſprechen und die Stände können von einem Privatmann dies auch gar nicht verlangen, es ſcheine ihm der beſte Ausweg der zu ſein, Teleki als Vicekanzler und Pálffy als Kanzler zu betrachten und in den fraglichen Zuſchriften die entſprechenden Titel zu gebrauchen. Nun erhob ſich Baron Nik. Weſſelény, um die Mittheilung zu machen, daß der junge Sohn des Generals Samuel Bethlen, ein Knabe von 12 Jahren, von dem man ſich für die Zukunft ſehr viel Gutes verſprechen dürfe, zur Entkräftung der eben vernommenen Meinung einen recht klugen Gedanken geäußert habe, daß nämlich Graf Pálffy noch gegenwärtig als Kanzler der vereinigten Hofkanzlei zu betrachten ſei, Graf Teleki aber abgedankt habe, weßhalb er auch nicht mehr als Vicekanzler angeſehen, alſo auch von den Ständen nicht als ſolcher angeſprochen werden könne.

Mit einem Anfluge heiterer Ironie fügt unſere handſchriftliche Quelle dieſer Erzählung die Bemerkung bei: „Ein lautes Vivat überzeugte den jungen Bethlen von ſeiner frühzeitigen Klugheit und Baron Weſſelény verehrte ſchon an ihm den Keim der Geſetzgebung.“

Dem zunehmenden allgemeinen Lärm wurde Einhalt gethan durch die Verleſung der drei Entwürfe ſtändiſcher Zuſchriften an den Erzherzog Franz, an den Erzherzog-Palatin Leopold und an den Kanzler Grafen Pálffy, welche um ihre Unterſtützung der ſtändiſchen Repräſentationen bei dem Könige gebeten werden. Alle drei Entwürfe wurden gutgeheißen, die Titelfrage in Bezug auf die an Teleki zu richtende Zuſchrift fand endlich ihre Erledigung, und der Beſchluß, allen vier Zuſchriften die drei „National-Petſchaften“ beizudrücken, keinen weiteren Widerſpruch. „Damit endigte“ — ſagen unſere Quellen — „auch dieſe lärmende Sitzung [1]).“

---

[1]) Tagebuch der Mediaſcher Deputirten, S. 220. — Landtags-Journal der Hermannſtädter Deputirten. Die beiden Repräſentationen und die Zuſchriften an die Erzherzoge Franz und Leopold, an die Grafen Pálffy und Teleki ſind abgedruckt im Landtags-Protocolle S. 285—298 und 300—311. Der Titel, mit dem die Stände den Grafen Teleki anſprachen, lautet nach dem Landtags-Protocoll: Excellentissime domine sacri romani imperii comes Vice Cancellarie! (S. 295)

Nachdem in der nächstfolgenden Sitzung vom 28. März an der Repräsentation noch mehrere stylistische Aenderungen vorgenommen, die Härte mancher Ausdrücke gemildert und gemäßigtere Formen gewählt worden waren, faßte das Haus den Beschluß, die beiden Repräsentationen sammt den sie begleitenden Zuschriften so schleunig als möglich in Reinschrift bringen zu lassen und dem schon in der vorigen Sitzung ernannten Courier zur weiteren Beförderung zu übergeben.

Man hätte nun vermuthen dürfen, daß der raschen Abreise des Couriers kein Hinderniß mehr im Wege stehe. Da zeigte es sich aber, daß die Väter des Landes für eine Hauptsache eine leichtfertige Vergeßlichkeit an den Tag gelegt hatten, nämlich für die finanzielle Seite dieser vielerwogenen Courierfrage.

Erst in der Sitzung vom 29. März erinnerte man sich, daß ja die Geldmittel für den reisefertigen Courier fehlen. Von welch peinlichen Gefühlen mag das ganze Haus erfüllt gewesen sein, als erst jetzt, gleichsam in der Stunde der Abreise des Couriers, die bittere Nothwendigkeit dem Baron Simon Kemény den unvermeidlichen Antrag auf die Lippen drängte: man möge einen Fond zur Bestreitung der Reisekosten des Couriers ausfindig machen; seiner Meinung nach sollten die Kosten aus der Provinzialcasse bestritten werden, weil der Domesticalfond noch nicht von derselben geschieden sei. Dagegen erklärten die Vertreter der sächsischen Nation und der Taxalortschaften, daß sie diesem Antrage nicht beistimmen, die Kosten nicht bewilligen könnten, nachdem sie der Absendung eines Couriers ihre Zustimmung versagt hätten.

Diese Erklärung erregte den lauten Unwillen der übrigen Stände und veranlaßte den Grafen Ladislaus Bethlen, das Wort zu ergreifen und alle Patrioten aufzufordern, aus ihren eigenen Mitteln die Kosten der Reise zu bestreiten. Sogleich rauschte „der größte Theil der Regalisten" von den Sitzen empor und versprach „eine reichliche Beisteuer." —

Sei es, daß das Haus in dieser ausgesprochenen Opferwilligkeit nur ein rasch verloderndes Strohfeuer erblickte, sei es, daß man die

---

— nach der übereinstimmenden Mittheilung unserer handschriftlichen Quellen: Excellentissime domine sacri romani imperii comes, camerarie regie et status actualis consiliarie intime; ein Widerspruch, den wir nicht aufzuklären vermögen.

Zahlungslast nicht allein auf die Schulter der Regalisten gelegt sehen wollte, genug, der wenige Minuten später gefaßte Beschluß steht in unaufgeklärtem Widerspruche mit der ausgesprochenen Munificenz der Regalisten. Man beschloß, eine Deputation an das Gubernium mit dem Ansuchen abzuordnen, die auf 600 Rh. Gulden berechneten Reisekosten des Couriers aus der Provinzialcasse auszahlen zu lassen.

Alsbald kam die Deputation mit der Antwort zurück, daß das Gubernium die Absendung eines Couriers für ungewöhnlich und unnöthig halte und die erforderlichen Kosten um so weniger aus der Provinzialcasse anweisen könne, als diese Ausgabe nicht als eine systemisirte erscheine und ihre Verwendung daher dem Hofe sehr mißfallen dürfte. Uebrigens wolle das Gubernium die Sache noch einer weiteren Erwägung unterziehen. — Diese Berathung währte nicht lange. Noch in derselben Sitzung erschien eine Gubernial-Deputation in der Mitte der Stände, um zu eröffnen, daß das Gubernium von seiner bereits früher der ständischen Deputation mitgetheilten Meinung nicht abgehen könne, dagegen aber in der Lage sei, dem Hause die erfreuliche Mittheilung zu machen, daß der katholische Bischof, Graf Eßterházy und Graf Alexander Bethlen 200 Ducaten zur Bestreitung der Reisekosten gespendet hätten und daß das Geld schon Nachmittags bei dem erwähnten Bischof erhoben werden könne. „Ein lautes Vivat ertönte zum Lobe dieser großmüthigen Patrioten, und Baron Wesselény gab im Namen der Regalisten die Erklärung, daß diese ihre Patrioten-Größe nicht weniger zeigen würden."

Nun gab man dem ernannten Courier, Grafen Samuel Gyulai, noch die mündliche Instruction, welche ihm die entsprechenden Orte für die Ueberreichung der Depeschen bezeichnete und die Weisung ertheilte, sich in keine Erklärungen oder Verhandlungen einzulassen, sondern nach der Uebergabe sogleich die Rückreise anzutreten, außer es würde der Erzherzog Franz ein weiteres Verweilen anordnen. Einige Ständemitglieder wünschten wohl, es möge dem Courier der Auftrag ertheilt werden, die Gesinnungen des Hofes und des Ministeriums auszuforschen, doch die Mehrheit sprach sich gegen derartige Aufträge aus. So konnte denn endlich am 30. März die so ersehnte Abreise des Couriers erfolgen.

Kaum hatte derselbe die Grenze des Landes überschritten, so warf die scheinbar so unbedeutende Courierfrage noch einmal ihre

düsteren Schatten in das Ständehaus zurück und weckte eine ganz ungewöhnliche Erregung, die man in diesem Zusammenhange gar nicht begreifen könnte, wenn nicht die Schärfe der nationalen Gegensätze den Ausbruch eines Conflictes selbst aus ganz geringfügigen Ursachen erklärlich machen würde.

Die Sitzung vom 5. April eröffnete der Ständepräsident mit einer Mittheilung, welche mit immer wachsender Spannung von den Ständen angehört wurde. Die sächsische Nation — so begann er — habe ihm durch zwei Deputirte in Bezug auf den an das Hoflager abgesendeten Courier eine Eingabe in Form eines Protestes zur Mittheilung an die Ständeversammlung überreicht. Kaum zur Kenntniß des Inhaltes dieses Protestes gelangt, habe er den Deputirten sogleich den Rath gegeben, denselben zurückzunehmen, weil er zu Mißhelligkeiten Veranlassung geben dürfte; die Deputation habe aber die Zurücknahme verweigert; ihm scheine die Sache so wichtig und für das ganze Land bedeutend zu sein, daß er für sich allein nicht vorgehen wolle, er habe den Protest mit sich gebracht, wisse aber auch gegenwärtig nicht, ob er ihn vorlesen solle oder nicht, er stelle dies dem Willen der Stände anheim.

Schon die Art der Mittheilung erregte bei den Ständen einen solchen Verdacht, daß noch vor der Lesung des Schriftstückes lauter Unwillen allenthalben zu bemerken war. Lange wurde nun die Frage verhandelt, ob der Protest verlesen werden solle oder nicht, bis die vom Baron Nikolaus Wesselény in die Versammlung geschleuderte Verdächtigung dem Laufe der Debatte eine neue Richtung gab. Dieser Vorgang der sächsischen Nation mache es offenbar — sagte er — daß sie entweder die beschworene Union der drei Nationen zu brechen oder bei Hof sich einzuschmeicheln gesonnen sei.

Hierauf ergriff Graf Ladislaus Bethlen das Wort und sagte, die Sachsen hätten nur den Beitrag zur Bestreitung der Reisekosten des Couriers verweigert, bei der Verhandlung über die schriftliche, dem Courier zu ertheilende Instruction hätten sie nicht dagegen gesprochen, folglich eingewilligt, man dürfe also wider alle bisherige Gepflogenheit nicht gestatten, nachträglich einen Protest einzulegen, viel weniger denselben zu Protocoll zu nehmen.

Nun erhob sich der Bürgermeister von Hermannstadt, um im Namen der sächsischen Nation zu erklären, daß sie

weder der Absendung eines Couriers, noch der Bewilligung der Reisekosten zugestimmt habe; es sei wohl in der Sitzung von einer Instruction für den Courier die Rede gewesen, aber kein Beschluß gefaßt worden, die sächsische Nation habe deswegen zu letzterem Gegenstande nicht sprechen wollen, weil sie die Einwilligung zur Absendung eines Couriers überhaupt versagt habe. Ihre dermalige Beschwerde richte sich auch nur gegen die Beidrückung des Nationalsiegels zu einem Beschlusse, dem die Nation nicht beigestimmt, und zu einer Instruction, die sie gar nicht gesehen habe.

Der Protonotär Eserei ergriff zunächst das Wort und sagte, es sei allerdings wahr, daß die Instruction in der Ständeversammlung nicht vorgelesen wurde, allein sie enthalte nichts als die gefaßten Beschlüsse und das, was hier im Ständesaale gesprochen worden sei. Da die Sache dringend gewesen, habe man nicht die öffentliche Verlesung in der Sitzung abwarten können, er habe also „mit dem Nationalsiegel nicht prävaricirt." Uebrigens sei dieser ganze Protest der Sachsen „nur als ein Vorspiel zu der in ihrem Landtags-Organisations-Plane geäußerten Meinung anzusehen, daß eine Nation, wenn sie in einer Sache mit den zwei anderen Nationen nicht übereinstimme, ihr National-Siegel verweigern könne." In diesem Plane seien überhaupt Grundsätze enthalten, welche das ganze politische System von Siebenbürgen umstoßen würden, deswegen habe die systematische Deputation zu diesem Organisations-Plane auch nicht weiter reden können, sondern denselben den zwei anderen Nationen zur näheren Prüfung übergeben müssen.

Mit noch größerer Heftigkeit sprach sich Graf Joseph Gyulai aus; er habe — sagte er — als ein alter Mann schon viele Landtage erlebt, und die Bemerkung gemacht, daß die Sachsen durch ihre Haltung gegenüber den Mitständen und durch Vereitlung der von den anderen Nationen gestellten bestgemeinten Anträge dem Lande immer Nachtheil verursacht haben, so sei auf dem Landtage von 1748 wegen einiger unbedeutender Steuer-Calcüle die Entscheidung des Hofes angerufen und dadurch die Veranlassung gegeben worden, daß die verderbliche Steuer-Conscription von 1750 eingeführt wurde. Ueberhaupt zeige die sächsische Nation sehr wenig Erkenntlichkeit gegen die

ungarische, der sie doch allein ihr eigenes Wiederaufleben zu verdanken habe.

Die sächsische Nation ließ durch den Mund des Hermannstädter Bürgermeisters erklären, daß sie diese Beschuldigung als eine große Beleidigung ansehe und darüber einen nähern Beweis verlange.

„Graf Gyulai aber — sagen die uns vorliegenden Tagebücher wörtlich — ließ sich auf seinen Sitz nieder und blieb den Beweis schuldig."

Der Protonotär Ladislaus Türi fragte hierauf die sächsische Nation, ob sie auf der Verlesung ihres Protestes beharre, da in diesem Falle die anderen Nationen ihre „Reflexionen" dagegen einreichen müßten.

Die sächsische Nation erklärte, sie müsse um so mehr auf der Verlesung des Protestes bestehen, weil sich die Stände sodann überzeugen würden, daß gar nichts Nachtheiliges darin enthalten sei.

Noch einmal suchte Graf Paul Bethlen die Nation zu bewegen, ihren Protest zurückzunehmen, um die Eintracht aufrecht zu erhalten, und „weil im Weigerungsfalle ein großes Feuer auflodern könnte."

Graf Ladislaus Bethlen bemerkte, die Sachsen würden, wenn sie es mit der Union aufrichtig meinten, den anderen Nationen zu Gefallen, wenn vom Hoflager wegen des Couriers eine Rüge erfolgt wäre, dieselbe wohl haben ertragen können; übrigens könnte der Protest verlesen werden, um sodann nach dem Gesetze das ausführen zu lassen, was Rechtens sei.

Von allen Seiten acclamirte man diesem Antrage, und der Protest wurde nun öffentlich vorgelesen.

„Nun erhob sich ein fürchterlicher Lärm — erzählt das Mediascher Tagebuch — und auf allen Seiten leuchteten Zornblicke hervor und diese begleiteten gehäufte Vorwürfe."

Der Protonotär Cserei stand sogleich heftig erregt auf und erklärte, daß der Protest seine Glaubwürdigkeit angreife und er seine „Reflexionen" gegen denselben einreichen werde.

Der Ständepräsident folgte mit der nämlichen Erklärung, setzte aber auch hinzu, er fände sich beleidigt, daß man ihm gleichsam zur Last lege, er habe etwas unterfertigt, was nicht beschlossen worden sei. Rasch erwiderte darauf der Bürgermeister von Hermannstadt, der Ständepräsident habe insoweit nicht gefehlt, als er den Beschluß als

Votum von zwei Nationen unterzeichnet habe, das sächsische National-Siegel aber könne in Fällen, wo die Nation nicht einwillige, nur dann beigedrückt werden, wenn zugleich von dieser Nichteinwilligung Meldung geschehe.

Die Fluth der durch den Protest hervorgerufenen Erbitterung sollte nun erst den Höhepunkt erreichen, als der Fiscaldirector Gal in seiner Eigenschaft als öffentlicher Ankläger sich erhob, um zu erklären, daß auch er kraft seines Amtes hier zu reden habe. Er nahm den Protest zur Hand, wollte die einzelnen Namen der sächsischen Deputirten, die demselben zugestimmt haben, erfahren und ließ durch den Protonotariats-Kanzlisten Halmagyi das Schriftstück den sächsischen Deputirten zur namentlichen Unterzeichnung vorlegen. Sie verweigerten aber die Unterzeichnung mit der Erklärung, daß sie eine ganze Nation und einen Landesstand repräsentirten, auch einmüthig dem Proteste zugestimmt hätten.

Nun ließ der genannte Protocollist einige gedruckte Protocolls-Bogen bringen, um daraus die einzelnen Namen der sächsischen Deputirten zu entnehmen und herauszuschreiben.

Während dieses Vorganges rief Baron Josika: „Unter so gestalteten Umständen muß man sich bemühen, dem Lande wieder jene Constitution zu geben, unter der die Sachsen kein National-Siegel gehabt und von den Ungarn und Szeklern völlig getrennt gewesen sind." Baron Simon Kemény aber verlangte, daß im Protocoll ausdrücklich bemerkt werden solle, wie die sächsische Nation durch derartige Einstreuungen die wichtigeren Landtagsgeschäfte zu hemmen beabsichtige, und daß daher die ungarische und szeklerische Nation an der Verschleppung keine Schuld tragen.

Obwohl nun der Hermannstädter und der Mediascher Bürgermeister der Versammlung zuriefen, daß es ein unschicklicher und unanständiger Vorgang sei, wenn ein ganzer Stand von seinen Mitständen derartig behandelt werde, so dauerte dessenungeachtet das lärmende Geräusch fort und als einer der sächsischen Deputirten von dem Nationsgrafen aus der Versammlung abgeschickt wurde, so ertönte von einigen Seiten der Schrei: „er flüchtet sich", und sogleich wurde die Thüre des Ständesaales verriegelt.

Von Seite der sächsischen Nation erfolgte aber darauf die Erklärung: „Wir sind nicht gewohnt, die Flucht zu ergreifen."

Nun überreichte der obgenannte Protocollist dem Fiscaldirector das Namenverzeichniß der sächsischen Deputirten, das derselbe zugleich mit dem Proteste zu sich nahm, um bis zur künftigen Sitzung seine Einwendungen dagegen einzureichen, „vermuthlich — wie das Tagebuch sagt — um wider die Deputirten die Fiscalaction einzuleiten."

Die sächsische Nation gab noch ihre letzte Erklärung in dieser Sache, daß sie die „Animositäten der Stände, welche sie sich um eines von ihnen selbst als geringfügig erkannten Gegenstandes willen zu Schulden kommen ließen, um so mehr bedauere, als die Stände aus dem billigen Ansinnen der sächsischen Nation eine gegründete Veranlassung dazu nicht hätten schöpfen können." — „Womit sich auch" — sagt das Landtags-Journal der Hermannstädter Deputirten — „diese fürchterliche Sitzung endigte."

Wir hören in der nächstfolgenden Sitzung nichts von der vermutheten Fiscalaction des öffentlichen Anwaltes, ja überhaupt keine Erwähnung der zu einer Haupt- und Staatsaction aufgebauschten Courier- und Protest-Frage. Die rasch aufflackernde Flamme der Zwietracht und Erbitterung schien verlodert, und die leider schwer tilgbare Gluth derselben nur unter der Asche zu glimmen. Da fachte aber ein plötzlicher Incidenzfall die Funken zu neuen Flammen an, daß sie prasselnd über den Häuptern der nationalen Parteien zusammenschlugen. Der unheimliche Gast der Sprachenfrage war zum ersten Male über die Schwelle des Ständesaales getreten. Sie stand nicht auf der Tagesordnung, sie wurde auch nicht principiell gestellt, ein Zufall warf den Funken in das Haus, und an den Consequenzen, die sich daran knüpften, entzündete sich ein Streit von derartiger Heftigkeit, daß der Organismus der Ständeversammlung aus den Gelenken gerissen zu werden schien. Die Erregung mußte um so heftiger entbrennen, als ja eben durch die Protest-Verhandlung Zündstoff in Hülle und Fülle angehäuft worden war. Diese „aufregende Episode" schildern wir aber nach unserem Plane in einem andern Zusammenhange, hier gilt es zunächst den Entwicklungsgang der Verhandlungen über die Union und über die Stellung der Hofkanzleien darzustellen.

In der ersten, nach den Osterferien abgehaltenen Sitzung vom 30. April theilte der Ständepräsident unmittelbar nach der Protocolls-Verlesung dem Hause mit, daß der in Unions-Angelegenheiten entsendete Courier zurückgekehrt sei und schriftliche, an die Stände gerichtete Antworten der Grafen Pálffy und Samuel Teleki mitgebracht habe. Weil aber nach althergebrachter Unsitte nur wenige Landesväter bei der Wiedereröffnung der Sitzungen anwesend waren und die Meisten am heimathlichen Herde die Osterferien willkürlich verlängerten, wurde die Verlesung der beiden Schreiben bis zur nächsten Sitzung verschoben.

In der Sitzung vom 3. Mai erstattete der Courier, Graf Samuel Gyulai, persönlich den Ständen einen kurzen Bericht über seine Mission. Er „las einen schriftlichen Aufsatz ab", worin er mittheilte, daß er gleich nach seiner Ankunft in Wien die beiden an den Kanzler Grafen Pálffy und den Erzherzog-Palatin gerichteten Schreiben der Stände dem Erstgenannten überreicht habe. Hierauf habe er den Grafen Samuel Teleki als Vice-Kanzler der vereinigten Kanzlei begrüßt und demselben das ständische Schreiben eingehändigt. Am folgenden Tage sei ihm vom Erzherzog Franz Audienz ertheilt worden, bei der er die beiden ständischen Depeschen an Se. Majestät und den Erzherzog überreicht habe.

In Folge der vom Erzherzog Franz erhaltenen Aufforderung, einige Tage zu verweilen und der Antwort entgegenzuharren, habe er sich in Wien so lange aufgehalten, bis Graf Pálffy ihm die Mittheilung des Erzherzogs überbracht, daß die Depeschen dem Kaiser nach Florenz nachgesendet worden seien, und er seinerseits das ständische Gesuch bestens zu unterstützen bereit sei. Mit diesem Bescheide sei er entlassen worden und habe sogleich seine Rückreise angetreten.

Hierauf gelangten die beiden Zuschriften Pálffy's und Teleki's zur Verlesung. Erstere enthielt den Ausdruck der freundschaftlichsten Gesinnungen und der nachdrücklichen Versicherung, alles Mögliche zur Förderung der Interessen der Stände beitragen zu wollen und das lebhafteste Bemühen an den Tag zu legen, die Bitte der Stände bei Sr. Majestät zu unterstützen.

Die Antwort des Grafen Samuel Teleki gab unverholen der Verstimmung Ausdruck, die er über das Schreiben der Stände, das wahrlich keine Vertrauenskundgebung widerspiegelte, empfinden mußte.

Er werde — schreibt er in fast schneidendem Tone — er werde seine Pflicht, die er sowohl dem Könige, als dem Vaterlande schuldig sei, nie vergessen, sondern jederzeit das Wohl des Vaterlandes, das in der Beobachtung der Landesgesetze gegründet sei, hochzuhalten sich bemühen; die Zeit und die öffentlichen Acten würden schon die Aufklärung bringen, daß die Vorwürfe der Stände auf einseitigen Informationen beruhen.

Lautlos und ohne Bemerkung wurden der Bericht und die Schreiben der beiden Magnaten entgegengenommen.

Aber die einer Trennung der Hofkanzleien und Errichtung einer besonderen siebenbürgischen Hofkanzlei widerstrebende Partei wollte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um auch in diesem Augenblicke wenigstens in mittelbarer Weise diese Frage auf die Tagesordnung zu zerren und ihren Anschauungen Ausdruck zu geben. Kaum hatte der Ständepräsident die motivirte Erklärung abgegeben, daß er jetzt die immer mehr sich häufenden Petitionen zur Verhandlung bringen müsse, so erhob sich — gleichsam die Tagesordnung durchbrechend — Graf Ladislaus Bethlen zu folgendem Antrage: Er habe in Erfahrung gebracht, daß der neuernannte Hofrath der siebenbürgischen Hofkanzlei, v. Zeyk, eben heute nach Wien abgereist sei, um dort sein Amt anzutreten. Würden nun Zeyk und der zweite, in der Ständeversammlung noch anwesende Hofrath Graf Joseph Bethlen ihre Functionen bei der gesonderten Hofkanzlei *gegen* die Erlaubniß der Stände zu üben beginnen, so seien verschiedene Collisionen für diese zwei Herren in Aussicht. Da die Stände weder die separirte Kanzlei, noch die ernannten Hofräthe für gesetzmäßig anzuerkennen vermögen, folglich auch denselben die Erlaubniß zum Antritte des Amtes versagen müßten, so halte er dafür, man könne zwar die beiden Hofräthe nach Wien abreisen lassen, weil der König sie berufen habe, glaube aber den Antrag stellen zu müssen, *beiden Hofräthen den schriftlichen Befehl zu ertheilen, ihre Amtsfunctionen in Wien in keinem Falle anzutreten.*

Baron Wesselényi unterstützte den Antrag und bemühte sich, die Stände zur Standhaftigkeit im Festhalten an den früheren, die Hofkanzlei betreffenden Beschlüssen zu bewegen. Auch der „Courier" Graf Samuel Gyulai ergriff das Wort, um mitzutheilen, daß er in Wien den Freiherrn v. Spielmann, der sich auch für die ungarischen Stände

kräftigst verwendet und von denselben das Indigenat erhalten habe, aufgesucht und ihn um seine wirksame Verwendung auch für die siebenbürgischen Stände angegangen habe, worauf ihm die Versicherung zu Theil geworden sei, daß der König all' das, was die Stände den Gesetzen gemäß verlangen würden, bewilligen werde; es komme also, wie er glaube, nur darauf an, daß die Stände auf ihren gefaßten Beschlüssen standhaft beharren und sich durch keine Schreckbilder davon abbringen lassen.

Baron Simon Kemény war anderer Ansicht und theilte seine Bedenken gegen die Annahme des gestellten Antrages unverholen mit; er besorge, sagte er, daß man die beiden Hofräthe, wenn man ihnen die Ausübung ihrer Amtsfunctionen verbiete, in Bezug auf ihre persönliche Dienstesstellung unglücklich machen werde; der König werde sich beleidigt fühlen und dieselben des Dienstes entheben, er halte es für rathsamer, die Hofräthe nach Wien ziehen und ihre Aemter antreten zu lassen, dagegen eine Verwahrung zu Protocoll zu geben, durch die sich die Stände ihr Wahlrecht vorbehalten.

Graf Ladislaus Bethlen versuchte noch einmal, seine Meinung geltend zu machen und behauptete, daß der König keine Ursache haben werde, sich für beleidigt zu halten, wenn die beiden Hofräthe das schriftliche Verbot der Stände vorzeigen.

Dem entgegnete aber der Protonotär Ladislaus Türi mit der Bemerkung, daß man durch einen solchen Vorgang die Hofräthe in noch größere Collisionen bringen würde, es könnte ja leicht der Fall eintreten, daß der König trotz des ständischen Verbotes ihnen den Antritt des Amtes befehle, welchen Nachtheil würde dann ihre fernere Weigerung für sie zur Folge haben? Nach seinem Dafürhalten sei darin der beste Ausweg zu finden, daß die beiden Männer bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Stände von ihrem Wahlrechte Gebrauch machen, als Interims-Hofräthe der vereinigten Hofkanzlei betrachtet werden und als solche die Functionen übernehmen.

Graf Joseph Bethlen theilte hierauf den Ständen mit, daß er neuerdings den ausdrücklichen Befehl erhalten habe, unverzüglich nach Wien abzureisen; es sei nun aber sein sehnlichster Wunsch, weder den König, noch die Stände zu beleidigen, er bitte daher um weitere Weisungen für sein Verhalten.

Da erhob sich Wesselényi zu einer jener derbkörnigen Bemerkungen, wie sie ihm so sehr eigen waren; den Ständen — sagte er — geht es so, wie den kleinen Kindern, die immer zu sagen pflegen, sie fürchten sich nicht, wenn sie gleich von der größten Furcht erfüllt sind; auch die Stände wollen die Furcht nicht eingestehen, dessenungeachtet äußert sich dieselbe dadurch, daß sie es nicht wagen, den zwei Hofräthen den Amtsantritt zu verbieten; — er mahnte schließlich die Stände noch einmal, das Verbot auszusprechen, da sie Recht und Autorität genug dazu besäßen.

Diesem stürmischen Verlangen trat der maßvolle Baron Josika entgegen; er wolle gerne glauben, bemerkte er, daß Baron Spielmann versicherte, der König würde den Ständen Alles bewilligen, was in den Gesetzen gegründet sei, aber es sei noch die Frage zu entscheiden, ob die Vereinigung oder die Sonderung der Hofkanzleien in den Gesetzen gegründet sei, er müsse gestehen, daß ihm kein entscheidendes Gesetz in Bezug auf diese Frage bekannt sei, es handle sich hier mehr um ein „Postulat", das der Zustimmung des Königs bedürfe, es sei also nach seiner Meinung keine ausreichende Ursache vorhanden, die erwähnten Hofräthe von ihren Amtsfunctionen abzuhalten.

Die Szekler-Nation gab hierauf ihre Erklärung ab, daß sie der durch Baron Kemény ausgesprochenen Meinung der Ungarn beistimme, den genannten Hofräthen den Amtsantritt nicht zu untersagen, jedoch im Protocolle auszusprechen, daß die Stände sich ihr Wahlrecht vorbehalten.

Protonotär Eserei stellte dagegen den Antrag, die Sache ganz zu ignoriren, im Protocolle gar keine Erwähnung zu machen, nachdem die Stände von der Ernennung der Hofräthe im amtlichen Wege gar nicht in Kenntniß gesetzt worden wären; übrigens sollten die Stände auf ihren früher gefaßten Beschlüssen fest beharren, die Wahl der Hof- und Gubernialräthe ohne Weiteres vornehmen und die gewählten Personen dem König zur Confirmation vorschlagen.

Die sächsische Nation beantragte Schluß der Debatte, indem man annehmen dürfe, daß die genannten Hofräthe es schon verstehen werden, die ihnen bekannte Gesinnung der Stände zum Besten des Vaterlandes zu wenden.

Den Epilog dieses Zwischenfalls bildete eine jener draftischen Aeußerungen, durch die Baron Nikolaus Wesselényi die Versammlung

bald in Entrüstung, bald in Heiterkeit versetzte. Dies sind — rief er aus — die wahren Vaterlandskinder, die ohne Erlaubniß der Stände sich in den Postwagen setzen und nach Wien eilen; man muß sich wundern, daß solche Hofräthe nicht wie das Weib Lot's in eine Salzsäule verwandelt werden. („Allgemeines Gelächter".) Bei der Abstimmung wird der Antrag angenommen, im Protocolle des Vorfalles zu erwähnen und die Wahrung des Wahlrechtes der Stände auszusprechen.

In Folge dieses Beschlusses ließ nun auch der andere aus der Mitte der Ungarn ernannte Hofrath der siebenbürgischen Hofkanzlei, Graf Joseph Bethlen, die letzten Bedenken fallen und kündigte in der nächsten Sitzung, vom 6. Mai, seine bevorstehende Abreise nach Wien an und verabschiedete sich von der Ständeversammlung. Graf Joseph Gyulai dankte ihm im Namen der Stände, daß er sich während der ganzen bisherigen Landtagszeit als ein wahrer Patriot betragen habe, empfahl ihm auch für die Zukunft die Bewahrung solch treuer Gesinnungen gegen die Stände, und bat ihn, die Wünsche derselben bestens zu unterstützen, „worauf dem Grafen Bethlen ein großer Theil Vivat zurief."

Noch in derselben Sitzung fand die Majorität der Stände die stets erwünschte Gelegenheit, abermals ihrem energischen Widerstreite gegen die erfolgte Trennung der Hofkanzleien kräftigen Ausdruck zu geben. Das Gubernium theilte den Ständen ein, die Zehentsache des Bistritzer Clerus betreffendes Hofdecret vom 16. April mit, das den Ständen auftrug, diesen Proceß an ein competentes Forum zu weisen.

Kaum war das Decret zu Ende gelesen, so richtete auch schon Baron Wesselényi den Donner seiner Stimme dagegen: Dieses Decret — rief er — rühre von der separirten Hofkanzlei her und nun sehe man, daß das Gubernium ungeachtet seines Versprechens, sich unmittelbar an Se. Majestät zu wenden, dennoch mit dieser ungesetzlichen Kanzlei sich in eine Correspondenz eingelassen habe, man solle dies dem Gubernium zu verstehen geben. Die Majorität neigte sich dieser Ansicht zu und ließ dem Gubernium die Botschaft senden, daß die Stände dieses Hofdecret trotz der Verlesung im Ständesaal sich nicht eigen machen könnten, weil es nicht von der vereinigten Hofkanzlei ausgegangen und weil sie die separirte Kanzlei keinesfalls anzuerkennen gewillt seien. Scheu, ängstlich und ausweichend gab das

Gubernium zur Antwort, daß dies Decret den Ständen blos „zur Wissenschaft" bekannt gemacht worden sei.

So schrill auch die Töne des Widerspruchs im ständischen Lager gegen die Entscheidungen der Krone in der Hofkanzleifrage uns entgegenklingen: es wird sich schwerlich behaupten lassen, daß es die siegesbewußte Zuversicht ist, die aus den jüngsten Verhandlungen hervorblickt und das sichere Gelingen des eigenen Planes gegenüber den Tendenzen der Krone sorglos erwartet.

Was etwa noch an Hoffnungsblüthen vorhanden war, wurde nun aber durch die in der Sitzung vom 27. Mai mitgetheilte Botschaft des Königs gänzlich geknickt. Als die Stände am genannten Tage mitten in der Arbeit emsiger Berathung des Operates des Verfassungs-Ausschusses standen, wurde die Debatte durch die Meldung unterbrochen, daß das Gubernium in der Mitte der Stände erscheinen werde, um mehrere Rescripte des Königs mitzutheilen. Zwei derselben bezogen sich auf die Frage der Union und der Stellung der Hofkanzlei und gaben in einschneidenden Zügen die Anschauungen und den festen Willen der Krone kund.

Im königlichen Rescripte vom 7. Mai werden die in der ständischen Repräsentation vom 7. März angeführten Gründe für die Union mit Ungarn entkräftet und die Beweggründe der Krone zur erfolgten Trennung der siebenbürgischen Hofkanzlei näher entwickelt[1]).

Alles — sagt das königliche Rescript — was im ersten Punkte der ständischen Repräsentation zum Beweise des Rechtes der Könige von Ungarn auf Siebenbürgen gesagt wurde, sei zutreffend und stimme mit den allegirten Gesetzen und Verträgen, und insbesondere mit dem Wortlaute des 18. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1741 überein. Dagegen stehen die im zweiten, dritten und vierten Punkte in Bezug auf eine engere Verbindung beider Länder ausgesprochenen Wünsche nicht im Einklange mit jenem, Siebenbürgen betreffenden

[1]) Landtags-Protocoll v. J. 1790—91, S. 438—441. — Aemtliche Actenstücke, betreffend die Verhandlungen über die Union Siebenbürgens mit dem Königreiche Ungarn (von Rannicher), Hermannstadt 1865, S. 17—19. — Actenmäßige Darstellung der ungarischen und siebenbürgischen Landtags-Verhandlungen über eine Vereinigung des Großfürstenthums Siebenbürgen mit dem Königreiche Ungarn, von Joseph Trausch (Kronstadt 1866), S. 16 u. 17.

Artikel, den die Stände des Königreiches Ungarn zur Aufnahme in das Sicherstellungs-Diplom am 5. September 1790 der Krone unterbreitet haben, indem darin keine Erwähnung des Leopoldinischen Diploms oder einer in Zukunft selbstständig auszuübenden gesetzgebenden Gewalt geschehe; und doch erhebe sich ja darauf wie auf einer festen Grundlage der Bau der Fundamental-Gesetze, der Freiheiten, der Sicherheit der drei Nationen und vier recipirten Religionen, sowie der ganzen öffentlichen Verwaltung Siebenbürgens. Dies Alles bedinge nothwendiger Weise eine vorhergehende gemeinschaftliche Berathung und Verhandlung mit den Ständen des Königreiches Ungarn und könne erst nach gegenseitiger Uebereinkunft und erfolgter königlicher Bestätigung zur Ausführung gelangen und durch Gesetze sanctionirt werden. Den von den siebenbürgischen Ständen eingeschlagenen Weg einer unmittelbaren Verhandlung mit den ungarischen Reichsständen könne der König unmöglich billigen, denn sowohl die bei Verhandlung eines so hochwichtigen Gegenstandes einzuhaltende Ordnung, als auch das Wesen und die Würde der Staatsgewalt fordern es, daß die Wünsche der siebenbürgischen Stände den Reichsständen Ungarns *nicht* unmittelbar, sondern durch Vermittlung der königlichen Majestät unterbreitet werden, und daß nach erfolgter Uebereinkunft die Sanction des Königs hinzutrete, ohne welche weder alte Verfassungen und Gesetze aufgehoben werden, noch neue die Rechtskraft erlangen können [1]). Das im fünften Punkte der ständischen Repräsentation ausgesprochene Verlangen nach einer neuen Organisation der siebenbürgischen Hofkanzlei und Errichtung eines Revisions-Gerichtshofes in Siebenbürgen sei unzeitgemäß und voreilig, indem die Vereinigung der Kanzleien und die Errichtung eines Revisionshofes mit dem politischen Systeme von Siebenbürgen, mit der allgemeinen Verfassung und den Novellar-Artikeln unmöglich in Einklang gebracht werden können. Daraus ergebe sich die Folgerung, daß zur beabsichtigten Union der Kanzleien und zur Er-

[1]) Eam interim, quam Vos nunc inivistis, mutuae cum Statibus et Ordinibus Regni Hungariae concertationis viam probare non possumus; siquidem rectus pertractandi gravissimi hujus negotii ordo, ipsaque summi Imperii ratio et decor exigant, ut desideria Vestra Statibus Regni Hungariae non immediate, sed per Majestatem Nostram Regiam proponantur, subsecutaque demum coalitione, Regius Consensus Noster accedat, sine quo nec veteres Constitutiones et Leges abrogari, nec novae sanciri possunt.

richtung des Revisionshofes ohne Verwirrung der öffentlichen Verwaltung nicht früher geschritten werden könne, bis nicht die seit einem Jahrhundert bestehenden Verfassungs-Bestimmungen und die dem politischen Systeme von Siebenbürgen angemessenen Novellar-Artikel umgestaltet und durch neue ersetzt werden. Erst dann, wenn dies Alles in entsprechender Art vollzogen und die königliche Genehmigung erfolgt sein werde, würde es angemessen sein, die Organisation der Hofkanzlei und des Revisionshofes den geänderten Verhältnissen entsprechend vorzunehmen; man könne aber unmöglich, ohne die öffentliche Verwaltung gründlich zu verwirren, da anfangen, wo man aufhören sollte. Was endlich die beschlossene und auch bereits durchgeführte Sonderung der siebenbürgischen Hofkanzlei von der ungarischen anbelange, so halte der König dafür, daß dieselbe mit dem Landessysteme, mit der Verfassung und den Novellar-Gesetzen, zu deren Aufrechthaltung und Befolgung er durch Eid und königliches Wort verpflichtet sei, in voller Uebereinstimmung sich befinde. Er halte diese Maßregel um so mehr für eine gesetzliche, als er sich aus einem gegen die Union der Kanzleien gerichteten Vortrage der siebenbürgischen Hofkanzlei im Jahre 1782 die Ueberzeugung verschafft habe, daß die damals angeordnete Vereinigung der beiden Hofkanzleien im Widerspruche mit dem Landessysteme, mit den Gesetzen und Verhältnissen des Großfürstenthums Siebenbürgen vollzogen worden sei. Er beharre daher auf den königlichen Entschließungen vom 28. Februar und 4. März, und könne durchaus nicht zugeben, daß die eben wieder hergestellte Hofkanzlei durch eine neue, dem diplomatischen und gesetzlichen Landessysteme nicht entsprechende Organisation umgestaltet werde [1]).

---

[1]) Quod interea benigne decretam et jam effective subsecutam Cancellariae Transsilvanico-Aulicae ab Hungarica separationem adtinet: cum haec Systemati Transsilvaniae Constitutionibusque publicis et Legibus Novellaribus conformis sit, harum vero omnium Observantiam et Conservationem verbo Nostro Regio et Fidei etiam Sacramento appromiserimus, attactam Separationem in sequelam praeviarum benignarum Assecurationum Nostrarum Regiarum susceptam omnino necessariam, eoque magis legalem esse invenimus, quo penitius ex propositione in Anno 1782 per Cancellariam eotum Transsilvanico-Aulicam, contra Unionem Cancellariae hujus cum Hungarica, exhibita perspeximus: conjunctionem Cancellariarum tunc demandatam Systemati, Legi-

In gleich entſchiedenem Tone, in gleichem Gefühle der Sicherheit und mit der Mäßigung voller Ueberlegenheit erklärte der König in einem zweiten Reſcripte vom gleichen Tage, daß weder den Ständen, noch dem Gubernium das Recht zukomme, die Räthe der Hofkanzlei zu candidiren, und daß das Recht der Ernennung derſelben der Krone allein vorbehalten bleibe; nur das Candidationsrecht zur Hofkanzlerſtelle gebühre den Ständen.

Ohne Widerſpruch und ohne alle Debatte nahm die Verſammlung die Antworten des Königs zur Kenntniß. „Es wurde beſchloſſen — melden die Tagebücher und das Protocoll übereinſtimmend — die Reſcripte zur Dictatur zu bringen, ohne daß weiter einige Bemerkungen darüber vorgekommen wären."

Damit war der nachhaltige Widerſtand gegen die Sonderung der Hofkanzleien erſchüttert. Wohl ertönt, wie wir hören werden, noch hie und da ein ſchriller Ruf der widerſtrebenden Oppoſition und behauptet laut die Illegalität der wiedererſtandenen ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei, aber ohne alle Erregung, ja faſt ohne Theilnahme geht das Haus darüber zur Tagesordnung. Vielleicht ſchien es den Parteien ſelbſt, daß die von ihnen im Unions-Operate geſtellte Hauptforderung eigentlich in's Weſenloſe zurücktrete. Denn wie dachten ſich die Stände die praktiſche Ausgeſtaltung der Union? Alle Parteien waren darin einig, daß die Autonomie Siebenbürgens vollſtändig gewahrt werden müſſe, daß das Land ſeine eigene Legislative, ſeine eigene Verwaltung, ja ſeinen eigenen Gerichtshof behalten, daß die Eigenberechtigung der drei Nationen und vier Confeſſionen gewahrt, das Municipalleben unangetaſtet bleiben müſſe.

Die Union ſollte nur in der gemeinſchaftlichen Hofkanzlei zum Ausdrucke gelangen, aber auch hier machte ſich der Gedanke der autonomen ſelbſtſtändigen Stellung Sieben-

---

busque et Rationibus Magni Principatus Transsilvaniae contrariam fuisse ... Hinc, ut modernus Cancellariae status, subsistentibus receptis publicis Constitutionibus, per novam qualemcunque Organisationem, Diplomatico et legali Transsilvaniae Systemati minus conformem alteretur, admittere prorsus non possumus, editisque eatenus sub 28.vo Febr. et 4to Martii a. cur. Benignis Resolutionibus Nostris clementer firmiterque inhaeremus ... Landtags-Protocoll S. 438—440.

bürgens mit solcher Kraft geltend, daß eigentlich nur die Spitze — der Hofkanzler — gemeinsam blieb, während in der Kanzlei selbst ein siebenbürgischer, vom ungarischen getrennter Senat die Autonomie Siebenbürgens zur Geltung bringen sollte. — Es waren das eigentlich zwei durch Personalunion verbundene Hofkanzleien. Von da bis zur völligen Sonderung der Aemter, die der energische Wille der Krone unbeugsam forderte, war ja ohnehin nur ein Schritt. Aber, wie gesagt, hie und da zuckte noch ein Blitz grellen Widerspruchs auf, hie und da versuchte man noch, der gesonderten Hofkanzlei das Brandmal der Illegalität aufzudrücken. Das Haus nimmt aber fast keinen Antheil und geht so rasch als möglich zur Tagesordnung. Doch sind auch diese Episoden der Erwähnung werth. In der Sitzung vom 8. Juni war es der ruhelose Oppositionsmann Wesselényi, der die Sache auf's Tapet brachte. Unmittelbar nach Verlesung des Protocolls erhob er sich im Tone der Entrüstung zu folgendem Antrage: Er habe in den ungarischen Zeitungen die traurige Nachricht gelesen, daß der zum Hofrathe ernannte Graf Joseph Bethlen blos deßwegen, weil er nicht gleich auf den ersten Befehl zum Antritte seines Amtes nach Wien abgereist sei, des Dienstes entlassen wurde. Nun sei es bekannt, daß die Stände diesen wahren Patrioten aus dem Grunde von seiner Reise abhielten, weil sie die siebenbürgische Kanzlei, zu der er berufen worden, nicht für legal erkannten. Graf Bethlen habe es für seine Pflicht gehalten, den Ständen kraft des abgelegten Unionseides Gehorsam zu leisten, dessenungeachtet sei er, der keinen Menschen beleidigte, aus dem Dienste entlassen worden, wogegen solche Landesverräther, wie der frühere Gubernialrath Beischlag einer sei, eine Pension beziehen; er nehme zwar nicht an, daß dies Verfahren vom Könige herrühre, denn dies würde mit dessen Wahlspruche: „Opes regum corda subditorum" nicht übereinstimmen, aber weil er dies glaube, halte er es für nothwendig, dem Könige die Wege seiner bösen Rathgeber aufzudecken, die Schuldlosigkeit des Grafen Bethlen vor Augen zu legen und die Gerechtsame der Stände um so eifriger zu vertheidigen, als man sonst sich dem Verderben preisgeben würde.

Die kühle Aufnahme, der die wehmüthige Klage Wesselényi's im Hause begegnete, zeigt hinlänglich, wie man sich mit der Logik der

vollendeten Thatsachen befreundet hatte. Graf Joseph Teleki ergriff zuerst zur Erwiderung das Wort. Ein wahrer Patriot — sagte er — dürfe auch dann, wenn er keine Bedienstung habe, seine Pflicht gegen den Landesfürsten und das Vaterland nie aus den Augen lassen, er halte dafür, daß diejenigen, welche dem Grafen Bethlen den Rath gegeben, dem Befehle des Königs nicht zu gehorchen, eigentlich an dem Unglücke desselben Schuld tragen, und er habe die feste Ueberzeugung, daß man mit „Animositäten" nichts ausrichten, sondern die böse Sache nur noch mehr verschlimmern werde. Von einer andern Seite faßte Graf Ladislaus Bethlen die Sache auf; man solle sich deßwegen — meinte er — weil Graf Joseph Bethlen der Hofrathsstelle entsetzt wurde, nicht so sehr ereifern, da die Stände die Bedienstung ohnehin als eine illegale angesehen haben; doch darüber habe man Ursache sich zu beklagen, daß Graf Bethlen aus dem Gubernium „herausbetrogen", nach Wien berufen und vorsätzlich dienstlos gemacht worden sei.

Baron Simon Kemény stellte hierauf den Antrag: man solle dann, wenn gegen die letzthin eingelangten, die Union mit Ungarn und die Trennung der Hofkanzleien betreffenden Rescripte remonstrirt werde, auch der unverdienten Behandlung des Grafen Bethlen erwähnen.

Aber über alle diese Klagen und Vorbehalte schritt die Versammlung hinweg und nahm den Antrag des Ständepräsidenten auf Uebergang zur Tagesordnung an, die damit motivirt wurde, daß diese Nachricht den Ständen nicht in officieller Weise zugekommen sei.

Noch einmal ertönte dann nach Verlauf mehrerer Wochen ein Schmerzensschrei gegen die Sonderung der Kanzleien. Als in der Sitzung vom 26. Juli von der Candidation zur Kanzlerwürde die Rede war, stellte Graf Ladislaus Bethlen den Antrag, es möge bei Ueberreichung des Candidations-Vorschlages betont werden, daß die Stände die Wahl des Kanzlers nur unter der Voraussetzung vorgenommen haben, daß derselbe als Vicekanzler der vereinigten ungarisch-siebenbürgischen Kanzlei betrachtet werde, denn würde diese Bemerkung unterlassen, so könnte es den Anschein gewinnen, als hätten die Stände die siebenbürgische Kanzlei

als gesetzmäßig anerkannt. Niemand sprach zu dem Antrage, nicht einmal zur Abstimmung wurde er gebracht, man schien sich zu beeilen, über das Wesenlose so rasch als möglich hinwegzugleiten. Unsere handschriftlichen Quellen fügen übereinstimmend an diesen Antrag nur die Worte: „Der Gouverneur aber ließ zur Verlesung der in die lateinische Sprache übersetzten Artikel schreiten." — Anders scheinen nun freilich die Protocollsführer den Antrag Bethlen's und die Behandlung desselben erfaßt und aufgenommen zu haben, denn im Protocolle wurde desselben in einer Weise Erwähnung gemacht, als ob er die Zustimmung des Hauses erhalten hätte. Dies gab in der Sitzung vom 30. Juli 1791 zu einem berechtigten Widerspruch Veranlassung. Bei der zu Anfang der Sitzung erfolgten Protocolls-Verlesung hörte man die Bemerkung, daß die Candidation des Hofkanzlers in keiner anderen Qualität als der eines Vicekanzlers der vereinigten ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei verstanden werde.

Die sächsische Nation erhob gegen diese Darstellung ihre Einwendung und wies darauf hin, daß Graf Ladislaus Bethlen nur eine „Proposition" gestellt habe, dieselbe aber von den Ständen nicht einmüthig beschlossen worden sei. Sie — die sächsische Nation — erkläre daher nochmals, daß sie der von Sr. Majestät in Bezug auf die Sonderung der Kanzleien und Einsetzung eines eigenen siebenbürgischen Hofkanzlers erflossenen Resolution auch ferner vollständig beipflichte.

Der Deputirte Mohai aber schrie, das Landtagsprotocoll habe Glaubwürdigkeit genug, man solle sich bei solchen leeren Einwendungen nicht aufhalten und — „dabei hatte es sein Bewenden" [1]).

Es waren dies die letzten Laute der Opposition in der Unionsfrage; in den kommenden Sitzungen gelangt dieselbe nicht mehr zur Sprache, immer mehr schwand bei den Ständen der Glaube an das Gelingen des Planes und mit dem Glauben auch der Widerspruch; die Krone blieb unbeugsam, die siebenbürgische Kanzlei gesondert, ihr Vorsteher erscheint nicht als Vicekanzler, sondern als eigenberechtigter Hofkanzler.

---

[1]) Mediascher Tagebuch, S. 757 u. f. — Landtags-Journal der Hermannstädter Deputirten.

Uebrigens begegnen wir der Frage über die ſtaatsrechtliche Stellung Siebenbürgens zu Ungarn noch bei den Verhandlungen der nach Wien entſendeten Deputation der Stände, wir begegnen ihr bei der Feſtſetzung des 6. Landtags-Artikels, der den Beziehungen des Landes zu Ungarn die Regelung für mehr als ein halbes Jahrhundert zu geben beſtimmt war.

Siebentes Capitel.

Eine aufregende Episode.

Die Blätter der siebenbürgischen Geschichte vermögen nur wenige Landtagssessionen aufzuweisen, denen das Glück beschieden war, die parlamentarischen Verhandlungen im Schatten der Palme des inneren Friedens ruhig hinfließen und die Beschlüsse ohne Störung der Harmonie zur Rechtskraft erwachsen zu sehen. Heiße Kämpfe, lärmvolle Conflicte und stürmische Scenen erfüllten nur allzuhäufig den Ständesaal. Von den Stromschnellen der Parteiungen emporgehoben, rauschte bald diese, bald jene Streitfrage durch die Reihen der nationalen Vertreter. Aber in der Fluth von Fragen und Kampfursachen war bisher eine Frage nicht erschienen, welche in der Folgezeit die Gemüther mächtig durchzittern, ungemein viel Erbitterung und Aufregung hervorrufen und den Parteien so heiß auf der Seele brennen sollte. Die Sprachenfrage hatte bis dahin die Schwelle des Ständesaales nicht überschritten. Dies lag in der Natur der politischen Zustände und Verfassungs-Verhältnisse. Die drei ständischen Nationen Siebenbürgens, die Ungarn, Szekler und Sachsen bildeten drei, zur reichsten Autonomie erwachsene Gemeinwesen, deren jedes die Verwaltung, die Rechtspflege, die Städte- und Dorfsordnungen nach seinem Ermessen und Beschlusse schuf und leitete. Jede Nation gestaltete dies autonome Gemeinwesen in einem geschlossenen Territorium, das die Sicherung gegen Eingriffe der Nachbarn in der Landesverfassung fand, und in welchem jede Nation ihre Muttersprache in den Vertretungskörpern, im Amte und in der Schule zur unbedingten Geltung und Herrschaft brachte. Die drei ständischen Nationen waren durch einen altehrwür-

digen Bund, durch eine feierlich beschworene Union zu einem Ganzen geeinigt; die gemeinsamen Angelegenheiten, die sich aus diesem Bundesverhältniß ergaben, leitete der Landtag, auf welchem die Verhandlung in ungarischer und lateinischer Sprache floß. Die officielle Landessprache für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten Siebenbürgens und für die Landes-Centralstellen war aber seit der Begründung habsburgischer Herrschaft ausschließlich die lateinische; in ihr sprach der König und die Hofstelle zum Lande, in ihr verkehrte der königliche Commissär mit dem Landtage, in ihr brachten die Stände ihre Repräsentationen und Gesetzesvorschläge ein, in ihr führten die Landesstellen die Protocolle und vermittelten in ihr den Geschäftsverkehr. Diese Ordnung der Dinge blieb aufrecht bis zum Tode Maria Theresia's. — Mit ihrem Sohne begann auch in dieser Beziehung eine stürmische Reformperiode. In seinem ungestümen Drange nach centralisirenden Gestaltungen wollte der Kaiser seinem aus den verschiedenartigsten Ländern zusammengesetzten Reiche nicht nur eine einheitliche Verwaltung, sondern auch ein Gesetz und eine Reichssprache geben. Durch das Mandat vom 6. März 1784 ordnete sein, Alles bevormundender Geist die Einführung der deutschen Sprache als Amtssprache an Stelle des Lateins binnen dreijähriger Frist categorisch an. Binnen drei Jahren sollten alle Geschäfte bei der vereinigten Hofkanzlei, bei allen Provinzialdicasterien des Königreiches Ungarn und der dazu gehörigen Theile und des Großfürstenthums Siebenbürgen, bei allen Gespanschaften, freien Städten, Districten und Stühlen, bei allen juristischen Dicasterien in deutscher Sprache verhandelt werden; auch auf den Landtagen sollte die deutsche Sprache als Geschäftssprache eingeführt und nach drei Jahren kein Deputirter zugelassen werden, der nicht deutsch kann, kein Jüngling in eine lateinische Schule aufgenommen werden, der nicht im Stande ist, deutsch zu lesen und zu schreiben.

Mit fieberhafter Hast und mit all' der Härte, wie sie dem sonst so wohlwollenden Manne häufig eigen war, wollte er dies Alles binnen drei Jahren durchführen, ohne zu ahnen, daß alle Zwangsmaßregeln dieser Art einen gewaltigen Widerstand wecken und daß Institutionen überhaupt nur dann dauernden Erfolg haben, wenn sie mit den Wünschen und Bedürfnissen der Völker übereinstimmen. Und in der That rief auch der, aller Verfassungsform, allem historischen

Rechte und dem Willen der Nationen widerstrebende Sprachzwang eine gewaltige Reaction hervor, die fortdauerte, bis der unglückliche Fürst — die Fruchtlosigkeit seiner Bestrebungen einsehend — den ganzen kühnen Bau seiner Reformen selbst zum Sturze brachte, oder besser gesagt, die Vergeblichkeit seiner gut gemeinten Anstrengungen besiegelte.

Wirkung bringt Gegenwirkung hervor. Die Sprachzwangsmaßregeln hatten reichen Zündstoff für die Kränkung berechtigter Eigenliebe der Magyaren in's Land geworfen, und die natürliche Verletzung des Gefühls wurde noch erhöht durch die fieberhafte Hast, mit der die momentan siegende Sprache eingeführt wurde; so mußte denn naturgemäß ein reagirender Eifer die Gemüther erfassen, die Besorgniß, das liebste Eigen zu verlieren, mußte die schlummernde Liebe zur Pflege der nationalen Sprache und Literatur wecken. Und in der That datirt aus der Zeit der Josephinischen Maßregeln eine neue Periode eifriger Pflege magyarischer Sprache und Literatur. Aber bei diesen vollberechtigten Strebungen blieb man nicht stehen. Von der Abwehr ging man zum Angriff über, suchte der magyarischen Sprache auch den andern Sprachen gegenüber ein immer größeres Machtgebiet zu erringen und richtete die aggressiven Tendenzen insbesondere gegen die deutsche Sprache.

Es war aber eine Geistesverirrung ärgster Art, zu glauben, daß bei den andern Nationen die Sorge für das nationale Eigen und die Liebe zur Muttersprache schlummern würden, während im eigenen Lager die eifrigste und liebevollste Pflege der nationalen Güter zu neuem Leben erwacht war.

Da der Landtag von 1791 ein so treuer Spiegel aller Bewegungen ist, welche die Gemüther der siebenbürgischen Nationen damals durchzitterten, ein treuer Spiegel alles dessen, was den Parteien auf der Seele brannte: so kann es nicht überraschen, daß — wenn auch nicht in umfassender und auch nicht in principieller Weise — die Sprachenfrage auf demselben berührt wurde. Klein in ihren Anfängen — einem fernen Wetterleuchten gleich — tauchte diese Frage auf, welche später so oft und so wuchtig in diesem Lande auf den Kampfplatz trat, und die immer wiederkehren wird, bis sie ihre dauernde und der höchsten Gerechtigkeit entsprechende Lösung gefunden haben wird, die mit wachsendem Ernste wiederkehren wird, drängend, vorwurfsvoll, anklagend, wie Banquo's Geist in Shakespeare's Macbeth, die Perso-

nification der Mahnung an die Schuld, — die so lange wiederkehren wird, bis man auf den brutalen magyarischen Sprachzwang mit jenen Empfindungen zurückschauen darf, mit denen wir heute in den Religionsedicten Karl's V. und Philipp's II. seelenlose Denkmale spanischer Geistesknechtung erblicken.

Die Zornlohe, die das Ständehaus anläßlich dieser Frage in stürmischen, bis hart an eine Catastrophe grenzenden Kampfscenen auflodern sah, entbrannte nun zwar nicht unmittelbar an der Sprachenfrage selbst, sondern an den Consequenzen derselben, an einer Frage formeller Behandlung. Aber nimmermehr würde um einer Formfrage willen die Leidenschaft in diesem Umfange sich ausgeweitet, nimmermehr würde der Kampf solche Dimensionen angenommen, solche fieberhafte Erhitzung erzeugt haben, wenn nicht eine Sprachenfrage, welche die Seelen der Menschen stets tiefaufregend durchzittern wird, die Veranlassung gegeben hätte.

In der Sitzung vom 8. April erhob sich nach Erschöpfung der Tagesordnung Graf Joseph Gyulai zu folgendem Antrage: Er habe mit großem Leidwesen in Erfahrung gebracht, daß auch dermalen Hofdecrete in fremder, in deutscher Sprache, und von fremden Namen unterzeichnet, dem Gubernium zugeschickt werden, und daß der genannten Landesstelle der Auftrag ertheilt worden sei, auf die „Dienstanstellung" eines fremden Menschen, Namens Huber, vorzüglich Bedacht zu nehmen. Er halte es daher für nöthig, den Antrag zu stellen, sowohl wegen der fremden Sprache als auch wegen der Rückversetzung der bereits angestellten Ausländer in ihre Heimat eine Repräsentation an das königliche Hoflager zu richten.

Baron Simon Kemény unterstützte diesen Antrag und meinte, man habe gewiß alle Ursache, recht bald zur Vornahme der gesetzmäßigen Restauration der Landesbeamten zu schreiten; würde man früher die Candidation vorgenommen haben, wären schwerlich solche unangenehme Resolutionen erfolgt, auch er stimme dafür, daß das Gubernium ersucht werde, wegen des Gebrauchs der fremden Sprache und wegen der Anstellung der Ausländer eine kräftige Gegenvorstellung zu machen.

Da die Szekler und die sächsische Nation in Bezug auf die gestellten Anträge sich eine Bedenkzeit bis zum nächsten Sitzungstage erbaten, wurde die Sitzung geschlossen und die Entscheidung vertagt.

Kaum war in der nächsten Sitzung vom 12. April die zuvörderst auf die Tagesordnung gesetzte Debatte über die Frage der Candidation zu den Cardinalämtern durch die Annahme eines Vertagungsantrages beendigt worden, so stellte der Ständepräsident unter Hinweisung auf den von Joseph Gyulai eingebrachten Antrag die Frage, ob eine Deputation in der Angelegenheit des deutschen Präsidialschreibens an das Gubernium entsendet werden solle. Die Majorität des Hauses beschloß, eine Deputation an das Gubernium mit der Bitte abzuordnen, es möge das in deutscher Sprache verfaßte Hofrescript zurückgesendet und Verwahrung eingelegt werden, 1) gegen den Gebrauch der deutschen Sprache in den Hofrescripten, 2) gegen den Erlaß von Präsidialschreiben überhaupt und 3) insbesondere gegen die Aufforderung zur Anstellung eines Fremdlings, wie es der vom Hofe empfohlene Huber wäre.

Es lag in der Natur der Dinge, daß nun die nationalen Gegensätze in ihrer Schärfe zum Ausdrucke gelangten. Die sächsische Nation konnte und wollte einem solch brüsken Verlangen ihre Zustimmung nicht ertheilen. Denn wenn auch durch das Zurückstoßen eines deutschen Hofrescripts die berechtigte deutsche Sprache im Amtsgebrauche in ihrer, der deutschen Nation, Mitte keine Einschränkung erlitt, so konnte sie es dennoch nicht mit Gleichmuth ertragen, daß ihre Muttersprache systematisch geächtet werde, die Sprache, in der gerade damals die großartigsten Geisteswerke ihre edelste Ausprägung erhielten und der Proceß der Blüthe der Nationalliteratur und Wissenschaft sich vollzog.

Die Deputation an das Gubernium war bereits ernannt, als der Bürgermeister von Hermannstadt, Joh. F. v. Rosenfeld, zu folgender Erklärung sich erhob: Die sächsische Nation wolle in Bezug auf den zur Anstellung empfohlenen Huber und in Bezug auf die Aufhebung der Präsidialschreiben dem Begehren der Mitstände zustimmen, aber dem Verlangen, daß fortan kein Hofdecret mehr in deutscher Sprache erlassen und daß das herabgelangte deutsche Rescript an den Hof zurückgesendet werde, könne sie um so weniger beistimmen, „weil sie ansonsten ihrer eigenen Muttersprache widersprechen müßte; indessen habe sie nichts dagegen, wenn die Decrete auch in lateinischer Sprache erlassen würden, welche der Nation verständlicher sei als die ungarische.“ Noch ehe der letzte Satz ausgesprochen wurde,

ertönte aus den Reihen der ungariſchen Brüder vielfach der Ruf: „Menyenek hát német Országba“ („Gehen ſie nach Deutſchland“).

Die an das Gubernium entſendeten Deputirten der anderen Nationen hatten ſich inzwiſchen bereits entfernt, und der Ständepräſident verlangte nun, daß die Deputirten der ſächſiſchen Nation, welche bis zur Vollendung der Mittheilung ihres Nationalvotums im Saale zurückgeblieben waren, ihren Collegen nacheilen ſollten. Dies geſchah. Doch gab die ſächſiſche Nation ihren beiden Deputirten: Roth und Hirling, den Auftrag, von der abgegebenen Erklärung der ſächſiſchen Nation dem Gubernium beſondere Mittheilung zu machen.

Man konnte wohl nicht ahnen, daß dieſer einfache Umſtand die Quelle unſäglicher Erbitterung und fieberhafter Erhitzung werden ſollte.

Kaum hatten die ſächſiſchen Deputirten den Saal verlaſſen, ſo ergriff Protonotär Cſerei das Wort, um das Votum der Sachſen anzugreifen. Er ging dabei von dem ſchwer begreiflichen Mißverſtändniſſe aus, daß die Sachſen ſich nicht dem ſtändiſchen Begehren, kraft deſſen Präſidialſchreiben überhaupt verboten werden, anſchließen wollen und meinte, das Geſuch der zwei ungariſchen Nationen, betreffend die Abſchaffung der Präſidialſchreiben, ſei vollkommen geſetzmäßig; man werde übrigens doch nicht prätendiren wollen, daß ſich zwei Nationen dem Votum der dritten beugen ſollen.

Der Bürgermeiſter von Hermannſtadt, Joh. F. v. Roſenfeld, ſuchte ihn mit aller Ruhe aufzuklären und wiederholte die Verſicherung, daß die ſächſiſche Nation in Bezug auf die Präſidialſchreiben und die Perſon des vom Hofe empfohlenen Huber dem Beſchluſſe zuſtimme, nur darin nicht conſentire, daß die Zurückſendung des deutſchen Decretes gefordert und an den Hof das Verlangen geſtellt werde, kein Decret in deutſcher Sprache zu erlaſſen.

Inzwiſchen war Alles zu lauten Vorwürfen geſtimmt, als die Deputation mit der Antwort zurückkam, daß das Gubernium in Bezug auf Huber's Empfehlung bereits eine Repräſentation an den Hof abgeſchickt habe und wegen der Präſidialſchreiben und der deutſchen Sprache die entſprechenden Maßregeln treffen werde.

Dieſer, dem Wunſche der Majorität überaus zuſagenden Botſchaft fügte nun aber der Sprecher der Deputation die Mittheilung hinzu, daß die ſächſiſchen Deputirten dem Gubernium ihre Sondermeinung vorgetragen und die feierliche Erklärung abgegeben hätten, die ſächſiſche

Nation müsse dem Beschlusse der beiden Mitnationen, betreffend die Rücksendung des deutschen Decretes und den Nichtgebrauch der deutschen Sprache in den Rescripten, ihre Zustimmung versagen. Da diese Erklärung aber — fuhr der Sprecher der Deputation fort — im Widerspruche mit dem Landtagsbeschlusse vorgebracht worden sei; fühle sich die Deputation beschimpft, gebe dies den Ständen zu bedenken, und überlasse alles Weitere dem Ermessen derselben.

Nun erhob sich zunächst Baron Wesselényi, um in heftigster Erregung zu sagen, er fordere unverzügliche Satisfaction von der sächsischen Nation, die dem Landtagsbeschlusse sich zu widersetzen die Vermessenheit gehabt habe. Baron Josika fügte hinzu, die Sachsen sollten bedenken, daß sie ungarisches Brod essen und auf ungarischem Boden wohnen.

Die sächsische Nation erklärte, sie wiederhole nochmals, daß sie keineswegs in der Absicht, Jemanden zu beleidigen, sondern nur allein aus dem Grunde ihren Deputirten den Auftrag ertheilt habe, dem Gubernium ihre Meinung zu eröffnen, damit man ja nicht glaube, sie habe sich in der Sprachenfrage der Meinung der Mitnationen angeschlossen.

Der Deputirte Bardocz verlangte, es solle im Protocoll ausgesprochen werden, daß die anderen zwei Nationen durch diesen Vorgang der Sachsen sich im hohen Grade beleidigt fühlen.

Auch der Ständepräsident erklärte mit vieler Heftigkeit, auch ihm sei dadurch ein Schimpf angethan worden, daß den beiden sächsischen Deputirten ohne Wissen und Bewilligung des Landtages eine besondere Instruction an das Gubernium mitgegeben worden sei; der Herr Provinzialconsul möge ihn auf seinem Präsidentenstuhle ja nicht für einen „pictus masculus“ ansehen.

Die fieberhafte Erregung, in welche die Leidenschaft die Gemüther hineingezerrt hatte, spiegelt sich am besten in dem Chaos von Anträgen und Anklagen, die nun kraus und wild durcheinander wirbeln. Der Protonotär Eserei, „auch ganz aufgebracht,“ verlangte die Namen derjenigen zu wissen, welche die sächsischen Deputirten beauftragten, die Sondermeinung der Nation dem Gubernium zu eröffnen; übrigens protestire er — rief er aus — daß die sächsischen Deputirten als „Officianten der Nation“ auftreten, er könne dieselben in keiner anderen Eigenschaft als in der einzelner Deputirter ansehen.

Der Director der königlichen Rechtsſachen, der hierauf das Wort ergriff, ging noch weiter als ſein Vorredner und ſprach das unwürdige, nur wild aufſchäumender nationaler Leidenſchaft entſprungene Wort: Weil der Landtag von den Sachſen auf das höchſte beleidigt worden iſt, verlange ich kraft meines Amtes, daß die ſächſiſche Nation „e numero statuum excludiert“ werde.

Zum zweiten Male ergriff der Protonotär Cſerei das Wort und ſtellte den Antrag, eine Deputation aus der Mitte der zwei ungariſchen Nationen zu ernennen und an den königlichen Commiſſär abzuſenden, um Se. Excellenz zu erſuchen, der ſächſiſchen Nation, welche bei jeder Gelegenheit den Zankapfel in die Verſammlung werfe, eine Zurechtweiſung zu ertheilen und den zwei anderen Ständen hinlängliche Genugthuung zu verſchaffen, weil ſie durch das Vorgehen der Sachſen beſchimpft worden ſeien.

Auch Baron Weſſelényi ergriff noch einmal das Wort, um die heftigſten Beſchuldigungen der ſächſiſchen Nation in's Geſicht zu ſchleudern, ſie ſei an allen Hemmungen im Landtage Schuld, ſie äußere allerlei neue und verderbliche Grundſätze in ihren Anträgen und Ausarbeitungen, und das Alles zum größten Nachtheile des Landes.

Endlich kam es zu einer Beſchlußfaſſung; der Antrag Cſerei's wurde angenommen und aus der Mitte der ungariſchen und Szekler-Nation eine Deputation an den königlichen Commiſſär mit der Bitte abgeſendet, der ſächſiſchen Nation eine Zurechtweiſung zu ertheilen.

Es mag eine ungemein quälende Pauſe geweſen ſein, die nun eintrat und bis zur Rückkehr der Deputation währte. Anfangs herrſchte heftiger Lärm — wie die Tagebücher übereinſtimmend melden — dann folgte dumpfes Geräuſch, das wie im Kreiſe ſich bewegte, dazu überall Hohngelächter und offenbare Zeichen der äußerſten Erregung.

Dieſer Charivari dauerte bis zur Rückkehr der Deputation, welche die Antwort brachte, daß der königliche Commiſſär eine entſprechende Friſt zur Schlichtung der Streitigkeit ſich vorbehalte, übrigens die ſchriftliche Eingabe der Beſchwerde der zwei klägeriſchen Nationen verlange. Nur wenige vereinſamte Vivatrufe begleiteten die von den Landboten gebrachte Kunde. Noch beſchloß man, dem Wunſche des Commiſſärs entſprechend, die ſchriftliche Abfaſſung der Klage, dann ging man auseinander, denn eine weitere Verhandlung über andere

Gegenstände der Tagesordnung wäre bei der herrschenden Aufregung und Erhitzung der Gemüther kaum möglich gewesen.

Die nächste Sitzung vom 15. April gehörte beinahe ausschließlich den Bemühungen des Gouverneurs, sein versöhnendes und ausgleichendes Wort in die Wagschale zu legen.

Nach einer ganz kurzen Debatte über eine Klagschrift der Kronstädter griechischen Compagnie gegen die sogenannten „Bürger-Griechen", welche sich die kirchlichen Geräthschaften der alten Capelle der erwähnten Compagnie angemaßt und an ihrer neuen Capelle eine Inschrift angebracht hatten, die den Klägern präjudicirlich schien, und nach erfolgtem Beschlusse, diese Klage den Geklagten zur Einrede und dem Kronstädter Magistrate zur Begutachtung binnen 30 Tagen zuzustellen, ließ das Gubernium durch seine Boten dem Hause sein Erscheinen melden.

Nachdem die Herren ihre Plätze eingenommen hatten, ergriff der Gouverneur das Wort. Man hörte es seiner Rede an, wie höchst willkommen es ihm war, der Besprechung des peinlichen Streitfalles und seinen Versöhnungsversuchen eine Botschaft vorausschicken zu können, welche frohe Kunde in einer Sache brachte, die — rein persönlich — doch schon lange die Comitats- und Szekler-Deputirten beschäftigt hatte und vielleicht jetzt die erregte Stimmung etwas zu dämpfen vermochte. Es gereiche ihm zum Vergnügen — sagte der Gouverneur — den Ständen zu eröffnen, daß das Gubernium die angenehme Nachricht von einem sehr günstigen Hofrescripte wegen der Landtagsdiäten der Comitats- und Szekler-Deputirten erhalten habe. Demnach würden dieselben für den Zeitraum von 6 Wochen 100 Rh. Gulden erhalten, und nach diesem Maßstabe die Diäten für die folgende auf dem Landtage zugebrachte Zeit sich bemessen können. Die Taxalisten werden an ihre Allodial-Cassen gewiesen und ihnen gestattet, nach dem bezeichneten Verhältnisse die angemessenen Diurnen herauszunehmen.

Nach Verlesung des Rescripts — sagen die Tagebücher — dankten Alle, die es anging, für die gnädige Bewilligung.

Gleich darauf ergriff der Landesgouverneur wieder das Wort: Er bedauere ungemein — sagte er — von angenehmen Gegenständen so rasch zu dem für ihn unangenehmsten übergehen zu müssen. Mit Wehmuth habe er vernommen, daß der allgemein so sehnlichst gewünschte Landtag durch verschiedene Mißverständnisse gestört werde. Kein Haus könne bei der Uneinigkeit seiner Familie bestehen, um wie

viel weniger dies Land, das unter drei verschiedenen Nationen vertheilt sei, es werde daher wohl Allen einleuchtend sein, wie eifrig an der Emporhaltung der Einigkeit gearbeitet werden müsse. Sein Amt verpflichte ihn, Alles aufzubieten zur Beseitigung derlei unangenehmer Vorfälle; es müsse daher vor Allem untersucht werden, wodurch dieselben veranlaßt worden seien. Der erste Grund des Zwiespaltes sei in jenem allgemeinen Mißtrauen zu suchen, das gleich bei der Eröffnung des Landtages sich bei den Ständen eingeschlichen habe, der zweite Grund liege in dem hinreichend bekannten, von der sächsischen Nation den Ständen überreichten Protest gegen die Absendung des Couriers, der dritte endlich in dem Umstande, daß die Sachsen ihren Mitgliedern der an das Gubernium entsendeten Deputation den Auftrag ertheilten, das Votum der Nation abgesondert der Landesstelle mitzutheilen, was auch ihn selbst — er müsse es gestehen — befremdet habe. Er habe eifrig nachgedacht, wie diese Sache am besten beigelegt und die Wiedervereinigung des getrennten Körpers erzielt werden könne. Er habe nur selten das Glück, den Landtagssitzungen beiwohnen zu können und kenne daher die Ereignisse in denselben nur aus den ihm gemachten Mittheilungen. Von Seiten der ungarischen und Szekler-Nation sei bei ihm über gesetzwidrige Vorgänge und anstößiges Benehmen der sächsischen Nation Klage erhoben worden und die Sachsen beschwerten sich hinwider über unanständiges Betragen und „üble Begegnung" der zwei anderen Nationen. Diese wechselseitigen Klagen müßten nun gegeneinander abgewogen werden und „nach Befund" müsse sodann entweder Satisfaction verschafft oder ein friedlicher Ausgleich erzielt werden. Ersteres würde aber bei den fremden Nationen den Gedanken erwecken, man habe in Siebenbürgen einen Landtag, verstehe ihn aber nicht zu benützen, das Letztere hingegen würde den Gang des Landtages gedeihlich fördern, die Verhandlungen beschleunigen und zum Wohle des Vaterlandes lenken. Dies sei seine Meinung und er glaube sich keiner Täuschung hinzugeben. — Sein Rath gehe also dahin, die sächsische Nation möge ihren Protest zurückziehen und wenn sie künftig bei den Deputationen oder in den ständischen Versammlungen Reflexionen vorbringen zu müssen glaube, möge sie dies stets öffentlich in der Versammlung thun. Da er aber andererseits vernommen habe, daß die sächsische Nation in der That in ungebührlichen Reden angegriffen und beleidigt worden sei, und da dies für unanständig und anstößig

gehalten werden müsse, weil die sächsische Nation einen mit den ungarischen Nationen gleichberechtigten Mitstand ausmache, der durch die gegenwärtigen Abgeordneten repräsentirt sei, so fordere er diejenigen Mitglieder des Landtages, welche die sächsische Nation in ihren Reden angegriffen haben, zum Aufstehen und zur Kundgebung ihrer Erklärung auf. Uebrigens sei es bei der gegenwärtigen Lage der Dinge am besten, den ganzen unangenehmen Vorfall der Vergessenheit zu empfehlen, folglich denselben im Landtagsprotocolle gänzlich wegzulassen und gar keine Erwähnung davon zu machen, indem die Erzählung desselben sonst leicht bei der Nachwelt zu Spaltungen Veranlassung geben könnte und, da das Protocoll durch den Druck veröffentlicht werde, auch fremde Nationen leicht zu zweideutigen und den Ständen nachtheiligen Auslegungen verleitet werden könnten. Das Wegbleiben aus dem Protocolle könne um so leichter erfolgen, als der Ständepräsident und die Protonotäre, die sich hauptsächlich beleidigt glaubten, damit einverstanden seien. Künftig solle jede Nation frei und offen reden und ihre Meinung unverhohlen aussprechen. Ueber seinen Antrag erbitte er sich die Erklärung der Stände.

Nun erhob sich der Sachsengraf Michael von Brukenthal, um im Namen der sächsischen Nation zu erklären, daß sie durch den Vorschlag des Gouverneurs beruhigt sei, willig die Hand zum Ausgleiche biete und, um der Einigkeit ein Opfer zu bringen, auch bereit sei, denjenigen Landtags-Mitgliedern, von welchen sie hauptsächlich beleidigt worden sei, die geforderte öffentliche Erklärung zu erlassen, ja auch bereit sei, den Protest zurückzuziehen; nur stelle sie zwei Bedingungen, einmal, daß der ganze Vorfall aus dem Landtagsprotocolle fortbleibe, zweitens, daß man die Versicherung ertheile, sie künftig keiner Beleidigung mehr auszusetzen.

Diese Erklärung — antwortete der Gouverneur — sei um so mehr des Lobes werth, als daraus die großmüthige Bereitwilligkeit der sächsischen Nation hervorleuchte, die Eintracht ihrerseits befördern zu wollen.

Nun erhob sich Baron Simon Kemény und sagte: Die Nationen der Ungarn und Szekler seien nie gesonnen gewesen, den Sachsen nachtheilig zu werden oder sie zu beleidigen, nur bäten sie, ähnliche Gesinnungen auch ihnen gegenüber zu hegen, denn es sei wahrlich Zeit, jenes Feuer gänzlich zu löschen, das so verderblich um sich zu greifen

begonnen habe; er müsse sagen, die beiden Nationen freuen sich unendlich über die freundschaftliche Aeußerung Sr. Excellenz des Comes. Was das Wegbleiben dieses Punktes aus dem Landtags-Protocolle anbelange, so sei dies zwar ein wenig bedenklich, weil die „Fidedignität" des Ständepräsidenten und der Protonotäre ein wenig zu empfindlich angegriffen worden sei, indessen, wenn die Betreffenden selbst davon abstünden, würde auch von Seite der zwei Nationen dagegen keine Einwendung erhoben werden. Nur müßten sie drei Bedingungen stellen, 1. daß von Seite der sächsischen Nation nicht mehr an den ungarischen Gesetzen gerüttelt werde („piszkalni"), 2. daß die sächsische Nation ihre dem königlichen Commissär überreichte Klage zurücknehme und 3. endlich, daß Sr. Excellenz der Gouverneur, der die Versöhnung herbeigeführt habe, die Stände gegen die Wiederkehr solcher Unannehmlichkeiten sicher stelle.

In warmen und weichen Tönen gab nun der Gouverneur seiner frohen Empfindung Ausdruck; er freue sich unendlich — sagte er — über diese Wiedervereinigung, er betrachte sich als Vater von drei gleichwerthen Söhnen, die er wieder zur Eintracht zurückgeführt habe.

Nun ertönte ein allgemeines „Beifallsrufen" in allen Räumen des Saales; — der Geist der Versöhnung, freilich nur von kurzer Lebensdauer, schritt durch das Haus; eine aus allen Nationen ernannte Deputation der Stände begab sich zum königlichen Commissär, um die Versöhnung und angebahnte Verständigung zu melden, und um zu erklären, daß nun die schriftliche Beschwerdeführung der ungarischen und Szekler-Nation unterbleibe.

Dem Antrage des Gouverneurs entsprechend, blieb die Schilderung dieser jüngsten Vorfälle aus dem Protocolle gänzlich weg, damit die Nachwelt von diesem Bruderzwiste nichts erfahre, oder wie der Gouverneur sagte, um die fremden Nationen nicht zu zweideutigen und den Ständen nachtheiligen Urtheilen zu verleiten. Die ganze Schlußscene ist von so versöhnlicher und milder Stimmung getragen, wie keine zweite in dieser ganzen Landtagssession, denn die Seele dieser Versammlung war weichen und warmen Empfindungen nur wenig zugänglich. Daß eine versöhnliche Stimmung, wenn auch leider nicht auf längere Zeit, die Oberhand gewann, daß die Ueberzeugung von der Verderblichkeit wilden Haders wieder einmal, wenn auch zur kurzlebigen Geltung kam, war neben der Einsicht aller Besseren vor Allem dem milden Walten und

den versöhnlichen Tendenzen des Gouverneurs zuzuschreiben. Bei wenigen anderen Gelegenheiten werden wir so lebhaft daran erinnert, daß dieser Gouverneur jener Graf Georg Bánffi ist, der jahrelang als Provinzialgroßmeister des Freimaurerordens in Siebenbürgen fungirte und als „Subprior" jenem „Capitel von Hermannstadt in der Balley Hungarn" vorstand, das nach templerischem Systeme in der Maurerloge von Hermannstadt die Spitze des Baues bildete. Die werkthätige Bruderliebe, welche die Maurer auf ihr Banner geschrieben, die philantropischen und humanitären Tendenzen des Ordens, der, wie das älteste Constitutionsbuch sagt, „ein Mittel sein sollte, treue Freundschaft unter den Menschen zu stiften", hören wir hier im Munde des „altschottischen Obermeisters" ausklingen.

Diese Versöhnungsscene spielte an dem Tage — es war Freitag vor Palmsonntag — an welchem die parlamentarischen Verhandlungen vor der Osterfeier schlossen[1]).

Schwerlich wird ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen bestehen, aber äußerlich schien es, als ob die Osterstimmung den streitenden Parteien die Versöhnung und den Frieden in die Seele klänge.

---

[1]) Wohl fand noch am Montag in der Charwoche — am 18. April — eine kurze Sitzung statt, in der jedoch nur die Protocolle und einige Petitionen zur Lesung gelangten, aber von jeder Verhandlung Umgang genommen wurde. — Die Tagebücher der sächsischen Deputirten bilden die ausschließliche Quelle für dieses Capitel.

Achtes Capitel.

Die Debatte über die orientalische Frage.

Die Eröffnung des siebenbürgischen Landtages und der Beginn der Friedensunterhandlungen zwischen Oesterreich und der Pforte fallen der Zeit nach vollständig zusammen. Genau in denselben Tagen, an welchen die ersten Landtagssitzungen der siebenbürgischen Stände in Klausenburg abgehalten wurden, versammelten sich die Vertreter der Großmächte in dem bulgarischen Städtchen Sistowa, um die Bedingungen des Friedens zwischen Oesterreich und der Pforte zu berathen. Am 21. December 1790 fand die Eröffnung des siebenbürgischen Landtages statt, am 19. December langten die Gesandten von Preußen und England in Sistowa an, mußten aber bis zum letzten Decembertage auf die Ankunft des österreichischen Gesandten Baron Herbert warten. Sein ihm an die Seite gegebener College, Graf Franz Eszterházy-Galantha, traf aus mannigfachen Ursachen erst mehrere Wochen später dort ein [1]).

Halb Europa richtete damals sein Auge erwartungsvoll auf die bulgarische Stadt, wo die Würfel des Friedens oder Krieges fallen sollten; um wie viel gespannter mußte die Aufmerksamkeit, um wie viel erregter die Theilnahme der Länder der ungarischen Krone sein,

[1]) Wenn wir einer Journal-Nachricht jener Zeit Glauben schenken dürfen, erfolgte Eszterházy's Ankunft in Sistowa erst am 8. März. Das damals in Hermannstadt herausgegebene politische Zeitungsblatt, „Der Kriegsbote", meldet, daß Eszterházy am 8. März in Sistowa angekommen sei und bei seinem höchst feierlichen Einzuge viele Goldstücke unter die zahlreich versammelte Volksmenge geworfen habe. (Kriegsbote, Jahrgang 1791, Nr. 25, S. 194 und Nr. 27, S. 214.)

deren Interessen durch alle Verträge und Friedensschlüsse mit der benachbarten Pforte zu allen Zeiten auf das empfindlichste berührt wurden.

Längst vor Eröffnung der Congreßverhandlungen hatte der ungarische Landtag, und zwar gleich in der ersten Zeit seiner parlamentarischen Thätigkeit sich mit den Friedensunterhandlungen beschäftigt und den Antrag gestellt, zu denselben einen Gesandten Ungarns heranzuziehen, wobei man anfangs den Grafen Szechéni im Auge hatte. Da ist es nicht zu verwundern, daß auch der siebenbürgische Landtag auf den mit ihm zu gleicher Zeit zusammentretenden Congreß den aufmerksamen Blick warf. Bei der unmittelbaren Nachbarschaft der türkischen Provinzen, bei dem nicht geringen Verkehr und den mannigfachen Handelsbeziehungen, welche die südlichen Theile des Landes mit der Walachei pflegten, mußte die Gestaltung der internationalen Verhältnisse und eine etwa mögliche Gebietsveränderung im Osten mächtig auf die Interessen Siebenbürgens zurückwirken. Mag der Geist des Mißtrauens gegen Oesterreich, mag die Sucht, den ungarischen Landtag nachzuahmen, dabei im Spiele gewesen sein: gewiß war es ein berechtigtes Streben, der Krone gegenüber die Wünsche und Bedürfnisse des Landes auszusprechen und die Interessen zu bezeichnen, deren Vertretung und Berücksichtigung beim Abschluß des Friedenswerkes das Land erwarte. Daß dabei auch hier der Chauvinismus üppig in die Halme schoß, daß man sich utopischen Träumen hingab und an die Berechtigung glaubte, einen eigenen siebenbürgischen Gesandten zum Congresse abschicken zu können, daß man die Zeit mit unfruchtbaren Debatten über Länderzuwachs und Erwerbung der Moldau und Walachei verzettelte, das hatte eben in der Ueberschätzung der Stellung Siebenbürgens, in der gänzlichen Verkennung der materiellen und geistigen Leistungsfähigkeit der siebenbürgischen Stände und in dem Großmachtsdünkel der tonangebenden magyarischen Elemente seinen Grund.

Wenn man nun auch sagen muß, daß bei diesen Verhandlungen der diplomatische Dilettantismus seine Saturnalien feierte, so war doch nirgends die Rede von jener sonderbaren Zuneigung und jenen überströmenden Sympathien der Magyaren für das angeblich stammverwandte Türkenvolk, die als Geistesverirrung in unseren Tagen sich zeigten, wo die weitesten magyarischen Kreise im blinden Uebermuthe

eines ungebändigten Chauvinismus ihre Begeisterung für die Türken im jubelvollen Softas-Empfange, in der Absendung von Deputationen und Ehrengeschenken und in der rauschenden Feier türkischer Siege zum widerlichen Ausdrucke brachten.

So unfruchtbar im Großen und Ganzen das lange Gerede der diplomatischen Dilettanten im Landtage erscheint: zwei Dinge sind es, die in dieser Debatte uns mit Befriedignng erfüllen. Wir meinen zunächst die eifrige Sorge für die Interessen des Handels mit den Donaufürstenthümern, welche in der Aufstellung einer Reihe von Forderungen sich kundgibt und auf eine Besserung und Neuregelung der commerziellen Verhältnisse abzielt. Ferner wird man in Bezug auf die große politische Frage mit Genugthuung wahrnehmen, daß die ganze Versammlung in richtiger Erkenntniß der politischen Lage und in kluger Voraussicht der Dinge eine eigene Scheu gegen jede Machtvergrößerung Rußlands im Donauthale äußerte und mit Nachdruck gegen jede Festsetzung russischer Waffen oder russischen Einflusses in der Moldau-Walachei sich aussprach.

Wenn es heute einer parlamentarischen Körperschaft, welcher die diplomatische Correspondenz vorgelegt wird und der Minister des auswärtigen Amtes jeder Zeit Rede stehen muß, manchmal schwer wird, das diplomatische Gewebe klar zu durchschauen: so kann man sich sattsam vorstellen, wie leicht ein siebenbürgischer Landtag jener Zeit, wenn er den stolzen Flug zur Höhe der großen Politik beginnen wollte, in das Nebelreich verfallen mußte, in einer Zeit, wo die diplomatischen Geheimnisse in tiefes Dunkel sorgfältig gehüllt wurden und wo die im Landtage sitzenden Würdenträger und Vertreter der Krone von der wahren diplomatischen Sachlage vielleicht gerade so viel wußten, wie ein einfacher Deputirter irgend einer kleinen Taxalortschaft. Stundenlang debattirte man im siebenbürgischen Landtage über die Frage, ob und in welcher Form die Krone gebeten werden solle, auf dem Friedenscongresse die Abtretung der Moldau und Walachei zu fordern und diese Provinzen mit den Ländern der ungarischen Krone zu vereinigen; man ahnte gar nicht, daß diese Forderung einen Theil jenes Tauschprojectes des preußischen Ministers Herzberg bildete, welches durch die Reichenbacher Convention vom 27. Juli 1790 vollständig zu Grabe getragen worden war.

Als Joseph II. und die russische Katharina ihre verbündeten Waffen zur Ausführung eines Planes von weltumfassender Wichtigkeit, zur Theilung des türkischen Reiches erhoben hatten, trat unmittelbar nach Ausbruch des Krieges der alte Graf Herzberg, Minister des preußischen Staates, welcher sich zum Mittelpunkte der gegen die Eroberungstendenzen der beiden Kaiserhöfe gerichteten Coalition machte, mit einem Plane hervor (November 1787), der, mannigfach modificirt, drei Jahre hindurch bei den geheimen diplomatischen Verhandlungen eine Rolle spielte.

Nach dem Tauschprojecte Herzberg's sollte die Pforte dem Kaiser die Moldau und Walachei und den Russen die Krim, Oczakow und Bessarabien abtreten, dem osmanischen Reiche sollte seine dauernde Existenz jenseits der Donau und Unna garantirt werden; dagegen hätte die Türkei dem preußischen Staate einen recht günstigen Handelsvertrag zu bewilligen und die freie Schifffahrt im Mittelmeere vor den Barbareskenstaaten zu schützen. Für die Abtretung der Moldau und Walachei sei von Oesterreich die Rückgabe Galiziens an Polen zu verlangen und dies letztere sollte dann an Preußen Danzig und Thorn und die Palatinate Posen und Kalisch abtreten[1]).

An diesem Tauschprojecte suchte Herzberg mit aller Zähigkeit festzuhalten, weil es den von ihm glänzend vertretenen Traditionen Friedrich's II. entsprach, dem preußischen Staate Zuwachs an Macht und Ansehen zu verschaffen. Mehrfach modificirt, tauchte dies Tauschproject bei verschiedenen diplomatischen Verhandlungen jener Tage auf; es tauchte auf, als Leopold II. durch das zutrauliche Schreiben an König Friedrich Wilhelm (25. März 1790) die Unterhandlungen mit Preußen eröffnet hatte, es tauchte auf, als die Verhandlungen zu Reichenbach begannen. Preußen verlangte im Sinne des modificirten Herzberg'schen Tauschplanes, daß die Pforte das Gebiet, das sie zwischen Donau und Dniester im Kriege verloren, zurückerhalte, dagegen solle Oesterreich von der Walachei und Serbien behalten, was ihm im Frieden zu Passarowitz zugesagt war. Von Galizien solle Oesterreich den südöstlichen Winkel behalten, der von Ungarn und Siebenbürgen begrenzt, sich bis zum Dniester, zum Stry und dessen

[1]) L. Häusser: Deutsche Geschichte. I. S. 226 u. f. (4. Aufl. 1869.)
H. v. Sybel: Geschichte der Revolutionszeit. I. S. 159. (3. Aufl. 1865.)

Mündung in den Dnieſter ausdehnt, den Reſt aber an Polen zurückgeben. Preußen ſolle dafür Danzig und Thorn erhalten, jedoch für's Erſte die Pforte beſtimmen, „daß dieſelbe für immer die Krim an Rußland, die Paſſarowitzer Grenzen an Oeſterreich überlaſſe [1])."

Aber die Verhandlungen zu Reichenbach bereiteten dieſem Entſchädigungsentwurfe Herzberg's das Grab. Die Anſchauungen des öſterreichiſchen Cabinets gelangten zum Siege und Leopold ſah die Erfüllung ſeiner Wünſche. Die am 27. Juli 1790 zu Reichenbach abgeſchloſſene Convention nahm den Status quo als Grundlage des Waffenſtillſtandes und Friedens an. Oeſterreich verzichtete auf alle Eroberungen, verſprach den Status quo feſtzuhalten, der Pforte Alles zurückzugeben, was ſie vor dem Kriege beſeſſen, „und falls Oeſterreich eine Gebietserweiterung an den Grenzen erhalte, ſo müſſe das ganz mit freiem Willen der Pforte geſchehen, und Preußen ein verhältnißmäßiges Aequivalent bekommen [2])."

Auf dieſer zu Reichenbach vereinbarten Grundlage ſollten nun die Friedensverhandlungen in Siſtowa beginnen. So war die diplomatiſche Lage der Dinge beſchaffen, als die Geſandten der Großmächte in den Bretterhäuſern des bulgariſchen Städtchens ſich verſammelten.

Dieſe allgemeinen Bemerkungen vorauszuſchicken, ſchien uns nothwendig, damit ſich die Schattenriſſe der Debatte des ſiebenbürgiſchen Landtages über die Congreßfrage von dem lichten hiſtoriſchen Hintergrunde klarer abheben.

Gleichwie aus dem Schoße des ungariſchen Landtages ſchon zu Anfang der Seſſion Anträge auftauchten, die ſich auf die Friedensunterhandlungen mit der Pforte bezogen, ſo gerieth auch auf dem ſiebenbürgiſchen Landtage nach Verlauf der erſten Wochen ſeiner parlamentariſchen Thätigkeit dieſe Frage in Fluß.

Es war in der Sitzung vom 25. Jänner 1791, als ſich der Präſident der königlichen Tafel, Graf Paul Bethlen, erhob und nach einigen einleitenden Worten, mit welchen er auf die Wichtigkeit des Inhaltes ſeiner Rede aufmerkſam machte, folgenden Antrag ſtellte: In Erwägung, daß die Friedensunterhandlungen mit der Pforte eben

[1]) Ludwig Häuſſer a. a. O. I, S. 251.
[2]) Häuſſer a. a. O. I, S. 264.

eingeleitet werden und Siebenbürgen gar manche Forderung an die Pforte zu stellen habe, in Erwägung, daß auch im gegenwärtigen Kriege viele Comitate Schaden gelitten und daher zu Ersatzansprüchen berechtigt wären, insbesondere aber die Grenzdistricte des Vaterlandes in Bezug auf die Handelsinteressen die Wahrung ihrer Vortheile in's Auge zu fassen hätten; in Erwägung dieser Gründe möge der Landtag eine Repräsentation an die Krone richten und darin die Begünstigung erbitten, daß auch von Seite Siebenbürgens zur Vertretung der Interessen und Ansprüche des Landes ein eigener Gesandter zum Friedenscongresse nach Sistowa abgeordnet werden dürfe; dies — fügte er hinzu — könne mit um so größerem Rechte gefordert werden, als es den bestehenden Landesgesetzen vollkommen angemessen sei — jenen Gesetzen, welche in Fragen der Entscheidung über Krieg und Frieden mit der Pforte den Ständen eine Mitwirkung einräumen.

Bethlen's Antrag wurde mit Beifall aufgenommen und insbesondere auch aus dem Grunde gutgeheißen, weil die ungarischen Stände mit gleichem Beispiele vorangegangen seien und ihr Recht, bei den Friedensunterhandlungen Einfluß zu üben, sich gewahrt haben.

Gleicher Beifall begleitete auch die zur Unterstützung dieses Antrages von Baron Samuel Kemény vorgebrachten Gründe; man müsse außerdem aus allen Kräften trachten — sagte er — die Schriften des Großwardeiner Capitels, das die Türken vor vielen Jahren zum großen Nachtheil so vieler Familien ausgeplündert haben, ebenso das, was von der Corviniſchen Bibliothek in Constantinopel noch vorhanden sei, zurück zu erhalten. Der Hunyader Deputirte Franz Kendereſſi erklärte hierauf, daß er schon vermöge seiner Instruction verpflichtet sei, diesen Antrag wärmstens zu unterstützen, denn gerade der Hunyader Comitat — den er vertrete — habe im jüngsten Kriege am meisten gelitten; 38 Dörfer seien verheert, viele Edelleute und Unterthanen in Gefangenschaft geschleppt, viele Donationsurkunden zum größten Schaden vieler Familien vernichtet worden.

Es wurde nun beschlossen, den allseitig beifällig aufgenommenen Antrag Bethlen's einem Ausschusse zur Vorberathung und Ausarbeitung zuzuweisen. Die Commission wurde sogleich gebildet, 14 Ständemitglieder in dieselbe gewählt und der Antragsteller Paul Bethlen zum Präses derselben bestimmt. Die sächsische Nation war in diesem

Ausschusse durch zwei Mitglieder vertreten, durch den Senator Joseph Drauth von Kronstadt und den Königsrichter Michael Roth von Reußmarkt.

Mit einer, dieser Versammlung nicht eigenen Raschheit vollendete der Ausschuß sein Operat und legte es schon in der Sitzung vom 4. Februar dem Hause zur Berathung vor. In Form einer an die Krone gerichteten Repräsentation sollten nach dem Antrage des Ausschusses alle jene Siebenbürgen betreffenden Fragen angeregt und besprochen werden, deren Lösung die Stände zum Wohle ihres Vaterlandes von den zu Sistowa geführten Friedensunterhandlungen mit der Pforte wünschten und erhofften. Die Gegenstände, die im Operat berührt wurden, bezogen sich auf Berichtigung und Sicherstellung der Grenzen zwischen Siebenbürgen und der Moldau-Walachei, auf Geltendmachung der Grundlagen des Karlowitzer und Passarowitzer Friedens, auf die Mittel, den Verkehr und Handel mit den Donaufürstenthümern zu heben, auf Erringung von Handelsfreiheiten siebenbürgischer Kaufleute in den türkischen Ländern, auf Zurückforderung der von den Türken nach Constantinopel geführten Corvinischen Bibliothek, als auch der in Großwardein geraubten Urkunden, auf Vorschläge von Maßregeln, wodurch die Flucht siebenbürgischer Unterthanen in die Walachei verhindert werden könnte, endlich auf die Nothwendigkeit einer schweren Bestrafung der Emissäre, welche zuweilen siebenbürgische Grundholden über die Grenze locken.

Hierauf wurde eine von den Deputirten des Hunyader Comitates eingereichte Bittschrift verlesen, worin ihre Sender die im jüngsten türkischen Kriege erlittenen Verheerungen ihrer Dörfer, die Ermordung und Gefangennehmung vieler Edelleute und Unterthanen weitläufig schilderten und um eine angemessene Vergütung des namhaften Schadens und Auslösung der Kriegsgefangenen baten. Sie suchten ihre Petition durch Hervorhebung des Umstandes zu stützen, daß ihnen vom k. Hofe der ausdrückliche Befehl ertheilt worden sei, sich nicht zu flüchten und ihre Ortschaften und Häuser in keinem Falle zu verlassen. Da sie diesem Befehle Folge leisteten und dadurch ein so schweres Unglück erleiden mußten, so sei es auch billig, daß auf ihre Wiederaufrichtung gehörig Bedacht genommen werde.

Das Haus beschloß, in die Repräsentation an die Krone auch diese Bitte aufzunehmen.

Nun nahm aber die Debatte plötzlich und unerwartet eine Wendung von großer Bedeutung. Freiherr von Naláczi stellte nämlich den weitgehenden Antrag, in der projectirten Repräsentation den König zu bitten, durch seine Gesandten auf dem Congresse zu Sistowa Sorge tragen zu lassen, daß die Moldau und Walachei, Länder, über welche einst der ungarische König die Oberhoheit gehabt habe, wieder zurückgewonnen werden. Der Obergespan Graf Ladislaus Bethlen unterstützte lebhaft diesen Antrag und meinte, für den Fall, als der Vorschlag Naláczi's nicht realisirt werden könne, solle wenigstens dafür gesorgt werden, daß die zwei genannten Länder nicht einer dritten Macht — Rußland nämlich — zufallen.

Damit waren zwei Fragen in die Versammlung geworfen, an denen sich langdauernder und heftiger Streit entzündete.

Die Stände, „ganz erfüllt von dem Glauben an ihre potestas executiva" und voll stolzem Selbstbewußtsein, sannen und beriethen nun zunächst lange über die Fragen, ob aus der Mitte der Stände einige Deputirte nach Sistowa abgeschickt werden sollen, um dort den Wünschen Siebenbürgens im Kreise der Diplomaten und im engsten Verkehre mit dem österreichischen Gesandten Baron Herbert Ausdruck zu geben, oder ob gar ein eigener siebenbürgischer *Gesandter* von den Ständen erwählt und abgeordnet werden solle.

Lange Lehrmeinungen wurden hierauf über die Begriffe der gesetzgebenden und executiven Gewalt ausgesprochen, lange verbreitete man sich über die Frage des Rechtes der Stände, über Krieg und Frieden zu sprechen und zu entscheiden.

Der Ständepräsident, den beim Anblicke dieser hochgehenden Wogen der Großmannssucht ein Unbehagen beschlichen haben mochte, zog sich durch ein stets bewährtes Auskunftsmittel aus der Verlegenheit und erklärte den Ständen, bei der Berathung dieser so hochwichtigen Sache dürfe die Stimme des Guberniums nicht ungehört bleiben, er schlage also vor, die königlichen Räthe in die Mitte der Stände zu rufen. Dieser Antrag wurde angenommen, die übliche Deputation ernannt und das Gubernium eingeladen, in der Landstube zu erscheinen.

Kaum hatte das Gubernium seinen Sitz eingenommen, so resumirte der Ständepräsident die stattgefundene Debatte über die auf den Friedenscongreß bezügliche Repräsentation.

Nun ergriff der Landesgouverneur das Wort und erklärte, daß das Gubernium mit dem vom Ausschusse ausgearbeiteten Operate einverstanden sei, doch zweierlei beizufügen habe; nach seiner Meinung müsse in der Repräsentation an die Krone auch der Rückgabe jener Güter, welche siebenbürgische Edelleute in der Moldau und Walachei ehedem innegehabt, Erwähnung geschehen, und zweitens würde es sich sehr empfehlen, jenem Theile des Operats, der sich auf die Handelsfreiheiten und die Begünstigung des Verkehrs mit den türkischen Provinzen beziehe, das vom Kronstädter Stadtrichter Fronius eingeschickte Elaborat über die Förderung der Interessen des Handels mit der Türkei zu Grunde zu legen; denn die Aufschlüsse und Wünsche, die da ausgesprochen werden, verdienten um so mehr Beachtung, als es eine bekannte Thatsache sei, daß Kronstadt unter allen Städten Siebenbürgens den größten Commerz und Verkehr mit den türkischen Provinzen habe; zu diesem Zwecke werde er diesen Plan des Kronstädter Stadtrichters den Ständen mittheilen.

Nachdem das Haus damit seine Zufriedenheit geäußert, begann die Debatte über die Art und Weise, wie die Ansichten und Wünsche der Stände auf dem Congresse mit Erfolg zur Geltung gelangen könnten. Noch einmal machten sich die verschiedensten, schon vor der Ankunft des Guberniums geäußerten Meinungen geltend, die einen verlangten die Absendung einer ständischen Deputation, die anderen wünschten Siebenbürgen durch einen eigenen Gesandten vertreten zu sehen. Doch vorwiegend ertönten die stolzen Stimmen, die an die Krone die Bitte zu richten beantragten, einen eigenen Gesandten über Vorschlag der Stände zu ernennen, der das Land Siebenbürgen auf dem Congresse zu Sistowa eben so zu vertreten habe, wie Graf Eszterházy das Königreich Ungarn. Diesen kühnen Flug anmaßlichen Begehrens suchte nun der Gouverneur ernstlich zu hemmen; er stellte den Ständen vor, daß sie zu weit gingen, daß ihr Verlangen den jetzigen Umständen durchaus nicht angemessen sei, und daß, wenngleich Siebenbürgen zur Zeit der Nationalfürsten seine eigenen Gesandten besessen hätte, dies gegenwärtig doch nicht prätendirt werden könne, da Siebenbürgen ein zur ungarischen Krone gehöriges Land sei, auch im Leopoldinischen Diplom ausdrücklich gesagt sei: redit ad regem Hungariae. Die Stände mögen bedenken, daß derjenige Gesandte, welchem Se. Majestät als König von Ungarn die Mission gebe, alle diejenigen

Provinzen repräsentire, welche zur Krone Ungarns gehören. Die Gesandten, die der König nach Sistowa zum Congresse geschickt habe, seien nun Baron Herbert und der demselben beigegebene Graf Eszterházy, welche Beide die ganze deutsche und ungarische Monarchie repräsentirten und die Interessen aller dieser Länder auf dem Friedenscongresse zu vertreten hätten.

Nachdem der Gubernator den Ständen auf diese Art begreiflich zu machen versucht hatte, daß sie nach der Wiedervereinigung mit der Krone Ungarns in Bezug auf Krieg und Frieden wieder in das Verhältniß zurückgetreten seien, in welchem sie *vor* der Separation Siebenbürgens von Ungarn gestanden, erklärte sich der Protonotär Türi *mit aller Entschiedenheit gegen diese Auffassung*. Es sei zwar ganz richtig — sagte er — daß Siebenbürgen wieder zur Krone von Ungarn zurückgekehrt sei, aber Siebenbürgen habe sich dabei alle Rechte und Freiheiten, die es als ein unabhängiges Fürstenthum genossen, vorbehalten. Da nun in den Approbaten, besonders an jenen Stellen, wo von den conditiones principum die Rede sei, ausdrücklich gesagt werde, daß die Fürsten ohne Einwilligung der Stände weder Krieg erklären, noch Frieden schließen können und diese Punkte bei der Aufhebung der den Majestätsrechten nachtheiligen Stellen des siebenbürgischen Gesetzbuches nicht angeführt worden seien, so liege es klar zu Tage, daß die Stände das Recht besäßen, in Kriegs- und Friedensfragen mitzusprechen, *folglich auch das Recht, einen Gesandten im Namen Siebenbürgens nach Sistowa abzuordnen*.

Der Gouverneur suchte nun der Debatte über die Absendung eines eigenen siebenbürgischen Gesandten dadurch eine andere Richtung zu geben, daß er den Antrag stellte, es möge Se. Majestät gebeten werden, einen siebenbürgischen Consul für die Walachei und Moldau zu ernennen, welcher den Verhandlungen des Friedenscongresses beizuwohnen das Recht erhalten und der Gesandtschaft des Königs zu dem Zwecke zugetheilt werden solle, um derselben mit seiner Erfahrung und seiner Kenntniß der topographischen und commerziellen Verhältnisse des Landes an die Hand zu gehen. Aber auch dieser Vorschlag erfreute sich nicht der Zustimmung der Versammlung, „so sehr war ein Theil der Stände — sagen die Tagebücher — von dem Gedanken an eine eigene Gesandtschaft und der Idee der potestas executiva erfüllt." Da

keine Einigung zu Stande kam, verschob das Gubernium die weitere Verhandlung über diese Frage auf die nächste Sitzung.

Noch einmal regte nun Baron Joseph Naláczi die Frage der Annexion der Moldau und Walachei an, und stellte zum zweiten Male den Antrag, Se. Majestät zu bitten, keinen Frieden ohne Rückgewinnung der beiden genannten Länder zu schließen. Die Stände — meinte er — sollten Sr. Majestät ihre werkthätige Unterstützung zur Realisirung dieser Forderung anbieten. Siebenbürgen solle seine Hilfe um so mehr offeriren, als man ohnehin der ungarischen Nation Vorwürfe mache, daß Se. Majestät ihretwegen zum Abschlusse des Reichenbacher Vertrages genöthigt worden sei.

Gegen diese fast kriegslustige Opferwilligkeit machte aber nun Graf Gyulai seine Bedenken geltend, indem er die Stände aufforderte, *dasjenige* doch wohl zu überlegen, was man zu versprechen sich anschicke, und nicht zu vergessen, daß Siebenbürgen ein kleines Land und ohne Kraft sei. Und der Gouverneur fügte bei, der König, der das Interesse der ganzen Monarchie vor Augen habe, werde schon wissen, was zu thun sei.

Den Antrag Naláczi's ließ man nun vorläufig fallen; wir werden hören, daß er nicht zu den Todten geworfen wurde.

Die Frage über die Absendung eines siebenbürgischen Gesandten sollte in der nächsten Sitzung, die erst am 8. Februar stattfand, entschieden werden.

In der Zwischenzeit, und zwar am 5. Februar, Abends 6 Uhr, versammelte sich die sächsische Universität im Hause des Bürgermeisters J. F. von Rosenfeld und unter dem Vorsitze des Comes Michael von Brukenthal zu einer Berathung über die bedeutenderen, auf die nächste Tagesordnung der Ständeversammlung gesetzten Fragen. In der Reihe derselben erschien auch die Frage über die Absendung einer eigenen siebenbürgischen Gesandtschaft zum Friedenscongresse in Sistowa.

Der Comes forderte die Versammlung auf, über diesen Punkt sich auszusprechen und ein gemeinsames Vorgehen festzusetzen.

„Nach vorhergegangener weitläufiger Berathschlagung — sagt das Protocoll der Universität — wurde beschlossen, die Nation solle, nachdem es von Sr. Majestät allein abhänge, Frieden zu schließen,

dies folglich ein jus majestaticum sei, sich in diese Sache nicht einmischen, sondern es blos Sr. Majestät Gutbefinden überlassen[1])."

In der Sitzung vom 8. Februar kam — wie die Tagebücher sich ausdrücken — „das in der letzten Sitzung abgebrochene türkische Friedensgeschäft neuerdings vor und wurde mit vieler Hitze verhandelt." Der Präsident leitete die Verhandlung mit der Frage ein, ob die Stände es bei dem Operat der Commission bewenden lassen wollten, oder ob weitere Mittel und Wege in Erwägung gezogen werden sollen, die Wünsche und Bedürfnisse auf dem Congresse zur Geltung zu bringen.

Zunächst nahm Baron Simon Kemény das Wort und ertheilte den Ständen den Rath, das Commissionsoperat anzunehmen, im Sinne der Anträge desselben die Repräsentation an die Krone zu verfassen und von dem Gedanken der Absendung eines eigenen siebenbürgischen Gesandten abzugehen, denn — meinte er — die passende Zeit zur Absendung eines Gesandten sei ohnehin schon verstrichen. Die Sache würde nur Weitläufigkeiten verursachen[2]).

Diesem Antrage begegnete Baron Nicolaus Wesselényi mit dem Einwurfe, daß die Gesandtschaftsfrage unstreitig in den Kreis der legislativen Gewalt gehöre, daß also dem Lande Siebenbürgen das Recht, einen Gesandten zum Friedenscongresse zu schicken, nicht abgesprochen werden könne. Graf Ladislaus Bethlen und Ludwig Teleki unterstützten diese Anschauung, und der Protonotär Türi ließ die auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze aus den „conditiones principum" in den Approbaten vorlesen. Er und sein College, Protonotär Cserei, erklärten sich für den — wie sie meinten — klaren Sinn dieser Gesetze, und hoben hervor, daß dieselben durch die Novellar-Artikel nicht derogirt seien.

Obwohl Baron Kemény die Versammlung ermahnte, in dieser Angelegenheit keinen Beschluß zu fassen, ehe nicht das Gubernium in die Versammlung gerufen und darüber gehört werde, und obwohl die Szekler-Nation erklärte, daß sie auch mit einem Legations-

[1]) Tagebuch der Mediascher Deputirten. Manuscript.

[2]) Nach dem in Hermannstadt befindlichen „Landtags-Journal" lautet Kemény's Antrag anders. In den äußerst seltenen Fällen eines Widerspruchs der beiden handschriftlichen Hauptquellen folgen wir stets dem ausführlicher und sorgfältiger gearbeiteten Mediascher Tagebuche.

Secretär zufrieden sei, der zur Vertretung der besonderen siebenbürgischen Interessen in Sistowa berufen sein werde, so neigte sich doch die große Mehrzahl der Regalisten dem Verlangen zu, einen eigenen siebenbürgischen Gesandten zum Congresse abzuordnen. Und so kam der wunderliche Beschluß zu Stande, in die Repräsentation an die Krone die Bitte aufzunehmen, einen eigenen siebenbürgischen Gesandten aus dem Schoße des Landtages zum Friedensgeschäfte nach Sistowa entsenden zu dürfen.

Nun gelangte die Debatte zu einem anderen, schon in der früheren Sitzung berührten Hauptpunkte der Congreßsache. Es handelte sich um die Frage, ob in der Repräsentation an die Krone die Bitte wegen der Erwerbung der Moldau und Walachei Platz finden solle oder nicht. Mit einem Anfluge von Naivetät behauptete Baron Naláczi, der diese Frage zuerst in Anregung gebracht hatte, daß der König es ja nicht übel nehmen könne, wenn man denselben bitte, die Moldau und Walachei entweder für sich zu behalten oder doch wenigstens nicht an eine dritte Macht zu überlassen.

Ein großer Theil der Regalisten unterstützte diesen Antrag, aber Baron Kemény Simon stemmte sich demselben noch einmal entgegen, indem er erklärte, daß des Königs Entschließungen in Bezug auf die zukünftige Stellung der Moldau und Walachei sicher vom Interesse der Gesammtmonarchie werden bestimmt werden, und daß es daher nicht nöthig sei, in der Repräsentation dieser Sache Erwähnung zu machen. Uebrigens könne nach seiner Meinung ohne Zuziehung des Guberniums in dieser Frage kein Beschluß gefaßt werden.

Als aber dennoch viele Mitglieder des Hauses auf Annahme des Naláczi'schen Antrages bestanden, so sah sich der Deputirte des Hunyader Comitates, Kendereſſi, veranlaßt, die Stände zur Erwägung aufzuforden, wie die Annahme dieses Antrages ganz dazu geeignet sei, den Glauben zu erwecken, daß die Stände, falls der König die beiden Provinzen nicht anders als durch Waffengewalt entweder für sich gewinnen oder einer dritten Macht entreißen könnte, mit der Fortsetzung des Krieges vollkommen einverstanden und consequenterweise auch ihrerseits zur weiteren werkthätigen Unterstützung und ausgiebigen Opferwilligkeit bereit seien. Nun sei aber ihm und vielen seiner Collegen in den Instructionen der Auftrag ertheilt worden, sich in nichts einzulassen, was den Committenten, die ohnehin durch die Last des Krieges schwer gebeugt worden

seien, neue Lasten aufbürde; er müsse daher den Antrag wärmstens befürworten, daß von einer Erwerbung der Moldau und Walachei, um Mißverständnissen vorzubeugen, in der Repräsentation gar nichts erwähnt werde.

Diese Aeußerungen veranlaßten den Protonotär Türi, den Antrag dahin zu modificiren, es möge der König gebeten werden, ausschließlich nur auf dem Wege diplomatischer Unterhandlungen dahin zu wirken, daß die Moldau und Walachei, diese einstens zur Krone von Ungarn gehörigen Länder, wieder zurückgewonnen, oder doch wenigstens nicht einer dritten Macht — Rußland nämlich — überlassen werden. Ungeachtet die Einwendung erhoben wurde, daß eben aus dem Grunde, weil die genannten Länder zur Krone von Ungarn gehörten, in dieser Sache auch die Meinung der ungarischen Stände eingeholt werden müsse und ohne deren Zustimmung in dieser Angelegenheit gar nicht vorgegangen werden könne, so neigten sich doch die meisten Regalisten dem durch Protonotär Türi modificirten und von seinem Collegen Cserei unterstützten Antrage zu. Da führte aber Graf Joseph Gyulai neue Gründe gegen denselben vor, die ihn zum Falle brachten. Der Graf setzte der Versammlung auseinander, daß es aus einem doppelten Grunde nicht rathsam scheine, von der Erwerbung der beiden Provinzen eine Erwähnung zu machen; erstens bestehe schon seit langer Zeit die falsche Meinung, daß die Sympathie der ungarischen Nation sich den Türken zuneige, diese Meinung müßte nun neue Nahrung erhalten, wenn die Bitte der Stände ausgesprochen werde, die Moldau und Walachei lieber den Türken als den Russen zu überlassen; zweitens, weil es leicht geschehen könnte, daß Rußland von dieser öffentlichen Verhandlung Nachricht erlange und dadurch nicht nur zur Erwerbung der Moldau und Walachei mehr gereizt, sondern auch gegen Siebenbürgen aufgebracht und zur Rache verleitet werden könnte.

In Folge dieser Besorgnisse erklärten die beiden Protonotäre Türi und Cserei, daß sie ihren Antrag ja in keiner anderen Absicht, als um dem Lande größere Sicherheit zu geben, gestellt hätten, da sie nun aber erkennen, welch' nachtheilige Folgen man davon befürchte, so zögen sie ihn zurück. Dies sowohl, als die Erklärungen der Szekler und der sächsischen Nation bewogen auch die übrigen Stände, den auf die Annexion bezüglichen Antrag fallen zu lassen.

Damit endigte eine nicht nur unerquickliche, sondern auch höchst unfruchtbare Debatte. Sie war aus dem Grunde total unfruchtbar, weil die Frage, die man mit so viel Eifer und Lebhaftigkeit erörterte, schon längst entschieden war. Man ersieht daraus, in welch' tiefes Geheimniß die diplomatischen Verhandlungen jener Tage gehüllt waren. Niemand im siebenbürgischen Landtage hatte eine Ahnung vom wahren Stande der Dinge, nicht ein siebenbürgischer Würdenträger war in der Lage, das diplomatische Gewebe zu kennen.

Schon sieben Monate früher, in der am 27. Juli zu Reichenbach zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Convention ist der Status quo, wie er vor dem Kriege war, als Grundlage des Waffenstillstandes und Friedens angenommen worden. Oesterreich hatte sich verpflichtet, den Status quo strenge einzuhalten und der Pforte Alles zurückzugeben, was sie vor dem Kriege besessen [1]). Die Gebietserweiterung der habsburgischen Monarchie im Südosten, für welche ein so großer Theil der Stände ein überaus lebhaftes Interesse an den Tag legte, nahm wohl einstens eine Stelle ein in dem Tauschprojecte des preußischen Ministers Herzberg, von dem die Stände übrigens sicher keine Ahnung hatten; aber dasselbe war nach wechselvollem Schicksale schon während der Reichenbacher Conferenzen zu den Todten gelegt worden.

Ließen nun auch die Stände der angeregten Besorgnisse wegen die Frage der Gebietserweiterung fallen, so bestanden sie desto hartnäckiger darauf, daß die Absendung eines besonderen siebenbürgischen Gesandten von der Krone erbeten werde. Eine eigene Deputation der Stände meldete dem Gubernium den auf die Gesandtschaft bezüglichen Beschluß und verband damit das Ersuchen, der Gouverneur möge das vom Stadtrichter Fronius verfaßte Elaborat dem Ausschusse einhändigen. Bald kehrte die Deputation mit der Antwort des Guberniums zurück, dasselbe würde, sobald es zum Zwecke einer Verhandlung über den angeregten Gegenstand in die Mitte der Stände geladen würde, sogleich zu erscheinen bereit sein; das Elaborat des Fronius und etwa andere nöthige Daten werde der Gouverneur, sobald sich ein Mitglied der Commission melden werde, ungesäumt ausfolgen lassen.

---

[1]) Häusser: Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes 1, a. a. O.

Nun trat eine mehrtägige Pause in der Verhandlung über die Congreßsache ein; die ersten großen Debatten über den Plan einer Union Siebenbürgens mit Ungarn, der Streit über die Verlegung des Amtssitzes des königlichen Guberniums, die Debatte über das Denuncianten- und Projectanten-Wesen nahmen die volle Aufmerksamkeit und den feurigen Eifer der Stände in Anspruch.

Erst in der Sitzung vom 15. Februar griff Baron Samuel Kemény die Frage der „Friedensbedingungen" und der Absendung eines Gesandten nach Sistowa wieder auf. Derselbe theilte dem Hause mit, daß das für diese Angelegenheit eingesetzte Comité das Operat nach dem Wunsche der Stände vervollständigt und sowohl das vom Stadtrichter Fronius verfaßte Elaborat über die Förderung der Interessen des siebenbürgischen Handels mit den türkischen Provinzen, als auch den Punkt, welcher die Sicherung des Grundbesitzes siebenbürgischer Adelsfamilien in der Moldau und Walachei betreffe, in allem wünschenswerthen Detail aufgenommen habe.

In Bezug auf die Absendung eines siebenbürgischen Gesandten zum Friedenscongresse müsse er sagen, daß er alle Gesetze durchforscht, und sich überzeugt habe, daß das Recht, den Gesandten zu ernennen, nur dem Fürsten und seinem Kronrathe zustehe, und folglich die Ernennung in diesem Falle dem Gubernium zu überlassen sei. Diese Meinung fand ungetheilte Unterstützung. Nun wurden die in das Operat neu eingeschalteten Stellen vorgelesen, gutgeheißen und das Operat dem Gubernium zugeschickt. Dasselbe ertheilte durch seine Boten die Antwort, daß es nach reiflicher Erwägung den Ständen seine Meinung eröffnen werde.

Erst in der Sitzung vom 22. Februar erfolgte die Antwort. Zu jedem Punkte des auf das türkische Friedensgeschäft bezüglichen Operates fügte das Gubernium einige Bemerkungen hinzu und forderte die Stände auf, insbesondere nachfolgende Bitten an die Krone zu stellen, daß zur Grenzberichtigung eingeborene und der Landesverhältnisse kundige Siebenbürger verwendet werden, daß die Viehweidetaxen auf das frühere Maß herabgesetzt oder wenigstens nicht erhöht werden, daß die dem Handel so vortheilhafte Caroliner-Straße in gutem Stand erhalten bleibe und endlich, daß Vaterlandssöhne zu Consuln in der Walachei und Moldau ernannt werden.

In Bezug auf einen zum Congreß abzuschickenden Gesandten erklärte das Gubernium, daß es die Ernennung eines besonderen siebenbürgischen Gesandten aus dem Grunde für ganz und gar unnöthig halte, weil der ungarische Gesandte, dem allenfalls eine siebenbürgische Persönlichkeit attachirt werden könnte, alle Interessen der Länder der ungarischen Krone zu vertreten berufen und bereit sei.

So sehr die Versammlung mit den vom Gubernium beantragten Zusätzen zu den „Friedenspunkten" einverstanden war, so entschieden und unverholen gab sie ihrem Unwillen über die Ansichten desselben in Bezug auf die Gesandtschaftsfrage Ausdruck. Geräuschvolles Murren zog durch die Reihen der Majorität, als die abgünstige Meinung des Guberniums verkündet wurde. „Aber der Ständepräsident" — sagen die Tagebücher — „empfahl der Versammlung zu schweigen und die weiteren Mittheilungen des Guberniums über das Denuncianten- und Projectanten-Wesen zu vernehmen."

Nach der Entfernung der Gubernial-Deputation wurde die Debatte über den Unionsplan auf die Tagesordnung gesetzt, und die Verhandlung über die Absendung eines Gesandten zum Congresse der nächsten Sitzung vorbehalten.

Und in der That begegnen wir in der Sitzung vom 25. Februar einer ziemlich geräuschvollen Debatte über die Gesandtschaftsfrage. Der Hunyader Deputirte Kendereffi war es, der die Versammlung aufforderte, die erwähnte Erklärung des Guberniums in Erwägung zu ziehen.

Es wurde nun die schriftliche Aeußerung desselben vorgelesen, die dahin sich aussprach, es habe sich das Gubernium aus den Gesetzen die Ueberzeugung *nicht* verschaffen können, daß die Ernennung und Abordnung eines Gesandten zur Competenz der Stände gehöre, oder im Wirkungskreise der Landesbehörde gelegen sei. Das Gubernium halte aber auch aus *dem* Grunde die Mission eines besonderen siebenbürgischen Gesandten für überflüssig, weil der ungarische Gesandte, Graf Eszterházi de Galantha, der zugleich mit dem Freiherrn von Herbert zur Leitung der Friedensunterhandlungen von Sr. Majestät die Mission erhalten habe, die Geschäfte des Landes Siebenbürgen besorgen und die Interessen desselben vertreten werde.

Diese categorische Erklärung brachte das Blut eines großen Theiles der Stände in heftige Wallung; es entstand ein großer Lärm,

und die verschiedensten Stimmen tönten wirr durcheinander. Die Einen riefen: „Entweder verstehen die Stände oder das Gubernium die Gesetze nicht", Andere wiesen darauf hin, daß die alten Gesetze durch die Novellarartikel nur insoweit aufgehoben worden seien, als darin vom Rechte der freien Fürstenwahl die Rede sei; wieder Andere behaupteten, daß, wenn auch Siebenbürgen in eine nähere Vereinigung mit Ungarn trete, das Recht, über Krieg und Frieden zu reden und zu Friedenscongressen einen besonderen Gesandten abzuschicken, nicht preisgegeben werden könne und dürfe; man müsse daher in den Unionsplan einen eigenen Punkt aufnehmen, der den Ständen diese Rechte wahre.

Für diese zuletzt ausgesprochene Meinung legten auch die beiden Protonotäre ihre Lanze ein, und es wurde „per acclamationem" beschlossen, diesen Vorbehalt nachträglich in den Unionsplan einzufügen. Eine besondere Deputation wurde schleunig an das Gubernium abgesandt, um diese Botschaft zu überbringen und die Aufnahme eines Zusatzartikels zum Unionsplane zu begehren, worin das alte Recht des Landtages, über Krieg und Frieden zu reden und zu Friedensunterhandlungen eigene Gesandte abzuordnen, für die Zukunft neue gesetzliche Sicherung erhalte.

So mächtig durchzitterte der Unwillen über die ablehnende Haltung des Guberniums in der Gesandtschaftsfrage die Gemüther zahlreicher Mitglieder, daß es in der nächstfolgenden Sitzung (vom 28. Februar) bei der Verlesung des Protocolls, das natürlich auch der geäußerten Meinung des Guberniums Ausdruck verlieh, zu lauten Ausbrüchen des schwer verhaltenen Ingrimms kam. Als die betreffende Stelle vorgelesen wurde, entstand der größte Lärm; der Protonotär wurde in der Lectüre unterbrochen, man beklagte sich laut, daß das Gubernium die ausdrücklichen Landesgesetze verkennen wolle, man gab dem Staunen darüber Ausdruck, wie dasselbe glauben könne, daß die Stände bei der projectirten Vereinigung mit Ungarn diesem Rechte zu entsagen bereit sein werden. Man erklärte daher, daß es nothwendig sei, dem Gubernium noch einmal zu erkennen zu geben, daß die Stände auch in der Union mit Ungarn das Recht, über Krieg und Frieden zu reden und zu Friedenscongressen einen eigenen Gesandten abzuordnen, sich vorbehielten.

Ja Baron Nicolaus Wesselényi ging noch weiter und beantragte, das Gubernium aufzufordern, den Ständen in jene Relation, welche

es in dieser Angelegenheit an den Hof erstatte, vor der Absendung Einsicht zu gewähren. Lauter Beifall erscholl, und verkündete, wie sehr dieser Antrag der großen Menge aus dem Herzen gegriffen sei. Es wurde beschlossen, eine Deputation an das Gubernium zu senden und zu verlangen, daß die Repräsentation desselben an den Hof früher den Ständen zur Einsicht mitgetheilt werde. Die Deputirten, an deren Spitze Baron Simon Kemény stand, vollzogen ungesäumt ihre Mission.

Die zurückgebrachte Antwort lautete nicht zur Zufriedenheit der Stände. Kurz und categorisch erklärte das Gubernium, daß es die Berichte, die von ihm an den Hof erstattet werden, den Ständen nicht vorlegen könne, und daß es in Bezug auf die Gesandtschaftsfrage bei seiner Anschauung und Ueberzeugung beharre.

Damit waren die Verhandlungen mit dem königlichen Gubernium über diese Frage geschlossen; die Versammlung beauftragte nun den Protonotär Türi, die Repräsentation an die Krone auf Grundlage des von der Commission ausgearbeiteten Operats über die Friedensbedingungen und über die Absendung eines Gesandten zu verfassen.

Ein Zeitraum von drei Wochen verstrich, in eilf Sitzungen flossen die Debatten über die verschiedensten Gegenstände von größerer oder geringerer Tragweite, ehe der vom Protonotär Türi ausgearbeitete Entwurf der Repräsentation auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Erst in der Sitzung vom 24. März gelangte er zur Lesung und Verhandlung.

Wir wollen dem umfangreichen und mit gewohnter Breitspurigkeit ausgeführten Schriftstücke nur die wesentlichsten Sätze entnehmen [1]).

„Da die Gesetze dieses Vaterlandes deutlich zu erkennen geben, daß die Stände des Fürstenthums bei Verhandlung über Fragen des Krieges und Friedens ihre Mitwirkung ausübten und des Rechtes sich erfreuten, Gesandte abzuordnen: so richten wir, um auch bei dieser Gelegenheit unseren Rechten nichts zu vergeben, an Eure Majestät die ergebenste Bitte, uns die gesetzliche Uebung unserer erwähnten Rechte zu sichern und uns dieselben in der Absendung eines besonderen siebenbürgischen Gesandten zu den Friedensunterhandlungen bethätigen zu lassen. Die Gründe zur Unterstützung dieser Bitte leiten wir aus der Natur der staatlichen Gemeinwesen überhaupt und aus den vaterländischen Gesetzen insbesondere ab."

[1]) Siebenbürgisches Landtags-Protocoll, S. 327—331.

„Was nun die aus der Natur und der Einrichtung des Staates gezogenen Gründe anbelangt, so halten wir die eifrige Sorge für die öffentliche Sicherheit für eine der Grundlagen der Staaten. Die Mittel anzugeben, um diese Sicherheit zu befestigen, und die Anwendung der Mittel zu bezeichnen, ist Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt, der es nicht nur obliegt, die Sicherheit im Innern des Staates zu begründen, die Bürger unter den Schutz heilsamer Gesetze zu stellen und gegen die Angriffe ihrer Mitbürger und gegen jegliche Gewaltthat zu vertheidigen, sondern auch Sicherheit nach außen, sei es durch Bündnisse mit auswärtigen Staaten, sei es, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, durch die Gewalt der Waffen zu schaffen."

„Die Sorge für die äußere Sicherheit von der legislativen Gewalt zu trennen und das Volk, das zugleich mit dem Fürsten die gesetzgebende Gewalt zu üben berufen ist, von dieser Sorge für die äußere Sicherheit auszuschließen, ist um so weniger zulässig, als diese Sicherheit entweder durch Verträge und Bündnisse oder durch Waffengewalt erzielt wird; — Bündnisse können doch nicht ohne Wissen und Zustimmung Derjenigen abgeschlossen werden, um deren Schicksal und Wohl es sich dabei handelt, und wenn man zu den Waffen greifen muß, so müssen die mit dem Kriege verbundenen Lasten vom Volke getragen werden, muß der Kampf mit dem Gut und Blut der Bürger geführt werden; und ohne Besonnenheit unternommene Kriege werden nicht selten die Länder in die äußerste Gefahr stürzen."

„Es war im Königreiche Ungarn eine weise Einrichtung, wie wir aus den Zeugnissen der Jahrbücher und der Comitatsbeschlüsse ersehen, daß die legislative Gewalt seit alter Zeit auch auf die Fragen über Krieg und Frieden ihre Wirksamkeit ausdehnte und auch in dieser Beziehung gemeinschaftlich mit dem Fürsten geübt wurde. Die Gesetze unseres Vaterlandes haben die Thätigkeit der Stände in der fraglichen Beziehung in folgender Weise bestimmt."

Und nun werden aus dem Gesetzbuche der Approbaten und Compilaten die Gesetzesstellen angeführt, die für die Mitwirkung der Stände und des Guberniums bei Kriegserklärungen, beim Abschluß von Bündnissen und Friedensschlüssen, bei der Absendung und dem Empfange von Gesandtschaften sprechen.

Hierauf fährt die Repräsentation fort: „Diese Gesetze und Constitutionen und die darauf beruhenden Rechte wollte Siebenbürgen auch

dann gewahrt und gesichert wissen, als es zur Zeit der Regierung des Kaisers Leopold zur Krone von Ungarn zurückkehrte und sich der Herrschaft des genannten Kaisers und seiner legitimen Nachfolger auf dem Throne von Ungarn freiwillig unterwarf, doch so, daß die erwähnten Gesetze der Approbaten und Compilaten im dritten Punkte des Diploms ihre ausdrückliche Bestätigung fanden. Aber auch in der Folgezeit haben diese Gesetze durch den ersten und zweiten, von der pragmatischen Sanction handelnden Artikel des Landtages von 1744 keine Aenderung erlitten, denn die genannten Artikel zielen nur auf die Abschaffung und Aufhebung jener Gesetze ab, die von dem Zusammenhange Siebenbürgens mit der Pforte und von dem Rechte der freien Fürstenwahl handeln, in diese sind aber jene Gesetze, die den Ständen das Recht, über Krieg und Frieden zu reden und Gesandte abzuordnen einräumen, keineswegs einzubeziehen; dies beweist der klare Wortlaut der Artikel, denn in dem genauen Verzeichnisse der abrogirten Gesetze erscheint keines derselben verzeichnet. — Auch den Majestätsrechten droht dadurch keine Einbuße, erwächst kein Präjudiz, denn unter dem Namen von Majestätsrechten versteht man jenen Theil der höchsten Gewalt, der kraft der Gesetze dem Fürsten persönlich und ausschließlich zusteht. Aus den angezogenen Gesetzen geht aber hervor, daß die Befugnisse, über Krieg und Frieden zu entscheiden und Gesandte abzuordnen, gesetzlich nicht dem Fürsten allein und ausschließlich, sondern nur im Vereine und unter Mitwirkung der Stände und des Geheimrathes zustehen, es kann also dieses Recht füglich nicht zu den ausschließlichen Majestätsrechten gezählt werden."

„Da Siebenbürgen, wie erwähnt, zur Zeit Kaiser Leopold's I. zur Krone von Ungarn zurückkehrte und mit dem Königreiche Ungarn sich neuerdings verband, die Rechte dieser Krone daher mit vereinten Kräften beider Reiche, mit Rath und That gemeinsam zu schützen sind, so sind wir durchaus nicht dagegen, daß die auf Krieg und Frieden und auf Bündnisse bezüglichen Geschäfte gemeinsam mit dem Königreiche Ungarn verhandelt und durch wechselseitiges Uebereinkommen und mit Zustimmung der Stände beider Reiche erledigt werden, und zwar so, daß dem Gesandten des Königreiches Ungarn von Seite Siebenbürgens einer der Söhne dieses Vaterlandes, welcher der speciellen Landesverhältnisse kundig ist, beständig beigegeben werde, und zwar

mit einer aus dem Willen und der gegenseitigen Uebereinstimmung beider Stände hervorgegangenen Instruction."

„Daß uns Eure Majestät die gesetzliche Ausübung dieses Rechtes und dieser Thätigkeit sichern werden, erwarten wir von der Gerechtigkeit und Gesetzestreue Eurer Majestät um so sicherer, als wir bei Gelegenheit der Ablegung des Homagialeides in Bezug auf die Emporhaltung der im Leopoldinischen Diplome bestätigten Gesetze und Rechte durch das königliche Wort und den königlichen Schwur die beruhigende Versicherung erhalten, und außerdem in der allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar das Versprechen empfangen haben, alle Postulate, die wir Ihrer hohen Erwägung unterbreiten werden, huldvollst anzuhören und mit väterlichem Wohlwollen aufzunehmen [1])."

Als Beilage diente dieser Repräsentation ein genaues Verzeichniß jener Punkte, die als Instruction für den von Seite Siebenbürgens zu den Friedens-Unterhandlungen abzusendenden Gesandten dienen sollten. In diesem Verzeichnisse gelangten alle Wünsche zum Ausdrucke, deren Erfüllung die Stände vom Friedensschlusse erwarteten, und wurden alle Interessen bezeichnet, deren Vertretung bei den Verhandlungen das Land für nothwendig hielt [2]).

Dieser Instructionsentwurf gab die redlichste Sorge kund für Herabsetzung der Viehweidetaxen, für Instandhaltung der Verbindungs-Straßen zwischen Siebenbürgen und der Moldau-Walachei, insbesondere für Instandhaltung der Karolinerstraße, für Vornahme von Baggerungen im Flußbette des Alt zum Zwecke der Schiffbarmachung desselben, für Errichtung von Depositorien siebenbürgischer Kaufleute in den beiden Provinzen, für die Einsetzung von Consuln in der Moldau

---

[1]) Sacratissimae Vestrae Majestatis humillimi perpetuoque fideles subditi ac servi. Status et Ordines trium Nationum Principatus Transsilvaniae Partiumque eidem adnexarum universi.

Claudiopoli die 26. Martii 1791.

C. Wolfgangus Kemény,
Statuum Praeses.

Ladislaus Türi,
Magister Protonotarius.

Landtags-Protocoll, S. 331.

[2]) Puncta ad tractatum pacis cum Porta Ottomanica pro Instructione Legati a Parte Transsilvaniae deservitura.

Landtags-Protocoll, S. 331—334.

und Walachei zum Schutze der siebenbürgischen Kaufleute und zur Förderung der Interessen des Handels, zur Abwehr aller Plackereien und Bedrückungen, mit denen die Willkür türkischer Beamten die siebenbürgischen Marktbesucher heimsuchte, für Errichtung von entsprechenden und sicheren Gasthäusern an allen Stationen der Karolinerstraße, für Einleitung von Maßregeln, wodurch die Flucht höriger Leute über die Grenze verhindert werden könnte, für strenge Bestrafung aller Verführer der Flüchtlinge, für Rückstellung der Letzteren unter Vermittlung der Consuln, für Rückerstattung der in den Türkenkriegen geraubten Bibliotheken und Archive, insbesondere der nach Constantinopel geschleppten Corvinischen Bibliothek u. s. w.

Die Repräsentation und der Instructions-Entwurf wurden von den Ständen gebilligt, angenommen, in der Sitzung vom 8. April noch einmal vorgelesen, und deren unverzügliche Absendung an das Hoflager beschlossen.

Erst nach Verlauf von zehn Wochen erhielten die Stände die Antwort des Königs.

In der Sitzung vom 21. Juni gelangte das königliche Rescript zur Verlesung, das am 17. Mai in Mantua ausgefertigt wurde und die auf die Gesandtschaftsfrage und die Friedensunterhandlungen bezügliche Repräsentation erwiderte: „Die von euch aufgezählten Bedingungen — sagt der König — welche einstens den Wahlfürsten nach Maßgabe der Umstände vorgeschrieben und von ihnen auch angenommen wurden, sich aber eben nur auf die Personen der Wahlfürsten beziehen, besitzen durchaus nicht die Kraft jener Fundamentalgesetze, welche durch das Diplom von 1691 und die Novellar-Artikel bestätigt wurden, im Gegentheile sind sie alle durch Einführung des Erbrechtes Unseres kaiserlichen Hauses kraft des 2. Landtagsartikels von 1744 zugleich mit dem Rechte der Stände, ihren Fürsten zu wählen, abgeschafft worden, und können umsoweniger zur Einschränkung der Majestätsrechte des Erbfürsten angerufen werden, nachdem kraft des 3. Artikels vom Jahre 1744 Siebenbürgen in einen untrennbaren und unauflöslichen Verband mit den anderen Erbreichen und Provinzen getreten ist. Wir sind entschlossen, Uns die Majestätsrechte, die in Bezug auf die Entsendung und Instruction der Botschafter Uns allein zustehen, nach dem Beispiele Unserer Vorgänger zu wahren, werden aber, wie es Unser königliches Amt und das väterliche Wohlwollen für Unsere

treuen Unterthanen erheischen, Sorge tragen, daß beim Abschlusse des neuen Vertrages mit der Pforte die Sicherheit und das Wohl Unseres theuren Erb-Großfürstenthums von Siebenbürgen gewahrt werden, ja Wir werden auch auf eure Uns unterbreiteten und auf den Friedensvertrag bezüglichen Punkte nach Maßgabe der Umstände die gebührende Rücksicht nehmen. Nach Abschluß des Friedens werden Wir gnädigst die Anordnung treffen, daß die vorzunehmenden Reambulationen der Grenzen gegen die Moldau und Walachei unter Mitwirkung der aus eurer Mitte genommenen Commissäre vollzogen werden. Die Ernennung des Consuls für die beiden Nachbarländer behalten Wir Unserer Entschließung vor, und werden auf jene Personen, die dazu die erforderliche Befähigung haben, Rücksicht nehmen [1])."

Lautlos wurde die königliche Antwort angehört und hierauf beschlossen, das Rescript „ad dictaturam" zu geben und die Verhandlung darüber auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen.

Kurz und entscheidungslos war die Debatte am 24. Juni; man wollte den unfruchtbaren Widerstand gegen die Entschließungen des Königs in der Gesandtschaftsfrage und Congreßsache vermeiden, denn Alles drängte zum Schlusse der Arbeiten des Landtages. Der König hatte einen Termin von drei Wochen für die Vorlage der Entwürfe der Gesetzartikel gestellt, und den Schluß des Landtages nach Verlauf dieser Frist in zweifellose Aussicht gestellt; die Summe der Kräfte mußte sich also der Vollendung der ständischen Elaborate über die königlichen Propositionen zuwenden. Graf Joseph Gyulai war der einzige, der gegen das erwähnte Rescript das Wort ergriff und seinem Unmuthe und seiner Enttäuschung Ausdruck gab; das Rescript, welches den Endtermin des Landtages bestimme — sagte er — sei lange nicht so beunruhigend und präjudicirlich, als das auf die Gesandtschaftsfrage bezügliche, denn in diesem werde gesagt, daß die „conditiones

---

[1]) Datum in Ducali Civitate Nostra Mantuae, die decima septima Mensis Maji, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Nonagesimo primo, Imperii Nostri Romani primo, Regnorum vero Nostrorum haereditariorum secundo.

Leopoldus. Samuel Comes Teleki, Ad mandatum etc. Andreas de Semse.

Landtags-Protocoll, S. 479.

principum" nur auf die früheren Wahlfürsten, nicht aber auf die Erbfürsten sich beziehen. Diese Ausdrücke seien um so schmerzlicher, als es bekannt sei, daß sich Siebenbürgen dem österreichischen Hause nicht unbedingt, sondern unter den nämlichen Bedingungen, wie den ehemaligen Wahlfürsten unterworfen habe, folglich könne der Fürst trotz des Erbrechtes nicht mehr als der Wahlfürst prätendiren; nach seiner Meinung müsse man gegen beide Rescripte remonstriren und noch während der Dauer dieses Landtages allen Beschwerden abzuhelfen suchen; er könne sich nicht vorstellen, wie man verlangen könne, in so kurzer Zeit die Arbeiten zu vollenden, nachdem dieselben sich enorm angehäuft und seit nahezu 30 Jahren kein Landtag mehr versammelt war; man sei ja der landtäglichen Thätigkeit so entwöhnt gewesen, daß man zu Anfang dieses Landtages nicht einmal gewußt habe, wie man die Landtagsgeschäfte angreifen solle.

Graf Joseph Teleki bekämpfte den Antrag des Vorredners; die Klage — sagte er — die Klage über die königliche Antwort in der Gesandtschaftsangelegenheit käme ihm um so auffallender vor, als seit der Begründung der Herrschaft des österreichischen Hauses in Siebenbürgen schon zwei Friedensschlüsse mit der Pforte erfolgt seien, ohne daß von Seiten Siebenbürgens ein Gesandter beigezogen worden wäre; und doch habe dies die Landstände bis zur jüngsten Zeit nicht bekümmert, noch sei eine Beschwerde erhoben oder Klage geführt worden; er halte dafür, man solle sich mit solchen „Zwischenfällen" nicht weiter beschäftigen, nicht länger dabei aufhalten, sondern mit aller Kraft streben, die unaufschiebbaren Arbeiten bis zum bestimmten Termine zu vollenden, die aufschiebbaren aber durch Deputationen bis zum nächsten Landtage ausfertigen zu lassen. „Der Ständepräsident — melden die beiden Tagebücher übereinstimmend — machte diesem Disput ein Ende, ohne daß etwas beschlossen worden wäre, und ließ mit der Verlesung der projectirten Landtagsartikel fortfahren".

Zehn Tage später gab die Sistowaer Congreßangelegenheit unter ganz außerordentlichen Umständen die Veranlassung, eine eigenartige, kurze aber erregte Debatte hervorzurufen.

In den ersten Tagen des Juli langten in Klausenburg die beunruhigenden und düsteren Nachrichten von der traurigen Wendung an, welche die Unterhandlungen in Sistowa genommen hatten. Die Berathungen waren in's Stocken gerathen. Oesterreichs Forderungen

hatten über die Grenzlinien des Reichenbacher Vertrages hinausgegriffen und die Pforte hatte dies entschieden abgewehrt. Es schien fast, als ob es zu neuem Kriege kommen sollte; die österreichischen Gesandten brachen mit Ungestüm die Verhandlungen ab, und verließen am 18. Juni Sistowa. Die Pforte schickte sich zu neuem Kampfe an. In Berlin erwachten die alten Kriegsgedanken. „Man entwarf — wie im Winter 1789/90 — Pläne für den bevorstehenden Krieg, man zog den Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig zu Rathe über die Führung dieses Krieges[1])."

Unter dem Eindrucke dieser betrübenden Nachrichten von der Unterbrechung der Verhandlungen, der Abreise der österreichischen Botschafter von Sistowa und von neuen allseitigen Rüstungen fand die Ständeversammlung am 4. Juli statt. Gleich nach dem Erscheinen des Guberniums ergriff der Gouverneur das Wort, um den Antrag zu stellen, an Se. Majestät eine Adresse zu richten, und in Hinblick auf den leider nothwendig gewordenen Wiederausbruch des Krieges die Versicherung der Pflichttreue und Hingebung auszusprechen.

Von allen Seiten erfolgte die Einwilligung, nur allein der allzeit streitlustige Baron Nikolaus Wesselényi setzte dem Antrage jenen Widerstand entgegen, der in seinem wilden, leidenschaftlichen Blute lag. Es ist nicht nur möglich — sagte er — sondern nach den bisher erflossenen königlichen Resolutionen sogar wahrscheinlich, daß vom Hofe, ungeachtet unserer Versicherung der Treue und Ergebenheit, auf die Postulate und Beschwerden des Landtages solche Entscheidungen erfolgen werden, von denen man sich nichts träumen läßt, und welche dahin abzielen, die Grundpfeiler der gesetzmäßigen Constitution umzustoßen; derart ist z. B. das Rescript, welches die in den Gesetzen gegründeten „conditiones principum" über den Haufen wirft. Ich ermahne daher die Stände, Sr. Majestät nachdrücklich zu sagen, daß die Stände nur unter der Bedingung den Huldigungseid geleistet haben, daß Se. Majestät noch im Laufe dieses Landtages die Postulate der Stände erfülle und den Beschwerden abhelfe.

Tief erregt sprang Graf Joseph Teleki von seinem Sitze auf, um dem Wesselényi eine Zurechtweisung zu ertheilen, weil er sich vermessen habe, solche Aeußerungen gegen den König vorzubringen.

---

[1]) Häusser, a. a. O. I. S. 307 (4. Aufl.).

„Wesselényi aber — erzählen die Tagebücher — anstatt sich zur Ruhe zu geben, wollte seine Vertheidigung declamiren"; der Gouverneur aber unterbrach ihn und wies darauf hin, daß von allen Seiten die heftigsten Klagen gegen ihn erhoben werden, weil er alle Beschlüsse der Stände nach seinem Gutdünken abändern wolle, „er imponire ihm deswegen das Stillschweigen, ohne sich der ihm als Gouverneur vermöge seiner Amtsinstruction zukommenden Autorität bedienen zu wollen." . . . „Auch die Deputirten der Nationen wollten den Wesselényi nicht weiter zur Rede kommen lassen."

Damit endete der Zwischenfall; man ging rasch zur Tagesordnung über und setzte die Verhandlung über die Vorlagen des judiciellen Ausschusses fort.

Noch ehe die Ergebenheits-Adresse ihren Bestimmungsort erreicht haben mochte, waren die Zerwürfnisse zwischen den Botschaftern der Großmächte beigelegt, nahmen die Verhandlungen zu Sistowa ihren Fortgang und fanden nach wenigen Wochen ihren glücklichen Abschluß. Am 4. August 1791 wurde der ersehnte Friede geschlossen. Die folgenden Sitzungsberichte weisen keine Verhandlung über die in diesem Capitel erörterten Fragen auf; aber die wichtigeren Beschlüsse, die wir hier mitgetheilt haben, suchten die Stände in drei Artikeln zur Geltung zu bringen, die in der Reihe der ständischen Gesetzentwürfe erschienen (12., 13., 14. Artikel. Landtags-Protocoll S. 30, Anh.) und der Krone zur Bestätigung unterbreitet wurden. Die Regierung nahm wesentliche Modificationen vor und verschmolz die drei Artikel in einen einzigen. Der veränderten Fassung ertheilten die Stände im Jahre 1792 ihre Zustimmung.

Dies ist die Genesis des neunten Artikels der siebenbürgischen Landtagsgesetze von 1791, der von den auswärtigen, Siebenbürgen berührenden Angelegenheiten handelt, der Krone das Recht, die Gesandten zu ernennen, sorgsam wahrt, jedoch verspricht, auch Siebenbürger, welche die zureichenden Eigenschaften besitzen, als Gesandte und insbesondere als Geschäftsträger „in den beiden walachischen Ländern" zu verwenden [1]).

[1]) Neunter Artikel v. J. 1791.

Neuntes Capitel.

Retrospective Debatten.

Wie lebhaft auch den siebenbürgischen Ständen beim Zusammentritte des Landtages die Erinnerung vor der Seele stand, daß die Strömung des nivellirenden und aufgeklärten Absolutismus den völligen Zusammensturz des ganzen siebenbürgischen Staats- und Verfassungsgebäudes zur Folge gehabt hat, so trat dennoch das Gefühl der Bitterkeit in den Hintergrund, und aus einem Strome von Reminiscenzen an Kämpfe und Drangsale stieg das Freudengefühl empor über die Wiederherstellung der alten Rechtszustände und über das rasche und redliche Einlenken in verfassungsmäßige Bahnen. In welch' üppig schwellenden Trieben damals die Freude aufschoß, als das Restitutions-Edict vom 28. Jänner erschien und wenige Wochen später die ersten Kundgebungen Leopold's II. bekannt wurden, dies hat uns — wie wir bereits oben erzählten — der treffliche Herrmann aus Kronstadt in seiner handschriftlichen Chronik geschildert [1]).

Es lag also keine innerlich zwingende Veranlassung vor, den Charakter des Landtags als eines Anklagesenates festzustellen, förmlich zu Gericht zu sitzen über Systeme und Träger desselben und so gleichsam der gepreßten Volksseele Luft zu machen. Es ist dies auch nicht geschehen, wenn gleich nicht selten — wie eine unwillkürliche Reflexbewegung — irgend ein Klageruf, ein herber Vorwurf, ein drohendes Wort die mehr oder weniger aufgeregten Debatten durchklingt.

Die Veranlassung zu retrospectiven Debatten von bedeutendem Umfange und principieller Tragweite lag anderswo. Im Sinne der

[1]) Vgl. das I. Capitel S. 1 u. 65.

siebenbürgischen Verfassung mußten die vom Landesfürsten ertheilten Privilegien und Diplome, mit denen Auszeichnungen, Ehrenverleihungen und Standeserhöhungen verbunden waren, dem Landtage vorgelegt und zur genehmigenden Kenntniß gebracht werden, um auf diese Weise zur vollen Rechtskraft zu erwachsen.

Seit achtundzzwanzig Jahren war der Landtag nicht mehr versammelt gewesen, Privilegien und Auszeichnungs-Diplome waren aber sowohl in den letzten 18 Jahren der Regierung Maria Thresia's als auch während der absoluten Herrschaft Joseph's II. in großer Anzahl ertheilt worden; es lag nun in der Natur der Sache, daß sich an manche dieser Regierungsacte eine längere, principielle Debatte knüpfte. Nur die wichtigeren Fälle wollen wir hier erörtern. Dahin gehören die Debatten über das Diplom Maria Thresia's, welches die Erhebung Siebenbürgens zum Großfürstenthume (1765) aussprach, die einschneidende Debatte über die Privilegien Joseph's II., ferner über die Erhebung Michael Brukenthal's in den Freiherrnstand und endlich über das Adelsdiplom der Familie Schobel.

Wir wollen unsere Aufmerksamkeit zunächst der Debatte über das Theresianische Diplom zuwenden.

Mehr als einmal ist im Laufe der reichbewegten Sitzungen dieses Landtages die wichtigste Verhandlung durch einen Zwischenfall unterbrochen worden, der von den Stromschnellen des ungestüm dahinfluhenden Parteikampfes plötzlich an die Oberfläche getrieben wurde; so ging es auch mit der Frage über das auf die Erhebung Siebenbürgens zum Großfürstenthume bezügliche Diplom Maria Thresia's. Plötzlich und unerwartet ist sie auf die Tagesordnung gedrängt worden.

Es war in der Sitzung vom 28. Februar, als Baron Simon Kemény die Versammlung aufmerksam machte, daß das von Maria Thresia im Jahre 1765 ausgefertigte Diplom, betreffend die Erhebung Siebenbürgens zum Großfürstenthum, den Ständen noch nicht vorgelesen worden sei, er stelle daher den Antrag, daß dieses Actenstück zur Verlesung gebracht werde, denn es scheine ihm die Publication um so nothwendiger, als dies Document vielleicht auf die Unionsfrage, in deren Verhandlung man bereits eingetreten sei, einen Bezug haben könnte. Der Antrag wurde angenommen und das Diplom sogleich herbeigeholt und vorgelesen. Schon die Mittheilung der Unterschriften, die herkömmlich zuerst verlesen wurden, erregte lebhafte Sensation. Als

hinter dem Namen der Kaiſerin Maria Thereſia die Namen des Fürſten Kaunitz und Baron Binder folgten, „da ſchüttelten Viele die Köpfe“ und beklagten ſich laut „über dieſe fremden Namen.“

Als nun der Text des Diploms zur Leſung kam, vernahm man bei vielen Stellen ein ſtarkes Gemurre, z. B. bei den Worten: „a Nobis pro summi imperii jure regitur“ — „non obstantibus juribus, legibus, consuetudinibus.“

Bei der Stelle, die Siebenbürgen als einen Theil der öſterreichiſchen Monarchie bezeichnete, hörte man die Rufe: „Siebenbürgen wolle nie zur öſterreichiſchen Monarchie, ſondern nur zur Krone von Ungarn gehören.“

Ladislaus Türi tadelte es, daß die Publication des Diploms nicht im Landtage, ſondern durch Circularſchreiben geſchah. Von Seite der Regaliſten und Comitats-Deputirten erfolgten Aeußerungen, daß man dieſes Titels „Großfürſtenthum“ nicht bedürfe, zumal die Stände „ihre Einwilligung dazu nicht gegeben hätten“.

„Ein gräßlicher Lärm — ſagen die Tagebücher[1]) — war die Folge aller dieſer Erklärungen.“

Der Protonotär Eſerei ſuchte beſchwichtigend zu wirken; dieſes Diplom — ſagte er — müſſe man gleichſam wie ein Privilegium betrachten, und einem Privilegium gegenüber könnten ſich die Stände, wenn ſie darin etwas Nachtheiliges zu finden glaubten, ebenſo ſicherſtellen, wie ein Privatmann, der ſich durch ein Privilegium beeinträchtigt glaubt.

„Kaum hatte er ausgeredet“ — erzählen die Tagebücher in anſchaulicher und lebendiger Weiſe — „ſo erſcholl ein ſo gräßlicher Lärm, der ſich nicht beſchreiben, wohl aber denken läßt, wenn man ſich über hundert erhitzte Menſchen von geſunden Lungen auf einmal aus vollem Halſe ſchreiend vorſtellt;“ man hörte die Worte erſchallen: „Contradikálunk, közönségesen contradikálunk“. (Wir widerſprechen, wir widerſprechen insgeſammt.) Das Geſchrei dauerte einige Zeit, und immer widerholte man in der Erregtheit die Rufe; endlich kam Ladislaus Türi zum Worte und forderte die ſächſiſche Nation, die bisher ſchweigſam ſich verhalten

[1]) Tagebuch der Mediaſcher Deputirten und Landtags-Journal der Hermannſtädter. Beide ſchildern dieſe Scenen in voller Uebereinſtimmung.

hatte, zur Abgabe ihrer Erklärung auf. Der Hermannstädter Bürgermeister J. F. v. Rosenfeld erhob sich sofort, um zu sagen, daß die sächsische Nation über einen so wichtigen Gegenstand erst in der morgigen Sitzung ihre Meinung abgeben könne. Nun wurde von Baron Simon Kemény der Antrag gestellt, das Diplom „ad dictaturam" zu bringen, und ohne Widerrede sogleich angenommen.

In der nächsten Sitzung vom 1. März wurde unmittelbar nach der Verlesung des Protocolls die Sprache auf das Theresianische Diplom gelenkt. Man erhob von mehreren Seiten die Einwendung, daß das Protocoll von der „Contradictio", die man gegen das Diplom erhoben, keine Erwähnung mache; und doch sei diese „Contradiction" in aller Form geschehen.

Baron Kemény Simon erwiderte hierauf, daß die „Contradictio" so lange im Protokolle nicht erwähnt werden könne, bis nicht die Gründe des Einspruches (rationes contradictionis) angegeben seien, er fordere daher alle, die im besagten Diplome etwas Nachtheiliges entdecken, auf, dies den Ständen mitzutheilen.

Graf Joseph Gyulai nahm hierauf das Wort und sagte, der Hauptfehler des Diploms sei darin gelegen, daß sich der Fürst ein Recht und einen Titel anmaße, den ihm die Stände nicht gegeben; kein Landesherr könne sich ein größeres Recht und einen größeren Titel beilegen, als ihm die Stände des Landes zugestanden; es seien also hinlängliche Gründe vorhanden, diesem Diplome zu widersprechen. — Baron Simon Kemény und Andere stimmten dem Vorredner bei. Der Protonotär Türi bemerkte, daß im Diplome wohl von den alten Daciern und dem König Dekebalus, nicht aber von den Ungarn die Rede sei; auch die im Wappen für Siebenbürgen angebrachte Krone habe mit der ungarischen keine Aehnlichkeit, während doch die Stände nur diese als ihre rechtmäßige Krone anzuerkennen vermögen.

Baron Simon Kemény fand sich zur Bemerkung veranlaßt, daß im Diplome von der Aufhebung der Verbindung Siebenbürgens mit anderen Ländern die Rede sei und dies vornehmlich auf den nexus mit Ungarn bezogen werden müßte; nun wollten aber die Stände der Verbindung mit Ungarn keineswegs entsagen, vielmehr dieselbe durch neue Bande fester knüpfen. Nun fiel Baron Nik. Wesselényi dem Sprecher mit der Bemerkung in's Wort, daß im Diplom von dem verfassungsmäßigen Systeme der drei Nationen keine Erwähnung

geſchehe, ſondern nur einfach geſagt werde, daß Siebenbürgen von mehreren Nationen bewohnt ſei; da ſomit alle Nationen in eine Claſſe geſetzt würden, ſo kämen die ſtändiſchen Nationen mit den Zigeunern, die doch auch im Lande wohnten, auf eine und dieſelbe Stufe.

Nun tauchten der Reihe nach die verſchiedenſten Anträge auf; Simon Kemény forderte, daß die in dieſer Sache erfloſſenen Circularſchreiben den Ständen vorgelegt werden; Baron Naláczi verlangte, daß eine förmliche „Contradiction" ausgeſprochen werde; Graf Joſeph Haller dagegen meinte, es ſei hier nichts anderes zu thun, als das Diplom zurückzuſchicken und eine den berechtigten Wünſchen entſprechende Ausfertigung zu erbitten; Andere wieder riefen, eine neue Ausfertigung des Diploms ſei nicht nöthig.

Nun richtete Protonotär Türi ſein Wort an die ſächſiſche Nation und forderte ſie auf, ihre Meinung über dieſen Gegenſtand zu äußern. Der Hermannſtädter Bürgermeiſter erklärte hierauf, er glaube, dieſer Gegenſtand erfordere umſomehr noch einige reifliche Erwägung, als man durch einen übereilten Beſchluß leicht den Majeſtätsrechten der Krone zu nahe treten könnte.

Bei dieſen Worten entſtand ein lautes Geſchrei, das von heftigen Vorwürfen begleitet war. „Ob er denn glaube, rief man dem Bürgermeiſter zu, ob er denn glaube, daß die Stände nicht wüßten, was zu den Majeſtätsrechten gehöre." Einige Ständemitglieder wollten den Vorredner des Bruches der Union beſchuldigen und verlangten, daß künftig an ſeiner ſtatt ein Anderer im Namen der ſächſiſchen Nation ſpreche. Schließlich wurde der von Baron Samuel Kemény geſtellte Antrag angenommen, eine eigene Commiſſion einzuſetzen und derſelben dieſen Gegenſtand zur eingehenden Vorberathung und Berichterſtattung zuzuweiſen. Unverzüglich ſchritt man zur Wahl der Commiſſionsmitglieder, die raſch ihre Arbeit aufnahmen. Eilf Tage ſpäter legte die Commiſſion ihr Operat vor, das in der Sitzung vom 12. März zur Verhandlung gelangte. In der Einleitung bemerkte das Gutachten, „daß die Ungarn und Szekler ihren Grund und Boden jure proprietario beſäßen, obwohl es außerhalb desſelben bona coronalia und Fiscalitäten gebe, mithin der Fürſt ſich keine ſolche proprietatem, wie er ſie in Oeſterreich habe, anmaſſen könne." In weiterem Verlaufe hob das Operat jene im Diplome vorkommenden Ausdrücke hervor, die für nachtheilig und präjudicirlich angeſehen werden müßten; ſo

wurde z. B. die Stelle: „Transsilvania variis nationibus habita“ deshalb für incorrekt erklärt, weil Siebenbürgen nur von drei „gesetzmäßigen“ Nationen bewohnt werde; es könne also der Ausdruck „variis“ nicht bestehen; ebenso müsse die Stelle angefochten werden, die da laute: „tanquam universae monarchiae Austriacae supremae arbitrae fungimur authoritate“. Diese Stelle lasse Siebenbürgen als einen Theil der österreichischen Monarchie erscheinen, obgleich es ein „membrum sacrae coronae Hungariae“ sei. Der Schluß des Operates gipfelte in dem Antrage, den Titel eines Großfürstenthums beizubehalten, jedoch Se. Majestät zu ersuchen, ein neues Diplom mit Weglassung der nachtheilig befundenen Ausdrücke zu ertheilen, und diese Bitte mit dem Hinweise auf die in den Approbaten enthaltenen „conditiones principum“ zu motiviren, vermöge welcher der Fürst sich keinen größeren Titel beilegen dürfe, als die Stände ihm einzuräumen gewillt seien. Für den Fall aber, — erklärte schließlich der Commissionsantrag — als der König die Ausfertigung eines neuen Diploms verweigern würde, behalten sich die Stände vor, einen Landtags-Artikel zu entwerfen, um die im Diplome enthaltenen nachtheiligen Ausdrücke zu entkräften.

Laute Acclamation von Seite der Regalisten, der Comitats- und Szekler-Deputirten bildete das Echo dieser Anträge.

Nur der Ständepräsident glaubte Einwendungen erheben zu müssen, und bemerkte, es scheine ihm ein Widerspruch darin zu liegen, wenn einerseits behauptet werde, der Fürst dürfe sich keinen höheren Titel aneignen, andererseits aber die Stände sich damit einverstanden erklären, daß dieser Titel für das Land beibehalten werde.

Nun ergriff Baron Nikolaus Wesselényi das Wort und sagte: Wenn der König sich nicht bereit zeige, ein neues Diplom auszustellen, oder sich vielleicht weigere, den abzufassenden Gesetz-Artikel zu sanctioniren, so solle man lieber den Titel fahren, als „praejudicia einschleichen lassen“. — Damit war der Protonotär Eserei nicht einverstanden, sondern stellte den abweichenden Antrag, daß für den Fall, als kein neues Diplom ausgefertigt würde, die nachtheiligen Ausdrücke dem anfechtbaren Diplome indorsirt und im Landtags-Protocolle ausdrücklich hervorgehoben werden sollen.

Hierauf erklärte die sächsische Nation durch den Mediascher Bürgermeister, Michael von Heydendorf, daß sie mit einigen in der Einleitung

des Operates vorkommenden Ausdrücken durchaus nicht einverstanden sein könne; dort sei nämlich von dem Eigenthumsrechte der Ungarn und Szekler auf ihren Grund und Boden die Rede, der Sachsen geschehe aber keine Erwähnung, ihr Grund werde unter die „bona coronalia" gerechnet; sie müßten daher nachdrücklich verlangen, daß der Ausdruck „bona coronalia" gelöscht werde. Die Forderung fand Beachtung und der Protonotär Cserei strich den von der sächsischen Nation angefochtenen Ausdruck.

Das plötzliche Erscheinen einer Gubernial-Deputation, welche die Meldung brachte, daß das Gubernium sogleich in der Mitte der Stände zur Mittheilung mehrerer Rescripte des Königs erscheinen werde, unterbrach die Verhandlung über das Theresianische Diplom, und es wurde unmittelbar vor dem Erscheinen des Guberniums der kurze und rasche Beschluß gefaßt, „diese Sache bei einer anderen Gelegenheit vorzunehmen". —

Diese „andere Gelegenheit" ließ sehr lange auf sich warten; es verflossen nahezu drei Monate im Strome wechselvoller parlamentarischer Ereignisse, ehe man diesem Gegenstande wieder die Aufmerksamkeit zuwandte.

Erst in der Sitzung vom 8. Juni, in welcher die Debatte über die Vorlagen des Verfassungs-Ausschusses fortgesetzt wurde, kam man wieder auf das Theresianische Diplom zu sprechen. Am genannten Tage legte die Commission unter anderem auch den Entwurf eines Gesetz-Artikels vor, der aussprach, daß das auf die Erhebung Siebenbürgens zum Großfürstenthume bezügliche Diplom, insoweit es der Constitution und den verfassungsmäßigen Rechten präjudicire, für ungiltig angesehen werde. Wie es scheint, ist dieser Artikel ohne Debatte angenommen worden, denn die ganze Aufmerksamkeit und zugleich die Erhitzung eines großen Theiles der Versammlung wendete sich einem anderen, zugleich mit diesem vorgelegten und damit gewissermaßen in Verbindung stehenden Gesetz-Artikel zu. Derselbe setzte fest, daß die vom Kaiser Joseph II. ertheilten Privilegien nur in dem Falle Giltigkeit erlangen sollen, wenn sie vom gegenwärtig regierenden Könige bestätigt werden, und alle in der Zukunft ausgestellten Privilegien nur dann Rechtskraft besitzen sollen, wenn sie nach der gesetzmäßig erfolgten Krönung zum ungarischen Könige ertheilt werden.

Dieser Artikel gab zu einer langen und erregten Debatte Veranlassung. Der Gouverneur stellte den Ständen vor, daß nach der bisherigen Verfassung Siebenbürgens die Rechtmäßigkeit der Fürstengewalt theils durch das Successionsrecht des österreichischen Hauses, theils durch die Huldigung der Stände bestimmt worden sei; da nun die siebenbürgischen Stände dem Kaiser Joseph als ihrem rechtmäßigen Fürsten gehuldigt haben, so könne man die von ihm ertheilten Privilegien nicht für ungiltig erklären; er halte es daher für entsprechend, diesen Artikel dahin zu modificiren, daß von der Ungiltigkeit der Josephinischen Privilegien gänzlich geschwiegen und dieser Punkt gar nicht berührt werde, dagegen der Grundsatz ausgesprochen werde, daß künftighin nur jenen Privilegien Rechtskraft innewohne, die nach erfolgter Königskrönung ertheilt werden.

Baron Wesselényi erwiderte hierauf: „Siebenbürgen habe sich nie dem österreichischen Hause, wovor auch Gott bewahren wolle, sondern dem Kaiser Leopold I., als König von Ungarn unterworfen; wollte man nun die Privilegien Joseph's II. als giltig betrachten, so würde man schon dadurch die österreichische Regierung anerkennen, denn die Huldigung der Stände bezeichne zwar die Versicherung der Treue, die sie ihrem rechtmäßigen Landesfürsten schuldig seien, aber die Krönung, die immer vorausgehen müsse, legalisire erst die Fürstengewalt."

Der Protonotär Cserei wies auf das decretum tripartitum hin, das auch in Siebenbürgen unter die Landesgesetze aufgenommen worden sei; im Sinne dieses Gesetzbuches könne aber der König nur ex jure sanctae coronae Privilegien ertheilen; da nun Kaiser Joseph als König von Ungarn nicht gekrönt worden sei, so habe er auch ex jure sanctae coronae kein Privilegium ertheilen können, und die Huldigung der Stände habe nach dem Begriffe, den man von einer Huldigung besitze, gar keinen Bezug auf das Recht, Privilegien zu ertheilen.

Graf Joseph Teleki gab einer ganz anderen Anschauung Raum; er sagte, es sei noch ungewiß, ob die ungarischen Stände überhaupt die geplante Union annehmen und unter welchen Bedingungen sie dies zu thun gedenken, es sei ferner auch ungewiß, ob der König der beabsichtigten Vereinigung seine Zustimmung ertheilen werde; wenn nun die Union nicht zu Stande käme, so würde der gegenwärtig beliebte Grundsatz, die Rechtmäßigkeit der Privilegien von der erfolgten Krönung abhängig zu machen, gleichsam von selbst fortfallen, dann dürfte

auch für die Zukunft die Huldigung der Stände stets das sichere Criterium für den Beginn der Rechtmäßigkeit der Fürstengewalt sein.

Graf Adam Teleki stellte den Ständen vor, daß man die Huldigung dem Kaiser Joseph II. ja deshalb geleistet habe, weil man in seiner Person den rechtmäßigen Fürsten sah; habe man ihn damals nicht als rechtmäßigen Fürsten angesehen und erkannt, so würden die Stände einen Meineid abgelegt haben, der Niemandem zur Ehre gereichen könnte.

Baron Wesselényi erwiderte darauf, daß zur Zeit der dem Kaiser geleisteten Huldigung eine sehr starke Militärbesatzung in Hermannstadt gewesen sei und der damalige Gouverneur Baron v. Brukenthal den vorgelesenen Eid ohne weiteres nachgesagt habe, dem dann die übrigen Ständemitglieder, ohne zu wissen, wie ihnen geschehen, nachgefolgt seien, so daß der damalige Huldigungseid gleichsam als ein abgerungener betrachtet werden müsse.

Graf Joseph Teleki unterbrach da den Redner und sagte, ein rechtschaffener Mensch lasse sich in keinem Falle einen Eid abringen, und der Gouverneur ertheilte dem Baron Wesselényi eine ernstliche Rüge, weil er sich unterfangen habe, „in seiner Gegenwart" solche Anzüglichkeiten zu reden."

Noch einmal bemühte sich nun der Gouverneur, die Stände zu bewegen, im projectirten Landtags-Artikel die Privilegien Joseph's II. ganz unerwähnt zu lassen; denn diejenigen Privilegien, die etwa einem Widerspruche begegneten, müßten ja ohnehin im Landtage publicirt werden, und dem Landtage stünde es dann frei, dagegen Verwahrung einzulegen, dem Könige die besorgnißerregenden Nachtheile vorzustellen und um Abhilfe zu bitten; es könnte also — meinte er — der Artikel folgende Modification erfahren: Nach der ungarischen Königs-Krönung habe die Huldigung der siebenbürgischen Stände zu erfolgen, die vor dem Vollzuge dieser beiden Acte ertheilten Privilegien sollen keine Rechtsgiltigkeit besitzen.

Baron N. Wesselényi erwiderte auf den Antrag des Gouverneurs: Es handle sich bei diesem Artikel ja eigentlich nicht darum, daß den Privilegien Kaiser Joseph's die Rechtsgiltigkeit abgesprochen werde, man wolle damit nur sagen, daß man den Kaiser Joseph, weil er sich nicht krönen ließ, für einen rechtmäßigen Fürsten nicht gehalten habe, und zweitens wolle man durch den Artikel dem Mißbrauche vor-

beugen, daß sich die eine oder andere Person bei einem solchen unrechtmäßigen Fürsten einschmeichle und auf diesem Wege Privilegien erlange. —

Hierauf ergriff der Protonotär Türi das Wort und sagte: Die Stände hätten dem Kaiser Joseph in der Hoffnung den Huldigungseid geleistet, daß er sie in ihren Rechten und Freiheiten erhalten werde; nachdem derselbe aber im Gegentheile die ganze Verfassung umgestürzt habe, so seien auch die Stände ihres Eides entbunden worden; übrigens müsse man nach seiner Ansicht umsomehr von den Privilegien Kaiser Joseph's II. Erwähnung machen, als solches auch im ungarischen Landtage geschehen sei, und es sonst in der That den Anschein gewinnen müßte, als ob man diese Privilegien für rechtsgiltig ansehe. —

Nun forderte der Gouverneur die einzelnen Nationen auf, ihre Meinung abzugeben, um endlich zu einer Beschlußfassung zu gelangen.

Die Regalisten und die Deputirten der ungarischen und Szekler-Nation und der Taxalortschaften beharrten einmüthig darauf, daß der projectirte Artikel in der von der Commission beantragten Form belassen, und daß gar keine Abänderung vorgenommen werde. Die sächsische Nation dagegen erklärte, daß sie den Kaiser Joseph II., dem sie den Eid der Treue geleistet, als ihren rechtmäßigen Landesfürsten erkannt habe und daher in Bezug auf den vorliegenden Artikel der Meinung des Gouverneurs vollkommen beipflichte.

Nun entstand ein geräuschvolles, unverständliches Gemurmel, das noch gesteigert wurde durch die Erklärung des Gouverneurs, daß die Sondermeinung der sächsischen Nation im Operate Aufnahme finden und im Protocoll erwähnt werden müsse. Nun schrien aber die Regalisten, Ungarn und Szekler, es sei bisher nicht gebräuchlich gewesen, der Sondermeinung einer Nation zu erwähnen, dies sei stets nur in jenen Fällen geschehen, in welchen eine Nation mit einer anderen in eigenen Nationalangelegenheiten differirt habe.

Graf Ludwig Teleki wollte nun die Sachsen glauben machen, daß das Rescript Joseph's, welches die Erlöschung der sächsischen Nation aussprach, auch in die Categorie jener Anordnungen Kaiser Joseph's gehöre, welche die Sachsen durch ihr Votum für giltig erklären wollten. Ohne die Erwiderung der sächsischen Nation abzuwarten, gab Graf Joseph Teleki die einzig zutreffende Antwort, um die seltsame Logik seines Familiengenossen zu kennzeichnen; er sagte nämlich, das ange-

regte Rescript sei schon durch das Restitutionsedict vom 28. Jänner 1790 widerrufen worden und dann werde doch Niemand das auf die Erlöschung der Nation bezügliche Rescript für ein Privilegium oder Diplom ansehen wollen, von den letzteren allein sei aber hier die Rede.

„Weil das fortdauernde Geräusch nicht aufhören wollte," brach der Gouverneur die Verhandlung ab und erklärte: Er bedauere lebhaft, nicht so glücklich sein zu können, seiner Meinung Geltung zu verschaffen, gebe sich aber der Hoffnung hin, daß die Majorität bis zur nächsten, nach den Pfingstfeiertagen stattfindenden Sitzung ihre Gesinnung ändern und daß die vernünftigere Meinung obsiegen werde.

Die Hoffnungen des Gouverneurs erfüllten sich nur zum kleinsten Theile; die Zustimmung zu seinem erwähnten Antrage war nicht zu erzielen, es mußte an einem neuen Vermittlungsantrage gesonnen, gearbeitet und versucht werden, der endlich die ersehnte Uebereinstimmung zu Stande brachte.

In der zweiten Sitzung nach den Pfingstferien, am 18. Juni, kam die Privilegien-Frage abermals zur Verhandlung. Gleich beim Beginne der Debatte erklärte die ungarische und Szekler-Nation, auf ihrer bereits geäußerten Meinung unabänderlich beharren zu wollen, auf der Meinung nämlich, daß nur diejenigen Privilegien Kaiser Joseph's II., welche von dem jetzt regierenden Könige bestätigt werden, für rechtsgiltig angesehen werden können.

Die sächsische Nation erklärte, daß auch sie von ihrer früher geäußerten Meinung um so weniger abweichen könne, als sie noch keinen Fürsten aus dem österreichischen Hause als illegitimen Herrscher angesehen habe; sie könnte also der von ihren Mitständen ausgesprochenen Bedingung, kraft welcher nur die nach der Krönung ertheilten Privilegien Rechtsgiltigkeit besitzen sollen, nur unter der Voraussetzung beistimmen, daß dieser Grundsatz nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft geltend sei.

Die Protonotäre und andere Ständemitglieder bemühten sich nun, die sächsische Nation zur Einwilligung in die Meinung der ungarischen und Szekler-Nation zu bewegen, indem sie ihr vorstellten, daß ihre Einwilligung und ihre Zustimmung zum projectirten Landtags-Artikel dem Sachsenvolke in keinem Falle zum Schaden, sondern vielmehr Jedermann, der im Mittel der sächsischen Nation vom Kaiser Joseph II. ein Privilegium erhalten habe, nur zum Nutzen gereichen

werde, da im Sinne dieses Artikels alle Privilegien von dem gegenwärtig regierenden Könige die Bestätigung erhalten müßten und dieselben somit bei den Gerichtsstellen und anderen Aemtern in Zukunft keiner Anfechtung unterworfen werden könnten.

Der Deputirte Bardocz äußerte hierauf die Meinung, daß die Annahme des Antrages der sächsischen Nation die Folge haben könnte, daß in Zukunft ein Fürst sich auf das Beispiel Kaiser Joseph's berufe und daraus für sich die Befugniß herleite, auch vor erfolgter Krönung rechtsgiltige Privilegien zu ertheilen; da aber eine solche Schlußfolgerung der ganzen Grundverfassung Siebenbürgens verderblich werden könnte, so ermahne und bitte er mit Berufung auf die Union der drei Nationen die sächsische Nation, die Grundverfassung Siebenbürgens ja nicht durch ihren Widerspruch und ihre Gegenmeinung zu erschüttern, sondern vielmehr durch brüderliche Eintracht aufrecht zu erhalten.

Noch einmal ergriff Baron Nicolaus Wesselényi das Wort, um der sächsischen Nation zu sagen, daß sie sich in einer irrigen Meinung befände, wenn sie glaube, daß die übrigen Nationen durch den fraglichen Artikel die Rechtmäßigkeit der Regierungsgewalt Kaiser Joseph's II. in Zweifel ziehen wollen; nein, über diese Frage, ob Kaiser Joseph ein rechtmäßiger Regent gewesen, sei man hinausgegangen, es müsse daher Jedermann einleuchtend sein, daß man die Bestätigung der Privilegien Joseph's nur deshalb verlange, damit deren Giltigkeit unanfechtbar dastehe.

Aber alle Ueberredungsversuche blieben fruchtlos, die sächsische Nation wollte sich zur Einwilligung nicht bestimmen lassen. Der in Vermittlungsvorschlägen unermüdliche Gouverneur trat nun mit einem neuen Antrage hervor, um auf einem neuen Wege eine Ausgleichung der widerstrebenden Anschauungen zu erzielen. Sein Antrag ging dahin, im „Artikel" zu sagen, daß nicht nur die Privilegien Kaiser Joseph's, sondern auch jene seiner Vorfahren, welche vor der Königskrönung ertheilt worden seien, insoweit sie den Landesgesetzen nicht widersprechen, durch den gegenwärtigen Artikel für giltig und rechtskräftig anerkannt werden.

So überraschend es klingen mag, diese neue Fassung, die eigentlich einer total veränderten Anschauung Ausdruck verlieh, wurde von allen drei Nationen acceptirt, zum Beschlusse erhoben und damit

endlich eine wenig erfolgreiche, ja unfruchtbare Debatte ihrem, wie es scheint, von allen Seiten ersehnten Ende zugeführt.

Mit der Darstellung der Verhandlung über das Theresianische Diplom und die Privilegien Joseph's ist aber die Aufgabe dieses Capitels nicht erschöpft, das sich die Schilderung der rückschauenden Debatten zum Ziele gewählt hat.

Im Sinne der Verfassung mußten die Adelsbriefe und alle, eine Standeserhöhung betreffenden Diplome landtäglich zur Publication gelangen. In den meisten Fällen lief dieselbe glatt und widerspruchslos ab, und wurden die von der Krone verliehenen Auszeichnungen ohne Debatte zur Kenntniß der Landesvertretung genommen; doch gab es auch Fälle, in denen sich an die Mittheilung eine in staatsrechtlicher und politischer Beziehung keineswegs bedeutungslose Verhandlung knüpfte, die hier ihre Stelle finden muß, wo wir ein möglichst treues Bild jener Stimmungen und Anschauungen zu geben bemüht sind, von denen die Seele der ständischen Nationen jener Zeit erfüllt und bewegt war. Wir greifen aus der Reihe dieser Verhandlungen zwei heraus, und zwar die über die Erhebung des Comes Michael v. Brukenthal in den Freiherrnstand und dann die kurze Debatte über den Adelsbrief der Schobel'schen Familie.

Es war in der Sitzung vom 11. März, als unmittelbar nach Eröffnung derselben der Protonotär Türi den Ständen mittheilte, daß die Publication des von Leopold II. am 18. November 1790 dem Herrn Comes von Brukenthal wegen Erhebung in den Freiherrnstand ertheilten Diploms vom Gubernium urgirt werde, weßwegen zuvörderst und vor allen anderen Gegenständen dieses Diplom publicirt werden müsse.

Der Protonotär schritt sofort zur Verlesung der Urkunde, deren Inhalt die wichtigen und rühmlichen Verdienste des Nationsgrafen um den Staat und den König berührte, in deren Berücksichtigung Se. Majestät die Brukenthal'sche Familie, nämlich den Herrn Comes Michael von Brukenthal und dessen zwei Brüder Peter Karl und Martin von Brukenthal sammt allen ihren Nachkommen in den Freiherrnstand zu erheben allergnädigst bewogen worden sei.

Schon während der Verlesung des Diploms griff ein lautes Gemurmel in den Reihen der Regalisten, der Comitats- und Szekler-Deputirten immer mehr um sich, und zwar so, daß man den Inhalt

der Urkunde schwer vernehmen konnte. Kaum war das Schriftstück zu Ende gelesen, so nahm Baron Nicolaus Wesselényi das Wort und sagte: Er glaube zwar nicht, daß von Seite der Stände eine „Contradiction" gegen das Diplom werde ausgesprochen werden; aber er müsse doch gegen die darin ausgesprochene Ansicht eine Einwendung erheben, daß der Dienst, welchen Brukenthal als königlicher Commissär zur Zeit des Absolutismus im Fogaraſcher Districte geleistet habe, als ein Verdienst angesehen werde; das sei doch wahrlich kein Verdienst um den Staat gewesen.

Baron Simon v. Kemény erwiderte: Wenn es auch kein Verdienst um den Staat gewesen, so müsse es als ein Verdienst um den König angesehen werden, und er glaube nicht, daß es dem König verwehrt werden könne, Ehrentitel und Belohnungen zu ertheilen.

Der Hunyader Comitats-Deputirte Kendereſſi verlangte, daß man die sonst üblichen Worte „nemine contradicente" diesem Diplom nicht „indorsire". Der Zarander Deputirte Sombori bestand sogar darauf, daß das Diplom „ad dictaturam" gebracht werde, damit die nöthigen „Reflexionen" vorgebracht werden könnten.

Diesem Antrage widersprach der Protonotär Cserei und behauptete, es sei bisher nie üblich gewesen, dergleichen Diplome „ad dictaturam" zu bringen.

Die Udvarhelyer und Haromszeker Deputirten beklagten sich, daß in dem Diplome erwähnt werde, der Comes sei königlicher Commissär und Obergespan in dem Udvarhelyer und Haromszeker Comitate gewesen; dies seien Ausdrücke, welche ihnen in der Zukunft „zum Präjudiz gereichen" könnten.

Baron Josika behauptete, der „Comes nationis" könne als ein Sachse nach der Natur des „fundus regius" kein solch' „eminentes Diplom" erhalten, das ihn in den Genuß aller jener Vorzüge und Rechte setze, wie sie nur ein ungarischer Magnat und Edelmann genießen könne.

Baron Simon Kemény erklärte hierauf, er sehe nicht ein, warum die Mitglieder der sächsischen Nation nicht mit Ehrentiteln und Vorzügen belohnt werden sollten, da diese Nation doch ein Mitstand sei und an der gesetzgebenden Gewalt den nämlichen Antheil habe wie die übrigen zwei Nationen.

Der Deputirte Sombori erhob die Einwendung, daß es nicht erwiesen sei, ob die Brukenthal'sche Familie schon früher den Adel erworben habe. Dieser Behauptung trat Graf Joseph Gyulai mit der Bemerkung entgegen, er habe noch in seiner frühen Jugend in Erfahrung gebracht, daß diese Familie vormals Breckner genannt worden sei, schöne Donationen noch zu Zeiten des Fürsten Apaffi erhalten habe und im Adelstande gewesen sei, weßwegen sie auch zum „Baronate habe aspiriren können". Seiner Meinung nach lasse sich also gegen die Dignität des Comes gar keine Contradiction erheben; anders verhalte es sich mit den Ausdrücken, die von den Udvarhelyer und Haromszeker Deputirten gerügt worden wären.

Der Protonotär Cserei bemerkte, daß der neuernannte Freiherr v. Brukenthal in die Reihe der Magnaten aufgenommen und aller Vorzüge derselben theilhaftig geworden sei. Derartige Vorzüge und Auszeichnungen eigneten sich aber für die Sachsen nicht, denn denjenigen unter ihnen, welche in den Adelstand erhoben werden, käme nur eine „praerogativa titularis et honoris", nicht aber eine „realis praerogativa" zu. —

Hierauf erklärte die sächsische Nation, sie finde ihrerseits um so weniger etwas gegen das vorliegende Diplom einzuwenden, als sie vermöge des Leopoldinischen Diploms rechtmäßige Ansprüche auf Erwerbung adeliger Freiheiten und Donationen mit dem gleichen Rechte, wie die anderen Nationen erheben könne; sie freue sich, daß Se. Majestät auch auf ihre Nationsgenossen gnädigen Bedacht nehme. —

Der Protonotär Cserei stellte nun den Antrag, man solle wenigstens, wenn dem Diplome nicht „contradicirt" werde, im Protocoll die Bemerkung beifügen: „salvis juribus nationalibus". Dieser Antrag wurde angenommen und der verlangte Beisatz angefügt.

Damit war aber der Streit noch nicht beigelegt, denn gleich darauf ergriff Alexius Simony zu folgender Behauptung das Wort: Er glaube, aus der Thatsache, daß den Sachsen gleiche Vorzüge wie den Ungarn und Szeklern eingeräumt werden, müsse sich die Schlußfolgerung ergeben, daß von nun an den anderen Nationen auch der freie Häuserkauf in der Mitte der Sachsen gestattet werde.

Wie wenig damals noch der Glaube an die Fortdauer des ausschließlichen Bürgerrechtes der Sachsen erschüttert war, wie wenig man den Sieg der Einführung der allgemeinen Concivilität ahnte,

geht aus dem Umstande hervor, daß die Tagebücher in naiver Vertrauensseligkeit die Aeußerung des Redners mit der Bemerknng begleiten: „Es fand aber diese nichtswürdige Consequenz keinen Beifall, wurde ihm also auch nichts darauf geantwortet."

Der Deputirte Sombori bestand darauf, daß die in das Protocoll einzurückende Bemerkung „salvis juribus nationalibus" auch dem Diplome indorsirt werde, fand aber mit seinem Antrage wenig Unterstützung; im Gegentheil, die Mehrheit wünschte den Schluß der Debatte und Uebergang zur Tagesordnung.

Die nun folgende Verlesung des Organisationsplanes wurde aber durch das Murren einiger Szekler Deputirten, welche die „Indorsation des Diploms" zu wissen verlangten, wiederholt unterbrochen, und das Geräusch dauerte so lange, bis die Interpellanten von den Protonotären durch die entschiedene Antwort abgefertigt wurden, daß die „gewöhnliche Indorsation" den Protonotären zustehe, denen die herkömmlichen Formalitäten sattsam bekannt seien und die sich dagegen gewiß keines Fehlers schuldig machen würden.

Kürzer, aber für die politische Anschauung der Parteien nicht ohne Bedeutung zeigt sich die Debatte, welche am 4. Juni aus Anlaß der Kundmachung des Privilegiums floß, durch welches dem ehemaligen Stadtrichter von Kronstadt, Joseph Traugott v. Schobel und seinen Nachkommen der seiner Familie schon früher ertheilte Adel von Maria Theresia neu bestätigt und das Prädicat „Edle v. Schobeln" verliehen wurde.

Ueber eine Stelle des Privilegiums drückten die Stände ihr Befremden aus, über den Zusatz nämlich, daß die Mitglieder der erwähnten Familie Schobel auch in den übrigen Erbländern als wahre und unbezweifelte Edelleute angesehen werden sollten; man müsse — sagten sie — diese Ausdrücke auffallend und aus dem Grunde bedenklich finden, weil Reciprocität angesprochen werden könnte, und die Edelleute der deutschen Erbländer verlangen könnten, auch des siebenbürgischen Adels theilhaftig zu werden. —

Der Fiscaldirector Gál erhob sich, um zu erklären, daß er seine „Reflexionen" gegen das Privilegium schriftlich einreichen werde.

Und schon in der nächsten Sitzung vom 6. Juni las der genannte Fiscaldirector unmittelbar nach erfolgter Mittheilung des Protocolls seine „Contradiction" gegen den Schobel'schen Adelsbrief vor; darin

wurde hervorgehoben, daß diese Familie ihre adeligen Freiheiten nach der Natur des Königsbodens als eines „boni coronalis“ nicht weiter auszudehnen berechtigt sei und sich nicht jener Immunitäten erfreuen könne, die andere in den Comitaten und Szekler-Stühlen begüterte Edelleute genießen.

Sowohl die sächsische Nation als auch der Bevollmächtigte der Familie Schobel begehrten die Mittheilung der „Contradictio“, die sie für rechtsnachtheilig erklärten und gegen die sie ihren Einspruch in Aussicht stellten.

Wir hören in den kommenden Sitzungen nichts weiter davon; ohne Zweifel wird eine „Contradictio“ der „Contradictio“ entgegengestellt worden sein und zu jenem schätzbaren Materiale die Wanderung angetreten haben, das in so reichem und ausgiebigen Maße im Actenwuste fruchtlos aufgespeichert wurde.

Damit schließen wir den Kreis der retrospectiven Debatten, denn die Gespräche, die sich sonst an die Mittheilung von Adelsbriefen und Diplomen oder an einzelne Rückblicke knüpften, können einen Anspruch auf staatsrechtliche oder politische Bedeutung keineswegs erheben.

Zehntes Capitel.

Die Installirung des Gouverneurs.

Die Geschichte würde sich nur wenig um die Feier der Installirung des Gouverneurs kümmern, wenn es sich dabei ausschließlich um seelenlose Ceremonien und rauschende Festlichkeiten von sehr vorübergehendem Werthe gehandelt hätte. Doch die Debatten, die der Feier vorausgingen, insbesondere die Verhandlungen über die Form des vom Gouverneur zu leistenden Eides und über dessen Amtsinstruction sind es, die unsere Aufmerksamkeit wie jede andere bedeutende Debatte in Anspruch nehmen, welche die Anschauungen der Zeit, die Ideale und Verirrungen, die Leidenschaften und Vorurtheile mit Naturtreue widerspiegelt.

Schon in der Sitzung vom 12. März setzte der königliche Commissär die Stände durch eine an sie gerichtete Note in Kenntniß, daß er vom Könige beauftragt sei, die „Installation des Landesgouverneurs" vorzunehmen, und die Stände ersuche, den Tag der Installationsfeier festzusetzen.

Man scheint in Landtagskreisen die Frage nicht als eine sehr dringende angesehen zu haben, denn es gingen acht Wochen in's Land, ehe man sich dieser Sache wieder erinnerte. Freilich war auch diese Frühlingszeit eine wahre Sturm- und Drangperiode des Landtages; eine Fluth von Fragen drängte mit sehnender Eile dem parlamentarischen Kampfplatze zu, ein buntes Gewirre von Anträgen und Verhandlungsgegenständen versetzte die Landessöhne unausgesetzt in fieberhafte Stimmung und aufregende Thätigkeit. Kein Wunder, daß also erst nach Ostern die Frage der Installation wieder in Fluß kam.

Bald nach den Osterferien, in der Sitzung vom 6. Mai, stellte der Ständepräsident den Antrag, eine Deputation an den königlichen Commissär mit der Bitte abzusenden, den Termin für die Installation des Gouverneurs zu bestimmen. Die Deputation wurde gewählt, vollzog ihren Auftrag und brachte die Antwort, daß der königliche Commissär mit dem Gouverneur sich über den Zeitpunkt der Feier verständigen und sodann den Tag der Installation den Ständen unverweilt bekannt geben werde.

Und schon vier Tage später, in der Sitzung vom 10. Mai, theilte der königliche Commissär in einer an die Stände und das Gubernium gerichteten Note mit, daß die Installation des Gouverneurs am 16. Mai werde vorgenommen werden; gleichzeitig ließ der Gouverneur den Ständen erklären, daß der Installationsact nur in der Eidesablegung bestehen und jede andere, sonst übliche Feierlichkeit aus dem Grunde unterbleiben werde, weil die Stände dies nicht ausdrücklich verlangt haben, und er als Gouverneur bereits fünf Jahre die Functionen dieses Amtes ausübe.

Diese Erklärung entsprach aber keineswegs den Anschauungen und Wünschen der Stände, die unverzüglich den Beschluß faßten, dem Gouverneur durch eine Deputation erklären zu lassen, daß sie mit Rücksicht auf die Würde des Landes und der Person des Gouverneurs die Beobachtung der üblichen Formen und altherkömmlichen Feierlichkeiten um so mehr verlangen müßten, als der Tag ein Tag der Freude für das ganze Vaterland sei, an dem die Stände nach so langer Zeit wieder einen verfassungsmäßigen Gouverneur erhielten.

Die entsendete Deputation brachte nach ihrer Rückkehr in das Ständehaus die Botschaft, der Gouverneur habe in Bezug auf die mit dem üblichen Gepränge vorzunehmende Installation das Bedenken geäußert, daß die Sache auf diese Weise das Ansehen gewinnen könne, als ob seine bisherige Function für null und nichtig angesehen werde; in diesem Falle könnte man dann folgerichtig auch alle bis zur Installation gefaßten Beschlüsse der Stände für illegal ansehen, da sie unter der Aegide eines nicht legitimen Gouverneurs zu Stande gekommen seien.

Noch einmal begab sich eine Deputation der Stände zum Gouverneur, um die Bitte zu wiederholen und auf Beibehaltung aller üblichen Feierlichkeiten zu dringen.

Endlich gab der Gouverneur nach, ließ aber die Stände ersuchen, „ihr Vorhaben — wie die Tagebücher sich ausdrücken — so zu moderiren, daß es nur nicht den Namen und das Ansehen einer förmlichen Installation gewinnen möchte".

Gleichzeitig überbrachte eine an den königlichen Commissär entsendete Deputation die Formel für den vom Gouverneur zu leistenden Schwur sammt der vom Wiener Hofe für denselben vorgeschriebenen Amtsinstruction. Es wurde beschlossen, die beiden Schriftstücke mit den entsprechenden Documenten der früheren Zeiten zu vergleichen.

Die beiden nun folgenden Sitzungen vom 11. und 13. Mai waren erfüllt von den lebhaftesten Debatten über die Summe des Inhaltes der Amtsinstruction und der Eidesformel. In der Sitzung vom 11. Mai wurden zunächst die aus dem Gubernialarchive hervorgesuchten Amtsinstructionen und Eidesformeln der früheren Gouverneure seit Leopold I. der Reihe nach verlesen. Man fand zwar, daß Instruction und Eidesformel sich nicht wesentlich von denjenigen Documenten unterscheiden, welche im Jahre 1693 für den damaligen Gouverneur Georg Bánffy bestimmt waren, doch glaubte ein Theil des Adels in dreifacher Beziehung darin gefährliche Präjudicien zu erblicken. Es schien demselben bedenklich, daß im 6. Punkte der Instruction dem Gouverneur die Machtbefugniß eingeräumt werde, einen Edelmann in gewissen Fällen, wie bei Hochverrath, Sodomie u. s. w., auf Grund einer glaubwürdigen Anzeige zu verhaften; ferner, daß der König in einer Klausel der Instruction sich das Recht vorbehalte, von den Zeitumständen geforderte Aenderungen der Instruction nach seinem Ermessen vorzunehmen, und drittens endlich, daß in den Prämissen der Eidesformel gesagt werde: „electione et confirmatione regia".

Baron Simon Kemény suchte diese Bedenken eines Theiles des Adels zu zerstreuen; er sprach im Namen der ungarischen Nation und wies darauf hin, daß sowohl die Instruction, als auch die Eidesformel noch unter Leopold I. von den Landesständen angenommen und gutgeheißen worden seien; was den Ausdruck: „electione et confirmatione regia" anbelange, so könne derselbe immer in der Art erklärt werden, daß der König aus der Reihe der drei von den Ständen zu dieser Würde vorgeschlagenen Personen eine zu wählen und zu confirmiren das Recht habe. Wollten die Stände aber durch-

aus einige Bedenken geltend machen, so solle deswegen die Installation nicht gehindert und aufgeschoben werden, man könne ja nachträglich dem Hofe die Gravamina darüber vorlegen.

Diese gemäßigte Anschauung entsprach natürlich dem wilden und stürmischen Blute des Nikolaus Wesselényi durchaus nicht. In voller Aufregung las er eine weitläufige Schrift vor und prophezeihte — wie die Tagebücher mit einem Anfluge von Ironie bemerken — der Welt den größten Nachtheil, wenn diese Instruction und diese Eidesformel dem Landtagsprotocolle einverleibt werden. „Insbesondere der 6. Punkt der Instruction — rief er aus — welcher dem Gouverneur das Recht einräumt, einen Edelmann zu verhaften, würdigt den Adel zur Classe der unterthänigen Leute und der Sclaven herab; ich protestire feierlich dagegen, daß die Stände, statt die Rechte und Freiheiten des Landes fester zu begründen, die adeligen Freiheiten beschränken und verscherzen; diese Menschen — sagte er — welche auf solche Art ihr Vaterland verrathen, blos um eine Amtsstelle zu erhaschen, halte ich für größere Verbrecher, als die sodomitischen Sünder."

Diese wilde Sprache, welche die Nacht jener mittelalterlichen Weltanschauung offenbarte, welche die Schrankenlosigkeit des Adels identificirt mit der Freiheit eines Landes, erregte einen gewaltigen Sturm in der Versammlung. In den heftigsten Worten verlangte der Deputirte des Kokelburger Comitates, Franz Kozma, Genugthuung von dem Freiherrn von Wesselényi, weil er sich erdreistet habe, solche Beleidigungen den Ständen in's Gesicht zu schleudern. Nun entbrannte ein heißer Wortwechsel zwischen den zwei genannten Ständemitgliedern, die so heftig mit einander stritten, daß sie die peinlichste Aufmerksamkeit der Versammlung erregten und einen solchen Wirrwarr verursachten, daß man im Tumulte die Worte nicht mehr zu vernehmen vermochte. Erst den angestrengten Bemühungen des Ständepräsidenten gelang es, den Lärm zu dämpfen, was er nur dadurch erreichte, daß er in categorischer Weise den streitenden Parteien Stillschweigen gebot. Mit der Mäßigung der Ueberlegenheit verwies er den parlamentarischen Kampfhähnen ihren Jähzorn und betonte mit strafendem Ernste, daß zwar Jeder das Recht habe, seine Meinung frei zu äußern, daß man aber nie seinen Genossen in der Rede unterbrechen, noch weniger beleidigen dürfe, vielmehr allzeit den Gegenstand mit kaltem Blute zu behandeln verpflichtet sei.

Die Ständemitglieder Graf Johann Nemes, Joseph Gyulai und Protonotär Cserei stellten nun den Antrag auf Schluß der Debatte. Man könne, meinten sie, die Debatte über die Instruction und Eidesformel mit um so größerer Beruhigung beendigen und die Installation ohne Weiteres vornehmen, als man in der Lage sei, den vermeintlichen Rechtsnachtheilen bei der Prüfung des Leopoldinischen Diploms, der Alvinczi'schen Resolution und aller anderen, die Landesverfassung betreffenden Urkunden leicht vorzubeugen und bei dieser Gelegenheit alle nachtheilig scheinenden Ausdrücke durch besondere Landtags-Artikel auszumerzen.

Noch einmal ergriff Wesselényi das Wort und ermahnte die Stände, in Bezug auf die bedenklichen Stellen in der Amtsinstruction und Eidesformel wenigstens einen Rechtsvorbehalt im Protocolle zum Ausdrucke zu bringen, und eine entsprechende Erklärung sowohl dem königlichen Commissär als auch dem Gouverneur vor dessen Eidesleistung zu geben. Wenn wir davon keine Erwähnung machen — sagte er — so könnte leicht ein König, wie Joseph II. einer war, die Instruction des Gouverneurs willkürlich abändern, wovor Gott bewahren wolle.

Die Szekler und die Sachsen gaben ihr Votum dahin ab, daß die Installation in keinem Falle verzögert werden dürfe, und daß in Bezug auf die angefochtenen Ausdrücke der Instruction und Eidesformel der nach Wien zu entsendenden Deputation der Auftrag gegeben werden solle, nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen.

Damit war der Kampf vorläufig beendet; er sollte aber in der nächsten Sitzung, am 13. Mai, noch einmal entbrennen.

An diesem Tage wurde zunächst beschlossen, eine Deputation an den königlichen Commissär mit dem Auftrage abzusenden, demselben zu eröffnen, daß die Stände, um die Installation des Gouverneurs nicht zu verschleppen, zwar die vom Hofe vorgelegte Instruction und Eidesformel annehmen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, bei Abfassung der Gravamina in Bezug auf die anstößigen Ausdrücke vom Hofe die erforderliche Abhilfe zu begehren; indessen bäten die Stände Se. Excellenz, in der Eidesformel wenigstens den Ausdruck: „suae Majestatis electione“ abändern und an dessen Stelle: „denominatione“ setzen zu lassen, weil der letztere Ausdruck entschieden passender wäre, nachdem der Gouverneur bereits vor fünf Jahren zu

diesem Amte ernannt und von den Ständen später nur diese einzige Persönlichkeit in Vorschlag gebracht worden sei.

Gleichzeitig wurde dieselbe Erklärung auch dem Gubernium durch eine besondere Deputation eröffnet.

Darauf gab die Landesregierung durch eine eigene Gubernial-Deputation die Antwort, daß man absolut in keine Aenderung der Eidesformel einwilligen könne, und das Gubernium sich übrigens bitter darüber beklagen müsse, daß die Stände Deputationen mit Aufträgen an den königlichen Commissär absenden, ohne vorher die Wohlmeinung und Zustimmung des Guberniums eingeholt zu haben.

Darauf erwiderte der Ständepräsident, er müsse es bekennen, daß dieser Formfehler ihm beizumessen sei, er werde künftig sicher einem solchen Versehen auszuweichen wissen.

Rasch fiel ihm Wesselényi in's Wort und sagte, er hätte vom Präsidenten lieber die Erklärung gehört, daß die Stände das Gubernium keineswegs als einen Mitstand mit besonderem Votum, sondern die Personen desselben nur als einzelne Mitglieder des Landtages betrachten könnten, mithin eine derartige Zurechtweisung durchaus nicht erwartet hätten.

Indessen war auch die an den königlichen Commissär entsendete Deputation mit der Antwort zurückgekehrt, daß Se. Excellenz um so weniger in eine Abänderung der Eidesformel einwilligen könne, als sie vom Wiener Hofe, wo doch die obwaltenden Verhältnisse und Umstände bekannt wären, in der vorliegenden Fassung festgestellt worden sei; — würden sich jedoch die Stände durch einzelne Ausdrücke beunruhigt fühlen, so könnten deren Bedenken auch später dem Hofe unterbreitet werden.

Damit hatte der Streit über Form und Inhalt der Instruction und des Eides endlich das ersehnte Ende erreicht und es stand kein Hinderniß mehr im Wege, am 16. Mai programmmäßig die Installationsfeier zu begehen.

Die Sitzung vom 16. Mai, ungemein zahlreich besucht, trug ein höchst festliches Gepräge, das übrigens nicht allein dem Ständehause, sondern der ganzen Stadt Klausenburg aufgedrückt war. Die ganze Stadt rüstete sich zur lebhaftesten Theilnahme an der Feier; in allen Gassen herrschte das regste Leben, überall stieß man auf festliche Aufzüge und auf Vorbereitungen, dem Tage Glanz und Auszeichnung zu geben, denn es sollte ja, wie die Stände schon früher erklärt hatten,

der Tag ein Tag der Freude und Ehre für das ganze Land sein, an dem nach so langer Zeit das Vaterland wieder einen verfassungsmäßig eingesetzten Gouverneur erhielt.

Vom Landhause bis zur Wohnung des königlichen Commissärs und zum Palais des Gouverneurs bildete das in Parade ausgerückte Militär Spalier. Auch das adelige Banderium nahm in glänzender Nationaltracht mit seinen Fahnen Aufstellung, und die Klausenburger Bürgerschaft erschien im festlichen Aufzuge.

Der Sitzungssaal des Landtages zeigte an diesem Tage eine ganz neue, ungewohnte Physiognomie. Es war nämlich eine besondere Galerie errichtet, die ein reicher Kranz von Damen schmückte. Die schönen, ungewohnten Gäste konnten sich die Zeit bis zum Beginne der Feierlichkeit auf's Beste vertreiben, denn man bot, wie die Tagebücher in ihrer minutiösen Genauigkeit uns zu erzählen wissen, bis zur Ankunft des königlichen Commissärs den Damen Kaffee und andere Erfrischungen in reichem Maße dar.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde eine zahlreiche Deputation gewählt, um den königlichen Commissär und den Gouverneur zum Erscheinen in der Mitte der Stände einzuladen.

Ehe die Deputation den Saal verließ, spielte sich noch eine ärgerliche Scene kleinlichen Rangstreites ab, der fast an die jämmerliche Pedanterie und Etikettsucht gar mancher Gesandten auf Congressen des 17. Jahrhunderts erinnert.

Als die Deputation eben aufbrechen wollte, erhob sich Graf Joseph Gyulay und versuchte geltend zu machen, daß für den Fall, als sich die ständische Deputation etwa der zu gleichem Zwecke entsendeten Gubernialdeputation anschlösse, dem Comes der sächsischen Nation, Freiherrn von Brukenthal, der ihm als Gubernialrath sonst gebührende Vorrang keineswegs zugestanden werden könne, weil bei dieser Gelegenheit der Rang der Nationen beobachtet werden müsse, dem zu Folge weder die ungarische noch die Szekler-Nation der sächsischen Nation nachstehen dürfe. Wohl fehlte es auch hier nicht an der Acclamation eines Theiles der Versammlung, aber das Haus besaß den Tact, über diese Aeußerung kein Wort zu verlieren; schweigend ging man zur Tagesordnung über, die Deputation waltete ihres Amtes und entfernte sich, als ob Niemand über die Rangordnung eine Silbe gesprochen hätte.

Rasch folgten die beiden gerufenen Würdenträger der Einladung der Stände. Von allen Mitgliedern des Guberniums geleitet, betraten der königliche Commissär und der Gouverneur den Saal und nahmen im Kreise der festlichen und glänzenden Versammlung ihre Plätze ein.

Vor Allem ließ nun der königliche Commissär das Rescript des Königs vorlesen, das sich auf die Installation des Gouverneurs bezog, und hielt hierauf in lateinischer Sprache eine Anrede an die Stände, in welcher er sie zu dem von der Krone feierlich bestätigten Landesgouverneur mit den wärmsten Worten beglückwünschte. Bei der ersten Erwähnung des Namens des Gouverneurs, Grafen Georg Bánffy, dröhnten draußen die Böllerschüsse und verkündete Trompeten- und Pauken-Schall der dichtgedrängten Volksmenge den Beginn der Feierlichkeit.

Nach beendigter Rede des Commissärs legte der Gouverneur seinen Amtseid ab und richtete dann sein freudig bewegtes Wort an den Vertreter der Krone und an die Stände.

Hierauf machte sich der Protonotär Cserei zum Dolmetsch der Gefühle der Stände und sprach im Namen derselben ebenfalls in lateinischer Sprache den Dank und die Begrüßung aus, worauf der königliche Commissär noch einmal das Wort ergriff und kurz erwiderte.

Als der Commissär das Haus verließ, begleitet vom Gouverneur und dem langen Zuge der Gubernialräthe und Secretäre, durchrauschte ein lang dauerndes Vivat-Rufen den Saal. Der Gouverneur kehrte hierauf mit sämmtlichen Mitgliedern der Landesstelle in den Saal der Stände zurück und hielt noch eine an die Stände gerichtete Rede in magyarischer Sprache, welche der Landtagspräsident beantwortete[1]).

Die unmittelbare Wirkung der sorgfältig stylisirten Festreden, deren nicht weniger als sechs zur Verherrlichung dieser Feier gehalten wurden, ging fast gänzlich verloren, weil selbst die starken Töne in den Wogen des nimmer ruhenden Geräusches untergingen. Wie die Tagebücher übereinstimmend melden, war in Folge des Zu- und Abströmens der fluthenden Menge zahlloser Festtheilnehmer der Lärm so groß, daß man nur einzelne Worte der Reden vernehmen konnte[2]).

[1]) Sämmtliche sechs Reden, die bei dieser Feierlichkeit gehalten wurden, sind im Landtagsprotocolle nach ihrem vollen Wortlaute abgedruckt.

[2]) Tagebuch der Mediascher Deputirten und Landtags-Journal der Hermannstädter.

Eine reiche Illumination der ganzen Stadt schloß den Abend dieses festlichen Tages; die handschriftlichen Aufzeichnungen der Deputirten rühmen insbesondere den Geschmack, der in der Art der Beleuchtung des großen Wohngebäudes des königlichen Commissärs zum Ausdrucke kam; in flammenden Zügen strahlte dort am Portale die Inschrift: „Georgio Bánffy Magni Principatus Transylvaniae Gubernatori Sacrum.“

Ein glänzendes Ballfest, das, wie es scheint, von der Stadt Klausenburg veranstaltet wurde, gab der rauschenden Feier dieses Tages den Abschluß; die Tagebücher nennen das Ballfest einen „Freiball“, zu dem alle Magnaten, Regalisten und Deputirten geladen waren.

An den drei dem Feste folgenden Tagen wurden keine Sitzungen gehalten, am 20. Mai aber betraten die Stände einen sehr ernsten und heißen Kampfplatz. An diesem Tage begann nämlich die Debatte über die wichtigen Vorlagen des Verfassungsausschusses und es sollte sich im brennenden Streite zeigen, ob eine Ausgestaltung neuer Gedanken und zeitgemäßer Reformen sich zu vollziehen vermöge, und ob Kraft und Willen vorhanden sei, die altbegründeten Ansprüche und das erworbene Recht mit neuen Formen ausgleichend und versöhnend zu verbinden.

Eilftes Capitel.

Die Debatte über die Vorlagen des Verfassungsausschusses.

Unter den großen Reformfragen, welche die königliche Proposition anregte und damit gleichsam das Programm der Regierung aufrollte, hat keine die Gemüther der Stände so tief bewegt und ergriffen, keine so tiefe Furchen aufgewühlt, als die Frage über eine neue Organisation des Landtages. Sie hing mit der Gestaltung der Verfassung des Landes eng zusammen, sie berührte ebenso das Ganze wie seine Theile, sie griff in die Rechtslage der einzelnen ständischen Nationen ein, war mit den mannigfachsten Interessen verwebt und berührte eine Menge Detailfragen, die nach der ganzen Lage der Zustände und Einrichtungen wieder zu Fragen principieller Bedeutung emporgehoben wurden.

In den ersten zwei Monaten — dieser Sturm- und Drangperiode des Landtages — konnte man nicht daran denken, die Fragen der königlichen Propositionen der parlamentarischen Behandlung zu unterwerfen. Seit 28 Jahren war kein Landtag mehr zur Berathung der Landesangelegenheiten versammelt gewesen, denn die ständische Versammlung beim Regierungsantritte Joseph's II. beschränkte ihre Thätigkeit nur allein auf den Huldigungsact; eine zehnjährige Periode tiefster, einseitig von der Krone ausgegangener Umgestaltung des Staats- und Verfassungsgebäudes war vorausgegangen. Da war es natürlich, daß den Ständen so Vieles auf der Seele brannte, was nach Ausdruck rang, daß eine Fluth von Verhandlungsgegenständen und Fragen und Klagen den Landtagssaal durchstürmte. Die Huldigung, der Fürsten-Eid auf die Verfassung, der Unions-Eid der Stände, die durch eine

endlose Reihe von Sitzungen sich hinziehende und tief einschneidende Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn, die Debatte über die orientalische Frage, die retrospectiven Debatten, die Frage über die Berechtigung der Stände zur Ausübung der executiven Gewalt, endlich eine Fülle von kleinen Fragen, vom Wettkampf um den zukünftigen Sitz des Guberniums, und von der Diätenfrage angefangen bis zu den Debatten über Hochmeister und Dersi herunter: diese ganze massige Fülle des Stoffes nahm Kopf und Zunge der Ständemitglieder in einer Weise in Anspruch, daß in den ersten Monaten kein Raum für die großen Reformfragen blieb, welche das königliche Programm den Ständen an's Herz gelegt hatte.

Als aber der dritte Monat angebrochen war, ohne daß die Stände Miene machten, ihre parlamentarische Kraft an den königlichen Propositionen zu versuchen, da begannen die ernsten Mahnworte, bald von Seite des Ständepräsidenten, bald von der des königlichen Commissärs und der Krone selbst.

Als sich die Stände am 4. März um 9 Uhr Morgens in der „Landstube" versammelten, „da drang — wie die Tagebücher erzählen — bei Eröffnung der Sitzung der Ständepräsident mit wiederholter ernstlicher Erinnernng darauf, daß die Stände nach so langer Zeit endlich an die Behandlung der königlichen Propositionen Hand anlegen möchten."

Nach längerer Debatte, in der gar manches Ständemitglied betonte, daß seit 28 Jahren kein Landtag gehalten wurde, und sich daher die Summe der Landtags-Geschäfte ungemein gehäuft habe, daß die Abhilfe der Beschwerden stets als die vorzüglichste Landtagsangelegenheit angesehen werden müsse, wurde endlich beschlossen, zwei Sitzungen in jeder Woche der Verhandlung der königlichen Proposition und der damit in Verbindung stehenden Gravamina zu widmen.

Aber die Verhältnisse sind im Leben der Einzelnen wie der Völker gar oft viel stärker, als alle Vorsicht der Menschen. Der Landtag machte in den nächsten Tagen keine Miene, den gefaßten Beschluß zur Ausführung zu bringen und seine Kraft an der Berathung der königlichen Propositionen zu versuchen.

Schon nach vier Tagen erhob der Präsident abermals sein mahnend Wort, um die Stände zur Ausführung ihres Beschlusses zu drängen. Am Schlusse der Sitzung vom 8. März erinnerte der Prä-

sident in eindringlicher Weise die Stände an ihre, durch die Propositionen gestellten Aufgaben; sie sollten — meinte er — schon in der nächsten Sitzung zur Berathung der königlichen Propositionen schreiten, sich daher für die Verhandlung gehörig vorbereiten, um zur Sache sprechen zu können.

Die Frage über die Organisation des Landtages stand da naturgemäß im Vordergrund, weil sie in der Reihe der königlichen Propositionen den ersten Platz einnahm.

Die Deputirten des Sachsenlandes und der ungarischen Comitate griffen nun auch mit Eifer die hochwichtige Frage auf.

Am Tage nach der letzten eindringlichen Mahnung des Präsidenten, am 9. März„ versammelte sich „die Universität der sächsischen Nation in der Wohnung des Hermannstädter Bürgermeisters v. Rosenfeld, wo im Beisein der sächsischen Gubernialräthe und Gubernialsecretäre die Vorbereitung zu den königlichen Propositionen vorgenommen wurde [1])." Nach Eröffnung der Sitzung lenkte der präsidirende Graf der sächsischen Nation die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Nothwendigkeit, die Frage der Organisation des Landtages in Berathung zu ziehen; diese Frage — meinte er — müsse nun vor allen anderen erwogen werden, nachdem die Organisation des Landtages in der Reihe der königlichen Propositionen als erster Punkt den ersten Rang einnehme, und ohne Zweifel auch im Landtage in erster Reihe zur Verhandlung gelangen werde. Es wurde nun beschlossen, zuerst eine allgemeine Debatte über diesen Gegenstand zu führen („Discurse zu führen") und die Meinungen und Anschauungen der einzelnen Mitglieder anzuhören, damit sich auf diese Weise geklärtere Begriffe bilden, auf deren Grund man dann etwas „Statthafteres" ausarbeiten könnte. Im Sinne dieses Beschlusses dauerte die Debatte über die Frage der Landtags-Organisation bis gegen 2 Uhr Nachmittags, und äußerten die Deputirten der Reihe nach ihre Meinungen und Anschauungen. Zuletzt wurde beschlossen, daß bis zur nächsten, am folgenden Tage abzuhaltenden „National-Sitzung" jedes Mitglied der Versammlung seine Gedanken über die Frage zu Papier bringe und zur weiteren Prüfung in der Sitzung vorlege, oder wenigstens die

[1]) Tagebuch der Mediascher Deputirten, S. 157 u. f.

Sache bis dahin reiflich überlege und im mündlichen Vortrage die Meinung zum Ausdruck bringe.

Treu diesem Beschlusse versammelte sich die Universität der sächsischen Nation am anderen Tage um 10 Uhr Vormittags in der Wohnung des Hermannstädter Bürgermeisters, um die Debatte über die Organisations-Frage fortzusetzen. Drei Mitglieder legten schriftliche Pläne über die betreffende Frage vor, nämlich der Gubernialrath Soterius, der Gubernialsecretär Bedeus und der Großschenker Königsrichter Szeli. Diese Entwürfe bildeten nun die Grundlage einer weitläufigen und langdauernden Debatte. Die verschiedensten Zusätze und Aenderungen wurden vorgeschlagen, Wünsche zum Ausdruck gebracht, neue Fassungen beantragt. Schließlich einigte man sich in dem Beschlusse, die drei Entwürfe dem Kronstädter Deputirten Tartler zu dem Zwecke zu übergeben, um sie zu einem Organisationsplane zu verschmelzen, die in der Debatte vernommenen vorwaltenden Anschauungen einzufügen und das Ganze dann zur weiteren Prüfung und Berathung der „Universität" vorzulegen. Damit schloß die Sitzung [1]).

Wie berechtigt die Vermuthung der sächsischen Nation war, daß die Frage der Landtags-Organisation sich zunächst bei der Verhandlung über die königl. Propositionen in den Vordergrund drängen werde, zeigten die Vorgänge in der Landtagssitzung des nächstfolgenden Tages, am 11. März.

Gleich nach der Eröffnung derselben überreichte Freiherr Simon Kemény ein von der ungarischen Nation verfaßtes Elaborat, betreffend die Organisation des Landtages, dem Präsidenten des Hauses mit dem Ersuchen, dasselbe vorlesen zu lassen und eine Debatte darüber zu eröffnen. Das rasche Verlangen wurde dadurch motivirt, daß diese Frage in den königlichen Propositionen ganz vorzüglich betrieben werde und die Stände beschlossen hätten, die ordentlichen Sitzungen von nun an ausschließlich der Behandlung der königl. Propositionen zu widmen.

Nachdem die dringendste Tagesordnung der Sitzung erschöpft war, ordnete der Präsident sofort die Vorlesung des ungarischen Organisationsplanes an. Derselbe begann mit einer Geschichte der Entstehung der Stände, schilderte sodann den Wirkungskreis des Landtages, begrenzte den Umfang der in den Kreis landtäglicher Verhandlung

[1]) Tagebuch der Mediascher Deputirten, S. 157—159.

fallenden Geschäfte, sprach sich über die Form der Abstimmung aus, schloß die Geistlichkeit grundsätzlich von der Theilnahme am Landtage aus, verlangte, daß die Regalisten stets den Deputirten ihrer Nation sich anschließen und ihre Stimmen mit denen der Nationalvoten vereinigen sollten, und wünschte die Anwesenheit eines königlichen Commissärs nur auf die Zeit der Huldigung beschränkt zu sehen, um die bedeutenden Kosten zu ersparen.

Nun entspann sich eine langdauernde Debatte über die formelle Behandlung dieser Vorlage; zwei Ansichten standen sich gegenüber, die eine wollte die einzelnen Nationen zur Begutachtung des Elaborates auffordern, die zweite wünschte die Einsetzung einer „systematischen Deputation", d. h. eines Verfassungsausschusses, welcher den ungarischen Plan in Vorberathung ziehen und seine Vorschläge dem Hause zur weiteren Beschlußfassung vorlegen sollte.

Die letztere Ansicht trug den Sieg davon, und man wählte eine Commission, welcher die Berathung des Planes übertragen wurde.

So hatte sich endlich, wenn auch spät, die Erkenntniß von der Nothwendigkeit Bahn gebrochen, Propositionen der Regierung und wichtige Anträge der Nationen oder einzelner Mitglieder besonderen Commissionen zur Vorberathung und Berichterstattung an das Plenum zu übergeben. Es war vorauszusehen, daß der empfehlenswerthe Vorgang zur Nachahmung auffordern werde.

In der Sitzung vom 1. April, in einer Zeit, wo eine bessere Organisation der Landtagsarbeit schon brennendes Bedürfniß geworden war, geschah das, was verständigerweise schon drei Monate früher hätte geschehen sollen; der Protonotär Ladislaus Túri legte einen von ihm verfaßten schriftlichen Plan über die Art der Behandlung der Landtagsgegenstände vor und „stellte den correcten Antrag, 9 systematische Deputationen", d. i. Commissionen zur Vorbereitung aller wichtigen Fragen und Angelegenheiten zu bilden. Die königlichen Propositionen und die daraus sich ergebenden Verhandlungsgegenstände, die allgemeinen und particulären Gravamina sollten diesen Commissionen zur Berathung, Beschlußfassung und Berichterstattung übergeben werden. Die einzelnen Commissions-Elaborate sollten dann in der Reihenfolge im Plenum zur Verhandlung gelangen, in der sie von den Ausschüssen erledigt werden. Die Commissionen wurden sofort gewählt und begannen ihre Thätigkeit. Doch nur äußerst langsam schritt die Arbeit

vor. Selbst der Verfassungs-Ausschuß, der bereits am 11. März an sein Werk geschritten war, gab Anfangs April noch immer kein Lebenszeichen von sich. Nichts war natürlicher, als daß unter solchen Verhältnissen die Mahnrufe der Krone, des königlichen Commissärs und des Guberniums sich immer mehr häufen mußten, endlich an die Behandlung der königlichen Propositionen zu schreiten.

Nachdem bereits zahlreiche „Monitorien" mit unerschütterlicher Gleichgiltigkeit aufgenommen worden waren, wiederholte der königliche Commissär im Vereine mit dem Gubernium in den ersten Tagen des Monats April die Mahnung in besonders scharfer Form.

Die kräftigen Ausdrücke des „Monitoriums" erweckten aber den lauten Unwillen eines Theiles der Versammlung. Der Deputirte Mohai rief, um seiner Geringschätzung Ausdruck zu geben: Man solle dem „Urforium" die schriftliche Erledigung geben: „servit pro notitia." Baron Wesselényi war insbesondere über die Ausdrücke entrüstet: „moneo ac serio injungo," es sei unschicklich, mit den Ständen eines Landes in einem solchen Tone zu sprechen. Man beschloß, dem königlichen Commissär die schriftliche Antwort zu ertheilen, daß die Stände sowohl in den Landtagssitzungen als in den Nationalversammlungen unaufhörlich beschäftigt gewesen seien und nun eben im Begriffe stünden, zur Beschleunigung der Arbeiten nach einem genau vorgezeichneten Plane besondere Commissionen einzusetzen.

Nun, diese Einsetzung ist in der That vollzogen worden, aber es verflossen weitere sieben Wochen, bis endlich die „systematische Deputation", d. i. der Verfassungsausschuß, im Stande war, das Elaborat dem Landtage zu überreichen.

Erst am 20. Mai legte sie dasselbe auf den Tisch des Hauses. Mit größter Spannung — erzählen die Tagebücher — sah die überwiegende Majorität der Versammlung der Mittheilung und Verlesung der projectirten Landtagsartikel entgegen, denn man gab sich dem täuschenden Glauben hin, daß dieselben sich auf die Organisation des Landtags beziehen, umfassende Ziele in's Auge fassen und die neue Verfassungs-Gestaltung überhaupt zum Ausdrucke bringen werden.

Der Inhalt der zur Verlesung gelangten Artikel war im Wesentlichen folgender [1]):

[1]) Wir geben den Inhalt nach den übereinstimmenden Mittheilungen der beiden Tagebücher der Mediascher und Hermannstädter Deputirten.

1. Artikel. Nachdem Joseph II. ohne Leibeserben gestorben sei, habe kraft des Successionsrechtes sein Bruder Leopold II. den Thron bestiegen, die Stände gesetzmäßig zur landtäglichen Versammlung berufen, denselben die volle Wiederherstellung ihrer Rechte und Freiheiten versprochen und seine Versicherung durch den vom königlichen Stellvertreter abgelegten Eid bekräftigt; die Stände hätten diese Versicherung mit Freuden aufgenommen und zum ewigen Andenken dieselbe den Landtags-Beschlüssen eingereiht.

2. Artikel. Nachdem Siebenbürgen unter der Regierung Leopold's I. zur ungarischen Krone wieder zurückgekehrt sei und in der Vereinigung mit dem Königreiche Ungarn als ein Glied der ungarischen Krone, jedoch als ein selbstständiges Land regiert werde, so müsse das Theresianische Diplom, betreffend die Erhebung Siebenbürgens zum Großfürstenthume, insoweit für ungiltig erklärt werden, als darin von der Vereinigung mit den übrigen deutschen Erbländern die Rede sei, während doch Siebenbürgen nie von der in diesen Erbländern eingeführten Regierungsform abhängig sein dürfe.

3. Artikel. Das Leopoldinische Diplom, als die Grundverfassung Siebenbürgens, solle von Sr. Majestät erneuert und künftig bei jeder Krönung und Thronbesteigung eines ungarischen Königs ein ähnliches Diplom ausgestellt und im Krönungseide beschworen werden, wodurch der besondere, im siebenbürgischen Landtage abzulegende Eid des Königs entbehrlich werden dürfte.

4. Artikel. Nur die nach der Krönung ausgestellten Privilegien und Urkunden sollen Rechtsgiltigkeit besitzen, daher auch die von Joseph II. ausgestellten Privilegien, weil sein Ableben vor der gesetzmäßigen Krönung erfolgte, nur dann Rechtskraft erlangen sollen, wenn sie vom jetzt regierenden Könige bestätigt werden.

5. Artikel. Der ungarische Adelige soll alle seine Adelsrechte auch in Siebenbürgen, und reciprok auch der siebenbürgische Adel die gleichen Freiheiten in Ungarn genießen können.

6. Artikel. Nachdem die drei ständischen Nationen Siebenbürgens ihre Rechte und Freiheiten emporzuhalten sich durch die Union vereinigt haben, so sollen die Beamten und alle Diejenigen, welche auf die Administration der öffentlichen Geschäfte einen Einfluß üben, den

Unions-Eid abzulegen verpflichtet sein und alle dagegen handelnden Personen in die „notam perpetuae infidelitatis“ verfallen.

7. Artikel. Die Denunzianten und bösen Rathgeber, sowie die „Executores extra viam juris“ sollen von der Wiener Hofregierung dem Gubernium und von diesem den Landesständen namhaft gemacht werden, um dieselben mit der Landesverweisung bestrafen zu können.

8. Artikel. Das Recht, Gesetze zu geben und auszulegen, soll dem König gemeinschaftlich mit den Ständen zustehen, weshalb der König das Land durch keine willkürliche Verordnung, sondern stets nur durch solche, die mit den Landesgesetzen in Uebereinstimmung stehen, regieren dürfe.

9. Artikel. Alle Neuerungen und gesetzwidrigen Verordnungen, welche seit der Regierung Leopold's I. mit Umgehung des Landtages und im Gegensatze zu dem Leopoldinischen Diplome erflossen sind, sollen um so mehr für ungiltig erklärt werden, als selbst Joseph II. und Se. jetzt regierende Majestät Alles in den gesetzmäßigen Stand zurückzuführen versprochen haben.

10. Artikel. Der Landtag soll jährlich abgehalten werden und das Gubernium zur Einberufung desselben verpflichtet sein.

11. Artikel. Die Beschlußfassungen „per acclamationem“ seien in den siebenbürgischen Landtagen nie üblich gewesen; wenn sich die Nationen in einem Beschlusse nicht einigen konnten, habe sowohl bei Abstimmungen über die Gegenstände landtäglicher Verhandlung, als auch bei Candidationen immer die Mehrheit der einzelnen Stimmen entschieden. Dabei soll es auch in Zukunft bleiben; ebenso möge in Bezug auf die Entsendung der Deputirten der bisherige Gebrauch aufrecht erhalten werden; die Regalisten aber sollen in Zukunft von den Jurisdictionskreisen gewählt, dem Gubernium vorgeschlagen und von diesem ohne Weiteres einberufen werden. Uebrigens sollen die Regalisten stets mit den Deputirten ihrer betreffenden Kreise stimmen und mit denselben im Einklange stehen.

Zu dem letztgenannten Artikel, der sich gegenüber der königlichen Forderung einer neuen Organisation des Landtages wie eine Ironie ausnimmt, ergriff Baron Nikolaus Wesselényi das Wort zu einer jener merkwürdigen Reden, durch die er uns einen sicheren Einblick in seine eigenartigen Gedankenkreise ermöglicht.

Wenige Sätze aus dieser Rede genügen, um seine mittelalterliche Weltanschauung über die Leitung des Staatswesens und über das wechselseitige Verhältniß der Potenzen der staatlichen Gesellschaft zum Ausdrucke zu bringen.

Seine Phantasie entzündete sich an dem glühenden Traume von der Wiederherstellung des altständischen Corporationsstaates, von einer nach oben und unten dominirenden aristokratischen Herrschaft und einer fast schrankenlosen Bevorzugung der Gesellschaftsclasse des Adels. In mittelalterlichen Staatsgebilden, in denen das aristokratisch-ständische Wesen zur vollsten Blüthe sich entfaltet und die Adelsherrschaft so entscheidende Siege errungen hatte, daß „der König nur die äußere Spitze des Baues", seine reale Macht in's Wesenlose zurückgetreten war, traten, wie dies, um nur ein Beispiel zu nennen, in jenem merkwürdigen Tobitschauer Buche aus dem Jahre 1480 der Fall ist, wo der mährische Adel „seine Siege codificirte"[1]), drei Verfassungsgrundsätze hervor, die stark genug erschienen, die dominirende Stellung der privilegirten Gesellschaftsclasse des Adels zu festigen. Diese drei Verfassungsgrundsätze lassen sich in die drei Sätze zusammenfassen, daß der gesammte Adel das Recht der Theilnahme an den Landtagsverhandlungen besitze, daß der Landtag auch ohne Einwilligung des Landesfürsten sich versammeln dürfe, und daß Beschlüsse des Landtages auch ohne Sanction die Kraft und das Ansehen eines Gesetzes erhalten.

Den letztgenannten Grundsatz nahm Wesselényi in sein politisches Programm nicht auf, weil er in zu schroffem Gegensatze zur Verfassungsentwicklung des Landes gestanden wäre; aber die zwei andern Grundsätze aus der Zeit der Machtomnipotenz ständisch-aristokratischen Wesens finden wir in seiner Rede zu präcisem Ausdrucke gebracht.

Er stellte den Antrag, es möge dem 11. Artikel beigefügt werden, daß „das ganze Volk, nämlich der Adel, also jeder Edelmann, das Recht habe, auf die Gesetzgebung Einfluß zu nehmen und auf dem Landtage zu erscheinen." Nicht innerhalb der Mauern eines Landhauses sollen die Stände tagen, nein, auf der Ebene von Thorda sollen sich alle Edelleute versammeln, um

[1]) Chlumecky: Carl von Zierotin und seine Zeit. Brünn, 1862, S. 21 u. f.

Landtag zu halten. Man solle sich — sagte er weiter — in diesem Artikel das Recht vorbehalten, daß die Stände auch ohne Einberufung durch die Regierung sich im Landtage versammeln dürfen; denn leicht könnte sonst der König aus politischen Rücksichten die Einberufung verschieben und die Ausschreibung dem Gubernium untersagen.

Ein großer Theil der Stände — sagen die Tagebücher übereinstimmend — begleitete die Rede mit seinem Beifalle und bezeugte dadurch, wie zusagend diese Forderungen den auf dem tiefen Grunde ihrer Seele ruhenden Wünschen eigentlich waren; aber die Mehrheit mochte freilich bei ruhiger Ueberlegung erkennen, daß die Dinge viel stärker sind als eitle Hoffnungen der Menschen. Es erhob sich kein Widerspruch, als der Präsident nach beendigter Rede Wesselényi's stillschweigend darüber hinwegging und ohne diese Anträge zur Sprache und Abstimmung zu bringen, die Nationen um ihre Meinungen befragte, ob sie mit den vorgelesenen Artikeln einverstanden seien.

Die Ungarn und Szekler erklärten, ihre Meinung in der nächsten Sitzung äußern zu wollen; die sächsische Nation verlangte, daß die vorgelesenen Artikel zuvörderst in die lateinische Sprache übersetzt, „ad dictaturam" gebracht und der Nation zur eingehenden Beurtheilung übergeben werden sollen. Dagegen „schrie" nun aber Baron Wesselényi und begründete seinen Widerspruch mit der Behauptung, daß diese Artikel, wenn sie „ad dictaturam" gegeben werden, von der sächsischen Nation dem Baron Brukenthal zur Revision werden zugeschickt werden, und daß der Hof früher davon Kenntniß erlangen werde, als sie vom Landtage unterbreitet werden.

Trotz dieses Einspruches und trotzdem, daß viele Mitglieder murrten, wurde die schriftliche Mittheilung der Artikel an die sächsische Nation dennoch beschlossen.

In der nächstfolgenden Sitzung, am 27. Mai, wurde die Debatte über die mitgetheilten Artikel fortgesetzt. Gleich nach der Protocollsverlesung fragte der Ständepräsident die einzelnen Nationen, ob sie mit den in der jüngsten Sitzung mitgetheilten Artikeln einverstanden seien.

Die Ungarn und Szekler erklärten, ihre Meinung erst dann aussprechen zu wollen, wenn die übrigen vom Verfassungsausschusse entworfenen Artikel zur Kenntniß des Hauses gelangt sein werden.

Die sächsische Nation überreichte eine schriftliche Gegenerklärung, meinte aber, daß die Mittheilung bis zum Zeitpunkte der gemeinschaftlichen Berathung über die Gesammtheit der entworfenen Artikel aufgeschoben werden könnte.

Dessenungeachtet ließ der Ständepräsident die Erklärung der Sachsen verlesen.

In derselben sprechen sie aus, daß die ersten fünf Artikel nicht früher zum Beschlusse erhoben werden können, ehe nicht auf die darin berührten und bereits der Entscheidung des Hofes vorgelegten Fragen eine königliche Resolution erfolgt sei. In Bezug auf den 6. Artikel erklärte die Nation, sie wolle von keiner andern Unionsbedingung wissen, als von der im 6. Novellar-Artikel des Jahres 1744 enthaltenen. Hinsichtlich des 8. Artikels erklärt sie, daß sie sich auch ferner das Recht des Recurses an den Hof des Königs in den Processen vorbehalte und sich desselben in keinem Falle begeben werde.

Dem 9. Artikel versage sie ebenfalls ihre Zustimmung, weil sich derselbe nach ihrer Ueberzeugung nur auf die während der Regierung Kaiser Joseph's II. erflossenen und kraft des Rescriptes vom 28. Jänner 1790 widerrufenen Verordnungen beschränken sollte; denn in Bezug auf Verordnungen älterer Zeit, die den Ständen als gesetzwidrig erscheinen, könne die Abhilfe nur von Fall zu Fall von Sr. Majestät im Wege der Gravamina erbeten werden.

Im 11. Artikel sehe die Nation eine Abstimmungsart festgesetzt, welche mit dem Verfassungssysteme Siebenbürgens gar nicht in Einklang gebracht werden könne. Die Nation lege daher den Ständen einen von ihr ausgearbeiteten, dem Geiste der königlichen Propositionen entsprechenden Plan für die Organisation des Landtages vor und wünsche, daß die Zahl der Regalisten beschränkt werde und daß dieselben nicht einseitig vom Gubernium, sondern über Vorschlag der Landesregierung von der Krone ernannt werden.

Kaum war diese Erklärung der Sachsen zu Ende gelesen, so erhob Baron Wesselényi gegen die sächsischen Deputirten den Vorwurf, sie trügen das Verlangen, die beiden ungarischen Nationen sollen, dem Hof und der sächsischen Nation zu Gefallen, die so gut ausgedachten Artikel umgestalten oder ganz fallen lassen.

Baron Simon Kemény aber verlangte, daß diese „Reflexionen" der Sachsen den beiden ungarischen Nationen mitgetheilt werden, um ihrerseits die Gegenerklärungen formuliren zu können.

Graf Teleki Lajos und Baron Samuel Kemény theilten hierauf übereinstimmend mit, daß die sächsische Nation den in der heutigen Sitzung eingereichten Organisationsplan auch dem Verfassungsausschusse (der „systematischen Deputation") vorgelegt habe, daß derselbe aber, weil die königlichen Propositionen nicht ein neues System, sondern nur die Ausmerzung alter Mißbräuche verlangen, um so mehr rund abgelehnt worden sei, weil er ganz neue Grundsätze enthalte; man habe die sächsischen Mitglieder des Ausschusses aufgefordert, ihre Urtheile und Anschauungen über das der Verhandlung zu Grunde gelegte Elaborat der ungarischen Nation mündlich auszusprechen; sie hätten aber nicht zur Sache reden wollen, sondern fort und fort schriftliche „Communicationen" verlangt; auf diese Art habe die Absicht der Commission, die Landtagsgeschäfte zu beschleunigen, ihre Erfüllung nicht finden können.

Baron Simon Kemény wiederholte nun seinen Antrag, daß die Erklärung der sächsischen Nation den beiden ungarischen Nationen zur schriftlichen Beantwortung übermittelt werden möge, um sie widerlegen und dann zur weiteren Beschlußfassung schreiten zu können, „ohne darauf zu sehen, ob die sächsische Nation einwillige oder nicht". Künftighin solle aber kein schriftlicher Meinungsaustausch mehr vorgenommen werden.

Der Sprecher der sächsischen Nation erklärte hierauf im Namen seiner Nation, daß ihre Deputirten im Ausschusse nicht selbstständig und unabhängig, nur ihrer individuellen Anschauung folgend, vorgehen und stimmen dürften, sondern in allen wichtigen Fragen vorerst der Nation Bericht zu erstatten verpflichtet seien, um *auch im Ausschusse keine andere Meinung, als die der ganzen Nation zur Geltung zu bringen*; deshalb sei bei wichtigen Angelegenheiten, bei Anträgen von großer Tragweite und bei principiellen Fragen der schriftliche Meinungsaustausch nothwendig, ja er sei um so nothwendiger, als umfassende, in ungarischer Sprache ausgearbeitete Elaborate bei einmaligem Vorlesen nicht gründlich verstanden, noch weniger bedachtsam geprüft werden könnten. Wie leicht könnten sich da gefährliche „Präjudicia" einschleichen! Uebrigens hätten die sächsischen Depu-

tirten von ihren Sendern ausdrücklich die Instruction erhalten, „Alles schriftlich zu traktiren", und von dieser Instruction wollten sie nicht im geringsten abweichen.

Der Ständepräsident erklärte hierauf, er bedaure, daß in die Debatte über den Hauptverhandlungsgegenstand so oft nicht zur Sache gehörige Fragen und unwesentliche Dinge eingestreut werden, er halte es für nothwendig, das Gubernium in die Mitte der Stände zu berufen, damit einmal eine gewisse „Cynosur" bei Behandlung der Geschäfte festgesetzt werde.

Die sächsische Nation beharrte noch einmal auf ihrem Verlangen, daß der Ausschuß verhalten werde, seine Elaborate den sächsischen Mitgliedern schriftlich mitzutheilen, die eingereichten schriftlichen Gegenerklärungen nicht zurückzuweisen, und, wenn im Schooße des Ausschusses eine Einigung nicht erzielt werde, die Gegenerklärungen auch dem Plenum des Hauses vorzulegen. Die beiden anderen Nationen gaben endlich der Beharrlichkeit der sächsischen Deputirten nach und versprachen nicht nur die schriftliche Mittheilung aller Ausschußarbeiten, sondern erklärten auch ihre Bereitwilligkeit, die schriftlichen Gegenerklärungen der sächsischen Nation stets entgegennehmen zu wollen.

In der nächstfolgenden Sitzung vom 28. Mai setzte der Verfassungsausschuß die Mittheilung der von ihm entworfenen Landtagsartikel fort. Der Protonotär Türi László fungirte als Berichterstatter. Wir geben den Hauptinhalt der Entwürfe in folgender kurzgefaßter Form[1]):

12. Artikel. Diejenigen, welche das siebenbürgische Indigenat weder durch Aufnahme in den Landesadel, noch als Bürger der freien Städte erworben haben, sollen von allen Landesämtern ausgeschlossen bleiben.

13. Artikel. Alle Landessöhne, welche zu Aemtern gelangen wollen, müssen im Besitze eines unbeweglichen Gutes sein.

14. Artikel. Die Eingebornen sollen den Indigenen bei allen Beförderungen im Amte vorgezogen und letztere erst in der dritten Generation den Eingebornen völlig gleich geachtet werden.

15. Artikel. Keiner soll geadelt werden, der nicht persönliche Verdienste erworben und den Beweis geliefert hat, daß er von freiem

[1]) Nach den übereinstimmenden Mittheilungen der beiden Tagebücher der Hermannstädter und Mediascher Deputirten.

Stande sei oder daß seine Familie drei Generationen hindurch das Bürgerrecht in einer freien Stadt innegehabt.

16. Artikel. Keinem Ausländer soll das Indigenat in den Städten ertheilt werden, außer wenn sich die Stände des Landes auf Grund der Empfehlung der betreffenden Magistrate dafür aussprechen.

17. Artikel. Alle Jene, welche auf den Territorien der Ungarn oder Szekler keine Güter besitzen, sollen daselbst auch kein öffentliches Amt bekleiden dürfen.

18. Artikel. Die ungarischen und Szekler Edelleute sollen die Aufnahme in den Verband der sächsischen Städte zu fordern berechtigt sein, und die Sachsen sollen in der Mitte der Ungarn und Szekler Grundbesitz erwerben und den Adel erlangen können.

19. Artikel. Gleichwie bisher verdienstvolle Sachsen zu Secretärs-, Hof- und Gubernialraths-Stellen befördert worden seien, so sollen in Zukunft auch verdiente Männer aus der Mitte der ungarischen Städte dazu gelangen können.

20. Artikel. In den von Siebenbürgen zur regulären Armee des Königs gestellten Truppenkörpern sollen bei der Besetzung der Officiersstellen vorzüglich Landessöhne berücksichtigt und die nicht adeligen Stabsofficiere in den Adelstand erhoben werden.

21. Artikel. Den Ständen soll das Recht der freien Wahl des Gouverneurs, des Hofkanzlers und sämmtlicher Hof- und Gubernialräthe eingeräumt werden.

22. Artikel. Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt sollen die Stände stets drei Personen candidiren und der König habe aus denselben die Auswahl treffen.

23. Artikel. Weil bereits mehrmals ein erledigter Dienstposten ohne Vornahme einer Candidation einseitig vom Hofe seine Wiederbesetzung erhalten habe, so soll für die Zukunft festgestellt werden, daß das Gubernium dem Hofe von jeder Erledigung die Anzeige zu erstatten verpflichtet sei und der Hof sofort die Stände zur Vornahme der Wahl aufzufordern habe; im Falle der Unterlassung sollen die Stände berechtigt sein, die Wahl ohne weitere Anfrage vorzunehmen, der König aber nicht befugt sein, weder für die Zwischenzeit einen Substituten zu ernennen, noch irgend eine Besetzung der Dienstesstelle vorzunehmen.

24. Artikel. Kein Beamter darf vom König willkürlich in den Ruhestand versetzt oder des Dienstes entlassen werden, wenn er nicht vor den Ständen gerichtsordnungsmäßig einer strafbaren Handlung überwiesen worden ist.

25. Artikel. Die Conduitlisten sollen abgeschafft werden und auch die Unterbeamten erst nach vorausgegangener Candidation ihre Anstellung erhalten; dabei sei stets auf das Verhältniß der Nationen und Religionen Rücksicht zu nehmen.

26. Artikel. In den Comitaten, Districten und privilegirten Städten sollen die betreffenden Oberbeamten frei gewählt und jedem Obergespan soll ein Vicegespan an die Seite gegeben werden.

27. Artikel. Für jede Oberbeamtenstelle sollen stets drei Personen dem Könige zur Auswahl vorgeschlagen werden.

Die beiden letzten Artikel gaben zu einer langen Debatte Veranlassung. Freiherr v. Wesselényi, der sich stets als ruheloser Agitator vordrängte, wenn es galt, die Macht des Adels auf Kosten der Königsgewalt zu mehren, ergriff zuerst das Wort. Er halte den Grundsatz — sagte er — kraft dessen stets drei Personen candidirt und dem Könige vorgeschlagen werden, für einen dem Einflusse der Stände sehr nachtheiligen, denn wenn der König aus drei Personen beliebig auswählen könne, so übe er im Grunde einen größeren Einfluß auf die Besetzung der Stellen, als die Stände selbst. Er wolle zwar zugeben, daß der König kraft der bestehenden Gesetze das Recht habe, mit den Ständen gemeinschaftlich zu wählen und nach seinem Willen eine der drei vorgeschlagenen Personen „zu confirmiren"; wenn aber die Vorfahren dem Könige in diesem Stücke zu viel Freiheit eingeräumt haben, so folge daraus nicht, daß die Stände gegenwärtig nicht eine Beschränkung eintreten lassen können; so gut die Vorfahren dem König eine zu weit gehende Freiheit gegeben haben, ebenso gut dürfe jetzt der Landtag von seiner gesetzgebenden Gewalt Gebrauch machen und durch einen neuen Gesetzartikel die Macht der Krone wieder einschränken.

Im Tone einer Rüge entgegnete der Ständepräsident dem Vorsprecher, daß dem Könige kraft der Gesetze unbedingt das Recht zukomme, die Würdenträger des Landes gemeinschaftlich mit den Ständen zu wählen, und zwar in der Weise, daß aus der Reihe der drei

vorgeschlagenen Candidaten eine Persönlichkeit nach dem Ermessen des Königs auserkoren und bestätigt werde; man solle sich hüten, schloß der Präsident, den Prärogativen des Königs und den altherkömmlichen, die Rechte der Krone sichernden Gesetzen entgegenzutreten.

Da Niemand den Antrag Wesselényi's unterstützte, so war von einer Einschränkung des königlichen Rechtes bei der Auswahl der Candidaten nicht weiter die Rede.

Eine lange Debatte entstand aber über die Frage, ob das Verlangen der Stände, daß auch die Obergespäne in Zukunft gewählt werden sollen, in einem Landtags-Artikel zum Ausdruck gebracht werden solle, oder ob, da die Besetzung der Obergespansstellen durch Wahl weder in den Gesetzen, noch in irgend einem Gewohnheitsrechte begründet sei, dies Ansinnen in der Form eines „Postulates" ausgesprochen werden solle. Die Mehrheit der Versammlung entschied sich dafür, daß der Wunsch der Stände als ein „Postulatum" vor den König gebracht werde.

Schließlich setzte man fest, daß die projectirten 27 Artikel den einzelnen Nationen schriftlich mitgetheilt und in weiterer Folge die „Reflexionen" der einzelnen Nationen der „systematischen Deputation", d. h. dem Verfassungs-Ausschusse, überreicht werden sollen, um zunächst im Schooße desselben eine Einigung und Ausgleichung der widerstrebenden Meinungen und Ansprüche zu versuchen und auf Grund der Vereinbarung zur Beschlußfassung im Landtage schreiten zu können.

Die nächstfolgenden fünf Tage (vom 29. Mai bis 3. Juni) sahen keine Landtagssitzung; desto rühriger ging es im Verfassungs-Ausschusse her, denn dort ruhte jetzt der Schwerpunkt der Verhandlungen. Die „Reflexionen" der Sachsen und der von ihnen vorgelegte Landtags-Organisationsplan wurden noch einmal in Berathung gezogen, manche Stelle im Entwurfe der Artikel wurde verändert und verbessert, aber von einem Organisationsplane wollten die Commissions-Mitglieder der zwei ungarischen Nationen nichts wissen. Sie gaben sich den Schein, die königlichen Propositionen so aufzufassen, daß nur eine Ausmerzung alter Mißbräuche, eine Beseitigung einzelner Uebelstände verlangt werde, während die sächsische Nation und mit ihr das königliche Gubernium den hohen Sinn der königlichen Proposition auf eine gründliche Reform des Landtags, auf eine durchgreifende Umgestaltung seiner Zu-

sammensetzung, seiner Verhandlungsart und Geschäftsgebahrung gerichtet sahen. Was die vom Verfassungs-Ausschusse entworfenen Artikel über den Landtag sagten, das ließ sich in die drei Grundsätze zusammenfassen: jährliche Abhaltung eines Landtages, Abstimmung nach Köpfen, Einschränkung der Kronrechte bei Ernennung der Regalisten, die in ziemlich categorischer Weise angewiesen werden, mit ihren Nationsgenossen zu stimmen. Das war Alles, was die vom Ausschusse entworfenen Artikel über die Umgestaltung des Landtages sagten, damit glaubte man die Forderung der königlichen Proposition erfüllt zu haben. Von einer Organisation des Landtages waren diese spärlichen und zum Theil herausfordernden Bestimmungen aber so verschieden wie von der Nacht der Tag.

Diesen paar ärmlichen Artikeln gegenüber lag nun der im Detail ausgearbeitete Organisations-Entwurf der sächsischen Nation vor, der seine Spitze vorzüglich gegen die zwei letzteren, im Entwurf des Verfassungs-Ausschusses enthaltenen Grundsätze richtete.

Unter Hinweisung auf das historische Recht verwarf er die Abstimmung nach Köpfen und verlangte bei allen Gegenständen der allgemeinen Gesetzgebung die Anwendung der Curiatvoten, d. h. die Entscheidung durch die Abstimmung nach Nationen; er forderte ferner eine Verminderung der Zahl der Regalisten, welche ausschließlich nur von der Krone zu ernennen seien.

Wie entschlossen die sächsische Nation war, mit allen gesetzlichen Mitteln die sieghafte Durchführung ihres Organisationsplanes zu versuchen, zeigt der männliche und zielbewußte Beschluß, der am Tage vor Beginn der entscheidenden Debatte über die Vorlagen des Verfassungs-Ausschusses im Schooße der sächsischen Nationalversammlung gefaßt wurde.

Das Protocoll der Sitzung der Nations-Universität vom 19. Mai 1791 enthält in Bezug auf den von der Nation entworfenen Organisationsplan folgende feierliche, die Erkenntniß der Tragweite dieser Sache ausprägende Erklärung der sächsischen Deputirten[1]):

„Da vorauszusehen ist, daß man wegen dieses Planes von Seiten der beiden andern Nationen viel Widerspruch und Unwillen zu erfahren

[1]) Protocoll der Nationsuniversität v. 19. Mai 1791.

haben werde, so machen sich's die anwesenden National-Deputirten nach reifer Ueberlegung der Umstände und in der Ueberzeugung, daß die in diesem Plane vorgetragenen Behauptungen und Wünsche der Nation der von jeher üblich gewesenen Verhandlungsart der Landtags-Angelegenheiten ebenso angemessen als übereinstimmend mit den Gesetzen sind, zur unverletzbaren Pflicht, sich durch die bekannte Zudringlichkeit und das Toben der Mitstände, so bei der Verhandlung dieses Planes wahrscheinlich erfolgen dürfte, keineswegs irre machen zu lassen, sondern vielmehr auf den Fall, wenn sich die Mitstände über diese Abhandlung nicht vereinigen lassen sollten, standhaft darauf zu beharren, daß der Plan in seinem dermaligen Zusammenhange Sr. Majestät zur allerhöchsten Einsicht vorgelegt werden möge."

Im Sinne dieser Erklärung gaben die sächsischen Mitglieder des Verfassungsausschusses („systematischen Deputation") noch einmal im Protocoll der Ausschußsitzung vom 2. Juni ihrer Ueberzeugung Ausdruck, daß ihre Nation unerschütterlich auf dem eingereichten Organisationsplane beharre.

Am 3. Juni hielten die beiden ungarischen Nationen im Landhause eine abgesonderte Sitzung und zogen nochmals in zweistündiger Verhandlung die von den Sachsen eingereichten „Reflexionen" und den Organisationsplan derselben in Berathung. Nach langer Debatte beschlossen sie, den Gouverneur und das Gubernium um Vermittlung und zugleich um Zurechtweisung der Sachsen anzugehen [1]).

Nach beendigter Vorberathung der beiden ungarischen Nationen traten die Sachsen in corpore in den Landtagssaal und die ordentliche Sitzung des Landtages wurde eröffnet.

Der Ständepräsident stellte den Antrag, das Gubernium zu einer gemeinschaftlichen Berathung über die gegen die projectirten Artikel eingereichten „Reflexionen" der Sachsen einzuladen. Der Antrag wurde angenommen und eine Deputation entsendet. Sie brachte die Antwort, das Gubernium habe erklärt, nicht früher im Schooße der Stände

[1]) Vorstellung der sächsischen Nation an Kaiser Leopold II. (Dezember 1791); bei Schlözer: „Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen". S. 136. — Landtags-Journal der Hermannstädter Deputirten. Tagebuch der Mediascher, S. 352.

erscheinen zu können, ehe ihm nicht die Vorlage des Verfassungsausschusses und die dagegen erhobenen Einwendungen zur näheren Einsicht und Berathung mitgetheilt werden.

Freiherr v. Wesselényi protestirte gegen die Bewilligung dieses Verlangens, denn — sagte er — durch derartige Mittheilungen würde man das „Dicasterialvotum", welches sich das Gubernium anmaße, billigen und die rechtliche Begründung desselben anerkennen; „wenn das Gubernium die ständischen Entwürfe, Vorschläge und „Reflexionen" in die Hand bekommt, darüber zuerst in seiner Mitte berath und beschließt und dann diesen Beschluß als Meinung der Landesregierung im Landtage kundgibt und den Ständen vorträgt, und wenn dieses Votum vom Landtage entgegengenommen wird, so anerkennt der Landtag ja selbst die eigenberechtigte Stimme des Guberniums und sanctionirt das „Dicasterialvotum" desselben."

Der gemäßigte Graf Joseph Teleki entgegnete dem Vorredner, daß das Gubernium in der That stets zu dem Zwecke in die Mitte der Stände gerufen werde, um seine Stimme über die widersprechenden Meinungen der Stände zu hören und mit seiner Hilfe einen Ausgleich der entgegenstehenden Ansichten zu erstreben; man könne also nicht sagen, daß das Gubernium kein „votum dicasteriale oder informativum" habe.

Wesselényi's Widerspruch verrann im Sande, und die Versammlung beschloß, dem Gubernium die verlangten Schriftstücke zur näheren Information zu übermitteln. Dies geschah auch ohne Aufschub und das Gubernium ließ die Antwort geben, es werde nach vollzogener Berathung und erlangter Kenntniß „des status quaestionis" in der Mitte des Landtages erscheinen.

Fünf Tage nahmen die Vorberathungen des Guberniums über den Entwurf der 27 Verfassungs-Artikel in Anspruch. In der Sitzung vom 8. Juni erschien der Gouverneur mit dem gesammten Rathe im Landtagssaale und theilte mit, daß das Gubernium die ihm zugesendeten Entwürfe des Verfassungsausschusses, sowie die dagegen erhobenen „Reflexionen" in eingehende Erwägung gezogen habe und nun bereit sei, seine Anschauungen den Ständen kundzugeben; zunächst sei aber die Vorfrage zu entscheiden, ob die vorliegenden Elaborate des Ausschusses in der Form von projectirten Landtagsartikeln oder als Postulate dem Könige zu unterbreiten seien.

Der Protonotär Ladislaus Túri machte sich zum Dolmetsch der Stände und beantwortete die Frage des Gouverneurs. Die Absicht der Stände gehe dahin — sagte er — diese Elaborate in Form von Landtagsartikeln dem Könige vorzulegen, zugleich aber auch einen ausführlichen Motivenbericht zu unterbreiten; da die Residenz des Fürsten weit vom Lande entfernt sei, würde es eine außerordentliche Zeitversäumniß und Verschleppung der ganzen Angelegenheit involviren, wenn die Elaborate als Postulate vorgelegt würden, wenn zuerst die Genehmigung des Königs, die Postulate in Artikel zu fassen, eingeholt, die Rücksendung derselben abgewartet und dann erst die Ausgestaltung der Postulate in Artikelentwürfen vollzogen werden müßte; er beantrage daher, daß die Elaborate in Form von „Artikeln" dem Landesfürsten unterbreitet werden. Dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben. Nun ordnete der Gouverneur die Verlesung der Vorlage des Verfassungsausschusses an. Die Artikel wurden in derselben Reihenfolge mitgetheilt, in der sie am 20. Mai zur Verhandlung gelangten und von uns oben nach ihrem wesentlichsten Inhalte dargestellt wurden.

Bei den ersten drei Punkten ergaben sich keine Meinungsdifferenzen, erst beim vierten Artikel, der bekanntlich von der Rechtsgiltigkeit der Privilegien Kaiser Joseph's II. handelte, erhob das Gubernium seinen Einspruch. Der vierte Artikel sagte, daß die vom Kaiser Joseph II. ertheilten Privilegien nur dann für rechtsgiltig erkannt werden sollen, wenn sie vom jetzt regierenden Könige die Bestätigung erhielten, gleichwie auch die Privilegien aller künftigen Herrscher nur dann Rechtskraft erlangen sollten, wenn sie *nach* der gesetzmäßig erfolgten ungarischen Königskrönung ausgestellt worden seien. Gegen diese Anschauungen kehrte sich der Widerspruch des Guberniums. Der Gouverneur brachte denselben mit aller Entschiedenheit zum Ausdruck, indem er darauf hinwies, daß nach der Verfassung Siebenbürgens einerseits das Successionsrecht des österreichischen Hauses, andererseits die Huldigung der Stände die Rechtmäßigkeit des Fürsten bestimmen; nachdem nun aber die Stände dem Kaiser Joseph als ihrem rechtmäßigen Fürsten gehuldigt hätten, — so könnte die Rechtsgiltigkeit seiner Privilegien nicht in Zweifel gezogen werden; man müsse daher diese Stelle aus dem Entwurfe völlig streichen.

Wesselényi stürmte zuerst gegen die Forderung des Guberniums an, andere Redner folgten; bald waren alle Schleußen einer endlosen

erscheinen zu können, ehe ihm nicht die Vorlage des Verfassungsausschusses und die dagegen erhobenen Einwendungen zur näheren Einsicht und Berathung mitgetheilt werden.

Freiherr v. Wesselényi protestirte gegen die Bewilligung dieses Verlangens, denn — sagte er — durch derartige Mittheilungen würde man das „Dicasterialvotum", welches sich das Gubernium anmaße, billigen und die rechtliche Begründung desselben anerkennen; „wenn das Gubernium die ständischen Entwürfe, Vorschläge und „Reflexionen" in die Hand bekommt, darüber zuerst in seiner Mitte berath und beschließt und dann diesen Beschluß als Meinung der Landesregierung im Landtage kundgibt und den Ständen vorträgt, und wenn dieses Votum vom Landtage entgegengenommen wird, so anerkennt der Landtag ja selbst die eigenberechtigte Stimme des Guberniums und *sanctionirt* das „Dicasterialvotum" desselben."

Der gemäßigte Graf Joseph Teleki entgegnete dem Vorredner, daß das Gubernium in der That stets zu dem Zwecke in die Mitte der Stände gerufen werde, um seine Stimme über die widersprechenden Meinungen der Stände zu hören und mit seiner Hilfe einen Ausgleich der entgegenstehenden Ansichten zu erstreben; man könne also nicht sagen, daß das Gubernium kein „votum dicasteriale oder informativum" habe.

Wesselényi's Widerspruch verrann im Sande, und die Versammlung beschloß, dem Gubernium die verlangten Schriftstücke zur näheren Information zu übermitteln. Dies geschah auch ohne Aufschub und das Gubernium ließ die Antwort geben, es werde nach vollzogener Berathung und erlangter Kenntniß „des status quaestionis" in der Mitte des Landtages erscheinen.

Fünf Tage nahmen die Vorberathungen des Guberniums über den Entwurf der 27 Verfassungs-Artikel in Anspruch. In der Sitzung vom 8. Juni erschien der Gouverneur mit dem gesammten Rathe im Landtagssaale und theilte mit, daß das Gubernium die ihm zugedeten Entwürfe des Verfassungsausschusses, sowie die dagegen er „Reflexionen" in eingehende Erwägung gezogen habe und sei, seine Anschauungen den Ständen kundzugeben; um die Vorfrage zu entscheiden, ob die vorliegenden Ent schusses in der Form von Proje late dem Könige zu unter

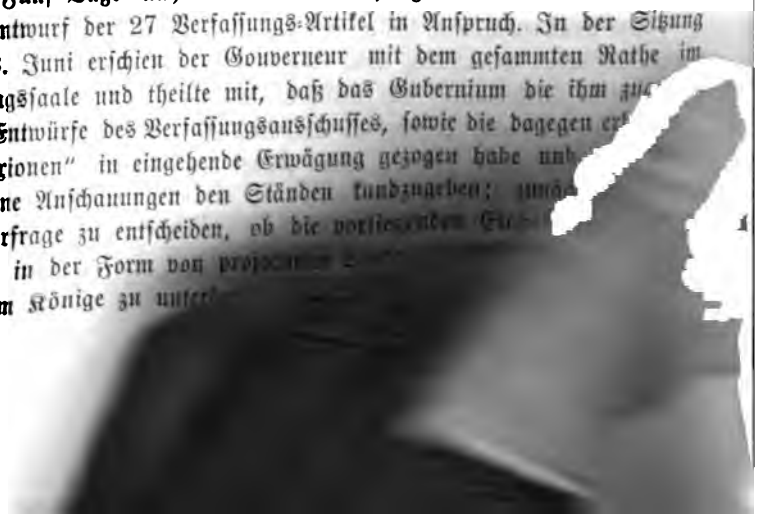

Der Protonotär Ladislaus Türi machte sich zum Dolmetsch der Stände und beantwortete die Frage des Gouverneurs. Die Absicht der Stände gehe dahin — sagte er — diese Elaborate in Form von Landtagsartikeln dem Könige vorzulegen, zugleich aber auch einen ausführlichen Motivenbericht zu unterbreiten; da die Residenz des Fürsten weit vom Lande entfernt sei, würde es eine außerordentliche Zeitversäumniß und Verschleppung der ganzen Angelegenheit involviren, wenn die Elaborate als Postulate vorgelegt würden, wenn zuerst die Genehmigung des Königs, die Postulate in Artikel zu fassen, eingeholt, die Rücksendung derselben abgewartet und dann erst die Ausgestaltung der Postulate in Artikelentwürfen vollzogen werden müßte; er beantrage daher, daß die Elaborate in Form von „Artikeln" dem Landesfürsten unterbreitet werden. Dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben. Nun ordnete der Gouverneur die Verlesung der Vorlage des Verfassungsausschusses an. Die Artikel wurden in derselben Reihenfolge mitgetheilt, in der sie am 20. Mai zur Verhandlung gelangten und von uns oben nach ihrem wesentlichsten Inhalte dargestellt wurden.

Bei den ersten drei Punkten ergaben sich keine Meinungsdifferenzen, erst beim vierten Artikel, der bekanntlich von der Rechtsgiltigkeit der Privilegien Kaiser Joseph's II. handelte, erhob das Gubernium seinen Einspruch. Der vierte Artikel sagte, daß [illegible] Kaiser Joseph II. ertheilten Privilegien nur dann für [illegible] erkannt werden sollen, wenn sie vom jetzt regierenden [illegible] Stätigung erhielten, gleichwie auch die Privilegien all[illegible] Fächer nur dann Rechtskraft erlangen sollten, wenn [illegible] mäßig erfolgten ungarischen Königskrönung [illegible] Gegen diese Anschauungen kehrte sich der [illegible] niums. Der Gouverneur brachte [illegible] zum Ausdruck, indem er darauf hin[illegible] Siebenbürgens einerseits [illegible] Hauses, andererseits [illegible] des Fürsten bestim[illegible] Joseph als ihrem [illegible] die Rechtsgiltigke[illegible] man müsse daher [illegible] dem Vor[illegible] Majorität ableh[illegible] auszusprechen, daß die

erscheinen zu können, ehe ihm nicht die Vorlage des Verfassungsausschusses und die dagegen erhobenen Einwendungen zur näheren Einsicht und Berathung mitgetheilt werden.

Freiherr v. Wesselényi protestirte gegen die Bewilligung dieses Verlangens, denn — sagte er — durch derartige Mittheilungen würde man das „Dicasterialvotum", welches sich das Gubernium anmaße, billigen und die rechtliche Begründung desselben anerkennen; „wenn das Gubernium die ständischen Entwürfe, Vorschläge und „Reflexionen" in die Hand bekommt, darüber zuerst in seiner Mitte beräth und beschließt und dann diesen Beschluß als Meinung der Landesregierung im Landtage kundgibt und den Ständen vorträgt, und wenn dieses Votum vom Landtage entgegengenommen wird, so anerkennt der Landtag ja selbst die eigenberechtigte Stimme des Guberniums und sanctionirt das „Dicasterialvotum" desselben."

Der gemäßigte Graf Joseph Teleki entgegnete dem Vorredner, daß das Gubernium in der That stets zu dem Zwecke in die Mitte der Stände gerufen werde, um seine Stimme über die widersprechenden Meinungen der Stände zu hören und mit seiner Hilfe einen Ausgleich der entgegenstehenden Ansichten zu erstreben; man könne also nicht sagen, daß das Gubernium kein „votum dicasteriale oder informativum" habe.

Wesselényi's Widerspruch verrann im Sande, und die Versammlung beschloß, dem Gubernium die verlangten Schriftstücke zur näheren Information zu übermitteln. Dies geschah auch ohne Aufschub und das Gubernium ließ die Antwort geben, es werde nach vollzogener Berathung und erlangter Kenntniß „des status quaestionis" in der Mitte des Landtages erscheinen.

Fünf Tage nahmen die Vorberathungen des Guberniums über den Entwurf der 27 Verfassungs-Artikel in Anspruch. In der Sitzung vom 8. Juni erschien der Gouverneur mit dem gesammten Rathe im Landtagssaale und theilte mit, daß das Gubernium die ihm zugesendeten Entwürfe des Verfassungsausschusses, sowie die dagegen erhobenen „Reflexionen" in eingehende Erwägung gezogen habe und nun bereit sei, seine Anschauungen den Ständen kundzugeben; zunächst sei aber die Vorfrage zu entscheiden, ob die vorliegenden Elaborate des Ausschusses in der Form von projectirten Landtagsartikeln oder als Postulate dem Könige zu unterbreiten seien.

Der Protonotär Ladislaus Túri machte sich zum Dolmetsch der Stände und beantwortete die Frage des Gouverneurs. Die Absicht der Stände gehe dahin — sagte er — diese Elaborate in Form von Landtagsartikeln dem Könige vorzulegen, zugleich aber auch einen ausführlichen Motivenbericht zu unterbreiten; da die Residenz des Fürsten weit vom Lande entfernt sei, würde es eine außerordentliche Zeitversäumniß und Verschleppung der ganzen Angelegenheit involviren, wenn die Elaborate als Postulate vorgelegt würden, wenn zuerst die Genehmigung des Königs, die Postulate in Artikel zu fassen, eingeholt, die Rücksendung derselben abgewartet und dann erst die Ausgestaltung der Postulate in Artikelentwürfen vollzogen werden müßte; er beantrage daher, daß die Elaborate in Form von „Artikeln" dem Landesfürsten unterbreitet werden. Dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben. Nun ordnete der Gouverneur die Verlesung der Vorlage des Verfassungsausschusses an. Die Artikel wurden in derselben Reihenfolge mitgetheilt, in der sie am 20. Mai zur Verhandlung gelangten und von uns oben nach ihrem wesentlichsten Inhalte dargestellt wurden.

Bei den ersten drei Punkten ergaben sich keine Meinungsdifferenzen, erst beim vierten Artikel, der bekanntlich von der Rechtsgiltigkeit der Privilegien Kaiser Joseph's II. handelte, erhob das Gubernium seinen Einspruch. Der vierte Artikel sagte, daß die vom Kaiser Joseph II. ertheilten Privilegien nur dann für rechtsgiltig erkannt werden sollen, wenn sie vom jetzt regierenden Könige die Bestätigung erhielten, gleichwie auch die Privilegien aller künftigen Herrscher nur dann Rechtskraft erlangen sollten, wenn sie nach der gesetzmäßig erfolgten ungarischen Königskrönung ausgestellt worden seien. Gegen diese Anschauungen kehrte sich der Widerspruch des Guberniums. Der Gouverneur brachte denselben mit aller Entschiedenheit zum Ausdruck, indem er darauf hinwies, daß nach der Verfassung Siebenbürgens einerseits das Successionsrecht des österreichischen Hauses, andererseits die Huldigung der Stände die Rechtmäßigkeit des Fürsten bestimmen; nachdem nun aber die Stände dem Kaiser Joseph als ihrem rechtmäßigen Fürsten gehuldigt hätten, — so könnte die Rechtsgiltigkeit seiner Privilegien nicht in Zweifel gezogen werden; man müsse daher diese Stelle aus dem Entwurfe völlig streichen.

Wesselényi stürmte zuerst gegen die Forderung des Guberniums an, andere Redner folgten; bald waren alle Schleußen einer endlosen

Debatte eröffnet, die mit ihrer Heftigkeit, mit ihrem Lärm, mit dem Hader der nationalen Parteien zwei Sitzungstage erfüllte. In einem früheren Capitel, in welchem wir die „retrospectiven Debatten" schilderten, fanden wir die geeignetere Stelle, um diesen parlamentarischen Kampf (Sitzung vom 8. und 18. Juni) in allem wünschenswerthen Detail darzustellen, denn es war wesentlich eine Rückschau auf die jüngst verflossene Periode, welche in diesem, zwei Sitzungen erfüllenden Wortkampfe gehalten wurde.

Schließlich erhielt der Artikel die Form, welche den Wünschen des Guberniums entsprach, welches in diesem Punkte von den sächsischen Deputirten lebhaft und ausdauernd unterstützt worden war.

Nach der heißen und stürmischen Debatte über den vierten Artikel trat Ruhe und Abspannung ein. Die vier nächstfolgenden Artikel gaben zu keinem nennenswerthen Meinungs-Austausche Anlaß. Glatt und fast widerspruchslos schritt die Verhandlung bis zum neunten Artikel vor. Gegen den Inhalt desselben machte das Gubernium seine sehr ernsten Bedenken geltend. Der neunte Artikel bestimmte, wie bekannt, daß alle Neuerungen und Verordnungen, welche seit der Regierung Leopold's I. im Widerspruche mit dem Leopoldinischen Diplome und mit Umgehung des Landtages erfolgten, um so mehr für ungiltig erklärt werden müßten, als Joseph II. durch das Restitutionsedict, und sein Nachfolger durch die Erklärungen beim Regierungsantritte feierlich versprochen hätten, die verfassungsmäßigen Zustände wieder herzustellen.

Der Gouverneur bemerkte dagegen, daß der Landesfürst einen in so allgemeinen Ausdrücken gehaltenen Artikel unmöglich bestätigen könne; es müßte früher eine neue Administration auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommen und es müßten die einzelnen gesetzwidrigen Verordnungen speciell bezeichnet werden; man sei nicht im Klaren über die Natur aller Verordnungen; eine plötzliche allgemeine Aufhebung derselben würde eine Hemmung und Verwirrung der Verwaltung zur Folge haben. Der Protonotär Türi erwiderte, er halte es doch für nothwendig, daß die gesetzwidrigen Verordnungen im Allgemeinen für ungiltig erklärt werden damit Niemand auf Grund derselben ein verfassungswidriges Vorgehen sich erlaube; die öffentliche Verwaltung erleide dadurch keine Störung, weil dieselbe noch im Laufe dieses Landtages in eine neue Gestalt gebracht werden müsse; übrigens

glaube er, es sei am besten, eine eigene Commission mit der Aufgabe zu betrauen, über die Natur der einzelnen Verordnungen sich zu orientiren, die gesetzwidrigen aufzusuchen, speciell zu verzeichnen und die Specifikation dem nächsten Landtage vorzulegen.

Viel einfacher und ganz naiv stellte sich Graf Joseph Gyulai die Sache vor; er meinte, es sei gar nicht nöthig, an eine neue Administration zu denken und dieser zu Gefallen einstweilen gesetzwidrigen Verordnungen „nachzuleben", „man solle sich nur in den verfassungsmäßigen früheren Zustand zurücksetzen", dann sei damit auch die öffentliche Verwaltung gesichert.

Auch der Protonotär Cserei trat der Auffassung des Guberniums entgegen und betonte: der fragliche Artikel enthalte ein Hauptprincip, worauf die künftige Administration sich gründen müsse, die nicht früher durchgeführt werden könne, bis ihr nicht der Weg durch diesen Artikel geebnet wäre.

Die sächsische Nation erklärte, sie sei zwar mit dem fraglichen Artikel einverstanden, halte es aber für nothwendig, beizufügen, daß eine specielle Aufzählung der einzelnen gesetzwidrigen Verordnungen zum Zwecke der Aufhebung derselben durch die Krone erfolgen müsse.

Im Sinne der vorgebrachten Aeußerungen wurde nun der neunte Artikel modificirt, und zwar in der Weise, daß die gesetzwidrigen Verordnungen zwar im Allgemeinen für ungiltig erklärt wurden, der Landtag aber eine specielle Aufzählung und Ausscheidung der gesetzwidrigen sich vorbehielt.

Dem zehnten Artikel, welcher aussprach, daß der Landtag jährlich vom Gubernium ausgeschrieben werden solle, wünschte der Gouverneur zur Wahrung der Hoheitsrechte des Fürsten eine andere Fassung zu geben und schlug vor, darin auszusprechen, „daß S. Majestät den Landtag jährlich durch das Gubernium auszuschreiben geruhen wolle." Gegen diese Form erhob sich vielfacher Widerspruch; die extreme Partei versuchte geltend zu machen, daß das Gubernium für den Fall, als der König den Landtag zum bestimmten Termin einzuberufen unterlassen würde, zur Ausschreibung verpflichtet werden müsse. Diese schroffe und die Machtsphäre des Staatsoberhauptes verletzende Forderung fand nun zwar rasch die Ablehnung; aber auch dem Vorschlage des Guberniums gegenüber verhielt sich die Majorität ablehnend und entschied sich nach langer Debatte, auszusprechen, daß die

Stände nach dem Wortlaute des Leopoldinischen Diploms jährlich durch das Gubernium einzuberufen seien.

Als nun die Verhandlung zum eilften Artikel vorschreiten wollte, dessen kurze und unwesentliche Bestimmungen nach der Anschauung des Adels das Verlangen der Krone nach einer Organisation des Landtages zu erfüllen geeignet sein sollten, stellte der Gouverneur den Antrag, diese Berathung, deren Wichtigkeit eine besondere Sitzung erheische, zu vertagen und in einer der nächsten Versammlungen sich ausschließlich mit der Organisationsfrage des Landtages zu beschäftigen.

Dieser Antrag wurde angenommen und die Sitzung geschlossen.

Doch nicht in der nächsten Zeit, erst nach Verlauf von zwanzig Tagen gelangte die Organisationsfrage im Schooße der ordentlichen Landtagssitzungen wieder zur Verhandlung. Das Gubernium hatte seine guten Gründe für den Aufschub. Der eilfte Artikel bildete in der vom Verfassungsausschusse entworfenen Form, welche die innere Leerheit und Gedankenlosigkeit des Artikels zu verbergen gar nicht den Versuch machte, nicht einmal den Schatten einer Organisation des Landtages. Das Gubernium erkannte das gänzlich Ungenügende dieses Vorschlages und mußte sich verpflichtet fühlen, die Arbeit des Ausschusses in dieser Beziehung zu paralysiren. Die Krone hatte in ihren an den Landtag gerichteten Propositionen so nachdrücklich die Nothwendigkeit einer Organisation des Landtages betont, so eindringlich die Stände aufgefordert, die entsprechenden Vorschläge zu machen, Abhilfe zu schaffen und einen Plan auszuarbeiten, daß das Gubernium als Vertreter des Fürsten es für seine pflichtgemäße Sorge halten mußte, dahin zu wirken, daß der Wille der Krone sich erfülle. Die sächsische Nation hatte einen Organisationsplan ausgearbeitet und der Commission vorgelegt; er wurde zurückgewiesen, weil er Principien vertrat, gegen welche die beiden ungarischen Nationen die ganze Schärfe ihrer Opposition richteten. Die Verschiedenheit der Anschauungen, Rechtsüberzeugungen und Tendenzen war so groß, daß die Kluft, die sie trennte, unausfüllbar schien. Ja, die beiden ungarischen Nationen wollten überhaupt von einem Organisationsplane nichts wissen, ihnen genügten die paar Phrasen des Artikels-Entwurfes. Da war es nun zunächst des Guberniums redlichste Sorge, die beiden ungarischen Nationen

von der Nothwendigkeit der Ausarbeitung eines Organisationsplanes zu überzeugen. Zu diesem Zwecke bildete der Gouverneur unter seinem Vorsitze eine gemischte Commission aus Mitgliedern des Guberniums und Vertretern der drei ständischen Nationen. Die einzige Frucht dieser commissionellen Thätigkeit bestand darin, daß es gelang, den beiden ungarischen Nationen die Nothwendigkeit eines Organisationsplanes klar zu machen. Als man aber an die Arbeit schritt und einen Entwurf verfassen wollte, da zeigten sich unüberwindliche Schwierigkeiten, die in den widerstrebenden Tendenzen der Nationen ihren Grund hatten. Die Hindernisse, die sich einer Vereinbarung der entgegenstehenden Interessen in den Weg stellten, wollten kein Ende nehmen.

Nachdem sich das Gubernium volle Klarheit verschafft hatte, daß auf dem Wege des Compromisses aus dem Schooße der Commission ein Entwurf des Organisationsplanes unmöglich heranreifen könne, griff es selbstständig die Sache an und ließ im eigenen Rathscollegium einen Entwurf ausarbeiten, um ihn als Regierungsvorlage im Ständehause einzubringen.

Am 5. Juli erhielt die sächsische Nations-Universität die erste sichere Kunde von dem Inhalte des Regierungsentwurfes; zu ihrem nicht geringen Schmerze erfuhr sie, daß jene Fragen, auf die sie in ihrem Organisationsplane das Hauptgewicht gelegt hatte, die Fragen über die Art der Abstimmung im Landtage und über die Verminderung der Regalisten eine Entscheidung gefunden, die ihrer Anschauung und Rechtsüberzeugung diametral entgegengesetzt war.

Sie vernahm, daß „in den meisten Fällen der allgemeinen Gesetzgebung die Pluralität der votorum individualium" die Entscheidung zu geben habe, die Abstimmung also nach Köpfen und nicht, wie sie es im Namen des historischen Rechtes forderte, nach Nationen vorzunehmen sei, „dadurch aber die Entscheidung Sr. Majestät bei den verschiedenen Meinungen der Nationen überflüssig" gemacht werde.

Für die sächsische Nation — sagte sie — sei der Entwurf um so bedenklicher, als er sie aus dem Gleichgewichte mit den zwei Nationen herausetze und ihren Einfluß auf die allgemeine Gesetzgebung völlig unbedeutend mache[1]).

— — —— —

[1]) Vorstellung der sächsischen Nation an Kaiser Leopold II. (Dezember 1791); bei Schlözer a. a. O. S. 136 u. f.

Noch am 5. Juli überreichte die sächsische Nationsuniversität dem Gouverneur eine Gegenerklärung, worin sie ihrer tiefen Beunruhigung Ausdruck gab. Sie blieb erfolglos; der Gang der Dinge war nicht mehr aufzuhalten.

In der Landtagssitzung vom 8. Juli brachte der Gouverneur den von der Landesregierung ausgearbeiteten „Organisationsplan" als Regierungsvorlage im Ständehause ein.

Mit wenigen einleitenden Worten motivirte der Gouverneur den Vorgang der Regierung. Wohl hätten — sagte er — die Stände ihre Elaborate in Bezug auf die Organisation des Landtages dem Gubernium vorgelegt, aber eine Vereinbarung habe sich als unmöglich herausgestellt, darob habe sich das Gubernium bewogen gefühlt, selbst einen Organisationsplan auszuarbeiten, um die verschiedenen Meinungen der Stände so viel als möglich „mittelst des angenommenen medii termini auszugleichen"; er bitte die Stände, alle vorgefaßten Meinungen bei Seite zu setzen und den im Gesetze und in der hergebrachten Uebung wurzelnden Grundsätzen ihren Beifall nicht zu versagen [1]).

Nachdem der Inhalt der Regierungsvorlage den einzelnen Nationen bereits früher bekannt gemacht worden war, trat man unverzüglich in die Verhandlung darüber ein.

Man schritt nun zur Verlesung der einzelnen Artikel.

Wir theilen die Paragraphe ihrem wesentlichsten Inhalte nach dem Leser mit.

§. 1. Außer dem königlichen Commissär, welcher die Person des Fürsten vertritt, gehören zum Landtage: das königliche Guberninm, die königliche Tafel, die Oberbeamten der Comitate und Szeklerstühle, die Regalisten, die Deputirten der drei Nationen und der Taxalortschaften.

Gegen diesen Paragraph wurde von mehreren Seiten die Bemerkung erhoben, daß es nicht rathsam sei, der Person des königlichen Commissärs zu erwähnen, denn wenn sein Name an dieser Stelle genannt würde, so könnte Veranlassung zu der falschen Auffassung gegeben werden, daß der königliche Commissär in allen Landtagssitzungen gegen-

[1]) Nach übereinstimmenden Mittheilungen der beiden Tagebücher der Mediascher und Hermannstädter Deputirten.

wärtig zu sein berechtigt sei; seine Anwesenheit würde aber vermöge seines Einflusses auf die Abstimmung und Entscheidung nur nachtheilige Folgen nach sich ziehen. Der Antrag auf Streichung seines Namens wurde angenommen.

§. 2. Die Regalisten sollen von den Comitaten und Szeklerstühlen candidirt, sonach von dem Gouverneur einverständlich mit dem Ständepräsidenten im Wege der Landesregierung dem Hofe vorgeschlagen und von der Krone ernannt werden. „Die Regalisten aber sollen von gutem Adel sein, einen moralischen Charakter und die gehörige Kenntniß der Landesverfassung haben", und ihre Zahl soll nicht über das Maß vermehrt werden.

Gegen diesen Paragraph ergriff zunächst Freiherr v. Wesselényi das Wort, um denselben im Sinne seiner uns bekannten Anschauung zu bekämpfen. Er verlange — sagte er — daß jeder Edelmann das Recht erhalte, auf die Gesetzgebung Einfluß zu üben, und daher auch ohne specielle Einladung auf dem Landtage zu erscheinen. Auch dürfe in dem Artikel der Ausdruck: „moralischer Charakter" nicht gebraucht werden, weil stets supponirt werden müsse, daß ein Edelmann einen „moralischen Charakter" habe.

Dieser Anschauung trat Graf Joseph Teleki entgegen und gab seiner gemäßigten Meinung in folgender Weise Ausdruck: Wenn alle Edelleute auf den Landtag kämen und die Zahl der Regalisten nicht beschränkt werde, so würden die Deputirten der Nationen, welche so viele Tausende von Menschen repräsentiren, stets überstimmt werden. Was den Ausdruck: „moralischer Charakter" anbelange, so könne derselbe immerhin gebraucht werden, denn ein zum Regalisten geeigneter Edelmann habe ob dieses Wortes gar nichts zu befürchten.

Obwohl die Landesbehörde mit den Worten: „moralischer Charakter" zweifellos nur sagen wollte, daß die Lauterkeit des Privat-Charakters eine Grundbedingung für alle Diejenigen sei, die im Staate eine Rolle spielen wollen, so wurde doch durch alle Reihen des Adels ein gewaltiger Unmuth über diese zwei Worte laut, und man beschloß, diesen Ausdruck fortzulassen. Ja, schließlich fiel dem Unwillen des Adels der ganze Artikel zum Opfer, bei der Abstimmung brachte ihn die Mehrheit zu Falle.

§. 3. „Die Deputirten der Nationen sollen gewählt werden und mit den erforderlichen Eigenschaften versehen sein."

Im Kampfe gegen diesen Paragraphen brachte Freiherr v. Wesselényi einen Grundsatz zur Geltung, welcher recht eigentlich ein Kind der modernen Zeit ist, den Grundsatz der Incompatibilität. Er beantragte den Zusatz, daß Beamte nicht zu Deputirten gewählt werden dürfen, weil in Folge ihrer Abwesenheit vom Amtssitze die öffentliche Administration leide; man solle statt der Beamten andere fähige, außer Dienst lebende Edelleute zu dem Landtage senden.

Der Antrag konnte die Zustimmung der Majorität nicht erlangen.

§ 4. Aus jedem Comitate, Stuhle und Districte sollen mit Rücksichtnahme auf die Religionsbekenntnisse je zwei Deputirte zum Landtag abgeordnet werden.

Der Gouverneur fügte diesem Artikel die Bemerkung bei, er halte es für gerechtfertigt, an dieser Stelle des Organisations-Planes zu erwähnen, daß der Hermannstädter Stuhl und der Kronstädter District nach dem bisherigen Gebrauche stets je vier Deputirte in den Landtag gesendet haben.

Die beiden ungarischen Nationen verlangten nun den Beweis, worauf sich die Absendung so vieler Deputirten gründe; überdies — sagten sie — solle man bedenken, daß man durch den gegenwärtigen Plan eine Gleichmäßigkeit in Bezug auf die Zahl der zu entsendenden Deputirten feststellen wolle und daher alle Ausnahmen beseitigen müsse.

Schließlich einigte man sich trotz mannigfachen Widerspruchs dahin, den beiden Kreisen von Hermannstadt und Kronstadt die bisherige Zahl der Deputirten zu belassen.

§. 5. Den Ort und die Zeit des jährlich abzuhaltenden Landtages bestimmt der Landesfürst, er beruft die Stände durch Vermittlung des königlichen Guberniums, er sendet einen, die Person des Fürsten repräsentirenden Commissär zum Landtag, der die Ständeversammlung eröffnet, die königlichen Propositionen verkündet, die Entscheidungen der Krone den Ständen mittheilt und den Landtag schließt.

Der ruhelose Geist des Freiherrn v. Wesselényi erhob auch hier sein ablehnendes Wort. Er wünsche beizufügen, sagte er, daß die Stände stets in denjenigen Versammlungsort einberufen werden sollen, wo das Gubernium seinen Sitz habe. Außerdem müsse an dieser

Stelle ausgesprochen werden, daß der Landtag im Sinne des Leopoldinischen Diploms auch vom Gouverneur einberufen werden könne, ohne den Befehl hiezu vom Hofe abzuwarten; ferner müsse da gesagt werden, daß der Schluß des Landtages von der Erledigung der Geschäfte abhänge, denn wenn die „Dissolution" rein in das Belieben des Königs gestellt werde, dann sinke die gesetzgebende Gewalt zum leeren Schattenspiele herab.

Der Gouverneur selbst übernahm die Beantwortung der Forderungen des Vorsprechers. Eröffnung und Schluß des Landtages zu bestimmen — sagte er — gehöre zu den Majestätsrechten, welche Niemand in Zweifel ziehen dürfe; eine Aenderung dieser Bestimmungen des Entwurfes sei daher ganz und gar unzulässig.

So wenig der erste Theil der Wesselényi'schen Anträge eine Unterstützung fand, so sehr beharrte die Majorität trotz des Einspruches des Gouverneurs „auf der Bestimmung des Landtags-Termines."

Mit diesem Mißklange schloß die Sitzung. Am folgenden Tage, am 9. Juli, wurde die Verhandlung fortgesetzt und es gelangte zunächst der sechste Artikel zur Verlesung.

§. 6. Im Landtage führt der Ständepräsident den Vorsitz; im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein vom Gubernium ernannter Gubernialrath. Bei der Anwesenheit des Guberniums übernimmt der Gouverneur das Präsidium. Die Protonotäre der königlichen Tafel haben das Amt der Secretäre des Landtages zu führen.

§. 7. Das Gubernium erscheint im Landtage als geheimer Rath des Fürsten und als ein Theil der Stände.

Aus diesem doppelten Gesichtspunkte ergeben sich für dasselbe folgende Obliegenheiten:

a) Es ist zur Wahrung der Prärogative des Fürsten und zur Vertheidigung der Rechte der Stände berufen.

b) Es muß stets bemüht sein, die Uneinigkeit der Stände zu beseitigen und die Verschiedenheit der Meinungen auszugleichen.

c) In allen wichtigen Fällen, als: bei den Debatten und Beschlußfassungen über Landtagsartikel, bei Verhandlungen über Repräsentationen an den Landesfürsten, bei Berathungen über alle, die politische oder gerichtliche Administration betreffenden Gegenstände muß das Gubernium den Landtagssitzungen beigezogen werden.

d) Die „Reflexionen", welche das Gubernium gegen einzelne Anträge und Vorlagen zu erheben für nothwendig findet, können die Beschlüsse der Stände weder ändern, noch verhindern.

e) Alle Verhandlungsgegenstände und Resultate der Berathung werden zwischen den Ständen und dem Gubernium wechselseitig durch Deputationen ausgetauscht.

§. 8. Die königliche Tafel ist verpflichtet, solche Processe und Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, auch während des Landtages zu verhandeln.

§. 9. Gegenstände der landtäglichen Verhandlungen sind:

a) Alle Gesetzgebungsangelegenheiten,

b) allgemeine, National- oder Particular-Gravamina,

c) die Candidationen zu den Cardinalämtern,

d) die Bewilligung und Vertheilung der öffentlichen Lasten,

e) gerichtliche Verhandlungen, insoferne sie kraft der Gesetze und des Herkommens vor das Forum des Landtages gehören.

Die Fragen der Landtagsverhandlungen sollen im Sinne des 25. Artikels des Decretes Wladislaus II. und nach dem beobachteten Usus durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, die Abstimmungen also nach Köpfen, und nicht nach Nationen vorgenommen werden.

Weil aber die zwischen den ständischen Nationen bestehende Union ausdrücklich fordert, daß die Grundverfassung des Landes unversehrt erhalten werde, daß eine Nation die andere in ihren Freiheiten und Rechten beschütze, ja sogar die Bedrückung eines einzelnen Privatmannes hintanhalte, so ergibt sich die Nothwendigkeit, verschiedene Categorien von bestehenden Gesetzen und Rechten zu unterscheiden, und zwar erstens solche legislatorische Acte, die gar nicht verändert oder umgestaltet werden dürfen, ferner solche, die nur durch allseitige Uebereinstimmung eine Veränderung erleiden können, und drittens endlich solche, *die nicht ohne Einwilligung der betreffenden Nation* umgemodelt, amendirt oder aufgehoben werden dürfen.

§. 10. Zur ersten Categorie gehören folgende Angelegenheiten:

a) Das Successionsrecht des österreichischen Hauses, und das Recht des Königs von Ungarn auf die Provinz Siebenbürgen.

b) Das Anrecht auf die *gesetzgebende Gewalt*, die zwischen dem Fürsten und den Ständen getheilt ist; — das Recht der executiven Gewalt steht ausschließlich dem Fürsten zu.

c) Die Abhaltung der Landtage und Abhilfe der Beschwerden durch dieselben.

d) Die Rechtsgleichheit und Freiheit der recipirten Religionen.

e) Das Recht, kraft dessen Niemand seinem competenten Richter entzogen werden, und Niemand ohne gerichtsordnungsmäßige „Conviction" an seinen Gütern oder an seiner Person Schaden leiden darf.

f) Der Verfassungsgrundsatz, daß keine Steuer oder irgend eine öffentliche Last ohne Einwilligung der Stände auferlegt werde.

g) Das Leopoldinische Diplom.

h) Die in den Gesetzen begründete Freiheit des Adels.

§. 11. Zur zweiten Categorie gehören folgende Angelegenheiten:

a) Die zwischen den drei ständischen Nationen geschlossene Union.

b) Die Aufnahme unter die Stände oder in eine Nationalität des Landes.

§. 12. Gegenstände der dritten Gattung sind:

a) Die Privatrechte der Ungarn und Szekler in Bezug auf Erbrecht und Güterbesitz, und das Municipalgesetz der Sachsen.

b) Die Marcalcongregationen bei den Ungarn und Szeklern, die National-Confluxe und die Communitäts-Versammlungen bei den Sachsen.

c) Die Wahl der Oberbeamten bei den Szeklern und des Comes der Sachsen und der anderen Beamten in den Städten, freien Märkten und Dörfern.

d) Gesetzmäßig erflossene Privilegien oder Begünstigungen, welche einer Nation oder Communität verliehen worden sind.

§. 13. In Bezug auf die Geschäftsordnung wird folgende Richtschnur festgestellt:

a) Die Verhandlungsgegenstände bringt der Ständepräsident oder der Gouverneur zur Sprache, von denselben geht die Frageſtellung aus; ohne Erlaubniß des Vorsitzenden kann Niemand zum Worte gelangen.

b) Ehe nicht ein Gegenstand zum Abschluß gebracht wurde, darf kein anderer in Verhandlung gezogen werden.

c) Der Präsident gibt in jeder Sitzung die Tagesordnung der folgenden bekannt, damit die Stände sich für die Berathung vorbereiten können.

d) Bei allen vorkommenden Gegenständen soll immer der „status quaestionis" klar und deutlich auseinandergesetzt werden.

e) Jedem wird Freiheit der Rede gewährt, doch soll jeder in der Reihenfolge, in welcher er sich zum Sprechen gemeldet, das Wort ergreifen.

f) Jeder soll sich bei der Meinungsäußerung der Kürze und Mäßigung befleißen.

g) Es ist untersagt, einen Redner zu unterbrechen oder Lärm zu erregen.

h) Zu ein und demselben Gegenstande darf Niemand mehr als zweimal das Wort ergreifen.

i) Nach beendigter Debatte reassumirt der Präses die geäußerten Meinungen und veranlaßt hierauf die Abstimmung.

k) Die Mehrheit der Stimmen entscheidet nur bei jenen Gegenständen, die nicht unter die oben aufgezählten Categorien gerechnet werden.

l) Bei der Abstimmung werden zuerst die Regalisten, dann die Deputirten der Nationen, endlich die Vertreter der Taxalortschaften in der üblichen Reihenfolge befragt und ihre Antworten bestimmen die Mehrheit der Stimmen.

m) Die Protocolle werden nach jeder Sitzung durch eine „systematische Deputation" geprüft und am Anfang jeder folgenden Sitzung verlesen.

n) Die Expedition der Schriftstücke obliegt den Schriftführern. Nachdem die Approbation von Seite der Stände erfolgt ist, werden dieselben mit den Siegeln der drei Nationen versehen und an ihren Bestimmungsort befördert.

o) Das Siegel der ungarischen Nation verwahrt der Obergespan des Albenser Comitates, das der Szekler der Oberkönigsrichter des Udvarhelyer Stuhles, das der Sachsen aber der Provinzial-Consul von Hermannstadt.

§. 14. Die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände ist folgende:

1. Die königlichen Propositionen, 2. die Gravamina des Landes, 3. die Beschwerden einer Nation, 4. die Gravamina einzelner Stühle, Städte, Dörfer und Privatpersonen. Wird aber inmitten einer andern Verhandlung ein Hofrescript oder eine Zuschrift des königlichen Commissärs vorgelegt, so müssen dieselben ohne Aufschub zur Mittheilung gelangen.

§. 15. Zum Zwecke einer leichteren Gebahrung und rascheren Erledigung der Verhandlungsgegenstände werden zur Vorberathung systematische Deputationen (Ausschüsse) niedergesetzt, welche ihre Elaborate den Ständen zur weiteren Prüfung vorzulegen haben.

§. 16. Bei allen Feierlichkeiten des Landtages wird der bisherige Usus beobachtet.

Die Sitze der Ständemitglieder sollen durch „Kanzelle" abgesondert und der Zutritt zu den Landtagssitzungen soll außer den Berufenen Niemandem gestattet werden.

Nachdem dieser vom Gubernium entworfene Organisationsplan zu Ende gelesen war, drückten die beiden ungarischen Nationen ihre Zustimmung aus und erklärten sich nach Vornahme einiger kleiner, unwesentlicher Aenderungen für die Annahme der Vorlage. Die sächsische Nation dagegen lehnte mit aller Entschiedenheit ihre Zustimmung ab und überreichte sogleich ihre schriftliche Gegenerklärung [1]).

„Die Sachsen konnten nicht einwilligen" — erzählte die sächsische Deputation in Wien in ihrer Repräsentation an Kaiser Leopold im December 1791 — „die Sachsen konnten nicht einwilligen, ihre ganze Existenz kam in Gefahr. Sie widersprachen also mittelst der Eingabe, welche zwar öffentlich vor den Ständen abgelesen wurde, übrigens aber das gewöhnliche Schicksal hatte, nicht ad protocollum genommen zu werden. Die Folge dieses Widerspruches war ein unzufriedenes, ungestümes Geräusch, Vorwürfe und Drohungen, denen aber der königliche Gubernator dadurch einen Abschnitt machte, daß er den Deputirten der Sachsen bis zur nächsten Landtagssitzung zu einem endlichen Entschlusse Bedenkzeit antrug. Sie nahmen sie aus der einzigen Ursache an, weil sie die folgende Sitzung weniger stürmisch zu finden hofften [2])."

Es war dies ein bitterer Irrthum, der sie um eine Hoffnung ärmer und um eine Täuschung reicher machte.

Als zwei Tage später, in der Landtagssitzung vom 11. Juli, über die Gegenerklärung der sächsischen Nation verhandelt wurde, brach ein parlamentarischer Kampf aus, der durch die Hef-

[1]) Tagebuch der Mediascher Deputirten, S. 649. — Tagebuch der Hermannstädter.

[2]) „Vorstellung der sächsischen Nation", bei Schlözer a. a. O. S. 137.

tigkeit der Irrungen, durch die Leidenschaftlichkeit des Tones und durch die Schärfe der entgegengeschleuderten Verdächtigungen die Sitzung jenes heißen und für die sächsische Nation tief schmerzlichen Tages zu einer der bewegtesten in dieser an erregten Scenen wahrlich nicht armen Landtagssession machte.

„Der Auftritt „— klagten die sächsischen Deputirten in Wien mit dem Tone bitterster Wehmuth —" der Auftritt, der auf diesen Entschluß der sächsischen Deputirten erfolgte, war für eine freie Nation zu beleidigend, als daß die sächsische, die ihre Verdienste sowohl um das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, als auch um ihr Vaterland fühlt, nicht erröthen müßte, ihn umständlich zu erzählen. Der Diätal-Protocollsextract enthält einen Theil dieser Behandlung und beweist mehr, als alle noch so umständlichen Schilderungen, daß die Stimmfreiheit der sächsischen Nation in dem abgehaltenen Landtag völlig unterdrückt worden ist[1])."

Inwiefern diese bittere, vom patriotischen Schmerz erfüllte Klage in den realen Verhältnissen ihre Begründung und Rechtfertigung findet, soll unsere aus den Quellen geschöpfte Darstellung der Vorfälle in der tieferregten Sitzung vom 11. Juli zeigen[2]).

Kaum hatte an jenem heißen Kampftage das Gubernium seinen Platz im Landtagssaale eingenommen, so forderte der Gouverneur die sächsische Nation auf, sich über den Organisationsplan zu äußern.

Der Provinzial-Bürgermeister von Hermannstadt war berufen, dem Gouverneur und dem Hause die Antwort zu geben; er erklärte, daß die sächsische Nation nicht nur in Bezug auf die Frage der Abstimmungsart, sondern auch hinsichtlich anderer Punkte des Organisationsplanes ihre „Reflexionen" vorzubringen sich verpflichtet fühle; er halte es übrigens für opportuner, die weniger wichtigen Differenzpunkte zuerst zu erledigen, dagegen die principielle Hauptfrage, d. i. die Frage über die Abschaffung der Curiatvoten, zuletzt in Berathung zu ziehen.

Der Protonotär Türi war anderer Meinung und drang darauf, daß die Hauptsache zuerst verhandelt werde. Dieser Antrag erfreute sich der allgemeinen Zustimmung und die sächsische Nation wurde auf-

[1]) Ebenda. S. 138.

[2]) Die beiden mir vorliegenden handschriftlichen Quellen (Mediascher und Hermannstädter Tagebuch) schildern die Vorfälle und Reden in völlig gleicher Weise.

gefordert, ihrer Anschauung Ausdruck zu geben. Und es erfolgte nun von Seite der Sachsen die feierliche, schriftlich abgefaßte Erklärung, daß sie durch die von ihren Sendern erhaltene Instruction angewiesen worden seien, keine andere Abstimmungsart als die nach Nationen zu billigen und anzunehmen; es sei daher ihr unabänderlicher Entschluß, von der „votatione curiata" bei allen Gegenständen der allgemeinen Gesetzgebung nicht abzugehen und bei der Forderung zu beharren, daß in allen Fällen, wo sich die drei Nationen über einen Beschluß nicht einigen können, die besonderen Meinungen der dissentirenden Nation Sr. Majestät unterbreitet werden.

Einige Modificationen — sagt die Erklärung der Nation weiter — glauben die sächsischen Deputirten gewähren zu können, ohne einer Verantwortung sich auszusetzen oder einen Widerspruch ihrer Sender befürchten zu müssen.

Diese Modificationen faßte die Erklärung in die folgenden Sätze zusammen:

1. Bei allen Gegenständen der allgemeinen Gesetzgebung, in allen Fällen, wo Landtagsartikel entworfen werden, können bei der Abstimmung nur die National-Vota Platz greifen, kann die Entscheidung nur durch eine Abstimmung nach Nationen gefällt werden.

2. Versagt eine Nation in den angegebenen Fällen ihre Zustimmung, so muß ihre Sondermeinung angenommen und die strittige Sache dem Landesfürsten zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Bei allen Gegenständen von geringerem Belange kann die Mehrheit der Stimmen entscheiden, jedoch auch dann müssen die Stimmen zweier Nationen als die Mehrheit der Stimmen betrachtet werden.

Sollten diese Modificationen den Ständen nicht zusagen, so bitte die Nation, sowohl diese Erklärung, als auch ihren vorher den Ständen überreichten Organisationsplan Sr. Majestät zur Entscheidung vorzulegen [1]).

Diese Meinungen waren der Hauptsache nach dieselben, welche die sächsische Nation in ihrem Organisationsplane auseinandergesetzt und verfochten hatte. Sie setzten den gleichen Antheil der drei Nationen an den ständischen Befugnissen voraus und forderten eine Entscheidung

[1]) Nach den übereinstimmenden Mittheilungen der beiden Tagebücher.

des Fürsten in allen jenen Fällen, in welchen eine Einigung der drei Nationen nicht zu erzielen war.

Die sächsischen Deputirten nannten diese Meinungen Grundsätze, welche die sächsische Nation auf keinen Fall aufgeben könne [1]).

Kaum war die Erklärung der Sachsen zu Ende gelesen, so erhob sich der Protonotär Cserei und sprach: „Bei dieser Erklärung käme es hauptsächlich auf die Frage an, mit welchem Rechte die Curiatvota, d. i. die Abstimmung nach Nationen, gefordert werden können; die sächsische Nation habe zwar einige Landtagsartikel als Beweise angeführt und einige Sätze, wie z. B. „országul három nemzet akaratbol végeztetett“ [2]) aus dem Zusammenhange herausgerissen, aber diese Beweise seien ohne Kraft, denn bei anderen Artikeln, von denen man ausdrücklich wisse, daß die sächsische Nation dazu ihre Einwilligung gegeben, kämen diese Ausdrücke ebensowenig vor, wie in solchen, denen die Nation ihre Zustimmung verweigerte; dagegen brächten andererseits sowohl Gesetze als der beständige Usus genügenden Beweis, daß die Mehrheit der Einzelstimmen entschieden habe. Die sächsische Nation habe gar nichts zu besorgen und besäße hinlängliche Sicherheit durch die Emporhaltung des Grundsatzes, daß bei Gegenständen und Fragen, die speciell ihre Nation betreffen, nichts ohne ihre Einwilligung beschlossen werden dürfe.“

„Wäre die Nation aber auch mit diesem Anbote und mit dieser Sicherung ihrer Rechtsstellung nicht zufrieden, dann müsse sie eine geheime Absicht, nämlich die Tendenz haben, die andere Nation bei der Abfassung jedweden Landtagsartikels durch ihren Einspruch und die Verweigerung ihrer Stimme nicht nur zu „necken“, sondern auch womöglich die Freiheiten derselben über den Haufen zu werfen, in dieser Beziehung könne also weder die ungarische noch die Szekler-Nation jemals der Anschauung der Sachsen beitreten.“ („Lauter Beifall“.)

Die sächsischen Deputirten erklärten hierauf: So wenig die anderen Nationen die von den Sachsen vorgeschlagenen Modificationen anzunehmen gedächten, ebensowenig könnten die Sachsen den Vorschlägen des vom Gubernium vorgelegten Planes ihre Zustimmung ertheilen; sie bäten daher, der Sache ein Ende zu machen und die Debatte zu

[1]) „Vorstellung der sächsischen Nation“, bei Schlözer a. a. O. S. 137.

[2]) „Der Langtagsbeschluß ist durch den übereinstimmenden Willen der drei Nationen zu Stande gekommen.“

schließen, um alle fruchtlosen Aufregungen zu vermeiden; die beiden Parteien würden wissen, welchen Weg sie zu betreten hätten.

Diesem Wunsche nach Beendigung des Wortstreites konnte ein Mann, wie Nikolaus Wesselényi, nicht huldigen, ein Mann, dem die Freude am wilden Kampfe im Blute lag. Er erhob sich, um das wuchtige Wort mit seiner Stentorstimme in die Wagschale zu werfen und den Kampf neuerdings zu entzünden, indem er die Funken der Verdächtigung nach allen Seiten hinwarf. „Wir haben den Sachsen — sprach er — um die Einigkeit zu erhalten, gegenwärtig vielmehr zugestanden, als unsere Vorfahren je zugestehen wollten, dessenungeachtet scheut sich die Nation nicht, den Umsturz der Grundverfassung des Landes und der Freiheit des Adels zu versuchen. Vermöge des „Tripartitum" kann eine sächsische Stadt oder ein sächsischer Stuhl nur einen Edelmann repräsentiren, und nun wollen die Sachsen die Edelleute von den Landtagen gleichsam verbannen, und will ein sächsischer Stuhl so viel Stimmrecht haben, als tausend Edelleute besitzen; man muß sich jetzt klar machen, wessen man sich in Zukunft von der sächsischen Nation zu versehen habe."

Die sächsische Nation erwiderte, nur die eigene Sicherheit mache es nothwendig und ihr zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß sie nicht durch die Mehrheit der einzelnen Stimmen unterdrückt werde und nicht vielleicht eben das an sich erfahre, wessen man sie zu beschuldigen versuche.

Nun erhob sich Baron Josika, um die Beschuldigung gegen die sächsische Nation zu erheben, daß sie durch das unaufhörliche „Dissentiren" an der langen Dauer des Landtages und an der Verschleppung der Verhandlungen Schuld trage.

Umsonst suchte der Gouverneur die leidenschaftlich vordrängende Entwicklung der Debatte zu hemmen, umsonst stellte er den Antrag auf Schluß der Debatte, umsonst bat er, den Beschluß zu fassen, den abgelesenen Organisationsplan sammt der Gegenerklärung der sächsischen Nation der Krone zu unterbreiten. Der die Dämme durchbrechende Strom leidenschaftlich erregter Debatte war nicht aufzuhalten. Graf Ladislaus Bethlen warf alle Einwendungen des Gouverneurs über den Haufen, und führte das Wort so heftig und so verletzend, wie keiner seiner Vorredner. Er beschuldigte die sächsischen Deputirten, daß sie an allen Hindernissen und allen vorgefallenen parlamentarischen

Irrungen Ursache seien; ja es hätten einige Sachsen sich's beikommen lassen, den Ungarn allerlei Dinge anzudichten und am königlichen Hofe die Denunciation vorzubringen, daß sich die Ungarn gegen den König hätten auflehnen wollen, woran sie doch niemals gedacht hätten; aus diesem Grunde bitte er die Stände, ihre Klage gegen „diese Winkelschreiber" bei Sr. Majestät vorzubringen, und zugleich um hinlängliche Satisfaction zu ersuchen; übrigens müsse man Se. Majestät zu überzeugen trachten, daß die Sachsen nur deswegen in den ungarischen Gesetzen „grübeln", um dieselben über den Haufen werfen zu können. Man dürfe füglich von den Sachsen sagen: „Ungentem pungit, pungentem rusticus ungit"; man brauche sie also keineswegs zu schonen.

Voll Entrüstung darüber, daß seine Nation auf eine Linie mit jener rohen Sorte stumpfsinniger Bauern gestellt werde, die ihre Wohlthäter quälen und vor ihren Bedrängern kriechen, erhob sich der Bürgermeister von Hermannstadt, um den leidenschaftlichen Ausdruck zu rügen und den Grafen Ladislaus Bethlen aufzufordern, den Beweis für diese, den Sachsen entgegengeschleuderte Beschuldigung anzutreten. Graf Bethlen schwieg, — „er verschluckte" den Beweis, sagen die Tagebücher in ihrer kurz abfertigenden Gereiztheit.

In dieser allgemeinen Erregung gerieth der ganze Organisationsplan, für dessen Annahme sich die beiden ungarischen Nationen bereits ausgesprochen hatten, in's Schwanken, und schien dem Falle nahe.

Drei Redner sprachen nacheinander, theils für Vertagung, theils sogar für das Fallenlassen des ganzen Organisationsplanes. Sie brachten dadurch den Gouverneur in nicht geringe Bestürzung.

Graf Joseph Gyulai bewegte sich zuerst in diesem Fahrwasser: Ich glaube nicht, äußerte er, daß die Comitats- und Szekler-Deputirten in Bezug auf diesen Gegenstand eine Instruction besitzen, weil man auch wirklich nicht voraussehen konnte, daß auf dem Landtage Versuche zur Untergrabung der Freiheiten des Adels werden gemacht werden; ich halte es für rathsam, daß vorerst weitere Instructionen eingeholt werden.

Noch weiter ging Wesselényi und machte den einfachen Vorschlag, den Organisationsplan dem Könige gar nicht zu unterbreiten und ganz fallen zu lassen, denn man wisse nicht, ob die sächsische Nation am Ende nicht doch „bei Hof" mit ihrem Plane durchdringen werde; übrigens

würde sich die sächsische Nation auf dem künftigen Landtage doch nicht nach dieser Organisation richten wollen, weßwegen es am besten wäre, dem Hofe zu melden, das Land sei schon organisirt und die Stände seien gesonnen, bei dieser alten Organisation auch ferner zu bleiben. Der Protonotär Cserei fügte hinzu, er sei auch der Meinung, man dürfe die Fundamentalverfassung nicht auf's Spiel setzen; wenn der Organisationsplan unterbreitet würde, könnte dadurch nur zur Veränderung der Verfassung Gelegenheit gegeben werden; in den königlichen Propositionen sei ohnehin nur von der Beschlußfassung durch Acclamation die Rede, die könne leicht durch einen einzigen Artikel abgestellt werden.

Aengstlich gemacht durch derlei Aeußerungen, erklärte hierauf der Gouverneur, er begreife nicht, wie die beiden ungarischen Nationen, nachdem sie den Organisationsplan bereits acceptirt haben, füglich davon abstehen könnten, er ermahne daher die Stände zur Beharrlichkeit.

Der Protonotär Türi entgegnete dem Gouverneur: Alle seien der Meinung gewesen, auch die sächsische Nation werde dem Organisatiosplane beitreten; nachdem dieselbe nun aber ihre Zustimmung versage, so sei der ganze Plan überflüssig.

Nun kam ein Protest der Taxaldeputirten gegen den von der sächsischen Nation verfaßten Organisationsplan zur Verlesung, worin schließlich die Bitte ausgesprochen wurde, den erwähnten Plan keineswegs anzunehmen, sondern die sächsische Nation in die Schranken zurückzuweisen. („Acclamation".)

Nachdem so die Großen und Kleinen ihr Müthchen gekühlt und die Debatte noch lange gedauert hatte, brachte endlich der Gouverneur seine schon schwankenden Heerhaufen wieder zum Stehen, und es einigten sich die zwei ungarischen Nationen in dem Beschlusse, den angenommenen Organisationsplan Sr. Majestät zu unterbreiten und in der Repräsentation der entgegenstehenden Meinung der sächsischen Nation zu gedenken.

Drohend fügte Graf Ladislaus Bethlen hinzu: Ohne Zweifel werde die sächsische Nation ihren Organisationsplan auf einem anderen Wege vor die Augen des Fürsten bringen, in diesem Falle behielten sich die zwei ungarischen Nationen vor, die entsprechenden Einwendungen dagegen zu erheben, zugleich aber auch um Satisfaction zu bitten.

In diesen drohenden Worten verklangen die letzten Töne der Debatte über die Vorlagen des Verfassungsausschusses überhaupt und über die Organisation des Landtages insbesondere.

Auf dem Kampfplatze des Landtages hören wir darüber keine Verhandlungen mehr; aber der Kampf selbst war durchaus nicht beendet, auf anderen Schauplätzen werden wir ihm wieder begegnen, vor Allem zu Wien in den Reihen der Nationaldeputirten, die für die Wahrung ihrer Interessen vor dem Throne das muthige Wort führten.

Zwölftes Capitel.

Die Debatte über die Vorlagen des judiciellen Ausschusses.

Das Elaborat des judiciellen Ausschusses und die mehr als zwölf Sitzungen erfüllende Debatte über den Entwurf der Artikel desselben verschaffen uns einen klaren Ausblick auf das buntscheckige Bild der Justizverwaltung, wie sie in Siebenbürgen vor dem Regierungsantritte Joseph's II. gestaltet war und nach dem Zusammensturze des kühnen Reformbaues dieses Kaisers der Hauptsache nach, wenn auch mit mannigfachen Modificationen, wieder zu ihrem vielfach krankhaften Leben erwachte. In diesem Bilde, das uns von der Justizverwaltung aufgerollt wird, spiegeln sich in anschaulichster Weise die Vielgestaltungen der nationalen und örtlichen Rechte, die Verschiedenartigkeit der Gerichtsverfassungen, die consequent durchgeführte Ausnahmsstellung des Adels und dessen eigenartige Anschauungen über Einrichtung und Wirksamkeit der Gerichte und über die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes.

In diesem Bilde nehmen wir zugleich eine Reihe düsterer Schattenstriche wahr, die mehr an die Nacht mittelalterlicher Weltanschauung gemahnen, als an die reformreiche, auch das Gerichtswesen mit ihrem Geiste durchdringende Aufklärungsperiode des achtzehnten Jahrhunderts.

Sind es nicht düstere Schattenstriche, wenn wir der tiefen Abneigung des Adels gegen ständige Gerichtshöfe erster Instanz begegnen, wenn in Bezug auf Wahl der Strafmittel ein brutales Verlangen sich kundgibt, wenn eifrig versucht wird, die Stockprügel zu einer viel

In diesen drohenden Worten verklangen die letzt
Debatte über die Vorlagen des Verfassungsausschusses üb
über die Organisation des Landtages insbesondere.

Auf dem Kampfplatze des Landtages hören wir
Verhandlungen mehr; aber der Kampf selbst war durchaus
auf anderen Schauplätzen werden wir ihm wieder begeg
zu Wien in den Reihen der Nationaldeputirten, die für
ihrer Interessen vor dem Throne das muthige Wort f

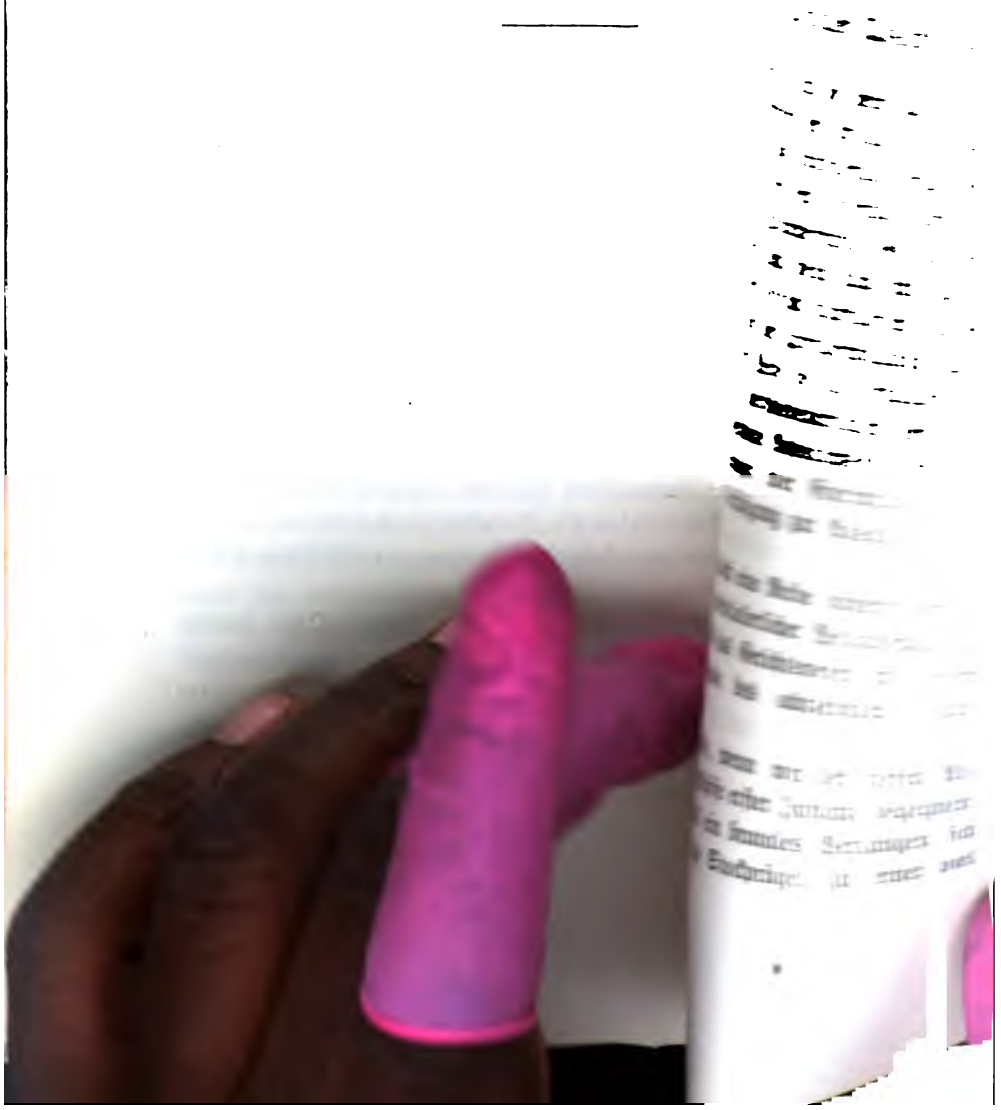

Zwölftes Capitel.

[illegible]rlagen des [illegible] Ausschusses.

[illegible] Ausschusses [illegible] über den Entwurf der [illegible] [illegible] [illegible] auf das [illegible] der Siebenbürgen vor dem [illegible] nach dem Zusammensturze des [illegible] Hauptsache nach, wenn [illegible] zu ihrem vielfach krankhaften [illegible] [illegible] von der Justizverwaltung [illegible] [illegible]lichster Weise die Vielgestaltungen [illegible] die Verschiedenartigkeit der [illegible] durchgeführte Ausnahmsstellung des [illegible]schauungen über Einrichtung und [illegible] die Befähigung zur Ausübung des

[illegible] Reihe äußerer Schat[illegible] [illegible]cher Weltanschauung [illegible]chtswesen mit ihrem [illegible] achtzehnten Jahr[illegible]

[illegible] der tiefen Ab[illegible] [illegible]nstanz begegnen [illegible] Verlangen [illegible] [illegible] zu [illegible]

umfassenderen Herrschaft zu bringen, als dies in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Fall war, wenn an die Befähigung zum Richteramte ein so geringer Maßstab angelegt wird, daß es fast den Anschein hat, als genüge adelige Geburt, um für die Ausübung der Richteramtsfunctionen für fähig gehalten zu werden?

Als Joseph II. in seinem edel gemeinten, aber gewaltsamen und überstürzenden Reformeifer das ganze siebenbürgische Staats- und Verfassungsgebäude über den Haufen warf, da war er, von seinem Standpunkte aus folgerichtig, auch bemüht, in seinem Drange nach centralisirenden Gestaltungen an die Stelle der Vielheit der örtlichen und nationalen Rechte ein formelles und materielles Recht zu setzen, und statt der in den drei geschlossenen Nationalterritorien der Ungarn, Sachsen und Szekler verschiedenartigen Gerichtsverfassungen eine Justizorganisation zu schaffen.

Im Frühlinge des Jahres 1786 brachte er seinen Plan zur Ausführung. Während es bis dahin zwei Appellhöfe im Lande gab, und neben der königlichen Gerichtstafel die sächsische Nations-Universität nicht nur als politischer Vertretungskörper, sondern auch als Appellationsgericht fungirte, wurde jetzt die königliche Gerichtstafel zum Appellationshofe für das ganze Land bestimmt. Es entsprach dies den centralisirenden Tendenzen des Kaisers; die sächsische Nations-Universität war ohnehin in den Wogen des Reformensturmes völlig untergegangen.

Die Appellation von der königlichen Tafel an das Gubernium wurde von der neuen Gerichtsordnung auf jene Fälle beschränkt, in welchen der Spruch des Untergerichtes von der königlichen Tafel abgeändert worden war. Außerdem bildete die k. Tafel die erste Instanz für Processe solcher Edelleute, deren Güter in verschiedenen Comitaten lagen. Bis dahin bestand die Tafel aus einem Präsidenten, einem Prälaten, drei Protonotären, 14 wirklichen und 12 überzähligen Beisitzern. Die Josephinische Justizverwaltung setzte außer dem Präsidenten und Vicepräsidenten, mit Hinweglassung des Prälaten und der Protonotäre, nur 14 Gerichtsräthe ein, darunter wurden drei Stellen mit Sachsen besetzt, weil von nun an auch die sächsischen Processe im Appellationswege vor dieses Forum gelangten.

Die Comitatstafeln wollte der Kaiser ganz beseitigt wissen und statt derselben nach dem Beispiele des Königreiches Ungarn zwei

Districtualtafeln aufstellen, und bei diesen neuen Gerichten all' die Processe verhandeln lassen, die früher bei den Comitatstafeln abgewickelt wurden.

Trotz der lebhaftesten Einwendungen der verschiedenen Behörden, trotz der ernsten Bedenken, die das Gubernium in der Repräsentation an den Kaiser gegen die Errichtung von Districtualtafeln überhaupt und für den Fall, als sie dennoch unaufhaltbar kommen müßten, gegen die geringe Zahl derselben aussprach, blieb der Kaiser unerschütterlich bei seinem Beschlusse.

Die erste Districtualtafel, zu deren Gerichtssprengel die fünf Comitate von Hunyad, Alba, Kolos, Mittel- und Inner-Szolnok gehörten, wurde in Klausenburg, die zweite, deren Gerichtssprengel aus den Comitaten Hermannstadt, Thorda, Fogarasch, Háromszék, Udvarhely und Kokelburg gebildet war, in Maros-Vásárhely errichtet. Außerdem wurde in jedem Comitate ein „forum subalternum" eingesetzt, das aus einem Präses, vier Beisitzern, zwei Fiscalen, einem Armen-Advokaten und zwei Actuaren bestand. Vor dasselbe gehörten in erster Instanz alle Criminalfälle ohne Unterschied, alle Civilprocesse adeliger und unadeliger Personen, Ehestreitigkeiten unter unadeligen Personen und Pupillarsachen. Sie führten die Executionsaufträge der Districtualtafeln aus. Ihre Urtheile über unadelige Personen nahmen den Instanzenzug an die Districtualtafeln, in Sachen der Adeligen ging die Appellation an die königliche Tafel. Processe der Grundholden und unterthänigen Leute gehörten zur Competenz der Herrschaftsgerichte (forum dominale) und nahmen ihren Instanzenzug an die königliche Tafel, doch mußte das forum subalternum dieselben in Bezug auf die Form durchsehen und den Befund der Untadelhaftigkeit derselben in den Acten anmerken. In den Städten blieben alle in denselben seßhaften Personen, sie mochten bürgerlichen oder adeligen Standes sein, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen, doch waren die Fälle ausgenommen, in welchen das Streitobject ein außer dem Bereiche des Stadtgebietes liegendes Grundstück bildete. Die Strafgerichtsbarkeit über die Stadtbewohner übte ausschließlich das „forum subalternum" und mußten die Städte die auf sie in Criminalfällen entfallenden Unkosten den „foris subalternis" vergüten. Eine neue Criminalgerichtsordnung gab für alle peinlichen Fälle den Gerichten eine umfassende Richtschnur; die bedeutenden Gerichtstaxen —

ein Gegenstand schwerer Klage — waren nach dem Muster der deutsch-slavischen Provinzen eingeführt, und fielen den Staatscassen zu, wurden aber in den Städten den städtischen Cassen überlassen [1]).

Ein ausführliches Normativ, im Jahre 1786 erschienen, regelte bis in die kleinsten Details den Geschäftsgang und enthielt die umfassendsten Instructionen für die Gerichtsbeamten. Kein Zweig der Geschäfte, kein Zug, auch für die subalternen Beamten, blieb hier unvergessen. Die Districtual-Commissäre erhielten den gemessenen Auftrag, auf dem Wege häufiger Visitationen sich von der Beobachtung und Durchführung des Normativs die Ueberzeugung zu verschaffen.

Für die Führung der Eheprocesse, die bis dahin vor das geistliche Gericht gehörten, wurde ebenfalls allen Gerichten ein detaillirtes Normativ als Richtschnur gegeben [2]).

Welche Summe von Unzufriedenheit und welche Fülle von Klagen sich gegen diese neuen Schöpfungen auf dem Gebiete des Gerichtswesens in allen Kreisen der Bevölkerung, bei den Sachsen ebenso wie bei den Ungarn, angesammelt hatte und nach Ausdruck rang, dies haben wir ausführlich im ersten Capitel dieses Buches erzählt, in welchem die „Reaction gegen die Josephinischen Reformen" ihre Schilderung fand.

„Die weitläufigen Tagsatzungen, die in der neuen Gerichtsordnung bei jedem Processe vorgeschrieben waren" — erzählt ein Zeitgenosse in seiner handschriftlichen Chronik — „die kleinlichen Formen, die diesen Vorschriften anhingen, die Maßregeln für die Processe im mündlichen und schriftlichen Verfahren, der Zwang, der mit Auslassung einer oder der anderen Form verbunden war, so viele andere Eigenheiten, die ganz auf fremde, ausländische, aber nicht auf die hiesige, seit ihrer Entstehung nach ihren eigenen Gesetzen lebende sächsische Nation paßten, vertrugen sich auch mit ihren Grundverfassungen um so weniger, da ihnen zumal auch neue, ungewohnte Gerichtstaxen anklebten, die der Gegenstand des Processes kaum aufwog [3])."

---

[1]) Handschriftliche Chronik von Georg M. v. Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt". 3. Bd. S. 148—151, 158—163.

[2]) A. a. O. S. 150 u. 151.

[3]) Herrmann a. a. O. 3. Bd., S. 203 nach dem in der Brukenthal'schen Bibliothek befindlichen Manuscripte. Vergl. das 1. Capitel dieses Buches. S. 37 u. f.

Die tiefe Unzufriedenheit und die lauten Klagen, welchen die Priesterschaft aller Confessionen über die neue Gerichtsordnung Ausdruck gab, hatte ihren Grund darin, daß die geistliche Gerichtsbarkeit gänzlich beseitigt und alle Eheprocesse dem Forum der weltlichen Gerichte zugewiesen wurden.

Das vom Jubel der ständischen Nationen begrüßte Restitutionsedict vom 28. Jänner 1790 fegte, wie die meisten anderen Schöpfungen des kühnen Reformers, auch die Josephinische Gerichtsverfassung hinweg. Es trat ein völliger Gerichtsstillstand ein, der bis zur Beendigung des Landtages dauerte.

So lebhaft die Neigung überall hervortrat, Alles in den alten Stand zurückzuversetzen, so war doch auf dem Gebiete des Rechtslebens und der Justizverwaltung eine völlige Rückkehr zum Alten, eine unveränderte Wiederherstellung aller früheren Einrichtungen nicht leicht zulässig. Einmal, weil alle Besseren sich der Einsicht nicht verschließen konnten, daß mit den alten Einrichtungen faule und verfallene Zustände und verrottete Verhältnisse eng verknüpft waren; vorzüglich aber darum, weil die königlichen Propositionen in so festem Tone und mit so viel Zuversicht die Erwartung einer zeitgemäßen Reform der Gesetzgebung und der Justizverwaltung aussprachen.

„Unter den vorzüglichen Sorgen väterlicher Pflicht — sagte der König — liegt Uns vor Allem die für die Verbesserung der Gerichte am Herzen; und da Wir in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nicht nach Willkür handeln, sondern auf Gesetze Uns stützen, so sollen in Unserem königlichen Namen die Stände zur Theilnahme an diesen Sorgen aufgefordert und ermahnt werden, an dieses heilsame Werk Hand anzulegen und die Revision der Gesetze, die Verbesserung der Civil- und Criminalgerichte der Würde und Bedeutsamkeit dieser Sache entsprechend vorzunehmen. Sie sollen aufgefordert werden, in Erwägung zu ziehen, auf welche Art die Justiz rascher und weniger kostspielig verwaltet werden könne, und schließlich ihre hierüber gefaßte Meinung Uns zur königlichen Sanction zu unterbreiten."

Das Elaborat des judiciellen Ausschusses, die Debatten, welche darüber geführt, die Beschlüsse, welche gefaßt wurden, werden uns zeigen, in wiefern der edlen Mahnung und der Zuversicht des Königs entsprochen wurde.

In dieſen drohenden Worten verklangen die letzten Töne der Debatte über die Vorlagen des Verfaſſungsausſchuſſes überhaupt und über die Organiſation des Landtages insbeſondere.

Auf dem Kampfplatze des Landtages hören wir darüber keine Verhandlungen mehr; aber der Kampf ſelbſt war durchaus nicht beendet, auf anderen Schauplätzen werden wir ihm wieder begegnen, vor Allem zu Wien in den Reihen der Nationaldeputirten, die für die Wahrung ihrer Intereſſen vor dem Throne das muthige Wort führten.

Zwölftes Capitel.

Die Debatte über die Vorlagen des judiciellen Ausschusses.

Das Elaborat des judiciellen Ausschusses und die mehr als zwölf Sitzungen erfüllende Debatte über den Entwurf der Artikel desselben verschaffen uns einen klaren Ausblick auf das buntscheckige Bild der Justizverwaltung, wie sie in Siebenbürgen vor dem Regierungsantritte Joseph's II. gestaltet war und nach dem Zusammensturze des kühnen Reformbaues dieses Kaisers der Hauptsache nach, wenn auch mit mannigfachen Modificationen, wieder zu ihrem vielfach krankhaften Leben erwachte. In diesem Bilde, das uns von der Justizverwaltung aufgerollt wird, spiegeln sich in anschaulichster Weise die Vielgestaltungen der nationalen und örtlichen Rechte, die Verschiedenartigkeit der Gerichtsverfassungen, die consequent durchgeführte Ausnahmsstellung des Adels und dessen eigenartige Anschauungen über Einrichtung und Wirksamkeit der Gerichte und über die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes.

In diesem Bilde nehmen wir zugleich eine Reihe düsterer Schattenstriche wahr, die mehr an die Nacht mittelalterlicher Weltanschauung gemahnen, als an die reformreiche, auch das Gerichtswesen mit ihrem Geiste durchdringende Aufklärungsperiode des achtzehnten Jahrhunderts.

Sind es nicht düstere Schattenstriche, wenn wir der tiefen Abneigung des Adels gegen ständige Gerichtshöfe erster Instanz begegnen, wenn in Bezug auf Wahl der Strafmittel ein brutales Verlangen sich kundgibt, wenn eifrig versucht wird, die Stockprügel zu einer viel

umfassenderen Herrschaft zu bringen, als dies in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Fall war, wenn an die Befähigung zum Richteramte ein so geringer Maßstab angelegt wird, daß es fast den Anschein hat, als genüge adelige Geburt, um für die Ausübung der Richteramtsfunctionen für fähig gehalten zu werden?

Als Joseph II. in seinem edel gemeinten, aber gewaltsamen und überstürzenden Reformeifer das ganze siebenbürgische Staats- und Verfassungsgebäude über den Haufen warf, da war er, von seinem Standpunkte aus folgerichtig, auch bemüht, in seinem Drange nach centralisirenden Gestaltungen an die Stelle der Vielheit der örtlichen und nationalen Rechte ein formelles und materielles Recht zu setzen, und statt der in den drei geschlossenen Nationalterritorien der Ungarn, Sachsen und Szekler verschiedenartigen Gerichtsverfassungen eine Justizorganisation zu schaffen.

Im Frühlinge des Jahres 1786 brachte er seinen Plan zur Ausführung. Während es bis dahin zwei Appellhöfe im Lande gab, und neben der königlichen Gerichtstafel die sächsische Nations-Universität nicht nur als politischer Vertretungskörper, sondern auch als Appellationsgericht fungirte, wurde jetzt die königliche Gerichtstafel zum Appellationshofe für das ganze Land bestimmt. Es entsprach dies den centralisirenden Tendenzen des Kaisers; die sächsische Nations-Universität war ohnehin in den Wogen des Reformensturmes völlig untergegangen.

Die Appellation von der königlichen Tafel an das Gubernium wurde von der neuen Gerichtsordnung auf jene Fälle beschränkt, in welchen der Spruch des Untergerichtes von der königlichen Tafel abgeändert worden war. Außerdem bildete die k. Tafel die erste Instanz für Processe solcher Edelleute, deren Güter in verschiedenen Comitaten lagen. Bis dahin bestand die Tafel aus einem Präsidenten, einem Prälaten, drei Protonotären, 14 wirklichen und 12 überzähligen Beisitzern. Die Josephinische Justizverwaltung setzte außer dem Präsidenten und Vicepräsidenten, mit Hinweglassung des Prälaten und der Protonotäre, nur 14 Gerichtsräthe ein, darunter wurden drei Stellen mit Sachsen besetzt, weil von nun an auch die sächsischen Processe im Appellationswege vor dieses Forum gelangten.

Die Comitatstafeln wollte der Kaiser ganz beseitigt wissen und statt derselben nach dem Beispiele des Königreiches Ungarn zwei

Districtualtafeln aufstellen, und bei diesen neuen Gerichten all' die Processe verhandeln lassen, die früher bei den Comitatstafeln abgewickelt wurden.

Trotz der lebhaftesten Einwendungen der verschiedenen Behörden, trotz der ernsten Bedenken, die das Gubernium in der Repräsentation an den Kaiser gegen die Errichtung von Districtualtafeln überhaupt und für den Fall, als sie dennoch unaufhaltbar kommen müßten, gegen die geringe Zahl derselben aussprach, blieb der Kaiser unerschütterlich bei seinem Beschlusse.

Die erste Districtualtafel, zu deren Gerichtssprengel die fünf Comitate von Hunyad, Alba, Kolos, Mittel- und Inner-Szolnok gehörten, wurde in Klausenburg, die zweite, deren Gerichtssprengel aus den Comitaten Hermannstadt, Thorda, Fogarasch, Háromszék, Udvarhely und Kokelburg gebildet war, in Maros-Vásárhely errichtet. Außerdem wurde in jedem Comitate ein „forum subalternum" eingesetzt, das aus einem Präses, vier Beisitzern, zwei Fiscalen, einem Armen-Advokaten und zwei Actuaren bestand. Vor dasselbe gehörten in erster Instanz alle Criminalfälle ohne Unterschied, alle Civilprocesse adeliger und unadeliger Personen, Ehestreitigkeiten unter unadeligen Personen und Pupillarsachen. Sie führten die Executionsaufträge der Districtualtafeln aus. Ihre Urtheile über unadelige Personen nahmen den Instanzenzug an die Districtualtafeln, in Sachen der Adeligen ging die Appellation an die königliche Tafel. Processe der Grundholden und unterthänigen Leute gehörten zur Competenz der Herrschaftsgerichte (forum dominale) und nahmen ihren Instanzenzug an die königliche Tafel, doch mußte das forum subalternum dieselben in Bezug auf die Form durchsehen und den Befund der Untadelhaftigkeit derselben in den Acten anmerken. In den Städten blieben alle in denselben seßhaften Personen, sie mochten bürgerlichen oder adeligen Standes sein, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen, doch waren die Fälle ausgenommen, in welchen das Streitobject ein außer dem Bereiche des Stadtgebietes liegendes Grundstück bildete. Die Strafgerichtsbarkeit über die Stadtbewohner übte ausschließlich das „forum subalternum" und mußten die Städte die auf sie in Criminalfällen entfallenden Unkosten den „foris subalternis" vergüten. Eine neue Criminalgerichtsordnung gab für alle peinlichen Fälle den Gerichten eine umfassende Richtschnur; die bedeutenden Gerichtstaxen —

ein Gegenstand schwerer Klage — waren nach dem Muster der deutsch-slavischen Provinzen eingeführt, und fielen den Staatscassen zu, wurden aber in den Städten den städtischen Cassen überlassen [1]).

Ein ausführliches Normativ, im Jahre 1786 erschienen, regelte bis in die kleinsten Details den Geschäftsgang und enthielt die umfassendsten Instructionen für die Gerichtsbeamten. Kein Zweig der Geschäfte, kein Zug, auch für die subalternen Beamten, blieb hier unvergessen. Die Districtual-Commissäre erhielten den gemessenen Auftrag, auf dem Wege häufiger Visitationen sich von der Beobachtung und Durchführung des Normativs die Ueberzeugung zu verschaffen.

Für die Führung der Eheprocesse, die bis dahin vor das geistliche Gericht gehörten, wurde ebenfalls allen Gerichten ein detaillirtes Normativ als Richtschnur gegeben [2]).

Welche Summe von Unzufriedenheit und welche Fülle von Klagen sich gegen diese neuen Schöpfungen auf dem Gebiete des Gerichtswesens in allen Kreisen der Bevölkerung, bei den Sachsen ebenso wie bei den Ungarn, angesammelt hatte und nach Ausdruck rang, dies haben wir ausführlich im ersten Capitel dieses Buches erzählt, in welchem die „Reaction gegen die Josephinischen Reformen" ihre Schilderung fand.

„Die weitläufigen Tagsatzungen, die in der neuen Gerichtsordnung bei jedem Processe vorgeschrieben waren" — erzählt ein Zeitgenosse in seiner handschriftlichen Chronik — „die kleinlichen Formen, die diesen Vorschriften anhingen, die Maßregeln für die Processe im mündlichen und schriftlichen Verfahren, der Zwang, der mit Auslassung einer oder der anderen Form verbunden war, so viele andere Eigenheiten, die ganz auf fremde, ausländische, aber nicht auf die hiesige, seit ihrer Entstehung nach ihren eigenen Gesetzen lebende sächsische Nation paßten, vertrugen sich auch mit ihren Grundverfassungen um so weniger, da ihnen zumal auch neue, ungewohnte Gerichtstaxen anklebten, die der Gegenstand des Processes kaum aufwog [3])."

---

[1]) Handschriftliche Chronik von Georg M. v. Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt". 3. Bd. S. 148—151, 158—163.

[2]) A. a. O. S. 150 u. 151.

[3]) Herrmann a. a. O. 3. Bd., S. 203 nach dem in der Brukenthal'schen Bibliothek befindlichen Manuscripte. Vergl. das 1. Capitel dieses Buches. S. 37 u. f.

Die tiefe Unzufriedenheit und die lauten Klagen, welchen die Priesterschaft aller Confessionen über die neue Gerichtsordnung Ausdruck gab, hatte ihren Grund darin, daß die geistliche Gerichtsbarkeit gänzlich beseitigt und alle Eheprocesse dem Forum der weltlichen Gerichte zugewiesen wurden.

Das vom Jubel der ständischen Nationen begrüßte Restitutionsedict vom 28. Jänner 1790 fegte, wie die meisten anderen Schöpfungen des kühnen Reformers, auch die Josephinische Gerichtsverfassung hinweg. Es trat ein völliger Gerichtsstillstand ein, der bis zur Beendigung des Landtages dauerte.

So lebhaft die Neigung überall hervortrat, Alles in den alten Stand zurückzuversetzen, so war doch auf dem Gebiete des Rechtslebens und der Justizverwaltung eine völlige Rückkehr zum Alten, eine unveränderte Wiederherstellung aller früheren Einrichtungen nicht leicht zulässig. Einmal, weil alle Besseren sich der Einsicht nicht verschließen konnten, daß mit den alten Einrichtungen faule und verfallene Zustände und verrottete Verhältnisse eng verknüpft waren; vorzüglich aber darum, weil die königlichen Propositionen in so festem Tone und mit so viel Zuversicht die Erwartung einer zeitgemäßen Reform der Gesetzgebung und der Justizverwaltung aussprachen.

„Unter den vorzüglichen Sorgen väterlicher Pflicht — sagte der König — liegt Uns vor Allem die für die Verbesserung der Gerichte am Herzen; und da Wir in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nicht nach Willkür handeln, sondern auf Gesetze Uns stützen, so sollen in Unserem königlichen Namen die Stände zur Theilnahme an diesen Sorgen aufgefordert und ermahnt werden, an dieses heilsame Werk Hand anzulegen und die Revision der Gesetze, die Verbesserung der Civil- und Criminalgerichte der Würde und Bedeutsamkeit dieser Sache entsprechend vorzunehmen. Sie sollen aufgefordert werden, in Erwägung zu ziehen, auf welche Art die Justiz rascher und weniger kostspielig verwaltet werden könne, und schließlich ihre hierüber gefaßte Meinung Uns zur königlichen Sanction zu unterbreiten."

Das Elaborat des judiciellen Ausschusses, die Debatten, welche darüber geführt, die Beschlüsse, welche gefaßt wurden, werden uns zeigen, in wiefern der edlen Mahnung und der Zuversicht des Königs entsprochen wurde.

Am 4. Juni legte der judicielle Ausschuß — „die commissio in judicialibus", wie er genannt wurde — nach mehr als zweimonatlicher Thätigkeit sein Operat dem Landtage vor, und noch in der Sitzung dieses Tages begann die Verhandlung.

Der erste Artikel handelte von der Regulirung der Gerichtsstellen. Jeder Edelmann — hieß es da — soll die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen behaupten und somit sowohl im Dominal-, als auch im Tribual Gericht, welches letztere wieder herzustellen sei, das Präsidium führen und, von sechs Beisitzern umgeben, in den diesen Gerichtshöfen zugewiesenen Fällen die Entscheidungen treffen. In den Comitaten und Stühlen sollen die in älteren Zeiten bestandenen Filial- oder Partial-Gerichtsstühle (sedria partialis seu filialis, ungarisch: alszék) wieder aufleben, dagegen aber die ständigen Gerichtshöfe, die sogenannten tabulae continuae abgeschafft werden. Diese Gerichtsstellen seien aus einem Präses und sechs Beisitzern zu bilden. Die genannten Gerichtspersonen werden von den Marcalcongregationen gewählt und erhalten angemessene Taggelder, weil sie nur zu gewissen Zeiten und nicht „in continuo" die Gerichtssitzungen abzuhalten haben. Die Wahl soll von Zeit zu Zeit erneuert werden. Außerdem soll es aber jedem Edelmann freistehen, diesen Gerichtssitzungen ohne Genuß eines Taggeldes mit entscheidendem Votum („cum voto decisivo") beizuwohnen.

Eine heftige Debatte entbrannte bei Verhandlung dieses ersten Artikels über die Frage, ob es rathsam sei, im Entwurfe die Gerichtstermine anzugeben und unverholen zu sagen, daß diese Gerichtshöfe nur von Zeit zu Zeit tagen werden. Dadurch könnte leicht — so ließen sich Stimmen vernehmen — dem Könige für den Fall, als ihm diese Einrichtung der Gerichtshöfe nicht zusage, die Gelegenheit gegeben werden, mit dem Antrage auf Errichtung von ständigen Gerichtshöfen an die Stände heranzutreten. Das wolle man aber vermeiden.

Die beiden ungarischen Nationen — die Sachsen scheinen sich an dieser ihnen fernliegenden Frage nicht betheiligt zu haben — einigten sich in dem Beschlusse, keinen Termin der Gerichtssitzungen zu bestimmen und diese Stelle des Entwurfes zu streichen.

Gegen die wahrhaft ungeheuerliche Bestimmung, daß jeder Edelmann cum voto decisivo den Gerichtssitzungen beizuwohnen berechtigt sei, erhob der Beisitzer der königlichen Tafel, Aranka, seine wohl

begründeten Bedenken. „Wenn alle Edelleute eines Comitates oder Stuhles den Gerichtssitzungen cum voto decisivo beiwohnen dürfen — sagte er — dann sind dem verderblichsten Parteigeiste Thür und Thor geöffnet, dann kömmt es nur darauf an, daß ein Litigant mehrere seiner Freunde aus der Reihe der Edelleute zu dem Gerichtstage, auf dem sein Proceß entschieden wird, zusammenruft, um die Mehrheit der Stimmen und folglich auch eine günstige Entscheidung seines Processes zu erhalten [1])."

Der Deputirte Barathi machte die Versammlung auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, die sich aus einer öfteren Wiederkehr der Wahl der Justizbeamten durch die Marcalcongregationen ergeben würden. „Wenn es im Belieben der Marcalcongregationen liegt — sagte er — die Assessoren, so oft es ihnen gefällt, zu wechseln und neu zu wählen, dann wird der Lauf der Gerichtsverhandlungen empfindlich leiden, denn es wird den neu bestellten Beisitzern viel Zeit kosten, sich die nöthige Kenntniß der Anteacten zu verschaffen."

Es klingt fast unglaublich, steht aber im Angesichte der übereinstimmenden Quellennachrichten außer Zweifel, daß der sonst maßvolle und einsichtige Ständepräsident diese berechtigten Einwendungen mit der Bemerkung abfertigen konnte, daß die bezüglichen Bestimmungen durch die Mehrheit schon angenommen seien und „diese Gegenstände, welche ohnehin zu so vielen Disputen die Veranlassungen gegeben, nicht mehr aufgewärmt werden dürfen". „Die Hauptabsicht — fügte er in ungemein charakteristischer Weise hinzu — bei der Einrichtung der Gerichtsstellen müsse dahin gerichtet sein, den adeligen Freiheiten mehr Activität zu verschaffen und jeden Gedanken, der auf die Errichtung ständiger Gerichtstafeln Bezug habe, zu verdrängen."

In diesen Aeußerungen spiegelt sich das schroffe und ungestüme Verlangen, die ausschließlich dominirende Macht, gleichwie in den politischen Vertretungen und in der Gesellschaft, ebenso auch im Gerichtswesen rücksichtslos auf die aristokratische Classe hinüberzulenken. Wenn ein so erfahrener und kluger Mann, wie der Ständepräsident, den Strom aristokratischen Chauvinismus schrankenlos hervorbrechen läßt, was konnte man von den weniger gemäßigten Elementen erwarten?

Im nächstfolgenden Artikel des Elaborates war festgesetzt, daß die Filial- oder Partialgerichtsstühle ihre eigenen Prätorien, Gefäng-

[1]) Sitzung vom 6. Juni 1791.

nisse und Archive besitzen, und das weitere Beamtenpersonale aus einem Archivar, Protocollisten, zwei Fiscalen, einem Armen-Advokaten und einem Syndikus bestehen solle, und daß die Vicegespäne und Vicekönigsrichter gegen Criminalverbrecher als Kläger aufzutreten haben.

Graf Ladislaus Bethlen erhob gegen diesen Artikel seine Bedenken; er glaube, sagte er, daß man die Bestimmung des Personalstandes, die Erbauung der Prätorien und Gefängnisse umsomehr ganz und gar den Marcalcongregationen überlassen solle, als einerseits ja doch sie selbst die Kosten zu bestreiten und aus dem Domesticalfonde aufzubringen hätten, andererseits darauf gesehen werden müsse, daß der Wirkungskreis der Marcalcongregationen nicht beschränkt, sondern der alte Glanz derselben wiederhergestellt werde.

Dieser vom Baron Simon Keményi unterstützte Antrag wurde auch zum Beschlusse erhoben.

Hierauf gelangte die Frage über die Gestaltung der General-Stühle (sedria generalis, ungarisch derékszék) zur Verhandlung. Sie sollten nach dem Antrage des Ausschusses aus 12 gewählten Beisitzern bestehen, viermal des Jahres an den von den Marcalcongregationen zu bestimmenden Terminen ihre Sitzungen halten, zuvörderst die politischen Geschäfte erledigen und dann die von den Partial- und Filialstühlen appellirten Processe, wie auch die Criminalprocesse gegen Edelleute verhandeln und entscheiden. Uebrigens sollte jeder Edelmann das Recht haben, diesen Sitzungen beizuwohnen. Die Oberbeamten sollen das Recht haben, in dringenden Fällen auch außer den Terminen sowohl die Generalstühle, als auch die Marcalcongregationen einzuberufen.

Treffend bemerkte der Deputirte Kendereffi gegen diesen Artikel, daß nicht jeder Edelmann die Gesetze und die Gerichtsordnung kenne, es daher nicht zulässig sei, ihm eine entscheidende Stimme (votum decisivum) einzuräumen.

Da sich gegen diese Logik vernünftigerweise nichts einwenden ließ, so änderte man den Artikel ab und bestimmte, daß nur diejenigen Edelleute, welche ihre Kenntniß der Rechtswissenschaft und ihre gute Conduit durch Zeugnisse beweisen könnten, als supernumeräre Assessoren mit entscheidender Stimme zu den Gerichtssitzungen zugelassen werden sollen.

Die zwei nächstfolgenden Artikel des Operates bestimmten:

1. Daß den königlichen Freistädten und Taxal-Ortschaften die eigene Gerichtsbarkeit, ja auch das jus gladii, wenn sie dasselbe früher besessen, eingeräumt werden solle;

2. daß die königliche Tafel aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, vier Protonotären und 16 Beisitzern zu bilden sei, und der König die letztgenannten Assessoren dieses Amtes aus der Mitte der Comitats- und Stuhlsbeamten der ungarischen und Szekler-Nation zu ernennen habe.

In Bezug auf den zweiten Artikel sprach Graf Emerich Teleki den Wunsch aus, es möge an dieser Stelle gesagt werden, daß auch die Beisitzer der königlichen Tafel vom Landtage zu wählen seien. Die Stände — sagte er — sollten sich umsomehr die Wahl dieser Personen vorbehalten, weil es sich hier um Männer handle, die über Leben und Tod und über das Vermögen der Edelleute zu entscheiden haben; man möge bedenken, daß der Hof immer nur solche Leute, die seine Gunst besitzen, zu Beisitzern ernennen werde, auch wenn die Qualification zum Amte fehlen sollte.

Darauf erwiderte Graf Joseph Teleki: man müsse mit der Wiederherstellung der früheren Einrichtungen zufrieden sein, sich mit der Rückversetzung in den alten Stand begnügen und gegenwärtig um so weniger an Neuerungen denken, als dadurch mehr Schaden als Nutzen verursacht werden könnte. Dieser Anschauung huldigte auch die entschiedene Mehrheit, und der von Emerich Teleki ausgesprochene Wunsch fand keine weitere Beachtung.

Dagegen erregte ein anderer Wunsch, der von allen Deputirten der Szekler-Nation ausgesprochen wurde, die lebhafteste Beachtung und eine heftige, langdauernde Debatte. „Die Szekler-Nation — erzählen die Tagebücher in sehr charakteristischer Form — war über den Artikel von der königlichen Tafel sehr aufmerksam geworden und verlangte, es solle ausdrücklich Erwähnung gemacht werden, daß die Hälfte der Assessoren aus der ungarischen Nation und die andere Hälfte aus der Szekler-Nation genommen werde".

Mit diesem Vorschlage war aber die ungarische Nation durchaus nicht einverstanden; es entstand eine lange und unerquickliche Debatte, und es schien eine Einigung der beiden Nationen über diesen Punkt unerzielbar zu sein. Da schloß der Ständepräsident die Sitzung und

verschob die Entscheidung über diese Frage auf den nächsten Verhandlungstag. Indem er somit ein damals nicht selten erprobtes Mittel ergriff, gab er sich der Hoffnung hin, in der folgenden Sitzung eine versöhnlichere Stimmung der Gemüther zu treffen.

Es war aber eine eitle Hoffnung. Als er in der Sitzung vom 7. Juni den Szeklern zu Herzen redete, in diesem Punkte doch nachgiebiger zu sein und zu bedenken, wie viele Szekler auf dem Comitatsboden zu Aemtern und Würden gelangt seien, wogegen die Szekler selbst diejenigen Ungarn, welche in ihrer Mitte begütert seien, weder als Szekler anerkennen, noch ihnen irgend eine Bedienstung zukommen lassen wollen, — da stieß er auf das heftigste Widerstreben. Im Namen der Szekler erwiderte der Deputirte Kando in gereiztem Tone: es sei jetzt nicht die Frage, ob die Ungarn, welche zwischen ihnen possessionirt seien, als Szekler betrachtet werden oder nicht, und ob sie im Szeklerlande zu Bedienstungen zugelassen werden; hier handle es sich ausschließlich um die Frage: ob die beiden Nationen bei der Besetzung der Assessors-Stellen in gleichmäßiger Weise berücksichtigt werden sollen; die Szekler-Nation verlange, daß ein gleiches Verhältniß beobachtet werde.

Der Protonotär Ladislaus Türi lenkte hierauf die Aufmerksamkeit des Hauses auf die nach seiner Meinung sehr gerechte Forderung, daß bei Besetzung der Beisitzer-Stellen auf die Oberbeamten der Comitate und Szekler-Stühle die gebührende Rücksicht genommen werde. Wesselényi dagegen erinnerte, dabei auch der Beamten der partes reapplicatae nicht zu vergessen, weil dieselben eben wegen der geringen Berücksichtigung bei Aemterverleihungen die Incorporation mit Ungarn fordern. Die Szekler aber wollten von all' diesen Einwendungen keine gelten lassen und beharrten auf ihrem vorgebrachten Verlangen.

Baron Simon Kemény gab sich dem eitlen Glauben hin, die herrschende Differenz der beiden Parteien der magyarischen Nation durch einen verwaschenen Vermittlungsvorschlag auszugleichen. Er beantragte, in dem Artikel auszusprechen, daß bei der Besetzung der Gerichtsrathsstellen sowohl auf die Comitate und die „partes", als auch auf die Szekler gesetzmäßig werde Rücksicht genommen werden. Die Motivirung, mit der er seinen Antrag zu stützen vermeinte, war ganz dazu geschaffen, die Szekler neuerdings in Harnisch zu bringen

und die Flamme der Zwietracht frisch anzufachen. Die Szekler — sagte er — vermögen keinen Beweis vorzubringen, daß sie in ganz gleichem Range mit der ungarischen Nation stehen und bei der Besetzung der Gerichtsstellen ein arithmetisch gleiches Verhältniß zu fordern berechtigt seien.

Mit einer Entschiedenheit ohne Gleichen gab hierauf der Szekler-Deputirte Töröl die Erklärung ab: „Kraft der Grundverfassung Siebenbürgens haben die drei Nationen als Mitstände gleiche Rechte, gleiche Freiheiten und gleiche Ansprüche auf Dienstesstellen der Landesämter, folglich kann sich weder die ungarische, noch auch die sächsische Nation eines besonderen Vorzugs vor der andern rühmen."

Diese Erklärung erregte den heftigsten Lärm, der längere Zeit anhielt und den folgenden Sprecher nur mühsam zum Worte gelangen ließ. Endlich verschaffte sich der Protonotär Cserei Gehör, in trefflicher Weise ausführend, daß der einzig verständige Ausgangspunkt bei der Besetzung der Richterstellen *der* sein solle, fähige und geschickte Männer zu Beisitzern der königlichen Tafel zu ernennen; nach seiner Meinung sollte also im Entwurf des Artikels ausgesprochen werden, daß bei Besetzung der genannten Stellen auf die Fähigkeit der qualificirten Ungarn und Szekler Bedacht genommen werde.

Allen Vorschlägen aber setzten die Szekler starre Weigerung entgegen. Weil sie von ihrem Verlangen nicht abgehen wollten und beharrlich verlangten, daß im Artikelentwurf der arithmetischen Parität der Ungarn und Szekler bei der Besetzung der Assessoren-Aemter gedacht werde, brach der Präsident die Verhandlung über diese Frage mit der Erklärung ab, daß die endgiltige Entscheidung in dieser Sache in Gegenwart des Guberniums werde getroffen werden.

Der nächste zur Berathung gelangende Artikel bestimmte, daß das Gubernium in seiner Mitte einen judiciellen Senat als letztes Revisionsforum zu bilden habe, daß Processe nur dann, wenn das Streitobject den Werth von 3000 Ducaten überschreite, an den Hof appellirt werden dürfen, ferner, daß in Abwesenheit des Gouverneurs der Ständepräsident im Gubernium den Vorsitz zu führen, der Gubernialkanzler bei allen Gerichtsverhandlungen anwesend zu sein und die richterlichen Sentenzen mitzuunterzeichnen habe, und daß die Szekler und Sachsen *nur* in den „causis gravioribus" das Recht der Appellation und des Recurses an den Hof genießen sollen; endlich daß das

Gubernium zwar die Oberaufsicht über die unteren Gerichtsstellen zu üben berufen sei, aber nimmermehr durch eine an die unteren Gerichte erlassene Verordnuug den Rechtslauf hemmen oder demselben eine seinem Belieben entsprechende Richtung geben dürfe.

Die sächsische Nation erklärte nach Verlesung des Artikels in feierlicher Weise, um jeder kommenden Debatte die Spitze abzubrechen, daß sie sich ihres in den Municipalgesetzen gegründeten Rechtes, kraft dessen „sie ihre Processe an den Hof zu appelliren die Befugniß habe", nimmermehr begeben könne.

Graf Samuel Gyulai erwiderte darauf: Die sächsische Nation habe bei Gelegenheit der Verhandlung über die Bedingungen der Union Siebenbürgens mit Ungarn der Einsetzung eines obersten, im Lande zu errichtenden Revisionsgerichtes zugestimmt, also auf das Recht, in jedem beliebigen Falle die Appellation an den Hof zu ergreifen, verzichtet und dasselbe nur auf die „causas graviores" eingeschränkt; die Nation könne also, wie er glaube, jetzt nicht zurücktreten und ihre Einwilligung einem Vorschlage nicht versagen, der identisch mit dem früheren, auf die Errichtung eines Revisionsgerichtes abzielenden Unionspuncte sei.

Der folgende Redner, Protonotär Cserei, unterstützte den Vorsprecher. Vielleicht habe, meinte er, das jüngst erfolgte königliche Rescript, in welchem in Bezug auf das Revisionsgericht die Krone sich dahin erklärte, daß vor der Ertheilung der königlichen Genehmigung zur Aufrichtung dieses Appellationshofes keine Aenderung oder Neuerung vorgenommen werden dürfe, die Sachsen zum gegenwärtigen Widerspruch verleitet. Dazu habe er nur zu bemerken, daß diese Erklärung des Rescriptes unmöglich so verstanden werden könne, als ob Se. Majestät das beantragte Revisionsgericht nicht zugestehen wolle; es müsse also dem gegenwärtigen Widerspruche der sächsischen Nation eine andere Ursache zu Grunde liegen.

Hierauf gab die sächsische Nation folgende Erklärung ab: Es sei wahr, daß sie bei der Verhandlung über die Unionsbedingungen jenem Punkte ihre Zustimmung ertheilt habe, welcher die Bestimmung enthielt, daß die Appellation an den Hof der sächsischen Nation nur „in causis gravioribus", die übrigens gar nicht näher bestimmt und aufgezählt worden seien, zustehe; nachdem aber Se. Majestät den Plan einer näheren Vereinigung mit Ungarn abgewiesen habe und auf der

Trennung der siebenbürgischen Hofkanzlei von der ungarischen beharre und die Sender der sächsischen Deputirten mit dieser erwünschten Resolution zufrieden seien und sich in keine Remonstration gegen diese Entscheidung einlassen wollen, so falle jeder Grund fort, auf dem früher eingenommenen Standpunkte, wo man das Revisionsgericht im Auge hatte, zu beharren, und bleibe den sächsischen Deputirten nichts anderes übrig, als sich nach der Instruction der Sender zu benehmen und nochmals die Erklärung zu geben, daß die Nation keineswegs gesonnen sei, sich des Rechtes der Appellation und des Recurses an den Hof zu begeben.

Dieselbe Erklärung sprach auch die Szekler Nation mit gleicher Entschiedenheit aus. Sie könnten um so weniger auf das Recht der Appellation an den König verzichten, sagten die Szekler Deputirten, als ihnen ihre Sender für die Emporhaltung dieses Rechtes einzustehen, den strengsten Auftrag ertheilt hätten, indessen seien sie bereit, nach ihrer Heimkehr ihren Sendern die Anträge des Ausschusses vorzulegen, neue Instructionen zu holen und im nächstfolgenden Landtage die weitere Erklärung zu geben.

Nun ergriff der Assessor der königlichen Tafel, Anton Donath, das Wort, um den fruchtlosen Versuch zu machen, den Szeklern und Sachsen das Unhaltbare ihrer Forderung vorzudemonstriren. Es stehe in der That — sagte er — den Szeklern und Sachsen im Sinne ihrer Municipalgesetze die Appellation ad curiam regis jederzeit offen, indessen bedeute dieser Ausdruck nicht die eigene Person des Fürsten, sondern den Rath desselben. Urkunden und Nachrichten der Geschichte bewiesen es, daß die Appellationen der genannten Stände vor der Trennung Siebenbürgens von Ungarn stets an das Tavernicat in Ungarn, in der Zeit der Nationalfürsten aber stets an den Rath des Fürsten ihren Instanzenzug genommen hätten, jetzt, wo der Fürst seinen Sitz nicht im Lande habe, müsse das Gubernium als sein Rath betrachtet werden, folglich können alle Processe im Wege der Appellation nur an diese Landesstelle sich wenden.

Mit gewohnter Mäßigung trat Graf Joseph Teleki seinen streitsüchtigen Vorsprechern entgegen und stellte den Ständen vor, daß man die Einwilligung der Szekler und Sachsen nicht erzwingen könne; man möge also die Entscheidung über diese Appellationsfrage vertagen, bis die Szekler und Sachsen ihre Sender zu Hause noch einmal befragt

und neue Instructionen geholt haben werden; auf dem nächsten Landtage sollen dieselben sodann die Meinungen ihrer Sender vortragen und die endgiltige Lösung dieser Frage herbeiführen helfen. Gegenwärtig solle man bei diesem Artikel das Augenmerk nur darauf richten, daß die Theilung des Guberniums in zwei Senate ausgesprochen und dem einen Senate die politischen Geschäfte, dem andern die Gerichtssachen zugewiesen werden.

Zum Schlusse der Debatte wurden noch einige Vermittlungs-Vorschläge auf den Kampfplatz geworfen, eine Uebung, in der diese hohe Versammlung ohnehin sehr stark war.

Graf Ludwig Teleki verlangte, die Szekler und Sachsen möchten, wenn sie schon das Recht der Appellation an den Hof nicht aufgeben, der ungarischen Nation doch dafür Sicherheit gewähren, daß in allen Fällen, wo Szekler mit Ungarn oder diese mit Sachsen einen Proceß führen, die Ungarn nicht mit ihrer Streitsache an den Hof gezogen, sondern daß derlei Processe im Lande selbst entschieden werden. Der Protonotär Ladislaus Türi machte dagegen den Vorschlag, es möge, um die Szekler und Sachsen schließlich zur Annahme des projectirten Artikels zu bewegen und dadurch die ungarische Nation zu beruhigen, der Zusatz gemacht werden: „salvis legibus et juribus Siculorum et Saxonum", woraus die Folgerung sich ergebe, daß einerseits die ungarische Nation ihre Processe nicht weiter als an das Gubernium zu appelliren brauche, den Szeklern und Sachsen aber ihr Recht der Appellation an den Hof gesetzlich gesichert bleibe. Er bitte die Szekler und Sachsen, um der ungarischen Nation einen Gefallen zu erweisen, auf diesen Antrag einzugehen und so dem Artikel zur allgemeinen Billigung zu verhelfen, denn er sei überzeugt, daß der König diesem Artikel, wenn nicht alle drei Nationen ihm zugestimmt haben, die Bestätigung schwerlich ertheilen werde; der aus der Verweigerung der Sanction sich ergebende Nachtheil würde aber dann schwer auf die ungarische Nation fallen.

Doch vergeblich waren alle Vermittlungsversuche, vergeblich war alle Mühe, auf das freundnachbarliche Gefühl der Gegner zu wirken. Die Szekler und Sachsen erklärten, auf die Vermittlungsvorschläge nicht eingehen zu können, auf der Ablehnung des Artikels beharren zu müssen, und unerschütterlich an dem Rechte der Appellation festzuhalten,

weil das Gegentheil sie in Conflict mit den strengen Aufträgen ihrer Sender bringen würde.

Bei der Aussichtslosigkeit einer Verständigung proponirte der Ständepräsident, den Gegenstand zu vertagen und im Beisein des Guberniums noch einmal die Verhandlung zu erneuern und die Erzielung eines Ausgleiches zu versuchen.

Der Antrag erhielt die Zustimmung und die Versammlung nahm in dieser Sitzung noch die zwei folgenden Artikel des Operates ohne Debatte an.

1. Der erste Artikel bestimmte, daß die eigene Gerichtsbarkeit sowohl der sächsischen Nations-Universität, als auch den sächsischen Magistraten und Localgerichten in den Stühlen, Districten und Märkten in dem früheren Umfange wieder zurückgegeben werden solle.

2. Der zweite Artikel bestimmte, daß die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen wieder herzustellen sei, und daß diejenigen Ehescheidungs-Processe, welche bei den weltlichen Gerichten zwar anhängig gemacht, aber noch zu keiner Entscheidung durch Fällung eines Urtheils gebracht wurden, den geistlichen Gerichten zur weiteren Amtshandlung übergeben werden sollen.

Mit der streitlosen Annahme der letztgenannten Artikel schloß die Sitzuug vom 7. Juni und wurde die Verhandlung über das Operat erst zehn Tage später, in der ersten, nach den Pfingstferien abgehaltenen Sitzung, am 17. Juni, fortgesetzt.

Vier Artikel des Operates waren es, die an diesem Tage zur Verhandlung gelangten; an einen derselben knüpfte sich eine längere, erregtere und zugleich höchst charakteristische Debatte.

Der erste Artikel bestimmte, daß die Besitzer derjenigen Güter, welche dem „Fiscal-Regest“ vom Jahre 1650 nicht einverleibt wurden, keinesfalls von dem Productional-Gerichte belangt werden können.

Der zweite zählte die Fälle, welche der richterlichen Entscheidung des Landtages unterworfen sind, also vor das Forum der Gesammtheit der Stände gehören, in folgender Reihenfolge auf: 1. die „nota infidelitatis“; 2. das „crimen laesae majestatis“; 3. die Metal-Processe, welche zwischen den ständischen Nationen des Landes entstehen; 4. die Publication und Contradiction der Privilegien.

Diese zwei Artikel scheinen ohne Debatte angenommen worden zu sein, wenigstens gedenken die Tagebücher keines dagegen erhobenen Widerspruches.

Anders war es mit dem zweiten Theile des dritten Artikels, der zu einer erregten, die eigenartigen Anschauungen einer zahlreichen Adelsfraction treu widerspiegelnden Debatte Veranlassung bot.

Dieser Artikel hob nämlich auch die vom Kaiser Joseph II. eingeführten Wechselgerichte auf und ordnete an, daß die Wechselbriefe von den Localgerichten exequirt werden sollen, doch ohne das sonst gewöhnliche Rechtsmittel der Repulsion zuzulassen.

Die sächsische Nation erklärte, daß sie mit der Aufhebung der besonderen Gerichte für Wechselgeschäfte einverstanden sei, doch finde sie es im Interesse der Verkehrs- und Handelsverhältnisse geboten, den Antrag zu stellen, daß die eingeführte Wechselgerichtsordnung, weil in den älteren Gesetzen davon keine Spur vorhanden sei, den siebenbürgischen Gesetzen einverleibt werde, damit nicht durch eine irrige Auslegung des projectirten Gesetzartikels der für den Handel so nöthige Credit erschüttert werde.

Der Ständepräsident, die beiden Freiherren Josika und Simon Kemény und ein großer Theil der Stände fanden sich bereit, dem Antrage der sächsischen Nation beizustimmen.

Nachdem nun aber die Wechselgerichts-Ordnung, um den Wechsel in seiner Creditfähigkeit zu stärken und das Vertrauen auf die Realisirung und die Circulationsfähigkeit zu fördern, eine Erleichterung der gerichtlichen Verfolgung gewährte und die Personalhaft als Mittel der Execution gestattete: so trieb der Gedanke an die Möglichkeit eines Arrestes dem Baron Nikolaus Wesselényi das Blut in die Wangen. In gewaltiger Erregung schrie er gegen diesen Antrag und machte den Sachsen Vorwürfe, weil sie nicht bedächten, daß ein freier Edelmann nicht gewohnt sei, sich sogleich arretiren zu lassen, Sachsen könne man freilich immerhin arretiren.

Man erklärte ihm nun von Seite der sächsischen Nation, daß nach den Gesetzen auch ein freier Sachse ebensowenig wie ein Edelmann, ehe er nicht „convincirt worden", verhaftet werden könne, doch in diesem Falle sei die Nation bereit, zur Emporhaltung des Credits die Regeln der Wechselgerichts-Ordnung anzunehmen und zu beobachten.

Baron Wesselényi ergriff nochmals das Wort und sagte: In den Wechselbriefen pflege immer die Person verpflichtet zu sein, welche der Gläubiger anzugreifen die Freiheit habe; wenn nun diese Begünstigung auch im Verfahren gegen den Adel zugestanden werde, so

würde dadurch der adeligen Freiheit, welche hauptsächlich darin bestehe, einen Edelmann auf keine Weise verletzen zu dürfen, der empfindlichste Stoß versetzt werden; als er — der Sprecher — aus der Festung Kufstein befreit worden und vom Gelde gänzlich entblößt gewesen sei, habe er in Wien bei einem Juden, der ihm im Vorzimmer viele Bücklinge gemacht, gegen 18 Procent ein Darlehen von 4000 fl. gegen Wechsel aufnehmen müssen; wenn es nun diesem Juden eingefallen wäre, ihn arretiren zu lassen, welche Schande würde er bei aller seiner adeligen Freiheit davongetragen haben, er, der Güter im Werthe von 400,000 Gulden besitze. In Erwägung dieser Umstände stelle er den Ständen eindringlich vor und ermahne sie ernstlich, durch solche unzeitige Rechtsverzichte ja nicht Gelegenheit zu geben, daß ein freier Edelmann nach Willkür eingefangen und am Ende gar auf die Schaubühne gestellt werde, wie es der Kaiser Joseph mit dem Székely gemacht habe; man möge also den Artikel so formuliren, daß in Wechselsachen gegen einen Edelmann nicht anders als auf dem gewöhnlichen Rechtswege verfahren werden dürfe.

Der Ständepräsident erwiderte hierauf dem Vorredner, es sei in der Billigkeit gegründet, daß man diejenigen Bedingungen, welche man in einem Vertrage versprochen, auch erfülle, und nach dem Inhalte des Vertrages, wofür ein Wechsel angesehen werden müsse, sei der Richter verpflichtet, die Sache zu entscheiden.

Hierauf entgegnete Wesselényi: Er glaube nicht, daß in der ganzen Versammlung ein ehrlicherer Mann sich befinde, als er, und wolle auch nicht behaupten, daß man die als Darlehen empfangenen Gelder nicht bezahlen solle; man setze aber den Fall, daß in Wien ein Wechsel mit der gewöhnlichen Clausel, daß der Gläubiger die Person des Schuldners gerichtlich zu verfolgen und ergreifen zu lassen befugt sei, ausgestellt werde, so müßte ja der Vollzug der Clausel hier zu Lande von selbst wegfallen, weil ein Edelmann im Sinne der Landesgesetze nicht arretirt werden und keiner gesetzwidrigen Bedingung unterliegen könne; er wolle zum Beispiele nicht hoffen, daß ihm Jemand sagen werde, sein Wiener Gläubiger habe die Befugniß gehabt, ihn — den Freiherrn Wesselényi — auf Grund des ausgestellten Wechsels verhaften zu lassen. Der Ständepräsident und die beiden Protonotäre Türi und Cserei gaben ihm nun die Versicherung, daß dies allerdings hätte geschehen können; da fuhr Wesselényi aufbrausend in die Höhe

und ſagte drohend, daß er eine ſolche Antwort außer dem Landhauſe ganz anders erwidern würde. Eſerei ſetzte ihm nun auseinander, daß in dem Geſetzbuche der Appropaten P. 3, Tit. 2, Art. 2 im 3. Punkte ein ſolches Vorgehen ſeine Begründung finde, indem dort geſagt ſei, daß gegen einen Edelmann in der Art, zu der er ſich bekannt und verpflichtet, vorgegangen werden ſolle; wenn nun ein Edelmann in einem Wechſelbriefe die Perſonalhaft als Mittel der Execution anerkenne und unter dieſer Bedingung ſich verpflichte, ſo dürfe er ohne Weiteres in Arreſt geſteckt werden, ohne daß dadurch die adelige Freiheit in concreto oder die Landesgeſetze im Allgemeinen eine Einbuße erleiden. —

Aber alle Einwendungen halfen nichts; Weſſelényi ruhte nicht eher, bis er es durchſetzte, daß der Antrag der ſächſiſchen Nation fallen gelaſſen wurde.

Seine endgiltige Formulirung erhielt dieſer Artikel erſt in der Sitzung vom 18. Juli. Da war es der Gouverneur, der mit einem Vermittlungsantrage hervortrat und wenigſtens theilweiſe — doch freilich in höchſt ungenügender Weiſe — die Wechſelgerichtsordnung für Siebenbürgen zu retten ſuchte. Er proponirte nämlich, daß nur die von Handelsleuten ausgeſtellten Wechſel nach der Wechſelgerichtsordnung behandelt werden ſollen, alle andern, von Privatperſonen und nicht dem Handelsſtande angehörigen Leuten ausgeſtellten Wechſel wie gewöhnliche Schuldbriefe angeſehen und bei den Localgerichten auf dem gewöhnlichen Rechtswege exequirt werden ſollen.

Dieſem Antrage traten die Stände bei und der Artikel wurde in dieſem Sinne modificirt; in dieſer Faſſung erhielt er auch die Sanction und bildet den 37. Artikel in der Reihe der ſiebenbürgiſchen Landtagsgeſetze von 1791 [1]).

---

[1]) Articulus XXXVII. De litteris cambialibus. Pro majori commercii incremento litterae cambiales quaestus causa per quemcunque exaratae, quoad peeronalem etiam obligationem vigorem obtineant, aliae autem litterae cambiales quibuscunque aliis de causis exaratae, nonnisi ordinariarum litterarum obligatorialium vim sortiantur, ratione debitorum in litteris cambialibus fundatorum vero praetendentes coram ordinario magistratu, cujus jurisdictioni debitor subest, procedent, et quidem contra illos, qui quaestus causa cambiales exararunt, ad tenorem litterarum cambialium, contra alios autem ad sensum legum patriarum satisfactionem obtinebunt.

Im Gegensatze zu dem parlamentarischen Brauche der Neuzeit wurde auf früheren Landtagen selten irgend ein Operat ohne Unterbrechung zu Ende berathen; nicht nur Interpellationen, Petitionen und unaufschiebbare Zwischenfälle durchbrachen die Verhandlung eines Gegenstandes, nein, man schob oft die wichtigsten, dem ursprünglichen Verhandlungsgegenstande ganz fern liegende Berathungen ein, und nahm erst nach längerer oder kürzerer Pause den früheren Gegenstand wieder auf.

So folgte auch hier der am 17. Juni gepflogenen Berathung über die Frage der Beibehaltung der Wechselgerichtsordnung in der nächsten Sitzung am 18. Juni nicht die Fortsetzung der Berathung des Operates des judiciellen Ausschusses; die ganze Sitzung vom 18. Juni war erfüllt von der lebhaftesten Debatte über die Vorlage des Verfassungsausschusses, erst am 20. Juni kehrte die Versammlung wieder zur Berathung des judiciellen Operates zurück.

Sieben Artikel waren es, die an diesem Tage zur Annahme gelangten.

Der erste bestimmte, daß Metalprocesse zwischen Communitäten in erster Instanz bei der königlichen Tafel anhängig gemacht und entschieden werden sollen.

Die Deputirten der Szekler-Nation setzten diesem Artikel den entschiedensten Widerstand entgegen und verlangten, daß derartige Processe gleichwie bei den Sachsen, wo die Magistrate als erste Instanz betrachtet werden und von denselben der Instanzenzug an die sächsische Universität gehe, auch in der Mitte ihrer Nation zuerst bei den Generalsedrien anhängig gemacht und erst im Wege der Appellation an die königliche Tafel geleitet werden sollen.

Die Deputirten der ungarischen Nation und die Protonotäre traten aber diesem Verlangen entgegen und behaupteten, daß auch in früheren Zeiten derartige Processe nicht nur vor der königlichen Tafel, sondern selbst vor den Ständen im Landtage verhandelt, und die Protonotäre zur Reambulation ausgesendet worden seien; die Berufung auf den Vorgang in der Mitte der sächsischen Nation sei aber nicht statthaft, weil dort das Verfahren bei Metalprocessen in den Municipalgesetzen der sächsischen Nation gegründet sei.

Weil aber darüber die heftigſte Debatte ausbrach und die Szekler von ihrem Verlangen nicht abzubringen waren und mit aller Zähigkeit dabei beharrten, ſo wurde der Vermittlungsantrag geſtellt und auch angenommen, daß nur ſolche Metalproceſſe, in denen ein „Privilegium“ als Beweisurkunde vorgelegt werde, bei der königlichen Tafel in erſter Inſtanz verhandelt werden ſollen, weil die Unterſuchung der Echtheit eines Privilegiums nur der königlichen Tafel zuſtehe.

Der zweite, in der Sitzung vom 20. Juni vorgebrachte Artikel beſtimmte, daß die neue Joſephiniſche Gerichtsordnung, ferner die „sanctio criminalis“, welche letztere nur den politiſchen Behörden zur Beobachtung bekannt gemacht worden ſei, endlich auch die neu eingeführte „Cridal-Norm“ aufgehoben werden; inzwiſchen aber der Rechtslauf ſeinen alten Gang nehmen ſolle, bis auf dem nächſten Landtage darüber beſtimmtere legislative Entſcheidungen erfließen.

3. Artikel. Die ſeit Einführung der neuen Gerichtsordnung erfloſſenen Urtheile und die von den Gerichten ausgefertigten Urkunden müſſen für rechtskräftig angeſehen werden und darf keine wie immer geartete Exception dagegen erhoben werden.

4. Artikel. Die inrotulirten Proceſſe ſollen den betreffenden Gerichtsſtellen zur Fortführung und Entſcheidung übergeben werden, ſolche Proceſſe aber, welche zwar anhängig gemacht, „von den Parteien aber noch nicht concludirt worden, ſollen von Neuem begonnen werden“.

5. Artikel. Rechtsſtreite, welche zur Appellation nicht geeignet ſind, aber dennoch vor die königliche Tafel gebracht werden, ſollen der unteren Gerichtsſtelle „pro executione“ zurückgeſtellt werden; jene Proceſſe aber, welche nicht vor das Appellationsforum gebracht werden und wobei ſich die Parteien des „Novi simplicis“ nicht bedienen wollen, ſollen von der königlichen Tafel revidirt und entſchieden werden.

6. Artikel. Wenn auch zwei Inſtanzen gleichlautende Urtheile gefällt haben, ſoll das „Novum“ oder die Appellation an das Gubernium, wenn das Deliberat nicht bereits exequirt worden, nicht verwehrt werden können.

7. Artikel. Hat ein Proceß alle Inſtanzen durchlaufen, iſt die Entſcheidung gefällt worden und kein Rechtsmittel mehr zuläſſig, ſo

soll zwar die Execution erfolgen, aber der betreffenden Partei „extra dominium“ das „Gratiosum“ anzusuchen gestattet sein [1]).

Alle diese Artikel, die wir nach dem kurzen Auszuge der Tagebücher mitgetheilt haben, wurden ohne Debatte angenommen.

[1]) Nach den übereinstimmenden Berichten der beiden Tagebücher. Mediascher Tagebuch, S. 535—539. Landtags-Journal der Hermannstädter Deputirten. — Vergl. über die oben genannten Rechtsmittel: Schuler-Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte, 3. Band: Die siebenbürgischen Proceßrechte und das Strafrecht (Hermannstadt 1868). S. 64—70 u. S. 95. — „Novum (perujitás) hieß jenes Rechtsmittel, kraft dessen der unterliegende Theil die Mängel oder Fehler in einem Rechtsverfahren, ungeachtet des bereits erfolgten Urtheils, dadurch zu beheben suchte, daß er neue Streitvorträge (Satzschriften), sowie bisher unbenützte Documente und Einwendungen beibrachte, überhaupt Alles vornahm, wodurch er seine Rechte schützen wollte“ (S. 64). „Das Novum konnte in langen und in kurzen Processen sowohl intra als nachmals extra dominium stattfinden.“ . . . . „Der Novizant sollte keineswegs auf die früher gewechselten Streitschriften und Beweise zurückgehen, sondern aus neuen Gründen ein neues Verfahren bei der Instanz durchführen.“ — „Nur einmal durfte von dem Novum intra dominium Gebrauch gemacht werden und hiezu gab es drei Arten: 1. Novum inhibitionale; 2. Novum judicium simplex und 3. Novum cedendo appellationi. Die vierte Art, nämlich 4 das Novum gratiosum, findet nur extra dominium statt“ (S. 65). Für den Gebrauch des Novum simplex galten folgende Regeln:

„1. Es darf vom Kläger oder Beklagten in continenti benützt werden; in kurzen Processen nur dann, wenn früher kein anderes Novum — (so auch in langen Processen) — weiter, wenn keine Exmission oder Repulsion angewendet worden ist und man kann zu den einfachen Exceptiones nicht mehr zurückgehen.“

„2. Das Novum simplex mußte während der Gerichtssitzung, in welcher die Verlautbarung des bebürdenden Urtheils erfolgt war, angemeldet werden, und weil dadurch die Gegenpartei zur Kenntniß desselben gelangte, hatte man dieselbe nicht wie früher binnen 60 Tagen zu evociren.“

„3. Nach Anmeldung dieses Novums hatte der Sachfällige in der ihm zugestandenen Frist den Proceß mit neuen Allegationen fortzusetzen, weil sonst das frühere Urtheil in Vollzug gesetzt und der Saumselige mit der poena calumniae belegt wurde Hatte der Sachfällige blos erdichtete Gründe und nichtige Beweismittel zur Fristverlängerung angegeben, so mußte er die Indebita-Strafe zahlen und allen erweislichen Schaden dem Obsieger ersetzen.“

„4. Dies Rechtsmittel konnte nur bei dem forum primae instantiae und lediglich vor der Appellation stattfinden“ (S. 69 u. 70).

Das Novum gratiosum war ein Rechtsmittel, das „nach verlorenem Proceß extra dominium angestrengt wurde. Seine Anwendbarkeit beruht auf der Anordnung namentlich folgender Gesetzesstellen: Tripartitum II, tit. 77 (vergl. auch Trip. III, tit. 11) und §. 143—148 der Tabularinstruction“. Schuler-Libloy, a. a. O., S. 95.

Eine weitere Fortsetzung der Berathung war an diesem Tage nicht möglich, denn die Zeit war bereits weit vorgerückt und die Abgeordnetenbänke zeigten die auffallendsten Lücken.

Erst in der Sitzung vom 24. Juni wurde die Verhandlung über das Operat des judiciellen Ausschusses wieder fortgesetzt. Abermals waren es sieben Artikel, die an diesem Tage der Berathung unterzogen wurden.

Die Tagebücher fassen den wesentlichen Inhalt in folgenden Formen zusammen:

1. Artikel. Die Rechtsanwälte sollen, wenn sie wegen frivoler „Exceptionen" convincirt werden, einer Strafe verfallen, und wenn durch ihre Saumseligkeit oder Schuld eine Partei den Rechtsstreit verliert, zum Schadenersatz verpflichtet sein.

Dieser Artikel rief eine lange Debatte hervor, die in der Besorgniß vieler Ständemitglieder wurzelte, daß durch die Strenge dieses Artikels gar viele Advokaten abgeschreckt werden, die im Rechte begründeten Exceptionen zu erheben. Im Angesichte der zahlreich aufsteigenden Bedenken beschloß man, den projectirten Artikel an den Ausschuß zur nochmaligen Berathung zurückzuweisen und die endgiltige Entscheidung über diese Frage bis zum nächsten Landtage zu verschieben.

Der nächstfolgende Artikel ordnete an, daß die ungarische Sprache für die politischen Aemter und die Gerichtsstellen als Geschäftssprache zu gelten habe und „keine fremde Sprache" eingeführt werden dürfe.

Gegenüber diesem Artikel gaben die sächsischen Deputirten, wie es scheint, ohne Widerspruch zu finden, die Erklärung ab, daß sie sich das Recht reserviren, bei ihren Aemtern die deutsche oder lateinische Sprache als Geschäftssprache zu gebrauchen.

Der nächste Artikel war bestimmt, der sogenannten Adelsfreiheit erneuerte Gewähr zu geben und ein altes Recht neu zu verbriefen. „Kein Edelmann darf anders als auf gerichtsordnungsmäßigem Wege und nie früher, ehe er convincirt ist, gefänglich eingezogen werden. Nie darf ein Edelmann zur Abbüßung einer verhängten Freiheitsstrafe in ein Gefängniß außerhalb der Grenzen des Landes gebracht werden."

4. Artikel. „Wenn zur Schuldentilgung die beweglichen Sachen nicht hinreichen, so können die unbeweglichen Güter zur Deckung des Schuldrestes nur in der Weise verwendet werden, daß sie nach vor-

ausgegangener Schätzung dem Gläubiger als Pfand überlassen werden, damit die Erben des Schuldners dieselben wieder rücklösen können."

5. Artikel. Denjenigen Edelleuten, denen Privilegien und Donations-Urkunden während der Hora'schen Revolution oder des Türkenkrieges geraubt wurden, sollen neue Privilegien und Urkunden unentgeltlich ausgefertigt werden.

6. Artikel. An die Krone zurückgefallene Güter sollen nur solchen Personen verliehen werden, die sich um Staat und König verdient gemacht haben.

Der letzte in dieser Sitzung mitgetheilte Artikel betraf die Verwaltung von Pupillarsachen, und ward den Oberbeamten die Aufsicht über die Verwaltung der Pupillen-Güter und der Schutz der Familienschriften derselben unter eigener Verantwortung übertragen. Zugleich beschloß das Haus, daß dieser Artikel nur provisorisch Geltung haben und auf dem künftigen Landtage eine eigene „Pupillen-Ordnung" ausgearbeitet werden solle.

Eine ganze Reihe frommer Wünsche, die nie in Erfüllung gegangen sind, sprach der letzte Artikel des Ausschuß-Elaborates mit voller Zuversicht aus. Derselbe zählte die Gegenstände auf, die der einzusetzenden großen „Judicial-Commission" zur Ausarbeitung bis zum nächsten Landtage zugewiesen werden sollen. Wenn man die großen Aufgaben, die da gestellt werden, in's Auge faßt, die umfassenden Ziele sich vergegenwärtigt, die da der regste Reformeifer auf dem Gebiete des Rechtslebens sich steckt, und dann mit diesen Anläufen die wirklichen Erfolge der kommenden Landtage in Parallele stellt, so muß das Mißverhältniß zwischen Wollen und Können wahrhaft tragisch erscheinen.

Ausarbeitungen von Entwürfen eines Strafgesetzbuches und einer neuen Gerichtsordnung, Prüfung der während der Regierung Joseph's II. im Gerichtsfache erflossenen Normalien, systematische Sammlung aller Landtags-Artikel seit d. J. 1669, Prüfung und Feststellung der Instruction für das Fiscal-Directorat; dies waren die Aufgaben, welche der judiciellen Commission zur Lösung bis zum nächsten Landtage übertragen wurden.

Als nun das Operat des judiciellen Ausschusses zu Ende berathen war, stellte der Ständepräsident den Antrag, dasselbe dem Gubernium zur Einsicht mitzutheilen und den Gouverneur zu ersuchen, nach voll-

zogener Vorberathung gemeinschaftlich mit den Ständen darüber zu verhandeln. Der Protonotär Türi dagegen meinte, es scheine rathsamer, um alle Umwege und Zeitverspliterung zu vermeiden, dem Gubernium zwar das Operat mitzutheilen, zugleich aber dasselbe zu bitten, seine „Reflexionen" darüber den Ständen schriftlich bekannt zu geben, und nur über jene Punkte eine gemeinschaftliche Berathung im Landhause zu pflegen, über welche die Stände in ihrem Schooße bisher eine Einigung nicht zu erzielen vermochten. Dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben und das Gubernium in üblicher Weise davon durch eine Deputation verständigt.

Neun Tage verflossen, ehe das Gubernium die Sache spruchreif zu machen verstand.

Erst in der Sitzung vom 4. Juli nahm man in Gegenwart des gesammten Guberniums die Verhandlung über das Operat des judiciellen Ausschusses wieder auf. Es galt, einmal die Einwendungen des Rathes der Krone zu hören, dann eine Ausgleichung der widersprechenden Anschauungen der Nationen zu versuchen. Der Gouverneur sprach zuerst über den Artikel, der von der Einrichtung der Dominalgerichte handelte, und regte eine Frage an, die zu einem heftigen, langdauernden Streite führte, zu einem Streite, der nicht nur im Ständehause durch mehrere Sitzungen sich hinzog, sondern selbst in der Thätigkeit der ständischen Deputation in Wien an den Stufen des Thrones seinen Widerhall fand.

Der Gouverneur wünschte nämlich, daß dem besagten Artikel auch eine Bestimmung über die Anwendung der Strafmittel eingefügt werde. Das Gubernium halte es für angemessen — sagte der Gouverneur — daß die Geldstrafen ganz aufgehoben und an ihre Stelle ausschließlich Leibesstrafen gesetzt werden, weil die Beamten so leicht verleitet werden, zum großen Nachtheile und zur Bedrückung der Unterthanen hohe Geldstrafen zu verhängen, um sich dadurch für ihre geringen Einkünfte zu entschädigen; dagegen solle man die Gehalte der Beamten in der Art verbessern, daß die Existenz derselben gesichert sei.

Die Ungarn und Szekler stimmten diesem Vorschlage unbedingt bei, dagegen erklärte die sächsische Nation, daß sie, insofern sich diese Bestimmung nur auf die der Dominalgerichtsbarkeit unterworfenen Unterthanen beziehe, ihre Beistimmung nicht versage, wollte man aber diesen Artikel auch auf die freien Sachsen ausdehnen, so müßte sie

ernstlich Verwahrung einlegen; sie könne den Geldstrafen nicht entsagen, weil diese in den sächsischen Municipalgesetzen gegründet seien; sie verlange also für ihre Jurisdictionen die Beibehaltung ebenso der Geldstrafen wie der Leibesstrafen.

Der Strom der Vorwürfe und Verdächtigungen, der nun schrankenlos hervorbrach, zeigte deutlich, daß die Intention vorhanden war, die ausschließliche Einführung der Leibesstrafen statt der Geldstrafen auf das ganze Land auszudehnen.

Kaum war die Erklärung der sächsischen Nation abgegeben, so entstand ein großes Geräusch und von allen Seiten rief man den sächsischen Deputirten zu, daß die Stände das unbestrittene Recht besäßen, ein den Zeitumständen nicht mehr angemessenes Gesetz abzuändern oder aufzuheben. Aber auch die heftigsten Vorwürfe und Verdächtigungen der Sachsen wurden von verschiedenen Seiten des Hauses laut; hier rief man: die Beibehaltung der Geldstrafen sei nur ein selbstsüchtiges Verlangen der gegenwärtigen sächsischen Deputirten, die als Beamte der Sachsen ein Interesse an dem Gewinne der Strafgelder hätten; eine Instruktion der Sender könnten sie über diesen Punkt gar nicht haben. Dort schrie man: die sächsischen Bauern hätten keinen Vorzug vor den ungarischen Unterthanen, indem dieselben sammt den freien Leuten, deren es auch bei ihnen gebe, unter eine und dieselbe Categorie der „paraszt ember“ (d. i. der gemeinen Leute) gehörten.

Graf Adam Teleki fügte diesen Exclamationen hinzu: man wisse ja aus Erfahrung, daß die Bistritzer Districtsortschaften nur deshalb als Kläger aufgetreten seien und die Unterordnung unter die Comitatsjurisdiction gewünscht haben, weil sie vom Bistritzer Magistrate unterdrückt wurden und den Gelderpressungen desselben ausgesetzt waren.

Die sächsischen Deputirten antworteten auf diese Verdächtigungen mit der Erklärung, daß sie keineswegs aus dem Grunde die Beibehaltung der Geldstrafen wünschten, um ihren Beamten ein Einkommen zu verschaffen. Dieser Vorwurf sollte ihnen schon aus dem einfachen Grunde erspart bleiben, weil alle Strafgelder in die öffentlichen Cassen der Gemeinwesen fließen und verrechnet werden müssen; was die Klage der Bistritzer Districtsortschaften anbelange, so werde sich die Unstatthaftigkeit derselben sicher herausstellen, übrigens stehe diese Sache mit dem Berathungsgegenstande in keinem Zusammenhange. „Die Würde der Nation, — erklärten sie mit stolzem Muthe —

die Freiheit des Volkes und das Grundprivilegium, kraft dessen alle Sachsen dieselben Freiheiten genießen, fordern es, daß man in Bezug auf das Ausmaß der Strafe nicht einseitig vorgehe und angesehene und wohlhabende Personen wegen geringer Vergehen nicht mit derselben entehrenden Strafe belege, wie größere Verbrecher oder gänzlich mittellose Personen. Uebrigens sei nur ein Schritt vom Bürgerthume zum Adelsstand, und gleichwie der Edelmann einen Vorzug darin zu finden glaube, wenn er nicht in eine Categorie mit seinen Unterthanen gesetzt werde, ebenso lasse sich auch ein freier Sachse, gestützt auf seine Grundverfassung, nicht mit den Unterthanen in eine Prügel-Categorie setzen. Indessen habe die Nation dagegen gar nichts einzuwenden, wenn über diesen Punkt die Erklärung der sächsischen Communitäten eingeholt werde, sie könne aber im Voraus mit aller Zuversicht versichern, daß dieselben ebenso sorgfältig wie die anderen Nationen über die Emporhaltung ihrer Grundverfassung wachen werden."

Der Gouverneur bemühte sich, die sächsischen Deputirten durch alle möglichen Vorstellungen zur Einwilligung zu bewegen; aber die sächsische Nation erklärte nochmals, daß diese gewaltsam hereingezerrte Frage über die Aufhebung aller Geldstrafen gar nicht zu dem vorliegenden Artikel passe, weil man auf sächsischem Territorium, außer bei den Unterthanen, gar keine Dominal-Gerichte kenne; die Nation behalte sich übrigens die schriftliche Erklärung vor, und werde diesen Gegenstand Sr. Majestät zur Entscheidung vorlegen [1]).

So athmete also die bisher nicht bekannte, im Ständehause abgegebene Erklärung der sächsischen Nation denselben Geist und dieselbe Energie, wie die Repräsentation, welche die sächsischen Deputirten in Wien im Dezember 1791 an Leopold II. richteten, in welcher das verletzte Selbstgefühl und der „Männerstolz vor Fürstenthronen" in die denkwürdigen Worte ausklangen: „Das ganze sächsische Volk, ohne eine Classe desselben davon auszunehmen, steht auf einem Grad der Cultur, der seiner Freiheit angemessen ist, und der allenthalben in dieser Nation, wo man hin-

[1]) Mediascher Tagebuch, S. 600—605 u. Hermannstädter Tagebuch.

kömmt, in die Augen fällt. Diesem Volke, das durch Begriffe von Religion und Ehre bisher geführt worden ist, und eben durch seine Gesetze und Verfassung diesen Grad der Cultur erreicht hat, oder auch nur einem Theil davon, andere Strafgesetze, und zwar knechtische geben, heißt seine Moralität verderben und seine Cultur untergraben. Es scheint zwar, daß man diese Einführung der körperlichen Strafen nur auf das sächsische Landvolk habe beschränken wollen, allein dieses Landvolk ist frei und aufgeklärt, hat richtige Begriffe von Ehre und Schande, befindet sich in einem seinem Fleiß und seiner Freiheit angemessenen Stande; es hat mit den vorzüglicheren Sachsen, mit den Beamten und mit dem Bürger in den Städten gleiche Rechte, gleiche Freiheiten, das nämliche Grundprivilegium, einerlei Gesetze, und wird durch die sächsischen Deputirten auf den Landtagen mitrepräsentirt. Es gehört also zum populo, und kann mit dem eigentlichen Bauernstande, der sich in den übrigen Theilen Siebenbürgens befindet, mit dem plebe rustica, nicht verglichen werden" [1]).

Mit der Sitzung vom 4. Juli war der parlamentarische Kampf über die ausschließliche Einführung der körperlichen Strafen statt der Geldstrafen keineswegs abgeschlossen; in zwei folgenden Sitzungen, am 5. und 6. Juli, gab diese Frage zu kurzen aber heftigen Debatten Veranlassung.

Als in der Sitzung vom 5. Juli das Protocoll der vorausgegangenen Sitzung gelesen wurde, bemerkten die sächsischen Deputirten, daß die von ihrer Nation in Bezug auf die Leibesstrafen abgegebene Erklärung nicht sinngetreue Aufnahme gefunden habe. Auf der Stelle verlangte die sächsische Nation, daß die von ihr angeführten, aus der Freiheit und den Municipalgesetzen des sächsischen Volkes fließenden Gründe für Beibehaltung der Geldstrafen nebst den Einwürfen der anderen Nationen in das Protocoll vollinhaltlich mit der Erklärung aufgenommen werden, daß dieser strittige Punkt der Entscheidung des Fürsten zu überlassen sei.

Graf Joseph Teleki versuchte sein versöhnendes Wort in die Wagschale zu werfen und die herrschende Differenz der Nationen durch

[1]) Schlözer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, S. 152.

einen, den sächsischen Bauernstand sehr ehrenden Antrag auszugleichen. Solch' freien Leuten — sagte er — wie er sie unter den sächsischen Bauern gefunden, wo einer, um der Strafe von 25 Stockstreichen zu entgehen, eine Geldstrafe von 1000 Gulden zu erlegen sich erboten habe, solch' freien Leuten müsse man die Option in Bezug auf die Strafen umsomehr zugestehen, als sonst der moralische Charakter dieser Leute verdorben werden könnte.

Weil aber die beiden ungarischen Nationen keine Anträge über diese — wie sie meinten — bereits zum Abschlusse gebrachte Frage hören wollten, so beharrte die sächsische Nation wenigstens auf dem Verlangen der Formveränderung des Protocolles, um ihrer entschiedenen Gegenerklärung hellen Ausdruck zu geben. Dieser Wunsch der sächsischen Nation wurde auch erfüllt und das Protocoll ihrem Verlangen gemäß umgestaltet.

In der nächstfolgenden Sitzung vom 6. Juli legte der judicielle Ausschuß in Ausführung des vom Gouverneur gestellten Antrages den Entwurf eines Gesetzartikels über die Aufhebung der Geldstrafen dem Hause vor. Derselbe lautete: Um die aus den Geldstrafen fließende Verarmung der Contribuenten zu verhüten, wird bestimmt, daß sowohl in den Comitaten, Szeklerstühlen und ungarischen Districten, als auch im Schooße der sächsischen Nation und in den Städten und privilegirten Ortschaften alle Geldstrafen, welche gegen die Contribuenten wegen Criminalverbrechen oder Uebertretungen politischer Verordnungen im Sinne der Gesetze verhängt werden, in Leibesstrafen umgewandelt werden, welche der Schwere des Vergehens und den persönlichen Verhältnissen der Verurtheilten entsprechen. In den genannten Fällen soll nie eine ausgleichende Geldleistung zugelassen werden, Schadenersatz und Proceßkosten sollen jedoch ausgenommen sein.

Die sächsische Nation legte noch einmal Verwahrung ein und appellirte an die Entscheidung des Hofes. Aber auch die Deputirten der Szekler-Nation waren über den im Gesetzartikel gebrauchten Ausdruck „Contribuenten" stutzig geworden, und gaben ihrem Befremden und Unwillen Ausdruck. Sie vereinigten ihr Begehren mit jenem der sächsischen Nation und verlangten nachdrucksvoll, daß die Bestimmung dieses Artikels nur auf die Grundholden eingeschränkt werde. Die Mitglieder der ungarischen Nation widersetzten sich zwar mit aller Anstrengung dieser Forderung, doch mußten sie dem Uebergewicht der

zwei geeinigten Nationen, der Szekler und Sachsen, weichen und in eine Aenderung des Ausdruckes „Contribuenten" einwilligen. Die Commission wählte nun aber nicht eine solche Form, die jeden Zweifel ausschloß, daß im Gesetze nur hörige Landleute gemeint seien; sie setzte nämlich — wie bekannt — statt des Wortes „Contribuenten": „plebs rustica", also einen Ausdruck, der am allerwenigsten geeignet war, jede Beunruhigung der Sachsen zu verscheuchen und den Glauben zu erzeugen, daß diese martialische Bestimmung nicht das Landvolk überhaupt treffe.

Wenn wir später die Thätigkeit der vom Landtage nach Wien entsendeten Nationaldeputirten schildern, werden wir dem würdigen und zugleich stolzen Worte begegnen, das die Sachsen im Widerstreite mit diesem Artikel an den Königsthron richteten [1]).

Kehren wir nun zu den übrigen, vom Guberninm gestellten Anträgen auf Abänderungen des judiciellen Operates zurück.

In Bezug auf die Organisirung der Tribualgerichte wünschte der Gouverneur, daß dieselben nicht aus je sieben, sondern aus je fünf Richtern gebildet werden. Die beiden ungarischen Nationen traten aber dem Verlangen mit Entschiedenheit entgegen und beharrten auf ihren früheren Beschlüssen und der denselben entsprechenden Fassung des Artikels; nur die sächsische Nation stimmte der Anschauung des Gouverneurs bei, indem sie erklärte, sie müsse sich gegen ein Sieben-

[1]) Der projectirte Landtagsartikel lautete: Ad praecavendam plebis rusticae e poenis Bursalibus sequi possibilem enervationem voto statuum anno quoque 1741 Augustae Aulae repraesentato statuitur: ut tam in Comitatibus Sedibusque Siculicis, ac Districtibus Hungaricis, quam in gremio Nationis Saxonicae, aliisque Civitatibus ac Oppidis poenae Bursales ratione plebis, quae in eam seu in casibus delictorum criminalium, seu propter transgressionem Politicarum Ordinationum ex praescripto praevigentium legum dictari possent, in corporales, gravitati delicti et personis delinquentium attemperandas commutentur, neque complanationes pecuniariae in praescriptis casibus admittantur; huc non intellectis Communitatibus, damnique et expensarum refusionibus, aut aliis poenalitatibus in causis privatorum civilibus legitime dictatis. Landtagsprotocoll, S. 51 Anh.

In dieser Form erhielt der Artikel bekanntlich die königliche Sanction nicht, durch Einfügung eines bedeutsamen Zwischensatzes wurde der Charakter des Gesetzes wesentlich umgestaltet. Vergl. den Landtagsartikel XXVIII, nach: „in corporales" sind die Worte eingefügt worden: „ad quas aresta etiam referuntur, et jejunia in pane et aqua, nec non aetati, sexuique et conditioni delinquentium."

richter-Collegium bei den Tribualgerichten schon aus dem Grunde aussprechen, weil im Sinne ihrer Jurisdictionsnorm solche Rechtsfälle, die nach dem ungarischen Gesetze zur Competenz der Tribualgerichte gehören, auf dem sächsischen Territorium von einem Dreirichter-Collegium entschieden zu werden pflegen.

In Folge des unbeugsamen Widerstandes der beiden ungarischen Nationen behielt der vom Tribualgerichte handelnde Artikel seine frühere Fassung [1]).

Als sodann die Artikel zur Lesung gelangten, die von den Filial-, Partial- und Generalsedrien, von der königlichen Tafel, von der Theilung des Guberniums in zwei Senate und von der Stellung des Revisionsforums handelten, sprach der Gouverneur die beiden Wünsche aus, daß statt der Filial-, Partial- und General-Sedrien die Comitats- oder Stuhls-Gerichte organisirt und die berufenen Beisitzer wenigstens ein Jahr lang im Amte belassen werden. Die Ungarn und Szekler wollten aber von einer derartigen Aenderung durchaus nichts wissen und begründeten ihre Abneigung mit der Besorgniß, daß der Antrag des Gouverneurs die Errichtung ständiger Gerichtshöfe nach sich ziehen könnte.

Nur in einem Punkte vermochte der Gouverneur seiner Anschauung und Forderung zum Siege zu verhelfen. Er machte die lebhaftesten Vorstellungen gegen die projectirte Zweitheilung des Guberniums in einen politischen und gerichtlichen Senat; er wies auf die mit einer solchen Theilung verbundenen Nachtheile und Uebelstände hin, zählte die Hindernisse auf, die sich dadurch einem rascheren Geschäftsgange entgegenstellen würden, und setzte auch in der That die Abänderung des betreffenden Artikels durch. In seiner neuen Fassung bestimmte derselbe, daß das Gubernium nur aus *einem* Senate bestehen, dagegen aber eine zweifache Categorie von Fachreferenten geschaffen werden solle. Der einen Reihe derselben sollen nur politische, der anderen nur gerichtliche Gegenstände zur Berichterstattung zugewiesen werden.

Gegen den projectirten Artikel, der von der Errichtung eines Oberrevisionsgerichtes (forum superrevisorium) handelt und das Gubernium zum obersten Appellhof bestimmt, erhoben die Sachsen und die Szekler noch einmal ihren Protest und verbanden damit die feier-

[1]) Sitzung vom 4. Juli.

liche Erklärung, daß sie sich in allen Processen das Recht der Appellation „ad curiam regis“ reserviren, und von diesem Rechte nicht abzulassen entschlossen seien.

Vergeblich erhob die ungarische Nation ihr Wort, vergeblich bemühte man sich, die Zustimmung der beiden anderen Nationen zu dem projectirten Artikel zu erzielen, sowohl die Sachsen, als die Szekler gaben noch einmal ihrer Beharrlichkeit Ausdruck. Der Gouverneur fand die einzig verständige Antwort, die da am Platze war: „Die ungarische Nation“ — sagte er — „könne die Einwilligung der anderen Nationen nicht ertrotzen, mithin auch die Ausübung des Appellationsrechtes nicht verwehren.“

Dem Proteste der Sachsen und Szekler setzten die Ungarn einen Gegenprotest entgegen und erklärten, mit aller Entschiedenheit auf der Emporhaltung des projectirten Artikels zu beharren.

Damit schloß die Debatte über das Operat des judiciellen Ausschusses.

Riefen diese Verhandlungen auch weniger parlamentarische Irrungen hervor, weil die meisten Artikelentwürfe sich auf die Organisirung der Justizverwaltung im Lande der Ungarn und Szekler bezogen und das sächsische Territorium nicht berührten, das seine eigene, autonome Justizorganisation im Sinne der Municipalgesetze besaß und die Reformen im eigenen Wirkungskreise durchzuführen berufen war: so gaben doch jene Neuerungen, die für alle drei Nationalterritorien gemeinsam geschaffen werden sollten, zu Streit und Hader Veranlassung und öffneten Klüfte, für die man die Brücke vergeblich suchte.

Mehr als eine Dissonanz blieb am Schlusse der Debatte ungelöst. Die widerstrebenden Tendenzen und Anschauungen über die von den Strafmitteln handelnde Bestimmung, über den Wirkungskreis des zu errichtenden Oberrevisionsgerichtes, endlich über das Appellationsrecht der Szekler und Sachsen fanden auf der Wahlstätte des Landtages keine versöhnende Ausgleichung.

Die herrschenden Differenzen mußten zu neuen Kämpfen und zu neuen Versuchen der nationalen Parteien führen, den Sieg an ihre Fahnen zu fesseln.

Dreizehntes Capitel.

Die Debatte über die Vorlagen der „Cameral Commission“ und des Finanzausschusses.

Ein treues Bild eigenartiger Stimmungen, welche die herrschenden Kreise bewegten, spiegelt sich in dem ungemein charakteristischen Vorspiele, das den Debatten über das Operat der Cameral-Commission voranging.

In der Sitzung vom 25. Juni erhob sich, noch ehe man zur Tagesordnung übergegangen war, Freiherr von Bornemisza, Präses der vom Landtage eingesetzten Cameral-Commission, um folgenden Antrag zu stellen: Nachdem er in Erfahrung gebracht, daß das Gubernium von Wien aus den Befehl erhalten habe, die „Restauration des Thesaurariates“ (d. h. die Besetzung der Stellen der Finanz-Landesbehörde) vorzunehmen, so bitte er die Stände, dem Gubernium aufzutragen, mit dieser Restauration so lange innezuhalten, bis die Cameral-Commission ihr Operat den Ständen vorgelegt habe, indem dasselbe auch Bestimmungen über die Organisation des Cameraldienstes und die Ernennung der Beamten enthalten werde.

Der Protonotär Ladislaus Türi unterstützte diesen Antrag und fügte in erregtem Tone hinzu, man könne da um so weniger schweigen, als sich allgemein und fest das Gerücht behaupte, das Gubernium habe „drei Ausländer“, die Herren Sternegg, Winkler und Rößler zu Thesaurariats-Räthen vorgeschlagen. Es wäre erstaunlich, wenn so etwas in dem Augenblicke geschehen würde, in welchem man im Begriffe stehe, zu den verfassungsmäßigen Zuständen zurückzukehren.

Sogleich wurde eine Deputation an den Gouverneur mit dem Auftrage abgeschickt, das Gubernium zu ersuchen, ja keine Person vor der Berathung des Cameral-Operates zu einer Thesaurariats-Rathsstelle zu candidiren, und für den Fall, als die Besetzung der einen oder anderen Cameralstelle unaufschiebbar wäre, vor Allem auf Inländer Bedacht zu nehmen.

Die Deputation brachte die Antwort zurück, daß allerdings von Wien aus der Befehl zur Restauration des Thesauriates ergangen sei, im Gubernial-Protocolle jedoch keine Spur gefunden werde, daß die Herren Winkler und Sternegg zu Thesaurariats-Räthen vorgeschlagen worden seien. Sollten dieselben aber auch vorgeschlagen werden, so dürfe dagegen wohl aus dem Grunde keine Einrede erhoben werden, weil diese Männer sich um die Kammer verdient gemacht, auch Armal-Briefe aufzuweisen hätten, folglich nicht als Ausländer betrachtet werden könnten. Das Gubernium fordere übrigens die Stände auf, so rasch als möglich an die Berathung des Cameral-Operates zu gehen; seinerseits werde es bei Besetzung der Cameralstellen auf Landessöhne, welche die Befähigung zu Cameraldiensten besäßen, stets gehörig Bedacht nehmen.

Kaum hatte die Deputation sich ihres Auftrages entledigt, so warf der Protonotär Türi die Frage auf, ob „dieser Winkler und Sternegg" deswegen, weil sie einen Armaladel aufzuweisen hätten, als Indigenen betrachtet werden könnten? Schier die ganze Versammlung gab die Antwort auf die Frage und schrie: sie könnten nimmer dafür angesehen werden.

Nun ergriff Freiherr von Josika zu einer wahren Gasconnade das Wort, in der die verschiedensten Dinge im anmaßlichsten Tone bunt durcheinander geworfen wurden. Das Gubernium solle nicht verlangen, — sagte er — daß ein Edelmann vor solchen Cameralbeamten, welche früher einmal Kammerdiener gewesen, krieche und sein Brod erbettle. Es mögen sich nur alle Landessöhne melden, die den Beruf für den Cameraldienst in sich fühlen und Lust haben, sich dafür zu qualificiren, dann werde man sehen, daß man diensttaugliche Inländer genug besitze; er sei überzeugt, daß diese Leute, wenn man ihnen die Cameralinstruction vorlege, sich in drei Wochen in den Dienst hineinfinden werden; man habe ja die Josephinische Gerichtsordnung in drei Tagen gelernt und vielleicht besser als in Oesterreich und Steiermark darnach zu amtiren verstanden.

Während Josika's Rede war der Protonotär Türi eifrig bemüht, ein Verzeichniß von Landessöhnen anzufertigen, die nach seiner Meinung zum Cameraldienste die Befähigung besaßen und zur Anstellung vollkommen geeignet erschienen. Er las nun die Liste ab, um zu zeigen, — wie er sagte — daß diensttaugliche Landessöhne genug vorhanden seien. Er verlangte, daß diese Liste dem Gubernium vorgelegt werde, damit sich dasselbe nicht ausreden könne, die zum Cameraldienste fähigen und verwendbaren Landessöhne nicht zu kennen.

Nun ergriff der Protonotär Cserei das Wort, um seinen Amtsgenossen auf's Beste zu unterstützen. Es seien bald hundert Jahre verflossen, — sagte er — daß man immer und immer versprochen habe, bei Besetzung der Stellen im Cameralfache „präferenter die Inländer zu befördern"; aber die Directoren des Kammeramtes seien meist Ausländer gewesen, und die hätten es stets verstanden, die Inländer zurückzudrängen oder ganz aus den Kanzleien zu beseitigen, die Zulassung derselben zur Praxis zu erschweren und die Beförderung zu höheren Stellen zu vereiteln. Uebrigens halte er dafür, daß das Gubernium gegenwärtig um so weniger die Candidation zu den Rathsstellen des Thesaurariates vornehmen dürfe, als die Stände gesonnen seien, Se. Majestät zu bitten, die bisher bestandene Cameral-Commission so lange in statu quo zu lassen, bis die Stände ihre Wünsche und Anschauungen über die Organisirung der Kammer zu erkennen gegeben haben werden.

Es war nur eine folgerichtige Consequenz der in all' diesen Reden zum Ausdrucke gelangten Stimmungen, daß man neuerdings eine Deputation an das Gubernium abschickte und dasselbe aufforderu ließ, vor der Berathung des Operates der Cameral-Commission, und ehe nicht die Stände selbst die zu Cameraldiensten fähigen Inländer in Vorschlag gebracht hätten, keine Besetzungsvorschläge zu erstatten; es wäre denn, daß das Gubernium ausschließlich nur Landessöhne zu den Stellen candidiren wollte.

Die Deputation kam mit der Antwort zurück, daß das Gubernium auf seiner früheren Antwort beharre, übrigens die Stände dringend ermahnen lasse, „diesen Gegenstand mit kaltem Blute zu tractiren", und das Operat der Cameral-Commission sobald als möglich in Berathung zu ziehen. Das Gubernium — so schloß die Botschaft — werde bei seinen Vorschlägen unzweifelhaft auf fähige Inländer Bedacht nehmen.

Das Haus beschloß, diese Antwort zu Protocoll zu geben.

Welch' geringe Befriedigung dieselbe den Ständen bot, und welche Unruhe sich des ganzen Hauses in Folge dessen bemächtigte, kann man wohl aus den charakteristischen Worten entnehmen, mit welchen die uns vorliegenden Tagebücher die Schilderung dieser Vorgänge übereinstimmend schließen: „Weil der größte Haufen sich in ein unverständliches Murren eingelassen und ein anderer Theil das Landhaus bereits verlassen hatte, so hob der statuum praeses die Sitzung auf".

Einen Vortheil hatte dieser interessante Zwischenfall unleugbar in seinem Gefolge. Man entschloß sich, rasch an's Werk zu gehen und die Berathung über das Operat der Cameral-Commission zu beginnen. Schon in der nächstfolgenden Sitzung, die zwei Tage später, am 27. Juni, gehalten wurde, legte der Ausschuß sein Operat über das Cameralwesen vor und trat die Versammlung über Antrag des Präsidenten sogleich in die Verhandlung ein.

Die Einleitung der Vorlage brachte eine historische Schilderung der Entwicklung der Verwaltung der Kammergefälle und der Organisirung der Cameralämter bis auf die neuere Zeit. Wie Bäche aus den Quellen sollten sich daraus nach der Anschauung der Commission die von ihr entworfenen Gesetzartikel ergeben.

Der erste Artikel bestimmte, daß zu Cameraldiensten nur Landessöhne aus den drei Nationen und vier recipirten Religionen gelangen können, und alle Ausländer von derartigen Bedienstungen auszuschließen seien.

Der zweite Artikel setzte fest, daß diejenigen Personen, welche nicht die entsprechende Qualification besitzen, d. h. sich nicht über ihre Fähigkeiten im Allgemeinen und über ihre Kenntnisse im Cameralfache im Besonderen, ferner über gute Conduit und einen Grundbesitz ausweisen können, zu keinem Cameraldienste zugelassen werden dürfen, ja, daß die bereits Angestellten, welche die bezeichnete Befähigung nicht besitzen, vom Gubernium sogleich des Dienstes entlassen werden sollen.

Diese beiden Artikel gaben zu einer ungemein lebhaften, langen und bedeutsamen Debatte Veranlassung. Zuerst ergriff Graf Joseph Teleki das Wort. Er empfange aus diesen beiden Artikeln den Eindruck, — sagte er — daß im Sinne derselben eine allgemeine Unter-

suchung veranlaßt werden müsse, ob die gegenwärtig im Cameraldienste stehenden Beamten die entsprechende Qualification besitzen, und daß alle einer drückenden Neuprüfung unterworfen werden müssen; er wolle ja zugeben, daß die Spitze des Artikels sich vorzüglich gegen die Ausländer richte, die, so lange sie nicht das Indigenat erhalten haben, auch nicht besitzfähig seien, folglich eines wesentlichen Erfordernisses zur Dienstesqualification entbehren und daher eo ipso von ihrem Posten zurückzutreten gezwungen werden; aber er besorge sehr, daß dieser Artikel in der hier vorgeschlagenen Fassung zu gar vielen Mißverständnissen Veranlassung geben werde; man könnte ihn nämlich leicht wegen der Allgemeinheit der Ausdrücke auch auf die Landessöhne, welche Cameralstellen innehaben, ausdehnen, und dadurch parteiischen Untersuchungs-Commissären zu einem leidenschaftlichen Vorgange Thür und Thor öffnen. Er stelle daher den, wie er glaube, von der Klugheit gebotenen Antrag, in diesem Artikel auszusprechen, daß der Landtag bereit sei, allen Ausländern, welche sich um die Kammer und das Vaterland verdient gemacht, das Indigenat zu ertheilen, dagegen aber die Entfernung aller anderen, die keine solche Verdienste aufzuweisen haben, fordere.

Der Deputirte Bardotz war anderer Ansicht und beruhigte sich bei der Fassung des vorliegenden Artikels. Nach seiner Meinung — sagte er — könne der fragliche Artikel den bereits in Cameraldiensten stehenden Landessöhnen um so weniger zum Nachtheile gereichen, als sehr wenige Inländer im Amte sich befinden, und diese alle die erforderliche Qualification besitzen.

Im Gegensatze zu den geäußerten Anschauungen stellte der Deputirte Kendereffi den Antrag, einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem alle Ausländer aus dem Cameraldienste entfernt werden müssen. Fast die ganze Versammlung schrie aber gegen diesen Antrag; man hörte ausrufen, daß man die Ausländer, um sich gegen fernere Nachtheile zu schützen, keinen Augenblick länger im Dienste dulden dürfe.

In dies wüste Treiben eines extremen Particularismus und provinzialer Engherzigkeit klang wenigstens ein Ton der Mäßigung und Besonnenheit hinein, als der Protonotär Türi das Wort zu folgender Bemerkung ergriff: Wenn die Stände des Landes einen oder den anderen Ausländer wegen seiner hervorragenden Verdienste auch für die Zukunft zu behalten wünschen, so könne dies immerhin geschehen,

ohne daß davon in dem Gesetzartikel eine ausdrückliche Meldung gemacht werde; denn würde man das letztere thun — sagte er — so würden sich alle Ausländer auf ihre Verdienste berufen.

Nun wurde das an das Gubernium gerichtete und auf die Wiederaufrichtung des Thesaurariates bezügliche Hofdecret vom 21. Mai vorgelesen. Darin war angeordnet, daß das Thesaurariat in seinem früheren Umfange wieder hergestellt werde, für die Besetzung der Amtsstellen die geeigneten Persönlichkeiten in Vorschlag gebracht, die Ausländer ihrer Dienste nicht beraubt, in Zukunft aber „die Inländer präferenter" zu allen Cameraldiensten befördert werden sollen.

Nun flog ein weißer Rabe aus der Debatte auf. Eine so milde und gemäßigte Natur, als welche sich Graf Joseph Teleki wiederholt gezeigt hatte, konnte an der plumpen Schroffheit keinen Gefallen finden, mit welcher der Gegensatz zwischen Fremden und Eingebornen unverholen im Gesetzartikel zum Ausdrucke gebracht war. Er stelle den Antrag — sagte er — von der Entlassung der Ausländer im Artikel gar keine Erwähnung zu machen, damit die Stände nicht in den Verdacht eines Nationalhasses und unberechtigten Widerwillens gegen die Ausländer kämen, dagegen möge man Se. Majestät in einer besonderen Repräsentation ersuchen, die Ausländer in den Aemtern ihrer Heimat unterzubringen.

Baron Simon Kemény schloß sich rückhaltlos dieser Meinung an. Aber der Protonotär Türi erhob dagegen seine Bedenken. „Wenn in diesem Artikel" — sagte er — „keine Erwähnung von der baldigen Entfernung der Ausländer aus den Cameraldiensten gemacht werde, so dürfte einerseits der Wiener Hof zu dem Glauben verleitet werden, man wolle die Ausländer noch ferner im Amte behalten, andererseits könnte die Vermuthung entstehen, daß man blos deswegen zur Beibehaltung der Ausländer bewogen werde, weil keine Inländer vorhanden seien, die zu Cameraldiensten geeignet erscheinen."

Nun gab die sächsische Nation ihre Erklärung in dieser Frage ab. Die Nation sei zwar damit einverstanden, sagte ihr Sprecher, daß künftighin die Landessöhne „präferenter" zu den Stellen der Cameralämter befördert werden, *aber sie besorge empfindliche Nachtheile für den öffentlichen Dienst und für den Staatsschatz*, wenn die ausländischen Beamten plötzlich und unvermittelt von

ihren Dienstposten entfernt werden; sie müsse sich vielmehr für eine successive Transferirung dieser Beamten aussprechen.

Mit dieser Erklärung waren die beiden anderen Nationen durchaus nicht zufrieden und suchten den Sachsen begreiflich zu machen, daß der projectirte Artikel für sie kein Präjudiz schaffe, ja nicht nur keinen Nachtheil, sondern einen Vortheil bringe, indem er auch ihnen den Weg zu den Cameralämtern öffne, der ihnen bisher versperrt gewesen sei.

Endlich fand der vom Protonotär Cserei gebrachte Vorschlag diejenige Form, welche der großen Mehrheit zusagend war und aus dem Labyrinthe der Debatte zum ersehnten Abschlusse und Zielpunkte zu führen schien. Er beantragte, den Entwurf des Artikels in der vorliegenden Fassung zu belassen, zugleich aber auch, um die darin liegende Schärfe zu mildern, eine Repräsentation an Se. Majestät zu richten und zu bitten, diejenigen Ausländer, welche sich um die Kammer verdient gemacht, in den Aemtern ihrer Heimatsländer bestens anzustellen. Die ganze Versammlung „acclamirte", und der Antrag war angenommen.

Trotz der erfolgten Beschlußfassung konnten aber die feinfühligeren Naturen unter den ständischen Mitgliedern die Besorgniß nicht verwinden, daß dieser Artikel mit seiner schroffen Form und seiner provinzialen Engherzigkeit den Ständen in der öffentlichen Meinung schaden werde.

Schon in der nächstfolgenden Sitzung vom 28. Juni gelangten diese Besorgnisse zu ungemein charakteristischem Ausdrucke.

Unmittelbar nach Eröffnung der Sitzung erhob sich Graf Emerich Teleki und sagte: Er wisse wohl, daß der von der Entfernung der Ausländer aus den Cameraldiensten handelnde Artikel bereits gestern zum Beschlusse erhoben worden sei, aber er fühle sich verpflichtet, den Antrag zu stellen, diesen Artikel noch einmal in Erwägung zu ziehen und dabei wohl zu bedenken, ob man sich darob nicht „bei den anderen europäischen Nationen" in Mißcredit setzen werde und ob die gestern beschlossene Repräsentation bei Sr. Majestät überhaupt einen Erfolg haben werde; er bezweifle denselben und besorge eine ablehnende Antwort. Aus all' diesen Erwägungen stelle er einen Vermittlungsantrag und erlaube sich folgende Fassung des Artikels vorzuschlagen: Obwohl die Ausländer kraft der Landesgesetze in Siebenbürgen die Aemterfähigkeit nicht besitzen und keine Stelle eines öffentlichen Dienstes

erlangen können, so sollen doch diejenigen fremden Beamten, die gegenwärtig im Staatsdienste sich befinden, ohne weiter avanciren zu können, im Amte verbleiben; in der Zukunft sind jedoch alle vacanten Stellen ausschließlich mit Landessöhnen zu besetzen.

Graf Joseph Teleki unterstützte diesen Antrag und fügte den schon früher von der sächsischen Nation gestellten Zusatzantrag hinzu, daß die gegenwärtig in Siebenbürgen angestellten Ausländer successive in den Aemtern ihrer Heimat untergebracht werden sollen.

Gegen diese Anträge erhob nun aber Freiherr v. Wesselényi, unterstützt von dem größeren Theile der Stände seine gewaltige Stimme; er berief sich darauf, daß der fragliche Artikel schon in der gestrigen Sitzung zum Beschlusse erhoben worden sei, daß heute das nicht umgestürzt werden dürfe, was gestern beschlossen wurde. „Wir wollen heute keine neuen Vorschläge über diese Frage mehr anhören," sagte er, und dabei blieb es auch.

Die wohlgemeinten Anträge der beiden Grafen Teleki kamen zu Fall, und man ging zur Tagesordnung über.

Die nun folgenden Artikel des Operates stießen auf keinen Widerspruch.

Der dritte Artikel bestimmte [1]), daß das Rechnungswesen des Kammeramtes vereinfacht und zu diesem Zwecke bis zum künftigen Landtage eine neue Manipulations-Norm entworfen werden solle, und daß die ungarische Sprache bei allen Cameralgegenständen die Geschäftssprache zu bilden habe.

Der vierte Artikel setzte den Personalstand des Thesaurariates fest. Dasselbe solle bestehen: aus dem Thesaurarius und aus je einem Inspector für jeden Zweig des Cameralwesens. Thesaurarius und Inspectoren sollen von den Ständen auf dem Landtage gewählt werden, die Einnehmer und Controlore der einzelnen Cameralstationen vom Thesaurariat einverständlich mit dem Gubernium ernannt, die niederen Cameralbeamten ausschließlich vom Thesaurariat in ihr Amt berufen werden. Das Thesaurariat solle übrigens dem Gubernium untergeordnet sein.

Der fünfte Artikel bestimmte [2]), daß diejenigen Grundbesitzer und „freien Communitäten", welche auf ihrem Grund und Boden „Salz-

[1]) Sitzung vom 27. Juni 1791.
[2]) Sitzung vom 28. Juni 1791.

brunnen oder Salzgruben" besitzen, sich derselben zur Deckung des eigenen Salzbedarfes bedienen dürfen, jene Edelleute und Beamten aber, welche kein eigenes Salz haben, dasselbe taxfrei aus den Cameral-Salzgruben holen dürfen, und daß in Bezug auf die Ablieferung des Salzes aus den Cameralgruben und in Bezug auf die Salzpreise alle Landesbewohner nach dem althergebrachten Brauche sich zu richten haben, und der König die Salztaxe ohne Einwilligung der Stände zu erhöhen nicht befugt sei.

Der sechste Artikel setzte fest[1]), daß der Salzhandel allen Inländern unbeschränkt zugestanden werden solle und das Land nicht mit Verpflichtungen zu Salztransporten und Vecturen nach Ungarn bebürdet werden dürfe.

Der siebente Artikel bestimmte, daß die Salzschiffer auf dem Maros- und Szamos-Flusse keinen Anspruch auf Befreiung von der allgemeinen Contributionslast oder von den ihren Grundherrn schuldigen Robotleistungen zu erheben berechtigt seien, in Bezug auf die Exemtion von den letzteren aber ein Uebereinkommen zwischen Grundherrn und Grundholden Platz greifen könne.

Der achte Artikel sprach allen auf die Dreißigst-Aemter bezüglichen älteren Landesgesetzen und Landtagsartikeln erneuerte Geltung zu, brachte mit aller Entschiedenheit den Grundsatz zum Ausdruck, daß die Dreißigst-Gebühren ohne Zustimmung der ständischen Landesvertretung keiner Aenderung unterworfen werden dürfen, und verfügte zugleich, daß die bisher bestandenen Mauth- und Zolltarife bis zum nächsten Landtag einer Neuprüfung und zeitgemäßen Regulirung unterzogen werden sollen[2]).

Der neunte Artikel gewährte den Bewohnern der Haromszek die Begünstigung, die zu ihrem Lebensunterhalte nothwendigen Körnerfrüchte zollfrei aus der Walachei einführen zu dürfen.

Der zehnte Artikel sprach aus, daß „Handel und Wandel" zwischen Ungarn und Siebenbürgen vollkommen frei sein solle, der Verkehr durch keine Abgabe gehemmt werden dürfe und Niemand irgend eine Dreißigst-Gebühr auf den Grenzstationen zu entrichten verhalten werden könne.

---

[1]) Sitzung vom 2. Juli 1791.
[2]) Sitzung vom 5. Juli 1791.

Die an den Grenzen von Ungarn und Siebenbürgen bestehenden Mauthämter — sagte der 11. Artikel — sollen nur deshalb beibehalten werden, damit das Land die Höhe der Einfuhr und Ausfuhr der Waaren erfahre und sich ein richtiges Bild der Handels- und Verkehrs-Verhältnisse zu gestalten vermöge.

Der 12. Artikel befiehlt, daß jede Dreißigst-Station das siebenbürgische Wappen aufzupflanzen habe[1]).

Vom Inhalte des 13. Artikels geben die beiden Tagebücher folgende, etwas unklare Skizze[2]): „Die kostspielige Wirthschaft der Zehent-Gefälle in fundo regio durch die Cameral-Zehentner soll abgeschafft, dagegen die Zehent-Redemption zugestanden, diese der ordentlichen Contribution eingerechnet, den Geistlichen ihre Antheile in Geld vergütet werden, und somit der Landmann die Freiheit haben, seine Erzeugnisse und Zehenten nach eigenem Belieben vom Felde einzuführen, ohne von Jemandem gehindert zu werden. — Für den Fall, als dieser Artikel nicht annehmbar erscheinen sollte, wäre der Vorschlag zu machen, die Zehent-Gefälle den Landesständen gegen einen billigen Preis in Pacht zu überlassen."

Weil nun aber die sächsische Nation gegen diesen Artikel ihren Widerspruch erhob und die Erklärung abgab, sie wolle sich in Bezug auf diesen Gegenstand unmittelbar an Se. Majestät wenden, so wurde derselbe vorläufig fallen gelassen und die weitere Entscheidung dem künftigen Landtage vorbehalten.

Der 14. Artikel setzte fest, daß der dem Fiscus gehörige Zehent in allen Comitaten dem Adel gegen einen genau festzustellenden Preis in Pacht gegeben und „in perpetuum" überlassen werden solle.

Im 15. Artikel zog der Geist der Exclusivität und der provinzialen Absonderungsgelüste, wie er in den beiden ersten Artikeln dieses Operates sattsam zum Ausdrucke gelangte, seine äußersten Consequenzen; der Artikel ordnete nämlich an, daß selbst zu Postmeistern keine anderen Personen als Landesſöhne ernannt werden sollen. Die Orga-

---

[1]) Sitzung vom 5. Juli 1791.

[2]) Das officielle Landtagsprotocoll macht von diesem Artikel wahrscheinlich aus dem Grunde keine Mittheilung, weil derselbe wegen des heftigen Widerspruchs vorläufig fallen gelassen wurde.

nistrung des gesammten Postwesens wurde dem nächsten Landtage als Aufgabe überantwortet [1]).

Der 16. Artikel setzte fest, daß solche Güter, die nicht in die Reihe der „puren Fiscalitäten" gehören, sondern „per contractum", „notam infidelitatis" oder „caducitatem" an den König heimgefallen waren, nicht zu den Fiscalgütern gerechnet werden dürfen, sondern verdienstvollen Landessöhnen „jure perennali" verliehen werden, Denuncianten aber stets von jeder Betheiligung ausgeschlossen bleiben sollen.

Der 17. und 18. Artikel ordneten an, daß der König kein Fiscalgut ohne Einwilligung der Stände zu inscribiren berechtigt sein solle, und daß wegen der der Krone entfremdeten Fiscalgüter eine Untersuchung angeordnet und das Resultat derselben dem nächsten Landtage vorgelegt werden solle.

Dem einen dieser Artikel versagte die sächsische Nation ihre Einwilligung, dem anderen widersetzten sich die beiden ungarischen Nationen. Die sächsischen Deputirten erklärten, daß nach ihrer Rechtsüberzeugung dem Könige die Befugniß zustehe, auch ohne Zustimmung der Stände Fiscalgüter zu inscribiren. Die Anordnung einer Untersuchung in Bezug auf die der Krone entfremdeten Güter wollte der weitaus größte Theil der beiden ungarischen Nationen durchaus nicht gestatten. In Folge des Widerspruches ließ man beide Artikel fallen und setzte die Entscheidung über diese beiden Fragen auf das immer mehr wachsende Register der Geschäfte des nächsten Landtages [2]).

Damit schloß die Debatte über das Cameral-Operat.

Gleich wie derselben ein charakteristisches Vorspiel vorausging, so folgte ihr ein erwähnenswerthes Nachspiel. Aufgeschreckt durch die Nachricht, daß der zweite Artikel des Cameral-Operates die Entfernung aller Ausländer aus den Cameralämtern anordne, überreichten sämmtliche bei der Landesbuchhaltung angestellten Ausländer eine an den Landesfürsten gerichtete Bittschrift, in welcher sie die Ertheilung des siebenbürgischen Indigenats ansuchten. Im Sinne der Verfassungsgrundgesetze des Landes mußten alle Indigenatsgesuche den im Landtage versammelten Ständen unterbreitet werden, und hing die Entscheidung von dem geeinigten Willen der Krone und der ständischen Vertreter ab.

[1]) Sitzung vom 12. Juli 1791.
[2]) Sitzung vom 14. Juli 1791.

In der Sitzung vom 18. Juli, am 4. Tage nach Beendigung der Debatte über das Cameral-Operat, gelangte das erwähnte Gesuch der Buchhaltungs-Beamten zur landtäglichen Verhandlung. Kaum war es vorgelesen, so erhob sich Freiherr von Wesselényi, um seiner Verneinung Ausdruck zu geben. „Man könne solchen Leuten — sagte er — nimmermehr das Indigenat ertheilen, „solchen Hagestolzen", die sich vermessen haben, den Landständen die Ausfolgung der geforderten Steuer-Acten und Schriften zu verweigern; man wisse ja, daß die Buchhaltungsbeamten von Hermannstadt der Klausenburger Amtsabtheilung den Auftrag ertheilt haben, den Landständen keine Cameral-Acten auszuliefern, weil der Landtag in Bezug auf Cameralsachen nichts zu befehlen habe; solchen Leuten dürfe man nicht nur kein Indigenat verleihen, sondern man müsse ihnen den Laufpaß geben."

In dieser brüsken Form, wie das wilde Blut Wesselény's sie forderte, erfolgte nun zwar die Ablehnung nicht, aber die Zuweisung der Petition an einen Ausschuß, der, so weit unsere Kenntnisse reichen, im Laufe dieses Landtages kein Resultat seiner Prüfung und Beschlußfassung dem Plenum vorlegte, kam einer Vertagung der Sache ad graecas calendas gleich.

Parallel mit der Berathung des Cameral-Operates und in vielfachem Zusammenhange mit derselben flossen die Verhandlungen über die Vorlagen des Finanzausschusses.

In der Sitzung vom 1. Juli legte derselbe sein Operat vor, das in den Tagebüchern den schwerfälligen Titel führt: „Commissional-Operat in Contributionalibus".

Noch an diesem Tage trat die Versammlung in die Verhandlung über die Vorlage ein.

Der erste Artikel brachte jenes alte Verfassungsrecht der Landesvertretung zum erneuerten Ausdrucke, das den Staatsangehörigen an der Auflage von Steuern und Abgaben aller Art einen mitbestimmenden Antheil gewährt, jenes Recht, das „nicht blos der eigentliche Ausgangspunkt der landständischen und constitutionellen Staatsbildungen gewesen, sondern noch bis in die neueste Zeit einer der Tragpfeiler der Repräsentativverfassung geblieben ist" [1]).

[1]) Marquardsen in Bluntschli's Staats-Wörterb. 10. Band. S. 223.

„Der Landesfürſt — ſagt der Artikel-Entwurf — ſoll ohne vorausgegangene Einwilligung der Landes-Stände weder eine neue Steuer aufzulegen, noch eine Veränderung des beſtehenden Steuerſyſtems vorzunehmen berechtigt ſein."

Der zweite Artikel enthält eine neue Beſtegiung des 12. Punktes des Leopoldiniſchen Diploms, und ſpricht aus, daß Siebenbürgen kraft des Leopoldiniſchen Diploms die Verpflichtung auf ſich genommen habe, in Friedenszeiten 50.000 Thaler und während eines Krieges 400.000 Gulden zur Beſtreitung des Aufwandes für das Heer und die Kriegsbedürfniſſe jährlich an die Staatscaſſe des Landesfürſten zu entrichten.

Wenn aber — ſagt der dritte Artikel — dieſe vom Lande gebotene Steuerſumme zur Beſtreitung der Koſten nicht zureichend ſein ſollte, ſo ſei die Cameralcaſſe zum Erſatz des Abganges verpflichtet.

Sollten aber — fügt der vierte Artikel hinzu — weder die im Diplome verfaſſungsmäßig feſtgeſtellte Summe („das diplomatiſche Quantum"), noch die Cameralbeiträge erkleclich ſein, ſo verbinden ſich die Stände mit Rückſicht auf die Staatsverhältniſſe und nach gewonnener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines außerordentlichen Erforderniſſes, über das „diplomatiſche Quantum" hinaus, eine außerordentliche, den Bedürfniſſen entſprechende Steuerſumme „von einem Landtage zum anderen" zu bewilligen.

Mit dem Wegfalle der Urſachen, welche die Steuererhöhung veranlaßten, ſolle ſogleich die Zahlung der dem Staatsſchatze außerordentlicherweiſe bewilligten Summe ſiſtirt werden und der vom Diplome feſtgeſtellte Steuerbetrag habe an die Stelle des erhöhten Steuerquantums zu treten.

Die Stände bewilligen — heißt es im fünften Artikel — mit Rückſicht auf die Fortdauer des mit der Pforte zu führenden Krieges die Steuer von einer und einer halben Million Gulden, jedoch nur bis zum Ablauf des Jahres 1792. Die Beſtimmung des Steuerquantums für das Jahr 1793 behalten die Stände der Beſchlußfaſſung des nächſtfolgenden Landtages vor.

Der ſechſte Artikel rief den Domeſtikalfond wieder zum ſelbſtſtändigen Leben zurück. „Der Domeſtikalfond, — heißt es da — welcher im Jahre 1762 auf Grund eines einfachen Hofreſcriptes den

Comitaten, Stühlen und Districten entzogen und mit der Landescasse vereinigt worden ist, soll vom 1. November 1791 angefangen, den Betreffenden zur freien Disposition zurückgestellt werden.

Der siebente Artikel setzte fest, daß die beim Provinzial- und Domestikalfonde in Ersparung gebrachten Gelder ohne Einwilligung der Stände niemals außer Land gebracht werden dürfen, sondern ausschließlich zur Befriedigung der Landesbedürfnisse, wie es ihre Bestimmung gebieterisch erheische, verwendet werden müssen. Nur das zur Bestreitung des Heeresaufwandes bestimmte Steuerquantum soll dem Landesfürsten zur freiesten Disposition überlassen werden.

Der achte Artikel setzte fest, daß die zur Verpflegung der Truppen bestimmten „Naturallieferungen" den Lieferanten gleich mit baarem Gelde bezahlt werden sollen, der „Vergütungspreis der Naturalien" aber stets vom Landtage festzusetzen sei.

Dieser Artikel gab zu einer weitläufigen Debatte Veranlassung. Mehrere Ständemitglieder wünschten, daß an dieser Stelle auch der Modalitäten gedacht werde, die bei der Vergütung der Naturalien beobachtet werden sollen, daß man ausspreche, ob bei den in Bezug auf die Vergütung vorzunehmenden Abrechnungen die Provinzialbeamten oder die Militärverpflegsbeamten zu intervenireu haben. Nach langem Wortstreite kam man darin überein, von diesen Modalitäten im Artikel keine Erwähnung zu machen, sondern die Bestimmung derselben dem weisen Ermessen des Guberniums zu überlassen.

Der neunte Artikel hob die bisher herrschende Verschiedenheit der Vorspannsvergütungen auf und setzte fest, daß von nun an alle Vorspannsleistungen in der Art berechnet werden sollen, daß den „Vecturanten" für jedes Stück Zugvieh und für jede Militärstation der Betrag von 15 Kreuzer bezahlt werde.

Der zehnte Artikel bestimmte, daß bis zum nächsten Landtage ein ganz neues Steuersystem durch eine eigene, zu diesem Zwecke einzusetzende Commission auszuarbeiten sei und bis zum verfassungsmäßigen Zustandekommen desselben das alte System unverändert in Kraft bleiben solle[1]).

Der eilfte Artikel brachte ein altes Recht zum erneuerten Ausdrucke. „Die Vertheilung der landtäglich bewilligten Steuer und der

[1]) Sitzung vom 1. Juli 1791. Mediascher Tagebuch, 586—590.

Naturallieferungen auf die drei ständischen Nationen soll im Sinne des Leopoldinischen Diploms den Ständen überlassen bleiben, dagegen die Subrepartition von den Comitaten, Districten und Stühlen vorgenommen werden.

Der zwölfte Artikel setzte fest, daß für die Steuervertheilung im Jahre 1792 der im Jahre 1790 beobachtete Maßstab zu dienen habe, also auch auf die sächsische Nation jenes Steuerquantum, das sie im Jahre 1790 entrichtet, zu fallen habe, ferner, daß die zwei ungarischen Nationen sich zwar auch nach dem im Jahre 1790 gezahlten Antheile zu richten haben, jedoch mit dem Unterschiede, daß die bisherigen Steuerleistungen der Armalisten und nobilium unius sessionis in Abzug gebracht werden.

Dieser, wie es scheint, allen Parteien gleich unklare Artikel gab zu einer weitwendigen Debatte Veranlassung. Zunächst brachten mehrere Regalisten und Deputirte der Ungarn und Szekler ihr Befremden darüber zum Ausdruck, warum nicht die früher üblichen „Steuer-Calcüle" bei der Auftheilung zu Grunde gelegt wurden.

Freiherr v. Josika erwiderte den Vorsprechern, daß die sächsische Nation ausdrücklich den im Jahre 1790 beobachteten Maßstab für die künftige Auftheilung gefordert habe, weil sie sich bei Zugrundelegung der „Steuer-Calcüle" allzusehr belastet fühle und auf diese Art beinahe die Hälfte der ganzen Steuersumme getragen habe. Bei dem gegenwärtig angenommenen Maßstabe habe die sächsische Nation nur den dritten Theil der gesammten Steuerlast zu bezahlen, für die beiden anderen Nationen sei eine bedeutende Erleichterung dadurch zu hoffen, daß die Steuer der Armalisten und nobilium unius sessionis von ihren Steuerbeiträgen abgeschlagen werde.

Diese Erklärung — erzählen die beiden Tagebücher — beruhigte zwar die beiden ungarischen Nationen, aber die sächsische Nation verlangte die schriftliche Mittheilung des Artikels, weil derselbe — wie sie sagte — sehr undeutlich abgefaßt sei, und die ungarischen Nationen, wie es scheine, die Erklärung zu geben verweigern wollen, daß die sächsische Nation in keinem Falle zu einer größeren Leistung als der des dritten Theiles der gesammten Steuersumme verpflichtet werde. Die sächsische Nation bitte sich also die schriftliche Mittheilung des Artikels aus, um die Sache in reife Erwägung zu ziehen und die weitere Erklärung darüber den Ständen einzureichen.

Noch einmal richtete nun die sächsische Nation an die beiden Brudernationen die Frage, ob sie bereit seien, dem Artikel den Zusatz anzufügen, daß die Sachsen keinen größeren als den dritten Theil der gesammten Steuersumme auf ihre Schultern zu nehmen verpflichtet werden. Die ungarischen Nationen aber verweigerten eine bestimmte Zusage und eine klare Antwort auf die deutliche Frage. Der Tumult, der ob dieser Scene entstand, war so groß, daß man — erzählen die beiden Tagebücher übereinstimmend — „in dem Geräusche nicht erfahren konnte, ob die geforderte schriftliche Mittheilung des fraglichen Artikels bewilligt worden sei oder nicht." Ohne Gewißheit darüber zu geben, ging man zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung über[1]).

Erst vier Tage später, in der Sitzung vom 6. Juli, nahm man die Verhandlung über das Operat der Finanzcommission wieder auf. Als dieselbe ihr Referat begann, zeigte es sich, daß der 12. Artikel, über dessen Unklarheit sich alle Parteien zu beklagen hatten und der auf Seite der sächsischen Nation Gegenstand so lebhafter Beunruhigung geworden war, in gänzlicher Umgestaltung dem Hause vorgelegt wurde.

Derselbe bestimmte in seiner neuen Fassung, daß bei der individuellen Steuervertheilung die Zahl der Familienmitglieder, die Größe des Vermögens und die Menge der Felderzeugnisse zum Maßstabe genommmen werden sollen und derselbe bis zum verfassungsmäßigen Zustandekommen eines neuen Steuersystems in Uebung zu bleiben habe.

Nicht der Widerstand der Sachsen hatte Veranlassung zur Abänderung dieses Artikels gegeben, sagen die Tagebücher ausdrücklich, sondern die Besorgniß des Adels, daß bei längerer Fortdauer des Contributionssystems der hiebei zur Geltung gelangte Grundsatz: „onus inhaereat fundo" auch für die Zukunft Kraft erlangen könnte. Das aber war es, was der Adel aus allen Kräften zu vermeiden bemüht war.

Auch die neue Form des Artikels gab zu heftigem Streite und lebhaft geführter Debatte Veranlassung. Die sächsische Nation ließ durch ihren Sprecher erklären, daß nach ihrer Ueberzeugung das bisher befolgte System einen besseren und richtigeren Maßstab in sich schließe, als die im vorliegenden Artikel beantragte Steuervertheilung, die von der Willkür und Parteilichkeit der Steuer-Conscriptoren abhängig sein werde.

[1]) Sitzung vom 2. Juli 1791. Mediascher Tagebuch: 591—594. Landtags-Journal der Hermannstädter Deputirten. Sitzung vom 2. Juli.

Der 17. Artikel endlich erklärte alle Grundausmeſſungsoperate für null und nichtig [1]).

Bildet der letzte Artikel gleichſam das Grab, das eine tiefgreifende, verhaßte Neuerung Joſeph's II. aufzunehmen hatte, eine Neuerung, welche die unentbehrliche Grundlage ſeines neuen Steuerſyſtems zu bilden berufen war: ſo rief dagegen der vorletzte Artikel ein altes ſtolzes Recht, die Steuerbefreiung des Adels, zu neuem Leben.

Der Triumph des Privilegiums hatte alſo am Ausgange auch dieſer Berathung ſein Banner neuerdings entfaltet, der Adel ſeine mittelalterlichen Siege neuerdings codificirt.

Wie wenig entſprach das Reſultat dieſer Verhandlung der Aufgabe, welche die königlichen Propoſitionen den Ständen geſtellt hatten.

„Weil die gegenwärtige Art der Einſammlung und Behandlung der Contribution nicht zweckmäßig und auch den Contribuenten ſehr läſtig iſt — ſprach der König bei Eröffnung des Landtages — ſo wollen Wir, daß die Stände nach gemeinſchaftlicher Berathſchlagung die Art feſtſetzen, wie künftig zur Erleichterung der Contribuenten die für die Landesbedürfniſſe unumgänglich nöthige Contributionsſumme nach Verhältniß des Vermögens zu vertheilen und einzutreiben ſei".

Und in Bezug auf die Befreiung der Armaliſten und der Edelleute „einer Seſſion" hatten die Propoſitionen ausdrücklich angeordnet, ſie ſei in der Weiſe zu vollziehen, „daß dem ſteuerpflichtigen Volke, welches ohnehin mit vielfachen Leiſtungen überbürdet ſei, dadurch keine neue Laſt erwachſe".

Welcher Abſtand zeigt ſich zwiſchen den Intentionen der Krone und dem Erfolge der parlamentariſchen Verhandlung! Nimmt auch der 12. Artikel einen Anlauf, um ein neues Syſtem für die Berechnung und Vertheilung der Steuer zu ſchaffen, ſo vermiſſen wir doch die Angabe jenes beſtimmten Maßſtabes völlig, der ſichere Gewähr für eine gerechtere und ebenmäßigere Vertheilung der Steuer zu bieten vermöchte. Im Laufe der Debatte macht es den betrübendſten Eindruck, daß wir fortwährend nur von den Vortheilen und Intereſſen des Adels ſprechen hören. Das Wohl und die Intereſſen des Adels erſcheinen identificirt mit dem Wohle und den Intereſſen des Landes. Von der Wahrung der Volksintereſſen iſt leider nie die Rede.

[1]) Sitzung vom 9. Juli 1791. Mediaſcher Tagebuch, S. 641. Hermannſtädter Tagebuch.

Vierzehntes Capitel.

Die Debatte über die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Die Ideen, welche in der französischen Nationalversammlung in der „berühmten Opfernacht“ des 4. August 1789 zum Siege gelangten, als in ruhmvoller Ueberstürzung das ganze Feudalsystem vom opferwilligen Adel selbst zu Falle gebracht wurde, diese Ideen gehören jenen an, zu welchen die ganze Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts hindrängte. Lange haben die humanitären und philantropischen Tendenzen der Zeit daran gearbeitet, gesonnen und versucht. In Frankreich ist der Sturz des Feudalismus, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Beseitigung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und der Adelsprivilegien, die Ablösbarkeit der Herrenrechte und der Zehnten auf einmal, mit Ueberspringung aller Mitglieder, gleichsam mit einem gewaltigen Rucke vollzogen worden; in anderen Ländern erfolgte der Uebergang vom Alten zu Neuem langsam und allmälig und nach längeren zwischen den einzelnen Entwicklungs-Phasen gelegenen Pausen.

In Oesterreich war Maria Theresia schon seit dem Jahre 1745 bemüht, eine Aenderung in den Feudalverhältnissen eintreten zu lassen. Man wünschte die Lage der Bauern zu verbessern, hoffte durch eine Umgestaltung der Unterthansverhältnisse eine rationellere Oekonomie zu verbreiten und durch die Lockerung der Fessel des Feudalsystems auch der Industrie zu dienen. Das Interesse der monarchischen Gewalt und die Interessen der Staatsfinanzen verbanden sich mit Humanitätsrücksichten, um bei der Regierung den Entschluß zur Reife zu bringen, durch eine

ganze Reihe von Reformgesetzen die Lage der unterthänigen Bauern zu verbessern, der Willkür der Grundherrschaften zu steuern, Rechte und Pflichten klar zu formuliren und die allmählige Emancipation des hörigen Landvolkes vorzubereiten. In sämmtlichen deutsch-slavischen Ländern ist durch eine ganze Kette von Gesetzen und Verordnungen, die Maria Theresia kraft landesfürstlicher Selbstherrlichkeit, ohne die Provinziallandtage zur Mitwirkung einzuladen, durchgeführt hatte, das Feudalverhältniß wesentlich umgestaltet und zu Gunsten des Landvolkes erschüttert worden. In den Ländern der ungarischen Krone konnte, wenn die Verfassung nicht verletzt werden sollte, nur schwer eine Aenderung der Unterthänigkeitsverhältnisse ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretungskörper vorgenommen werden. Auf dem ungarischen Reichstage von 1765 war Maria Theresia redlich bemüht, die Beziehungen der Grundherrschaft zu den hörigen Leuten durch ein Gesetz zu regeln. Alle Anstrengungen der Krone scheiterten an dem Widerstande der Stände.

Nun entschloß sich Maria Theresia, aus eigener Macht einzugreifen, um wenigstens einigermaßen die Lage der Bauern zu verbessern. Sie ließ die Gewohnheiten codificiren und führte die unter dem Namen Urbarium bekannte Regelung des Dienstverhältnisses der unterthänigen Bauern als allgemein giltige Richtschnur im Königreiche Ungarn ein.

Ganz anders verfuhr der stürmische Reformeifer ihres Sohnes, dessen aufgeklärter Absolutismus rücksichtslos über alle Schranken der bestehenden Verfassungen hinwegsetzte. Wie früher in den deutsch-slavischen Ländern seines weiten Reiches, hob er durch Patent vom 11. August 1785 die Leibeigenschaft in den Ländern der ungarischen Krone auf.

Die Gedanken, von denen er da geleitet war, sind klar und scharf im Eingange des Gesetzes ausgesprochen: „Von Anbeginn der Regierung — sagt der Kaiser — ist die landesväterliche Vorsorge und das rastlose Bestreben darauf gerichtet gewesen, daß die Glückseligkeit der untergebenen Völkerschaften, ohne Unterschied ihres Standes, ihrer Nationalität und Religion bestmöglichst befördert und auf einen dauerhaften Fuß gesetzt werde. Da aber der zu verbessernde Ackerbau und die Ermunterung des Fleißes die zwei vorzüglichsten Mittel sind, welche zu diesem gemeinnützigen Endzwecke führen, diese jedoch unmöglich wirken können, wenn nicht die persönliche Freiheit, die jedem Menschen von der Natur und dem Staate aus gebührt, auch in Rück-

sicht auf die Unterthanen allgemein eingeführt und ihnen das Recht auf ihr Vermögen, insoweit ihnen solches nach den Landesgesetzen zusteht, zugesichert und befördert würde: so soll die Leibeigenschaft aufgehoben werden."

So sehr war die Aufhebung der Leibeigenschaft seine Lieblingsschöpfung, so lebhaft war sein sehnsüchtiges Streben, die Arbeit zu entfesseln und den Verkehr von den Hemmungen wenigstens theilweise zu befreien, daß er in dem Restitutionsedicte vom 28. Jänner 1790, in welchem der in allen seinen Hoffnungen getäuschte und durch den wachsenden Widerstand gedrängte Fürst alle seine Reformen preisgibt, neben dem Toleranzpatente und der Reform der Seelsorge auch die Aufhebung der Leibeigenschaft von dem Widerrufe ausdrücklich ausschließt.

Aber die brausende Sturmfluth der Reaction gegen die Josephinischen Reformen fegte auch diese Vorbehalte des wohlwollenden Fürsten hinweg.

Da war es Aufgabe seines Nachfolgers, auf den sich auch die humanitären Tendenzen in Bezug auf die Besserung der Stellung des unterthänigen Landvolkes vererbt hatten, auf verfassungsmäßigem Wege und mit Zustimmung aller von den Gesetzen geforderten Factoren der Legislation eine Aenderung des Feudalwesens zu erzielen, durch Gewährung der Freizügigkeit die Arbeit theilweise zu entfesseln und durch Regelung des Dienstverhältnisses der Willkür des Adels eine Schranke zu setzen. Die an den siebenbürgischen Landtag gerichteten königlichen Propositionen geben der Tendenz der Krone klaren Ausdruck.

Im fünften Punkte der Propositionen spricht Leopold seine Wünsche in folgender Weise aus:

„Da in Siebenbürgen noch kein festgesetztes Urbarium eingeführt ist, so geht Unsere gnädige Gesinnung dahin, daß noch auf diesem Landtage ein ordentliches Urbarium mit wechselseitiger Uebereinstimmung der Stände durch einen Landtagsbeschluß festgesetzt werde, durch welches die Leibeigenschaft der auf dem eigenen Grunde des Gutsherrn wohnenden Bauern aufgehoben, die willkürlichen körperlichen Strafen verboten, deren persönliche Freiheit gesichert und denselben ohne Nachtheil des Eigenthumsrechtes der Grundbesitzer das Recht, mit dem Erworbenen nach Belieben zu schalten, ertheilt wird; ferner, daß für den Wohlstand des contribuirenden Volkes gesorgt und auf geeignete

Mittel gedacht werde, der Armuth der Contribuenten zu steuern und ihren Zustand zu verbessern."

Wie schwerwiegend die Bedeutung dieser Proposition den Ständen erschien, kann man daraus ersehen, daß gerade *sie* unter allen königlichen Propositionen die erste war, die zur Berathung und Verhandlung gelangte. In der Sitzung vom 18. März überreichte die ungarische Nation einen Entwurf der „Urbarial-Regulation", der auch sogleich zur Lesung gelangte. Er sprach sich nach Vorausschickung allgemeiner Grundsätze über das Feudalwesen und über die Stellung der Unterthanen *gegen* das Gebundensein derselben an die Scholle, also *für* die Freizügigkeit aus und machte dieselbe einmal von dem Consens der Grundherren, ferner von der Substitution eines anderen tauglichen Grundholden abhängig. Er normirte außerdem die verschiedenen Categorien der Hörigkeit und substituirte dem Namen der Leibeigenen *den* der dienstbaren Leute.

Einige Regalisten und Deputirte der ungarischen Nation waren mit diesem Operate nicht einverstanden, und Baron Paul Kemény übergab im Namen der Opposition ein Separatvotum. *Dasselbe sprach sich entschieden gegen die Freizügigkeit der Unterthanen aus*, weil eine Bewilligung derselben den Unterthanen einen Weg zu noch größeren Anmaßungen und Forderungen für die Zukunft öffnen werde, wodurch die grundherrschaftlichen Rechte eine stets wachsende Erschütterung erleiden dürften.

Baron Simon Kemény stellte den Antrag, beide Vota einer aus den drei Nationen zu wählenden systematischen Commission zuzuweisen, damit jede Nation ihre Anschauungen und Ueberzeugungen geltend machen und der so wichtige Gegenstand einer eingehenden Berathung unterzogen werden könne.

Der Protonotär Türi aber erwiderte darauf, daß, ehe die Commission an das Werk gehe, *der Grundsatz festgesetzt werden müsse, ob den Unterthanen die Freizügigkeit zugestanden werde oder nicht*; erst wenn dies feststehe, könne die weitere Ausarbeitung des Operates einen gedeihlichen Fortgang nehmen.

Diese Auffassung übte die Wirkung, daß man sogleich in die Debatte über die Principienfrage eintrat.

Graf Ladislaus Bethlen ergriff zuerst das Wort und sprach die Meinung aus, daß die Freizügigkeit sowohl für die Grundherrn als

auch für die Unterthanen zu einem äußerst lästigen Verhältnisse sich gestalten werde, in welchem er eine ewige Quelle des Hasers und Streites erblicke. Er habe von Jugend auf die Erfahrung gemacht, daß ein häuslicher Unterthan lieber an dem Orte, wo er geboren, verbleibe und lieber mit dem Grundherrn zusammenlebe, den er von Kindheit auf als solchen erkannt habe, als daß er, vom Eigendünkel geleitet, nur um des Namens der Freizügigkeit willen seine Wirthschaft verlasse und dieselbe mit einer leeren Stelle vertausche. Uebrigens sei in den Nationalversammlungen beschlossen worden, daß eine jede Nation der anderen ihre Meinungen über die in Verhandlung genommenen Gegenstände eröffne und womöglich eine Vereinbarung zu erzielen strebe, damit in den Landtagssitzungen weitläufigen Debatten nicht Raum gegeben werde; er wünsche daher, daß auch in der eben in Verhandlung genommenen Angelegenheit „die Nationen ihre Reflexionen sich wechselseitig communiciren und auseinandersetzen".

Diesem der Freizügigkeit abgünstigen Votum schloß sich auch Baron Nikolaus Wesselényi an: „Neidische und verleumderische Leute — sagte er — haben die Behandlung der Unterthanen in Siebenbürgen dem Hofe von einer schlimmen Seite geschildert. Die siebenbürgischen Unterthanen haben ihren Grundherren keine anderen Dienste zu leisten, als zu denen sie vermöge der Nutznießungen auf herrschaftlichem Grunde verpflichtet sind." Ueberhaupt halte er es für geboten, einmal die aufgeklärten europäischen Staaten zu überzeugen, daß man die Unterthanen in Siebenbürgen viel menschlicher behandle, als es die Engländer, Franzosen und Spanier in Amerika zu thun gewohnt seien, wo noch der Menschenhandel getrieben werde. Seiner Meinung nach könne der Unterthan noch immer eine gewisse persönliche Freiheit, unbeschadet der herrschaftlichen Rechte, besitzen, nur in dem Maße nicht, wie die freigeborenen Leute des Bürgerstandes, denn sonst würde es den Unterthanen ja freistehen, sich eigene Grundstücke anzuschaffen und diese nach Belieben zu verkaufen und zu verschenken. Da es aber die Lage und Stellung der Unterthanen mit sich bringe, daß sie wegen der Nutznießung des dem Grundherrn eigenen Bodens auch Verpflichtungen gegen denselben zu erfüllen haben, so glaube er mit Recht, daß der Name „Freizügigkeit" eine reine „Chimäre" sei.

Eine ganz eigenartige Sorte von Klugheit lag dem Antrage des Simény Elek zu Grunde. Ausgehend von dem Gedanken, daß die ent-

scheidende Bedeutung eines Gesetzes nicht in dem Inhalte, sondern in der Anwendung ruhe, versuchte er die Theorie durch die Praxis zu lähmen. Man könne ja, — meinte er — um dem „Hofe" einen Gefallen zu erweisen, die Freizügigkeit der Unterthanen aussprechen, es käme dann auf die Grundherrn an, dieselbe illusorisch zu machen und sich zu verständigen und ein Uebereinkommen zu treffen, daß kein Grundherr dem Unterthan des anderen eine Aufnahme gewähre, zu der man ja ohnehin auch nach dem Principe der Freizügigkeit keine Grundherrschaft zwingen könne. Auf diese Weise — meinte der Redner — würde der eingebildete Schein von Freiheit und Freizügigkeit von selbst bald verschwinden.

Dagegen betonte aber Baron Simon Kemény noch einmal, daß die ungarische Nation auf ihrem Vorschlag beharre und den angenommenen Grundsätzen der Freizügigkeit treu bleibe; indessen stünde es jeder Nation frei, ihre besonderen „Reflexionen" in der Commission, welcher diese Frage zur Berathung übergeben werde, vorzubringen; er sei fest überzeugt, daß die Plenarversammlung in dieser Beziehung schwerlich etwas zu Stande bringen werde.

Hierauf erklärte der Bürgermeister von Hermannstadt im Namen der sächsischen Nation, daß auch sie die Meinung hege, diese so wichtige Sache einer Commission zur Berathung zu übergeben; übrigens werde die sächsische Nation bemüht sein, solche Grundsätze ausfindig zu machen, welche einerseits den grundherrschaftlichen Rechten keinen Eintrag bereiten, andererseits die Rechtslage der Unterthanen verbessern werden.

Dagegen erklärte die Szekler-Nation, daß sie einer gegentheiligen Meinung sei und fest darauf beharre, in keine Aenderung der Stellung und Lage der Unterthanen einzuwilligen; sie müsse sich daher auch gegen die Wahl einer zur Berathung dieser Frage bestimmten Commission aussprechen und behalte sich vor, ihr, diese Frage betreffendes Operat den Ständen in der Plenarsitzung vorzulesen.

Viele bemühten sich, die Szekler von diesem Votum abzubringen, doch vergebens. Weil sie hartnäckig auf ihrer Meinung beharrten, wurde beschlossen, die Lesung des Operates der Szekler über das Unterthanenwesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sodann aber jedenfalls zur Berathung dieses Gegenstandes eine Commission einzusetzen und sogleich zu wählen.

In der nächstfolgenden Sitzung fand aber dieser Beschluß nicht seine Erfüllung. Die Feudalfrage wurde von der Tagesordnung abgesetzt und im Drange der Geschäfte gelangten wesentlich andere Gegenstände zur Verhandlung.

Die Verhandlungen über die beiden hochwichtigen Repräsentationen der Stände, welche auf die königlichen Rescripte vom 28. Febr. und 4. März die Antwort zu geben bestimmt waren, ein Stück Debatte über auswärtige Angelegenheiten, über die Frage des Candidationsrechtes, über die Absendung des Couriers; all' dieses sehen wir in den nächsten zehn Tagen im stürmischen Gewoge des bewegten parlamentarischen Lebens in buntem, raschem Wechsel auf- und abfluthen. Erst in der Sitzung am 28. März gelangte das Operat der Szekler über das Unterthanenwesen zur Lesung. Die Grundsätze, die sie darin aussprachen, standen im diametralen Gegensatze zu den von der ungarischen Nation in Bezug auf die Freizügigkeit der hörigen Leute aufgestellten Anträgen.

Die Szekler erklärten, die Unterthanen nach dem früheren Systeme behandeln zu wollen und sprachen sich für die Emporhaltung der Leibeigenschaft aus. Zur Unterstützung ihrer Meinung führten sie mehrere Gesetze an, welche nach ihrem Dafürhalten um so mehr in Kraft und Giltigkeit bleiben müßten, als der König durch Eid sich verpflichtet habe, die Landesgesetze und Freiheiten aufrecht zu erhalten.

Man stand eben im Begriffe, das Elaborat der Szekler-Nation der Commission zur gründlichen Beurtheilung und Erstattung von Vorschlägen zuzuweisen, als Graf Paul Bethlen den Antrag stellte, die königlichen Propositionen und die vielfachen Gravamina besonderen Commissionen zur Vorberathung und Ausarbeitung von Gutachten und Vorschlägen zuzutheilen und bis zur völligen Beendigung dieser Vorarbeiten, die nicht nur Tage und Wochen, sondern ganze Monate in Anspruch nehmen werden, den Landtag zu vertagen; es sei eine Unterbrechung der Sitzungen um so mehr nothwendig, als sonst der arme Edelmann bei ununterbrochener Fortdauer der Landtagssitzungen seine Wirthschaft daheim vernachlässigen müßte und die Unkosten und Auslagen der Landtags-Deputirten überhaupt sehr hoch anschwellen dürften.

Graf Joseph Gyulai erwiderte, man solle doch das edle Kleinod der Freiheit, Landtag zuhalten, nicht so leicht hingeben; das Glück, einen Landtag zu besitzen, sei dem Lande nach Verlauf von nahezu 30 Jahren

endlich wieder erschienen; durch eine Unterbrechung der Sitzungen würde man den König beleidigen, und wer könne dafür bürgen, ob die Stände, wenn der Landtag einmal auseinander gegangen sei, sich so bald wieder im Landhause begrüßen würden; auch *er* sei der Meinung, daß man für alle wichtigen Verhandlungsgegenstände besondere Commissionen wählen müsse, um auf diese Art die Arbeit zu beschleunigen; sobald eine Commission mit ihrem Berichte zu Ende gekommen sei, solle derselbe in der Plenarsitzung zur Verhandlung kommen und auf diese Weise sollen der Reihe nach die Vorschläge zur weiteren Beschlußfassung den Ständen vorgelegt werden.

Der Protonotär Cserei wies hierauf auf die Nothwendigkeit hin, sich früher über die Hauptgrundsätze zu einigen und dieselben den einzelnen Commissionen bei der Vorberathung der verschiedenen Gegenstände als Richtschnur zu geben. Die Hauptgrundsätze müssen — sagte er — für die einzelnen Verhandlungsgegenstände festgestellt werden, ehe die Commissionen an die Arbeit gehen.

Es wurden aber auch Stimmen laut, die sich überhaupt gegen die Wahl von Commissionen aus *dem* Grunde aussprachen, weil die Gravamina mit den Propositionen in einer gewissen Verbindung stehen, und eine gleichzeitige Bearbeitung von der Natur der Dinge geboten sei.

Diese krause Debatte dauerte über zwei Stunden, ohne daß man zu einem Beschlusse gelangen konnte; endlich bereitete dem wüsten Parteigefechte Baron Simon Kemény mit seinem Antrage ein Ende, diesen Gegenstand in der nächsten Sitzung nochmals einer Berathung zu unterziehen. Das müde Haus nahm den Antrag an, und die Stände gingen auseinander.

Aber in der nächsten Sitzung vom 29. März, in der dieser Gegenstand erst nach weitläufigen anderen Debatten und sehr erregten Verhandlungen in einer schon stark vorgerückten Stunde zur Verhandlung kam, konnte man sich wieder nicht einigen, ja nicht einmal über die principielle Vorfrage schlüssig werden, ob überhaupt Commissionen eingesetzt werden sollen.

Erst in der Sitzung vom 1. April gelangte der klar formulirte Antrag des Protonotärs Türi sieghaft zum Durchbruche. Im Sinne desselben wurde, wie wir dies schon oben auseinandergesetzt haben, die Einsetzung von neun sogenannten systematischen Deputationen beschlossen, denen die verschiedenen Verhandlungsgegenstände, wie sie

sich theils aus den königlichen Propositionen, theils aus den allgemeinen und particulären Gravamina ergaben, zur Vorberathung zugewiesen wurden.

Ueberhaupt nahm die Einsicht der Besseren gerade in dieser Sitzung einen bemerkenswerthen und ernsten Anlauf, um die unentbehrlichen Ziele einer besseren parlamentarischen Ordnung bei den Verhandlungen und die nothwendige Würde in der Haltung des Hauses zu erstreben.

Verstimmt durch den schleppenden Gang der Berathungen, beschämt durch das rand- und bandlose Benehmen vieler Störenfriede, erbittert über die mannigfachen Regellosigkeiten überreichten an diesem Tage die sämmtlichen Deputirten der drei Nationen dem Präsidium eine Eingabe, worin sie mit aller Entschiedenheit auf eine größere Ordnung in Bezug auf die Sitzplätze, die Debatten, Stellung der Anträge, Abstimmung und Beschlußfassung drangen, insbesondere aber sich die Acclamation der Regalisten und allen unanständigen Lärm energisch verbaten. Die Spitze des Schriftstückes richtete sich offenbar gegen die Regalisten, die durch ihre numerische Stärke ein gewaltiges Gewicht im Hause ausübten und auch nicht selten geräuschvoll zu verwerthen suchten, denn unter 419 Mitgliedern des Landtages befanden sich, wie oben im dritten Capitel ausführlich erzählt wurde, 232 Regalisten, denen 119 Deputirte und mehr als 60 kraft ihrer amtlichen Stellung berufene Personen gegenüber standen.

Als die erwähnte Eingabe zur Verlesung kam, gab der größte Theil der Regalisten seinem Unwillen lauten Ausdruck. Das Schriftstück — so behaupteten sie — könne durchaus nicht als eine im Namen aller Deputirten der drei Nationen erfolgte Kundgebung betrachtet werden, weil die Oberbeamten der Comitate und Szekler ihre Zustimmung versagt haben, übrigens dürfe die Eingabe aus dem Grunde nicht in das Protocoll aufgenommen werden, um der Nachkommenschaft nicht die Spur einer solchen Zwistigkeit zu hinterlassen. Nun ergriff der Ständepräsident das Wort, billigte das Verlangen der Deputirten, versprach seinerseits über die Beobachtung der empfohlenen Regeln zu wachen und betonte, daß er selbst schon öfter den Ständen das vorgehalten habe, was im Schriftstücke enthalten sei.

Noch in dieser Sitzung schritt man zur Bildung der Urbarial-Commission, in welche 22 Mitglieder gewählt wurden und der die Aus-

arbeitung eines Operates über das Verhältniß der hörigen Leute zur Grundherrschaft übertragen wurde.

Mehr als zwei Monate gingen in's Land, ehe der Ausschuß in der Lage war, seinen Bericht dem Hause vorzulegen.

Erst in der Sitzung vom 3. Juni gelangten die Anträge der Commission zur Verhandlung.

Das Resultat des breitspurigen Operates der Commission ließ sich in die wenigen Worte zusamenfassen: Emporhaltung der Leibeigenschaft, Ausschluß jeder Freizügigkeit, dagegen Beseitigung eingeschlichener Mißbräuche.

Gegen den Ausschußantrag ergriff zuerst der stets von gemäßigten Anschauungen erfüllte Graf Joseph Teleki das Wort, indem er hervorhob, daß die Leibeigenschaft, obwohl sie in den Landesgesetzen gegründet sei, im Angesichte des Beispieles aller aufgeklärten europäischen Staaten und in Erwägung, daß auch der ungarische Landtag sie fallen ließ, um so mehr aufgehoben werden müsse, als sie mit den modernen Ideen und mit dem Zeitgeiste im Widerspruche sei, man müsse die Freizügigkeit gestatten; übrigens seien mit derselben auch für die Grundherren manche Vortheile verbunden, denn für den Fall der Emporhaltung der Leibeigenschaft müßte jeder Gutsherr es als seine natürliche Pflicht betrachten, die verarmten und mittellosen Unterthanen und die verwaisten Familien derselben als seine Angehörigen auf eigene Kosten zu erhalten; nach der Einführung der Freizügigkeit aber, wo auf die persönliche Dienstbarkeit Verzicht geleistet werde, würde diese Pflicht von selbst aufhören, weil dann das enge Verhältniß zwischen der Grundherrschaft und den Leibeigenen nicht mehr bestehe.

Ganz entgegengesetzter Anschauung waren die beiden folgenden Redner: Graf Michael Teleki und Baron Nik. Wesselényi, die übereinstimmend behaupteten, daß man um so weinger das Recht der Leibeigenschaft, welches in den Gesetzen gegründet sei, aufgeben dürfe, als die Erfahrung beweise, daß die so ersehnte „Industrie" durch die Freizügigkeit noch mehr erstickt werde; denn der Unterthan werde sodann, durch den blendenden Namen der Freiheit verführt, die seinen Händen anvertrauten „Colonial-Gründe" entweder ganz und gar vernachlässigen oder wenigstens nicht in dem guten Zustande erhalten, für den der Leibeigene gesorgt habe, weil er von der Vorstellung, seinen Sitz ver-

ändern zu können, befangen und ohne Glauben an die Dauer seiner Seßhaftigkeit sei. In der Eigenschaft eines Leibeigenen aber werde er die ihm zur Nutznießung überlassenen Gründe wie ein unwandelbares Gut betrachten und wie sein Eigenthum zu verbessern streben. Uebrigens habe auch Kaiser Joseph den durch die Freizügigkeit erwachsenden Schaden bald eingesehen, indem er dieselbe durch spätere Verordnungen so sehr einschränkte, daß eigentlich nichts als der leere Name übrig blieb.

Noch einmal bemühte sich Baron Simon Kemény, seine Gründe für die Bewilligung der Freizügigkeit geltend zu machen; er stellte den Ständen vor, daß man wegen der Nachtheile der Freizügigkeit um so weniger besorgt zu sein brauche, als ja auch die ungarischen Stände dieselbe zugestanden, dies Rechtsverhältniß in einem Gesetzartikel zum Ausdrucke gebracht und in der Gewährung kein Präjudiz erblickt haben. Da der Plan einer näheren Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn bestehe, müsse man sich doch auch den ungarischen Gesetzen mehr accomodiren. Uebrigens habe man in das von der ungarischen Nation verfaßte und in einer früheren Sitzung bereits mitgetheilte Operat über die Unterthanenverhältnisse solche Kautelen aufgenommen, daß die Hörigen ebenso wie zur Zeit des Bestandes der Leibeigenschaft in Schranken gehalten werden können und ihnen eigentlich nichts mehr als der bloße Name „Jobbagio" erlassen werde.

Auch Freiherr v. Naláczy sprach sich für die Freizügigkeit aus. Er betonte, daß eben durch die Freizügigkeit das Eigenthum des Grundherrn auf seine „Colonial-Gründe", welche unter Kaiser Joseph öfter angefochten wurden, vollkommen gesichert werde, denn dies sei eben ein sicheres Merkmal des Eigenthumsrechtes, daß der Unterthan den innegehabten Boden seinem Grundherrn wieder zur freiesten Verfügung überlassen müsse und die betreffenden Grundstücke entweder zu den „Allodial-Gründen" der Gutsherrschaft geschlagen oder an einen andern Unterthan weiter verliehen werden können; auf diese Art würde sich auch der bisherige irrige Grundsatz: Onus inhaereat fundo von selbst heben, weil der Grundherr den „Colonial-Grund" dem „Onus" entziehen könne.

Der Protonotär Ladislaus Túri pflichtete dieser Anschauung vollkommen bei und behauptete, daß das Elaborat der ungarischen Nation mit derselben wohl harmonire, weil im Sinne desselben der Edelmann die Freiheit habe, den Unterthan abzustiften, wogegen dieser seinen

Grundherrn nicht verlassen dürfe, bis er nicht einen andern annehmbaren Mann substituirt habe.

Nun erhob sich Graf Johann Nemes, um seinem principiellen Widerstreite gegen die Freizügigkeit Ausdruck zu geben. Wenn ein solches Grundgesetz — sagte er — wie jenes über die Leibeigenschaft auf einen Antrag des Königs hin gleich aufgegeben und abgeschafft werde, so könne man just dadurch Veranlassung geben, daß der König die Aufhebung und Vernichtung mehrerer ähnlicher Gesetze in Antrag zu bringen bewogen werde.

Dieser Auffassung trat Baron Naláczy entschieden entgegen, indem er erwiderte: Nach seiner Meinung sei ein Grundgesetz etwas Unveränderliches, das Gesetz über die Leibeigenschaft gehöre aber gar nicht in diese Kategorie, sondern sei ein Gesetz, das der Veränderung der Zeitumstände unterliege; es sei ja bekannt, daß die Unterthanen zur Zeit Uladislaus' II. wegen der angestifteten Rebellion zur Leibeigenschaft verurtheilt worden seien, Kaiser Joseph aber habe dieselbe dem gegenwärtigen Zeitalter nicht mehr entsprechend befunden und aufgehoben; mögen daher auch die Stände die Zeitumstände in Erwägung ziehen und das Gesetz über die Leibeigenschaft, das seine Entstehung ja auch den Zeitumständen danke, wieder aufheben.

Nach Schluß der Debatte schritt man zur Verlesung der beiden auf die Feudalfrage bezüglichen Operate der Szekler und der sächsischen Nation. Während das erste gegen die Gewährung der Freizügigkeit sich aussprach und auf der unveränderten Emporhaltung der Leibeigenschaft beharrte, ertheilte das zweite nicht nur den Rath, die Freizügigkeit den Unterthanen einzuräumen, sondern verlangte auch die Ausarbeitung eines neuen Urbariums, das von einer besonderen, zu diesem Zwecke zu erwählenden Commission bis zum nächsten Landtage vollendet werden solle.

In Erwägung, daß die Ansichten der Stände in dieser Frage so weit von einander abwichen, die Regalisten in ihren Meinungen getheilt waren, die Sachsen und Comitats-Deputirten für die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Szekler insgesammt dagegen auftraten, eine Verständigung nicht zu erzielen war, schritt der Ständepräsident nicht zur Beschlußfassung, sondern verschob die weitere Berathung auf die nächste Sitzung.

Doch erst nach sieben Wochen fand diese Frage ihre Stelle auf der Tagesordnung. In der Sitzung vom 18. Juli war es der Gouverneur selbst, der sein gewichtiges Wort — fast im Tone einer Bitte — zu Gunsten der Aufhebung der Leibeigenschaft und Gewährung der Freizügigkeit in die Wagschale legte. Die Stände mögen doch ernstlich die Frage beherzigen — sagte er — ob es unter den gegenwärtigen Zeitumständen, wo die Unterthanen die Entscheidung ihres Schicksals erwarten und eher eine Erleichterung als Vermehrung ihrer Lasten erhoffen, nicht rathsam sei, die Leibeigenschaft durch einen Gesetzartikel aufzuheben und den Grundholden die nicht nur in Ungarn, sondern auch in anderen europäischen Staaten zugestandene Freizügigkeit unter gewissen Bedingungen zu gestatten.

Graf Joseph Teleki unterstützte die Wünsche des Gouverneurs, noch einmal eintretend für die Gewährung der Freizügigkeit. Er äußerte dabei eine Ansicht, der schon in der Sitzung vom 3. Juni ein anderer Sprecher Ausdruck gegeben hatte. Die Freizügigkeit — sagte er — werde das Eigenthumsrecht der Edelleute auf ihren Grund und Boden noch mehr sichern, denn die Leibeigenschaft feßle den Unterthan an seine „Colonical-Session", welche derselbe sonach gleichsam als sein Eigenthum betrachte.

Der Comitats-Deputirte Kendereſſi stellte hierauf den Antrag, die Freizügigkeit in der Art zu beschränken, daß ein Unterthan nur innerhalb der Comitatsgrenzen seinen Sitz verändern, keineswegs aber aus einem Comitate in den andern wandern dürfe; denn — meinte er — eine nicht auf die Grenzen der einzelnen Comitate beschränkte Freizügigkeit würde in Bezug auf die Vertheilung der öffentlichen Lasten sehr nachtheilig wirken und auch hinsichtlich der Besteuerung Verwirrungen veranlassen.

Der Gouverneur erwiderte dem Vorredner, daß man zuerst die principielle Frage entscheiden müsse, ob die Freizügigkeit zu gewähren, oder die Leibeigenschaft beizubehalten sei, dann erst könne man zur Verhandlung sowohl über die Bedingungen der Freizügigkeit, als auch über die Urbarial-Regulation schreiten; die vorzüglichste Bedingung scheine ihm die zu sein, daß ein Unterthan in derselben Qualität seinem neuen Grundherrn die Dienste leiste, in der er bei seinem früheren Grundherrn im Verbande des Unterthänigkeitsverhältnisses stand.

Nun äußerten noch einmal alle drei Nationen der Reihe nach ihre Vota.

Baron Simon Kemény erklärte im Namen der ungarischen Nation, daß sie bereit sei, die Freizügigkeit zuzugestehen, und zwar unter den in ihrem dem Hause überreichten Operate angeführten Bedingungen und Einschränkungen.

Die Szekler-Nation erklärte durch den Mund des Udvarhelyer Deputirten Kando, daß sie vermöge der von ihren Sendern erhaltenen Instructionen um so weniger von der in den Gesetzen gegründeten Leibeigenschaft der Unterthanen abstehen könne, als die aus der Freizügigkeit für die Szekler entstehenden Nachtheile einleuchtend seien; so hätten z. B. nach den Grundsätzen der Freizügigkeit die Söhne von Unterthanen, wenn ihnen der Grundherr keinen Colonialsitz anweisen konnte, Töchter von Grenzern geheiratet, seien in das Haus der Grenzsoldaten eingezogen, ja hätten sich sogar dem „Grenz-Stand" einverleiben lassen; dadurch sei die Zahl der Unterthanen nicht nur vermindert worden, auch dem Steuerquantum sei dadurch eine große Einbuße erwachsen.

Die sächsische Nation wiederholte gleichfalls ihre frühere Erklärung, daß sie die Freizügigkeit der Unterthanen zugestehe und zugleich erwarte, daß dieselbe durch die festzustellenden Bedingungen nicht etwa derartig eingeschränkt werde, daß nur mehr der bloße Name von Freizügigkeit übrig bleibe.

Die ungarischen Taxalortschaften schlossen sich der Meinung ihrer Nation an, die Szekler Taxalisten traten ebenfalls dem Votum ihrer Nation bei, die Regalisten waren in ihren Meinungen getheilt.

Schließlich gab der Gouverneur folgende Erklärung: Obwohl die ungarische und sächsische Nation für die Freizügigkeit ihre Vota übereinstimmend abgegeben haben, müsse dennoch das Votum der Szekler als Sondermeinung Aufnahme finden; übrigens werde das Gubernium in Bezug auf die Bedingungen der Freizügigkeit einen Vorschlag ausarbeiten und denselben in den nächsten Tagen den Ständen mittheilen. Damit endigte die Sitzung.

In der Ständeversammlung vom 1. August wurde der vom Gubernium ausgearbeitete Entwurf des Artikels über die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Bedingungen der zugestandenen Freizügigkeit vorgelegt und angenommen. Wohl sind mehrfache Modificationen

dieses Artikels von der Krone vorgenommen und später vom Landtage des Jahres 1792 gutgeheißen worden, aber im Wesentlichen sind es dieselben Bedingungen, welche im 27. Landtags-Artikel zum Ausdrucke gelangen.

Das Feudalverhältniß war nun zwar an einer Stelle durchbrochen, die Anfänge der Bewegungsfähigkeit des unfreien Bauernvolkes waren gegeben, aber der drückenden Willkür der Grundherrschaft nur sehr wenige Schranken gezogen; und doch waren Zeichen genug vorhanden, wie sehr sich das Landvolk nach einer Regelung der Frohndienste und aller Unterthänigkeitsverhältnisse sehnte. Zwingende Verhältnisse sorgten dafür, daß man sich dieser Erkenntniß nicht entziehe. Unter dem Einflusse der modernen Ideen und des Mahnwortes des Königs wurde am Schlusse des Landtages unter anderen im 64. Artikel aufgezählten systematischen Deputationen eine Urbarial-Deputation eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, den Plan einer gerechten und dem Zustande des Großfürstenthums Siebenbürgen angemessenen Urbarial-Regulation auszuarbeiten. Man weiß, wie lange alle diese Deputationen schätzbares Material sammelten. Eine Aufhebung der Unterthänigkeit hatte selbstverständlich damals Niemand im Sinne, es handelte sich nur um Regelung der Frohndienste und Feststellung der Rechte und Pflichten der unterthänigen Bauern.

Noch glaubte man an die unabsehbare Dauer dieser Verhältnisse. Niemand ahnte, daß damit nur der erste Schritt geschehen sei auf der unvermeidlichen Bahn zum Ziele der modernen Ideen, die in der Ferne schon ihren Siegeszug begonnen hatten — der modernen Ideen der Freiheit der Arbeit und der Gleichheit des Rechts.

Fünfzehntes Capitel.

Die Debatte über die Vorlagen des confessionellen Ausschusses.

Ein tiefer Kenner der Gesetze und Bedingungen menschlicher Entwicklung, Henri Thomas Buckle, faßt seine Anschauungen über die Ursachen religiöser Unduldsamkeit in folgende bemerkenswerthe Sätze zusammen [1]:

Es ist unzweifelhaft, „daß die größte Mehrheit derer, die religiöse Verfolgungen geleitet haben, Menschen von der reinsten Absicht und von außerordentlicher und tadelloser Moralität gewesen sind. Dies kann nicht anders sein; sie haben keine bösen Absichten, wenn sie Meinungen, welche sie für gut halten, erzwingen wollen. . . . Solche Menschen sind nicht schlecht, sie sind nur unwissend, unwissend über die Natur der Wahrheit, unwissend über die Folgen ihrer eigenen Handlungen, aber moralisch genommen kann man ihren Beweggründen keinen Vorwurf machen." . . . „Die Geschichte beweist entschieden [2]), daß das sittliche Gefühl gänzlich unfähig ist, die religiöse Verfolgung zu vermindern." Die Verminderung hat wirklich „durch den bloßen Fortschritt intellectueller Bildung" stattgefunden; „der eigentliche Gegner der Unduldsamkeit ist nicht die Humanität, sondern die Wissenschaft. Der Verbreitung von Kenntnissen und ihr allein verdanken

---

[1]) Geschichte der Civilisation in England. Deutsch von Arnold Ruge; 2. Ausg., I. Bd., S. 156—161.

[2]) A. a. O. S. 160.

wir das allmälige Aufhören des größten Uebels, welches die Menschen je sich selber zugefügt."

Sind diese Sätze wahr — und wir zweifeln nicht daran — so geben sie die Vorstellung von dem großen Fortschritte intellectueller Bildung, den Siebenbürgen im sechzehnten Jahrhundert vollzogen hat. Während fast in allen Ländern Europas die beiden Weltanschauungen des Katholicismus und Protestantismus den heftigsten Streit führten, zu blutigen Kämpfen und Verfolgungen Veranlassung gaben, ist in Siebenbürgen auf friedlichem Wege eine mustergiltige Heimstätte religiöser Freiheit geschaffen worden. Es gibt nur wenige versöhnende Lichtpunkte in den düsteren Schattenbildern der Geschichte Siebenbürgens im 16. Jahrhundert. Ihre Blätter wissen uns fortwährend zu erzählen von Thronstreit und Bruderkampf, von socialen Unruhen und schrecklichen Einfällen der Türken und anderer Barbaren, deren Züge ein Strom von Blut und Thränen bezeichnete. Keiner unter den Lichtpunkten gießt eine so versöhnende Helle aus, wie der der Bekenntnißfreiheit. Ohne Religionskrieg, ohne Waffengang, ohne blutige Verfolgung begründen um die Mitte des 16. Jahrhunderts die verschiedenartigsten religiösen Bekenntnisse in friedlichem Nebeneinander ihre Freiheit und Rechtsgleichheit — ohne jeden anderen Kampf als den des Wettkampfes der Geister.

Der ruhigen Entwicklung der religiösen Bewegung kam freilich der Umstand zu Hilfe, daß bei der eigenthümlichen Lage der politischen Verhältnisse keine rauhe Hand einer unduldsamen Herrschergewalt störend einzugreifen wagte, und daß der Gang der Ereignisse es hinderte, den Bekenntnißzwang zum Staatsprincip zu machen.

Während des jahrelangen Thronstreites gebot die einfachste politische Klugheit den beiden Kronprätendenten, die Flamme des Kampfes ja nicht durch Glaubensverfolgungen zu schüren, sich dadurch nicht Parteigenossen zu entfremden, neue Gegner zu wecken oder alte bis auf's Aeußerste zu verbittern.

Auf die Eigenthümlichkeit dieser Verhältnisse ist oft genug hingewiesen, und in einem, erst jüngst in erneuerter Auflage erschienenen trefflichen Buche in edler und präciser Form ausführlicher dargestellt worden[1]), wie die „große Umwandlung in den Seelen und Kirchen

[1]) Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk. Von G. D. Teutsch. Zweite Auflage, I. Bd., S: 321—335.

jenes Geschlechtes sich um so ungestörter vollzog, als nirgendsher eine äußere Gewalt auf den Gang der Dinge Einfluß nehmen oder die Freiheit der Gewissen beengen konnte".

Wir möchten hinzufügen, daß, wenn eine Herrschergewalt den Versuch gemacht haben würde, den Bekenntnißzwang in Siebenbürgen als Staatsprincip zur Geltung zu bringen, ihr wahrscheinlich derselbe zähe und nachhaltige Widerstand entgegengesetzt worden wäre, mit dem die flandrischen Provinzen der Glaubensdespotie begegneten, die sich in den Religionsedicten Karl's V. und Philipp's II. ausprägte. Denn standen auch die Niederlande damals wie jetzt auf einer weitaus höheren Culturstufe, so zeigen doch in jener Zeit beide Länder in Bezug auf Verfassungsverhältnisse, autonome Gestaltung und Eigenthümlichkeiten des Volkscharakters gar viele verwandte Seiten.

Gleichwie der Flamänder durch seinen fortwährenden Kampf mit den Elementen, durch die Ueberwindung der Gefahren des Oceans, durch seine harte Seemannsarbeit seinen Muth stählte und Züge der Unerschrockenheit, kühner Verwegenheit und Widerstandslust seinem Charakter einprägte, so hat der Siebenbürger in den immer wiederkehrenden Kämpfen mit Tataren und Türken und anderen Barbaren jenen Geist unerschrockenen Muthes und kühner Widerstandskraft in sich ausgebildet, wie er einer stets bedrohten Festungsmannschaft eigen ist.

Beide Länder, Siebenbürgen und Flandern, durchzog derselbe cantonale Geist, dieselbe Abneigung gegen Nivellirung und Gleichmacherei; beide erfüllte ein ähnliches Streben nach Aufrechterhaltung der politischen Individualitäten, dort in Bezug auf die Provinzen, hier in Bezug auf die ständischen Nationen; in beiden Ländern offenbarte sich eine eifersüchtige Wachsamkeit über die im langsamen historischen Entwicklungsgange errungene Autonomie; beide Länder durchzog der Geist der Selbstregierung und Selbstverwaltung in Stadt und Land, auf politischem und kirchlichem Gebiete; beide Länder zeigten denselben lebhaften und energischen Unwillen und Widerstand gegen jede Bevormundung; und auch darin hatten sie Aehnlichkeit, daß die bevorzugten Gesellschaftsclassen beider Länder theils durch ausgebreiteten Handel und Verkehr, theils durch zahlreichen Besuch ausländischer Universitäten eine freiere Geistesrichtung und erweiterte Weltanschauung gewonnen hatten.

Es ist ein interessanter Zufall — und wir dürfen diese Episode hier nicht übergehen — daß auf dem siebenbürgischen Landtage von

1791 der Gedanke der Verwandtschaft beider Länder, Siebenbürgens und der Niederlande, einmal lebhaft nach Ausdruck rang. Aus dem ungarischen Lager ertönte die Stimme, welche die gleichgeartete Verfassung beider Länder betonte und für die gegenseitige Zuneigung Zeugniß ablegte, die aus solcher Wahlverwandtschaft entsprang. In der Sitzung vom 18. Juli 1791 gelangte das Indigenatsgesuch des Cameralarztes von Zalathna, Andreas Etienne, zur Verhandlung. Etienne war seiner Geburt nach ein Niederländer, wahrscheinlich ein wallonischer Flamänder. Als die Debatte über das Indigenatsgesuch eröffnet ward, ergriff Paul Bethlen das Wort, um dasselbe lebhaft zu unterstützen. Die Niederlande — sagte er — wo der Bittsteller seine Heimat habe, besäßen eine ganz ähnliche Verfassung, wie Siebenbürgen, darum möge man dem Bittsteller das Indigenat verleihen; und es ward ihm mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Noch eine Bemerkung mag hier Raum finden, die sich uns aufdrängt. Ich möchte an zwei glänzend entworfene Bilder erinnern, die ganz getrennt von einander dastehen und ganz unabhängig von einander entstanden sind, von dem betrachtenden Geiste aber neben einander gerückt zu werden verdienen.

Der amerikanische Geschichtschreiber William Preskott hat in seiner Geschichte Philipp's II. von Spanien in Bezug auf die Niederländer mit feiner Feder einen zweifachen Beweis zu führen verstanden. Aus der Lebensrichtung, den Sitten und der Geistesbildung wies er nach, wie „ein in den Grundlagen der Civilisation so weit vorgeschrittenes Volk unmöglich lange unempfindlich bleiben konnte bei der großen religiösen Reform, welche sich, nachdem sie an seinen Grenzen entsprungen war, reißend schnell über die Christenheit ausbreitete“ [1]). Und zweitens erklärte er aus den Verfassungszuständen, Einrichtungen und aus dem freien, unabhängigen Charakter des Volkes der Niederlande den energischen Widerstand, den sie dem bevormundenden Geiste und der Glaubensdespotie der spanischen Geistesnacht entgegensetzten.

Wie Preskott für die Niederlande, hat Teutsch in der neuen Auflage der Sachsengeschichte ebenso treffend und in unabhängiger

[1]) Geschichte Philipp's des Zweiten. Von William Prescott. Deutsch von Dr. Joh. Scherr. II. Bd., S. 1—17.

Eigenart auseinandergesetzt, wie im Sachsenlande „die freie Verfassung und Selbstregierung in Stadt und Land, im kirchlichen und politischen Leben der Reformation seit lange schon wirksam die Wege bereitet hatte [1]).

Ein günstiges Geschick ersparte den Siebenbürgern in Bezug auf die Bekenntnißfreiheit jene schweren Kämpfe, von denen die Flamänder heimgesucht wurden.

Während dort die spanische Politik den Bekenntnißzwang als starres Staatsprincip zur Geltung zu bringen versuchte und das Volk, das „die Gedankenfreiheit als sein angebornes Recht verlangte", durch die brutalen Religionsedicte und durch grausame Inquisitionstribunale zu Verwünschungen, zur Gährung, zur immer wachsenden Opposition und endlich zur Waffenerhebung zwang, vollzog sich in Siebenbürgen die innere festere Begründung der drei verschiedenen protestantischen Bekenntnisse neben der katholischen Religionsgenossenschaft ruhig und ungestört, ohne daß eine Regierungsgewalt durch feindliche Eingriffe die Entwicklung des merkwürdigen Processes gehemmt hätte.

Da ist es eine glänzende Erscheinung, daß zu einer Zeit, wo in so vielen Ländern Europa's die Erde von dem Blute rauchte, das im Glaubenskampfe vergossen wurde, in Siebenbürgen vierzig Jahre hindurch fast alle bedeutenderen Landtage das Princip der Bekenntnißfreiheit zwar nicht zur vollen Anerkennung brachten, doch demselben im großen Umfange Geltung verschafften, die Rechtsgleichheit und Freiheit der katholischen Religion und der drei protestantischen Bekenntnisse (der Evangelischen, Reformirten und Unitarier) immer und immer wieder feierlich aussprachen, der Religionsgenossenschaft der griechischen Kirche Duldung verhießen, nur weitere Neuerungen auf religiösem Gebiete verboten.

So sprach der Mediascher Landtag des Jahres 1554 das versöhnende Wort aus, daß der christliche Glaube nur einer sei, und die Söhne dieses Landes nur in Beziehung auf die Ceremonien und die Verwaltung der Sacramente von einander abweichen [2]).

[1]) Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk. Von G. D. Teutsch. Zweite Auflage, I. Bd., S. 309—321.

[2]) Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Von Dr. G. D. Teutsch. (Hermannstadt, 1862.) S. 85. Item: Quamvis fides Christiana una sit, tamen quoniam tam in ceremoniis, quam sacramentorum administrationibus ipsi Regnicolae dissentiunt, statutum est etc.

In ausführlicherer Weise bringt der Landtag in Thorda am 1. Juni 1557 das Princip der religiösen Freiheit zum Ausdrucke: Wir und Unser erlauchter Sohn — sagt die Königin — haben der eindringlichen Bitte der Stände die Zustimmung gegeben, daß ein Jeder den Glauben bekennen dürfe, den er wolle, mit den alten oder neuen Ceremonien, und gestatten zugleich, daß die Stände in Sachen des Glaubens nach ihrem Ermessen das thun, wozu sie sich nach ihrer Freiheit entschließen, doch ohne den anderen Religionsparteien ein Unrecht zuzufügen [1]).

In ähnlichem Geiste spricht sich der Artikel aus, der auf dem Landtage zu Thorda am Sonntag „Judica" des Jahres 1558 zu Stande kam. „Gleichwie die früheren Regierungen — sagt derselbe [2]) — gnädigst gestattet haben, daß Jeder nach seinem freien Willen entweder zur papistischen oder zur lutherischen Religion sich bekenne, so geben auch wir jetzt Allen die volle Freiheit, der einen oder der anderen zu folgen."

Noch kräftiger bringt jener Beschluß der Stände das Princip der Bekenntnißfreiheit zu wachsender Ausgestaltung, der auf dem Landtage zu Schäßburg am Agnestage des Jahres 1564 gefaßt wurde.

„In Bezug auf die Religionsverhältnisse und die darob entstandenen Differenzen — so sprach die Landesvertretung [3]) — haben die Stände beschlossen, daß die auf dem Landtage zu Klausenburg gefaßten Beschlüsse der Landesvertreter genau beobachtet werden, daß somit

[1]) Quoniam Nos filiusque Noster Serenissimus ad instantissimam supplicationem dominorum Regnicolarum clementer consensimus, ut quisque teneret eam fidem, quam vellet, cum novis et antiquis Ceremoniis, permittentes in negocio fidej eorum arbitrio id fieri, quod ipsis liberet, citra tamen injuriam quorumlibet S. 85, a. a. O.

[2]) Quemadmodum autem antea quoque majestates sue benigne concesserant, ut quilibet eam, quam vellet, papisticam videlicet aut lutheranam religionem profiteretur, ita nunc quoque clementer liberam dedit facultatem omnibus, alterutram harum sequi. (S. 86, a. a. O.)

[3]) Quod ad statum religionis et controversias nonnullas attinet, placuit dominis Regnicolis, ut articuli in generali congregatione dominorum Regnicolarum superinde Colosvarii editi observentur, videlicet, ut quilibet eam, quam maluerit religionem amplecti valeat, et neutra partium alteri damno, impedimento esse, aut vim et injuriam inferre debeat. (S. 88, a. a. O.) Vergl. auch Schuler-Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte, I. Bd., S. 380 u. f. und desselben: „Protestantisches Kirchenrecht" (Hermannstadt, 1871).

Jeder diejenige Religion zu bekennen die Freiheit habe, die er lieber wolle, und daß keine Religionspartei der anderen einen Schaden bereiten, ein Hinderniß in den Weg legen, Gewalt oder Unrecht zufügen dürfe."

In gleicher Weise stellte der Gesetzartikel, welcher auf dem Landtage von Hermannstadt am Tage des Apostel Andreas im Jahre 1566 verfassungsmäßig zu Stande kam, die verschiedenen christlichen Bekenntnisse unter seinen Schutz. „In Erwägung — heißt es da — daß vor Allem jeder Christ Gottes Sache vor Augen haben solle, soll nach Inhalt der früheren Artikel die Verkündigung des Evangeliums unter keinerlei Volk gestört und das Wachsthum der Verehrung Gottes nicht beeinträchtigt werden" [1]).

In noch edlerem Tone verkündet der zur Zeit des Festes der Erscheinung im Jahre 1568 zu Thorda versammelte Landtag die Freiheit des religiösen Glaubens und seines Bekenntnisses.

Das Princip der Bekenntnißfreiheit war dadurch, wenn auch nicht zur vollen Anerkennung gebracht, doch in so großem Umfange zur Geltung gelangt, wie in keinem anderen Lande Europa's. Der Landtag ordnete an, „daß aller Orten die Prediger das Evangelium predigen und verkündigen dürfen, jeder nach seinem Verständniß, und wenn es die Gemeinde annehmen will, gut, wenn aber nicht, so soll sie Niemand mit Gewalt zwingen, da ihre Seele sich dabei nicht beruhigt, sondern sie soll solche Prediger halten können, deren Lehre ihr selbst gefällt, darum aber soll Niemand unter den Superintendenten oder auch Anderen die Prediger antasten dürfen. Niemand soll von Jemandem wegen der Religion verspottet werden. Auch wird Niemandem gestattet, daß er Jemanden mit Gefangenschaft oder Entziehung seiner Stelle bedrohe wegen seiner Lehre, *denn der Glaube ist Gottes Geschenk, derselbe entsteht durch das Hören, welches Hören durch Gottes Wort ist* [2])."

Diesen Geist der Gedankenfreiheit in sich aufnehmend, hat drei Jahre später der Landtag zu Vásárhely am Feste der Erscheinung im Jahre 1571 den Thordaer Beschluß mit wenigen, aber klaren Worten neuerdings bekräftigt. „Gottes Wort — sagte er — soll überall frei

[1]) Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen von Dr. G. D. Teutsch. S. 93. Originaltext in magyarischer Sprache.

[2]) Urkundenbuch, a. a. O. S. 94 u. 95.

können verkündigt werden und wegen seines Bekenntnisses soll Niemand gekränkt werden, weder Prediger noch Hörer" [1]).

Und am Ausgange des 16. Jahrhunderts hat der Landtag zu Weissenburg am 16. April 1595 noch einmal die Rechtsgleichheit und Freiheit der vier recipirten Religionen ausgesprochen. „Was die Religionsangelegenheiten betrifft — sagt der Gesetzartikel — haben wir von Rechtswegen beschlossen, daß die recipirten Religionen, nämlich die Katholische oder Römische, die Lutherische, die Calvinistische und die Arianische überall frei erhalten werden sollen [2])."

Dergestalt ist das Princip der Bekenntnißfreiheit im großen Umfange durch eine lange Reihe von verfassungsmäßigen Beschlüssen und Landtagsartikeln, durch den geeinigten Willen des Fürsten und der Ständevertretung zur Anerkennung gelangt. Die Fahne der religiösen Freiheit wurde hier in derselben Zeit aufgepflanzt, in welcher in Deutschland erst nach blutigen Kämpfen die Parität erstritten wurde und neue unheilvolle Conflicte sich vorbereiteten, in derselben Zeit, in der in Frankreich die Hugenottenkriege wütheten und die grauenvolle That der Bartholomäusnacht ein schreckliches Beispiel des wilden Religionsfanatismus gab, in derselben Zeit, wo in Spanien die Flammen des von der Inquisition geschürten Scheiterhaufens das Staatsprincip des Bekenntnißzwanges furchtbar illustrirten, in derselben Zeit, in der die Religionsedicte Karl's V. und Philipp's II. das an Gedankenfreiheit gewöhnte Volk der Niederländer allmälig zum Verzweiflungskampfe trieben, in derselben Zeit, in der sich anderswo die protestantischen Bekenntnisse selbst tödtlich befehdeten und das Princip der religiösen Freiheit verleugneten, in der selbst ein Calvin im Jahre 1553 in dem von ihm geleiteten Genf die Veranlassung gab, daß Michael Servede wegen seiner unitarischen Glaubenslehre verbrannt wurde, und der sonst so milde Melanchton diese That ausdrücklich guthieß.

Unter all' diesen Umständen ist es eine um so glänzendere Erscheinung, daß zu derselben Zeit in Siebenbürgen eine mustergiltige Heimstätte religiöser Freiheit geschaffen wurde.

---

[1]) Urkundenbuch, a. a. O. S. 96.

[2]) Urkundenbuch, a. a. O. S. 101. Vergl. auch Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen, I. Bd., S. 338 u. 339.

Ueberblicken wir die auf die Religionsfreiheit bezüglichen Beschlüsse und Artikel der siebenbürgischen Landtage im 16. Jahrhundert, so drängt sich uns die Bemerkung auf, die unseres Wissens bisher nicht Ausdruck fand, daß da derselbe Geist weht, ja ganz ähnliche Worte gebraucht werden, mit denen die christlichen Kirchenväter der ersten Jahrhunderte die Freiheit des religiösen Bekenntnisses verkündeten. „Die Religion ist — sagt der um das Jahr 330 gestorbene Lactantius — die Religion ist vor Allem eine Sache des freien Willens, Niemandem kann die Nothwendigkeit auferlegt werden, das zu verehren, was er nicht will".

„Es ist nicht Aufgabe der Religion — sagt Tertullian († 220) — eine Religion zu erzwingen, die der Mensch aus freiem Willen in sich aufnehmen muß, nicht in Folge von Gewalt [1])."

So lange die christliche Kirche selbst unter dem Drucke der Verfolgung und unter dem Einflusse des Princips des Bekenntnißzwanges schmachtete, pflanzten ihre Führer und Lehrer muthig und entschlossen das Banner der Glaubensfreiheit auf; als aber die Kirche immer mehr zum dominirenden Siege und beherrschenden Einflusse gelangte, da ließ man das hohe Princip fallen. Schon Augustin stellte eine Theorie auf, sagt Neander in seiner Kirchengeschichte treffend, „die, wenn sie auch in der Anwendung durch seinen frommen, menschenliebenden Geist gemildert wurde, doch den Keim des ganzen Systems des geistlichen Despotismus, der Intoleranz und der Verfolgungssucht bis zu dem Inquisitionsgericht enthielt" [2]).

Die Garantien, mit denen die umfassende Gesetzgebung Siebenbürgens im 16. Jahrhundert die Rechtsgleichheit und Freiheit der vier recipirten Bekenntnisse zu umgeben verstand, sind im Laufe des 17. Jahrhunderts bei allen bedeutsamen Veranlassungen erneuert worden. In Friedensschlüssen und Staatsverträgen ist die Freiheit der protestan-

---

[1]) Vergl. den trefflichen Aufsatz: „Bekenntnißfreiheit" von Dr. Risch in Bluntschli's Staatswörterbuch, I. Bd., S. 767. Lactantius: Religio sola est, in qua libertas domicilium collocavit. Res est enim praeter caeteras voluntaria, nec imponi cuiquam necessitas potest, ut colat, quod non vult. — Tertullian: humani juris et naturalis potestatis est unicuique quod putaverit colere; nec religionis est, cogere religionem, quae sponte suscipi debet, nec vi. (Vergl. Risch, a. a. O.)

[2]) Aus dem oben citirten Aufsatze von Risch.

tischen Bekenntnisse und der gesetzliche Bestand der evangelischen ebenso wie der der römischen Kirche staatlich gesichert worden.

Durch den Wiener und Linzer Friedensvertrag (1606, 1645) und durch das Leopoldinische Diplom (1691) ist die kirchliche Autonomie in feierlicher Form neuerdings gewährleistet worden.

An Versuchen kirchlicher Reaction fehlte es auch in Siebenbürgen zu keiner Zeit. Schon in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts warf die Strömung aus Westen ihre Schaumwellen in das Land. Die Jesuiten pflanzten ihr Banner auf und offenbarten rasch ihre aggressiven Tendenzen. Sie beschränkten sich nicht darauf, der Ausbreitung des Protestantismus Grenzen zu setzen, Schritt für Schritt drangen sie ein in das Rechtsgebiet des Protestantismus. Aber nach der ganzen Lage der Dinge konnte ihnen in Siebenbürgen unmöglich auch nur ein ähnlicher Erfolg zufallen, wie in den südlichen und westlichen Ländern Europas. Stephan Bathori, unter dessen Regierung sie sich im Lande niederließen, Pflanzstätten schufen und Schulen gründeten, war ihnen persönlich zugethan und günstig gestimmt, aber er war hochsinnig und gerecht genug, um jedes Verlangen derselben nach Religionsverfolgung abzuweisen und die Tendenzen ihrer Unduldsamkeit durch die oft citirten und unvergessenen Worte abzufertigen: „Er sei ein Herrscher über die Völker, nicht über die Gewissen. Denn dreierlei habe Gott sich vorbehalten: aus Nichts etwas zu schaffen, die Zukunft zu wissen und über die Gewissen zu herrschen."

Als aber unter der Regierung des Fürsten Sigismund Bathori die aggressiven Tendenzen des Ordens immer kecker zu Tage traten, die Störungen des confessionellen Friedens immer häufiger wurden: da brach der siebenbürgische Landtag den Stab über das Dasein der Jesuiten im Lande.

Es war im December des Jahres 1588, als die zu Mediasch versammelten Stände die Verbannung der Jesuiten aussprachen, trotzdem daß der Fürst sich eifrigst des Ordens annahm, trotzdem daß sie selbst in der Kirche, wo die Landesvertretung tagte, erschienen und mitten in der Versammlung — es war eine dramatische Scene — ihre Vertheidigung persönlich führten. Die Verbannung erfolgte mit der gemessenen Weisung, binnen fünfzehn Tagen das Reich zu verlassen und nie mehr zurückzukehren. Aber unter Basta's Verwaltung kamen sie dennoch wieder, wurden im Jahre 1607 zum zweiten Male und

im Jahre 1610 zum dritten Male als Störer des confessionellen Friedens verbannt. Auf Grund dieser drei Landtagsartikel sprach dann das Gesetzbuch der Approbaten die förmliche Aechtung aus, „daß der Orden der Jesuiten ausgeschlossen und aller Güter verlustig erklärt werde, daß er zu keiner Zeit in dieses Vaterland gerufen, geführt, noch geduldet werden dürfe von keinem Menschen irgend eines Standes. Und wenn sie dessenungeachtet tollkühn ins Land kommen sollten, sei es offen oder geheim, sollen sie nach Befund der Wahrheit, nicht blos auf Verdacht oder einfache Anklage, als Proscribirte und Hochverräther, sei es vom Fürsten oder von einem andern Beamten gefangen genommen und zu der in den Landtagsbeschlüssen bestimmten Strafe verurtheilt werden[1].“

Und dennoch kamen sie wieder. Ehe das 17. Jahrhundert zu Ende ging, hatte der Orden wieder festen Fuß in Siebenbürgen zu fassen verstanden. „Die wenigen Jesuiten — erzählt uns ein *wohl*unterrichteter Chronist[2]) — die seit ihrer Verbannung im Lande zurückgeblieben waren, hatten es bis dahin nicht einmal gewagt, in ihrer Ordenskleidung öffentlich zu erscheinen. Nun arbeiteten sie mit allen Kräften, daß ihnen nicht nur wiederum der freie Zutritt in Siebenbürgen verstattet, sondern auch die vorher besessenen Residenzen in Weissenburg, Klausenburg, Udvarhely und anderswo vergönnt werden möchten. Der Kaiser war zwar nicht geneigt, ihnen zu willfahren, da die Einführung anderer geistlicher Orden, als sich im Lande schon befanden, dem Diplome gerade entgegen stritt. Allein der Graf Kollonitsch, der bei Hof Alles galt, wußte sie unvermerkt ins Land zu spielen. Durch das Uebergewicht des Thesaurarius Stephan Apor, den sie sich durch die Vorspiegelungen des Verdienstes, daß er sich hiedurch den Himmel erwerben würde, ganz gewonnen hatten, wie auch des Stephan Haller und Michael Mikes und durch die Nachgiebigkeit der reformirten Stände gelang es ihnen, sich nicht nur in die schon erwähnten Orte, sondern auch in Maros-Vásárhely, Hermannstadt, Kronstadt, Fogarasch und anderswo einzuschleichen, zugleich aber, wohin sie den Fuß setzten, Verwirrungen anzuzetteln.“

[1]) Approbatae Constitutiones. P. I, tit. 3. art. 1.

[2]) Georg M. v. Herrmann: Das alte und neue Kronstadt. Manuscript. 2 Bd., S. 85.

Wo die streitbaren Schaaren des Ordens ihr schwarzes Banner entfalteten, da wurde nicht nur der religiöse Friede gestört, sondern durch das fanatische, aggressive Vorgehen, durch den wilden, leidenschaftlichen Ansturm auf die Elemente des Protestantismus die tiefste Beunruhigung der Gemüther und die heftigste Erregung hervorgerufen. Hatten schon die Schmähworte und leidenschaftlichen Angriffe, welche Pater Vizkeleti in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts in seinen Predigten zu Klausenburg gegen die Häupter der protestantischen Bekenntnisse richtete[1]) böses Blut gemacht und lauten Unwillen hervorgerufen: wie mußten die Bekenner der evangelischen Lehre erst ergrimmen, als der Jesuit Pater Sandschuster in einer im Jahre 1727 auf dem „Kleinen Ringe" in Hermannstadt öffentlich gehaltenen Predigt mit der Brutalität der Denkungsart einen Cynismus des Ausdruckes verband, der selbst in jener finsteren Periode der Unduldsamkeit gewiß zu den Seltenheiten gehörte. Ueber diese Predigt wird in einem aus Hermannstadt (ddo. 4. October 1727) nach Wien gerichteten Briefe Folgendes berichtet: „Es hat derselbe (Sandschuster) unsere Kirchen vor Teuffels Capellen, Huren-Häuser, unsere Priester vor schlechte Prädikanten, unsere Sakramente vor verwerflich, und all unseren Gottesdienst vor null und nichtig, ja gar uns vor verlohren und verdammte erkläret, und ausgerufen, daß wir mit unseren praedicanten zum Teuffel fahren würden[2])."

Bei dieser Unverschämtheit im Ausdrucke und bei dieser Anmaßlichkeit im Begehren kann es nicht überraschen, daß im dritten und vierten Decennium des 18. Jahrhunderts auf der ganzen Kampflinie der Angriff der Jesuiten auf die im Gesetze und in zahllosen Landtagsartikeln fest begründete Freiheit der protestantischen Bekenntnisse losging. Wir wollen hier ganz absehen von der langen Reihe kleiner Nadelstiche, Plackereien und vexatorischer Maßregeln, die sich die Jesuiten zu Schulden kommen ließen, und wollen zur Charakteristik derselben nur zwei Beispiele erwähnen.

---

[1]) Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, 6. Bd., 1. Heft, S. 108.

[2]) „Aus vergilbten Papieren". Ein Beitrag zur Geschichte von Hermannstadt und der sächsischen Nation in den Jahren 1726 und 1727. Von Johann Karl Schuller. (Hermannstadt 1863.) – Dieser Brief war an den in Wien weilenden sächsischen Nationaldeputirten, Kinder von Friedenberg, adressirt.

Ein in Schellenberg bei Hermannstadt garnisonirender Rittmeister, der sein Kind in Ermangelung eines katholischen Priesters vom protestantischen Pfarrer taufen ließ, wurde darob vom Jesuiten-Superior in Hermannstadt zur Verantwortung gezogen und mit einer Strafe von 50 Ducaten belegt, die zur Sühne gezahlt werden sollten, kam aber schließlich mit der Zahlung eines Ducaten davon; in Kronstadt verweigerten die Jesuiten beim Abschluß gemischter Ehen so beharrlich die pfarrämtliche Assistenz, daß das Gubernium die strengsten Befehle zu ertheilen sich genöthigt fand. — Abgesehen von diesen feindseligen Plänklerangriffen wurde die kirchliche Reaction im großen Style zu üben versucht.

Es kann kein Zweifel darüber walten, daß die von einer Gubernial-Commission im Jahre 1731 ausgearbeitete Gesetzesvorlage ein Werk der Jesuitenhände war. Es galt, damit einen Hauptstoß gegen die Freiheit der protestantischen Bekenntnisse zu führen. Auf dem Landtage, der auf den 13. April nach Hermannstadt berufen worden war, ließ die Krone die Stände auffordern, einen Gesetzesvorschlag zur Verbesserung der Rechtspflege zu entwerfen.

Lange wurde das Werk verzögert, so sehr auch dem Hofe die Beschleunigung desselben am Herzen lag. Ohne Aufsehen zu erregen, wußte man durch schlaue Schachzüge zu bewirken, daß die mit der Ausarbeitung betraute Commission aus fünf katholischen Gubernialräthen bestand, dagegen kein Reformirter und kein Mitglied der sächsischen Nation beigezogen wurde. Es schien dies ganz ungefährlich, denn es handelte sich, wie man meinte, nur allein um Verbesserungen auf dem Gebiete der Rechtspflege. Wie erstaunte man nun bei Vollendung des Operates, daß es der Commission weit weniger um die Verbesserung der Rechtspflege, als um die vehementesten Versuche zu thun war, die religiöse Freiheit, die einstens in diesem Lande, wie in keinem andern, ihre Triumphe gefeiert hatte, in allen Grundfesten zu erschüttern.

In diesem, im Jahre 1731 vollendeten Operate, dessen aggressive Tendenzen vor Allem gegen den Protestantismus, in weiterer Linie aber gegen jegliche Geistesfreiheit gerichtet waren, wurde beantragt: 1. die auf die Sicherstellung der vier recipirten Religionen abzielenden Landtagsartikel aufzuheben und die Vorsorge, die einzelnen Confessionen bei ihren

Gerechtſamen zu ſchützen, ausſchließlich dem Landesfürſten zu überlaſſen; 2. die Union der vier recipirten Religionen wie eine Peſt auszumerzen (unio articularis quatuor receptarum religionum tamquam pestis eliminetur); 3. den Katholiken eine Anzahl von Kirchen und Schulen mit den dazu gehörigen Einkünften zu überlaſſen, insbeſondere aber die reformirte Kirche und Schule in Klauſenburg in den Beſitz der katholiſchen Kirche zu ſtellen; 4. den Beſuch ausländiſcher Hochſchulen allen Siebenbürgern zu verbieten; 5. die geiſtliche Gerichtsbarkeit in Eheſachen den proteſtantiſchen Gemeinweſen zu entziehen; 6. das Jeſuiten-Collegium in Klauſenburg zu einer Akademie zu erheben und mit hinreichenden Einkünften zu verſehen, zugleich auch in Hermannſtadt, Kronſtadt und Vásárhely größere Jeſuitenſchulen zu errichten; 7. ohne höhere Genehmigung keine neue Buchdruckerei in's Leben treten zu laſſen, alle Druckwerke einer ſtrengen Cenſur zu unterziehen, den Proteſtanten den Bezug ausländiſcher Schriften zu verbieten und die Büchereinfuhr unter ſtrenge Controle zu ſtellen; 8. den Katholiken die Ehen innerhalb des vierten Verwandtſchaftsgrades bei Strafe des Hochverrathes zu verbieten[1]).

Nach der ganzen Lage der Dinge konnte kein Zweifel beſtehen, daß dieſe brutalen Vorſchläge, die ihre Spitze gegen Proteſtantismus und Geiſtesfreiheit überhaupt richteten, ihren Urſprung im Lager der Jeſuiten genommen hatten; aber es iſt zugleich von einem treuen und verläßlichen Gewährsmanne ausdrücklich bezeugt, „daß hier die Jeſuiten die Feder geführt“[2]).

Abgeſehen von den Grundſätzen einer geſunden Politik und vom ewigen Rechte — fügt unſere Quelle hinzu — wurden hier die Jeſuiten von dem buchſtäblichen Inhalte des vom Kaiſer Leopold bei der Begründung ſeiner Herrſchaft in Siebenbürgen beſtätigten Diploms laut überſchrien.

Man kann ſich denken, welchen Ingrimm und welche Beunruhigung dieſe maßloſen Unverſchämtheiten hervorriefen, als die Kunde

[1]) „Das alte und neue Kronſtadt“ von G. M. Herrmann. Manuſcript in der Baron Brukenthal'ſchen Bibliothek, II. Bd., S. 246 u. f. Vgl. auch Schuler-Libloy: Siebenbürgiſche Rechtsgeſchichte, I. Bd., S. 383. 2. Anmerkung, wo dieſes Project kurz erwähnt wird, und vier Punkte desſelben mitgetheilt ſind.

[2]) Herrmann. Manuſcript a. a. O. II. Bd., S. 246 u. f.

von diesem Operate in das Publikum drang. Eine Deputation der sächsischen Nation begab sich zum commandirenden General, um ihrer Beunruhigung und Entrüstung Ausdruck zu geben, die lebhaftesten Gegenvorstellungen zu erheben und ihn um Unterstützung in ihrem Kampfe für das Recht und die Bekenntnißfreiheit zu bitten. Die reformirten Stände wandten sich direct an den Kaiser-König und an Prinz Eugen und schickten in der Person des Grafen Johann Lázár einen Deputirten nach Wien, um dort vor dem Throne in energischer Weise das in den Gesetzen, Landtagsbeschlüssen und Diplomen gewährleistete, doch durch das neue abenteuerliche Werk bedrohte Recht zu vertheidigen. Dieß Alles — erzählt unser Gewährsmann — fruchtete wenigstens so viel, daß auf jenes „Pfaffenwerk" keine Rücksicht genommen wurde und die Religionen von diesen beabsichtigten Störungen verschont blieben.

Das Operat wurde der verdienten Vergessenheit überantwortet, und überschritt nie mehr die Schwelle des Gubernialarchivs; ja eine „allerhöchste Entschließung" ordnete die gänzliche Beseitigung des Projectes an, um Ruhe in die tief aufgeregten Gemüther wieder einkehren zu lassen.

Wurde auch dieser schwere, gegen die Bekenntnißfreiheit gerichtete Schlag abgewehrt, so fehlte es während der Regierung Karl's VI. und Maria Theresia's nicht an Schritten der kirchlichen Reaction, mit denen nicht nur eine schmerzliche Kränkung der protestantischen Bekenntnisse, sondern geradezu eine Verletzung der Rechtsgleichheit und Freiheit der vier recipirten Religionen Siebenbürgens verbunden war. Das am 13. April 1728 kundgemachte kaiserliche Rescript erklärte, daß denjenigen Personen, welche einmal zum Katholicismus übergetreten sind, der Rücktritt zum früheren Bekenntniße nicht gestattet sei. Aber viel weiter gingen, und einschneidender wirkten die beiden Erläße, die in den Jahren 1751 und am 9. September 1768 unter dem sonst milden Frauenregimente Maria Theresia's erschienen und eine flagrante Verfassungsverletzung in sich schlossen.

Die beiden Verordnungen[1]) verboten auf das Strengste den Uebertritt vom Katholicismus zum Protestantismus, brandmarkten eine solche Willensentschließung als Verbrechen der Apostasie, sprachen eine schwere Strafandrohung aus und verordneten, daß in jedem einzelnen Falle die Strafverhandlungsacten dem Hofe zur Bestätigung vorgelegt wer-

[1]) Herrmann, a. a. O. Manuscript. II. Bd., S. 250 u. f. S. 498—500.

den ſollten. Da zugleich allen Regierungsbeamten ſtrengſtens eingeſchärft worden war, auf Convertiten, die man Apoſtaten nannte, mit aller Genauigkeit zu fahnden und zum Zwecke der Ausforſchung ſich mit der Geiſtlichkeit in Verbindung zu ſetzen, ſo kann man ſich vorſtellen, daß dieſe Regierungserläſſe die Quelle unſäglicher Plackereien und quälender Maßregeln wurden.

Das in reichem Maße vorliegende Detail aus der Geſchichte einzelner Städte darzuſtellen, iſt hier nicht der Ort; die Schilderung der Vorgänge auf kirchlichem Gebiete harrt noch des berufenen Darſtellers, dem es an reichem Material wahrlich nicht fehlt[1]).

Wie ſchwer die von den Jeſuiten ausgegangene, von der Regierung unterſtützte Proſelitenmacherei auf dem ſächſiſchen Volke laſtete, welchen Unwillen die ungerechte Begünſtigung kirchlicher Renegaten weckte, welch' tiefe Beunruhigung die Verletzung der Wahlfreiheit und der Grundverfaſſung der ſächſiſchen Nation hervorrief, indem oft unwürdige und unfähige Leute zu Würden und Stellen gelangten, denen ſie durchaus nicht gewachſen waren und zu denen ſie ſonſt nimmermehr außer auf dem Wege des Glaubenswechſels gekommen wären: dies Alles iſt ſchon oft hervorgehoben worden. Kein Chroniſt jener Zeit hat aber ein ſo düſteres Bild und in ſo einſchneidenden Zügen von jenen Zuſtänden entworfen, wie Georg Michael Herrmann, der als Augenzeuge ſchildert und den Druck der Zeiten gepreßten Herzens ſchwer empfunden hat[2]).

Das von ihm aufgerollte Bild iſt grau in grau gemalt und farbenſatt gehalten, der Pinſel mit zitternder Erregung geführt. Wenn aber ein ſo beſonnener und einſichtsvoller Geſchichtſchreiber ſeinen Unwillen in faſt leidenſchaftlichen Tönen ausklingen läßt, ſo kann man daraus den Maßſtab für die Größe der Entrüſtung nehmen, welche die Seele aller Beſſeren durchbebte.

Nachdem er die Proſelitenmacherei, die Verletzung der verfaſſungsmäßigen Wahlfreiheit der politiſchen Vertretungen bei der Aemterbeſetzung, das gewaltſame Einſchieben der Renegaten in die amtlichen Stellungen geſchildert hat, ſagt er: „Nun war die Loſung zu unzäh-

---

[1]) Vergl. auch: Herrmann a. a. O. Manuſcript. II. Bd., S. 281–313, 508–549 u. f. 583–664.

[2]) „Das alte u. neue Kronſtadt", a. a. O. Manuſcript. II. Bd. S. [illegible] f.

ligen Mißdeutungen gegeben, durch welche von nun an wahre Verdienste ohne Unterschied zurückgeschoben, der Gemeingeist erstickt, das Laster unter der Larve der Religion gekrönt und den heilsamsten Einrichtungen der Weg vertreten wurde. Leuten, die ihr ererbtes Gut verpraßt und keinen Sinn dafür hatten, sich ein eigenes Vermögen durch Fleiß und Betriebsamkeit zu erwerben, wurde der Weg eröffnet, sich in die einträglichsten Stellen zu schwingen, gleichviel, ob sie denselben gewachsen waren oder nicht, wenn sie nur ihre Religion abschwuren und den Jesuiten huldigten. Stumpfsinn und Unbekanntschaft in den ersten Grundlinien, die das gemeine Wesen bilden, Mangel an Kenntniß der nothwendigsten Sprachen und Wissenschaften, Mangel an sittlicher Bildung, Zügellosigkeit, die sonst ihr Bürgerrecht nur in der geringsten Volksclasse erworben zu haben scheint, verloren hier ihren Unwerth, ja sie schnellten, wenn in ihre Wagschale nur das Bekenntniß zur katholischen Religion gelegt wurde, die erhabensten Verdienste auf, wenn der Mann, dem sie zugehörten, das Brandmal des Protestantismus an der Stirne trug. Unter so schmeichelhaften Aussichten sah man Leute, die sich durch ihren lasterhaften Wandel zur niedrigsten Menschenclasse herabgewürdigt hatten, den Ton reuiger Andächtler annehmen, zu Altären, wo Reliquien ruhten, hinlaufen, um mit ihrem Firniß die Flecken ihres unsittlichen Wandels zu überstreichen und unter dem Nimbus ihrer neuen Religion Posten, die über ihre Ansprüche weit erhaben waren, zu erschwingen, Fremde, die keinen Begriff von den hiesigen Verhältnissen und noch weniger von hiesigen Gesetzen hatten, herbeiströmen, um die den protestantischen Eingeborenen eigenen Plätze zu bekleiden. Patricier, die sich gerade zum gemeinen Dienste gebildet hatten, wurden zurückgescheucht und Menschen von vorbeschriebenen Gattungen hervorgezogen, die ohne Sinn, ohne Gefühl für das gemeine Beste, Worte, Meinungen und Handlungen nach dem Tone formten, der ihnen von ihrer Geistlichkeit angegeben wurde. Kronstadt hatte .... den Vorgeschmack von so unseligen Neuerungen bereits in vollem Maße empfunden, späteren Jahren war es von nun an aufbehalten, sich an jene ersteren in unzerstörlichen Ketten anzureihen und der ganzen Verfassung auf lange Zeiten chaotische Verwirrungen vorzubereiten."

Unter diesen Umständen, wo so viele Mißbräuche sich eingewurzelt hatten, wo durch Patente und Verordnungen Karl's VI. und Maria Theresia's die in den Gesetzen begründete Freiheit der protestantischen

Bekenntnisse verletzt worden war, kann es nicht Verwunderung erregen, daß das am 8. November von Joseph II. gegebene „berühmte" Toleranzpatent in weiten Kreisen Siebenbürgens mit Jubel aufgenommen wurde.

Die freudige Begrüßung, welche der Gabe des Kaisers zu Theil wurde, und die Gründe dieser im ersten Augenblick Befremden erregenden Erscheinung haben oben bei der Darstellung der Josephinischen Reformen die entsprechende Erwähnung gefunden [1]).

So war die Lage der confessionellen Angelegenheiten beschaffen, als der Landtag im December 1790 zusammentrat und auch die Frage der Bekenntnißfreiheit in die Kreise seiner Thätigkeit zu ziehen berufen war.

Indem wir in großen und allgemeinen Zügen den Gang der religiösen Bewegung zu schildern versuchten, glauben wir einen Beitrag zum klareren Verständnisse der Landtagsdebatte über die confessionelle Angelegenheit geboten und eine hellere Einsicht in dieselbe eröffnet zu haben.

Um zwei Angelpunkte drehte sich der heiße Streit in der Versammlung. Die unzweifelhafte Mehrheit des Landtages wünschte, daß ein besonderer Artikel alle jene Verordnungen für null und nichtig und rechtsungiltig erkläre, die im Laufe der Zeit die Willkür der Regierungen im schneidenden Widerspruche mit den alten Religionargesetzen erließ, insbesondere und namentlich aber jene Decrete, durch welche zur Zeit Maria Theresia's der Uebertritt vom Katholicismus zum Protestantismus als Verbrechen der Apostasie gebrandmarkt und mit crimineller Strafe bedroht wurde.

Der zweite Streitpunkt betraf die Form der Abschließung gemischter Ehen.

An dem heftigen und zähen Widerspruche der Katholikenpartei gegen diese zwei Artikel entbrannte der Streit, der eine lange Reihe von parlamentarischen Irrungen gebar.

Doch treten wir in die Schilderung der Kämpfe selbst ein.

Es war in der Sitzung vom 13. Juli, daß der confessionelle Ausschuß („commissio in ecclesiasticis") sein Operat auf den Tisch des Hauses legte und die Stände in die Berathung eintraten.

---

[1]) Vergl 1. Capitel, S. 8 und 9.

von diesem Operate in das Publikum drang. Eine Deputation der sächsischen Nation begab sich zum commandirenden General, um ihrer Beunruhigung und Entrüstung Ausdruck zu geben, die lebhaftesten Gegenvorstellungen zu erheben und ihn um Unterstützung in ihrem Kampfe für das Recht und die Bekenntnißfreiheit zu bitten. Die reformirten Stände wandten sich direct an den Kaiser-König und an Prinz Eugen und schickten in der Person des Grafen Johann Lázár einen Deputirten nach Wien, um dort vor dem Throne in energischer Weise das in den Gesetzen, Landtagsbeschlüssen und Diplomen gewährleistete, doch durch das neue abenteuerliche Werk bedrohte Recht zu vertheidigen. Dieß Alles — erzählt unser Gewährsmann — fruchtete wenigstens so viel, daß auf jenes „Pfaffenwerk" keine Rücksicht genommen wurde und die Religionen von diesen beabsichtigten Störungen verschont blieben.

Das Operat wurde der verdienten Vergessenheit überantwortet, und überschritt nie mehr die Schwelle des Gubernialarchivs; ja eine „allerhöchste Entschließung" ordnete die gänzliche Beseitigung des Projectes an, um Ruhe in die tief aufgeregten Gemüther wieder einkehren zu lassen.

Wurde auch dieser schwere, gegen die Bekenntnißfreiheit gerichtete Schlag abgewehrt, so fehlte es während der Regierung Karl's VI. und Maria Theresia's nicht an Schritten der kirchlichen Reaction, mit denen nicht nur eine schmerzliche Kränkung der protestantischen Bekenntnisse, sondern geradezu eine Verletzung der Rechtsgleichheit und Freiheit der vier recipirten Religionen Siebenbürgens verbunden war. Das am 13. April 1728 kundgemachte kaiserliche Rescript erklärte, daß denjenigen Personen, welche einmal zum Katholicismus übergetreten sind, der Rücktritt zum früheren Bekenntniße nicht gestattet sei. Aber viel weiter gingen, und einschneidender wirkten die beiden Erlässe, die in den Jahren 1751 und am 9. September 1768 unter dem sonst milden Frauenregimente Maria Theresia's erschienen und eine flagrante Verfassungsverletzung in sich schlossen.

Die beiden Verordnungen[1]) verboten auf das Strengste den Uebertritt vom Katholicismus zum Protestantismus, brandmarkten eine solche Willensentschließung als Verbrechen der Apostasie, sprachen eine schwere Strafandrohung aus und verordneten, daß in jedem einzelnen Falle die Strafverhandlungsacten dem Hofe zur Bestätigung vorgelegt wer-

[1]) Herrmann, a. a. O. Manuscript. II. Bd., S. 250 u. f. S. 498—500.

Obwohl im Widerspruche mit dem Leopoldinischen Diplome — sagte der neunte Artikel — den Reformirten, Evangelischen und Unitariern mehrere Kirchen und dazu gehörige Beneficien und Einkünfte genommen, widerrechtlich entzogen und den Katholiken übergeben worden sind, so soll dennoch, um alle Erbitterung zu vermeiden und um den Frieden zu erzielen, jede Religionsgenossenschaft in Bezug auf ihren Besitz in statu quo bleiben. Künftighin aber dürfe keine Religionspartei die andere unter irgend einem Vorwande in ihrem Besitze stören oder denselben anfechten. Jeder Religionsgenossenschaft soll es freistehen, so viele Kirchen und Thürme zu erbauen und Schulen einzurichten, als sie erforderlich halte.

Gegen diesen Artikel machten nun aber die unitarischen Glaubensgenossen ihren energischen Widerspruch geltend. Sie seien, erklärten sie, durch die Wegnahme ihrer Kirchen zu sehr gekränkt und geschädigt worden, als daß sie sich mit der nun gebotenen Freiheit zufriedenstellen könnten, neue Kirchen auf eigene Kosten zu bauen. Sie schlugen die Einsetzung einer Commission vor, welche die Ansprüche der einzelnen Religionsgenossenschaften zu prüfen und die Resultate der Untersuchung dem nächsten Landtage vorzutragen beauftragt werden sollte

Katholiken, Evangelische und Reformirte gaben sich nun alle Mühe, die Unitarier zur Nachgiebigkeit und Versöhnlichkeit zu stimmen, aber alle Versuche scheiterten; die Unitarier bestanden fest auf ihrer Forderung. Da wählte man den Ausweg, diese Frage noch einmal an den Ausschuß zurückzuleiten und denselben zu beauftragen, die Anbahnung eines Vergleichs zwischen den streitenden Parteien zu versuchen und eine entsprechende neue Formulirung des Artikels vorzuschlagen[1]).

Zwei Tage später, in der Sitzung vom 15. Juli, erstattete der Ausschuß Bericht, daß eine Versöhnung und Ausgleichung nicht erzielt worden sei und die Unitarier mit aller Starrheit auf ihrer Forderung beharrten. Da beschloß nun das Haus, den confessionellen Ausschuß mit der Aufgabe zu betrauen, die Ansprüche der Unitarier zu prüfen und dem nächsten Landtage das Resultat der Untersuchung vorzulegen und die geeigneten Anträge zu stellen.

Wieder verflossen mehrere Tage, ehe die Verhandlung über das Operat ihre Fortsetzung fand. In der Sitzung vom 19. Juli war es,

[1]) Mediascher Tagebuch, Manuscript. S. 669 u. f. Hermannstädter Tagebuch.

ligen Mißdeutungen gegeben, durch welche von nun an wahre Verdienste ohne Unterschied zurückgeschoben, der Gemeingeist erstickt, das Laster unter der Larve der Religion gekrönt und den heilsamsten Einrichtungen der Weg vertreten wurde. Leuten, die ihr ererbtes Gut verpraßt und keinen Sinn dafür hatten, sich ein eigenes Vermögen durch Fleiß und Betriebsamkeit zu erwerben, wurde der Weg eröffnet, sich in die einträglichsten Stellen zu schwingen, gleichviel, ob sie denselben gewachsen waren oder nicht, wenn sie nur ihre Religion abschwuren und den Jesuiten huldigten. Stumpfsinn und Unbekanntschaft in den ersten Grundlinien, die das gemeine Wesen bilden, Mangel an Kenntniß der nothwendigsten Sprachen und Wissenschaften, Mangel an sittlicher Bildung, Zügellosigkeit, die sonst ihr Bürgerrecht nur in der geringsten Volksclasse erworben zu haben scheint, verloren hier ihren Unwerth, ja sie schnellten, wenn in ihre Wagschale nur das Bekenntniß zur katholischen Religion gelegt wurde, die erhabensten Verdienste auf, wenn der Mann, dem sie zugehörten, das Brandmal des Protestantismus an der Stirne trug. Unter so schmeichelhaften Aussichten sah man Leute, die sich durch ihren lasterhaften Wandel zur niedrigsten Menschenclasse herabgewürdigt hatten, den Ton reuiger Andächtler annehmen, zu Altären, wo Reliquien ruhten, hinlaufen, um mit ihrem Firniß die Flecken ihres unsittlichen Wandels zu überstreichen und unter dem Nimbus ihrer neuen Religion Posten, die über ihre Ansprüche weit erhaben waren, zu erschwingen, Fremde, die keinen Begriff von den hiesigen Verhältnissen und noch weniger von hiesigen Gesetzen hatten, herbeiströmen, um die den protestantischen Eingeborenen eigenen Plätze zu bekleiden. Patricier, die sich gerade zum gemeinen Dienste gebildet hatten, wurden zurückgescheucht und Menschen von vorbeschriebenen Gattungen hervorgezogen, die ohne Sinn, ohne Gefühl für das gemeine Beste, Worte, Meinungen und Handlungen nach dem Tone formten, der ihnen von ihrer Geistlichkeit angegeben wurde. Kronstadt hatte .... den Vorgeschmack von so unseligen Neuerungen bereits in vollem Maße empfunden, späteren Jahren war es von nun an aufbehalten, sich an jene ersteren in unzerstörlichen Ketten anzureihen und der ganzen Verfassung auf lange Zeiten chaotische Verwirrungen vorzubereiten."

Unter diesen Umständen, wo so viele Mißbräuche sich eingewurzelt hatten, wo durch Patente und Verordnungen Karl's VI. und Maria Theresia's die in den Gesetzen begründete Freiheit der protestantischen

Gewissensangelegenheiten nicht herrschen, dieselben nicht vor das Forum des weltlichen Richters ziehen dürfe. Der im vorliegenden Artikel behandelte Gegenstand — sagte er — wolle ausschließlich als eine Sache der bürgerlichen Gesetzgebung angesehen werden; es sei nicht von einem Urtheile über Gewissensangelegenheiten die Rede, sondern eben nur davon, daß ein weltlicher Richter nicht über eine Gewissenssache urtheilen und eine Strafe verhängen dürfe, also auch nicht den Religionswechsel, den Uebertritt von der einen Confession zur andern vor sein weltliches Forum zu ziehen berechtigt sei. Diese Anschauung unterstützte Baron Nikolaus Wesselényi mit der seiner Natur eigenen Kraft. So wenig einerseits geleugnet werden kann, daß das wilde Blut diesen Mann mehr als einmal zu verletzenden und brutalen Ausdrücken hinriß, daß seine mittelalterliche Weltanschauung ihn zur Theilnahme an einer gesunden Reformarbeit fast unbrauchbar machte und daß sein nationaler und aristokratischer Chauvinismus ihm die Dinge im falschen Lichte erscheinen ließ: ebenso wenig kann andererseits in Abrede gestellt werden, daß er oft ein treffendes Wort in die Verhandlung hineinwarf und durch seine originellen Einfälle und durch seine Ironie manch' durchschlagenden Erfolg erzielte. Das Letztere war auch in dieser Debatte der Fall. Am Schlusse seiner Rede gegen Josika sprach er Worte, die im Munde des starren Calviners wie kaustischer Humor erklangen. „Wenn der Uebertritt — sagte er — von einer Religion zur andern den Religionsgrundsätzen widerspricht, so wird der Convertit ja seine Strafe in der Hölle empfangen, ich halte es daher für sehr ungerecht, wenn diese Leute doppelt gestraft, hier auf Erden einer criminellen Strafe unterzogen werden und jenseits in der Hölle auch noch schreckliche Strafen erleiden müssen."

Der Protonotär Cserei suchte Josika's Anträge dadurch zu unterstützen, daß er dem Gegner folgenden Syllogismus entgegenhielt: Aus dem Principe der Rechtsgleichheit der recipirten Religionen fließt die Folgerung, daß man jede Religion bei ihren Grundsätzen belassen, ja sie in denselben schützen und erhalten müsse; nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche ist der Uebertritt zu einer andern Kirche strafbar: also muß vermöge des Rechtsschutzes der Religionswechsel als strafbar bezeichnet werden; geschieht dies nicht, so ist damit eine Unterdrückung der Religionsgrundsätze, also auch eine Unterdrückung der Religion ausgesprochen.

Neun Artikel gelangten an diesem Tage zur Lesung und Annahme, nur der letzte derselben gab zu einer längeren Debatte Veranlassung.

Der erste Artikel erneuerte und bekräftigte alle Landtagsartikel und Gesetze, durch welche den vier recipirten Religionen die Freiheit und Rechtsgleichheit gewährleistet worden war.

Der zweite Artikel erklärte das Toleranz-Patent Joseph's II. in Bezug auf die vier recipirten Religionen für bedeutungslos, ja für rechtsungiltig, weil die Freiheiten der recipirten Religionen in den verfassungsmäßig zu Stande gekommenen und aus dem geeinigten Willen der Krone und der Stände hervorgegangenen Gesetzen ihre Begründung und Gewähr fänden und die freie Ausübung des Gottesdienstes auch den tolerirten Religionen zugestanden sei.

Der dritte Artikel setzte fest, daß, gleichwie die drei protestantischen Bekenntnisse ihre eigenen Consistorien haben, von nun an auch die katholische Religionsgenossenschaft ihr eigenes Consistorium besitzen und die bisherige Gubernialcommission „in ecclesiasticis" aufgehoben werden solle.

Der vierte Artikel hob die sogenannten Normalschulen auf und überließ die Ordnung und Verwaltung der Schule und der Stiftungen den betreffenden Consistorien.

Der fünfte Artikel beseitigte die bis dahin bestandene Büchercensurs-Commission und übertrug den einzelnen Consistorien die Verpflichtung, eigene Büchercensoren aufzustellen.

Der sechste Artikel gestattete die Wiedereinführung von Kirchenstrafen, verlangte aber eine den Zeitverhältnissen entsprechende Reform derselben.

Der siebente Artikel gab der studirenden Jugend die volle Freiheit, ausländische Universitäten zu besuchen.

Der achte Artikel setzte fest, daß die unter der Regierung Joseph's II. eingezogenen Fonde und Stiftungen den Katholiken wieder zurückgegeben und zur freiesten Disposition gestellt werden sollen. Zugleich wurde darin allen Religionsgenossenschaften die feierliche Versicherung ertheilt, daß in Zukunft alle Stiftungen nach dem Willen des Stifters verwaltet werden dürfen und eine Einziehung der Kirchengüter von Seite des Staates nimmermehr erfolgen werde.

Man schritt nun zur Berathung des folgenden Artikels, der einem gleich vehementen Widerstande der Katholikenpartei begegnete.

Der eilfte Artikel enthielt Bestimmungen in Bezug auf die Form der Abschließung gemischter Ehen und setzte fest, daß eine gemischte Ehe nach der Uebereinkunft der Brautleute beliebig entweder vor dem katholischen oder protestantischen Pfarrer abgeschlossen werden könne, daß also eine gemischte Ehe auch vor dem protestantischen Pfarrer vollkommen giltig eingegangen werde. „Bei Ehescheidungen folge der Kläger dem Geklagten in sein Recht."

Die Partei der Katholiken setzte auch diesem Artikel den lebhaftesten Widerstand entgegen und verlangte dessen Abänderung oder Streichung. Da aber die Protestanten unerschütterlich bei dem Wortlaute des Entwurfes beharrten und eine Ausgleichung der widerstrebenden Ansichten sich als bare Unmöglichkeit erwies, erklärte der Präsident, daß auch über diesen Artikel in Gegenwart des Guberniums die Verhandlung erneuert und ein Compromiß noch einmal werde versucht werden.

Die nun folgenden Artikel stießen auf keinen Widerspruch und wurden ohne Debatte angenommen.

Der zwölfte Artikel handelte von der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und bestimmte, daß die Nachkommen, welche Eltern von verschiedenen christlichen Bekenntnissen, d. h. aus gemischten Ehen zu Theil werden, in Beziehung auf die Religion dem Geschlechte ihrer Eltern folgen sollen und die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter getauft und erzogen werden, und daß die im Widerspruche mit diesen Grundsätzen ausgestellten Contracte gar keine Rechtsgiltigkeit besitzen sollen.

Der 13. Artikel setzte fest, daß Niemandem, weder Edelleuten, noch Personen des Bürger- oder Bauernstandes, noch den Soldaten verwehrt werden dürfe, sich durch Priester ihrer Confession copuliren, mit den Sacramenten versehen und begraben zu lassen.

Der 14. Artikel sprach den Superintendenten und Consistorien der Reformirten, Lutheraner und Unitarier das Recht zu, Ehedispensen für den dritten und vierten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft, jedoch ohne Taxen zu ertheilen; die Katholiken sollten sich an den bisher beobachteten Usus halten.

wo jene einschneidenden Fragen zur Verhandlung gelangten, an denen der heiße Streit der Parteien entbrannte und die unversöhnten Gegensätze auf's heftigste aneinanderprallten. Die Wahlstätte des Landtagssaales bot im Kleinen ein Abbild der großen Kämpfe um den Sieg zweier Principien, welche die Welt bewegten und heute noch bewegen: der beiden Principien der Bekenntnißfreiheit und des Bekenntnißzwanges.

Der zehnte, von der Commission entworfene Artikel bestimmte, daß im Sinne der Verfassung des Landes und der alten, zahlreichen Religionsgesetze der Austritt aus einer recipirten Religionsgenossenschaft und der Uebertritt in eine andere jedem Individuum vollkommen freistehen solle. Zugleich wurden in diesem Artikel alle, dieser Freiheit widerstrebenden Verordnungen und Rescripte der früheren Regierungen ausdrücklich für null und nichtig erklärt, insbesondere namentlich angeführt: 1. jene Verordnungen Karl's VI. und Maria Thresia's, welche den Uebertritt vom Katholicismus zum Protestantismus als Verbrechen der „Apostasie" brandmarkten und mit crimineller Strafe bedrohten; 2. jenes Rescript Joseph's II. vom 22. Mai 1782, kraft dessen allen, die von der katholischen Religion zu einer andern übertreten wollten, eingeschärft wurde, diesen Austritt nicht anders als nach einem bei der katholischen Geistlichkeit empfangenen sechswöchentlichen Religionsunterrichte zu vollziehen.

Kaum war der Artikel verlesen und von den protestantischen Parteien des Landtages lebhaft unterstützt worden, so erhob sich Baron Josika, Führer der Katholikenpartei, um im Namen seiner Bekenntnißgenossen dagegen Verwahrung einzulegen. Er erklärte kurz, aber bündig, daß ihm und seinen Glaubensgenossen die Religionsgrundsätze verböten, einem Artikel die Zustimmung zu geben, welcher die Straflosigkeit des Religionswechsels befürworte; nur der Bestimmung könnten sie ihre Einwilligung ertheilen, daß der Uebertritt nicht als Verbrechen der Apostasie gebrandmarkt werde; er wolle schließlich nur bemerken, daß seine Partei sich die Sondermeinung vorbehalte.

Es konnte nicht anders sein, als daß diese Erklärungen die heftigsten Widersprüche hervorriefen.

Zuerst ergriff der stets maßvolle Graf Joseph Teleki das Wort und gab in trefflicher Weise dem wahrhaft modernen Gedanken Ausdruck, daß der Staat über den Religionsparteien stehen müsse, über reine

die Religionsparteien nicht hatten einigen können, wieder aufgenommen. Es entspann sich ein heißer, langwieriger und hartnäckiger Kampf, in dem die Parteien unverrückt und genau denselben Standpunkt einnahmen, wie bei der ersten Debatte; — dieselben Meinungen, dieselben Gründe, ja fast dieselben Worte wurden in's Feld geführt. Vergebens ergriff der Gouverneur wiederholt das Wort, vergebens suchte er sein versöhnendes Wort in die Wagschale zu legen und eine Vereinbarung herbeizuführen. In seiner Rathlosigkeit wußte er keinen andern Ausweg, als eine nochmalige, erneuerte Verhandlung über diese wichtigen Fragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Wie zu erwarten stand, wiederholte sich in der Sitzung vom 5. August dasselbe Schauspiel. Unerschütterlich vertheidigten die Protestanten die vom Ausschusse entworfenen Artikel, weil sie in denselben den Geist der alten Religionargesetze, den Geist der religiösen Freiheit ausgestaltet sahen; und auf der andern Seite verharrten die Katholiken mit unbeugsamem Starrsinne bei ihrer Verneinung; die Gegensätze waren eben zu tief und so schroff einander gegenübergestellt, wie Bekenntnißfreiheit und Bekenntnißzwang. Nun ersann der Gouverneur in seinem unermüdlichen Vermittleramte einen neuen Versuch zur Vereinbarung; er erklärte dem Hause, daß er es übernehme, unter seinem Vorsitze die Repräsentanten der katholischen Religion zusammenzurufen, um Mittel und Wege zur Vereinbarung der widerstrebenden Parteien ausfindig zu machen; sollte auch dieser Versuch scheitern, setzte er hinzu, so bliebe nichts anderes übrig, als die verschiedenen Meinungen dem Hofe zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Versammlung der katholischen Landtagsmitglieder fand unter dem Präsidium des Gouverneurs wirklich statt; über den Gang der Verhandlungen sind wir nicht näher unterrichtet; gewiß ist nur der resultatlose Ausgang derselben.

Noch einmal wollte nun der Gouverneur an die Gesammtheit der Stände appelliren, noch einmal versuchen, durch seine versöhnende Vermittlung einen Ausgleich zu Stande zu bringen.

In der Sitzung vom 8. August, am Vorabend des Landtagsschlusses, der bekanntlich am 9. August erfolgte, erschien das Gubernium in der Mitte der Stände, um noch einmal die Berathung über die zwei viel umstrittenen Artikel aufzunehmen. Aber — erzählen die Tagebücher übereinstimmend — ungeachtet aller Bemühungen des Gou-

verneurs und aller in Vorschlag gebrachten Modificationen wollten die katholischen Religionsgenossen den freien Uebertritt von einer Religion zur andern und die Begünstigung in Bezug auf die Form der Abschließung gemischter Ehen nicht zugestehen. Da erhob die protestantische Partei die lautesten Vorwürfe gegen die Katholiken, daß sie durch ihre Haltung das Bestreben äußeren, die anderen Religionen zu dominiren; wäre dies nicht der Fall, dann müßten sie den projectirten Artikeln zustimmen, weil die Rechtsgleichheit der vier recipirten Religionen in den Gesetzen begründet sei und diese Artikel nichts anderes bezweckten, als die im Widerspruche mit den Gesetzen und der Verfassung erflossenen Verordnungen zu entkräften.

In beiden Lagern machte sich nun die heftigste Erbitterung geltend, und das Geräusch wurde so lärmend, daß man die einzelnen Worte nicht mehr verstehen konnte. Endlich verschaffte sich der Protonotär Türi Gehör und rief: „Sämmtliche Deputirte haben in ihren Instructionen den Auftrag erhalten, auf die Aufhebung der criminellen Strafe der Apostasie und folgerichtig auf die Gewährung der vollen Freiheit des Uebertrittes von einer recipirten Religion zur andern zu bringen; es können somit unmöglich einige katholische Religionsgenossen dem Willen des größeren Theiles des Landes sich widersetzen."

Der Comitats-Deputirte Bardocz stellte den Ständen vor, daß es nie üblich gewesen sei, die Religionsgenossenschaften als solche bei der Beschlußfassung über einen Landtagsartikel zu Rathe zu ziehen. Durch die Zustimmung der drei Nationen, welche auch gegenwärtig ihre Stimmen vereinigt haben, komme ein rechtsgiltiger Beschluß zu Stande, folglich brauche man sich nicht weiter um die Einwendungen der Katholiken zu kümmern.

Freiherr v. Wesselényi unterstützte die Anschauung des Vorredners und sagte: Die fraglichen Artikel seien durch die Mehrheit der Stimmen der drei Nationen beschlossen worden; dies sei entscheidend, denn nicht die Siegel der vier Religionen, sondern der drei Nationen werden zur Bekräftigung der erfolgten Beschlüsse beigefügt.

Nun ergriff der Gouverneur das Wort und versuchte die Stände zu überzeugen, wie es in der Billigkeit gegründet sei, daß, gleichwie einzelnen Nationen in Fällen divergirender Meinungen die Ueber-

reichung einer Sondermeinung gestattet werde, auch das Separatvotum der Katholiken angenommen und der Entscheidung des Hofes unterbreitet werde.

Doch dieser Antrag konnte sich nicht die Mehrheit der Stimmen verschaffen. Es floß die Debatte von Neuem, bis endlich ein negatives Resultat die Frucht der langen Berathung war. Man einigte sich, die fraglichen zwei Artikel einstweilen ganz fallen zu lassen und die Festsetzung der betreffenden Bestimmungen einem künftigen Landtage zu überlassen, hingegen aber im Landtags-Protocolle beschlußmäßig auszusprechen, daß die Nichtzustimmung der Katholiken zu den zwei fraglichen Artikeln keinesfalls den Grund abgeben dürfe, einen Staatsbürger wegen seines Uebertrittes von einer recipirten Religion zur andern oder wegen des Abschlusses einer gemischten Ehe vor einem Pfarrer seiner Wahl zu belästigen oder gar zu strafen oder ihm einen bürgerlichen oder politischen Nachtheil zuzufügen[1]).

Dies war das nach beiden Seiten so wenig befriedigende Ende des heißen und langen Kampfes.

Ist nun auch der eifrige Wunsch der Protestanten nicht in Erfüllung gegangen, alle jene mit der alten Freiheit und Rechtsgleichheit der Religionen im Widerspruch stehenden Verordnungen und Rescripte ausdrücklich und namentlich entkräftet zu sehen, so ging doch im Großen und Ganzen die religiöse Freiheit siegreich aus den Landtagsverhandlungen hervor. Denn jener von der Krone sanctionirte Artikel (Art. 53), welcher die Freiheit und Gleichheit der Rechte der vier recipirten Religionen und die freie Religionsübung verkündete, enthält die Bestätigung der alten Religionsgesetze, die im 16. Jahrhunderte vom Geiste der religiösen Freiheit geschaffen worden waren und durch alle späteren Staatsverträge und Diplome erneuerte Bekräftigung gefunden hatten. Da in diesem Artikel allen Verordnungen, die im Laufe der Zeit, das Princip der Bekenntnißfreiheit verleugnend, im Gegensatze zu den Gesetzen und Landtagsbeschlüssen erflossen waren, durch einen allgemein gehaltenen Ausdruck die Rechtsgiltigkeit abgesprochen wurde[2]), so waren

[1]) Mediascher Tagebuch, S. 783 u. f. Hermannstädter Tagebuch und das Landtagsprotocoll.

[2]) „Non obstantibus in contrarium editis ordinationibus“ (ohne Berücksichtigung entgegenstehender Verordnungen). Art. 53 der L.-Gesetze.

Nachdem sich im Szeklerlande der Mißbrauch ausgebildet hat — sagt der 15. Artikel — daß die Kinder der Grenzsoldaten, wenn sie dem geistlichen Stande sich zuwendeten, ihren Erbansprüchen auf Grundstücke entsagen und eine rechtsförmliche Verzichtleistuug aussprechen mußten, so werden hiermit solche Verzichtleistungs-Urkunden für gesetzwidrig und daher für rechtsungiltig erklärt und sollen die Kinder der Szekler Grenzer fortan die volle Freiheit haben, ohne Nachtheil in Lehranstalten einzutreten und den geistlichen Stand zu wählen.

Der 16. Artikel erklärte, daß Niemand die Bischöfe, Decane und Archidiakone von ihren Kirchenvisitationen abhalten, noch darin irgendwie beschränken dürfe.

Der 17. Artikel endlich handelte von der der katholischen Geistlichkeit zugewiesenen „portio canonica".

Weil die den katholischen Geistlichen zugetheilte „canonische Portion" — sagt derselbe — einseitig auf Grund von Hofrescripten ausgemessen wurde, so sollen von den einzelnen Comitaten, Stühlen und Districten Untersuchungs-Commissionen eingesetzt werden, um die Zurückstellung der einseitig durch Hofdecrete ausgemessenen „Portionen" an die betreffenden Eigenthümer einzuleiten und durchzuführen; in den Stühlen und Districten der sächsischen Nation habe dies zu unterbleiben, weil die Nation freiwillig erklärte, die „canonische Portion" den katholischen und unirten Geistlichen auch ferner, doch unter der Bedingung zu belassen, daß diese „Portionen" für den Fall, als etwa mit der Zeit einzelne der betreffenden Kirchenpfründen völlig aufgehoben werden sollten, den Communitäten, von denen sie ausgegangen, wieder zufallen mögen.

Mit diesem Artikel war das Operat des confessionellen Ausschusses erschöpft, aber die Verhandlung war noch lange nicht beendet; über die wichtigsten Streitfragen sollte mehr als einmal berathen und das Gubernium zur Theilnahme an der Verhandlung zugezogen und wiederholt zur Vermittlung gerufen werden [1]).

Im Drange der sich häufenden Geschäfte wurde dies erst nach 15 Tagen ermöglicht.

In der Sitzung vom 4. August wurde in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder des Guberniums die Berathung jener Punkte, über die sich

[1]) Mediascher Tagebuch, S. 696 u. f. Hermannstädter Tagebuch.

die Religionsparteien nicht hatten einigen können, wieder aufgenommen. Es entspann sich ein heißer, langwieriger und hartnäckiger Kampf, in dem die Parteien unverrückt und genau denselben Standpunkt einnahmen, wie bei der ersten Debatte; — dieselben Meinungen, dieselben Gründe, ja fast dieselben Worte wurden in's Feld geführt. Vergebens ergriff der Gouverneur wiederholt das Wort, vergebens suchte er sein versöhnendes Wort in die Wagschale zu legen und eine Vereinbarung herbeizuführen. In seiner Rathlosigkeit wußte er keinen andern Ausweg, als eine nochmalige, erneuerte Verhandlung über diese wichtigen Fragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Wie zu erwarten stand, wiederholte sich in der Sitzung vom 5. August dasselbe Schauspiel. Unerschütterlich vertheidigten die Protestanten die vom Ausschusse entworfenen Artikel, weil sie in denselben den Geist der alten Religionargesetze, den Geist der religiösen Freiheit ausgestaltet sahen; und auf der andern Seite verharrten die Katholiken mit unbeugsamem Starrsinne bei ihrer Verneinung; die Gegensätze waren eben zu tief und so schroff einander gegenübergestellt, wie Bekenntnißfreiheit und Bekenntnißzwang. Nun ersann der Gouverneur in seinem unermüdlichen Vermittleramte einen neuen Versuch zur Vereinbarung; er erklärte dem Hause, daß er es übernehme, unter seinem Vorsitze die Repräsentanten der katholischen Religion zusammenzurufen, um Mittel und Wege zur Vereinbarung der widerstrebenden Parteien ausfindig zu machen; sollte auch dieser Versuch scheitern, setzte er hinzu, so bliebe nichts anderes übrig, als die verschiedenen Meinungen dem Hofe zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Versammlung der katholischen Landtagsmitglieder fand unter dem Präsidium des Gouverneurs wirklich statt; über den Gang der Verhandlungen sind wir nicht näher unterrichtet; gewiß ist nur der resultatlose Ausgang derselben.

Noch einmal wollte nun der Gouverneur an die Gesammtheit der Stände appelliren, noch einmal versuchen, durch seine versöhnende Vermittlung einen Ausgleich zu Stande zu bringen.

In der Sitzung vom 8. August, am Vorabend des Landtagsschlusses, der bekanntlich am 9. August erfolgte, erschien das Gubernium in der Mitte der Stände, um noch einmal die Berathung über die zwei viel umstrittenen Artikel aufzunehmen. Aber — erzählen die Tagebücher übereinstimmend — ungeachtet aller Bemühungen des Gou-

verneurs und aller in Vorschlag gebrachten Modificationen wollten die katholischen Religionsgenossen den freien Uebertritt von einer Religion zur andern und die Begünstigung in Bezug auf die Form der Abschließung gemischter Ehen nicht zugestehen. Da erhob die protestantische Partei die lautesten Vorwürfe gegen die Katholiken, daß sie durch ihre Haltung das Bestreben äußeren, die anderen Religionen zu dominiren; wäre dies nicht der Fall, dann müßten sie den projectirten Artikeln zustimmen, weil die Rechtsgleichheit der vier recipirten Religionen in den Gesetzen begründet sei und diese Artikel nichts anderes bezweckten, als die im Widerspruche mit den Gesetzen und der Verfassung erflossenen Verordnungen zu entkräften.

In beiden Lagern machte sich nun die heftigste Erbitterung geltend, und das Geräusch wurde so lärmend, daß man die einzelnen Worte nicht mehr verstehen konnte. Endlich verschaffte sich der Protonotär Türi Gehör und rief: „Sämmtliche Deputirte haben in ihren Instructionen den Auftrag erhalten, auf die Aufhebung der criminellen Strafe der Apostasie und folgerichtig auf die Gewährung der vollen Freiheit des Uebertrittes von einer recipirten Religion zur andern zu bringen; es können somit unmöglich einige katholische Religionsgenossen dem Willen des größeren Theiles des Landes sich widersetzen."

Der Comitats-Deputirte Barbocz stellte den Ständen vor, daß es nie üblich gewesen sei, die Religionsgenossenschaften als solche bei der Beschlußfassung über einen Landtagsartikel zu Rathe zu ziehen. Durch die Zustimmung der drei Nationen, welche auch gegenwärtig ihre Stimmen vereinigt haben, komme ein rechtsgiltiger Beschluß zu Stande, folglich brauche man sich nicht weiter um die Einwendungen der Katholiken zu kümmern.

Freiherr v. Wesselényi unterstützte die Anschauung des Vorredners und sagte: Die fraglichen Artikel seien durch die Mehrheit der Stimmen der drei Nationen beschlossen worden; dies sei entscheidend, denn nicht die Siegel der vier Religionen, sondern der drei Nationen werden zur Bekräftigung der erfolgten Beschlüsse beigefügt.

Nun ergriff der Gouverneur das Wort und versuchte die Stände zu überzeugen, wie es in der Billigkeit gegründet sei, daß, gleichwie einzelnen Nationen in Fällen divergirender Meinungen die Ueber-

reichung einer Sondermeinung gestattet werde, auch das Separatvotum der Katholiken angenommen und der Entscheidung des Hofes unterbreitet werde.

Doch dieser Antrag konnte sich nicht die Mehrheit der Stimmen verschaffen. Es floß die Debatte von Neuem, bis endlich ein negatives Resultat die Frucht der langen Berathung war. Man einigte sich, die fraglichen zwei Artikel einstweilen ganz fallen zu lassen und die Festsetzung der betreffenden Bestimmungen einem künftigen Landtage zu überlassen, hingegen aber im Landtags-Protocolle beschlußmäßig auszusprechen, daß die Nichtzustimmung der Katholiken zu den zwei fraglichen Artikeln keinesfalls den Grund abgeben dürfe, einen Staatsbürger wegen seines Uebertrittes von einer recipirten Religion zur andern oder wegen des Abschlusses einer gemischten Ehe vor einem Pfarrer seiner Wahl zu belästigen oder gar zu strafen oder ihm einen bürgerlichen oder politischen Nachtheil zuzufügen[1]).

Dies war das nach beiden Seiten so wenig befriedigende Ende des heißen und langen Kampfes.

Ist nun auch der eifrige Wunsch der Protestanten nicht in Erfüllung gegangen, alle jene mit der alten Freiheit und Rechtsgleichheit der Religionen im Widerspruch stehenden Verordnungen und Rescripte ausdrücklich und namentlich entkräftet zu sehen, so ging doch im Großen und Ganzen die religiöse Freiheit siegreich aus den Landtagsverhandlungen hervor. Denn jener von der Krone sanctionirte Artikel (Art. 53), welcher die Freiheit und Gleichheit der Rechte der vier recipirten Religionen und die freie Religionsübung verkündete, enthält die Bestätigung der alten Religionsgesetze, die im 16. Jahrhunderte vom Geiste der religiösen Freiheit geschaffen worden waren und durch alle späteren Staatsverträge und Diplome erneuerte Bekräftigung gefunden hatten. Da in diesem Artikel allen Verordnungen, die im Laufe der Zeit, das Princip der Bekenntnißfreiheit verleugnend, im Gegensatze zu den Gesetzen und Landtagsbeschlüssen erflossen waren, durch einen allgemein gehaltenen Ausdruck die Rechtsgiltigkeit abgesprochen wurde[2]), so waren

[1]) Mediascher Tagebuch, S. 783 u. f. Hermannstädter Tagebuch und das Landtagsprotocoll.

[2]) „Non obstantibus in contrarium editis ordinationibus“ (ohne Berücksichtigung entgegenstehender Verordnungen). Art. 53 der L.-Gesetze.

damit auch alle Hindernisse und Rechtsnachtheile, die eine unduldsame und für das Princip der Bekenntnißfreiheit verständnißlose Zeit entgegengestellt und angedroht hatte, gefallen, und es stand auch dem freien Uebertritte von einer Religion zur andern keine hemmende Schranke entgegen.

Die Frage über die Form der Abschließung gemischter Ehen wurde in den Landtagsartikeln dem gefaßten Beschlusse gemäß nicht berührt. Erst nach 50 Jahren fand diese Frage ihre Lösung, und zwar nicht durch die staatliche, sondern durch die kirchliche Gesetzgebung, aber in einem den Wünschen der protestantischen Parteien entsprechenden Sinne.

Papst Gregor XVI. dehnte durch die Constitution vom 20. April 1841 die Benedictinische Declaration vom 4. November 1741, ohne sie ausdrücklich zu nennen, auf die Länder der ungarischen Krone aus, und wurden dadurch von der römischen Curie alle gemischten Ehen, die ausschließlich nur vor einem protestantischen Pfarrer eingegangen werden, vor dem Forum des canonischen Eherechtes als vollkommen rechtsgiltig erkannt.

Rückschauend auf die Haltung der katholischen Partei im Landtage von 1791, mußte man sagen, daß sie papistischer als der Papst gewesen.

Sechzehntes Capitel.

Stürmische Wahlscenen. Die Debatte über die Besetzung der Cardinalämter.

Mit der Regelmäßigkeit des Pendels wiederholen sich in den Landtagssitzungen der ersten Monate der Session die Klagen über die Illegalität des Guberniums und über die verfassungswidrige Besetzung der ersten Landesämter.

Seit nahezu 30 Jahren war kein siebenbürgischer Landtag mehr abgehalten worden — denn die ständische Versammlung beim Regierungsantritte Joseph's II. fand ausschließlich nur zum Zwecke der Huldigung statt — es konnten somit die in diesem Zeitraume vacant gewordenen hohen Landesämter nicht verfassungsmäßig im Sinne des siebenten und achten Artikels des Leopoldinischen Diploms besetzt werden; es konnte keine Candidation von Seite der Stände erfolgen und die Würdenträger gelangten nur allein durch landesfürstliche Ernennung in ihre Stellen. So kam es, daß im Jahre 1790, als die Verfassung Siebenbürgens wiederhergestellt wurde und der Landtag sich versammelte, nur der Präsident der königlichen Tafel und zwei Gubernialräthe auf eine vollkommen verfassungsmäßige Einsetzung im Amte sich berufen konnten. Alle anderen Würdenträger waren durch den Ruf der Krone ohne die durch das Gesetz bestimmte Mitwirkung des siebenbürgischen Landtages zu ihren Functionen gelangt. In Bezug auf jene fünf Würdenträger, die vermöge ihrer Stellung und Thätigkeit in ganz besonderer Beziehung zum Landtage standen und die man, ohne die Verwirrung noch mehr zu steigern, doch nicht dem steten Vorwurfe der

Illegalität aussetzen mochte, wurde rasch und ohne Schwierigkeit unmittelbar vor dem Eröffnungstage des Landtages eine Verständigung zwischen Regierung und Ständen erzielt. Der Gouverneur, der Ständepräsident und die drei Protonotäre, die alle ohne verfassungsmäßige Mitwirkung und Candidation der Stände in Folge landesfürstlicher Ernennung ihre Aemter erhalten hatten, wurden gleich in der ersten Sitzung des Landtages, am 21. December 1790, „per acclamationem" bestätigt.

Es war dies ein ganz eigenthümlicher Fall im siebenbürgischen Verfassungsleben, den die Uebergangsperiode und die drängenden Verhältnisse des Augenblickes nothwendig machten; statt daß die Candidation der Stände vorausging und die Ernennung des Landesfürsten nachfolgte, ging hier die Ernennung voraus und folgte die Zustimmung des Ständehauses nach. Um nicht mit fünf hervorragenden, in alle Landtagsgeschäfte innig verflochtenen Würdenträgern in die parlamentarische Arena hinabzusteigen, denen man unablässig den ungesetzlichen Ursprung ihres Amtes zum Vorwurfe machen konnte, suchte man durch das angegebene Auskunftsmittel über die Schwierigkeit des Augenblickes hinwegzugleiten. — Aber das damalige Gubernium erklärte der Landtag ausdrücklich für ein illegales und bestand fort und fort mit rastlosem Eifer auf Vornahme der „Restauration", d. i. Wiederbesetzung der Aemter. Der Hof gab fortwährend ausweichende Antworten, alle gemäßigten Elemente im Landtage sprachen für Aufschub, aber die Opposition drängte zur That.

Schon in der Sitzung am 12. April hatte Baron Nikol. Wesselényi der Versammlung fast drohend zugerufen, er mahne die Stände nochmals, rasch zur Candidation zu schreiten, denn sonst könnte es ihnen ergehen, wie jenem faulen Landwirthe, der im Frühling das Unkraut auszujäten sich vornehme, aber stets beim Vorsatze bleibe und indessen das Unkraut in solchem Maße heranwachsen lasse, daß zuletzt die Ausrottung der Wurzel desselben unmöglich wird. Es könnte leicht geschehen, daß die Interimsräthe des Guberniums vom Hofe neuerdings im Amte bestätigt werden und eine verfassungsmäßige Restauration dann am Ende gar nicht mehr vorgenommen werden könne.

Es würde ermüdend sein, all' die Schmerzensschreie zu verzeichnen, die im Laufe des Winters und Frühlings im Landtage wegen der Restaurationsfrage ertönten; wir wollen unsere Darstellung der

Debatte über die Besetzung der siebenbürgischen „Cardinalämter" in der Art beschränken, daß wir nur die Vorgänge schildern, die dem Wahlacte unmittelbar vorausgingen, sowie die stürmischen Scenen, die damit in Verbindung standen.

Es war in der Sitzung vom 16. Juli — der Schluß des Landtages stand schon in naher Aussicht, drängende Eile auf allen Gebieten der parlamentarischen Thätigkeit that noth — als Graf Joseph Gyulai sich erhob und erklärte: es sei nun Zeit, auch an die Candidation des Hofkanzlers und der Gubernialräthe zu denken, denn sonst würden die Stände ihr Recht preisgeben und dadurch in der Zukunft gar viele Nachtheile zu erleiden haben.

Der Ständepräsident erwiderte, daß nach seiner Meinung ohne ausdrücklichen Befehl des Hofes die Wahl der Gubernialräthe nicht vorgenommen werden könne; übrigens seien wichtigere Geschäfte zu erledigen, deren Aufschub viel mehr Nachtheile, als eine unterlassene Wahl verursachen dürfte; von der Candidation zur Kanzlerstelle könne allerdings gesprochen und in der nächsten Sitzung auch das Nähere darüber festgesetzt werden.

Baron Simon Kemény stimmte dieser Anschauung bei, aber Wesselényi trat ihr entgegen. Was könne man — rief er aus — von einem solchen Gubernium, wie das gegenwärtige sei, das den Stempel der Illegalität an der Stirne trage, erwarten? Was könne man von einem Rathscollegium erwarten, welches neulich im Landhause erklärt habe, daß bis zum Zeitpnnkte der völligen Restitution und Einführung einer neuen öffentlichen Landesverwaltung die Josephinischen Verordnungen beobachtet werden müßten? Ein solches Gubernium, das nur allzusehr an Willkür und Eigenmächtigkeit gewöhnt sei, verdiene das Zutrauen der Stände nicht.

Graf Joseph Gyulai ergriff noch einmal das Wort und rief: Die späte Nachkommenschaft würde uns verfluchen, wenn wir uns nicht völlig in den diplomatischen Stand zurückversetzen, da wir dies zu thun die Macht haben.

Der Ständepräsident suchte nun dem steigenden Geräusch dadurch ein Ende zu machen, daß er den Gegenstand einer künftigen Sitzung zuwies und rasch zur Tagesordnung und Verlesung einiger Artikel über Einrichtung des Berggerichtes und Anstellung von Inländern bei diesem Gerichte übergehen ließ.

Doch die Frage der Candidation und Restauration ließ sich nicht mehr zurückdrängen, unaufhaltsam schob sie sich in den Vordergrund, eroberte sich in der Sitzung vom 20. Juli die Tagesordnung und drückte einer ganzen Reihe von Sitzungen bis zum 30. Juli ihre Signatur auf.

Am genannten Tage war es das ungestüme Verlangen des Baron Nikolaus Wesselényi, das zur Entscheidung drängte. Da nun — sagte er — die Commissions-Elaborate sammt den projectirten Artikeln den Ständen unterbreitet und größtentheils gutgeheißen worden seien, so erübrige jetzt nichts mehr, als zur Wahl des Kanzlers und der Gubernialräthe zu schreiten; die dagegen erhobenen Einwendungen, daß die Wahl der Gubernialräthe nur pro futuro zu verstehen sei, verdienten um so weniger Berücksichtigung, weil dem Könige die Tendenzen der Stände, sich noch während dieses Landtages in den „diplomatischen Stand" zurückzuversetzen, wiederholt eröffnet worden seien; da nun hierauf keine Antwort erfolgt sei, so müsse man annehmen, der König habe stillschweigend seine Einwilligung gegeben.

Der Ständepräsident erwiderte darauf, er sehe nicht ein, wie man, da keine Aufforderung der Krone vorliege, zur Wahl der Gubernialräthe schreiten könne, ohne eine Verantwortung auf sich zu laden; indessen, wenn man so großes Gewicht darauf lege, könnten die Stände neuerdings an Se. Majestät die Bitte richten, die Wahl vornehmen zu dürfen.

Graf Joseph Teleki sprach im Sinne des Vorredners; er meinte, die Stände sollten sich damit zufrieden stellen, daß der König die Candidationsrechte den Ständen für die Zukunft gesichert habe; man könne um so mehr von der beabsichtigten Candidation Umgang nehmen, als man nur gegen wenige im Amte stehende Gubernialräthe Einwendungen zu erheben im Stande sei, die Belassung derselben werde keinen solchen Schaden verursachen, der entstehen könnte, wenn der König durch willkürliche Handlungen der Stände zu ungünstigen Resolutionen in wichtigeren Angelegenheiten veranlaßt würde.

Baron Wesselényi entgegnete darauf: Wenn gegenwärtig die Gelegenheit unbenützt gelassen werde, so könnte es leicht geschehen, daß die Stände in der Zukunft von dem Wahlrechte völlig ausgeschlossen werden; da nun aber der König die Gesetze und Diplome beschworen und den Ständen die Emporhaltung derselben versichert habe, so sehe

er nicht ein, warum man Anstand nehmen sollte, ein in dem Diplome und in den Gesetzen gegründetes Recht auszuüben.

Graf Joseph Teleki bemerkte hierauf: Es sei wahr, daß der König das Diplom und die Gesetze beschworen habe; wenn nun aber der König und die Stände das Diplom und die Gesetze von verschiedenen Gesichtspunkten auffaßten und erklärten, so komme es auf die Frage an, wer von Beiden Recht habe und wer in diesem Falle die Entscheidung zu fällen berufen sei; er halte dafür, daß durch eine neue Candidation die Handlungen der Gubernialräthe ebenso wenig legalisirt werden, als sich behaupten lasse, daß die Stände in manchen Fällen nicht auch gesetzwidrig vorgegangen seien.

Ueber Antrag des Baron Simon Kemény und Protonotärs Türi, diesen Gegenstand erst dann wieder zur Verhandlung zu bringen, wenn alle Geschäfte erledigt seien und noch Zeit übrig bleibe, wird die Vertagung ausgesprochen.

Dieselbe bezog sich nun zunächst nur auf die Frage der Candidation der Gubernialräthe, die Wahlvorschläge für die Kanzlerstelle mußten jedenfalls, weil die Aufforderung der Krone vorlag, in der nächsten Zeit vorgenommen werden; wir werden aber auch hören, wie die Frage der Candidation zu den Gubernialrathsstellen ungestüm alle Vertagungsschranken durchbrach und niederriß.

In der Sitzung vom 25. Juli stellte der Ständepräsident den Antrag, eine Deputation an das Gubernium abzusenden und demselben zu eröffnen, daß die Stände die Candidation für die Kanzlerwürde vorzunehmen bereit seien und die Anwesenheit des Guberniums bei der Berathung über die Art und Weise der Wahl wünschten.

Dagegen beantragte Baron Simon Kemény, die Wahl des Kanzlers per acclamationem vorzunehmen, weil es nach seiner Meinung nicht anständig sei, den Gouverneur mit Einsammlung der einzelnen Stimmen zu belästigen.

Graf Samuel Gyulai bekämpfte diesen Vorschlag, weil die königlichen Propositionen das Verlangen stellen, daß die Abstimmung oder Wahl per acclamationem zukünftig im Landtage nicht mehr in Anwendung kommen solle, man könne also eine Modalität, die der König für die Zukunft abgestellt wünsche, in diesem Falle nicht in Anwendung bringen.

Graf Ladislaus Bethlen erinnerte die Stände, daß er noch zu Anfang des Landtages die Vornahme der gesetzmäßigen Restauration des Guberniums forderte, damals aber durch das Versprechen eingeschläfert wurde, die Neubesetzung der Landesbehörde werde im Sinne der Verfassung sicher noch im Laufe dieses Landtages vorgenommen werden; nun sei höchste Zeit, Hand anzulegen, denn der Landtag werde in einigen Tagen geschlossen werden, und doch könne das Mißverhältniß, welches gegenwärtig zwischen der Kanzlei und dem Gubernium bestehe, nur durch eine gesetzmäßige Neubesetzung und Wahl der Würdenträger gehoben werden; seinerseits könne er diesem Wahlrechte, obgleich er gehört, daß ein Bethlen, er wisse nicht, ob er oder ein anderer gemeint sei, bei Hof schlecht angeschrieben sei, keineswegs entsagen, da er von diesem Rechte der Stände zu sehr überzeugt sei und im Kampfe für dieses Recht weder vor Gott, noch vor dem Könige, noch vor den Gesetzen sich fürchte.

Graf Joseph Teleki erwiderte: Es gebe Niemanden in der Welt, der mehr als er eine gesetzmäßige Verwaltungsbehörde wünsche, aber die hartnäckige Behauptung eines Rechtes, ohne zu untersuchen, ob dem Gemeinwohl des Landes dadurch nicht mehr Nachtheil als Nutzen zugezogen werde, scheine ihm unbesonnen zu sein, weil nach den Regeln der Klugheit eine angemessene Nachgiebigkeit in nebensächlichen Dingen auf der einen oder andern Seite doppelten Gewinn verspreche; seiner Meinung nach sei an den König eine Repräsentation zu richten und unter Anführung statthafter Beweggründe die Erlaubniß zur Vornahme der Restauration auf dem künftigen Landtage anzusuchen.

Baron Wesselényi sagte, er könne das gar nicht zusammenreimen, daß der König die Wahl des Kanzlers zugestanden, auf der andern Seite aber die Wahl der Hof- und Gubernialräthe nicht sollte gewähren wollen, da doch die Wahl der letzteren ebenso wie die des ersteren in dem Diplome gegründet sei.

Nun gaben der Reihe nach die einzelnen Nationen durch den Mund ihrer Sprecher ihre Stimmen in dieser Wahlfrage ab.

Die Comitats-Deputirten erklärten, daß im Sinne der ihnen ertheilten Instruction mit der Wahl des Kanzlers auch jene der Hof- und Gubernialräthe vorgenommen werden müsse; von diesem Auftrage dürften sie in keinem Falle abweichen.

Die Szekler erklärten: In ihrer Instruction sei ihnen zwar auch die Restauration des Guberniums aufgetragen worden, indessen sei nach ihrer Meinung an die Lösung dieser Frage erst nach Erledigung der übrigen Geschäfte des Landtages zu gehen.

Die Sachsen endlich gaben ihre Meinung dahin ab, daß man ohne Wissen und Willen Sr. Majestät füglich nicht zur Restauration des Guberniums schreiten könne, deßhalb früher eine Repräsentation an Se. Majestät zu richten sei und die Vornahme der Wahl bis zum nächsten Landtage verschoben werden möge.

Ohne auf diese verschiedenen Meinungen Rücksicht zu nehmen, fertigte man eine Deputation an das Gubernium mit der Botschaft ab, daß die Stände nach Erledigung der übrigen Geschäfte die Wahl der Hof- und Gubernialräthe zugleich mit jener des Kanzlers vorzunehmen beschlossen hätten und das Gubernium bäten, zur Berathung der Wahlmodalitäten in der morgigen Sitzung in der Mitte der Stände zu erscheinen. — Die Deputation kam alsbald mit der Antwort zurück, daß das Gubernium die von Sr. Majestät anbefohlene Candidation des Kanzlers als eine königliche Proposition ansehe und dieselbe daher auch in diesem Sinne behandelt zu sehen wünsche; was aber die Wahl der Hof- und Gubernialräthe anbelange, so sei jenes Rescript, aus welchem die Stände die Befugniß und Erlaubniß zur Restauration des Guberniums herleiten wollen, zu undeutlich, als daß sich das Gubernium in eine Erklärung einlassen könne.

Kaum hatten in der nächsten Sitzung vom 26. Juli die Mitglieder des Guberniums ihre Sitze in der Landstube eingenommen, so wiederholte der Gouverneur die bereits gestern durch die Deputation verkündete Erklärung, daß die Candidation des Kanzlers in der nächsten Sitzung werde vorgenommen werden.

Schon wollte der Gouverneur zur Tagesordnung übergehen, schon hatte er die Lesung der in die lateinische Sprache übertragenen Artikel angeordnet, als eine wahre oratorische Springfluth gegen des Gouverneurs eben erwähnte Aeußerung losging, welche nicht durch das, was sie sagte, sondern durch das, was sie nicht sagte, die Opposition herausgefordert hatte.

Graf Ladislaus Bethlen ergriff zuerst das Wort und betonte, daß die Stände in der gestrigen Sitzung die Wahl der Hof- und

Gubernialräthe beschlossen hätten, und daß daher heute zunächst über die bei diesen Wahlen einzuhaltende Modalität berathen werden müsse.

Baron Nikolaus Wesselényi fügt hinzu: Die Wahl der Hof- und Gubernialräthe müsse um so mehr zu gleicher Zeit mit jener des Kanzlers vorgenommen werden, als man ja früher dem Könige erklärt habe, daß das Gubernium von den Ständen nur als eine Interimsbehörde betrachtet und beibehalten werde; wenn die vacanten Stellen nun nicht besetzt werden, so würden sich die Stände ihres Wahlrechtes begeben und auf ewig davon ausgeschlossen werden.

Noch einmal wiederholten jetzt die drei Nationen der Reihe nach die in der vorausgegangenen Sitzung abgegebenen Erklärungen. Der Gouverneur resumirte hierauf die Meinungen und stellte den Ständen vor, daß die Frage, ob und wann die Restauration des Guberniums vorgenommen werden solle, noch nicht entschieden sei, denn eine Partei wolle die Wahl der Gubernialräthe sogleich vornehmen, eine andere zuerst die Erledigung der übrigen Geschäfte abwarten, und endlich eine dritte wolle Se. Majestät um Erlaubniß zur Vornahme der Wahl bitten; bei so bewandten Verhältnissen solle nach seiner Meinung morgen nur die Wahl des Kanzlers vorgenommen werden, der die Stände einmüthig zugestimmt hätten; in Bezug auf die Wahlmodalität gehe sein Vorschlag dahin, daß von jeder Religionsgenossenschaft drei Individuen candidirt und die Stimmen vom Gouverneur in Gegenwart zweier Gubernialräthe eingesammelt werden.

Der Protonotär Türi machte nun aufmerksam, daß ein Gesetzartikel entworfen worden sei, nach welchem bei Candidationen zu den Cardinalämtern aus den drei Religionsgenossenschaften je ein Candidat dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagen werden solle.

Der Gouverneur antwortete, daß dieser Artikel immerhin bestehen könne, denn von den drei Candidaten aus den drei Religionsgenossenschaften werde nur je einer, der die Mehrheit der Stimmen erhalten habe, dem Könige vorgeschlagen werden.

Die sächsische Nation beklagte sich hierauf, daß man den „status evangelicus“, der doch die nämlichen Rechte wie die übrigen Religionen besitze, ausschließen wolle, und verlangte ausdrücklich die Aufnahme von Candidaten aus dem „statu evangelico“, damit den rechtmäßigen Ansprüchen der Sachsen die Erfüllung zu Theil werde.

Der Protonotär Türi erwiderte: Die Sachsen könnten nach dem bisherigen Usus und dem Leopoldinischen Diplome, worin ausdrücklich nur von „proceres“ und „nobiles“ die Rede sei, auf die Cardinalämter keinen Anspruch erheben, denn die Sachsen repräsentirten blos den Bürgerstand und den statum evangelicum; sollten aber einige ungarische Magnaten oder Edelleute der Augsburgischen Confession zugethan sein, so würde auf diese Bedacht genommen werden.

Der Gouverneur stellte den Ständen vor, daß es auch unter den Sachsen „proceres“ und „nobiles“ gebe, weßwegen auch auf sie bei den Candidationen Rücksicht zu nehmen sei.

Der Protonotär Türi erwiderte rasch und wies darauf hin, wie die Stände bei der Publication des Brukenthal'schen Diploms den Vorbehalt gemacht hätten, daß diese Familie außer dem Titel keine weitere Prärogative sich aneignen dürfe, denn zu einem echten Edelmanne gehöre auch ein Nobilitargut.

Mit gewohnter Besonnenheit und Einsicht äußerte sich Graf Joseph Teleki; er halte dafür — sagte er — man solle vorzüglich darauf sehen, daß der Candidat zum Dienste befähigt sei; wenn sich nun ein Sachse hinlänglich qualificirt zeige, so sehe er nicht ein, warum dieser ausgeschlossen werden solle.

Damit endigte die Debatte über diese Zwischenfrage, ohne daß eine Beschlußfassung erfolgte; die Tagebücher fügen übereinstimmend folgende Bemerkung hinzu: „Ein großer Haufe erregte Lärm und wollte nicht zugeben, daß die Sachsen zu den Cardinalämtern zugelassen werden[1].“

Gleich zu Anfang der nächsten Sitzung, am 27. Juli, drängte der Ständepräsident selbst zu einer endlichen Beschlußfassung über die Frage der Candidation.

Die Comitats-Deputirten erklärten sogleich, daß sie von ihrem bereits abgegebenen Votum nicht abweichen könnten; sollte die Wahl der Hof- und Gubernialräthe nicht erfolgen, so müßten sie zu ihrer Sicherung verlangen, daß wenigstens ihre Erklärung zu Protocoll gegeben werde.

Nun ergriff Graf Joseph Gyulai das Wort und sagte, er habe vernommen, daß wieder ein Ausländer (es war der frühere Bergrath

[1] Tagebuch der Mediascher Deputirten, Landtags-Journal der Hermannstädter Deputirten.

Müller gemeint), „der den Ständen weder von Haut noch Haar verwandt sei“, vor einigen Tagen hier angekommen und in öffentlichen Gesellschaften von mehreren Leuten „Gubernialrath“ titulirt worden sei; um dergleichen Gesetzwidrigkeiten vorzubeugen, sei die unverzügliche Restauration des Guberniums unumgänglich nothwendig. „Es erfolgte hierauf die Acclamation, welche in einen fürchterlichen Lärm ausartete“ [1]); mühsam gelangte Baron Simon Kemény zum Worte und meinte, man würde zum großen Leidwesen erfahren, daß der Landtag in einigen Tagen geschlossen werde; in Erwägung dieses Umstandes möge man sich in keinen Disput einlassen, sondern so rasch als möglich zur Candidation schreiten.

Die sächsische Nation erklärte nochmals, daß sie auf ihrer in der gestrigen Sitzung geäußerten Meinung beharre.

Der Protonotär Eserei zeigte sich über diese Aeußerung höchst aufgebracht; der König — sagte er — habe sich in dem bekannten Rescripte blos die vorläufige Anzeige beim Eintritt von Vacanzen der durch Wahl zu besetzenden Amtsstellen vorbehalten, die Stände hätten aber darauf dem Könige zu verstehen gegeben, daß sie die Restauration des Guberniums noch im Laufe dieses Landtages vornehmen wollten, folglich könne ohne Anstand an die Vornahme der Restauration gegangen werden. Daß die sächsische Nation nicht beitreten wolle, habe nichts zu bedeuten, denn die Mehrheit der Stimmen habe den Beschluß gefaßt und diesem müsse sich auch die sächsische Nation fügen.

Inzwischen hatte der Protonotär das Verzeichniß der Aemter, für welche eine Candidation vorgenommen werden sollte, auf einem Bogen Papier niedergeschrieben und las es vor. Dasselbe bezeichnete folgende Amtsstellen: den Kanzler, vier Hofräthe, den Thesaurarius, den Provinzial-Commissär, den Exaktorats-Präses, den Tafel-Präsidenten, den Landesgeneral und die Gubernialräthe.

Die Verhandlung wurde nun durch die Ankunft des Guberniums unterbrochen. Der Gouverneur theilte sogleich den Ständen mit, daß noch heute Nachmittags in einem Extrazimmer unter seiner Aufsicht und in Gegenwart zweier Gubernialräthe die Wahl des Kanzlers werde vorgenommen werden, in der gegenwärtigen Sitzung aber mit Verlesung der projectirten Landtagsartikel fortgefahren werden solle. Nun

[1]) Tagebuch der Mediascher und Hermannstädter Deputirten

erklärte aber der Ständepräsident, daß die Stände auch die Candidation der Hof- und Gubernialräthe vorzunehmen beschlossen hätten, und ungeachtet des Widerstandes der sächsischen Nation doch nicht von der ungesäumten Vornahme der Candidation abstehen wollten.

Der Gouverneur aber antwortete auf diesen Antrag gar nicht und ordnete die Vorlesung der Artikel an.

In der Nachmittagssitzung vom 27. Juli eröffnete der Ständepräsident der Versammlung, daß der Gouverneur mit zwei Gubernialräthen in einem Nebenzimmer gegenwärtig sei, um die Stimmen der Stände zur Wahl des Kanzlers zu sammeln; es mögen sich daher die Mitglieder in der Ordnung, in der sie nach dem Catalog gelesen werden, mit ihrem Wahlzettel in das Nebenzimmer begeben.

Graf Joseph Gyulai erhob gegen diesen Vorgang seine Einwendungen; er sagte: Mit der Wahl des Kanzlers sei zugleich auch die Wahl der Hof- und Gubernialräthe vorzunehmen beschlossen worden; es könnte also füglich kein Gubernialrath bei der Stimmensammlung gegenwärtig sein, man solle nur die Acten vom Jahre 1712 einsehen, wo auch der Fall eingetreten sei, daß das ganze Gubernium gewählt werden mußte; aus diesen Acten werde man sich die Ueberzeugung verschaffen, daß nur der Gouverneur, der Ständepräsident und zwei Protonotäre bei der Stimmensammlung gegenwärtig gewesen.

Graf Joseph Teleki erwiderte: „Es liegt kein Beschluß vor, die Wahl der Hof- und Gubernialräthe zu gleicher Zeit mit jener des Kanzlers vorzunehmen, und durch Zwang wird Graf Gyulai das wohl nicht bewirken, was die Stände nicht freiwillig thun wollen."

Nun entstand ein fürchterlicher Lärm; auf der einen Seite schrie man, die Wahl der Gubernialräthe solle jetzt vorgenommen werden, auf der andern wollte man davon nichts wissen. Lange dauerte der Lärm, bis man endlich eine Einigung erzielte und darin übereinkam, daß die zwei Gubernialräthe bei der Stimmensammlung gegenwärtig sein dürfen, da ja die Gubernialrathswahl doch nicht jetzt vorgenommen werde, daß aber außerdem auch noch der Ständepräsident und zwei Protonotäre dem Wahlacte beiwohnen sollen.

Der Ständepräsident schritt nun mit den zwei Protonotären in das Nebenzimmer, der Catalog wurde verlesen, jedes aufgerufene Ständemitglied begab sich in das Nebenzimmer und überreichte den

Wahlzettel dem Gouverneur, der denselben in ein hiezu bestimmtes Kästchen legte.

Die Frage über die Wahl der Gubernialräthe, die noch immer nicht entschieden war, führte in der nächsten Sitzung zu den heftigsten Debatten und zu leidenschaftlich erregten Scenen.

Die Sitzung vom 28. Juli gehört zu den turbulentesten und geräuschvollsten der ganzen Session. Und doch war es keine Principienschlacht, die an diesem Tage in der parlamentarischen Arena ausgefochten wurde; es war eher eine Kampfepisode nebensächlicher Natur, die aber mit einer Heftigkeit und Erhitzung und mit einer glühenden Leidenschaft durchgeführt wurde, als gelte es die Entscheidung über tiefgreifende Grundfragen.

Man kann sich kaum einen größeren Unterschied denken, als den zwischen diesem Landtage und dem französischen Convente; die Gegensätze sind so klaffend, wie zwischen Reaction und Revolution, so scharf, wie zwischen der Restauration der Baronenherrschaft und dem Siege der extremen Demokratie, so schneidig, wie zwischen der mittelalterlichen Staatsidee und dem idealen Staatengebilde Rousseau's. Aber man weiß, daß die Extreme in den Spitzen ihrer Ausläufer sich nicht selten berühren, und so erinnern auch einzelne Scenen dieses Landtages durch das Getümmel, durch die Ausbrüche ungezügelter Leidenschaft, durch die bis hart an die Grenze der nackten Gewaltthätigkeit streifenden Handlungen an einzelne gluthheiße Kampfstunden des Convents.

Gleich zu Anfang der Sitzung vom 28. Juli verlangten Baron Nikolaus Wesselényi und Mohai mit Hast und Entschiedenheit, daß unverzüglich zur Wahl des Guberniums geschritten werden solle.

Der stets maßvolle Graf Joseph Teleki suchte mit der Waffe der Ironie die leidenschaftlichen Gelüste abzukühlen, indem er ausrief: „Wenn das Gubernium zwischen heute und morgen nicht gewählt wird, so muß das Land zu Grunde gehen."

Lange wurde nun hin und her gestritten; die eine Partei drängte unablässig auf rasche Vornahme der Wahl, die andere wehrte sich gegen diese drängende Eile. Der Deputirte Kando erklärte im Namen der Szekler, daß sie, treu ihrer früheren Aeußerung, in die Wahl des Guberniums nicht willigen, so lange noch andere Geschäfte vorliegen.

Der einzige Maroser Stuhl sonderte sich von dem Votum seiner Volksgenossen ab.

Die sächsische Nation beklagte sich ebenfalls über die Zudringlichkeiten, denen man ob dieser Wahl des Guberniums ausgesetzt sei.

„Nun entstand ein gräßlicher Lärm," erzählen übereinstimmend die Tagebücher. — Baron Wesselényi sprang auf die höchste Bank und schrie, mit dem Finger auf Graf Joseph Teleki deutend: „Dies sind Factionen!"

Graf Teleki, hierüber so aufgebracht, daß er beinahe in Schelтworte ausgebrochen wäre, verlangte Beweise, indem er ausrief: „Es überweise mich Jemand einer Faction".

Der Lärm wurde nun auf allen Seiten so heftig, daß man Niemanden mehr verstehen konnte, bis der Ständepräsident endlich nach sehr vielem Zurufen und Bitten die Ruhe herstellte.

Abermals ergriff nun Wesselényi das Wort zu einer langen Rede, in der er verlangte, daß der Gouverneur zum Einsammeln der Stimmen für die Wahl der Gubernialräthe aufgefordert werde und daß die Stände die Erklärung abgeben, das Gubernium von dieser Stunde an nicht mehr anzuerkennen.

Nun meldete sich Baron Josika zum Worte, um eine Bemerkung zu machen; doch Wesselényi ließ ihn nicht zum Worte kommen, sondern gebot ihm Stillschweigen und sagte: Er bitte und beschwöre ihn bei der Constitution des Landes, die Wahl des Guberniums nicht durch seinen Widerspruch zu verhindern.

Diese Aeußerungen und der Ton, in dem sie vorgebracht wurden, versetzten den Baron Josika in Erregung und er zögerte nicht, dem Freiherrn Wesselényi einschneidende Vorwürfe zu machen; er solle bedenken — sagte er ihm — welchen Revers er bei seiner Entlassung aus der Festung Kufstein ausgestellt habe[1]).

[1]) Freiherr Nicolaus Wesselényi hatte sich zur Zeit Joseph's II. die gröbsten öffentlichen Gewaltthätigkeiten, die lebhaft an die Zeit des Faustrechtes erinnern, zu Schulden kommen lassen. Er hatte gegen den Grafen Haller einen förmlichen Kriegszug unternommen, das demselben gehörige Gorbóer Kastell, wohin sich einer seiner Knechte geflüchtet hatte, mit 270 Bewaffneten belagert, ferner einen Weinschänker willkürlich gefangen gehalten und mit Stockstreichen tractiren lassen, einen Bettelmönch, der ihn um Almosen gebeten, beinahe erdrosselt. Ob dieser Gewaltthaten wurde er vom Kaiser zu zweijähriger Kerkerstrafe auf der Festung Kufstein verurtheilt. — Vergl. Hock (Bidermann) „Der österreichische Staatsrath" S. 159

Diese vorwurfsvolle Anspielung machte das heiße Blut Wesselényi's leidenschaftlicher aufwallen, und die fieberhafte Erregung preßte ihm den brutalen Aufschrei auf die glühende Lippe: Er werde seinen Säbel ziehen — und dabei packte er den Griff desselben — er werde seinen Säbel ziehen und den Josika zusammenhauen, wie Brutus den Julius Cäsar niedergemacht habe[1]).

„Es kam jedoch zu keiner Thätlichkeit," fügen mit einer gewissen Beruhigung die Tagebücher hinzu.

Als sich die Aufregung gelegt hatte, stellte Graf Ladislaus Bethlen den Antrag, daß für den Fall, als der Gouverneur sich weigere, die Stimmen einzusammeln, die Scrutatoren aus der Mitte der Stände gewählt werden sollen. Der Antrag wurde angenommen und eine Deputation an den Gouverneur geschickt, um ihn zu bitten, die Einsammlung der Stimmen bei der Wahl der Gubernialräthe übernehmen zu wollen. Die Deputation kam mit der Antwort zurück, daß das Gubernium sogleich zur Verlesung der projectirten Landtagsartikel in der Mitte der Stände erscheinen werde und der Gouverneur bei dieser Gelegenheit seine Erklärung in Bezug auf den Abstimmungsmodus geben werde.

Unverzüglich erschien das Gubernium, und der Gouverneur erklärte, daß zunächst mit der Verlesung der Artikel fortgefahren und alsdann, wenn die Zeit es erlaube, über die Abstimmungsmodalität verhandelt werde, nur bitte er die Stände, alle weitläufigen Debatten und Zwistigkeiten umsomehr zu vermeiden, als sonst der Landtag unverrichteter Dinge auseinander gehen würde.

Nach beendigter Verlesung der Artikel brachte der Gouverneur eine weitläufige Entschuldigung vor, daß er wegen Geschäftsüberhäufung bei der Stimmensammlung nicht anwesend sein könne; er bitte daher, ihn mit einem weiteren Ersuchen zu verschonen.

---

und 160. Der Name des Freiherrn Nicolaus Wesselényi ist dort nicht genannt, aber es kann kein Anderer gemeint sein; denn die Angaben stimmen der Hauptsache nach mit den Daten überein, die in der handschriftlichen Chronik Herrmann's auf Wesselényi bezogen werden. Irrthümlich ist daher bei Hock a. a. O. wiederholt von einem „Grafen" und „gräflichen Missethäter" die Rede. Auch muß es S. 159 statt „Goborjeny" = Gorbóer Kastell heißen.

[1]) Von dieser wilden Scene geben, wie von hundert anderen Vorfällen, ausschließlich nur die bisher unbenützten, trefflichen Tagebücher Nachricht. Das Protocoll sagt darüber selbstverständlich kein Wort.

Wesselényi forderte nun die Versammlung auf, für die Modalität der Stimmensammlung ein solches Mittel ausfindig zu machen, welches für den Fall der Abwesenheit des Gouverneurs, als des gesetzmäßigen Stimmensammlers, die Wahl gegen den Vorwurf der Illegalität zu schützen geeignet sei.

Der Gouverneur versuchte noch einmal, die Stände zu bewegen, die Wahl der Gubernialräthe bis zum künftigen Landtage zu verschieben, setzte aber — wohl sein vergebliches Bemühen ahnend — gleich hinzu, daß für den Fall, als die Stände die Wahl des Guberniums dennoch jetzt vornehmen wollten, die Bestimmung der Modalität der Stimmensammlung dem weisen Ermessen der Stände überlassen bleibe.

Baron Simon Kemény stellte hierauf den Antrag, erst in der nächsten Sitzung über die Abstimmungsmodalitäten einen Beschluß zu fassen, indem man dazu noch eine Bedenkzeit benöthige.

In der Sitzung vom 29. Juli wurde vom Gouverneur zunächst das Resultat der Wahl des Kanzlers bekannt gegeben.

Von den Katholiken erhielt:

Graf Joseph Bethlen . .	109	Stimmen,
Graf Joh. Eszterházy . .	98	„
David Székely	69	„

Von den Reformirten:

Graf Samuel Teleki . . .	124	Stimmen,
Daniel Zeik	94	„
Ladislaus Türi	57	„

Von den Unitariern:

Ladislaus Súki	31	Stimmen,
Franz Horváth	27	„
Torotzkai	21	„

Von den Evangelischen:

Baron Michael Brukenthal .	28	Stimmen,
Andreas v. Rosenfeld . .	26	„
Michael Soterius	5	„

Kaum war der Laut des letzten Namens verklungen, so erhob sich Baron Josika, um zu protestiren, daß auch Sachsen für die Würde des Hofkanzlers candidirt werden, da denselben durchaus kein Antheil an den Cardinalämtern zustehe.

Der Landesgouverneur entgegnete: Kraft des Princips der Gleichheit der Rechte der vier recipirten Religionen müßten auch die Sachsen, welche den „statum evangelicum“ repräsentirten, zu den Cardinalämtern zugelassen werden; es handle sich hier um die Frage der Gleichheit der Religionen, nicht um die Frage, ob die Sachsen, als Nation betrachtet, Antheil an den Cardinalämtern nehmen können.

„Beinahe die ganze Versammlung schrie aber“ — erzählen die Tagebücher — „man solle die sächsischen Candidaten, weil sie nur in statu civico possessionieret seien, weglassen, und so wurden sie auch ungeachtet des Widerspruches der sächsischen Deputirten weggestrichen.“

Der Gouverneur stellte hierauf die Frage, ob die Stände gesonnen seien, die Wahl des Guberniums sogleich vorzunehmen oder bis zum künftigen Landtage zu verschieben.

Die große Mehrzahl der Regalisten und Comitats-Deputirten forderte mit Ungestüm die Vornahme der Wahl in der nächsten Sitzung.

Man hatte bereits ein genaues Verzeichniß der Dienstposten entworfen, für welche candidirt werden sollte. Daraus ergab sich, daß folgende Würdenträger zu wählen seien: der Landesgeneral, der Präsident der k. Tafel, der Provinzial-Commissär, der Exactorats-Präses, der Thesaurarius und der Provinzial-Kanzler, dann sechs Gubernialräthe aus der Mitte der ungarischen und Szeklernation und zwei aus der Mitte der sächsischen Nation. Es wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß der Gouverneur, der Ständepräsident und der Comes der sächsischen Nation deshalb nicht in diesem Verzeichnisse der Würdenträger erscheinen, weil dieselben bereits verfassungsmäßig gewählt worden seien.

Nachträglich ist auch beschlossen worden, von der Wahl des Tafelpräsidenten abzusehen. Graf Paul Bethlen hatte sich in öffentlicher Sitzung erhoben und darauf hingewiesen, daß er bereits als Präsident der königl. Tafel bestätigt sei und daher bitte, ihn mit Rücksicht auf seine vieljährige Dienstzeit und sein hohes Alter als „tabulae praeses“ zu belassen. Ein allgemeines „Vivat“ erscholl und wurde von dem Beschlusse begleitet, den Grafen auch ferner ohne neue Wahl in seinem Amte zu belassen.

Nun schritt man zur Abstimmung über die Frage, ob die Wahl sogleich vorzunehmen oder bis zum nächsten Landtage zu vertagen sei.

Die Abstimmung erfolgte nicht nach Nationen, sondern nach Köpfen, und die Mehrheit der Einzelstimmen entschied für die unverzügliche Vornahme der Wahl des Guberniums. Von der Wahl der Hofräthe war keine Rede mehr, Niemand machte eine Erwähnung davon.

Das Gubernium setzte nun der Ausführung des Beschlusses keinen weiteren Widerstand entgegen. In der Vormittagssitzung vom 30. Juli erklärte der Gouverneur, daß die Wahl des Guberniums und der anderen Würdenträger, weil die Stände so hartnäckig darauf beständen, heute Nachmittags unter seiner persönlichen Aufsicht und Leitung werde vorgenommen werden.

Und so kam es; die ganze Nachmittagssitzung wurde durch den sehr complicirten Wahlact ausgefüllt. Nachdem die Stände sich versammelt hatten, wurde der Catalog verlesen und gaben die Mitglieder in der Reihe, in der sie gerufen wurden, ihre Wahlzettel in die Hände des Gouverneurs, der sie in ein hiezu bestimmtes Kästchen legte. — Es würde ermüden, alle Wahlresultate aufzuzählen; für die Stelle des Landesgenerals, des Thesaurarius, des Provinzial-Kanzlers, des Provinzial-Commissärs und Exactorats-Präses wurden aus den drei Religionsgenossenschaften der Katholiken, Reformirten und Unitarier je drei, vier oder fünf Personen candidirt; ebenso wurden für jene sechs Gubernialrathsstellen, die aus der Mitte der Ungarn und Szekler zu besetzen waren, aus den drei Religionsgenossenschaften je drei Personen vorgeschlagen; für die siebente und achte Gubernialrathsstelle candidirte man je drei Personen nur allein aus der Mitte der sächsischen Nation.

Bei der Candidation der Gubernialräthe fielen die meisten Stimmen, und zwar aus der Reihe der Katholiken: auf Graf Eszterházy Johann (96 Stimmen), Graf Ludwig Kálnoki (46 St.), Gál Johann (43 St.), Szegedi Joseph (41 St.), Stephan Koszta (33 St.); aus der Reihe der Reformirten: auf Graf Teleki Adam (63 St.), Graf Ludwig Teleki (67 St.), Michael Katona (50 St.), Balia Samuel (39 St.); aus der Reihe der Unitarier: auf Súki Ladislaus (37 St.), Franz Horváth (23 St.), Sárosi Samuel (24 St.) und auf Michael Torotzkai (28 St.). — Aus der Mitte der sächsischen Nation wurden für die siebente Gubernialrathsstelle candidirt: Michael Heydendorf mit 105 Stimmen, Szeli Joseph mit 90 Stimmen und Daniel Straußenburg mit 83 Stimmen; für die achte Stelle: Johann Kronenthal mit

103 Stimmen, Michael Ahlefeld mit 84 Stimmen und Stephan Hannenheim mit 50 Stimmen.

So endigte am Abende des 30. Juli der heiße Wahlkampf, dessen vielverschlungene Fragen eilf Tage hindurch in neun Sitzungen die Gemüther der Landesväter auf das Tiefste erregt hatten.

Der Abend dieses heißen Julitages schaute nicht weniger als ein halbes Hundert glückseliger Candidatenhäupter, die im Glanze der Parteigunst und süßer Hoffnung sich selbstgefällig sonnen durften.

Siebzehntes Capitel.

Die Romänenfrage vor dem Landtage.

Seit Robert Rösler auf Grund seiner tiefen und umfangreichen Studien die Frage der Herkunft der Romänen und ihrer Wohnsitze im Mittelalter erörterte, die Behauptung von der ununterbrochenen Seßhaftigkeit dieses Volkes in seinen norddanubischen Gebieten energisch bekämpfte und die Rückwanderungs-These aufstellte[1]: hat diese Frage zahlreiche Denker und Forscher neuerdings beschäftigt, und ist die mächtigste Anregung zur Lösung dieses historischen und ethnographischen Problems gegeben worden. Rösler's These war nicht neu; schon im 18. Jahrhunderte wurde sie von F. J. Sulzer[2] und anderen Forschern aufzustellen versucht, aber Rösler ging doch mit ganz anderen Mitteln, bei bester Verwendung des sorgfältig und fleißig ausgenützten Quellenmaterials zu Werke; auch hat er — wie sein bedeutendster Gegner zugibt — die These „mit Energie und Eleganz" verfochten. Rösler's Beweisführungen fanden in weiten Kreisen die lebhafteste Theilnahme, und zahlreiche Forscher, darunter hervorragende Gelehrte, schlossen sich seiner Meinung bedingt oder unbedingt an, aber sie weckte auch erheblichen Widerspruch. Als beachtenswerthester Gegner

---

[1]) Rösler: „Dacier und Romänen." Sitzungsber. der Wiener Akademie. Bd. 53, 1866. — „Romänische Studien." Leipzig 1871, S. 65 u. f.

[2]) Franz Joseph Sulzer: Geschichte des transalpinischen Daciens u. s. w. Wien 1781. (3 Bände. Vergl. B. II. S. 17 u. f.)

trat ihr Prof. Julius Jung [1]) entgegen, der in trefflichen Ausführungen auf Grund reicher Kenntniſſe die Rückwanderungs-Theſe zu erſchüttern ſuchte. Damit war aber der literariſche Kampf über die ethnographiſche Frage bei weitem nicht zum Abſchluſſe gebracht. Auch Jung fand den heftigſten Widerſpruch. Neue Wege wurden zur Löſung des Problems eingeſchlagen; ungariſche Forſcher ſuchten aus der romäniſchen Sprache die Argumente über den Charakter des Walachiſchen zu ſchöpfen, in der Sprache den erwünſchten Aufſchluß über Herkunft und Schickſale des Volkes zu bieten, auf dieſe Art die Behauptung von der ununterbrochenen Seßhaftigkeit der Romänen in den Ländern nördlich von der Donau in Abrede zu ſtellen und die Rückwanderungs-Theſe durch neue Gründe zu ſtützen [2]). Aber noch immer iſt die Frage controvers. Erſt in den jüngſten Tagen ſtellte ſich ein Vertheidiger der Autochthonen-Theorie mit ſeinem Buche in das Lager der Gegner Rösler's [3]).

Dieſe Thatſachen ſind bekannt, dagegen iſt die Erſcheinung wenig beachtet und faſt vergeſſen, daß die Frage über die Herkunft und die früheren Wohnſitze der Romänen und über die Rechtslage derſelben in der älteren Zeit im Laufe der parlamentariſchen Verhandlung auf dem ſiebenbürgiſchen Landtage vom Jahre 1791 eine ausführliche Erör-

---

[1]) J. Jung: „Die Anfänge der Romänen." Kritiſch-ethnographiſche Studie. Zeitſchrift für die öſterr. Gymnaſien, 27. Jahrgang, 1876. — „Römer und Romanen in den Donauländern" (Innsbruck 1877), S. 235—249.

[2]) „A rumun nyelv". Irta Hunfálvi Pál (d. i. Die rumäniſche Sprache. Von Paul Hunfálvy). Budapeſt 1878. Ein Auszug aus dieſer Schrift wird in den von P. Hunfálvy herausgegebenen „Literariſchen Berichten aus Ungarn" geboten. 1878, 3. Heft. — Prof. Dr. J. H. Schwicker: „Die Herkunft der Rumänen", im „Ausland", Jahrg. 1878, Nr. 10, u. Jahrg. 1879, Nr. 12 u. 15.

[3]) Joſ. Lad. Pič: „Ueber die Abſtammung der Rumänen." Leipzig 1880. Es iſt hier nicht der Ort, auf dieſes Buch näher einzugehen. Die Hypotheſen des Herrn Verfaſſers werden nicht nur auf Zweifel, ſondern da und dort auf nachhaltigen Widerſtand ſtoßen. Am meiſten befremdet der Rettungsverſuch zu Gunſten der Glaubwürdigkeit des „anonymen Notars des Königs Bela". Man hätte glauben ſollen, daß dieſe Frage ihre endgiltige Löſung gefunden habe, nachdem nicht nur Rösler („Zur Kritik älterer ungariſcher Geſchichte". Troppauer Gymnaſ.-Prog. 1860. „Romäniſche Studien", S. 147 u. f.), ſondern auch vor ihm Dümmler („De Arnulfo Francorum rege", S. 180 u. f.) ſo wuchtige Keulenſchläge gegen den ungariſchen Chroniſten geführt und ſeinem Buche einen Platz in der Reihe der Tendenz-Romane angewieſen haben.

terung fand. Das gibt ja eben diesem Landtage eine so hohe Bedeutung, daß alle Fragen, welche die Seelen der Landesbewohner bewegten und theilweise heute noch bewegen, auf jener parlamentarischen Arena zum Kampfe geführt wurden. Mit demselben Eifer und mit derselben Energie, mit der sich heute die Anhänger der beiden entgegenstehenden Theorien bekämpfen, trat die Klagschrift der beiden Bischöfe des griechischen Ritus als Verfechter der Theorie von der directen Abstammung der heutigen Romänen von den Colonisten Trajan's auf, und gelangte in der Repräsentation der siebenbürgischen Stände an Leopold II. die Rückwanderungs-These zum Ausdrucke. Wie es in der Natur der Sache lag, waren Ausgangspunkt und Ziele bei jenem Kampfe rein politischer Art; die Ergebnisse der historischen Forschung wurden in den Dienst politischer Interessen gestellt [1]).

Die Romänen (oder Walachen, wie sie damals allgemein genannt wurden und sich selbst nannten) befanden sich bis zum Regierungsantritte Joseph's II. in einer sehr drückenden Lage. Sie bildeten keine Nation im Sinne des positiven siebenbürgischen Staatsrechtes, welches den ständischen Charakter nur den drei Nationen der Ungarn, der Szekler und Sachsen und den vier Glaubensbekenntnissen der Katholischen, der Reformirten, der Lutheraner und Unitarier ertheilte. Das Land war im Sinne dieses Staatsrechtes unter die drei Nationen vertheilt; es gab drei Nationalterritorien: das Land der Ungarn, der Szekler und der Sachsen. Das zahlreiche Walachenthum beherrschte kein geschlossenes Territorium, nur in einigen Comitaten erschien es

[1]) Jung (Anfänge der Romänen, S. 1—10) und Pič (Ueber die Abstammung der Rumänen, S. 1—19) haben sich das Verdienst erworben, ihren Abhandlungen eine schätzenswerthe Uebersicht über die seit dem 18. Jahrhunderte in dieser Richtung aufgestellten Theorien vorauszuschicken. Da ist es nun befremdend, daß keiner von Beiden des „Supplex libellus Valachorum Transsilvaniae" und der damit im Zusammenhange stehenden Repräsentation der Stände an Leopold II. mit einem Worte gedenkt. Das Verschweigen der Repräsentation läßt sich noch rechtfertigen, weil in derselben einfach die Behauptung von der directen Abstammung der siebenbürgischen Romänen von Trajan's Colonisten geleugnet und die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß die meisten Romänen Nachkommen von Einwanderern seien, welche aus den Nachbarprovinzen gekommen. Die Repräsentation ermangelt des wissenschaftlichen Apparates. Anders verhält es sich aber mit dem Supplex libellus, der von J. C. Eder mit umfassenden kritischen Bemerkungen herausgegeben wurde. Dem Kampfe gegen die Ausführungen der Klagschrift hat Eder durchaus eine wissenschaftliche Grundlage gegeben.

compact, im Sachsen- und Szeklerlande repräsentirte es nur große oder geringe Einsprengungen.

Die Walachen lebten — wie einmal treffend gesagt wurde — unter den bevorrechteten drei ständischen Nationen „wie unter ragenden Waldgipfeln die niederen Gräser und Farren". Sie standen außerhalb der Schranken der Verfassung, nahmen nicht Theil an den Wohlthaten derselben; sie waren von der Landesvertretung und den Staatsämtern ausgeschlossen, hatten keinen Einfluß auf die Wahl der Deputirten zum Landtage, besaßen keine Theilnahme an der Abfassung der den Deputirten zu ertheilenden Instructionen; ja selbst in jenen Dorfgemeinden, wo sie mit anderen Nationen gemischt lebten, waren sie vom Amte der Vorsteher entweder ganz oder theilweise ausgeschlossen. Kraft des ausschließenden Bürgerrechtes, dieses alten Colonialrechtes der Sachsen, war ihnen die Aufnahme in die sächsischen Städte als Bürger und der Häuserkauf versagt, sie entbehrten im Sachsenlande der Wahlfähigkeit zu den Communitäten, der Anstellungsfähigkeit bei den Orts- und Kreisämtern; walachische Jünglinge wurden von den monopolisirenden Zünften zur Erlernung der Gewerbe nicht aufgenommen, Walachen überhaupt vom Zunftverbande ausgeschlossen. Das Bauernvolk schmachtete auf dem Comitatsboden in den Fesseln der Leibeigenschaft, dagegen waren die walachischen Bauern — es ist dies ein Lichtpunkt im düsteren Schattenbilde — im Sachsenlande frei und ihr Zustand wesentlich verschieden von dem Lose ihrer Brüder im Lande der Ungarn und Szekler. Der Sachsenboden kannte keine Leibeigenschaft, keinen Frohndienst; er erhob jeden Unfreien, der sich auf ihm ansiedelte, zum freien Manne. Auf Sachsenboden drückte die Walachen nirgends persönliche Unfreiheit und der damit verbundene Frohndienst, sie waren da theils freie Eigenthümer, theils — auf den Gütern der sächsischen Nation — freie Nutznießer von Grund und Boden bei sehr mäßigen Abgaben.

Unter diesen traurigen Verhältnissen, welche jede Entwicklung und Entfaltung der Volkskraft hemmen und lähmen mußten, welche die Arbeit in Fessel schlugen — hier durch die Leibeigenschaft und den Frohndienst, dort durch die Exclusivität des starren Zunftverbandes — unter diesen traurigen Verhältnissen, wo ein Aufsteigen der geknechteten und an die Scholle gebundenen Bauernfamilien in eine höhere Gesellschaftsclasse ganz und gar unmöglich, die Bildung eines

Bürgerstandes in Folge der Zunftmonopole verwehrt war: konnten die schmerzlichen Folgen des Druckes und der Erniedrigung nicht ausbleiben. Das walachische Volk stand — wenige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, die Stahlkraft genug besaßen, sich aus der Niedrigkeit emporzuarbeiten — auf niedrigster Stufe des Wohlstandes und der Bildung. Was den geistigen Zustand des Bauernvolkes anbelangt, so passen auch auf die walachischen Bauern Siebenbürgens ganz sicher die Schilderungen, welche Kaiser Joseph II. auf seiner Banater Reise im Jahre 1768 von dem dortigen Landvolke entwirft; Rumänen und Serben — sagt er — gehorchen ihren Geistlichen unbedingt, unterscheiden sich aber dadurch von einander, daß der Gehorsam der Walachen wegen unbeschreiblicher Ignoranz und Stupidität nur sclavischer Gehorsam ist, während die Serben von Religionseifer geleitet werden. Volksschulen seien bei Rumänen und Serben unbekannt, unter Tausenden finde sich nicht Einer, der des Lesens und Schreibens auch nur in seiner Muttersprache kundig wäre, selbst den Richtern und Knesen fehle diese Kenntniß [1]).

Auch der walachische Clerus sowohl des griechisch-katholischen, als auch des griechisch-orientalischen Bekenntnisses stand — mit wenigen Ausnahmen — auf niederer Culturstufe. Gar häufig fehlte ihm jede Mittelschul-Bildung, und in den geistlichen Seminarien wurden die Zöglinge nur kurze Zeit und nur zum Zwecke, die Functionen des kirchlichen Amtes zu erlernen, unterrichtet. Dazu kam die Armuth des Clerus, dem, wenigstens an den Mutterkirchen des griechisch-orientalischen Bekenntnisses, die „portio canonica“ versagt war; gar manche Popen führten das kümmerlichste Dasein, mußten selbst ihren kärglichen Acker bestellen, selbst die Hand an den Pflug legen. Bei diesem Mangel an Bildung, bei dieser Noth unter dem Drucke des Tages konnte also das arme Volk keine sittliche und geistige Anregung von seinen Seelsorgern erwarten. Unter solchen Verhältnissen war es klar, daß sich nirgends ein politisches Parteileben zu entwickeln, oder auch nur ein Ringen nach politischer Freiheit zu äußern vermochte, daß nirgends der Sinn für die idealen Güter, für Freiheit und Nationalität geweckt war.

Mit dem Regierungsantritte Joseph's II. schien auch dem walachischen Volke in Siebenbürgen der Morgen einer besseren Zukunft zu

[1]) Eugen Szentkláray: Die Wiedereinverleibung des Temeser Banates mit Ungarn. I. Bd.

dämmern. An den Wohlthaten eines Verfassungslebens konnte dasselbe zwar nicht theilnehmen, denn die Verfassung wurde ja in Trümmer geschlagen; aber es wurde ihm doch Licht und Luft geboten, die Möglichkeit einer Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung gewährt; die Fessel der Leibeigenschaft wurde zerschlagen, das Feudalverhältniß durchbrochen, die Rechtslage der Grundholden verbessert, der Willkür der Grundherrschaft Schranken gesetzt. Indem die Organisation des Landes nach Nationalterritorien gebrochen, eine ganz neue Eintheilung des Bodens vorgenommen und der Verband der drei ständischen Nationen gesprengt wurde, indem einerlei Gesetz und einerlei Normen gegeben, die Gleichheit vor dem Gesetze ausgesprochen, das ausschließende Bürgerrecht aufgehoben wurde: schien durch die nivellirende Gewalt des Absolutismus dem walachischen Volke ein freierer Spielraum für seine Entwicklung und der Anfang für seine Emancipation gegeben [1]).

Aber die Hoffnungen des walachischen Volkes sollten bald matte Farben tragen; der unglückliche kaiserliche Reformator sah selbst das Unhaltbare seiner Schöpfungen ein und das Restitutionsedict vom 28. Jänner begrub das ganze kühne Reformgebäude.

Als nun das gesammte Streben der ständischen Nationen darauf gerichtet war, die Josephinischen Reformen so rasch als möglich zu beseitigen und die Grundlagen der alten Verfassung des Landes wieder herzustellen, da mußte das walachische Volk mit Recht besorgen, in die frühere inferiore Stellung zurückzusinken.

Mit Recht ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß die Regierung Joseph's einen reichen Gährungsstoff in das Leben der Volksstämme Oesterreichs geworfen habe. Die kurze Reformperiode ist auch an den siebenbürgischen Walachen nicht spurlos vorübergegangen. Das kleine Häuflein der Intelligenz dieses Volkes wollte nicht mit stummer Resignation, hoffnungslos und unthätig dem Wiederaufbau eines Verfassungsgebäudes zusehen, in welchem ihren Stammesgenossen kein Raum angewiesen, keine Theilnahme an den Wohlthaten des Verfassungslebens gewährt war. Man entschloß sich zu einer wirksamen Kundgebung. In einem umfassenden Klaglibell sollten die Beschwerden über die Lage des walachischen Volkes in Siebenbürgen am Throne Leopold's II. niedergelegt und die Bitte um Recht erhoben werden.

---

[1]) Vergl. das 1. Kapitel, S 13 u. f.; 23 u. f.; 31 u. 32.

Darin sollte das ganze siebenbürgische Staatsgebäude angegriffen und für das walachische Volk die politische Gleichberechtigung mit den drei ständischen Nationen des Landes gefordert werden. Die Details der Entstehungsgeschichte des Klaglibells sind nicht näher bekannt; gewiß ist nur, daß diese umfassende Denkschrift von den beiden griechischen Bischöfen Siebenbürgens, Johann Babb und Gerasim Adamowich, dem Kaiser Leopold II. übergeben wurde, und daß als Verfasser der Secretär bei der unter Kaiser Joseph II. vereinigten ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei, Méhesi von Méhes, ein Romäne von Geburt, bezeichnet wurde.

Indem man nun die Verbesserung der Rechtslage der walachischen Volksgenossen fordern, die politische Gleichberechtigung mit den drei ständischen Nationen Siebenbürgens erkämpfen wollte, öffneten sich für die Art der Begründung der Rechtsansprüche zweierlei Wege.

Man hätte bei dieser Bitte um Recht sich auf die fortschreitende Civilisation, auf die herrschenden Ideen der Aufklärungsperiode, auf die humanitären Tendenzen der Zeit, auf das ewige Recht berufen und im Namen desselben eine Aenderung der staatsrechtlichen Verhältnisse fordern können. Man wählte nicht diesen Weg, obwohl er der gerade gewesen wäre, die Wahl dieser Mittel dem ganzen Kampfe ein edleres Gepräge aufgedrückt hätte und das Auftreten des Volkes im verklärenden Lichte der modernen Ideen erschienen wäre. Man darf sich aber andererseits nicht wundern, daß man es ablehnte, mit diesen Argumenten zu kämpfen. Schon Rösler hat einmal treffend bemerkt: „Die Menschenrechte, welche an der Seine begeistern, müssen an der Aluta ein historisches Kleid anziehen." Vor den Augen der ständischen Nationen Siebenbürgens fand nur das historische Recht Anerkennung, mit felsenfester Beharrlichkeit ließen sie nur dieses zur Geltung gelangen, beim Angriff und bei der Vertheidigung wurde nur auf die historischen Traditionen, auf das historisch Gewordene Rücksicht genommen, bei allen Rechtsansprüchen beriefen sie sich auf die Geschichte, auf Diplome, auf königliche Freibriefe und auf alte Landtagsbeschlüsse. Indem dieselben also nahezu ausschließlich auf dem historischen Rechte ihre eigene Rechtslage gründeten, würden sie gegenüber der Berufung auf humanitäre Theorien, auf die Ideen der Aufklärungsperiode kalt und unempfindlich sich verhalten haben. Es ist also begreiflich, daß man im Kreise der walachischen Intelligenz

sich entschloß, den schwierigen Versuch zu machen, die Bitte um politische Gleichberechtigung mit dem Anspruche auf ein uraltes und nur durch das Unrecht der Zeiten dem walachischen Volke verloren gegangenes Recht zu begründen. Und die Bittsteller machten den Versuch, die römische Abkunft, ihre directe Abstammung von den Colonisten des trajanischen Daciens, ihre ununterbrochene Seßhaftigkeit im Lande zu beweisen, und zu zeigen, daß ein selbstständiges romanisches Staatswesen alle Stürme der Völkerwanderung hindurch bis zur Ankunft der Ungarn sich erhalten habe, welches den siegreichen Ankömmlingen sich durch einen Vertrag unterwarf, der das nationale Dasein und das Recht der Walachen gesichert. Und sie bemühten sich ferner, eine ursprüngliche Vierheit der ständischen Nationen Siebenbürgens nachzuweisen und zu zeigen, daß sie nur durch das Unrecht der Zeiten aus der früheren Rechtslage verdrängt worden seien.

Bei dem versuchten Beweise für die Continuität ihrer Wohnsitze in Siebenbürgen und für die Fortdauer eines nationalen, selbstständigen Gemeinwesens bis zur Ankunft der Ungarn kam ihnen ein scheinbar sehr glücklicher Umstand zu Statten. Sie konnten sich auf die Mittheilungen des ältesten ungarischen Chronisten, des anonymen Notars des Königs Bela stützen, also auf einen Autor, der damals bei den Magyaren noch in hohem Ansehen stand, dessen Glaubwürdigkeit anzutasten, für unpatriotisch und sträflich galt. Und nach dem Zeugnisse dieses Autors erschien das walachische Volk als das älteste in Siebenbürgen, hatte sich dasselbe durch Vertrag und freiwillige Uebertragung der staatlichen Obergewalt dem ungarischen Dux unterworfen.

Die umfangreiche Klagschrift [1]), in der die frühere Anwesenheit der Walachen in Siebenbürgen, ihr Rechtsstand vor und nach der Niederlassung der Ungarn und Deutschen, die ursprüngliche Vierheit der ständischen Nationen des Landes, die an den Walachen

[1]) Abgedruckt und mit umfassenden kritischen Bemerkungen versehen von J. C. Eder: Supplex libellus Valachorum Transsilvaniae jura tribus receptis nationibus communia postliminio sibi adseri postulantium. Cum notis historico-criticis J. C. E. civis Transsilvani. Claudiopoli 1791. Sumptibus et Typis Martini Hochmeister. — Beachtenswerthe Rückblicke auf den Supplex libellus finden sich bei Johann Karl Schuller: „Beleuchtung der Klagschrift gegen die sächsische Nation, welche die beiden walachischen H. H. Bischöfe auf dem Landtage von 1841—1843 den Ständen des Großfürstenthums Siebenbürgen überreicht haben." Hermannstadt 1844.

verübte Rechtsberaubung nachgewiesen werden sollte, wurde von den genannten beiden Bischöfen des griechischen Ritus im Namen „der treuen Unterthanen, des Clerus, des adeligen und des Bürgerstandes der gesammten walachischen Nation in Siebenbürgen“ [1]), dem Kaiser Leopold überreicht, welcher die Denkschrift an die im Landtage versammelten Stände zur verfassungsmäßigen Behandlung leitete.

In diesen aufstrebenden Tendenzen des Romänenthums sind die ersten Kundgebungen eines nationalen Gefühls und der nationalen Bewegung zu erblicken; sie bezeichnen das erste Erwachen des nationalen Geistes, denn der Bauernaufstand unter Hora war keine nach politischen Freiheitsrechten ringende Bewegung, sondern eine sociale Revolution wildester Art, welche der durch Druck und Erniedrigung erzeugte Rachegeist der geknechteten, unglücklichen, irregeleiteten Bauern entzündet hatte. - Nicht die Forderung politischer Freiheitsrechte, nicht das Verlangen nach politischer Gleichberechtigung mit den ständischen Nationen stand auf dem Programme der Bauern-Führer, sondern Zersetzung der Gesellschaftsklassen und Wechsel in der Vertheilung des Besitzes.

In der Landtagssitzung vom 21. Juni 1791 wurden die Stände durch das folgende, aus Florenz datirte Rescript des Königs überrascht: „Die Uns im Namen der gesammten walachischen Nation in Siebenbürgen übermittelte Bittschrift, in der dieselbe das Ansuchen stellt, als ständische Nation erklärt und zum Genusse aller staatsbürgerlichen Rechte zugelassen zu werden, welche derselben nach ihrer Behauptung nur durch das Unrecht der Zeiten verloren gegangen sein sollen, übermitteln Wir euch zu dem Zwecke und mit der Aufforderung, die darin enthaltenen Beschwerden und Forderungen auf der Basis und nach der Richtschnur des 6. Artikels von 1744 eingehend zu berathen und nach reifer Erwägung Uns ohne Aufschub die geeigneten Mittel in Vorschlag zu bringen, wie in Betracht des allgemeinen Wohles den genannten Einwohnern der Provinz auf eine gerechte und mit dem staatsrechtlichen Systeme Siebenbürgens übereinstimmende Weise geholfen und ihnen der Genuß der Wohlthaten der Concivilität zugleich mit freier Religionsübung ohne Unterschied des Ritus für die Zukunft gesetzlich gesichert, zugleich für den Unterhalt der Geistlichkeit

[1]) Majestatis vestrae sacratissimae humillimi perpetuoque fideles subditi: Clerus, Nobilitaris Civicusque Status universae Nationis in Transsilvania Valachicae — Suppl. libellus, S. 56.

der beiden griechischen Bekenntnisse gesorgt und die Bildung der roheren walachischen Volksmasse befördert und mit Erfolg verbreitet werden könne [1])."

An die Mittheilung dieses königlichen Rescriptes schloß sich die Verlesung der Klagschrift, welche unter lautloser Stille und mit der gespanntesten Aufmerksamkeit von den Ständen angehört wurde. Die Bedeutung des Verhandlungsgegenstandes rechtfertigt die Mittheilung der wichtigsten Stellen der Klagschrift.

„Nachdem Euer Majestät als Lenker des Reiches das höchste Ziel und die der höchsten Gerechtigkeit entsprechende Intention darin erblicken, daß sowohl die Menschenrechte im Allgemeinen als auch die staatsbürgerlichen Rechte insbesondere auf alle Mitglieder ausgedehnt werden, welche in ihrer Verbindung den Staat ausmachen, die Lasten desselben tragen und ihn mit ihrem Gut und Blut erhalten; nachdem Eurer Majestät Sorge dahin gerichtet ist, daß nicht eine Volkspartei die andere ihrer Rechte beraube und zur Unterdrückung sich neige: wagt die walachische Nation, die im Großfürstenthume Siebenbürgen ihre Heimath hat, diese Bittschrift zu den Füßen des Thrones Euer Majestät zu legen und flehentlich zu bitten [2]), daß ihr die alten Rechte zurückerstattet werden, jene Rechte, die allen Staatsbürgern gebühren und die ihr im vorigen Jahrhunderte nicht durch irgend eine gesetzliche Autorität, sondern durch das Unrecht der Zeiten geraubt wurden."

„Die walachische Nation ist unter allen Nationen in Siebenbürgen die älteste [3]). Ihre Abstammung von den römischen Colonisten, welche zu Anfang des zweiten Jahrhunderts durch Kaiser Trajan nach Dacien zum Schutze dieser Provinz geführt wurden, beweisen die Zeugnisse

---

[1]) Landtags-Protocoll von 1790/91; S. 482. Datum Florentiae in Magno Ducatu Nostro Hetruriae. Die decima octava mensis Maji. Anno domini 1791. Vergleiche Johann Karl Schuller: Beleuchtung der Klagschrift u. s. w. S. 90 u. 91.

[2]) Natio Valachica in M. Transsilvaniae Principatu degens publice medio hujus libelli supplicis se ad solium Majestatis prosternit ac omnibus precibus obtestatur, ut sibi reddantur pristina jura, quae omnibus civibus essentialiter adhaerent, quibusque seculo superiore nulla auctoritate, sed iniqua duntaxat temporum illorum sorte, ut mox exponetur, exspoliata fuit. Supp. libell S. 8.

[3]) Est natio Valachica omnium in Transsilvania Nationum antiquissima. Supp. lib. S. 8.

der Geschichte, die ununterbrochene Tradition und die Verwandtschaft mit der römischen Sprache, Sitte und Art. Die Nachfolger des Kaisers Trajan haben einige Jahrhunderte diese Provinz beherrscht, und unter der Regierung derselben ist auch das Christenthum, und zwar nach dem Ritus der orientalischen Kirche durch die Thätigkeit der Bischöfe Prothogenas Gaudentius, Nicätas und Theotimus vorzüglich im vierten Jahrhunderte verpflanzt worden, wie dies durch die allgemeine Kirchengeschichte gelehrt wird [1])."

„Indessen begannen schon im 3. Jahrhundert barbarische Völker die Grenzen dieser Provinz des römischen Reiches heimzusuchen, und es gelang ihnen auch, in einigen Theilen derselben feste Wohnsitze für einige Zeit zu erringen, aber niemals vermochten diese Völker es zu bewirken, daß der römische Name erlosch und die römische Herrschaft aufhörte."

„Es steht außer Zweifel, daß auch im 4. Jahrhundert mehrere feste Plätze, insbesondere am Ufer der Donau, den oströmischen Kaisern gehorchten, und daß die inneren Theile der Provinz von einer so großen Anzahl romanischer Elemente bevölkert waren, daß dieselben schon im 7. Jahrhundert nach der Abschüttelung des Joches der Fremdlinge ein eigenes Staatswesen zu gründen vermochten."

„Dieses Glück war vorzüglich jenem Theile Daciens beschieden, der heute den Namen Siebenbürgen trägt, und die romanischen Bewohner dieses Landes gehorchten nach der Beseitigung der Herrschaft fremder Völker bis zur Ankunft der Ungarn eigenen Fürsten, die aus der Mitte ihrer Nation gewählt wurden" . . .

„Als am Ausgange des 9. Jahrhunderts die Ungarn unter Führung ihres Feldherrn Tuhutum in Siebenbürgen einfielen, wurde der Name der römischen Bewohner dieses Landes in den Namen der „Wlachen" oder „Walachen" verwandelt. Nach dem Zeugnisse des ältesten ungarischen Geschichtschreibers, des anonymen Notars des Königs Bela, bekleidete damals in Siebenbürgen der Fürst Gelou die höchste Gewalt. In der Schlacht, die er zum Schutze des Vaterlandes gegen die Ungarn schlug, war er unglücklich und verlor im Kampfe Herrschaft und Leben [2])."

[1]) „Mirum dictu, quam haec detorta sint" — ruft Eder in seinen kritischen Bemerkungen zum Sup. lib. S. 9 aus und sucht den wahren Sachverhalt darzustellen.

[2]) Suppl. lib. S. 12 u. 13.

„Nach dem traurigen Schicksale des Oberhauptes gaben die romanischen Bewohner der Provinz, welche den Namen „Walachen" trugen, den Widerstand auf und boten, nachdem sie den Tod ihres Fürsten erfahren — wie uns der anonyme Notar des Königs Bela in seiner Geschichte der ungarischen Herzoge Cap. 27 erzählt — aus freiem Antriebe die Hand zum Frieden, wählten den ungarischen Heerführer Tuhutum zu ihrem Fürsten und bekräftigten ihre Treue durch den Eidschwur. Gyula der Aeltere, der Neffe des Herzogs Tuhutum und gleichfalls Oberhaupt von Siebenbürgen, nahm auf einer Reise nach Constantinopel im 10. Jahrhundert das Christenthum an, und zwar im Anschlusse an die orientalische Kirche; er brachte einen Mönch, Hierotheus mit Namen, mit sich nach Siebenbürgen, der später die Würde eines Bischofs daselbst erlangte und viele Landbewohner der orientalischen Kirche gewann. . . .[1])"

„Als im 11. Jahrhundert König Stephan nach der Besiegung des Herzogs Gyula, des Jüngeren, Siebenbürgen dem Königreiche Ungarn angegliedert hatte, wurden die in Siebenbürgen lebenden Ungarn zum Christenthume bekehrt, schlossen sich aber in Folge der Missionsthätigkeit der Geistlichen der abendländischen Kirche auch dieser Kirche an; allmälig traten auch jene siebenbürgischen Ungarn, welche einstens unter dem Herzog Gyula dem Aelteren zur christlichen Kirche des Morgenlandes bekehrt worden waren, zur abendländischen Kirche über, und nur allein die walachischen Bewohner der Provinz blieben im Verbande der griechischen Kirche."

„Ungeachtet der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses besaßen die beiden Völker, die Ungarn und die Walachen, von der Zeit an, wo sie unter der Herrschaft Tuhutum's in eine Staatsgesellschaft verschmolzen wurden, die gleichen politischen Rechte; es genüge der Kürze wegen als Beweis dafür nur die Urkunde aus dem Marien-Convente von Kolos-Monostor aus dem Jahre 1437 anzuführen, welche der Geschichtschreiber Pray . . . herausgab, und in welcher die Stelle vorkömmt: Paulus Magnus de Bayda Haza, Bannerträger der ungarischen und walachischen Reichsbewohner in den siebenbürgischen Theilen (vexilifer universitatis regnicolarum Hungarorum et Valachorum in partibus Transsilvanicis)." [2])

[1]) Suppl. lib. S. 14.

[2]) Suppl. lib. S. 16.

Die Klagschrift weist nun darauf hin, daß in der erwähnten Urkunde des Conventes von Kolos-Monostor die „Universität der ungarischen und walachischen Regnicolaren" sich auf ein vom König Stephan ertheiltes „Instrument" berief, in welchem von ihren Gerechtsamen und Freiheiten die Rede sei; es diene daher dasselbe als Beweis, daß beide Nationen gleiche Vorzüge und Rechte besessen haben. Und obwohl noch in demselben Jahre, in welchem die gedachte Urkunde ausgefertigt worden sei, zwischen den drei Nationen, den Ungarn, Szeklern und Sachsen, eine besondere Vereinigung, die im Jahre darauf (1438) ihre Erneuerung gefunden habe, geschlossen worden sei, so habe dennoch diese Union den Gerechtsamen und Freiheiten der walachischen Nation keine Schädigung bringen können, vielmehr sei die Nation um diese Zeit in schönstem Flor gestanden, indem gerade damals die größten Männer aus dem Schooße der walachischen Nation durch freie Wahl der Stände zu den höchsten Ehrenstellen emporgestiegen seien.

Bis in das 17. Jahrhundert sei die walachische Nation im Genusse derselben Gerechtsame und Freiheiten gestanden, deren sich die anderen Volksgenossen erfreuten. Im 16. Jahrhundert, als die Glaubensspaltung in der lateinischen Kirche eingetreten, seien in Siebenbürgen neben der katholischen Kirche auch die Religionsgenossenschaften der Reformirten, der Lutherischen und der Unitarier gesetzlich gebildet worden; diese vier Religionen seien als recipirte erklärt und als solche in den Landes-Constitutionen öffentlich bezeichnet worden. Die orientalische Kirche, zu der sich das walachische Volk vom Anfange der Bekehrung zum Christenthume bekenne, sei nur deshalb in dem Gesetzbuche der Approbaten (P. I, Tit. 1) nicht genannt geworden, weil nur die Absicht bestanden habe, das Rechtsverhältniß der erst durch die Reformation entstandenen Glaubensbekenntnisse zu regeln, wozu das griechische nicht gehörte, und die katholische Kirche in die ihr entfremdeten Rechte wieder einzusetzen. Die griechisch-orientalische Kirche in Siebenbürgen sei nach wie vor im ungestörten Genusse der freien Religionsübung und aller damit verbundenen Rechte verblieben. Dieses dem walachischen Volke so günstige Schicksal, dessen sich dasselbe so viele Jahrhunderte sowohl in Bezug auf seine kirchliche als politische Verfassung zu erfreuen hatte, sei im 17. Jahrhundert einer totalen Aenderung unterworfen worden; im Laufe desselben seien in die Landes-

gesetze verschiedene, der Nation und Religion der Walachen sehr abgünstige und schädliche Artikel aufgenommen worden.

Nun werden von der Klagschrift die der walachischen Nation nachtheiligen und abgünstigen Gesetzesstellen aus den Approbaten in längerer Reihenfolge angeführt [1]).

Es sei unbegreiflich — meint die Klageschrift — wie diese Artikel in den Landesgesetzen eine Stelle finden konnten. Die Vorrede und Bestätigung derselben gewähren das Zeugniß, daß die Gesetzsammlung nur die Decrete und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1540 an, wo Siebenbürgen von Ungarn getrennt gewesen, aufzunehmen gehabt habe; nun existire aber weder aus der Zeit von 1540 bis 1653, noch aus einer früheren Periode ein Gesetzartikel, der die positive Bestimmung enthalte: „Die walachische Nation sei nicht für eine ständische Nation zu halten und ihre Religion nicht zu den recipirten zu zählen, sondern die eine wie die andere sei nur wegen des gemeinen Besten zuzulassen [2])."

Nachdem also kein einziges derartiges Gesetz bestehe, müsse man schließen, daß die nachtheiligen Aeußerungen als Zusätze durch Irrthum oder Unachtsamkeit der Compilatoren in die Sammlung sich eingeschlichen haben. Ob in dieser Beziehung eine feindselige Absicht, zu schaden (nocendi animus), dabei Einfluß gehabt habe, wollten die Bittsteller nicht untersuchen. Das sei aber gewiß, daß in der Sammlung Ausdrücke vorkämen, welche nicht undeutlich mehr Haß als Liebe der Codificatoren gegen die walachische Nation erkennen ließen.

Obgleich die erwähnten Zusätze keine gesetzliche Begründung und daher auch keine Rechtsgiltigkeit besäßen, so hätten sie bei vielen Bürgern des Vaterlandes eine solche Wirkung erzielt, daß die Meinung, als ob die Nation und Religion der Walachen in diesem Fürstenthume nur geduldet sei, bald allgemein sich festgesetzt und auch zu den fremden Völkern fortgepflanzt habe.

Zur Widerlegung dieser Meinung berufen sie sich nochmals auf die erwähnte Urkunde von Kolos-Monostor, sie berufen sich auf das Alter und die Continuität ihrer Wohnsitze in Siebenbürgen, sie berufen

[1]) Suppl. lib. S. 31.

[2]) Suppl. lib. S. 32: „Nationem Valachicam non esse inter status reputandam, nec ejus religionem inter receptas, sed hanc et illam propter Bonum tantum publicum in Provincia admittendam.

sich auf das Zeugniß der Geschichte (den Anonymus), daß die Walachen nach dem Tode ihres Fürsten Gelou den ungarischen Heerführer Tuhutum freiwillig zu ihrem Herrn und die Ungarn in ihr Staatswesen aufgenommen haben[1]).

Der Ausdruck „zugelassen" (admissa) passe nicht auf die walachische Nation, die viel älter als alle anderen Nationen Siebenbürgens sei; mit viel größerem Rechte könne dieser Ausdruck auf die anderen Nationen angewendet werden, welche viel später als die walachische Nation in's Land gekommen und durch Verträge und fürstliche Privilegien zur Staatsbürgerschaft zugelassen (ad incolatum juraque civitatis admissas) worden seien.

Nach diesen und anderen breitspurigen Prämissen gelangen die Bittsteller zum Schlusse, daß die Nation und Religion der Walachen nicht durch ein öffentliches Gesetz, sondern durch das Unrecht der Zeiten (temporum duntaxat iniquitate) eine Schädigung der Rechte erlitten haben und daß die Meinung, als ob die walachische Nation und Religion in Siebenbürgen nur geduldet sei, sich nur auf die, jeder gesetzlichen Grundlage entbehrenden Zusätze im Gesetzbuche der Approbaten stütze. Aus diesen Gründen hoffen sie, daß die Gerechtigkeit und Milde des Fürsten sie von dem höchst ungerechten Schicksale befreien und sie in alle Rechte, deren sie sich früher erfreuten, wieder einsetzen werde[2]).

Schließlich formulirt die Nation ihre Forderungen, wie folgt[3]):

„Die walachische Nation naht demüthig dem Throne Eurer Majestät und bittet und begehrt mit der gebührenden Ehrfurcht und Unterwürfigkeit:

„1. Daß die gehässigen und schimpflichen Benennungen „geduldet", „zugelassen", „nicht recipirt" und ähnliche Ausdrücke, welche wie ein Schandfleck ohne rechtliche Begründung und gesetzliche Autorität der walachischen Nation anhaften, völlig beseitigt und als unwürdige und öffentliche Schmähungen widerrufen und ausgetilgt werden; ferner daß die durch die Huld Eurer Majestät wieder auflebende walachische Nation in den Genuß aller politischen und bürgerlichen Rechte wieder versetzt werde."

---

[1]) Suppl. lib. S. 37 u. 40.
[2]) Suppl. lib. S. 44 u. 45.
[3]) A. a. O. S. 52 u. 53.

„2. Daß der walachischen Nation jene Stelle unter den ständischen Nationen wieder eingeräumt werde, welche sie im Sinne der oben angeführten Urkunde von Kolos-Monostor vom Jahre 1437 innehatte."

„3. Daß der griechische Clerus dieser Nation ohne Rücksicht darauf, ob er mit der abendländischen Kirche in Allem übereinstimmt oder nicht, ebenso der Adel, das Bürger- und Bauernvolk ganz gleich dem Clerus, Adel und Volke der ständischen Nationen gehalten und aller Begünstigungen derselben theilhaftig werde."

„4. Daß in den Comitaten, Stühlen und Districten und anderen Gemeinwesen bei der Wahl der Beamten und Landtags-Deputirten, bei der Besetzung der Stellen der Hofkanzlei und der Provinzialbehörden auf die walachische Nation im Verhältnisse ihrer Bevölkerungszahl entsprechende Rücksicht genommen werde."

„5. Jene Comitate, Stühle, Districte und Gemeinwesen, in welchen die Walachen an Zahl die übrigen Nationen übertreffen, sollen walachische Benennungen erhalten, jene aber, in welchen die anderen Nationen die Mehrzahl bilden, sollen nach diesen benannt werden, oder einen gemischten ungarisch-walachischen oder sächsisch-walachischen Namen führen, oder es soll jede nationale Benennung fallen und die Comitate, Districte und Stühle sollen Bezeichnungen führen, die von Flüssen oder Burgen hergeleitet sind. Alle Bewohner des Fürstenthums sollen ohne Unterschied der Nation und Religion dieselben Freiheiten und Begünstigungen genießen und dieselben Lasten nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit tragen."

Nachdem die Klageschrift hierauf aus den statistischen Erhebungen zu beweisen versucht, daß die Bevölkerungszahl der siebenbürgischen Walachen nahezu eine Million ausmache, richtet sie an die Krone die Bitte, den beiden Bischöfen des griechischen Ritus im Vereine mit Mitgliedern des Adels, des Clerus und des Militärs die Abhaltung eines National-Congresses für den Fall zu gestatten, als diese Denkschrift den im Landtage versammelten Ständen vorgelegt werden sollte; denn dann könnte es leicht geschehen, daß einige der im Landtage versammelten Bürger des Vaterlandes, entweder aus geringer Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte und der vaterländischen Gesetze, oder aus Mangel an Erkenntniß der Gerechtigkeit der nationalen Forderungen, oder vielleicht auch aus einem verborgenen Religions-

oder Nationalhasse den glücklichen Ausgang dieser Frage hemmen und ersticken [1]).

Fragen wir nach den Stimmungen, in welche die im Landhause versammelten Stände durch diese Kundgebungen versetzt wurden, so gibt uns folgende kurze, aber bezeichnende Bemerkung Aufschluß, mit welcher das Tagebuch der Mediascher Deputirten diese Vorgänge begleitet: „Sowohl während der Vorlesung des Rescriptes als auch dieser Bittschrift war eine allgemeine Stille, und eine große Bestürzung in allen Gesichtern zu lesen." Auch die Scenen, die sich unmittelbar an die Mittheilung des Klaglibells knüpften, gaben Zeugniß für die Beunruhigung, die sich dem Ständehause in Folge der Ueberraschung mitgetheilt hatte. Noch war die Klageschrift nicht zu Ende gelesen, als die Sturmglocke den Ausbruch einer Feuersbrunst verkündete. Schon wollten zahlreiche Ständemitglieder nach beendigter Lesung der Denkschrift den Saal verlassen, aber rasch wurde die Nachricht gebracht, daß der Brand in der fernen Vorstadt ausgebrochen sei. Die Flüchtlinge kehrten nun auf ihre Sitze zurück, nachdem ihnen Baron Wesselényi mit seiner Donnerstimme zugerufen hatte, sie sollten nicht davonlaufen, denn hier im Hause sei großes Feuer genug zu löschen.

Der genannte Deputirte richtete sogleich an den im Hause anwesenden griechisch-katholischen Bischof die Frage, ob der walachische Clerus in der That in diese Bittschrift eingewilligt habe, worauf derselbe antwortete, der Clerus habe zwar eingewilligt, aber der Styl der Klagschrift komme ihm einigermaßen verändert vor; denn soviel er wisse, sei die Intention seiner Volksgenossen nicht darauf gerichtet, eine vierte ständische Nation aufzurichten, sondern nur zu fordern, daß die Walachen aller Freiheiten und Rechte derjenigen Nationen, in deren Schooße sie wohnen, theilhaftig gemacht werden.

Bei dem im Hause wachsenden Geräusche war eine weitere Verhandlung an diesem Tage nicht möglich. Es wurde der Beschluß gefaßt, das Rescript „ad dictaturam" zu bringen und hierauf die Sitzung geschlossen.

Erst nach Verlauf von fünf Wochen, in der Vormittags-Sitzung vom 30. Juli, gelangte die Bittschrift der walachischen Nation zur parlamentarischen Verhandlung. In dieser Sitzung legte die Com-

[1]) Suppl. lib. S. 55 u. 56.

mission den Entwurf eines Artikels, betreffend die Rechtslage der Walachen, dem Hause vor. Dieser Artikel bestimmte, daß die walachischen Edelleute in den Comitaten und Szekler-Stühlen den ungarischen und Szekler Edelleuten gleichgestellt, die freien Walachen auf dem Fundus regius den freien Sachsen gleich gehalten werden und nicht nur Anspruch auf bürgerliche Rechte und Bedienstungen in der Mitte der Sachsen, sondern auch Antheil an den Allodialeinkünften haben sollen, daß dagegen die walachischen Unterthanen überall so wie die Unterthanen der anderen Nationen behandelt werden sollen.

Die sächsischen Deputirten meldeten sich sofort zum Worte, um zu erklären, daß die Commission diesen Artikel ohne ihr Wissen und Beisein entworfen habe, und daß sie daher die Mittheilung des Entwurfes zum Zwecke eingehender Berathung sich erbitten müßten.

Die „Communication" wurde ohne Widerstand zugestanden.

Baron Nálaczy erbat sich in dieser Angelegenheit zu einer persönlichen Bemerkung das Wort, um zu erklären, daß, obwohl die Bittschrift der walachischen Nation seine Familie für eine walachische erklärt habe, er sich niemals für einen Walachen halten werde; zur Erhärtung seiner Behauptung sei er bereit, Urkunden vorzuweisen.

Wenige Tage vor Schluß des Landtages, in der Sitzung vom 5. August, gelangte die Frage des Libells der walachischen Nation und ihrer Rechtslage nochmals zur Verhandlung. Die Erklärungen, die da abgegeben, die Beschlüsse, die gefaßt wurden, sind am besten in der Repräsentation ausgedrückt, welche die Stände am 9. August 1791 an die Krone richteten. In dieser Repräsentation spiegeln sich in treuester Weise die Anschauungen der ständischen Nationen über die walachische Frage und der Widerspruch ab, den sie den Ausführungen der Klagschrift entgegensetzten [1]).

Im Eingange erklären die Stände, daß sie die von der Krone übermittelte Klagschrift und die darauf bezüglichen Forderungen des Königs mit demselben hingebenden Eifer, den sie allen vom König gestellten Aufgaben Tag und Nacht („dies noctesque desudamus") zugewendet, in Berathung gezogen haben und bestrebt gewesen seien, den königlichen Intentionen gerecht zu werden und für die walachischen

[1]) Landtags-Protocoll, Anhang, S. 7—18.

Bittsteller auf eine gerechte, aber mit dem Staatssysteme des Fürstenthums übereinstimmende Weise zu sorgen.

„Vier Punkte sind es, welche durch Eure Majestät in Bezug auf den fraglichen Gegenstand unserer Erwägung anheimgegeben wurden. Wir sind nämlich beauftragt worden, die Mittel ausfindig zu machen:

1. Auf welche Art den Bittstellern der Genuß der Wohlthaten der Conciviltät eingeräumt;

2. auf welche Weise ihnen die freie Religionsübung gewährt werden könne;

3. wie für einen entsprechenden Unterhalt des Clerus der beiden griechischen Bekenntnisse gesorgt und 4. wie die Bildung der roheren walachischen Volksmasse befördert und mit Erfolg verbreitet werden könne?"

Nachdem die Repräsentation auf die werthlosen Behauptungen hingewiesen, welche die Bittsteller „über ihre Herkunft in langen Erzählungen aus Geschichtsschreibern entnommen, die in ihren Darstellungen von einander abweichen und nur geringe Glaubwürdigkeit verdienen," wird an die Krone die Bitte gerichtet, vorerst die gegenwärtige Rechtslage der Walachen in Siebenbürgen schildern zu dürfen.

„Kraft des auf Gesetze und Diplome gegründeten stattsrechtlichen Systems von Siebenbürgen bestehen drei ständische Nationen, die ungarische in den Comitaten, die szeklerische im Szeklerlande und die sächsische auf dem Sachsenboden; diesen den Staat bildenden Nationen sind — abgesehen von Bewohnern anderer Abstammung und Nation — Walachen eingesprengt (immixti sunt), die aber ihre Herkunft keineswegs von den römischen Bewohnern dieses Landes, wie die Bittsteller in ihrer Klagschrift behaupten, herleiten können, weil dies durch kein Dokument erwiesen werden kann, (quales existere nullo evinci potest documento) sondern zumeist für Nachkommen von Einwandrern gehalten werden müssen, welche aus den Nachbarprovinzen gekommen sind und ihren Wohnsitz in diesem Fürstenthume aufgeschlagen haben [1])."

„Was nun die auf Comitatsboden lebenden Ungarn anbelangt, so sind dieselben gleich den Walachen, die in ihrem Schooße wohnen,

[1]) Landtags-Protocoll, im Anhange S. 9. . . ut plurimum advenarum, qui a finitimis provinciis huc se recipientes loca habitationis suae in hoc Principatu fixerunt, successores.

entweder Adelige oder Gemeinfreie oder Grundholden, die der Jurisdiction der Grundherrschaften unterworfen sind. Der Adel, mag er ungarischen oder walachischen Ursprungs sein, erfreut sich, insofern er einem der vier recipirten Religionsbekenntnisse angehört, durchaus gleicher adeliger Vorrechte und genießt dieselben Freiheiten, Vortheile und Immunitäten. Sobald irgend ein walachischer Volksgenosse wegen seiner Verdienste um Fürst und Vaterland aus dem plebeischen Stande in den Verband der wahren Reichsadeligen aufgestiegen, wird derselbe weder vom adeligen Güterbesitz und den damit verbundenen Rechten, noch von der Aemterfähigkeit ausgeschlossen. Als Beweis hiefür können vielfache Beispiele aus alter und neuer Zeit angeführt werden. . . . . Die gemeinfreien Leute der Ungarn und Walachen besitzen ein und dieselbe Freiheit und haben dieselbe Verpflichtung zur Tragung öffentlicher Lasten; die ungarischen Freien sind wie die walachischen sowohl in Bezug auf die Leistung der Contribution als auch der Umlagen der einzelnen Gemeinwesen, in deren Mitte sie leben, der gleichen Rechtslage unterworfen. Die unterthänigen Bauern endlich, seien sie Ungarn, deren es nicht wenige dieses Standes gibt, oder Walachen, müssen außer den öffentlichen Lasten, welche sie gleich den Gemeinfreien tragen, die Unterthanendienste, die sie der Grundherrschaft kraft des Rechtes derselben schulden, leisten."

„Was die Szekler anbelangt, so sind dieselben, wie dies auch bei den Ungarn der Fall ist, entweder Adelige — und man unterscheidet drei Adelsklassen: die Primaren, die Primipili und Pixidarii, die sich übrigens alle der gleichen adeligen Prärogative erfreuen — ferner theils Gemeinfreie, theils endlich Grundholden. . . . Diesen sind, außer einigen anderen Volksgenossen, hie und da auch einige Walachen eingestreut, die aber keiner anderen Rechtsordnung unterworfen sind, als die Grundholden überhaupt und die gleich den unterthänigen Szeklern einerseits zur Tragung der öffentlichen Lasten, andererseits zu Leistungen an die Grnndherrschaft verpflichtet sind."

„Es leuchtet also klar hervor, daß die Eurer Majestät vorgebrachten Behauptungen der Bittsteller, sie seien vom Genusse der Wohlthaten und Rechte der Concivilität ausgeschlossen, in Bezug auf jene Walachen, die im Schooße der Comitate und Szekler-Stühle wohnen und sich zu den vier recipirten Religionen bekennen, von der Wahrheit völlig sich entfernt haben. Der Adelige walachischen Ursprungs erfreut

sich derselben Freiheiten, Privilegien und Vorrechte, wie die ungarischen und Szekler Edelleute; die Gemeinfreien haben dieselben Freiheiten und dieselbe Verpflichtung zu Steuerleistungen, ob sie der einen oder andern Nation angehören; ebenso sind auch die Grundholden derselben durchaus keiner größeren Leistungspflicht unterworfen. Der Adel dieses Volkes allein könnte einige Ursache zur Klage aus dem Grunde haben, weil er in neuerer Zeit gleich dem niederen Volke verpflichtet wurde, sowohl an der Zahlungslast der Contribution, als auch an den Auflagen der einzelnen Gemeinwesen theilzunehmen. . . . Da der griechisch-katholische Bischof in der Landtagssitzung erklärt hat, das Verlangen der Walachen gehe nicht dahin, eine vierte Nation zu bilden, sondern ziele nur dahin, daß sie im Schooße jener Nation, unter der sie wohnen, nach der Stellung des Standes zum Genusse derselben Prärogative zugelassen werden, wie die übrigen Bewohner; und da nach unseren Ausführungen die in der Mitte der Comitate und Szekler-Stühle wohnenden Walachen in dieser Rechtslage sich auch bisher schon befanden: so sehen wir nicht ein, wie ihnen ein höherer Grad des Staatsbürgerrechtes verliehen werden könnte, ohne dem walachischen Volke als vierter Nation eine Stellung einzuräumen, was aber unseren Grundgesetzen und unserer Verfassung widerspricht und auch, wie wir sehen, der Intention Eurer Majestät nicht entspricht[1])."

„Was die sächsische Nation anbelangt, so ist es zweifellos, daß nicht wenige Walachen in der Mitte der genannten Nation leben. Mit Rücksicht darauf haben die sächsischen Deputirten im Landtage die Erklärung abgegeben, daß die auf Sachsenboden lebenden Walachen theils Einwanderer aus den Nachbarprovinzen, theils flüchtige Grundholden aus anderen Theilen dieses Fürstenthums, die unter bestimmten Bedingungen zugelassen wurden, seien, was nicht nur durch die Geschichte, sondern auch durch vollen Glauben verdienende Documente erwiesen werden könne. Sie erklärten ferner, daß kraft ihrer Privilegien und Diplome und kraft der durch lange und ununterbrochene Uebung gefestigten Grundverfassung diese Walachen in ihrer Mitte nie früher zum Genusse des Bürgerrechtes zugelassen worden seien, als bis im Jahre 1781 durch Kaiser Joseph II. die allgemeine Concivilität bei den Sachsen eingeführt wurde. Nachdem aber der genannte Kaiser durch sein gnädiges Rescript vom 28. Jänner 1790 seine Ver-

[1]) Landtags-Protocoll, Anhang, S. 10 u 11.

ordnungen widerrufen und Alles auf den Stand vom Jahre 1780 zurückgeführt habe, seien durch diesen Widerruf auch der sächsischen Nation alle Rechte, Gesetze und Privilegien wieder zurückgegeben worden und sei das eingeführte Concivilitätsrecht in Bezug auf die Walachen erloschen."

„Sie erklärten ferner, daß sie zwar nicht abgeneigt seien, die Rechtslage der Walachen zu bessern und denselben das Bürgerrecht auf Sachsenboden, wenn dies ohne Umsturz des staatsrechtlichen Systems und der Institutionen der sächsischen Nation geschehe, zu ertheilen. Weil sie aber in dieser Frage von so großer Bedeutung, die mit der Grundverfassung der sächsischen Nation im innigsten Zusammenhange stehe, von ihren Sendern nicht instruirt seien, könnten sie ihre Meinung nicht abgeben, sie bitten daher, Eure Majestät möge gestatten, daß die Entscheidung über die Rechtslage der Walachen im Sachsenlande bis zum nächsten Landtage in suspenso belassen werde. Sie versprechen aber, indessen die Bittschrift derselben in Erwägung zu ziehen und nach erhaltener Instruction ihrer Sender die geeigneten Mittel in Vorschlag zu bringen, um für das Schicksal der Bittsteller zu sorgen und der Intention Eurer Majestät Genüge zu leisten."

In Bezug auf den zweiten Punkt, nämlich die freie Religionsübung des griechisch-orientalischen Bekenntnisses, gibt die ständische Repräsentation theils eine sehr ungenügende, theils eine mit dem Princip der Bekenntnißfreiheit, das sonst den Stolz des Landes ausmachte, nicht vereinbare Erklärung ab. „Das entsprechende Mittel — sagen die Stände — der Intention Eurer Majestät Genüge zu leisten, scheint uns in dem Auswege geboten, daß, gleichwie die griechisch-unirte Kirche sich der katholischen Religion angeschlossen hat, eben auch die Kirche der Disunirten einer der vier recipirten Religionen sich anschließe, damit nicht durch Aufrichtung einer fünften recipirten Religion das staatsrechtliche System von Siebenbürgen eine Erschütterung erleide. Gleichwie indessen die Religion der Disunirten bisher in der freien Ausübung des Bekenntnisses nicht gestört wurde, so haben wir, damit sie auch in Zukunft nicht gestört werde, in einem besonderen, Eurer Majestät zur Bestätigung vorzulegenden Artikel in dieser Angelegenheit Vorsorge getroffen, doch ohne diese Religion zu einer gesetzlich recipirten zu erklären [1])."

[1]) Landtags-Protocoll, Anhang, S. 12.

In Bezug auf den dritten Punkt, betreffend die vom Könige geforderte Fürsorge für den Unterhalt des griechischen Clerus, sprechen die Stände ihre Verlegenheit und Rathlosigkeit unverhüllt aus. Sie wissen in ihrer Engherzigkeit kein anderes Mittel, als daß die Religionsgenossen eines jeden Bekenntnisses selbst für ihre Priester sorgen sollen [1]).

„Was den vierten Punkt, nämlich die Aufforderung Eurer Majestät betrifft, für die Förderung der Bildung der roheren walachischen Volksmasse die geeigneten Mittel in Vorschlag zu bringen, so müssen wir vor Allem unsere tiefe Verehrung ob dieser väterlichen Sorge zum Ausdrucke bringen und zugleich aussprechen, wie auch wir nichts sehnlicher wünschen, als daß das noch rohe und ungebildete walachische Volk heilsame Grundsätze in sich aufnehme, über die Pflichten des Bürgers und des christlichen Mannes unterrichtet und dadurch für die Gesellschaft nutzbringender und mehr geeignet werde für die Förderung der Vortheile des Vaterlandes und der allgemeinen Wohlfahrt. Wenn dieses von Eurer Majestät erstrebte Ziel erreicht werden könnte, würde das Vaterland in den Walachen nützlichere Bürger erhalten und nie mehr solch' tollkühne Unternehmungen erleben, von welchen es vor wenigen Jahren heimgesucht wurde. Wenn die Ursachen der Rohheit dieses Volkes untersucht werden, so wird man erkennen, daß sie von nichts Anderem herrühre, als von der Unkenntniß und Rohheit der Pfarrer, deren Aufgabe es wäre, dem Volke die Sittenvorschriften zu lehren, die Pflichten des Bürgers und der Nächstenliebe einzuprägen, mit einem Worte, durch Wort und Beispiel die Fahne des Friedens voranzutragen. Aber diese sind selbst des göttlichen und menschlichen Gesetzes unkundig, und wenn man es sagen darf, nicht selten die Anstifter bei Verübung von Verbrechen (si fatendum est, ad committenda facinora saepe authores sunt)."

„Da wir für den Zweck der Förderung der Cultur des walachischen Volkes kein anderes Mittel wissen, als vor Allem für die Erziehung des walachischen Clerus zu sorgen, so haben wir der Commission, die mit der Ausarbeitung von Vorlagen über kirchliche Angelegenheiten bis zum nächsten Landtage betraut wurde, unter Anderem auch die Weisung ertheilt, die Wege ausfindig zu machen, wie für eine

[1]) Ebenda, S. 12.

entsprechende Erziehung und Ausbildung des Clerus der beiden griechischen Bekenntnisse gesorgt werden könne, darüber ein Project auszuarbeiten und uns vorzulegen, worauf wir dann unsere weitere Entschließung Eurer Majestät unterbreiten werden[1]."

Zugleich mit dieser Repräsentation legten die Stände dem Könige einen Gesetzartikel vor, der sich auf die freie Uebung des griechisch-orientalischen Bekenntnisses bezog[2]).

Derselbe lautete: „Die nichtunirte orientalische Religion, welche nach den Gesetzen dieser Provinz bisher unter die geduldeten Religionen gerechnet worden ist, wird kraft dieses Artikels in der Art bestätigt, daß alle Bekenner dieser Religion von ihrem durch Seine geheiligte Majestät zu ernennenden Bischofe abhängen sollen, jedoch mit Emporhaltung der Oberaufsicht des königlichen Guberniums, der Comitate und Stühle, auf daß nicht die Zahl der Pfarrer unnöthiger Weise vermehrt, und bei Kirchenbauten die Leistungsfähigkeit der Contribuenten nicht untergraben werde."

Die Krone nahm bekanntlich eine nicht unwesentliche Aenderung in der Fassung des Artikels vor, welcher später — 1792 — die Stände ihre Genehmigung ertheilten[3]).

Das war also Alles, was die Stände dem bedrängten Volke zu bieten wußten, das war die kärgliche Gabe, welche die Antwort auf den Schmerzensschrei des Volkes und die wohlmeinde Forderung des Königs bilden sollte. Man darf sich bei reifer Erwägung der politischen Lage, der Strömung der Zeit, der Stimmungen und festgewurzelten Ueberzeugungen der herrschenden Nationen nicht wundern,

---

[1]) Landtags-Protocoll, im Anhange, S. 13.

[2]) Projectum Articulorum diaetalium, Art. 157. — Landtags-Protocoll, Anhang, S. 93.

[3]) Der Schlußsatz: „salva nihilominus regii gubernii, comitatuum item ac sedium relicta superattendentia, ne parochi eorum absque necessitate multiplicentur, templaque cum enervatione contribuentium aedificentur" wurde fortgelassen und dafür folgende Stelle gesetzt: „und nach ihrem Stande den übrigen Bewohnern gleich behandelt werden und im Tragen öffentlicher Lasten und anderer Leistungen nicht mehr als die anderen bedrückt werden sollen" („et pro sua conditione ad instar reliquorum incolarum tractentur, neque in ferendis publicis oneribus aliisque praestationibus prae aliis aggraventur"). Art. 60 der Landtags-Gesetze von 1791. Vergl. Karl Schuller: Beleuchtung der Klagschrift u. s. w., S. 91.

daß sich die Stände zur Aufrichtung einer vierten Nation und fünften recipirten Religion, also zur vollen staatsrechtlichen Gleichstellung des walachischen Volkes nicht entschließen konnten. Man kann zwar den Vorwurf erheben, daß die Stände des Verständnisses für die Ziele einer großen Politik entbehrt haben, daß ihr Horizont zu enge gewesen sei, um die Kundgebungen eines nationalen Gefühls und einer nationalen Bewegung zu verstehen, mit denen sie früher oder später sich abzufinden gefaßt sein mußten; aber man darf andererseits nicht übersehen, daß die von der Klagschrift gestellten Forderungen in ihren letzten Consequenzen thatsächlich eine totale Umwälzung der staatsrechtlichen Verhältnisse Siebenbürgens erheischt hätten, und daß die Stände, die noch unter dem erschütternden Eindrucke des Zusammensturzes der Verfassung standen, zu Allem eher, als zu einer neuen gewaltigen Erschütterung des ganzen Staatssystems bereit waren, im Gegentheile nur mit der Aufgabe einer Reconstruction der Verfassung sich beschäftigen zu müssen glaubten. Die Zurückweisung der, eine neue Umwälzung herbeiführenden Bitte schien ihnen daher ein strenges Gebot der Selbsterhaltung zu sein. Aber Pflicht des Landes wäre es gewesen, die Grenzen und Bedingungen der Zugeständnisse sich stets gegenwärtig zu halten und, die künftige Aera vorausahnend, die stufenweise Entwickelung des walachischen Volkes zu fördern. Es wäre vor Allem Pflicht der herrschenden Nationen gewesen, der edlen Forderung des Königs nachzukommen und für die Bildung des walachischen Volkes Schritte zu thun, für Errichtung und Pflege der Schulen zu sorgen, und zwar nicht mit kleinen Mitteln, sondern in umfassender Weise und im großen Maßstabe. Die Versprechungen der Stände, welche ohnehin nur eine Halbheit bezweckten, blieben leere Worte. Was die Commission anbelangt, die zur Ausarbeitung eines Operates über die Förderung der Bildung des walachischen Volkes eingesetzt wurde, so ist der klägliche Ausgang und die Fruchtlosigkeit dieser und der anderen Commissionsarbeiten bekannt. Es wäre aber Pflicht der herrschenden Nationen in ihrem eigenen Interesse gewesen, die Mittel, um das Volk zu einem edleren Dasein umzubilden, kräftig und andauernd anzuwenden, Unterrichtsanstalten in umfassender Weise zu errichten und zu unterstützen und so natürliche Pflanzstätten der Erziehung und Bildung zu schaffen. Es hätten außerdem ohne Umsturz der Verfassung Elemente der Selbstverwaltung aus walachischen Kreisen allmälig gebildet und Selbstverwaltungskörper

in den unteren Zweigen der Adminiſtration aus walachiſchen Elementen conſtruirt werden ſollen. Das Volk hätte allmälig zur Freiheit erzogen werden müſſen, zur Ordnungsliebe, zur Geſetzestreue, zur Selbſtüberwindung. Daß dies nicht geſchah, bildet die ſchwere Schuld und die politiſche Sünde der herrſchenden Nationen in Siebenbürgen [1]). Wie viele Enttäuſchungen und bittere Erfahrungen wären denſelben erſpart geblieben, wenn die Entwickelung der Dinge nicht mit Ueberſpringung mehrerer Mittelglieder erfolgt wäre. Die Worte, welche ein berühmter Geſchichtſchreiber über Italien und die Italiener der Neuzeit ausſpricht, paſſen in einem gewiſſen Sinne auch auf die Romänen Siebenbürgens: „Die politiſchen Thatſachen haben den inneren moraliſchen Proceß überholt.“

[1]) Die ſächſiſche Nationsuniverſität hat ſich im J. 1792 eingehend mit der Walachenfrage beſchäftigt, wofür die Protokolle der Univerſität Zeugniß ablegen. Der Verſumpfung, in welche die Reformarbeiten überhaupt geriethen, entging auch dieſe Frage nicht.

Achtzehntes Capitel.

Die Absendung einer Landtags-Deputation nach Wien. — Indigenatsertheilungen. — Schluß des Landtages.

Seit die gewaltigen Siege der verbündeten christlichen Heere in den zwei letzten Decennien des 17. Jahrhunderts den großen Umschwung der Länderverhältnisse im Südosten herbeiführten, seit die Macht des ruhmlosen Apaffy und des siebenbürgischen Schattenfürstenthums immer mehr in's Wesenlose zurücktrat und die Begründung habsburgischer Herrschaft in Siebenbürgen durch die Logik der Thatsachen sich unaufhaltsam vollzog: seit dieser Zeit ist es Brauch und Sitte in Siebenbürgen geworden, und erschien bald der Gesammtheit der siebenbürgischen Stände, bald den einzelnen ständischen Nationen als eine durch die Verhältnisse gebotene Nothwendigkeit, bei allen wichtigen Veranlassungen Deputationen an das kaiserliche Hoflager nach Wien zu entsenden, um Entwürfe und Verträge zu berathen, Landtagsbeschlüsse durch die Kraft des lebendigen Wortes zu unterstützen, Mißverständnisse zu heben, Aufklärungen über vielverwickelte Verhältnisse zu ertheilen, die Wünsche des Landes oder einzelner Nationen gleichsam persönlich zu vertreten, dem Schmerze über erlittene Kränkungen und Rechtsverletzungen lebhaften mündlichen Ausdruck zu geben, drohenden Gefahren zu begegnen und Vorschläge und Bitten unmittelbar an das Ohr des Königs zu bringen. Wir erinnern an die Entsendung der Deputirten Johann Haller und Mathias Miles im Jahre 1685, an die Mission des einflußreichen Grafen Nikolaus Bethlen im Jahre 1690; wir erinnern an die Deputation des Peter Alvinczy und Johann

Zabanius (Sachs von Harteneck) im Jahre 1692. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts begegnen wir wiederholt den Deputationen der ständischen Nationen, welche am Hoflager zu Wien Anträge des Landes durch persönliche Intervention zu unterstützen, Bitten und Beschwerden der Krone zu unterbreiten berufen waren.

Es entsprach daher nur den Traditionen des Landes, wenn die Landtagsversammlung des Jahres 1791 den Gedanken lebhaft ergriff, aus ihrem Schooße eine Deputation nach Wien zu senden und dieselbe zum treuen Dolmetsch der Ansprüche und Wünsche, der Vorschläge und Entwürfe der Ständevertretung und der einzelnen Nationen werden zu lassen.

Lange vor Schluß der Session tauchte die Anregung zur Entsendung einer solchen Deputation aus der Mitte der Stände auf; bereits drei Monate vor Beendigung der parlamentarischen Verhandlung faßte man diesen Gedanken und suchte ihn auf's lebhafteste der Ausführung entgegen zu bringen.

In der Sitzung vom 7. Mai, also in einer Zeit der erregtesten Arbeit, noch ehe die parlamentarische Verhandlung über die Vorlagen der eingesetzten Commissionen begonnen hatte, nahm der Gedanke feste Gestalt an und trat als ein bedeutungsvoller Antrag vor das Haus hin. Bald nach der Eröffnung der Sitzung des genannten Tages theilte der Ständepräsident mit, daß mehrere Landtagsmitglieder den Wunsch geäußert und den Antrag gestellt hätten, es möge eine aus der Mitte der drei ständischen Nationen gewählte Deputation nach Wien entsendet werden, um die Wünsche und Beschwerden der Stände unmittelbar vor dem Throne zum Ausdrucke zu bringen, die Vorschläge des Landtages zu unterstützen, die durch einzelne Landtagsverhandlungen hervorgerufenen Mißdeutungen zu zerstreuen und nachtheilige Entschließungen abzuwehren. Er bringe — sagte der Ständepräsident weiter — diesen vielfach ausgesprochenen Antrag zur Sprache und lege daher eine dreifache Frage zur Entscheidung vor.

Er frage nämlich: 1. ob die Entsendung einer Deputation nothwendig sei, 2. aus welchen Personen diese Deputation zu bestehen habe und 3. welche Instruction derselben gegeben werden solle.

Baron Simon Kemény nahm zu den gestellten Fragen zuerst das Wort; er erklärte im Namen der ungarischen Nation, daß die Absendung der beantragten Deputation für um so nothwendiger gehalten

werden müsse, als man die Erfahrung gemacht habe, daß schriftliche Repräsentationen nicht die gewünschte und erwartete Wirkung hervorgebracht. Was die zweite, persönliche Frage anbelange, seien selbstverständlich solche Personen zu Deputirten zu erwählen, welche mit den erforderlichen Fähigkeiten und Geistesgaben auch das gehörige Ansehen verbänden. Vor Allem aber, glaube er, müsse der Gouverneur ersucht werden, sich an die Spitze der Deputation zu stellen. Erst nach Lösung dieser beiden Vorfragen könne man an die Berathung der den Deputirten zu ertheilenden Instructionen gehen.

Die Szekler-Nation gab durch ihren Sprecher die Erklärung ab, daß auch sie die Absendung einer Deputation für nothwendig halte und den Gouverneur als Führer der Deputirten wünsche, doch glaube sie, daß eine besondere Eile in dieser Angelegenheit nicht am Platze sei, man möge die Entscheidung dieser Frage bis zu dem Zeitpunkte verschieben, wo die Arbeiten des Landtages vollendet und die Beschwerden und Wünsche der einzelnen ständischen Nationen zusammengestellt seien.

Der Ständepräsident und Baron Simon Kemény suchten nun den Szeklern begreiflich zu machen, daß man keineswegs gewillt sei, die Deputation sogleich abzusenden oder diesen Schritt vor Vollendung der landtäglichen Arbeit zu vollführen. Es sei aber andererseits nothwendig, schon jetzt über die Frage der Absendung einer Deputation schlüssig zu werden, weil man dem Wiener Hofe früher Mittheilung machen und die Erlaubniß für die Entfernung des Gouverneurs aus dem Lande beim Fürsten erwirken müsse. Bis zum Eintreffen der landesfürstlichen Bewilligung werde viel Zeit verfließen, man müsse also lange vor Schluß der parlamentarischen Berathung sich über die zwei Fragen einigen, ob man eine Deputation schicken wolle und wer dazu bestimmt und berufen werden solle. Es wäre ja widersinnig, eine Deputation früher abzuordnen, ehe man ihr auf Grund der gefaßten Beschlüsse über die Landesangelegenheiten eine Richtschnur und bestimmte Instructionen an die Hand geben könne. Im Grunde scheine also die Meinung der Szekler jener der ungarischen Nation nicht zu widersprechen.

Noch einmal erklärten die Szekler, daß nach ihrem Antrage die Deputation nicht vor erfolgter Aufnahme und Zusammenstellung aller Gravamina abzureisen habe.

Die sächsische Nation erklärte, daß auch sie der Entsendung einer Deputation beistimme, doch mit dem Vorbehalte, daß auch ihre Beschwerden und nationalen Sondermeinungen Seiner Majestät unterbreitet und bestens unterstützt werden dürfen.

Nachdem sich die Stimmen aller drei Nationen für die Absendung einer Deputation an das Hoflager ausgesprochen hatten, stellte der Präsident den Antrag, eine Deputation an den Gouverneur abzuschicken, um ihm die Bitte vorzutragen, an die Spitze der zu entsendenden Deputation zu treten und die Interessen des Landes vor dem Throne bestens zu vertreten. Der Antrag wurde angenommen und die Deputation an den Gouverneur abgeordnet.

Dieselbe brachte die Antwort, daß der Gouverneur „mit höchstem Vergnügen" bereit sei, die Führung der Deputation zu übernehmen, nur wünsche er, daß von Seite der Stände die Erlaubniß Sr. Majestät zu seiner Abreise erbeten und dem königlichen Commissär von dem Beschlusse des Landtages die Anzeige erstattet werde, und daß ihm mehrere aus dem Schooße des Landtages erwählte Deputirte auf dem Wege dieser Sendung das Geleite geben mögen.

Um dem Wunsche des Gouverneurs zu entsprechen, wurde sogleich eine Deputation an den königlichen Commissär abgeordnet, um die betreffende Anzeige zu erstatten. Zugleich wurde beschlossen, die Berathung über die an die Krone zu richtende Repräsentation wegen der einzuholenden Erlaubniß znr Abreise des Gouverneurs auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

So geschah es auch. In der Sitzung vom 10. Mai referirte zunächst Baron Simon Kemény über den Erfolg der an den königlichen Commissär entsendeten Deputation. Derselbe habe versprochen — erzählte er — das Gesuch der Stände wegen Erlaubniß zur Abreise des Gouverneurs kräftig zu unterstützen und die zu diesem Zwecke in Aussicht gestellte Repräsentation mit seinem warmen Fürworte vorlegen zu wollen.

Nach dieser kurzen Mittheilung gelangte der von Cserei verfaßte Entwurf einer Repräsentation an den Landesfürsten zur Lesung. Darin wurde zunächst ausgeführt, daß die Absendung einer Landesdeputation an das Hoflager schon auf den früheren Landtagen üblich gewesen sei und die Stände somit nur einem alten, erprobten Brauche nachkämen, wenn sie auch gegenwärtig eine Deputation nach erfolgter

Ausarbeitung der ständischen Beschwerden und Bitten abzusenden für nothwendig fänden, um die Wünsche und Klagen des Landes Sr. Majestät unmittelbar vorbringen zu können. Um diese Ziele zu erreichen — sagte die Repräsentation weiter — wünsche der Landtag, den Gouverneur an der Spitze der Deputation zu sehen, weil er die erforderliche Kenntniß der Landesverfassung besitze und bei Sr. Majestät freiesten Zutritt haben dürfte; ihm zur Seite wolle man mehrere aus der Mitte der drei ständischen Nationen zu wählende Deputirte geben. Vor Allem aber fühle sich der Landtag verpflichtet, Se. Majestät um die Erlaubniß zur Abreise des Gouverneurs unterthänigst zu bitten.

Der vorgelesene Entwurf fand allgemeine Billigung.

Nun ergriff der Ständepräsident das Wort. „Ehe dieser Entwurf dem Gubernium zur Meinungsäußerung zugeschickt werde — sagte er — habe er auf Grund des Ansuchens der sächsischen Deputirten die Eröffnung zu machen, daß der Hermannstädter Bürgermeister v. Rosenfeld das sächsische Nationalsiegel bei seiner Abreise nach Hermannstadt aus Versehen mitgenommen habe, und die sächsische Nation gegenwärtig, da die Sr. Majestät zu unterbreitende Repräsentation keinen Aufschub leide, das Siegel des Nationsgrafen Freiherrn v. Brukenthal für diesmal zu substituiren vorgeschlagen habe."

Die beiden ungarischen Nationen erklärten, daß sie eigentlich nichts dagegen einzuwenden hätten, doch sich nicht ganz der Besorgniß entschlagen könnten, daß der Abgang des Nationalsiegels „bei Hof" vielleicht die Muthmaßung hervorrufen werde, die sächsische Nation habe dieser Repräsentation ihre Einwilligung nicht ertheilt; sie wünschten daher, daß die sächsische Nation bei Ueberreichung des Documentes dem königlichen Commissär eine schriftliche Erklärung in Bezug auf das fehlende Nationalsiegel einhändigen möge.

Die sächsische Nation versprach die Erfüllung dieses Wunsches, und damit hatte der Zwischenfall seine Erledigung gefunden.

Nun wurde der Repräsentations-Entwurf dem Gubernium durch eine eigene Deputation überschickt und die Zustimmung desselben erbeten. Bald brachte eine eigene Gubernial-Deputation die Antwort zurück, daß das Gubernium dem Entwurfe seine volle und unbedingte Genehmigung ertheile.

Kein Hinderniß schien der raschen Ausfertigung und Absendung des Schriftstückes entgegenzustehen; da erhoben im letzten Augenblicke

die Szekler eine Einwendung, die zu einer kurzen, aber interessanten Debatte Veranlassung gab. Der Sprecher der Szekler verlangte, daß im Protocolle an der Stelle, wo von der nach Wien zu entsendenden Deputation die Rede sei, ausdrücklich Erwähnung gemacht werde, daß jede Nation das Recht haben solle, ihre Deputirten selbst aus eigener Mitte zu wählen. Dieser Erklärung schloß sich sogleich auch die sächsische Nation an.

Gegen dieses Begehren richtete nun Freiherr Simon Kemény im Namen der ungarischen Nation sein Wort. „Die projectirte Deputation — sagte er — solle nicht nur im Namen der einen oder der andern Nation, sondern im Namen des ganzen Landes entsendet werden; es müsse daher die Gesammtvertretung des Landes die einzelnen Deputirten bestimmen, und selbst wenn die einzelnen Nationen ihre Deputirten wählen würden, müßte die Landesvertretung, wenn ihr die Erwählten nicht vertrauenswürdig erschienen, das Recht haben, dieselben zu verwerfen; übrigens glaube er, es lasse sich leicht ein allseitig befriedigender und versöhnender Ausweg finden; man werde es gewiß keiner Nation verwehren, einige Männer aus ihrer Mitte in Vorschlag zu bringen, denen die Landesvertretung dann ihre Stimmen zuwenden könne."

Die Szekler-Nation erklärte sich mit diesem Auskunftsmittel zufrieden und die sächsische Nation gab die selbstbewußte Erklärung ab, sie werde aus ihrer Mitte gewiß solche Persönlichkeiten wählen, mit denen das ganze Land zufrieden sein könne.

Nachdem hierauf die von der sächsischen Nation dem königlichen Commissär zu überreichende Erklärung in Bezug auf das fehlende Nationalsiegel verlesen und genehmigt worden war, schritt man zur Ausfertigung der Repräsentation, fügte die beiden Nationalsiegel der Ungarn und Szekler und statt des sächsischen Nationalsiegels das Familiensiegel des Nationsgrafen bei und ordnete eine Deputation an den königlichen Commissär ab, um die an die Krone gerichtete Repräsentation mit der Bitte zu überreichen, dieselbe ohne Verzug durch eine Staffette nach Wien befördern zu lassen.

Fast zwei Monate verflossen, ehe die Deputationsfrage im Ständehause wieder zur Sprache kam.

In der Sitzung vom 5. Juli machte Freiherr v. Josika den Ständen die Mittheilung, daß er als Geschäftsträger ohne Auftrag

aus eigenem Antriebe den königlichen Commissär gebeten habe, durch seine einflußreiche Verwendung eine baldige Erledigung des ständischen, die Deputationsfrage betreffenden Gesuchs erwirken zu wollen; er habe die Antwort erhalten, daß Se. Excellenz bereits vor acht Tagen aus eigenem Antriebe „die unterthänigste" Bitte an den Hof gerichtet habe, in Bezug auf die Deputationsangelegenheit endlich eine Resolution zu fassen.

Dieses Schreiben mit dem mahnenden Worte des königlichen Commissärs kreuzte sich auf seinem Wege mit einem, die Deputationsfrage berührenden Rescripte des Königs.

In der Landtagssitzung vom 7. Juli gelangten nicht weniger als fünf königliche Hofrescripte zur Verlesung, deren viertes den Ständen in sehr lakonischer Weise zu wissen gab, daß sie am Schlusse des Landtages die endgiltige Entscheidung des Hofes in Bezug auf die Deputationsfrage werden zu erwarten haben.

An diese lavirende und vom Mißtrauen durchwehte Antwort der Regierung knüpfte sich eine Debatte, die, unscheinbar in ihren Anfängen, zu wachsender Heftigkeit stieg und abermals die ganze Schärfe der leicht entzündlichen nationalen Gegensätze offenbarte.

In der Sitzung vom 8. Juli war das genannte Rescript Gegenstand der parlamentarischen Behandlung. Baron Simon Kemény, der mit wahrem Feuereifer in dieser Deputationssache vorging, ergriff zuerst das Wort. Es scheine — sagte er — daß der Wiener Hof der Meinung sei, die ständische Versammlung habe die Absicht, vor Beendigung der landtäglichen Thätigkeit eine Deputation nach Wien zu schicken; er halte es für nothwendig, dieser irrigen Auffassung zu begegnen und dem Hofe mit aller Bestimmtheit die Versicherung zu geben, daß das Verlangen der Stände nur darauf gerichtet sei, erst nach Schluß des Landtages die Landesdeputation zu entsenden; da nun aber Se. Majestät dem Landtage einen äußerst kurzen Termin setzte, sei es rathsam, noch einmal eine Repräsentation an die Krone zu richten und wiederholt um eine vor Beendigung des Landtages zu erlassende, bestimmte Antwort zu bitten, zugleich auch noch einmal auf die Nothwendigkeit der Absendung einer Deputation hinzuweisen, die mehr als alles Andere die Stände in die Lage setze, ihre Wünsche und Beschwerden kräftig vorzutragen.

Laute Zustimmung folgte den Auseinandersetzungen und Vorschlägen des Sprechers; doch die sächsische Nation glaubte widersprechen

die Szekler eine Einwendung, die zu einer
Debatte Veranlassung gab. Der Sprecher d
im Protocolle an der Stelle, wo von der n
Deputation die Rede sei, ausdrücklich Erwäl
jede Nation das Recht haben solle, ihre De
Mitte zu wählen. Dieser Erklärung schloß
fische Nation an.

Gegen dieses Begehren richtete nun Fr
Namen der ungarischen Nation sein Wort. „
— sagte er — solle nicht nur im Namen d
Nation, sondern im Namen des ganzen Lan
müsse daher die Gesammtvertretung des Lan
tirten bestimmen, und selbst wenn die einzeln
tirten wählen würden, müßte die Landesv
Erwählten nicht vertrauenswürdig erschienen, d
zu verwerfen; übrigens glaube er, es lass
befriedigender und versöhnender Ausweg finde
keiner Nation verwehren, einige Männer aus
zu bringen, denen die Landesvertretung dann
könne."

Die Szekler-Nation erklärte sich mit die
frieden und die sächsische Nation gab die selb
sie werde aus ihrer Mitte gewiß solche Pers
denen das ganze Land zufrieden sein könne.

Nachdem hierauf die von der sächsischen
Commissär zu überreichende Erklärung in B
Nationalsiegel verlesen und genehmigt worden
Ausfertigung de sentation, fügte die
Ungarn und nd statt des sächsisch
Familiensiegel usgrafen bei und ord
den königliche ab, um die an die
sentation mit überreichen, dieselbe
Staffette n dern zu lassen.
Fast n, ehe die Depu
machte
Geschä

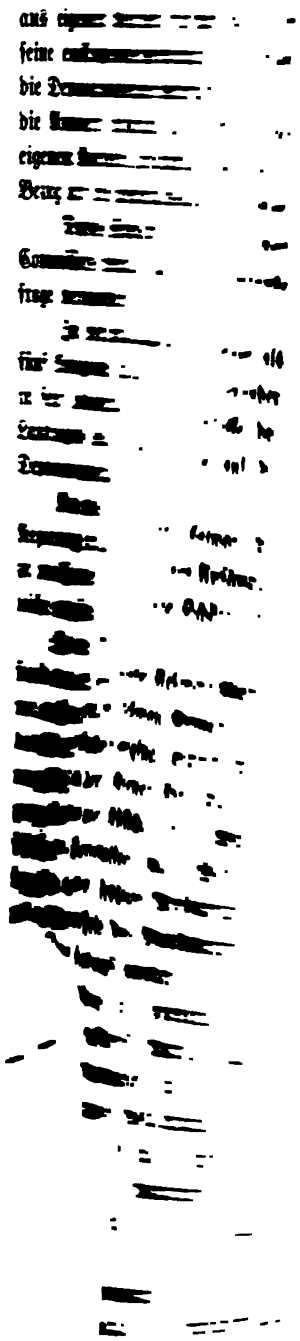

t gebilligt habe. Schließlich proponirte
veiter bei diesem Gegenstande zu ver-
die Szekler-Nation die Repräsentation
sche Nation, ob sie wolle oder nicht,

ie sich schwer von der Ueberraschung
e ganz harmlose Bemerkung über die
Repräsentation eine so heftige Gereizt-
itterung hervorrufen konnte, gab nun
fen gegenüber folgende Erklärung ab:
rnationen bei jeder Aeußerung einer
von der unschuldigsten Absicht getragen
ch zeigten, sie betheure vor Gott und
abgegebenen Sondermeinung nicht die
e Mitstände zu beleidigen, sondern das
n dem Vorhaben einer zweiten Repräs-
legenheit abzubringen sich bemüht habe,
igs deutlich genug erscheine und Se.
ationen leicht beleidigt werden könnte.
u besorgen, als man, wie es scheine,
nsplan und die übrigen Elaborate
königlichen Commissärs, sondern der
indessen sei die Nation gern bereit,
rung der sächsischen Nation in so
s Liebe zum Frieden dem Beschlusse
r zweiten urgirenden Repräsentation
eiteres Hinderniß in den Weg zu
— erzählen die Tagebücher über-
Ruhe und dadurch wurde auch

gefaßte Beschluß enuncirt, eine
andesfürsten in Bezug auf die
richten. Der Protonotär Eserei
den Entwurf der Repräsentation

7. — Hermannstädter Tagebuch, Sitzg.

zu müſſen; ſie hielt eine nochmalige Repräſentation aus dem Grunde für überflüſſig, weil erſt vor wenigen Tagen der königliche Commiſſär ſelbſt die Sache betrieben habe; — „nachdem die Reſolution wegen der Deputation — erklärten die ſächſiſchen Deputirten — bereits urgirt worden, ſolle man ſich bei dem eingelangten Reſcript beruhigen und nicht weiter reſcribiren.“

Baron Simon Kemény erwiderte hierauf: Die ſächſiſche Nation habe einmal in die Abſendung einer Landesdeputation eingewilligt, und nun ſei man leider gezwungen, in's Protocoll die Bemerkung zu ſchreiben, daß die Nation auf ein ganz unbeſtimmtes Reſcript hin ihr Wort zurückziehe, ohne darüber eine Gewißheit zu haben, wie der König über die Deputation denke, ob er ſie geſtatte oder nicht.

Noch höhniſcher und verletzender ſprach Protonotär Eſerei. Die ſächſiſche Nation ſcheine das Princip zu haben — ſagte er — wenn der Hof befehle oder etwas anordne, müſſe man die Köpfe hängen laſſen und blinden Gehorſam leiſten.

In gleich gereizter Stimmung ſprach der Protonotär Türi: „Vermöge der Union ſei jede Nation verbunden, die Beſchwerden der Brudernation nach allen Kräften zu unterſtützen; ſollte nun auch die ſächſiſche Nation keine Beſchwerden haben, ſo ſei es doch ihre Pflicht, den anderen Nationen hilfreiche Hand zu bieten; wolle ſie ſich dieſer Pflicht entziehen, ſo möge ſie ſich auch darüber erklären, ob ſie von der Union abzufallen, aus derſelben zu treten geſonnen ſei; übrigens würden ſich die übrigen Nationen derartige Vorgänge wohl merken, und wenn einmal die ſächſiſche Nation mit der einen oder der andern Hofreſolution nicht zufrieden ſei, werde auch für ſie Niemand die Hand rühren, Niemand für ſie eintreten.

In dieſem heftigen Wortkampfe konnte der ſtreitluſtige Freiherr v. Weſſelényi nicht fehlen. Es komme ihm vor — ſagte er — die ſächſiſche Nation fürchte ſich nicht ſo ſehr, den Hof durch eine Wiederholung von Remonſtrationen zu beleidigen, als ſie es ſcheinen wolle, aber ſie ſolle bedenken, daß ſie ihr „Wiederaufleben“ blos den Ungarn zu verdanken habe; ohne Schamröthe könne ſie ſich von der in Antrag gebrachten Repräſentation nicht zurückziehen.

Graf Emerich Teleki ſprach in gleich erregtem Tone. Man ſolle nur — rief er ſpöttiſch aus — in der geplanten Repräſentation dem Könige berichten, daß die ſächſiſche Nation die Landesdeputation für

unnöthig halte und dieselbe nicht gebilligt habe. Schließlich proponirte Baron Simon Kemény, nicht weiter bei diesem Gegenstande zu verweilen, weil die ungarische und die Szekler-Nation die Repräsentation beschlossen hätten und die sächsische Nation, ob sie wolle oder nicht, ihre Zustimmung geben müsse.

Die sächsische Nation, die sich schwer von der Ueberraschung erholt haben mochte, wie eine ganz harmlose Bemerkung über die Unnothwendigkeit einer zweiten Repräsentation eine so heftige Gereiztheit und einen Sturm der Erbitterung hervorrufen konnte, gab nun endlich den geäußerten Vorwürfen gegenüber folgende Erklärung ab: Sie bedauere, daß die Brudernationen bei jeder Aeußerung einer Sondermeinung, auch wenn sie von der unschuldigsten Absicht getragen werde, sogleich aufbrausend sich zeigten, sie betheure vor Gott und der Welt, daß sie bei ihrer abgegebenen Sondermeinung nicht die geringste Absicht gehabt habe, die Mitstände zu beleidigen, sondern das Haus nur aus dem Grunde von dem Vorhaben einer zweiten Repräsentation in der Deputationsangelegenheit abzubringen sich bemüht habe, weil ihr die Resolution des Königs deutlich genug erscheine und Se. Majestät durch weitere Remonstrationen leicht beleidigt werden könnte. Eine Kränkung sei um so mehr zu besorgen, als man, wie es scheine, die Absicht hege, den Organisationsplan und die übrigen Elaborate der Stände nicht den Händen des königlichen Commissärs, sondern der Landesdeputation zu übergeben; indessen sei die Nation gern bereit, weil die Mitstände über die Aeußerung der sächsischen Nation in so große Entrüstung gerathen seien, aus Liebe zum Frieden dem Beschlusse beizutreten und der Absendung einer zweiten urgirenden Repräsentation an das königliche Hoflager kein weiteres Hinderniß in den Weg zu legen. In Folge dieser Erklärung — erzählen die Tagebücher übereinstimmend — „gab sich Alles zur Ruhe und dadurch wurde auch dem Getöse ein Abschnitt gemacht[1])".

Es wurde nun der einstimmig gefaßte Beschluß enuncirt, eine nochmalige Repräsentation an den Landesfürsten in Bezug auf die Absendung einer Landesdeputation zu richten. Der Protonotär Cserei wurde beauftragt, in kürzester Frist den Entwurf der Repräsentation dem Hause vorzulegen.

[1]) Mediascher Tagebuch, S. 625—627. — Hermannstädter Tagebuch, Sitzg. vom 8. Juli.

Und schon am nächstfolgenden Tage, in der Sitzung vom 9. Juli, gelangte das von Cserei verfaßte Schriftstück zur Verlesung; darin wurde die dringende Bitte an den König gerichtet, in Bezug auf die vom Hause so sehnlich gewünschte Landesdeputation noch vor Ausgang des Landtages eine bestimmte Resolution den Ständen zu ertheilen und die Erlaubniß zur Absendung der Deputirten an das Hoflager zu gewähren.

Der Entwurf fand einhellige Zustimmung und wurde unverweilt dem königlichen Gubernium zur Einsichtnahme mitgetheilt. Dasselbe gab seine bedingungslose Zufriedenheit mit dem Entwurfe durch eine eigene Deputation zu erkennen, die noch in derselben Sitzung das Nuntium der Landesbehörde dem Hause der Stände überbrachte.

Aber auch diese zweite Repräsentation war nicht von dem so lebhaft ersehnten Erfolge begleitet. In der Sitzung vom 26. Juli theilte der Gouverneur den Ständen ein Hofrescript vom 16. Juli mit, in welchem der Schluß des Landtages für den 1. August angeordnet und die Weisung ertheilt wurde, die fertigen Elaborate des Landtages durch Vermittlung des königlichen Commissärs der Krone zu unterbreiten, die unfertigen aber den einzusetzenden systematischen Commissionen zur weiteren Bearbeitung zu übergeben; zugleich war mit aller Entschiedenheit ausgesprochen, daß die Regierung in der Frage der Absendung einer Landesdeputation bei ihrer früheren Entschließung unabänderlich beharre und die Resolution wegen Bewilligung oder Nichtbewilligung dieser Deputation erst nach Beendigung des Landtages ertheilen werde.

An die Mittheilung dieses Rescriptes knüpfte sich eine längere und erregte Debatte.

Kaum waren die Schlußworte des Gouverneurs verklungen, mit denen er den Ständen die Befolgung des Rescriptes empfohlen hatte, so ergriff Baron Simon Kemény das Wort; die Stände werden sich zwar bestreben — sagte er — Alles nach Möglichkeit zu beschleunigen, doch müsse man trotz aller, im letzten Augenblicke sich häufender Geschäfte die Zeit finden, noch einmal eine Repräsentation an Se. Majestät zu richten, um zum dritten Male die Bitte zu wiederholen, daß die Entsendung einer Landesdeputation gestattet und derselben vergönnt werde, die Elaborate der Stände vor dem Throne persönlich zu vertreten und zu unterstützen; „die Stände wollen — schloß er — ein für allemal von der Landesdeputation nicht ablassen."

Der Gouverneur bemühte sich, die Stände von diesem Vorhaben abzubringen und wies auf das bündige Versprechen der Krone hin, alle Beschwerden der Landesvertretung beherzigen zu wollen; übrigens sei ja die Bitte in Bezug auf die Landesdeputation nicht abgeschlagen, sondern nur eine spätere Gewährung in Aussicht gestellt worden.

Darauf erwiderte Simon Kemény: Die von ihm beantragte Repräsentation sei um so nothwendiger, als der Schluß des Landtages vor der Thüre stehe und nach dem Scheiden der Stände von diesem Hause Alles in's Stocken gerathen würde, wenn nicht die berufene Deputation das Werk fortführe und den der Landesvertretung entfallenen Faden der Thätigkeit wieder aufnehme.

Nun gab der Gouverneur seinen Widerstand auf und brachte einen klar formulirten Antrag, der sich auf's beste bewährte und seine praktische Durchführung fand. Er schlug vor, eine Repräsentation, auf der die Stände nun einmal so fest beharrten, an den Landesfürsten zu richten, sofort zur Wahl der Deputationsmitglieder zu schreiten und die Namen derselben dem Gubernium bekannt zu machen; falls die Entsendung einer Deputation von der Krone gestattet werde, würde das Gubernium den ihm früher bezeichneten Persönlichkeiten davon die Mittheilung machen und die Abreise derselben könnte dann unverzüglich erfolgen.

Wesselényi fügte hinzu, man solle in der Repräsentation den Vorbehalt aussprechen, daß der künftige Landtag nur als eine Fortsetzung des gegenwärtigen zu betrachten sei.

Nun folgte eine Rührscene. Graf Ladislaus Bethlen erhob sich mit Thränen in den Augen und sagte: Die in der jüngsten Zeit erlittenen Trübsale hätten ihn so erschüttert, daß er beim Anblicke der traurigen Lage der Stände sich des Weinens nicht enthalten könne; er schlage vor, den königlichen Commissär um eine Terminverlängerung zu bitten, damit die landtäglichen Berathungen doch noch einige Tage fortgesetzt werden könnten; sonst würde man sich wahrlich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, unvollständige Elaborate zu versiegeln und Sr. Majestät zu übersenden.

Im Kopfe Wesselényi's war indessen blitzartig ein neues Bedenken emporgefahren, dem er mit gewohnter Rücksichtslosigkeit Ausdruck gab. Das Rescript — sagte er — das man uns eben vorgelesen,

ist ja von illegalen Leuten, nämlich von Rosenfeld und Semsei unterschrieben worden. Von diesen Personen wissen die Stände nichts.

Dies sei das Wenigste — entgegnete der Protonotär Türi — denn der König sei ja auch unterschrieben.

„Das ist aber keine Kleinigkeit — rief Graf Joseph Gyulai leidenschaftlich aus — daß dieser Rosenfeld einen Posten innehat, der ihm nicht gebührt, er soll sich dorthin setzen, wo den Sachsen die Plätze angewiesen sind. „Ámbátor Excellentiás mégis tsak Szász, maradjan a maga hellyiben“ (d. h. trotz alledem ist Se. Excellenz doch nur ein Sachse, er soll auf seinem Platze bleiben)[1].“

Schließlich wurde der Antrag des Gouverneurs angenommen, die Wahl der Deputationsmitglieder und die Berathung über die Instruction für dieselben auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gestellt.

Doch erst in der vorletzten Landtagssitzung, am 8. August, fand die Wahl der Mitglieder der genannten Deputation statt. Sie bestand mit Einschluß des schon früher zum Führer bestimmten Gouverneurs aus 14 Personen. Der Wahlgang lieferte folgende Ergebnisse:

Aus der Gruppe der Regalisten wurden gewählt:

1. Graf Joseph Gyulai.
2. G. Ludwig Teleki.
3. Graf Ladislaus Bethlen.

Aus der Mitte der ungarischen Nation:

1. Freiherr Johann Bornemissa.
2. Johann Cserei.
3. Johann Gál.

Aus der Szekler-Nation:

1. Ladislaus Türi.
2. Samuel Sárosi.
3. Michael Torotzkai.

Aus dem Schooße der sächsischen Nation:

1. Friedrich v. Rosenfeld.
2. Michael Soterius.
3. Johann Tartler.

Aus der Mitte der Vertreter der Taxalorte: Moses Bartha.

---

[1]) Mediascher Tagebuch, S. 735—739.

In derselben Sitzung wurden dem Hause zugleich die Entwürfe für die Instruction der Landesdeputation, für die Formel des Eides, durch den die Mitglieder vor ihrer Abreise verpflichtet werden sollten, und endlich für die Beglaubigungsschreiben vorgelegt, gelesen, gutgeheißen und zum Beschlusse erhoben.

Der Inhalt der breitspurigen und weitläufigen Instruction läßt sich auf folgende sechs Punkte zurückführen.

Die Deputation ist verpflichtet, 1. die Beschlüsse des Landtages und die Artikelentwürfe „bei Hof" näher aufzuklären, zu beleuchten, mit allen Gründen zu unterstützen und unnachgiebig darauf zu beharren.

2. Genaue Sorge zu tragen, daß nicht irgend ein neues Project von dem einen oder dem andern Deputirten vorgebracht werde.

3. Kein Mitglied der Deputation darf während der Zeit des Deputationsgeschäftes einen Staatsdienst oder einen Titel oder eine Güterverleihung ansuchen oder annehmen.

4. Die Deputirten sollen eifrig bestrebt sein, Harmonie, Eintracht und Freundschaft unter einander zu nähren und zu pflegen.

5. Die Deputation hat zwar mit der Hofkanzlei die durch den Geschäftsgang gebotene Verbindung einzuleiten und die nothwendige Correspondenz zu pflegen, aber sie darf in keinem Falle in ein Abhängigkeitsverhältniß zu derselben treten.

6. Die Deputation ist verpflichtet, Sr. Majestät bei jeder Gelegenheit die Versicherung der Treue der Stände auszusprechen und der ganzen kaiserlichen Familie die Ergebenheit der Stände zu bezeugen.

In der letzten Sitzung des Landtages, in der mit stürmischer Hast die verschiedenartigsten Gegenstände besprochen und verhandelt wurden, berührte die Debatte mit ihrem raschem Flügelschlage noch einmal die Deputationsangelegenheit.

Die Szekler und die sächsische Nation reservirten sich für den Fall, als der Hof die Entsendung der Deputation gestatten sollte, das Recht, gegenüber allen jenen Artikeln, denen sie ihre Zustimmung versagt, die Sondermeinung und ihre speciellen Wünsche und Bitten durch den Mund ihrer nationalen Deputirten Sr. Majestät vortragen zu dürfen. Widerspruchslos ertheilte das Haus diesem Verlangen seine Zustimmung.

Hierauf folgte die Beeidigung der gewählten Landtags-Deputation.

Sie schwuren „bei dem lebendigen und ewigen Gott“ und versprachen und gelobten feierlichst, im Sinne der von den Ständen erhaltenen Instruction für alle Beschwerden, Bitten und Beschlüsse des Landes mit vereinten Kräften und mit möglichst größtem Nachdrucke, wie es einem treuen Vaterlandssohne gebühre, frei von aller Parteilichkeit, einzutreten, selbstlos und ohne persönliche Rücksicht nur den Dienst des Landesfürsten, die Erhaltung des Vaterlandes und das öffentliche Wohl als die einzigen Zielpunkte vor Augen zu haben [1]).

Diese Beeidigung und die damit in Verbindung stehende Festsetzung der Instruction für die Deputirten waren gleichsam die letzten parlamentarischen Acte dieses ereignißreichen und die inneren Geschicke des Landes auf ein halbes Jahrhundert bestimmenden Landtages. Es folgten nun die endlosen, vom Phrasenreichthume glitzernden officiellen Schlußreden und Ceremonien, durch welche die Landtagssession ihren äußeren glänzenden Abschluß erhielt.

Ehe wir die letzten Scenen schildern, möge hier noch die Erwähnung der Verhandlungen über Indigenatsertheilungen eine Stelle finden. Im Laufe der ganzen Session ist nicht weniger als 15 Personen das siebenbürgische Indigenat durch Beschluß der Stände nach kürzerer oder längerer Debatte ertheilt worden [2]). In den meisten Fällen stieß der auf Indigenatsertheilung gerichtete Antrag auf keinen principiellen Widerspruch; aber es gab auch Fälle, wo sich eine heftige Opposition bemerkbar machte und eine nicht uninteressante Debatte daran knüpfte. Diese letzteren mögen hier in chronologischer Reihenfolge eine eingehendere Besprechung finden.

In der Sitzung vom 4. Juli kam — erzählen die Tagebücher und das Landtags-Protocoll — nach Verlesung des Protocolls der letzten Sitzung eine Bittschrift des Buchhaltungs-Ingrossisten Philipp Kern um Ertheilung des Indigenats zur Verhandlung [3]).

[1]) Landtags-Protocoll, S. 675 u. f.

[2]) Landtags-Artikel 62 u. 63. Liber Baro Johannes Nepomucenus Christani de Rall, „ejusque haeredes et successores in linea recta descendentes“ . . . „nec non Wenceslaus et Antonius de Thurnfeld“, Josephus de Leithner, Franciscus Kiebling, Nicolaus Winkler, Wilhelmus Vitt, Joannes Galarati, Philippus, Adamus et Andreas Kern et alter Andreas Etienne, Coelestinus d'Andoy et Martinus Bosnyák.“

[3]) Mediascher Tagebuch, S. 595. — Hermannstädter Tagebuch. Landtags-Protokoll, S. 508.

Graf Joseph Teleki ergriff zuerst das Wort, um sich gegen die Petition auszusprechen. Das Indigenat — sagte er — könne dem Bittsteller nicht ertheilt werden, weil derselbe nicht vom Adel sei und kein Beispiel aufgefunden werden könne, daß Personen aus dem Bürger- oder Bauernstande das Indigenat ertheilt worden sei.

Dieser Anschauung trat der Protonotär Türi entgegen, indem er erklärte, daß man nach seiner Auffassung zweierlei Kategorien des Indigenats unterscheiden müsse; nach der ersteren ertheile man dem Ausländer, der im Lande possessionirt sei, unter gewissen Beschränkungen das Bürgerrecht in den Städten, nach der zweiten werde der Indigena zugleich in den Adelstand erhoben; es bleibe nun jedesmal dem Ermessen der Stände überlassen, ob sie dem Bittsteller mit dem Indigenate auch zugleich den Adel „conferiren" wollen.

Die Meinungen über diese Auffassung waren sehr getheilt; es entspann sich eine längere Debatte, in der sich die zwei Parteien schroff gegenüberstanden. Als sich die Debatte immer weiter fortspinnen wollte, machte der Ständepräsident derselben ein Ende, ohne daß man — wie die Tagebücher meinen — recht wußte, wie eigentlich die Entscheidung laute. Erst in der nächsten Sitzung, am 5. Juli, wurde die Indigenatsertheilung an Kern definitiv ausgesprochen.

In der Sitzung vom 18. Juli gaben die beiden Gesuche des Ignatius Born und des Cameralarztes von Zalathna, Andreas Etienne, um Verleihung des siebenbürgischen Indigenats zu einer kurzen, aber nicht uninteressanten Debatte Veranlassung [1]).

Ignatius Born hatte schon früher das Indigenat im Königreiche Ungarn erlangt. Dieser Umstand gab dem Baron Wesselényi Veranlassung, sogleich zu erklären, er halte Born's Gesuch für ganz und gar überflüssig, denn der ungarische Edelmann sei ebenso wie der siebenbürgische „ein Glied der ungarischen Krone", folglich haben beide dieselben Rechte und gemeinsamen Prärogative. Diese Auffassung erhalte ihre Bestätigung durch den Inhalt des erst jüngst verfaßten Artikels über die Gemeinsamkeit der Rechte und Freiheiten ungarischer und siebenbürgischer Edelleute.

Die Auffassung Wesselényi's blieb sieghaft und führte den Beschluß herbei, dem Bittsteller die Resolution zu ertheilen, er sei bereits

[1]) Mediascher Tagebuch, S. 687—689. — Hermannstädter Tagebuch. Landtags-Protocoll, S. 569 u. 570.

durch das in Ungarn erhaltene Indigenat auch des siebenbürgischen theilhaftig geworden.

Dem Gesuche des Cameralarztes Andreas Etienne begegnete allseitig die wohlwollendste Theilnahme.

Graf Paul Bethlen begründete seine Befürwortung des Gesuches mit dem Hinweise, daß die Bewohner der Niederlande, wo Etienne seine Heimat habe, eine ähnliche Verfassung wie die Siebenbürger besäßen, er werde daher schon wegen dieser Wahlverwandtschaft für die Ertheilung des Indigenats stimmen.

Der Deputirte Sombori erklärte, noch andere Gründe hinzufügen zu können; dieser Arzt habe bei Gelegenheit der von Joseph II. angeordneten Conscription, Volkszählung und Häusernumerirung die Aeußerung gethan: „Die Ungarn hätten solch' gesetzwidrige Handlungen nicht zulassen sollen".

Daß diese naive Motivirung selbst in einer gegen die ganze Josephinische Reformperiode zornerfüllten Versammlung nicht durchschlagend wirkte, bezeugt am besten der Umstand, daß einige Comitats-Deputirte unmittelbar darauf die Erklärung abgaben, es laufe ihren Instructionen entgegen, so viele Indigenate mit Nachsicht der Taxen zu ertheilen. Einen Einfluß übte diese Erklärung auf die Beschlußfassung wohl nicht, denn, wie es scheint, fast einhellig wurde dem Bittsteller das Ansuchen gewährt und seine Aufnahme in die Zahl der Indigenen beschlossen [1]).

Eine noch größere Uebereinstimmung der Landesväter, ja eine von Jubelrufen begleitete Uebereinstimmung zeigte sich, als wenige Tage darauf, in der Nachmittagssitzung vom 27. Juli, Baron Simon Kemény den Antrag im Hause vorbrachte, nicht nur dem königlichen Commissär, Christani von Rall, das Indigenat zu ertheilen, sondern in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste um das Vaterland und die Stände auch seine Tochter, da er eines Sohnes sich nicht erfreue, und dessen zwei Schwäger Wenzel und Anton von Thurnfeld in die Reihe der siebenbürgischen Indigenen aufzunehmen.

Unter allgemeinem Vivatrufen wurde der Antrag zum Beschlusse erhoben und eine Deputation beauftragt, dem königlichen Commissär diese, die Mitglieder seines Hauses betreffenden Beschlüsse zu eröffnen.

[1]) Mediascher Tagebuch, S. 689. — Hermannstädter Tagebuch, Sitzung vom 18. Juli.

Neunzehntes Capitel.

Die Verhandlungen der Landtags-Deputation in Wien.

Die Wahl der aus 14 Mitgliedern bestehenden Deputation, welche am Hoflager jene bedeutsamen Aufgaben zu lösen berufen war, welche im vorhergehenden Capitel näher bezeichnet wurden, hat der Landtag in der sicheren Voraussetzung vorgenommen, daß die Krone dieser Sendung ihre Genehmigung ertheilen werde. Diese Erwartung ist nicht getäuscht worden, aber Monate verflossen, ehe der König die Gewährung der ständischen Bitte officiell zur Kenntniß des Landes brachte. Schon in den ersten Octobertagen war in weiteren Kreisen bekannt, daß die Krone bereits ihre Entscheidung getroffen und die Bewilligung zur Entsendung der Deputation ertheilt habe, aber man zögerte lange mit der förmlichen Kundmachung der königlichen Entschließung, angeblich aus dem Grunde der späten Uebersendung der Landtags-Artikel von Seite der Landesregierung an die Centralstelle. Erst am 13. Jänner 1792 wurde die Entscheidung der Krone in der Deputationsfrage amtlich mitgetheilt und die Zulassung ausgesprochen. Nicht früher, als um die Mitte Februar war die ständische Deputation vollzählig in Wien versammelt, und am 16. des genannten Monats begannen die Berathungen derselben.

Aber längst früher ließ die sächsische Nation ihre rührige Thätigkeit am Hoflager zu Wien entfalten. Seit den ersten Octobertagen des Jahres 1791 wirkte in Wien der gewandteste von den drei sächsischen Deputirten, welche die Sendung nach Wien erhalten hatten, energisch, umsichtsvoll und rastlos für die Interessen seiner Nation.

Das gesammte Gubernium geleitete den königlichen Commissär in die Versammlung, der nach eingenommenem Sitze das königliche Rescript über die „Dissolution" des Landtages verlas und hierauf in einer Rede vom Hause sich verabschiedete, welche in dankerfüllten Worten vom Gouverneur und dem Protonotär Türi beantwortet wurde. Nachdem hierauf der königliche Commissär unter dem lebhaftesten Vivatrufen der Stände das Haus verlassen hatte, brachten der Gouverneur und der Ständepräsident in längeren Reden ihre Scheidegrüße dar[1]).

„Somit erreichte auch dieser langwierige Landtag sein Ende" — schließt das Tagebuch der Mediascher Deputirten — und wir können hinzufügen, einer der denkwürdigsten Siebenbürgens, denn alle großen politischen und socialen Fragen, welche die Gemüther der Landessöhne bewegten, fanden auf demselben ihren Ausdruck, und die Grundlagen wurden erneuert oder völlig neugeschaffen, auf welchen das ganze siebenbürgische Staats- und Verfassungsgebäude mehr als fünfzig Jahre beruhte, bis es dröhnend im Sturme der Revolution zusammenbrach.

[1]) Die fünf Reden sind im gedruckten Landtags-Protocolle S. 683 enthalten und nehmen sechs Folioseiten ein. Drei Ansprachen wurden in lateinischer, die zwei letzten in magyarischer Sprache gehalten.

und das Gubernium setzte seinen Willen schließlich durch; der frühere Beschluß wurde umgestoßen und die Mehrheit des Landtages sprach sich für die Anerkennung des Indigenats aus.

Die Gesuche der übrigen Bewerber um das Indigenat stießen auf keinen Widerspruch, ja theilweise nicht einmal auf eine Bemerkung [1]).

In der Schlußsitzung des Landtages, welche am 9. August 1791 stattfand, warf einer der Führer der Katholiken-Partei eine Frage politisch-confessioneller Natur in die Versammlung, die zu einer lebhaften Debatte und einem erregten Meinungsaustausche Anlaß gab, eine Frage, die auch in der Folgezeit zu parlamentarischen Irrungen führte und noch auf dem Landtage 1837/38 eine lebhafte Agitation und Verhandlung hervorrief [2]). Johann Mikes erhob nämlich im Namen „der katholischen Religions-Repräsentanten" die Klage, daß der katholische Bischof von Siebenbürgen, dem gesetzlich eine Stelle unter den Gubernialräthen gebühre, bei der kürzlich vorgenommenen Wahl der Gubernialräthe ganz übergangen, ja gar nicht genannt worden sei, und doch gebühre demselben, ohne gewählt zu werden, die erste Gubernialrathsstelle; es stehe ihm dasselbe Recht zu, wie dem Grafen der sächsischen Nation, der auch eo ipso, weil er Comes sei, gesetzlich unter die Gubernialräthe gehöre; er stelle daher im Namen der katholischen Religions-Repräsentanten die Bitte, „eine beruhigende Einleitung" zu treffen oder wenigstens die darüber schriftlich verfaßte Eingabe der Katholiken entgegenzunehmen und der Entscheidung des königlichen Hofes zu unterbreiten.

---

[1]) So melden die Tagebücher aus der Sitzung vom 16. Juli: „Das Indigenats-Gesuch des Wilhelm Vitt, Hauptmann von Spleni-Infanterie, wurde abgelesen und diesem ohne weiteres das Indigenat taxfrei zu ertheilen beschlossen." Die in der Sitzung vom 25. Juli vorgebrachten Gesuche des Franz Kiebling, Beisitzers der Cameralcommission, und des Nicolaus Winkler, Gubernialsecretärs, wegen Indigenatsertheilung wurden durch ständischen Beschluß ohne weitere Debatte nach dem Antrage des Referenten in der Weise erledigt, daß dem ersteren das Indigenat taxfrei, doch mit der Anregung, einen freiwilligen Beitrag der für die Ausbildung der ungarischen Sprache zu errichtenden Gesellschaft zu spenden, dem letzteren jedoch gegen Zahlung der gewöhnlichen Taxe ertheilt wurde.

[2]) E. v. Friedenfels: Joseph Bedeus von Scharberg (Wien 1876), I. S. 82.

Zu dieser Frage ergriff zunächst der Protonotär Türi das Wort. Der katholische Bischof — sagte er — sei nicht als solcher (qua talis), sondern als adeliger Güterbesitzer als Beisitzer des Guberniums zugelassen worden; daß er nun bei der erfolgten Candidation nicht die Mehrheit der Stimmen erhalten habe, dafür könne man nicht; indessen stimme er dafür, daß die von den Katholiken vorgebrachte Begründung ihres Anspruches entgegengenommen und dem Hofe zur Entscheidung vorgelegt werde.

Diesem Antrage trat aber Freiherr Nikolaus Wesselényi mit der bei ihm zu erwartenden Heftigkeit entgegen. Man habe ja an Ungarn — sagte er — das traurige Beispiel, wie verderblich der Einfluß des katholischen Clerus auf die Staatsverwaltung gewesen sei; in Siebenbürgen hätten die Vorfahren in ihrer Weisheit den Einfluß der Geistlichkeit stets zu beschränken gewußt, daher müsse auch gegenwärtig darauf gesehen werden, daß sich der Clerus in Siebenbürgen „in keine Activität" setze; er sei daher auch durchaus nicht dafür, daß diese Frage dem Hofe zur Entscheidung vorgelegt werde; eine nachtheilige Entscheidung könnte dann noch „mehreren Präjudicien" den Weg öffnen. Dieser Widerspruch war vergebens, der Antrag des Protonotärs Türi wurde zum Beschlusse erhoben [1]).

Den letzten Verhandlungsgegenstand bildete die Frage des Krönungsgeschenkes.

Der Ständepräsident machte die Versammlung aufmerksam, daß es bisher stets üblich gewesen sei, bei jedem Regierungsantritte dem neuen Regenten ein „Honorarium" als Ehrengeschenk von Seiten des Landes zu bieten.

Kaum hatte der Präsident den Ständen „diese löbliche Gewohnheit" in Erinnerung gebracht, so meldete sich Freiherr v. Wesselényi zum Worte. Er sei — sagte er — für seine Person gerne bereit, einen freiwilligen Beitrag zu leisten, er müsse aber aufmerksam machen, daß die Comitats-Deputirten auf Kosten ihrer Comitate keine Versprechungen abgeben könnten, denn diesen sei von ihren Sendern durch die Instructionen die Verpflichtung auferlegt worden, keine neue öffentliche Last zu bewilligen; wenn nun im Widerspruche mit der Instruction eine neue Auflage auf die Schulter des Adels gelegt werde, so würde

[1]) Tagebuch der Mediascher Deputirten. Sitzung vom 9. August 1791.

dadurch der Einfluß des Adels auf die gesetzgebende Macht geschmälert und verletzt werden.

Der Deputirte Kendereffi erklärte im Namen der übrigen Comitats-Deputirten, daß ihnen die Instruction auftrage, für den Fall, als keine Abhilfe der vorgebrachten Beschwerden geboten würde, auch zu keiner neuen Belastung die Einwilligung zu geben; da man aber die berechtigte Hoffnung habe, mit Hilfe der ständischen Deputation eine günstige Erledigung der Beschwerden zu erwarten, so könne auch das „Honorarium", das übrigens stets üblich gewesen sei und nicht als neue Steuerleistung betrachtet werden dürfe, bewilligt werden.

Die Szekler erklärten, daß sie in dieser Beziehung von ihren Sendern keine Instruction erhalten hätten; sie versprachen aber, nach ihrer Heimkehr „das Ansinnen der Stände wegen eines Honorarii" ihren Marcal-Congregationen vorzutragen, welche sich der Theilnahme schwerlich entziehen dürften.

Um der peinlichen Debatte, welche wegen ihrer heiklen Natur schon aus Achtung vor der Krone der Opposition eine gewisse Zurückhaltung hätte auferlegen sollen, ein Ende zu machen, stellte Graf Joseph Teleki den positiven Antrag, den fünften Theil des ungarischen Krönungsgeschenkes, welches 50.000 Ducaten betrug, also 10.000 Ducaten Sr. Majestät als „Honorarium" zu bieten.

Die sächsische Nation erklärte unverzüglich, daß sie den dritten Theil dieser Summe auf sich nehme und die anderen zwei Drittel der ungarischen und der Szekler-Nation überlasse.

Diese Anträge wurden zum Beschlusse erhoben.

Hierauf ergriff der Protonotär Türi das Wort, um den Vorschlag zu machen, althergebrachter Gewohnheit gemäß dem königlichen Commissär als Ehrengeschenk 1000 Ducaten und dem Secretär desselben 100 Ducaten aus der Provinzialcasse zu spenden.

„Die Stände gaben ihren Beifall durch Acclamation zu erkennen [1])."

Es war dies die letzte parlamentarische Verhandlung dieses Landtages, dessen „Dissolution" der königliche Commissär im Auftrage der Krone als unaufschiebbar erklärt hatte. Der Schluß erfolgte mit den altherkömmlichen Feierlichkeiten und mit zahlreichen, phrasenreichen Reden.

[1]) Mediascher Tagebuch, Sitzung vom 9. August.

Das gesammte Gubernium geleitete den königlichen Commissär in die Versammlung, der nach eingenommenem Sitze das königliche Rescript über die „Dissolution" des Landtages verlas und hierauf in einer Rede vom Hause sich verabschiedete, welche in dankerfüllten Worten vom Gouverneur und dem Protonotär Türi beantwortet wurde. Nachdem hierauf der königliche Commissär unter dem lebhaftesten Vivatrufen der Stände das Haus verlassen hatte, brachten der Gouverneur und der Ständepräsident in längeren Reden ihre Scheidegrüße dar[1]).

„Somit erreichte auch dieser langwierige Landtag sein Ende" — schließt das Tagebuch der Mediascher Deputirten — und wir können hinzufügen, einer der denkwürdigsten Siebenbürgens, denn alle großen politischen und socialen Fragen, welche die Gemüther der Landessöhne bewegten, fanden auf demselben ihren Ausdruck, und die Grundlagen wurden erneuert oder völlig neugeschaffen, auf welchen das ganze siebenbürgische Staats- und Verfassungsgebäude mehr als fünfzig Jahre beruhte, bis es dröhnend im Sturme der Revolution zusammenbrach.

[1]) Die fünf Reden sind im gedruckten Landtags-Protocolle S. 683 enthalten und nehmen sechs Folioseiten ein. Drei Ansprachen wurden in lateinischer, die zwei letzten in magyarischer Sprache gehalten.

Neunzehntes Capitel.

Die Verhandlungen der Landtags-Deputation in Wien.

Die Wahl der aus 14 Mitgliedern bestehenden Deputation, welche am Hoflager jene bedeutsamen Aufgaben zu lösen berufen war, welche im vorhergehenden Capitel näher bezeichnet wurden, hat der Landtag in der sicheren Voraussetzung vorgenommen, daß die Krone dieser Sendung ihre Genehmigung ertheilen werde. Diese Erwartung ist nicht getäuscht worden, aber Monate verflossen, ehe der König die Gewährung der ständischen Bitte officiell zur Kenntniß des Landes brachte. Schon in den ersten Octobertagen war in weiteren Kreisen bekannt, daß die Krone bereits ihre Entscheidung getroffen und die Bewilligung zur Entsendung der Deputation ertheilt habe, aber man zögerte lange mit der förmlichen Kundmachung der königlichen Entschließung, angeblich aus dem Grunde der späten Uebersendung der Landtags-Artikel von Seite der Landesregierung an die Centralstelle. Erst am 13. Jänner 1792 wurde die Entscheidung der Krone in der Deputationsfrage amtlich mitgetheilt und die Zulassung ausgesprochen. Nicht früher, als um die Mitte Februar war die ständische Deputation vollzählig in Wien versammelt, und am 16. des genannten Monats begannen die Berathungen derselben.

Aber längst früher ließ die sächsische Nation ihre rührige Thätigkeit am Hoflager zu Wien entfalten. Seit den ersten Octobertagen des Jahres 1791 wirkte in Wien der gewandteste von den drei sächsischen Deputirten, welche die Sendung nach Wien erhalten hatten, energisch, umsichtsvoll und rastlos für die Interessen seiner Nation.

Es war dies der Landtags-Abgeordnete von Kronstadt, Johann Tartler, ein Mann von ungewöhnlicher Begabung, von gediegener Bildung und reichem Wissen, das ihm die Hochschulen von Jena, Göttingen und Wien vermittelt hatten — ein Mann, der sich seit 15 Jahren im Dienste theils des Municipiums, theils des Staates praktisch bewährt hatte [1]).

Am 11. October 1791 langte Tartler in Wien an und begann unverweilt die Action für die Interessen seines Volkes. Aber erst nach eilfwöchentlichem Aufenthalte am Hoflager erstattete er seinen ersten Bericht an die Nations-Universität in Hermannstadt, der in mehr als einer Beziehung Beachtung verdient und interessante Streiflichter auf die Zustände und Verhältnisse wirft. Wir sehen aus demselben, daß Tartler, lange bevor die officielle Kundgebung des Königs die Zulassung der von den Ständen gewählten Deputation aussprach, ohne seine Deputations-Collegen abzuwarten, sogleich mit den einflußreichsten Organen der Centralregierung seine Verhandlungen begann und die wichtigsten Fragen aufgriff, um ihnen eine den Interessen seiner Nation entsprechende Richtung zu geben. Wir werden später hören, daß die magyarischen Deputationsmitglieder nicht wenig ergrimmt und aufgebracht waren, daß Tartler vorschnell und allein, ohne seine Genossen abzuwarten, die wichtigsten Verfassungs- und Verwaltungsfragen zum

[1]) Tartler's Biographie bei Trausch: „Denk-Blätter der Siebenbürger Deutschen". III. Bd., S. 348 u. f. — In mancher Beziehung kann ich den Ausführungen Trausch's nicht beipflichten. Derselbe behauptet, daß Tartler, da sich die Bewilligung des Königs in Bezug auf die Zulassung der Landtags-Deputation verzögerte, schon früher nach Wien, zunächst in der Absicht gereist sei, um für sich „eine Anstellung zu suchen". Die sächsische Nations-Universität habe aber in ihrer Besorgniß, die der Nation abträglichen Landtags-Artikel könnten noch vor der Ueberreichung der Gegenvorstellung die Sanction erhalten, Tartler's Anwesenheit in Wien benützt, um ihn zu ersuchen, die Gegenvorstellungen der Sachsen „dem Monarchen zur Abwendung der befürchteten Nachtheile persönlich vorzubringen". Die Unrichtigkeit dieser Behauptung geht nach meiner Ueberzeugung aus Tartler's erstem Berichte hervor, den ich im Texte mittheile. Aus den dort geäußerten Kundgebungen, aus dem ganzen Tone und aus der Haltung dieses bisher unbekannten Berichtes ergibt sich doch klar, daß Tartler seit dem ersten Tage seiner Ankunft in Wien als Abgeordneter seines Volkes auftrat, daß er die specielle Mission hatte, unverweilt, noch vor der Zusammenkunft der gesammten Landtags-Deputation die Thätigkeit für die Interessen des sächsischen Volkes zu beginnen und daß er mit diesem Auftrage die Reise nach Wien antrat. Es kann ja sein, daß bei der früh erfolgten Abreise Privatinteressen mit im Spiele waren.

Gegenstande der Erörterung bei den einflußreichsten Centralstellen gemacht habe.

Das Interesse, welches der bisher nirgends veröffentlichte Bericht Tartler's gewährt, rechtfertigt die vollständige Mittheilung desselben [1]).

„Eure Excellenz! Löbliche sächsische Universität! Da ich in der Zeit meines bisherigen Aufenthaltes am königlichen Hoflager in der einen Hälfte nichts wesentliches und in der andern zu viel zu thun hatte, da nicht Alles öffentlichen Berichten anvertraut werden kann, so lange die Gegenstände blos den Weg der Unterhandlungen gehen, da ich endlich bisher keine Actenstücke über dasjenige, was in Nationalsachen hat geschehen können, aufzuweisen hatte: so bin ich überzeugt, daß eine löbliche Universität nicht unzufrieden sein wird, wenn ich erst im dritten Monat meines Aufenthaltes allhier von meinen Berufshandlungen den schuldigen Bericht abstatte, um so weniger, als ich auch unterdessen nicht ermangelt habe, meine Pflichten gegen die verehrungswürdigen Vorsteher meiner Nation so viel möglich zu erfüllen."

„Als ich den 11. October l. J. in Wien eintraf, so erfuhr ich bald, daß Se. Majestät die Heraufkunft der Landesdeputation allergnädigst erlaubt hätten nnd die Bestimmung des Termins blos von der Heraufsendung der Landtags-Artikel und der für die Deputation entworfenen Instruction abhänge."

„Ich wurde dadurch veranlaßt, zu vermuthen, daß auch die Bearbeitung der Artikel bis dahin ausgesetzt werden dürfte, und die Nachrichten, die ich hin und wieder einzog, schienen dieser Vermuthung nicht entgegen zu sein, und bestimmten mich zu dem Entschlusse, nichts zu übereilen, vielmehr zur Zeit noch blos einen ruhigen Beobachter abzugeben, unterdessen aber mich mit den erforderlichen Arbeiten anzuschicken. Unter diesen Umständen verflossen mehrere Wochen, ohne daß ich einen anderen Schritt gethan hätte, als mich bei des Herrn Hofkanzlers Excellenz und bei den Herren Hofräthen der siebenbürgischen Kanzlei gehörig zu melden."

„Gegen Ende des vorigen Monats erfuhr ich endlich, daß die Landtags-Artikel dennoch vor der Ankunft der Landesdepu-

[1]) Tartler's Bericht ist datirt: „Wien, den 28. December 1791". Manuscripten-Sammlung in der B. Brukenthal'schen Bibliothek in Hermannstadt (Soterius'sche Sammlung). Der Bericht ist an den Comes der Nation und an die Nations-Universität gerichtet.

tation nicht nur bearbeitet, sondern auch Sr. Majestät vorgetragen werden würden; ich wurde darüber um so mehr beunruhigt, als ich wußte, daß die Einwendungen der sächsischen Nation gegen einige Artikel dem allerhöchsten Hof unbekannt und blos der Instruction für die Deputation beigelegt waren, die man noch nicht heraufgeschickt hatte. Ein längeres Stillschweigen von meiner Seite wäre nun Verletzung meiner Pflicht gewesen und hätte nachtheilige Folgen für die Nation haben können; ich entschloß mich also, in Gemäßheit meiner von der löblichen Universität erhaltenen Aufträge bei Sr. Majestät Audienz zu nehmen und als Abgeordneter meiner Nation aufzutreten."

„Den 27. November meldete ich mich also persönlich bei Sr. Majestät dem Kaiser, schilderte Allerhöchst demselben ziemlich umständlich und freimüthig die Verlegenheit der Nation und ihre Lage, versicherte Se. Majestät von der unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit derselben an das regierende Allerhöchste Haus, wies meine Vollmacht vor und gab die gehorsamst beigeschlossene Bittschrift ein. Ich hatte das Vergnügen, bei dieser Audienz bei dem besten Monarchen überzeugt zu werden, daß Se. Majestät die Treue, mit welcher die sächsische Nation Allerhöchstdemselben zugethan ist, durch Güte, Weisheit und Gerechtigkeitsliebe vorzüglich verdienen, und konnte nicht umhin, die Erklärung zu machen, daß Se. Majestät auf alle Fälle auf Gut und Leben der Nation Rechnung machen könnten; ich erhielt in den huldreichsten Ausdrücken die Versicherung, daß Se. Majestät die Verdienste der Nation wohl kennten und daß es ihr an Schutz und Unterstützung nicht fehlen solle."

„Den zweiten Tag nach der Audienz erfuhr ich schon, daß Se. Majestät meine Bittschrift mit einem Allerhöchsten Handschreiben an die Hofkanzlei herabgeschickt und den Befehl gegeben hätten, daß ich vor Bearbeitung der Artikel mit den Einwendungen der sächsischen Nation gehört werden solle, und den 30. November wurde ich zum Herrn Hofrath Redl berufen, der mir das Allerhöchste Handbillet vorwies und mich um meine Gesinnungen, wie und wann ich die Einwendungen der Nation einzugeben gedenke, im Namen der Hofstelle befragte. Ich unterstand mich, um die Mittheilung des Allerhöchsten Handschreibens oder wenigstens um die Bekanntmachung desselben per decretum zu bitten, erhielt aber zur Antwort, daß dieses nicht ge-

wöhnlich sei, mußte also davon abstehen, und erklärte mich, daß ich in möglichst kurzer Zeit die Einwendungen und Erläuterungen eingeben werde, dabei aber doch bitten müsse, in einer so wichtigen Angelegenheit, die ein ganzes Volk betreffe, nicht übereilt zu werden. Herr Hofrath v. Redl gab mir sofort auf, meine Arbeiten brevi manu ihm zu übergeben, indem er den Auftrag habe, solche den betreffenden Herrn Referenten mitzutheilen."

„In Gemäßheit dieses Abschlusses der hochlöblichen siebenbürgischen Hofkanzlei arbeitete ich somit die Einwendungen aus und übergab solche nach und nach dem erwähnten Herrn Hofrath, jedoch mit eigenen, an die Hofstelle gerichteten und von mir unterschriebenen Begleitungen . . ."

„Den Anfang machte ich mit den Erläuterungen über die Organisation des Landtages, weil bei dieser das siebenbürgische Staatssystem auseinandergesetzt worden und als die Grundlage anzusehen ist, aus welcher alle übrigen Streitigkeiten beurtheilt werden müssen [1]), und zugleich übergab ich auch die Einwendungen wider den 39. Artikel, die Aufhebung der Geldstrafen betreffend [2])."

„Die Eingabe dieser Stücke geschah unterm 6. l. M. mittelst . . . Begleitungsberichten."

„Unter dem 8. December ließ Herr Hofrath v. Redl mich zu sich rufen und eröffnete mir, daß die Ausarbeitungen lateinisch sein müßten; ich suchte es abzulehnen; da es aber nicht angenommen wurde, so ersuchte ich den Herrn Hofrath, folgende ehrerbietige Erklärung der hohen Hofstelle vorzutragen: daß ich zwar aus Ehrerbietung gegen den mir bekannt gemachten Befehl bereit wäre, auch die latei-

[1]) Abgedruckt bei Schlözer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen 1795. S. 133—150: „Allerunterthänigste Vorstellung der sächsischen Nation in Siebenbürgen an des Kais. Leopold's II. Maj. über verschiedene Gegenstände des im Jahre 1791 abgehaltenen Landtags". Die erste Repräsentation enthält die Einwendungen gegen den Artikel XIX: De modo et ordine celebrandorum comitiorum (Projectum articulorum diaetalium. Landtags-Protocoll, Anhang, S. 33 u. f.).

[2]) Abgedruckt bei Schlözer a. a. O., S. 150-153: „Einwendungen der sächsischen Nation wider den 39. Landtags-Artikel, die Einführung der körperlichen Strafen betreffend". (XXXIX: Poenae Bursales ratione plebis rusticae in corporales commutantur. — Projectum art. diaetalium. Landtags-Protocoll, Anhang S. 51.)

nischen Uebersetzungen zu machen, nur müßte ich unterthänigst bitten, daß die deutschen Eingaben für die Originalien der Nation, die lateinischen hingegen blos für Uebersetzungen, deren Authentie ich nicht übernehmen könne, angesehen und bei Erstattung des Vortrags jene an den Allerhöchsten Hof hinaufgegeben werden möchten. Ich hielt mich um so mehr verpflichtet, diese Erklärung zu machen, als die Erläuterungen über die Organisation bereits vor Einer löblichen Universität waren vorgelesen und begnemiget worden [1])."

„Herr Hofrath v. Rebl versprach mir, die Sache bei der Hofstelle vorzutragen, und gab mir den folgenden Tag Nachricht, daß meine Erklärung angenommen worden sei."

„Nun hatte ich also doppelte Arbeit, und ich muß es gestehen, daß ich fast nicht ausgelangt hätte, wenn mir nicht Herr Kleinkauf mit Uebersetzen und Purifiren an die Hand gegangen wäre."

„Den 14. dieses übergab ich die Einwendungen wider den 27. Artikel [2]) und zugleich die lateinische Uebersetzung von der Organisation mittelst dem angeschlossenen Begleitungsberichte und endlich unter 21. December die Erläuterungen über den 35. [3]), 45. und 46. und über den 106. Artikel [4]) zusammt den lateinischen Uebersetzungen."

„Ich war Willens, auch über die in contributionalibus abgefaßten Artikel eine kurze Erklärung einzugeben, da ich aber vernommen

---

[1]) Aus dieser Stelle des Berichtes ergibt sich die Unrichtigkeit der Behauptung Trausch's („Denk-Blätter", III, S. 351), welcher annimmt, daß Tartler alle von ihm überreichten Repräsentationen in Wien auf Grund „der von den Nations-Deputirten während des Landtages verhandelten Acten" verfaßt habe.

[2]) Abgedruckt bei Schlözer a. a. O., S. 153—162: „Einwendungen der sächsischen Nation wider den 27. Landtags-Artikel, betreffend a) die Fähigkeit der Sachsen zu Cardinal-Diensten, b) das Verhältniß der Nationen bei den gemeinschaftlichen Stellen, c) das unvermischte Bürgerrecht der Sachsen". (XXVII. De competentia civici status in gerendis publicis officiis et caet. Landtags-Protocoll, Anh. S. 44.)

[3]) Abgedruckt bei Schlözer a. a. O., S. 150: „Erläuterung der sächsischen Nation über den 35. Landtags-Artikel, „die Vereinigung der ungrischen und siebenbürgischen Hofkanzlei betreffend". (Vergl. Projectum articulorum diaetalium, Art. 35, S. 47.)

[4]) Abgedruckt bei Schlözer a. a. O., S. 153 u. 162. Die Artikel 45 u. 46 betrafen die Sprachenfrage, Artikel 106 das forum superrevisorium. (Vergl. Proj. art. diaet. Landtags-Protocoll, Anh. S. 54 u. 74.)

habe, daß in dieser Materie nur dann erst Artikel confirmirt werden dürften, wenn ein neues Contributionalsystem zu Stande gekommen sein wird, so habe ich es der Klugheit angemessen befunden, zur Zeit noch davon zu supersediren."

„Auch in Ansehung der Concivilität ist es rathsam befunden worden, bei den Einwendungen wider den 27. Artikel sich blos an das System zu halten und zur Zeit noch in keine Beweise einzulassen. Erst wenn die übrigen Herren Deputirten heraufkommen und eine umständliche Instruction von der ganzen Nation mitbringen, werden wir diese Sache selbst in Anregung bringen und, wie ich hoffe, auch durchsetzen können, indem wir die Wegräumung der uns bisher zugegangenen Präjudicien ansuchen. Bisher ist blos die Frage davon, ob die zwei Nationen diesfalls ein Gesetz haben vorschlagen können oder nicht."

„So stehen zur Zeit noch die Angelegenheiten der löblichen Nation; es liegt zum Theil in der Natur derselben, zum Theil aber auch in dem hiesigen Gang der Verhandlungen, daß man nur nach anhaltenden und vielen Bemühungen, ohne den Zeitpunkt berechnen zu können, günstigen Allerhöchsten Entschließungen entgegensehen kann. Um ein so zusammengesetztes Staatssystem, wie das siebenbürgische ist, vollständig und deutlich kennen zu lehren, um die verschiedenen Verhältnisse aller Theile, welche dazu gehören, aus dem wahren Standpunkte übersehen zu machen, sind viele Entwickelungen und viele Darstellungen nothwendig. Da ich indessen bei meinen, sowohl bei des Kaisers Majestät, als auch bei des Erzherzogs Franz königlichen Hoheit gehabten Audienzen die tröstende Erfahrung gemacht habe, daß Allerhöchstdieselben sehr günstig für die Nation gestimmt sind und die vortheilhaftesten Meinungen von ihr hegen, so scheint es mir wenigstens, daß die löbliche Nation diesen Zeitpunkt mit aller Anstrengung benützen müsse, um ihre Verfassung von innen und von außen in einer oder der andern Art auf bestimmte, dauerhafte und von Zweifeln befreite Grundsätze zu bringen und ein vollständiges, zusammenhängendes Ganze zu bilden. Allem Ansehen nach dürfte die Landesdeputation nicht lange genug hier verweilen, um den dabei befindlichen sächsischen Individuen Zeit zu lassen, auch die übrigen vielfachen gravamina der Nation mitanbringen zu können, und ich weiß auch nicht, ob es rathsam wäre, dies zu thun, ehe die zwischen den Nationen bestehenden

Differenzen entschieden sind. Ob also nicht diese Gelegenheit benutzt und der sächsischen Deputation auch die übrigen Angelegenheiten der Nation mit der Weisung übertragen werden sollen, nach geendigten Landtagsgeschäften als Nationaldeputation zurückzubleiben und diese mit Allerhöchster Erlaubniß zur Verhandlung zu bringen, muß ich dem weisen Ermessen einer löblichen Universität überlassen [1]."

Aus diesem Berichte geht klar hervor, daß der Deputirte Tartler mit Umsicht, Energie und Gewandtheit die Interessen seiner Nation vertheidigte, lange ehe die Landtags-Deputation in Wien versammelt war, ja, lange ehe die königliche Entscheidung die Zulassung der gewählten Deputation durch Rescript zum Ausdrucke brachte.

Sechs Repräsentationen, die sich auf die wichtigsten Angelegenheiten des Landes und der sächsischen Nation bezogen, wurden der Reihe nach dem Hofe überreicht [2].

In einschneidenden Zügen wurde in diesen Denkschriften ein Bild des historischen Rechtes entworfen, mit feurigem Eifer und unleugbarer Geschicklichkeit wurde der Kampf gegen jene Artikel eröffnet, welche die frühere Verfassung zu Ungunsten der Sachsen durchbrachen, eine Verkümmerung des alten Colonialrechtes in sich schlossen oder eine nach der Anschauung des Sachsenvolkes verhängnißvolle Neuerung enthielten. Mit Geist und mannhaftem Muthe richtete die eine Denkschrift ihre Vertheidigungswaffen gegen die Abschaffung des Curiatvotums, die zweite gegen die Vereinigung der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei, die dritte gegen die Aufhebung der Geldstrafen und die allgemeine Einführung der Prügelstrafe, gegen welche Ehrgefühl und Würde gleichmäßig sich aufbäumten, die vierte gegen die Einführung der magyarischen Sprache bei jenen Centralstellen, wo die gemeinsamen Angelegenheiten aller drei Nationen verhandelt wurden, die fünfte gegen die verletzende Ausschließung der Sachsen von den Cardinalämtern des Landes und gegen die Aufhebung des ausschließenden Bürgerrechtes, die sechste endlich gegen die Errichtung eines Appellhofes beim Gubernium.

---

[1]) Der Bericht schließt mit den Worten: „Ich bin mit der entschiedendsten Ehrerbiethung Eurer Excellenz und einer löblichen Sächsischen Universität unterthäniger Diener: Johann Tartler."

[2]) Schlözer, a. a. O., S. 133—162.

Aus dem ganzen Berichte Tartler's leuchtet noch die frohe Hoffnung und der tröstende Glaube hervor, daß es gelingen werde, die Wünsche und Forderungen der Sachsen zum Siege zu führen. Dies war nun freilich ein eitler Glaube und eine bittere Täuschung, wie der Gang der Verhandlungen der Landtags-Deputation zeigen wird.

Am 13. Jänner 1792 sprach die Krone durch königliches Rescript die Bewilligung der Entsendung der Landtags-Deputation nach Wien aus. In den ersten Tagen des Monats Februar traten die ungarischen und Szekler-Deputirten und die beiden anderen, aus der Mitte der sächsischen Nation erwählten Abgeordneten, Friedrich v. Rosenfeld und Michael Soterius v. Sachsenheim, die Reise nach Wien an.

Am 16. Februar 1792 nahmen die Berathungen und Verhandlungen der ständischen Deputation ihren Anfang.

Um einen sicheren Einblick in den Gang der Verhandlungen zu gewähren, und ein klares Bild der Tendenzen der Parteien und der herrschenden Strömungen aufzurollen, theilen wir den amtlichen, bisher nie veröffentlichten Rechenschaftsbericht mit, welchen Michael Soterius im Namen der sächsischen Deputirten der nach Hermannstadt berufenen sächsischen Nations-Universität am 21. Juli 1792 erstattete[1]).

„Der Bericht selbst — so erzählt uns das Protocoll — lautete von Wort zu Wort folgendermaßen[2])":

---

[1]) Protocoll der Nations-Universität. „Anno 1792 den 21. Julius versammelt sich unter dem Vorsitze des Comes Nationis Freih. Michael v. Brukenthal Excellenz um 11 Uhr die vom belobten Comes Excellenz anhero einberufene Sächsische Nations-Universität im Beisein des eben zurückgekehrten ständischen Hof- und National-Deputirten Gubernialrathes Michael Soterius von Sachsenheim auf dem hiesigen Rathhause . . ."

An der Versammlung nahmen Theil: 12 Mitglieder des Hermannstädter Magistrates und 13 Deputirte der sächsischen Stühle und Districte. Schäßburg war durch Schech und Kraus vertreten; Mediasch durch Mich. v. Heydendorf; Bistritz durch Dan. Dinges und Georg Gunesch; Mühlbach durch Joh. Seyvert und Andr. Welther; Großschenk durch Jos. Szeli; Reußmarkt durch Mich. Roth; Leschkirch durch Joh. Albrich und Sam. Konrad; Broos durch Joh. Wagner und Jos. Nagy."

[2]) Die Quellen für die Geschichte der Deputationsverhandlungen bilden: a) Der bisher ungedruckte Rechenschaftsbericht der sächsischen Deputirten (Protocoll der sächsischen Nations-Universität); b) das Protocoll der Landtags-Deputation (abgedruckt im Protocoll des siebenbürgischen Landtages vom J. 1792, S. 123 u. f.);

„Da wir die Ehre hatten, von Seiten der löblichen sächsischen Nation in Siebenbürgen bei derjenigen landständischen Deputation zu sein, die aus dem gegen Ende des Jahres 1790 bis in die Mitte des Jahres 1791 in Klausenburg abgehaltenen Landtag an Se. Majestät den Kaiser und König Leopold II. nach Wien abgeschickt ward, um die allergnädigste Bestätigung der in dem nämlichen Landtag von den Landesständen entworfenen Artikel auszuwirken: so halten wir es für unsere Schuldigkeit, nach Beendigung unseres Auftrages einer löblichen Universität der sächsischen Nation die Anzeige von dem, was besonders in Bezug auf dieselbe dabei geschehen und vorgefallen ist, zu machen."

„Die Geschäfte, an und für sich betrachtet, nahmen folgenden Gang:

„Die Landständischen Deputirten waren bis den 15. Februar beinahe alle in Wien angelanget, und die Sessionen der Deputation fingen allsogleich unter dem Vorsitz des Gubernators Grafen Bánffy an."

„Man hielt um eine öffentliche Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser und bei der Allerh. Familie an, und erhielt sie. Die Deputation machte auch dem K. Hofkanzler Gr. Samuel Teleki und anderen hohen Ministern Aufwartungen."

„In Sachen aber ward bei der Deputation abgeschlossen, daß Se. Excellenz der Gubernator zwar den Vorsitz bei der Deputation führen solle, dem ohngeachtet aber nicht als ein Mitglied derselben angesehen werden könne."

„Ferner erflehte man von Sr. Majestät in einer Allerunterthänigsten Vorstellung die Bestätigung der vorgeschlagenen Artikel, oder falls einige Anstände dagegen obwalteten, die Mittheilung derselben, aber auch der zu ertheilenden Allerhöchsten Entschließung, und die Erlaubniß, alsdann die vorfallenden Bemerkungen Sr. Majestät weiter vortragen zu dürfen. Weiter ward von Seiten der Herren Ungar. und Szekler-Deputirten auf eine Anklage bei Sr. Majestät wider das Ver-

---

c) Diarium de gestis in Aula Viennensi sub gloriosissimis imperatoribus Leopoldo II. et Francisco II. per deputatos Transylvaniae Regnicolares a. 1792 negotiis conscriptum per J. F. de Rosenfeld.

Dies Manuscript war mir nicht zugänglich.

fahren der Sächs. Nation und des Herrn Joh. Tartler angetragen, weil die löbl. Nation noch vor der Heraufkunft der Landständischen Deputation durch denselben Seiner Majestät einige Vorstellungen in Landes-Angelegenheiten zu Füßen gelegt, ob man schon in der Instruction für die Landständische Deputation festgesetzet habe, daß die Deputirten alle Geschäfte gemeinschaftlich behandeln sollten, und erbaten sich zugleich die Mittheilung dieser Vorstellungen von Sr. Majestät."

„Als sie darauf beharrten, ward von uns die beiliegende Erklärung eingereicht, um sie in die an Se. Majestät zu machende Vorstellung einzurücken. Wir erklärten nicht minder mündlich, daß wir erböthig wären, alles dasjenige, was Sr. Majestät über die zwischen den Nationen unterm Widerspruch stehenden Artikel während der Deputation einzureichen nöthig sein würde, durch den Weg der Deputation zu unterlegen."

„Inmittelst erhielten wir sächsische Deputirte von dem Herrn Comite Nationis eine Zuschrift vom 26. Jänner 1792, worinnen er uns eine im Namen der löbl. Universität Sächsischer Nation vom nehmlichen Jahr und Tage ausgefertigte Anweisung zugestellet; sie enthielt das Verlangen der gesammten Nation in Betreff dessen, was wir bei der gegenwärtigen Deputation für sie zu thun hätten. Der Comes fügte zu, es verlange die löbl. Universität von uns, daß wir über alle, besonders aber wichtige Ereignisse und Fürgänge Bericht erstatten, und uns, wenn sich etwas Bedenkliches, auf das Wohl der Nation Bezug habendes ereignen sollte, wovon in dieser Belehrung weder vorgesehen, noch hinlänglich vorbereitet worden, ohne vorläufige Einholung der Gesinnungen der Nation in nichts meritorisches einlassen möchten. Es fielen uns aber bei dieser Anweisung gleich einige Bemerkungen vor, die wir nicht ermangelten, der löbl. Universität durch das beigebogene Schreiben zu eröffnen und uns eine sichere und umständlichere Erklärung zu erbitten; worauf wir annoch zwei Zuschriften, deren erstere vom 20. Februar, die zweite aber vom 17. Februar abgefaßt war, auf unser letzteres Schreiben aber keine bestimmte Antwort, noch die angesuchte Einrichtung unserer Instruction erhielten."

„Am 1. März ward die ganze Monarchie so unglücklich, ihren gütig und weisen Herrn durch den plötzlichen Tod Sr. Majestät des Kaisers zu verlieren. Wir säumten nicht, diesen wichtigen Verlust in Privat-Schreiben dem Herrn Comes Nationis und Herrn Stuhlsrichter von

Hermannstadt zu berichten, und als wir nachher von der löbl. Universität eine an Seine Majestät Allerhöchst Dero Thronfolger König Franz gerichtete Zuschrift erhielten, ward sie Sr. Majestät durch den Herrn Provinzial-Consul zu Füßen gelegt."

„Die Landständische Deputation beschloß am 3. März, ebenfalls in einer allerunterthänigsten Vorstellung Sr. Majestät dem neuen Könige im Namen des Landes dessen Betrübniß über den Hintritt des Kaisers Leopold II. glorwürdigen Andenkens zu bezeugen, zum Antritt der Regierung den Glückwunsch abzustatten, und Seine Majestät um die Gewährung der Allerh. Dero Vater vorgelegten Bitten anzuflehen."

„Des Herrn Gubernators Graf Bánffy Excellenz eröffneten hierauf am 15. März der Deputation, es hätten Seine Majestät zur Prüfung der siebenbürgischen Landtags-Angelegenheiten eine Ministerial-Conferenz unter dem Vorsitz des Herrn Staatsministers Baron v. Reischach Excellenz angeordnet, welcher von Seiten des Landes er selbst, der Gubernator, und des Herrn Hofkanzlers Grafen Samuel Teleki Excellenz beiwohnen sollten. Die Deputation ersuchte demnach Seine Excellenz nochmals, es bei dieser Conferenz zu erwirken, womit man ihrem ersteren Ansuchen gemäß, ihr entweder diejenigen Schwierigkeiten, die man bei einigen Artikeln finden möchte, oder aber die darüber zu fassende Allerhöchste Resolution mittheilen, und ihre etwa dabei habende Bemerkungen annehmen möge; welches Seine Excellenz nicht nur versprochen, sondern den 27. der Deputation auch meldete, daß die Ministerial-Conferenz Seiner Majestät dazu eingerathen habe."

„Da wir von Seiten der Sächsischen Nation aber gleich, als wir diese Bestellung der Ministerial-Conferenz vernahmen, besorgten es möchten die Sachen keine vortheilhafte Wendung für sie erhalten, so gingen wir den 16. zur Audienz bei Sr. Majestät dem König, trugen ihm nebst der Versicherung der unverbrüchlichsten Treue der Sächs. Nation unsere Besorgnisse vor, und flehten Se. Majestät um Allerhöchsten Schutz an, den uns Se. Majestät mit allem Nachdruck versprach. Wir gingen ferner zu denen Herren Staatsräthen, die der Conferenz beiwohnen sollten, sie von den Gegenständen, über welche die Sächsische Nation mit den übrigen nicht übereinstimme, zu belehren, und baten sie insgesammt, uns Gelegenheit zu verschaffen, daß

wir dasjenige, was man dem Gesuch der Sächsischen Nation etwa entgegenstellen möchte, erfahren und widerlegen könnten."

„Des Gubernators Gr. Bánffy Excellenz meldeten den 14. April der Deputation, es hätten Se. Majestät allergnädigst zu verstatten geruht, daß die über die Landtags-Artikel entworfenen Allerhöchsten Resolutionen ihr mitgetheilt, und sie ihre dabei vorfallenden Bemerkungen vorlegen dürfte, jedoch würden sie kurz, bündig und gründlich abzufassen und so viel möglich zu beschleunigen sein. Seine Excellenz übergaben zugleich einige dieser Resolutionen und versprachen, die übrigen, sobald er sie erhielte, ebenfalls mitzutheilen. Es ward darauf beschlossen, daß die Mitglieder der Deputation sich davon Abschriften nehmen, ihre Anmerkungen aufsetzen und in den Deputations-Sitzungen vortragen möchten."

„Gleich unter den ersteren der herausgegebenen Artikeln befand sich der 27.[1]) Als wir fanden, daß die Gerechtsame der Sächsischen Nation darinnen sowohl in Absicht auf die Besetzung der Aemter, als besonders auch in Absicht auf die Zulassung des Ungarischen und Szeklerischen Adels zum Häuser-Kauf und Bürger-Recht in den Sächsischen Städten und Märkten sehr gekränkt wurden, so beklagten wir uns mündlich darüber bei des Herrn Staats-Ministers Br. Reischach Excellenz und baten um die Mittheilung der Gründe, welche die Allerhöchsten Resolutionen veranlaßt hätten, um sie widerlegen zu können, wurden aber, weil die Conferenz bereits den ihr gemachten Auftrag geendiget habe, an den Gr. Bánffy verwiesen. Wir baten also denselbigen ebenfalls darum, trachteten ihn von den Gerechtsamen der Nation und von den großen Nachtheilen, die ihr dadurch zugehen müssen, wenn die Artikel nicht geändert würden, zu überzeugen. Seine Excellenz wiesen uns aber blos an, unsere Bemerkungen in möglichster Kürze bei der Deputation vorzulegen."

„Der 19. Artikel[2]), der die Organisation des Landtags betraf, und der Deputation erst später zukam, war für die sächsische Nation nicht vortheilhafter ausgefallen."

---

[1]) Projectum articulorum diaetalium. Landtags-Protocoll, Anh. S. 44.

[2]) Projectum articulorum diaetalium. Landtags-Protocoll, Anh., S. 33. Articulus XIX. De modo et ordine celebrandorum comitiorum (in der Reihe der sanctionirten Landtags-Artikel der 11.).

„Es blieb uns dahero nichts übrig, als erstlich über diese beiden Artikel, den 19. und 27. nämlich, und dann auch über einige andere unsere Bemerkungen abzufassen und der Deputation vorzulegen. Die Herren Deputirten von der Ungarischen und Szeklerischen Nation setzten gegen unsere Bemerkungen über den 19. und 27. Artikel ihre Gegenbemerkungen auf, deren Mittheilung wir zwar erhielten, jedoch ward es uns abgeschlagen, eine weitere Erklärung darüber bei der Deputation anzunehmen. Uebrigens überreichten wir der Deputation eine an Se. Majestät gerichtete Bittschrift als eine Begleitung unserer Bemerkungen über die vorerwähnten Artikel. Wir flehten Se. Majestät darinnen an, Allergnädigst zu befehlen, daß sie genauer geprüft werden, und zu gestatten, daß wir bei der abzuhaltenden Ministerial-Conferenz erscheinen, diejenigen schriftlichen Documente, worauf wir uns berufen hatten, vorlegen, und die uns noch unbekannten Einwendungen, die man den Ansprüchen der Sächsischen Nation entgegen stelle, vernehmen und widerlegen können. Unsere Mitdeputirten willigten nun zwar in die Einreichung dieser Bittschrift durch die Deputation ein, machten aber eine Gegenvorstellung gegen unsere weitere Anhörung oder Zulassung zu der Ministerial-Conferenz."

„Unsere bei den übrigen Artikeln gemachten Bemerkungen hingegen wurden angenommen und ohne Widerlegung den übrigen Bemerkungen der gesammten Deputation angefügt, deren Ueberreichung Se. Excellenz der Gubernator übernahmen."

„Den 9. Mai beschloß die Landständische Deputation ihre Geschäfte, und an einem der folgenden Tage nahm sie von den Herren Hofkanzler und Gubernator Abschied."

„Wir von Seiten der Sächsischen Nation fanden es mindestens vor nöthig, nachdem wir aus verschiedenen Privatschreiben des Tit. Comes Nationis erfahren hatten, daß die löbl. Universität der Sächsischen Nation auseinander gegangen war, wenigstens Sr. Excellenz dem Herrn Comes und dem Hermannstädter Magistrat von der ganzen Sache, und von dem, was wir gethan hatten, um von der Sächsischen Nation so große Nachtheile abzuwenden, zu berichten, und ihre weitere Weisung auf den Fall, wenn uns unsere Bitten nicht gewährt werden sollten, zu begehren."

„Da unsere Herren Mitdeputirten auch von uns auf ihre Beantwortung derjenigen Bemerkungen, welche wir dem 19. und 27. Artikel

entgegen gesetzt hatten, keine weitere Erklärung annehmen wollten, wir aber selbe ohne Antwort nicht lassen konnten, so sahen wir uns genöthigt, ihre Beantwortung nichtsdestoweniger aufzusetzen, und sie in einer besonderen Bittschrift Sr. Majestät einzureichen."

„Wir unterfingen uns demnach, Sr. Majestät in einer Audienz sowohl eine deutsche Uebersetzung der auch durch die Deputation eingereichten, als auch diese neue Bittschrift am 11. Mai allerdemüthigst zu Füßen zu legen, und wurden von Sr. Majestät nebst der Versicherung ihres Schutzes an den B. v. Reischach verwiesen, unter dessen Vorsitz abermals eine Ministerial-Conferenz über die Siebenbürgischen Angelegenheiten abgehalten werden sollte. Wir meldeten uns also ohne Verzug bei demselben, wurden aber erst den dritten Tag vorgelassen, als inzwischen die Conferenz schon abgehalten worden war. Demohngeachtet gaben wir uns Mühe, Se. Excellenz von der Gerechtigkeit der Ansprüche der Sächsischen Nation zu überzeugen, und erhielten endlich die Versicherung, mit dem Hofkanzler weiter sprechen zu wollen. Wir unterließen auch nicht, dem Ersten Herrn Staats-Minister in innern Angelegenheiten, dem Herrn Grafen v. Hatzfeld, welcher Krankheit wegen den ersten Ministerial-Conferenzen nicht beigewohnt hatte, aufzuwarten, ihn von unseren Angelegenheiten zu unterrichten und um seine Unterstützung zu bitten, welche uns Se. Excellenz gnädig zusagten. Wir sprachen des Herrn Hofkanzlers Excellenz ebenfalls, und suchten ihn zu einer gerechten Gesinnung für die Nation zu bewegen."

„Unterdessen ereignete sich der Tod Ihro Majestät der Kaiserin und Königin Mutter, und es nahte sich der zur Krönung des Königs in Ungarn bestimmte Termin, welche Umstände es uns unmöglich machten, Se. Majestät vor der letzteren Erledigung der Siebenbürgischen Angelegenheiten zu sprechen. Wir erfuhren aber bald nach den geendigten Leichen-Ceremonien, es sei auch die letztere Allerhöchste Entschließung an die Siebenbürgische Hofkanzlei herabgelangt. Da wir nun Se. Majestät in unserer letzten Bittschrift um die Zuziehung zur Ministerial-Conferenz und die Erlaubniß, unsere schriftlichen Beweise ihr vorlegen zu können, gebeten, und noch keinen Bescheid darauf erhalten hatten, so wagten wir es, Se. Majestät noch in einer Bittschrift wenigstens um einen Bescheid auf dieses unser Gesuch anzuflehen, zugleich aber des Herrn Hofkanzlers Excellenz um die Unter-

stützung dieser Bitte anzusprechen. Letzterer beschied uns, die Zurückkunft Sr. Majestät von der Krönung abzuwarten, indem Allerhöchstderselben von der Kanzlei darüber ein Vortrag erstattet werden müsse. Wir erhielten endlich am 14. Julius den . . . . . abschlägigen Bescheid."

„Auf unsern unterm 8. Mai an des Tit. Comes Nationis Excellenz und den Hermannstädter Magistrat erstatteten Bericht über die damalige Lage der Angelegenheiten der S. Nation in Betreff der Besetzung der Aemter, der Organisation des Landtages, und der Zulassung des Ungr. und Szeklerischen Adels zum Häuser-Kauf in den sächsischen Städten und Märkten, und insbesondere auf die Anfrage, was alsdann zu thun sei, wenn die Allerhöchsten Entschließungen auch auf unsere letzteren Vorstellungen in diesen Punkten nicht vortheilhafter ausfallen sollten, hatten wir in der ersten Hälfte des Monats Junius sowohl vom Herrn Comes Nationis ddo. 20. Mai und 3. Juni, als von dem Hermannstädter Magistrat ddo. 26. und 29. Mai die .... Antworten erhalten, worinnen der Hermannstädter Magistrat sich dahin erklärte, daß in dem Fall, wenn die Allerhöchste Entschließung über die berührten Gegenstände für die Nation ungünstig ausfallen sollte, wir in Gemäßheit dessen, was in der ersten Anweisung ddo. 26. Jänner enthalten sei, fürzugehen hätten, wir Deputirten aber zur Erreichung eines günstigen Ausgangs der Sache hier verbleiben möchten."

„Allein da wir sowohl aus der mündlichen Eröffnung des Herrn Hofkanzlers, als auch aus dem uns im Namen Sr. Majestät von der Hofkanzlei ertheilten Bescheid vernommen hatten, daß uns die letztere Allerhöchste Entschließung nicht herausgegeben werden würde und wir deren wahren Inhalt nicht mit völliger Gewißheit erfahren, folglich sie auch nicht zur Richtschnur unseres ferneren Verhaltens nehmen konnten: so sahen wir uns außer Stande, bei dem Allerhöchsten Hof weiters etwas vorzutragen, meldeten aber demohngeachtet Sr. Majestät dem König in einer am 3. Julius erhaltenen Audienz mündlich, daß, da die Allerhöchste Resolution, wie wir vernommen hätten, für die Sächsische Nation in sehr wichtigen Stücken ungünstig ausgefallen sei, sie sich genöthiget sehen würde, auf dem nächsten Landtag ihre weiteren Vorstellungen zu machen und sodann Sr. Majestät Allerhöchsten Schutz für sie zu erflehen, und erhielten die Allergnädigste

Antwort: Es sei schon gut, die Nation solle nur ihre Sache machen."

„Es kam uns übrigens auch eine Zuschrift von der löblichen Universität Sächsischer Nation vom 9. Februar l. J. zu, worinnen sie uns eine an Se. Majestät gerichtete Bittschrift und eine weitläufige Deduction ertheilte, und in dieser die Gründe gegen das Gesuch des walachischen Volkes um eine unbeschränkte Concivilität und gleichständische Gerechtsame ausführte, in der Bittschrift aber Se. Majestät anflehte, die Sächsische Nation in ihren Gerechtsamen zu erhalten, und sie gegen die Zumuthungen des walachischen Volkes zu schützen; uns aber in der berührten Zuschrift ersuchte, bei jeder schicksamen Gelegenheit nach Gutbefinden den Gebrauch davon zu machen."

„In Absicht auf jene Angelegenheiten, welche das Innere der Nation betreffen, deren Beförderung nach geendigten landständischen Deputations-Geschäften uns eine Löbl. Universität ebenfalls anvertraut hatte, meldeten wir gleich nach dem Beschluß der landständischen Deputation Sr. Excellenz dem Herrn Gubernator Graf Bánffy und des Herrn Hofkanzlers Excellenz diesen Auftrag, und daß wir Sr. Majestät hierüber noch einige besondere Vorstellungen zu Füßen legen würden, und erhielten von beiden die Antwort, daß sie nichts dawider hätten. Wir gingen sofort die von der Löbl. Universität erhaltenen verschiedenen Aufträge durch, und faßten eine Bittschrift ab, die wir Sr. Excellenz dem Herrn Hofkanzler vorläufig übergaben und uns seine Gnade erbaten, sodann, nachdem Se. Excellenz uns versprochen hatten, das Gesuch der Nation, insoweit es nicht solche Gegenstände betreffe, welche bereits durch die Allerhöchste Resolution abgethan wären, zu unterstützen, Sr. Majestät in einer Audienz am 3. endlich einreichten."

„Das Umständlichere hievon, in Bezug auf jeden einzelnen Gegenstand, und die Ursachen und Gründe, warum einige berührt, einige übergangen worden, werden wir unten weitläufig erörtern."

„Die Gegenstände selbst betreffend, ist folgendes vorgefallen und eingeleitet worden."

„Sie theilen sich hauptsächlich in zwei Gattungen. Die erstere Gattung betrifft die in den vorgeschlagenen Artikeln enthaltenen in sich."

„In der uns von der löbl. Universität ddo. 26. Jänner 1792 gegebenen Anweisung waren uns ihre Gesinnungen über Folgendes eröffnet worden:

„1. Ueber die angetragene nähere Vereinigung mit Ungarn, über die Trennung der Siebenbürgischen Hofkanzelei von der Ungrischen, und über den Vorschlag, daß das königl. Gubernium zum Foro Superrevisorio in der letzten Instanz bestellet werden solle. Da die der Landes-Deputation herabgegebenen Resolutionen über diese Gegenstände nichts enthielten, was den Wünschen der Löbl. Sächsischen Nation zuwider gewesen wäre, und auch von denen übrigen Deputirten darüber keine Bemerkungen gemacht wurden: so hielten wir es für überflüssig, etwas darwider einzuwenden."

„2. Ueber die Organisation des Landtages, wovon der 19. Artikel handelt; die der Landständischen Deputation gegebene Resolution liegt bei. Wir machten hiebei die angeschlossenen Anmerkungen, wogegen die von Seiten der Ungrisch- und Szeklerischen Deputirten angebogene Widerlegung vorkam, der wir letztlich unsere Erklärung entgegenstellten."

„3. Ueber die im 27. Artikel erhaltene Fähigkeit zu Aemtern und Diensten, womit auch die Zulassung des Adels aus der Ungrisch und Szeklerisch Nation zum Häuser-Kauf und Bürger-Recht in Städten und Märkten der Sächs. Nation verknüpfet worden war. Die der landständischen Deputation herabgegebene Resolution liegt bei, ebenso unsere dabei gemachten ersten Bemerkungen, die Gegenbeantwortung der Ungrischen und Szeklerischen Deputirten und unsere letzte Widerlegung derselben."

„4. Ueber die Geld-Strafen. Die Allerhöchste Resolution ist angeschlossen, und wiewohl sie sich nicht ausdrücklich auf die sächsischen Landleute erstreckte, so fanden wir es dennoch für nöthig, die anliegende Bemerkung durch die landständische Deputation Sr. Majestät zu Füßen zu legen, wobei unsere Herren Mitdeputirten keine Einwendungen machten."

„5. Ueber das Contributions-Wesen und die Eximirung der Armalisten von der Contribution, und eine Militär-Einrichtung derselben. Da diese Gegenstände in der an die landständische Deputation herabgegebenen Allerhöchst angetragenen Resolution zu der Verhandlung der Systematischen Deputationen verwiesen wurden, die Deputirten der Ungrisch- und Szeklerisch Nation jedoch in ihren Bemer-

kungen nachmals auf die Eximirung der Armalisten und nobilium unius sessionis von der Contribution antrugen: so fügten wir denselben von Seiten der Sächsischen Nation die beiliegende Erklärung bei."

„Bei denen herabgegebenen Resolutionen fanden wir weiter, daß der 21. Artikel, der von der Restitution der sächsischen Nation handelt, abgeändert und hauptsächlich die vorhin in demselben enthaltene Clausel „in pristinum legalem .... Statum, in quantum fors adhuc factum non esset, reponendae, atque in eodem conservandae esse declarantur" ausgeblieben, und statt derselben nur gesetzt worden war: „in legali Diplomatique Leopoldino conformi Statu conservabuntur". Wir fügten daher die Bemerkung bei, damit auch die Clausel wegen der Restitution dem Artikel einverleibt werden möge."

„In einer andern Zuschrift der Löblichen Universität vom 10. Februar 1792 wurden nebst den schon erwähnten noch einige solche Gegenstände, die auf dem Landtag vorgekommen waren, und zwar der Wunsch der Nation wegen des von dem Landesfürsten beim Antritt seiner Regierung auf dem Landtag abzulegenden Eides und der Ausstellung eines besonderen Diploms für Siebenbürgen berührt. Da in den Allerhöchsten, an die Landes-Deputation herabgelangten Resolutionen über den 3. und 4. Artikel die besondere Ausfertigung eines Diploms für Siebenbürgen und die Ablegung eines Eides statt des Landesfürsten durch einen königl. Commissär auf dem Siebenbürgischen Landtag versichert wurde: so fanden wir keine Ursache, hierüber etwas weiter vorzustellen."

„Bei dem 40. Artikel [1]) wurde verlangt, darauf anzutragen, daß derselbe nur mit einiger Einschränkung bestätiget werden möge."

„Da aber die löbl. Universität dem vorgeschlagenen Artikel auf dem Landtag nicht widersprochen, so waren wir außer Stand, auf eine Abänderung darinnen anzutragen."

„Bei dem 43. Artikel [2]) wurde angetragen, zu erklären, daß die Sächsische Nation damit nicht einverstanden sei. Weil aber dieselbe ihm auf dem Landtag beigestimmt, so konnten wir nichts dawider einwenden."

---

[1]) Projectum articulorum diaetalium. Landtags-Protocoll, Anh. S. 52. Er handelt von der Befreiung der Adeligen von der Mauth und den Taxen in den Städten.

[2]) Projectum art. diaetalium, a. a. O., S. 53.

„Bei dem 45. und 46. Artikel[1]) äußerte das Kronstädter Publikum den Wunsch, daß die lateinische Sprache in der die öffentliche Verwaltung betreffenden Correspondenz mit der sächsischen Nation und in den Landständischen Angelegenheiten beibehalten werden möge, welcher Punkt durch die von Tartler eingegebenen Bemerkungen bereits erledigt worden war."

„Bei dem 79. Artikel[2]) wegen dem Nobilitar-Salz verlangte dasselbe beizufügen, daß es den Geistlichen und Beamten in der Sächsischen Nation auch Kraft des Andreanischen Privilegii gebühre. Da aber Se. Majestät über diesen Gegenstand sich gegen die Landstände in einem Rescript äußern zu wollen sich erkläret, und unsere Herren Mitdeputirten sich dabei beruhiget, so konnten auch wir nichts weiter darüber vorstellen."

„Bei dem 102. Artikel, wo von der Besetzung der königl. Tafel, und bei dem 111., wo von dem Foro Productionale die Rede ist, wünschte das Kronstädter Publikum, daß wir ebenfalls einige Vorstellungen machen möchten. Nachdem aber Se. Majestät in der an die landständische Deputation herabgegebenen Resolution über alle diejenigen Artikel, welche die im Lande aufgestellten Gerichts-Stellen betreffen, bei dem 94. Artikel alles auf den vorigen gesetzmäßigen und diplomatischen Fuß herzustellen, und ihre künftige Einrichtung an die systematische Deputation zu verweisen geruhet, womit unsere Herren Mitdeputirten zufrieden waren: so schien es uns nicht rathsam zu sein, von Seiten der Sächsischen Nation etwas vor jetzt in Anregung zu bringen."

„Die zweite Gattung der Gegenstände, worüber uns die löbl. Universität ihre Gesinnungen, um sie in Anregung zu bringen, eröffnet hatte, begreift die besonderen gravamina in Betreff ihres Innern in sich."

„Die löbl. Universität eröffnete uns in Absicht auf dergleichen Gegenstände vors erste in der unterm 26. Jänner an uns erlassenen Zuschrift ihren Wunsch: daß wir Se. Majestät in Betreff ihres von dem Königl. Fisco angefochtenen Eigenthums-Rechts auf ihren Grund und Boden eine Vorstellung zu Füßen legen und Se. Majestät anflehen möchten, sie von diesen Neckereien des Fisci zu befreien."

[1]) Ebenda, S. 54 (Sprachenfrage).

[2]) Ebenda, S. 64 (von den Salzpreisen).

„Allein da dieser Gegenstand einer der allerwichtigsten für die Löbl. Nation ist, die Deputirten aber bei den obwaltenden Umständen um so weniger eine wünschenswerthe Allerhöchste Entscheidung hoffen konnten, als sie für diesesmal nicht länger bei dem Allerhöchsten Hoflager verweilen durften, so hielten sie es für rathsamer, ihn dermalen lieber nicht in Anregung zu bringen, als ihn der Gefahr einer ungünstigen Entscheidung auszusetzen."

„Ferner wünschte sie in der unterm 10. Febr. an uns erlassenen Zuschrift folgendes, und zwar:

„Puncto 3, daß den Städten vermög ihrer Gerechtsamen ohne Beschränkung zugestanden werden möge, in Absicht auf die Einsetzung der zum Markt gebrachten Frucht, und bei allen dergleichen Polizei-Gegenständen Ordnungen zu machen und in ihren Kreisen den Zeitumständen gemäß einzuleiten."

„Da die Deputirten nicht hoffen können, daß dergleichen Polizei-Einrichtungen, wenn sie blos die Städte gemacht haben würden, ohne die Allerhöchste Bestätigung jemahls unangefochten bleiben würden, und sich dieselben der im Namen des Landesfürsten auszuübenden Aufsicht des königl. Gubernii nimmermehr entziehen könnten, gegentheils aber, wenn solche die Allerhöchste Begnehmigung erhalten, nicht daran zu zweifeln ist, daß sie alsdann willkührlichen Abänderungen weniger unterworfen sein werden: so haben sie in der Sr. Majestät eingereichten Bittschrift gebeten, womit die Vorschläge über die Marktpolizei von jedem Magistrat mit Zuziehung der Communität entworfen, von der Löbl. Universität geprüfet, und Sr. Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt, zu ihrer Berichtigung beim Allerhöchsten Hof aber National-Deputirte zugezogen werden möchten."

„Puncto 6, lit. a) hatte sich die Löbl. Universität geäußert, daß auf den Fall, wenn dem Antrag der Stände, die Grenz-Miliz aufzuheben und alle bermahlen zu derselben gehörige Ortschaften den Corporibus, wohin sie zuvor gehöret, zurück zu geben, nicht willfahret werden sollte, sonach alle Publica, wovon solche Ortschaften abgerissen worden, den Fürgang in ihrer Echtheit und Klarheit Sr. Majestät vorstellen und bitten möchten, daß sie von weitern Processen befreit, und ihre Forderungen durch eine unpartheiische Commission in via Publica aufgenommen und Sr. Majestät zur gerechten Entscheidung vorgelegt werden möchten."

„Da nun Se. Majeſtät über den Antrag der Stände nicht entſchieden, ſondern dem Vernehmen nach eine Commiſſion angeordnet, welche dieſen Gegenſtand unterſuchen ſollte, die Deputirten auch mit hinlänglichen Auskünften nicht verſehen waren, aus welchen ſie die wahre Lage der von denen National-Publicis zur Grenz-Miliz abgetretenen Ortſchaften hätten erſehen können, und ſelbſt die Aeußerung der Löbl. Univerſität zu enthalten ſchien, daß die angetragene Vorſtellung von den Publicis ſelbſt gemacht werden möchte: ſo konnten ſie in dieſer Angelegenheit nichts vornehmen."

„Puncto 6, lit. b) trug die Löbl. Univerſität auf eine an Se. Majeſtät zu machende Vorſtellung wegen des Juris Detractus an, welche wir demnach der eingereichten Bittſchrift eingeſchaltet haben."

„Puncto 6, lit. c) wünſchte die Löbl. Univerſität, womit wir die Bewirkung der Beſtätigung des ſtändiſchen Conclusi wegen Confirmation des zu einem Amte Erwählten nach Inhalt des Leopoldiniſchen Diploms uns beſtens angelegen ſein laſſen möchten, welches zu thun wir auch nicht unterlaſſen haben."

Puncto 6, lit. d) verlangte die Löbl. Univerſität, daß wir in ihrem Namen die Verarenbirung der Fiscal-Zehenten an ſie und ihre Mitglieder anſuchen möchten. Worüber wir demnach Sr. Majeſtät eine beſondere Bittſchrift eingereichet haben."

„Puncto 6, lit. e) erklärte die Löbl. Univerſität, daß das ehmahls in Vorſchlag gebrachte Petitum, womit die Sächſiſche Nation und ihre Publica der Prüfung ihrer Allodial-Rechnungen durch die Landes-Buchhalterei verſchonet würde, anjetzt nicht angebracht werden möge."

„Wir haben demnach Sr. Majeſtät keine ſolche Bitte eingereicht, weil wir es aber der Löbl. Nation ſehr vortheilhaft und höchſt nöthig zu ſein erachteten, wenn endlich einmal das Rechnungs-Weſen der Gemein-Einkünfte auf einen ſicheren Fuß geſtellet und ſowohl die jährlichen Einnahmen als Ausgaben beſtimmt, auch zugleich der Status Personalis feſtgeſetzt, als auch die von vorigen Jahren einzugehenden Reſte, oder zu beſtreitenden Auslagen vollſtändig berichtiget werden, woran ſchon ſeit langer Zeit zwar gearbeitet worden, aber noch nichts Sicheres zu Stand gekommen: ſo haben wir denn in der Abſicht, um der Nation den Weg zu öffnen und endlich einmal in dieſem wichtigen Geſchäfte zum Ende gelangen zu können, in der Sr. Majeſtät

eingereichten Bittschrift Allerhöchst deroselben die Lage der Sachen vorgestellt und gebeten, womit die Löbl. Universität über die Mittel, es zu beschleunigen und mit Sicherheit zu beendigen, vernommen, und alsdann zur Prüfung und Abschluß darüber bei dem Allerhöchsten Hof National-Deputirte zugelassen werden mögen."

„Puncto 6, lit. f) trug die Löbliche Universität uns auf, derselben die Befugniß zu erwirken, daß sie die Zünfte in ihrem Mittel einrichten und ihnen Artikel nach festzusetzenden und uns nachträglich zuzuschickenden Grundsätzen geben könne. Aus dem bei dem dritten Punkt wegen Polizei-Einrichtung angeführten Gründen, und da uns von der Löbl. Universität die Hauptgrundsätze zur Regulirung der Zünfte nicht zugeschickt worden, haben wir in der Sr. Majestät eingereichten Bittschrift ebenfalls gebeten, womit die Vorschläge der Löblichen Universität angenommen und mit Zuziehung einiger National-Deputirten von dem Allerhöchsten Hof bestätiget werden möchten."

„Puncto 6, lit. g) verlangte die Löbl. Universität, es zu erwirken, womit der Sächsischen Nation die Verwaltung ihres Innern im politischen und ökonomischen Fach mit Entfernung alles fremden Einflusses überlassen werden möge."

„In der festen Ueberzeugung, daß diese Bitte um so weniger gewähret werden würde, als dem Landesfürsten die Aufsicht über jeden Zweig der öffentlichen Verwaltung in dem ganzen Staate zustehet, und das königl. Gubernium dessen Stelle vertritt, hingegen andererseits der Universität den Verdacht zuziehen könnte, als wolle sie ihre Wirksamkeit über die gesetzmäßigen Schranken ausdehnen, die Gerechtsame des Landesfürsten hingegen einschränken: haben wir es nicht gewagt, sie Sr. Majestät vorzutragen, indem wir es andererseits der Nation auch viel vortheilhafter zu sein glauben, wenn sowohl das Oeconomicum als Politicum in derselben gemäß ihrer Gerechtsame verwaltet, und falls sie etwas Neues oder Besseres einzuführen gedächte, solches auf kluge und weise Grundsätze gebauet und solches mit Allerh. Genehmigung eingeführet würde; welches sodann auch desto unwandelbarer bleiben müsse."

„Puncto 6, lit. h) wünschte die Löbl. Universität die Erwirkung eines Diploms über den der Sächs. Nation von der glorwürdigsten Kaiserin, Königin ertheilten Titel „Inclyta", mit Hinweglassung der im Hof-Rescript vom 26. November 1766 angehängten Clausel."

„Da wir bei den jetzigen Umständen nicht hoffen können, ein solches Diplom zu erhalten, sondern vielmehr zu befürchten ist, daß ihm nicht nur die vorige Clausel, sondern vielleicht noch etwas Nachtheiligeres eingerückt werden könnte, der Titel allein der Nation schwerlich etwas mehr gibt, als sie vor Alters hatte: so haben wir dießfalls keine Vorstellung gemacht."

„Puncto 6, lit. i) äußerte die Löbl. Universität den Wunsch, womit wir das Verlangen erstens wegen Ausschließung der Vorstädter von den Freiheiten der Stadtbürger, worüber uns weitere Vorstellungen der Nation und des Hermannstädter und Kronstädter Publici nachgeschicket werden würden, und zweitens wegen Abweisung der Walachen von der Theilnahme an den Nationalfreiheiten mit Benutzung der uns zugeschickten Ausarbeitung des Kronstädter Publici unterstützen möchten."

„Diesem zu Folge haben wir in der Sr. Majestät eingereichten Bittschrift in Betreff der Walachen, einer von der Sächsischen Nation auf dem Landtag gemachten Erklärung gemäß, und in Betreff der Vorstädter in der nehmlichen Bittschrift das Ansuchen gemacht, womit bis zur weitern Regulirung dieser Gegenstände nach Einvernehmen der Löbl. Universität und mit Zuziehung einiger National-Deputirten nichts Nachtheiliges eingeführt werden möge."

„Diejenige Bittschrift und Deduction, die Eine Löbl. Universität uns in Angelegenheiten der Walachen mittelst Zuschrift vom 9. Febr. l. J., um davon nach Gutbefinden bei Gelegenheit den Gebrauch zu machen, zugeschickt hatte, fanden wir bei den jetzigen Umständen, wo wir in den übrigen einleuchtenden Gesuchen nicht glücklich waren, auch deswegen nicht für rathsam einzureichen, um nichts auf einmal auf das Spiel zu setzen und der Nation nicht einen größern Verdacht einer unweisen Unduldsamkeit zuzuziehen, als man schon wider sie erreget hatte. Wir schließen indessen den wegen der Walachen entworfenen und allerhöchst bestätigten Artikel bei, welcher unseres wenigen Erachtens auch vortheilhaft erkläret werden kann, damit Eine Löbl. Universität diesen Gegenstand möge in Ueberlegung nehmen, um auf dem nächst künftigen Landtag ihre weiteren Erklärungen machen zu können, als welches ihr noch immer übrig bleibt."

„Letztlich hatte uns Eine Löbl. Universität in ihrer Zuschrift vom 17. Februar 1792 den Auftrag gemacht, bei der Einreichung der be-

sondern Gravaminum der Sächs. Nation Sr. Majestät die Nothwendigkeit vorzustellen, daß bis zu ihrer Erledigung entweder eine eigene National-Deputation, oder wenigstens der vormals als Nations-Agent an den Allerhöchsten Hof abgeschickte Herr Tartler allda verbleiben möge."

„Da wir nun der obwaltenden Umstände wegen in der allerunterthänigsten Bittschrift, worinnen wir Sr. Majestät einige das Innere der Nation betreffende Beschwerden vorgetragen, überhaupt nicht um endliche Entscheidung, sondern nur darum gebeten, daß von der Löbl. Universität Vorschläge angenommen, und wenn diese an den Allerhöchsten Hof gelanget sein würden, selbe mit Zuziehung einer National-Deputation daselbst verhandelt werden möchten: so hoffen wir auf diese Art die Sache so eingeleitet zu haben, daß die Löbl. Nation ihre Absicht erreichen werde. Indessen ist es Sr. Majestät mündlich gemeldet worden, daß der Herr Tartler bis zur Erlassung einer Allerhöchsten Resolution auf die vorgestellten Gravamina bei dem königl. Hoflager verbleiben werde. Welches Se. Majestät ebenfalls mündlich begnehmigte und versprach, ihn, so bald es möglich sein würde, abfertigen zu lassen."

Zweierlei ergibt sich aus diesem breitspurigen, in der sächsischen Nationalversammlung vorgetragenen Rechenschaftsberichte. In ihm spiegelt sich zunächst der ganze Jammer fruchtloser Anstrengung und Bemühung der Sachsen, das Hinwelken jener Hoffnungen, denen Tartler noch beim Beginne der Deputationsarbeit voll optimistischer Auffassung, muthig und mit unerschütterter Zuversicht Ausdruck gegeben hatte. Dann leuchtet aus dem Berichte klar hervor, daß die sächsischen Deputirten ihre ganze Kraft in rastloser Thätigkeit und unermüdeter Arbeit und mit hingebendem Eifer im Kampfe für ihre nationalen Interessen eingesetzt haben. Man kann sich denken, welche Stimmung der sächsischen Nationalversammlung sich bemächtigt haben mag, als sie mehr und mehr die Aussichtslosigkeit erkennen mußte, in dem Streite um große Principienfragen zum Siege zu gelangen.

Abgesehen von anderen wichtigen Fragen handelte es sich zunächst um die Vertheidigung zweier Bollwerke der altsächsischen Verfassung und des nationalen Bestandes, nämlich um die Emporhaltung des Curiatvotums im Landtage und des ausschließenden Bürgerrechtes auf Sachsenboden. Mit Umsicht und Energie und mit wahrem Feuereifer

war der Abgeordnete Johann Tartler in Wien noch vor der Ankunft der Landtags-Deputation in dieser Richtung thätig. In trefflich ausgeführten Repräsentationen, welche theils von ihm in Wien nach dem von den sächsischen Deputirten während des Landtages gesammelten Beweismateriale verfaßt wurden, theils schon früher in der sächsischen Nationalversammlung in Hermannstadt zu Stande gekommen waren, hat er den Kampf für das angefochtene nationale Recht seines Volkes geführt [1]). In diesen Repräsentationen wurde zuerst in lebensvollen Zügen die Geschichte des parlamentarischen Kampfes im Landtage über die Frage der Landtagsorganisation erzählt, dann das Staatssystem von Siebenbürgen beleuchtet, daraus die Ableitung der Grundsätze für die Landtagsorganisation versucht und der berechtigte Anspruch der Sachsen auf das Curiatvotum im Landtage nachgewiesen, endlich wurden die Gründe widerlegt, welche der Gegner für die Abstimmung nach Köpfen geltend gemacht hatte. Mit gleicher Umsicht und mit gleich hingebendem Eifer hat Tartler in den folgenden Repräsentationen im Namen und Auftrage seiner Nation auf Grund eines reichen historischen Beweismaterials das alte Colonialrecht der Sachsen, das ausschließende Bürgerrecht vertheidigt, ferner das „unverkennbare Recht" der Sachsen, zu „Cardinalämtern" zugelassen zu werden, nachgewiesen und die gleichmäßige Berücksichtigung der drei ständischen Nationen bei Besetzung der Stellen in jenen Verwaltungsämtern gefordert, wo die gemeinsamen Angelegenheiten der drei ständischen Nationen Siebenbürgens verhandelt wurden. Mit ergreifender Kraft kehrt dann eine weitere Repräsentation die ganze Schärfe des Wortes gegen die Aufhebung aller Geldstrafen und gegen die allgemeine Einführung der Prügelstrafe bei dem Landvolke. Mit edlem Stolze wird die Zumuthung abgefertigt, den freien deutschen Bauernstand einer unwürdigen, ja entehrenden Behandlung zu unterwerfen [2]). Die Thätigkeit Tartler's bildet gleichsam das Vorspiel des Kampfes, der dann seit dem Zusammentritte der Landtags-Deputation (16. Februar 1792) mit vereinten Kräften der drei sächsischen Deputirten geführt wurde. Wie uns der oben mitgetheilte Rechenschaftsbericht gezeigt hat, wandelten da die drei sächsischen Deputirten einmüthig und mit gleichem Eifer

[1]) Schlözer, a. a. O., S. 133—162. Vergl. den oben mitgetheilten Bericht Tartler's.

[2]) Vergl. Capitel 12, S. 433 u. f.

in denselben Bahnen, die früher Tartler eingeschlagen hatte. — Aber das Curiatvotum im Landtage und das ausschließende Bürgerrecht auf Sachsenboden waren nicht zu retten. Die Entscheidung fiel gegen die Rechtsansprüche, Wünsche und Hoffnungen der Sachsen aus. Dieselben waren aber weit davon entfernt, die Flinte sogleich bei Beendigung der Deputations-Verhandlungen (9. Mai 1792) in's Korn zu werfen. Johann Tartler erhielt den Auftrag, in Wien zurückzubleiben und nach Kräften für die bedrohten Interessen zu wirken. Ja noch auf der Ständeversammlung in Klausenburg, im August 1792, machte die zähe Ausdauer der Sachsen die letzten Anstrengungen für Emporhaltung des Curiatvotums und des ausschließenden Bürgerrechtes und für Umgestaltung jenes Artikels, der die Einführung der Prügelstrafe betraf. Von der Krone wurde die Erlaubniß erbeten und gegeben, den Deputirten Tartler zu ermächtigen, am Hoflager zu Wien noch einmal die Interessen der sächsischen Nation persönlich zu vertreten und die Bittgesuche zu unterstützen, welche die Abwehr jener drohenden Gefahren bezweckten, von denen man die Untergrabung der staatsrechtlichen Stellung und der Einheit des Sachsenvolkes befürchtete [1]).

Doch alle Anstrengungen und Bemühungen blieben gegenüber der magyarischen Opposition fruchtlos [2]). Nur in einem Punkte errang Tartler einen theilweisen Erfolg. Jener beklagenswerthe, von der Einführung der Prügelstrafe handelnde Artikel erhielt einen Zusatz, der die Möglichkeit gab, die entehrende Strafe vom freien Bauern-

[1]) Trausch: „Denk-Blätter der Siebenbürger Deutschen", III. Bd. S. 352.

[2]) Daß man auch auf die öffentliche Meinung durch die Presse zu wirken suchte, beweisen die beiden Broschüren, welche in Wien im Jahre 1791 und 1792 von den Repräsentanten der sächsischen Nation auf Kosten der Nations-Universität veröffentlicht wurden. 1. „Das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation in Siebenbürgen auf dem ihr vor mehr als 600 Jahren von ungarischen Königen verliehenen Grund und Boden" (Wien, bei Joh. G. Mößle, 1791). [Trausch (Denk-Blätter, III, S. 356) weist nach, daß der Deputirte Joh. Tartler der Verfasser dieser Abhandlung war. Das Nähere über die Entstehung dieser Schrift bei Trausch a. a. O., S. 356.] — 2. „Das ausschließende Bürgerrecht der Sachsen in Siebenbürgen auf ihrem Grund und Boden" (Wien, bei J. G. Mößle, 1792). Als Verfasser ist Michael Fronius nachgewiesen. (Trausch, a. a. O., I. Bd., S. 375 u. f.) — Im Lager der magyarischen Brüder herrschte ob dieser Publicationen gar arge Verstimmung. (Vergl. Trausch, a. a. O., Bd. I, S. 377; Bd. III, S. 122 u. f.)

stande abzuwehren[1]). Für den schmerzlichen Verlust des Curiatvotums bot es nur einen schwachen Trost und hinfälligen Ersatz, daß den Sachsen die Möglichkeit gegeben schien, sich in Zukunft durch Verweigerung des National-Siegels gegen die Vergewaltigung der Nation durch die erdrückende magyarische Mehrheit des Landtages zu schützen und zu sichern. Nach dem Falle des Curiatvotums glich das Recht der Siegelverweigerung doch nur einer Form, aus der die Seele gewichen war, einem mächtigen Mauerblocke, der als Ruine von dem einst gewaltigen Bollwerke übriggeblieben war. Später haben die Sachsen einmal (im Jahre 1843) von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Die Energie der Empfindung und die mannhafte Entschlossenheit, die da zum Ausdrucke kamen, haben Anspruch auf die höchste Achtung, aber der Widerspruch ließ sich nicht wegleugnen und der Erfolg stand nicht im Verhältnisse zu der Anstrengung und zur inneren und äußeren Erregung.

Abgesehen von den erwähnten schweren Einbußen, welche die staatsrechtliche Stellung der sächsischen Nation erlitten hatte, konnte das sächsische Volk andererseits mit Befriedigung auf die Gewährleistung der Autonomie blicken, die ihm auf politischem und kirchlichem Gebiete eingeräumt und neuerdings verbrieft wurde. In einer Reihe von Gesetzartikeln[2]) konnte dasselbe mit Recht ein Palladium seines Selbstbestimmungsrechtes, seines nationalen Bestandes, der religiösen Freiheit, der Sicherung seiner Schulen und der kirchlichen Institutionen erblicken. Und dann kamen der Nation auch die Fundamentalsätze der Constitution zugute, die im neuen Gesetze kräftig zum Ausdrucke gelangten und ihre neue Verbriefung erhielten. Es ist hier nicht der Ort, noch einmal in zusammenhängenden Bildern eine ausführliche Schilderung von der Ausgestaltung der siebenbürgischen Verfassung auf Grund der Gesetze vom Jahre 1791 zu geben. Die Genesis aller wichtigen Gesetzartikel ist oben in der umfassenden Darstellung der Landtagsverhandlungen nachgewiesen worden. Uebrigens ist die siebenbürgische Verfassung, wie sie sich seit 1791 gestaltet und bis zum Jahre 1848 entwickelt hat, wiederholt in trefflichen Bildern und mit sicherer Hand zur Darstellung gebracht worden[3]).

---

[1]) Vergl. oben: Capitel 12, S. 437.

[2]) Gesetzartikel 5, 7, 13, 15, 53, 54, 55, 56.

[3]) „Die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen, aus dem Gesichtspunkte der Geschichte, der Landesgesetze und des bestehenden öffentlichen Rechtes“,

Vierundsechzig Artikel brachten das Ergebniß der parlamentarischen Thätigkeit in Klausenburg und der Verhandlungen in Wien zum Ausdrucke. Alle großen Grundsätze der Constitution wurden aus dem alten Rechte hier wiederholt, neu verbrieft und mit den neuen Schöpfungen in Verbindung gebracht. Das Recht der Gesetzgebung wurde zwischen dem Fürsten und den Ständen getheilt, die executive Gewalt dem Fürsten allein zugesprochen, die Unabhängigkeit des Landes von den übrigen Königreichen und Provinzen im Verbande der Habsburgischen Monarchie gesichert, jedes absolutistische Eingreifen durch Patente und Verordnungen, die nicht mit den Gesetzen im Einklange standen, abgewehrt, die Autonomie auf politischem und kirchlichem Gebiete neu befestigt, die Freiheit der religiösen Bekenntnisse neuerdings garantirt, eine neue Organisation des Landtags verkündet, die jährliche Abhaltung des Landtags feierlich versprochen, das gleiche Recht der drei ständischen Nationen und vier recipirten Religionen gesichert, die Wahl der obersten Landesbeamten den im Landtage versammelten Ständen vorbehalten.

Große und umfassende Reformen wurden für die nächste Zukunft in's Auge gefaßt. Es waren hohe Ziele, die man anstrebte; fast das ganze öffentliche Leben sollten diese Reformen umspannen. Aber, wie gesagt, diese große Arbeit wurde der kommenden Zeit zugeschoben.

Der 64. Artikel berief sieben Ausschüsse (systematische Deputationen), denen die riesige Arbeit des Reformwerkes, das fast alle Zweige des öffentlichen Lebens umfassen sollte, auf die Schulter gelegt wurde. Das Project einer Reform der politischen Verwaltung, der Plan der Reichsbürger-Conscription, die Ausarbeitung eines gerechten Contributionssystems, das Project über Bequartierung und Verpflegung des Militärs, der Plan der Rekrutenstellung, eine neue Urbarial-Regulation, das Project über eine Organisirung der Cameral-Administration, das Project über die Beförderung der Salzverführung, das Project über die Art und Weise der Förderung des Handels, der Industrie, des Fabrikswesens, der Gewerbe und der Verkehrsmittel, die Organisirung des Montanwesens, die Sammlung und Sichtung der Landtags-Artikel

von Jos. Bedeus v. Scharberg. Wien 1844. — Eugen v. Friedenfels: „Jos. Bedeus von Scharberg". Bd. I, Anhang, 1. Excurs: Verfassung und Verwaltung Siebenbürgens (S. 201); 6. Excurs: Comes-Wahlrecht (S. 245); 22. Excurs: Landtag (S. 375).

seit dem Jahre 1669, der Entwurf einer Instruction für den Fiscaldirector, der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches und einer neuen Proceßordnung, die Regelung der Dominalgerichte, Rechtsgutachten und Vorschläge, betreffend die Rückerstattung von Kirchen und Schulen und anderen kirchlichen Gütern, das Project zur Hebung der Cultur des ungebildeten walachischen Volkes, das Elaborat über die zu beobachtenden Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes, und über die Erforschung der Mittel, die zur Ausbildung der freien Künste, zur Cultur der Sprachen und Errichtung einer Gelehrten-Gesellschaft gehören: dies waren die riesigen Aufgaben, welche zunächst durch die Berathungen der Ausschüsse ihre Lösung finden sollten. Für den Fall des Gelingens war eine großartige Perspective auf eine totale Umgestaltung aller Verhältnisse Siebenbürgens eröffnet. Man weiß aber, in welchem Mißverhältnisse hier Wollen und Können standen. Man kennt die Fruchtlosigkeit dieser Arbeiten und Anstrengungen, die Vergeblichkeit der Anläufe. Es wäre ungerecht, die Hauptschuld an dem Mißlingen der Reformarbeit und dem allmäligen Eintreten der Stagnation den siebenbürgischen Staatsbürgern und insbesondere den „systematischen Deputationen" beizumessen. Es ist wahr, daß die Ausschüsse mit unsäglicher Langsamkeit und Schwerfälligkeit arbeiteten. „Seit der Ernennung dieser Deputationen — klagt ein bestunterrichteter Zeitgenosse in seiner handschriftlichen Chronik zum Jahre 1794 — waren drei ganze Jahre verflossen und noch war das Wenigste von diesen Elaboraten zum Vorschein gekommen; zumal sahen die Stände dem wegen der Regulirung der Contribution mit gespannter Erwartung entgegen[1])." Aber nach langer, vieljähriger Anstrengung sind denn doch nicht wenige treffliche Operate zu Tage gefördert worden, und es war nicht die Schuld der ständischen Nationen, daß dieselben nicht zur Gesetzeskraft gelangten. Während der 43jährigen Regierung des Kaisers Franz sind die siebenbürgischen Stände äußerst selten einberufen worden. Der Landtag vom Jahre 1809 stand ganz und gar unter dem Einflusse der schweren Bedrängnisse der Zeit und hatte sich nur mit Vertheidigungsanstalten zu befassen. Die Reformen, welche der Landtag des Jahres 1811 vorschlug, insbesondere das Criminalgesetz und die Civilproceßordnung, gelangten nicht zur Ausführung, weil

[1]) Herrmann: „Das alte und neue Kronstadt". Manuscript. 3. Band, 3. Abschn., S. 106.

ihnen die Sanction der Krone nicht zu Theil wurde. Und dann hat die reaktionäre, thatenſcheue Regierung 23 Jahre hindurch den 10. Geſetzartikel vom Jahre 1791 völlig vergeſſen, welcher die jährliche Einberufung des Landtages feierlich verſprach. In der Reaktion der nach-leopoldiniſchen Zeit, in der immer mehr um ſich greifenden Stagnation, in dem ſtarren Bureaukratismus der Centralſtellen, in der zum Syſtem gewordenen Trägheit der Regierung, in der Thatenſcheu der leitenden Staatsmänner liegen die Haupturſachen der Verſumpfung jeder geſunden Reformarbeit. Eben dieſe hemmenden und drückenden Uebelſtände der folgenden Zeit laſſen die Reformperiode von 1780 bis 1792 trotz der vielen Schattenſeiten in hellem Lichte erſcheinen. Und an Schatten-ſeiten war in der That kein Mangel; dahin ſind vor Allem die ſchlimmgearteten Mächte zu rechnen, welche ſich im magyariſchen Lager zeigten und ſpäter ein noch viel gefährlicheres Wachsthum erhielten. Bei den verſchiedenſten Gelegenheiten — wie dieſe Blätter gezeigt haben — offenbarte ſich der nationale und ariſtokratiſche Chauvinis-mus der Magyaren, das Mißtrauen derſelben gegen Oeſterreich, die Abneigung gegen die Fremden, der Haß gegen das Deutſche. Als Hauptrepräſentanten dieſer verhängnißvollen Richtung erſchienen — wie dieſe Blätter fort und fort zu erzählen wußten — Weſſelényi, Mohai, Lad. Bethlen, Typen, wie ſie in Ungarn nie ausſtarben und ſich in den kommenden Zeiten immer mehr vervielfältigten. Aber damals war die gemäßigte Partei im magyariſchen Lager — vor Allem der edle Joſeph Teleki, der Präſident Wolfg. Kemény, der Graf G. Bánffy und ihre Geiſtesverwandten — in ſehr vielen Fällen noch ſtark genug, um gegen die wilden Strömungen mit ſicherer und kluger Hand einen feſten Damm aufzuführen.

Trotz aller Schattenſeiten, trotz aller Irrungen und Fehler wird die Reformperiode vom Jahre 1780 bis 1792 uns immer mächtig anziehen und das höchſte Intereſſe beanſpruchen. Die tiefſte Bewegung durchzitterte alle Völker des Landes, auf allen Gebieten des öffent-lichen Lebens herrſchte die rührigſte Thätigkeit, friſche Arbeitsluſt, frohes Hoffen, hingebender Eifer und Vorwärtsſtreben, ſo, daß dieſe für das Geiſtesleben der ſiebenbürgiſchen Nationen höchſt bedeutungs-vollen Jahre ſtets treuer Erinnerung und eingehender Darſtellung werth bleiben.

Druck von J. C. Fischer & Comp. Wien.

Berichtigungen.

Seite 216, Zeile 10 v. oben, ſtatt: ſtanden, lies: ſich befanden.
Seite 395, Zeile 6 v. oben, ſtatt: canditirt, lies: candidirt.
Seite 401, Zeile 17 v. oben, ſtatt: erzählte die ſächſiſche Deputation in Wien in ihrer Repräſentation . . ., lies: erzählte der ſächſiſche Deputirte in Wien in ſeiner Repräſentation.
Seite 402, Zeile 7 v. oben, ſtatt: klagten die ſächſiſchen Deputirten . . ., lies: klagte der ſächſiſche Deputirte . . . .
Seite 434, Seite 6 v. unten, ſtatt: welche die ſächſiſchen Deputirten . . . richteten, lies: welche der ſächſiſche Deputirte . . . . richtete. —
Seite 487, Zeile 17 v. oben, ſtatt: Katholiken, lies: Akatholiken.

Im Verlage

von W. Braumüller, k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler in Wien,

sind erschienen:

Beer, Dr. Adolf, k. k. Ministerialrath. **Josef II., Leopold II. und Kaunitz.** Ihr Briefwechsel. gr. 8. 1873. 6 *fl.* — 12 *M.*

Hock, Dr. Carl Freiherr von. Der österreichische Staatsrath (1760 bis 1848). Eine geschichtliche Studie. Nach dem Tode des Verfassers aus dessen literarischem Nachlasse fortgesetzt und vollendet von Dr. Herm. Ign. Bidermann, o. ö. Professor an der k. k. Universität in Graz. gr. 8. 1879. 6 *fl.* 50 *kr.* — 13 *M.*

Zu den bis jetzt am wenigsten benützten Quellen österreichischer Geschichte gehört das geheime Cabinets-Archiv in Wien. — Karl Freih. von Hock hat als österreichischer Staatsrath Gelegenheit und Muße gehabt, dieses Archiv für historische Skizzen auszubeuten, durch welche die innere Geschichte der österreichischen Monarchie aufgehellt und dem Staatsrathscollegium, das auf diese großen Einfluß genommen, ein Denkmal gesetzt werden sollte. Nach seinem Tode bearbeitete den einschlägigen literarischen Nachlaß Professor Bidermann in Graz und es wurde auf diese Weise möglich, mit dem vorliegenden Werke einen bis zum Jahre 1848 reichenden wichtigen Beitrag zur Geschichte Oesterreichs, welcher fast nur vordem Ungedrucktes enthält, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Einzelne Abschnitte, wie die von den kirchlichen und volkswirthschaftlichen Reformen Josef's II. handelnden, ergänzen die bezügliche Literatur durch Aufschlüsse, welche schon die Quelle, aus der sie stammen, der Beachtung aller Geschichtsfreunde empfiehlt. Dem von mehreren Seiten, insbesondere von einem Recensenten, welcher das Werk im „Literarischen Centralblatte" wiederholt willkommen hieß, geäußerten Wunsche, daß derartige Aufschlüsse auch für die Zeit nach Josef II. gegeben werden mögen, wird dadurch entsprochen, daß, wie das Vorwort zum ganzen Buche besagt, Prof. Bidermann sich entschloß, mit Benützung des Hock'schen Nachlasses die Geschichte der Restauration in Oesterreich unter Leopold II. im gleichen Verlage folgen zu lassen.

Fournier, Dr. Aug., Professor an der Universität in Wien. **Gentz und Cobenzl.** Geschichte der österreichischen Diplomatie in den Jahren 1801 bis 1805. Nach neuen Quellen. gr. 8. 1880. 2 *fl.* 50 *kr.* — 5 *M.*

Aus Metternich's nachgelassenen Papieren. Herausgegeben von dem Sohne des Staatskanzlers Fürsten Richard Metternich-Winneburg. Geordnet und zusammengestellt von Alfons von Klinkowström. Autorisirte deutsche Original-Ausgabe in 4 Theilen. I. Theil. Von der Geburt Metternich's bis zum Wiener Congreß 1773 bis 1815. 2 Bände. Mit dem Porträt des Staatskanzlers und zwei facsimilirten Beilagen. gr. 8. 1880. 10 *fl.* — 20 *M.*

In Leinwand gebunden: 12 *fl.* — 24 *M.*

(II. Theil unter der Presse.)

Wendrinsky, Joh., Kaiser Josef II. Ein Lebens- und Charakterbild zur hundertjährigen Gedenkfeier seiner Thronbesteigung. Mit Porträt. gr. 8. 1880. 4 *fl.* — 8 *M.*

Wolf, Adam., k. k. Regierungsrath, Director des k. k. Theresianums. **Geschichtliche Bilder aus Oesterreich.** 2 Bände. 1. Band. Aus dem Zeitalter der Reformation. (1526 bis 1648.) 2. Band: Aus dem Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung (1648—1792). gr. 8. 1878. 1880. 8 *fl.* — 16 *M.*
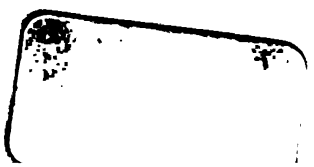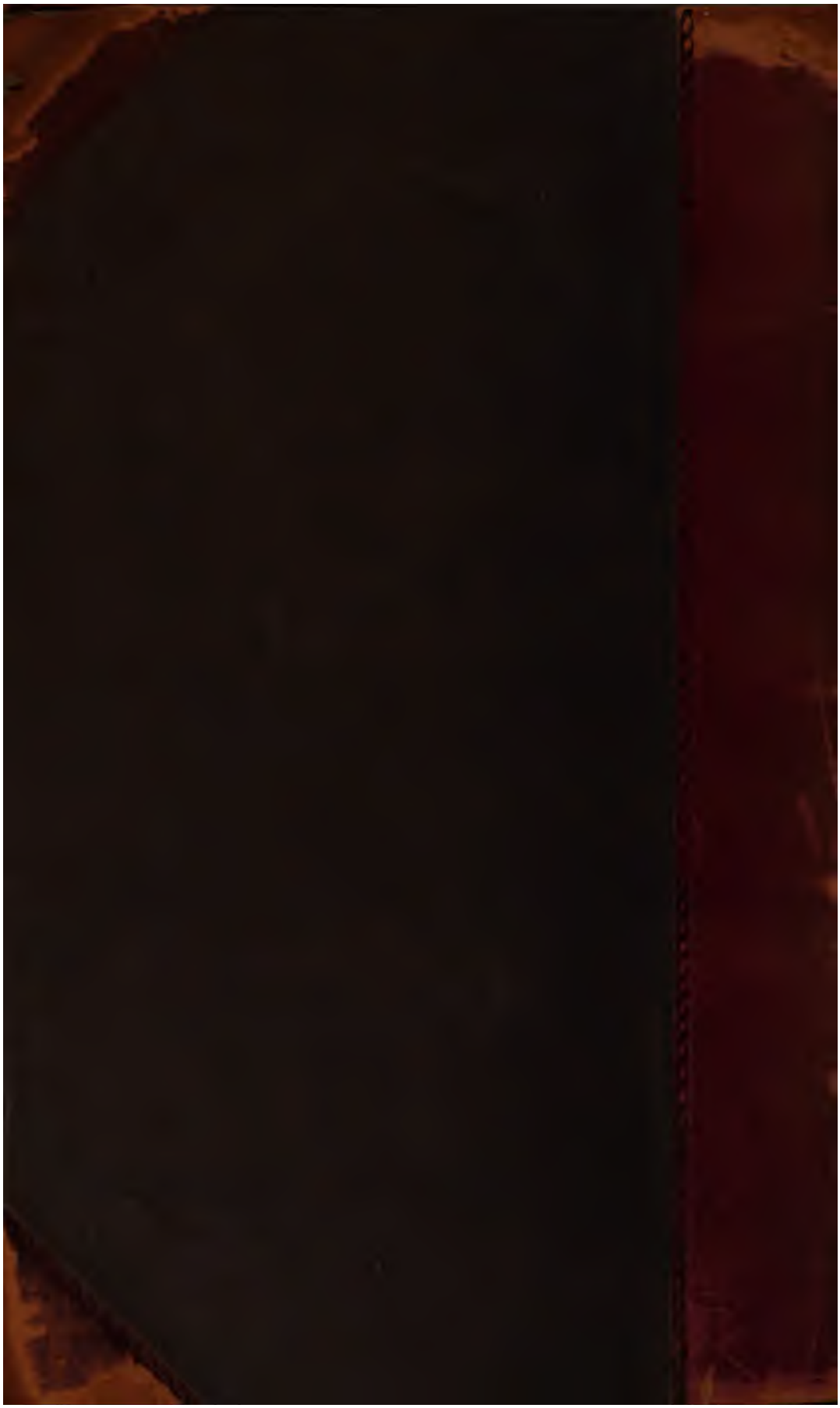
Druck von J. C. Fischer & Co. Wien.